4° J. germ. 61 k / 1848

Digitized by Google

<36626030650011 S

<36626030650011

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

1848.

Enthält

die Verordnungen vom 6. Januar bis zum 27. Dezember 1848., nebst einigen Verordnungen ꝛc. aus dem Jahre 1847.

(Von Nr. 2914. bis Nr. 3085.)

Nr. 1. bis incl. 61.

Berlin,

zu haben im vereinigten Gesetz-Sammlungs-Debits- und Zeitungs-Komtoir.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

163 g

Digitized by Google

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Chronologische Übersicht

der in der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten vom Jahre 1848 enthaltenen Verordnungen.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1847.	1848.				
23. Septbr.	25. Janr.	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Aufnahme der Taxen derjenigen adeligen Güter im Großherzogthum Posen, welche weder zum Verbande des Posenschen, noch des Westpreußischen Kreditsystems gehören.	3.	2921.	17.
11. Oktbr	11. —	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Bestätigung der Statuten der in Magdeburg bestehenden und der in Stettin zu errichtenden städtischen Leihanstalt.	1.	2914.	1.
24. Oktbr.	11. —	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Einführung einer Wildpretsteuer in Potsdam zum Besten der städtischen Armenkasse.	1.	2915.	2.
24. —	10. Febr.	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend das Verbot des Debits der Verlags- und Kommissions-Artikel des vormaligen literarischen Instituts zu Herisau, jetzt der M. Schläpferschen Buchhandlung daselbst, für den ganzen Umfang der Monarchie.	4.	2924.	21.
5. Novbr.	11. Janr.	Genehmigungs- und Bestätigungsurkunde für den zweiten Nachtrag zum Statut der Niederschlesischen Zweigbahngesellschaft, nebst diesem Nachtrage.	1.	2916. (mit Anl.)	3-9.
10. —	25. —	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend das bei Kündigung der vierprozentigen Posener Pfandbriefe zu beobachtende Verfahren.	3.	2922.	18.
28. —	18. —	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend den Bau einer Eisenbahn von der Bayerischen Landesgrenze bei Wellesweiler bis zur Französischen Landesgrenze in der Richtung auf Forbach, sowie die Anlegung der nöthigen Verbindungsbahnen nach den Kohlengruben im Saarbrücker Revier.	2.	2918.	13.

Digitized by Google

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1847.	1848.				
29. Novbr.	10. Febr.	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die §§. 2 und 15. des unter dem 23. April 1847. Allerhöchst genehmigten Reglements zur Bildung eines Unterstützungsfonds für die emeritirten evangelischen Geistlichen der Provinz Brandenburg.	4.	2925. (mit Anl.)	22.
29. —	10. —	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Erhebung einer Wildpretsteuer in der Stadt Frankfurt zum Besten der städtischen Armenkasse.	4.	2926.	24.
10. Dezbr.	25. Janr.	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Auflösung des Kuratoriums für die Krankenhaus- und Thierarzneischul-Angelegenheiten und die unmittelbare Unterordnung der Thierarzneischule unter das Ministerium der Medizinalangelegenheiten.	3.	2923.	19.
21. —	11. —	Ministerialerklärung und Bekanntmachung wegen der zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Regierung verabredeten Maßregeln zur Verhütung und Bestrafung der Forst- und Jagdfrevel in den Grenzwaldungen.	1.	2917.	10-12.
24. —	18. —	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Gleichstellung des Porto für ausländisches Papiergeld mit dem Porto für inländisches Papiergeld.	2.	2919.	14.
1848.					
6. Janr.	18. —	Verordnung, betreffend die Vereinfachung der Berathungen des Staatsraths.	2.	2920.	15.
10. —	10. Febr.	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend das Verfahren bei der Aufnahme von Ausländern in den diesseitigen Unterthanenverband.	4.	2927.	25.
14. —	25. —	Reglement über die Landarmenpflege und die Behandlung der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen in der Kurmark.	6.	2932.	37-53.
14. —	14. März.	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Greiffenberger Kreisobligationen im Betrage von 128,000 Rthlrn.	7.	2934.	61-63.
15. — 24.	23. Febr.	Ministerialerklärung wegen Erneuerung der Übereinkunft vom 21. März 1842. zwischen der Königlich Preußischen und der Kaiserlich Königlich Österreichischen Regierung zur Verhütung von Forst-, Jagd-, Fisch- und Feldfreveln an den gegenseitigen Landesgrenzen; bekannt gemacht den 4. Februar 1848.	5.	2930.	29.
21. —	10. —	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die der Stadt Benneckenstein in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung des im diesseitigen Gebiete belegenen Theils der Straße von Hohegeiß über Benneckenstein nach Hasselfelde bewilligten fiskalischen Vorrechte.	4.	2928.	26.

Digitized by Google

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1848.	1848.				
24. Janr.	31. März.	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Kompetenz zur polizeilichen Untersuchung und Bestrafung der in den §§. 176. bis 180. der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845. bezeichneten Vergehen der Gewerbetreibenden.	9.	2937.	73.
28. —	10. Febr.	Verordnung wegen Errichtung eines evangelischen Ober-Konsistoriums.	4.	2929.	27.
28. —	25. —	Gesetz über das Deichwesen.	6.	2933.	54-60.
1. Febr.	23. —	Genehmigungsurkunde, die Abänderung des unterm 23. Juli 1847. ertheilten Privilegiums wegen Emission auf den Inhaber lautender Prioritätsobligationen über eine Anleihe der Thüringischen Eisenbahngesellschaft von 4,000,000 Thalern betreffend, nebst beigefügtem Plan.	5.	2931. (mit Anl.)	30-36.
4. —	15. April.	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Disziplin und den Gerichtsstand, welchen die auf der höheren landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt zu Poppelsdorf bei Bonn studirenden Akademiker unterworfen sein sollen.	14.	2949.	97.
11. —	14. März.	Verordnung über die Errichtung von Handelskammern.	7.	2935.	63-68.
16. — / 2.	31. —	Ministerialerklärung, betreffend die Ausdehnung der Konventionen zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Braunschweigischen Regierung wegen Verhütung der Forstfrevel vom 23. Januar / 7. Februar 1827. und 25. Januar / 25. Februar 1839. auf die Jagdfrevel; bekannt gemacht den 17. März 1848.	9.	2939.	75.
20. —	8. April.	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die den Ständen des Soldiner Kreises bewilligten fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung der in diesen Kreis fallenden Theile der Straßen 1) von Cüstrin über Neudamm, Soldin, Lippehne und Pyritz nach Stettin, 2) von Soldin über Schönflies und Königsberg nach Schwedt und 3) von Landsberg über Berlinchen und Bernstein nach Stargard.	11.	2942.	81.
20. —	8. —	Allerhöchstes Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Soldiner Kreisobligationen, zum Betrage von 100,000 Rthlrn.	11.	2943.	82-85.

Digitized by Google

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1848.	1848.				
23. Febr.	8. April.	Allerhöchste Kabinetsorder wegen des rechtsgültigen Fortbestehens der Verordnung vom 22. März 1844., betreffend die Erbtheilungstaxen bäuerlicher Nahrungen in Westpreußen.	11.	2944.	86.
29. —	12. —	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Bestätigung des Statuts der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalten im Stifte Naumburg-Zeitz.	13.	2947. (mit Anl.)	93.
6. März.	23. Juni.	Vertrag zwischen Preußen und Sachsen, die Herstellung einer Eisenbahn-Verbindung zwischen Berlin und Dresden betreffend.	25.	2981.	139-143.
13. —	26. April.	Allerhöchster Erlaß, wegen Entbindung größerer Stadtgemeinden, denen die alleinige Unterhaltung einer mit zureichendem eigenen Vermögen nicht ausgestatteten höheren Unterrichtsanstalt obliegt, von der im §. 16. der Verordnung vom 28. Mai 1846 vorgeschriebenen Bildung eines besonderen Pensionsfonds für die Lehrer und Beamten solcher Unterrichtsanstalt.	18.	2960.	113.
16. —	31. März.	Allerhöchste Kabinetsorder, das Verbot der Ausfuhr von Pferden über die Grenzen gegen die nicht zum Deutschen Bundesgebiete gehörigen Länder betreffend.	9.	2938.	74.
17. —	20. —	Gesetz über die Presse.	8.	2936.	69-72.
17. —	31. —	Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts der unter dem Namen: „Vereins-Zuckersiederei" in Stettin gebildeten Aktiengesellschaft.	9.	2940.	76.
25. —	15. April.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die dem Frankfurt-Drossener Chausseebau-Verein in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Frankfurt a. O. über Drossen und Radbach zum Anschlusse an die Cüstrin-Posener Kunststraße in der Richtuug auf Burgwall, bewilligten fiskalischen Vorrechte.	14.	2950.	97.
25. —	15. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die den Kreisständen des Ruppiner Kreises in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von dem Eisenbahnhofe bei Neustadt a. D. über Neu- und Alt-Ruppin, Vulckow, Herzberg und Rüthnick bis zur Ruppiner Kreisgrenze bewilligten fiskalischen Vorrechte.	14.	2951.	98.

Digitized by Google

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1848.	1848.				
27. März.	15. April.	Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die von des Königs Majestät der in der Rheinprovinz unter der Benennung: „Rheinisch-Westphälische Versicherungsgesellschaft für Rindvieh und Pferde", gebildeten Aktiengesellschaft ertheilte Genehmigung.	14.	2952.	99.
31. —	18. Mai.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die der Stadt Cremmen in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Ruppiner Kreisgrenze bei Beetz über Cremmen nach Hennigsdorf bewilligten fiskalischen Vorrechte.	22.	2968.	125.
4. April.	6. April.	Provisorische Verordnung, die Aufhebung der Mahlsteuer und deren Ersatz durch eine direkte Steuer betreffend.	10.	2941.	77-79.
6. —	8. —	Verordnung über einige Grundlagen der künftigen Preußischen Verfassung.	11.	2945.	87.
7. —	15. —	Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Aktienvereins für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Frankfurt a. d. O. über Drossen und Radbach zum Anschlusse an die Cüstrin-Posener Kunststraße in der Richtung auf Burgwall.	14.	2953.	99.
8. —	9. —	Wahlgesetz für die zur Vereinbarung der Preußischen Staatsverfassung zu berufende Versammlung.	12.	2946.	89-91.
8. —	15. —	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Ermäßigung der Portotaxe für Geld- und Packetsendungen.	14.	2954.	99-100.
10. —	4. Mai.	Privilegium wegen anderweiter Ausfertigung auf den Inhaber lautender Stettiner Stadtobligationen zum Betrage von 500,000 Rthlrn.	20.	2964.	119.
11. —	12. April.	Verordnung über die Wahl der Preußischen Abgeordneten zur Deutschen Nationalversammlung.	13.	2948.	94-96.
12. —	18. Mai.	Verordnung, die Ausführung der Strom- und Deichbauten an der Weichsel und Nogat betreffend.	22.	2969.	126-128.
15. —	17. April.	Verordnung, betreffend das Verfahren bei politischen und Preßvergehen in der Rheinprovinz und die Wiederherstellung des Rheinischen Strafrechts und Strafverfahrens bei politischen und Amtsverbrechen.	15.	2955.	101-104.
15. —	17. —	Verordnung über die Herstellung des Rheinischen Civilgesetzbuchs in Betreff der Schließung der Ehe für die zum Bezirke des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes gehörigen Landestheile des ehemaligen Großherzogthums Berg.	15.	2956.	104.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1848.	1848.				
15. April.	17. April.	Gesetz über die Gründung öffentlicher Darlehnskassen und Verausgabung von Darlehnskassenscheinen.	15.	2957.	105-108.
15. —	26. —	Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Auflösung des durch die Verordnung vom 28. Januar 1848. errichteten evangelischen Oberkonsistoriums.	18.	2961.	114.
17. —	18. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Bildung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unter einstweiliger Leitung des Wirklichen Geheimen Legationsraths Dr. v. Patow, sowie die Feststellung des Ressorts des Finanzministeriums.	16.	2958.	109.
17. —	4. Ma	Ministerial-Bekanntmachung über die mit Allerhöchster Genehmigung erfolgte Bestätigung mehrerer Abänderungen der durch die Allerhöchste Order vom 4. Juli 1843. genehmigten Statuten der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Borussia."	20.	2965.	121.
17. —	24. August.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Grabenschau-Ordnung für die Niederung der Nuthe und Nieplitz.	35.	3018.	211.
19. —	23. April.	Verordnung über die Befugnisse der Bürgerwehr.	17.	2959.	111.
19. —	4. Mai.	Bekanntmachung über die mit Allerhöchster Genehmigung bestätigten Abänderungen und resp. Ergänzungen der §§. 42. 43. 44. 49. und 60. der durch die Allerhöchste Order vom 17. Mai 1844. genehmigten und durch die Nr. 23. der Gesetzsammlung pro 1844. publizirten Statuten der Magdeburgischen Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft.	20.	2966.	122.
24. —	26. April.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aussetzung von Amtshandlungen und Rechtsgeschäften am 1. Mai d. J. wegen der an diesem Tage stattfindenden Wahlen.	18.	2962.	115.
24. —	7. Juni.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Erhebung eines Chausseegeldes auf der Kommunalchaussee von Opladen über Neukirchen und Bourscheid zur Cöln-Berliner Staatsstraße.	24.	2971.	131.
24. —	7. —	Allerhöchster Erlaß wegen Einführung einer Wildpretsteuer in den, solche verlangenden mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten.	24.	2972.	131.
25. —	27. April.	Allerhöchster Erlaß über die verzinsliche Annahme freiwilliger Beiträge zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse.	19.	2963.	117.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1848.	1848.				
29. April.	20. Mai.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die bürgerliche Beglaubigung von Geburten und Sterbefällen seitens der Gerichte, unter Mitwirkung der Orts-Polizeibehörden oder polizeilichen Beamten.	23.	2970.	129.
29. —	7. Juni.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die der Cottbuser Kreiskorporation in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung einer Straße von Cottbus nach Tschernitz, von Cottbus in der Richtung auf Guben über Peitz bis zur Cottbuser Kreisgrenze, und von Cottbus bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Forst bewilligten fiskalischen Vorrechte.	24.	2973.	132.
29. —	7. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Chausseegeld-Erhebung auf der Gemeindechaussee von der Minden-Coblenzer Staatsstraße bei Olpe bis zur Attendorner Provinzialstraße bei Waldenburg.	24.	2974.	133.
29. —	7. —	Allerhöchster Erlaß, die Anwendung des Zollgewichts zur Erleichterung und Beförderung des Verkehrs auf den Eisenbahnen betreffend.	24.	2975.	134.
29. —	7. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Chausseegeld-Erhebung auf der Kommunalchaussee von der Settler-Schule über Lengerich bis zur Hannoverschen Grenze in der Richtung auf Osnabrück.	24.	2976.	134.
29. —	23. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die den Kreisständen des Kreises Heiligenstadt in Bezug auf den Bau und die künftige Unterhaltung der Straßen von Heiligenstadt nach Wanfried, von Udra nach Wahlhausen, von dieser Straße ab über Hohengandern bis zur Hannoverschen Grenze, und vom Beberberge bei Heiligenstadt über Günterode bis zur Grenze des Kreises Worbis bewilligten fiskalischen Vorrechte.	25.	2982.	144.
29. —	1. Septbr.	Allerhöchster Erlaß wegen Aufhebung der durch die Allerhöchste Kabinetsorder vom 28. Mai 1846. provisorisch angeordneten Änderungen in der Organisation und Verwaltung des landschaftlichen Kreditinstituts in der Provinz Posen.	37.	3022.	223.
3. Mai.	7. Juni.	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Königsberger Kreisobligationen zum Betrage von 160,000 Rthlrn.	24.	2977.	135.
6. —	8. Mai.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Abschaffung der Strafe der körperlichen Züchtigung.	21.	2967.	123.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1848.	1848.				
9. Mai.	7. Juni.	Privilegium wegen anderweiter Ausfertigung auf den Inhaber lautender Stadtobligationen seitens der Stadt Breslau, zum Betrage von 1,074,500 Rthlrn.	24.	2978.	137.
9. —	23. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die dem Aktien-Verein zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Lauban nach Kohlfurth in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung dieser Straße bewilligten fiskalischen Vorrechte.	25.	2983.	144.
11. —	7. —	Allerhöchster Erlaß wegen Aufhebung des von den Pfandbriefsschuldnern der Pommerschen Landschaft seither mit $\frac{1}{3}$ Prozent gezahlten Quittungsgroschens und Aussetzung der Pfandbriefs-Amortisation bis zur Verstärkung der eigenthümlichen Fonds der Landschaft um 700,000 Rthlr. durch die Zinsersparnisse.	24.	2979.	137.
19. —	7. —	Bekanntmachung der Allerhöchsten Genehmigung der von der Gaserleuchtungs-Gesellschaft zu Barmen wegen Vermehrung ihres Stamm-Kapitals ꝛc. gefaßten Beschlüsse.	24.	2980.	138.
24. —	10. Juli.	Allerhöchster Erlaß, die Annahme und Auszahlung kleiner Geldbeträge für Privatpersonen durch Vermittelung der Postanstalten betreffend.	29.	2997.	165.
29. —	26. Juni.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Anwendung der ermäßigten Portotaxe für Kreuzbandsendungen mit handschriftlicher Beifügung des Datums und der Namensunterschrift.	26.	2989.	155.
29. —	4. Juli.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die der Stadt Wittstock in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Wittstock nach der Landesgrenze in der Richtung auf Wredenhagen bewilligten fiskalischen Vorrechte.	28.	2993.	161.
31. —	23. Juni.	Ministerial-Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Aktienvereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Lauban nach Kohlfurth.	25.	2984.	145.
31. —	19. August.	Allerhöchstes Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Cölner Stadtobligationen zum Betrage von 200,000 Rthlrn.	34.	3016.	203.
10. Juni.	23. Juni.	Statut für die städtische Bank in Breslau.	25.	2985.	145-151.
10. —	23. —	Allerhöchster Erlaß über die Tagegelder und Fuhrkosten bei Dienstreisen der Staatsbeamten.	25.	2986.	151-153.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1848.	1848.				
10. Juni.	4. Juli.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Abänderung der Strafbestimmung im §. 2. des Reglements über das Wasserhalten bei den Königlichen Werken und Mühlen im Finow-Kanal vom 22. Juni 1847.	28.	2994.	162.
10. —	15. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend den Allerhöchst bestätigten Gesellschafts-Vertrag der Schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Breslau, nebst diesem Vertrage.	30.	3001. (mit Anl.)	169-184.
14. —	23. Juni.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Bewilligung von Wartegeldern an disponible Beamte.	25.	2987.	153.
14. —	23. —	Allerhöchster Erlaß, den Bau der Eisenbahn zwischen Berlin und der Provinz Preußen von dem Anschlußpunkte an der Stargard-Posener Eisenbahn unweit Driesen bis Dirschau.	25.	2988.	154.
14. —	26. —	Allerhöchster Erlaß, die Ausdehnung der Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 3. Mai 1821. auf die mittelst der Allerhöchsten Order vom 25. April 1848. genehmigte freiwillige Staatsanleihe und die auf diese Anleihe bezüglichen Schuldverschreibungen betreffend.	26.	2990.	156.
18. —	4. Juli.	Provisorische Verordnung, die Zoll- und Steuersätze vom ausländischen Zucker und Sirop und vom inländischen Rübenzucker, sowie von den dazu bestimmten Rüben, für den Zeitraum vom 1. September 1848. bis dahin 1850. betreffend.	28.	2995.	163.
19. —	10. —	Privilegium für die Ausstellung auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Aachen, zum Betrage von 100,000 Rthlrn.	29.	2998.	166.
19. —	1. August.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die der Stadt Sömmerda in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von dort nach der Landesgrenze in der Richtung auf Stotternheim bewilligten fiskalischen Vorrechte.	31.	3002.	185.
23. —	26. Juni.	Gesetz, betreffend den Schutz der zur Vereinbarung der Preußischen Verfassung berufenen Versammlung.	26.	2991.	157.
23. —	1. August.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Kreisstände des Kreises Steinfurt, behufs Ausführung einer Chaussee von der Kösfelder Kreisgrenze über Horstmar, Steinfurt, Neuenkirchen bis zur Tecklenburger Kreisgrenze in der Richtung auf Hörstel.	31.	3003.	186.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1848.	1848.				
23. Juni.	1. August.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Kreisstände des Kreises Kösfeld, behufs Erbauung einer Chaussee von Kösfeld über Lette nach Dülmen und von Baarholz über Billerbeck und Darfeld bis zur Grenze des Kreises Steinfurt in der Richtung auf Horstmar.	31.	3004.	187.
24. —	4. Juli.	Allerhöchster Erlaß, die Verlegung der Gerichtsferien im Bezirke des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Cöln betreffend.	28.	2996.	164.
24. —	1. August.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die den Kreisständen des Kreises Höxter in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung der Kreisstraßen von Driburg nach Bergheim, von der Brakel-Steinheimer Straße über Bergheim bis zur Lippeschen Grenze bei Vinsebeck ꝛc. bewilligten fiskalischen Vorrechte.	31.	3005.	188.
25. —	27. Juni.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Bildung eines neuen Staatsministeriums, und die Ernennung des bisherigen Oberpräsidenten von Auerswald zum Präsidenten desselben.	27.	2992.	159.
25. —	10. Juli.	Allerhöchste Genehmigungsurkunde, betreffend die Umwandlung von 878 Stück*) Stamm-Aktien der Niederschlesischen Zweigbahn-Gesellschaft in fünfprozentige Prioritäts-Stammaktien. *) Nicht 870 Stück. — Siehe Ministerial-Berichtigung vom 24. August 1848. S. 226.	29.	2999.	168.
25. —	1. August.	Privilegium für die Ausstellung auf den Inhaber lautender Stadt-Obligationen der Stadt Halle an der Saale zum Betrage von 60,000 Rthlrn.	31.	3006.	189.
25. —	1. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend das vorläufige Fortbestehen der Ermäßigung der Assekuranz-Gebühr für Geldsendungen in Beträgen über 1000 Rthlr.	31.	3007.	191.
25. —	12. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die den Arnswalder Kreisständen bewilligten fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Straßen a) von Arnswalde über Neuwedell nach der Arnswalder Kreisgrenze in der Richtung auf Callies; b) von Arnswalde bis zur Soldiner Kreisgrenze in der Richtung auf Bernstein, und c) von Arnswalde nach Reetz.	32.	3009.	193.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1848.	1848.				
25. Juni.	12. August.	Allerhöchstes Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft, zum Betrage von 800,000 Rthlrn.	32.	3010.	194-198.
6. Juli.	10. Juli.	Gesetz, betreffend den mit der Anstellung oder Beförderung im Staatsdienst verbundenen Verlust der Mitgliedschaft in der zur Vereinbarung der Preußischen Staatsverfassung berufenen Versammlung.	29.	3000.	168.
10. —	3. Novbr.	Allerhöchster Erlaß wegen Unterordnung des statistischen Büreau's unter das Ministerium des Innern.	50.	3054.	337.
14. —	12. August.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die dem Waldenburg-Friedländer Chaussee-Aktienverein in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Straße von Waldenburg nach Friedland bewilligten fiskalischen Vorrechte.	32.	3011.	199.
24. —	1. —	Gesetz, betreffend die Aufhebung der Verordnungen über das Recht der Kreisstände, Ausgaben zu beschließen und die Kreiseingesessenen dadurch zu verpflichten.	31.	3008.	192.
26. —	19. —	Allerhöchste Bestätigungsurkunde über einige Abänderungen des Statuts für die Berlin-Anhaltsche Eisenbahngesellschaft und die derselben beigefügten Nachtragsbestimmungen.	34.	3017. (mit Anl.)	205-210.
29. —	12. —	Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts der unter der Benennung: „Waldenburg-Friedländer Chaussee-Aktienverein" gebildeten Aktiengesellschaft zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Waldenburg nach Friedland.	32.	3012.	199.
31. —	12. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Abschaffung der geheimen Konduitenlisten in der Civilverwaltung.	32.	3013.	200.
31. —	24. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die dem Eckersdorf-Warthaer Chaussee-Aktienverein in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Eckersdorf-Warthaer Kohlenstraße bewilligten fiskalischen Vorrechte.	35.	3019.	212.
3. August.	12. —	Gesetz, betreffend die Sistirung der nach den Verordnungen vom 7. März 1843., wegen Theilung gemeinschaftlicher Jagddistrikte eingeleiteten Regulirungen.	32.	3014.	200.

Datum des Gesetzes rc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1848.	1848.				
11. August.	14. August.	Gesetz, betreffend die Aufhebung des eximirten Gerichtsstandes in Kriminal- und fiskalischen Untersuchungssachen und in Injurienprozessen.	33.	3015.	201.
11. —	29. —	Privilegium wegen Emission von 1,000,000 Rthlrn. Prioritätsobligationen für die Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft, nebst beigefügtem Nachtrage zum Statut.	36.	3021. (mit Anl.)	215-222.
11. —	10. Septbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufhebung der bisherigen Goldantheile bei den Besoldungen und die Verpflichtung zur eventuellen Annahme von Gold bei denselben.	38.	3024.	227.
11. —	10. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Trennung der Leitung des Gestütwesens von dem Ober-Marstallamte und deren Übertragung an das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.	38.	3025.	228.
11. —	13. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die den Ständen des Königsberger Kreises bewilligten fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Straßen: 1) von Cüstrin über Neudamm bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Soldin und Pyritz; 2) von Zorndorf über Quartschen und Bärwalde nach Königsberg; 3) von Königsberg nach der neuen Oder bei Nieder-Wutzow; 4) von Königsberg nach der Oder bei Nieder-Kränig in der Richtung auf Schwedt; 5) von Königsberg über Schönfließ nach der Grenze des Soldiner Kreises in der Richtung auf Soldin, und 6) von dem neuen Belliner Vorwerk nach der Oder bei Güstebiese.	39.	3027.	231.
15. —	24. August.	Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts der unter der Benennung: „Eckersdorf-Warthaer Chaussee-Aktienverein" zum chausseemäßigen Ausbaue der Eckersdorf-Warthaer Kohlenstraße gebildeten Aktiengesellschaft.	35.	3020.	213.
22. —	1. Septbr.	Privilegium für die Ausstellung auf den Inhaber lautender Schuldverschreibungen der Stadt Danzig zum Betrage von 100,000 Rthlrn.	37.	3023.	224-226.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1848.	1848.				
22. August.	13. Septbr.	Bestätigungsurkunde, betreffend den Nachtrag zu dem, durch den Erlaß vom 14. Januar 1842. bestätigten Statut der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft vom 13. September 1841., nebst jenem Nachtrage.	39.	3028. (mit Anl.)	232.
22. —	16. Oktbr.	Verordnung, die Verwallung der Oder von Nieder-Wutzow bis unterhalb Stützkow, und die Bildung einer Bau-Korporation zu diesem Zwecke betreffend.	46.	3045.	281-285.
25. —	21. Sept.	Allerhöchster Erlaß, nebst Tarif zur Erhebung des Hafen- und Brücken-Aufzugsgeldes in Stettin, von demselben Tage.	40.	3030. (mit Anl.)	247-251.
25. —	24. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufhebung des Frankirungszwanges für rekommandirte Briefe.	41.	3033.	256.
25. —	12. Oktbr.	Allerhöchstes Privilegium für die Ausstellung auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Groß-Glogau zum Betrage von 50,000 Rthlr.	45.	3040.	273.
28. —	13. Septbr.	Bestätigung des Statuts des A. Schaafenhausenschen Bankvereins, nebst diesem Statut	39.	3029. (mit Anl.)	233-246.
1. Septbr.	21. —	Allerhöchste Urkunde, betreffend die Bestätigung des fünften Nachtrages zu den Statuten der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft, wegen Erhöhung des Grundkapitals um 1,650,000 Rthlr. in neuen, auf den Inhaber lautenden Stammaktien, nebst diesem Nachtrage.	40.	3031. (mit Anl.)	252-253.
1. —	6. Oktbr.	Tarif, nach welchem die Abgabe für Benutzung der Oderbrücke bei Brieg zu erheben ist.	43.	3036.	261-263.
5. —	10. Septbr.	Provisorische Verordnung, die Erhebung eines Zuschlages zu den Eingangs-Abgaben von einigen ausländischen Waaren betreffend.	38.	3026.	228-230.
6. —	2. Novbr.	Regulativ, die Anlage von Dampfkesseln betreffend.	49.	3053.	321-335.
9. —	24. Septbr.	Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts der unter dem Namen: „Eschweiler Gesellschaft für Bergbau und Hütten" zusammengetretenen Aktiengesellschaft.	41.	3034.	256.
9. —	6. Oktbr.	Urkunde über die Allerhöchste Bestätigung des Nachtrags zu dem Statut der Bonn-Cölner Eisenbahngesellschaft, betreffend die Kreirung von 115,000 Rthlr. Prioritätsobligationen, nebst diesem Nachtrage.	43.	3037. (mit Anl.)	263-268.
21. —	24. Septbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend das Ausscheiden des Minister-Präsidenten von Auerswald und der übrigen Staatsminister, sowie die Bildung eines neuen Staatsministeriums, unter Ernennung des Generals der Infanterie von Pfuel zum Präsidenten desselben.	41.	3032.	255.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1848.	1848.				
21. Septbr.	8. Oktbr.	Allerhöchster Erlaß, mit dem Tarif zur Erhebung der Lippeschifffahrts-Abgaben von demselben Tage.	44.	3039. (mit Anl.)	269-272.
21. —	27. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufhebung der in den §§. 7. 8. 9. und 10. des Portoregulativs vom 18. Dezember 1824. für Reit- und Schnellposten vorgeschriebenen Taxbestimmungen und Anwendung des im §. 11. desselben Regulativs vorgesehenen Gewichtsprogression auf sämmtliche Brief- und Schriftensendungen.	48.	3050.	313.
21. —	27. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Planes der See-Assekuranzgesellschaft zu Stettin.	48.	3051.	314.
21. —	28. Septbr.	Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit.	42.	3035.	257-259.
30. —	12. Oktbr.	Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des unter dem Namen: „Englisch-Belgische Gesellschaft der Rheinischen Bergwerke" zusammengetretenen Aktienvereins.	45.	3041.	275.
30. —	16. —	Deutsches Reichsgesetz, nebst Allerhöchstem Königl. Publikations-Patent vom 14. Oktober d. J., betreffend das Verfahren im Falle gerichtlicher Anklagen gegen Mitglieder der verfassunggebenden Reichsversammlung.	46.	3046.	286.
1. Oktbr.	12. —	Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts der unter dem Namen: „Hallische Zuckersiederei-Kompagnie" in Halle gebildeten Aktiengesellschaft.	45.	3042.	275.
2. —	27. —	Privilegium wegen Emission von 800,000 Rthlr. Prioritäts-Obligationen der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft.	48.	3052.	315-320.
3. —	8. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Entbindung des Ministeriums des Königlichen Hauses von der Bearbeitung der Thronlehns- und Standessachen und deren Übertragung an die Ministerien der Justiz und des Innern.	44.	3038.	269.
9. —	12. —	Gesetz, betreffend die Sistirung der Verhandlungen über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und über die Ablösung der Dienste, Natural- und Geldabgaben, sowie der über diese Gegenstände anhängigen Prozesse.	45.	3043.	276-279.
9. —	12. —	Allerhöchster Erlaß, die Amnestie für alle in der Provinz Posen bis zum 1. Juli d. J. begangenen politischen und damit in Verbindung stehenden anderen Vergehen und Verbrechen betreffend.	45.	3044.	279.

Datum des Gesetzes.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1848.	1848.				
9. Oktbr.	10. Novbr.	Allerhöchster Erlaß, durch welchen die in dem Tarif vom 23. März 1839. vorgeschriebene Ruhrschifffahrts-Abgabe für die Zeit vom 1. Januar 1849. ab um ein Drittel ermäßigt wird.	51.	3057.	345.
9. —	10. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die den Kreisständen zu Herford in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung der Kreisstraße von Herford über Enger und Hückerskreutz bis zur Hannoverschen Grenze in der Richtung auf Melle verliehenen fiskalischen Vorrechte.	51.	3058.	346.
10. —	20. Oktbr.	Deutsches Reichsgesetz nebst Allerhöchstem Königl. Publikations-Patente vom 17. Oktober d. J., zum Schutze der verfassunggebenden Reichsversammlung und der Beamten der provisorischen Central-Gewalt.	47.	3049.	311.
14. —	16. —	Patent über die Publikation des Reichsgesetzes vom 30. September d. J., betreffend das Verfahren im Falle gerichtlicher Anklagen gegen Mitglieder der verfassunggebenden Reichsversammlung.	46.	3046.	286.
17. —	20. —	Gesetz über die Errichtung der Bürgerwehr.	47.	3047.	289-310.
17. —	20. —	Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Errichtung der Bürgerwehr.	47.	3048.	310.
17. —	20. —	Patent über die Publikation des Reichsgesetzes vom 10. Oktober d. J. zum Schutze der verfassunggebenden Reichsversammlung und der Beamten der provisorischen Central-Gewalt.	47.	3049.	311.
18. —	23. Novbr.	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Stolper Kreisobligationen zum Betrage von 80,000 Rthlr.	52.	3060.	349-351.
24. —	3. —	Allerhöchster Erlaß wegen einer Modifikation der Verordnung vom 14. Juni 1848., betreffend die Bewilligung von Wartegeldern an disponible Beamte.	50.	3055. (mit Anl.)	338-343.
28. —	6. Dezbr.	Bestätigungsurkunde für die Berliner gemeinnützige Baugesellschaft, nebst deren Statut.	54.	3063. (mit Anl.)	355-370.
31. —	3. Novbr.	Gesetz, betreffend die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden und die Ausübung der Jagd.	50.	3056.	343.
4. Novbr.	11. Dezbr.	Bestätigungsurkunde des zweiten Nachtrags zu den Statuten der Prinz-Wilhelm Eisenbahngesellschaft, wegen anderweiter Erhöhung des Anlagekapitals um 375,000 Rthlr. durch Ausgabe einer zweiten Serie von Prioritäts-Obligationen, nebst diesem Nachtrage.	56.	3069. (mit Anl.)	403-409.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1848.	1848.				
4. Novbr.	22. Dezbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die den betheiligten Gemeinden in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Ahlen über Freckenhorst nach Warendorf bewilligten fiskalischen Vorrechte.	57.	3071.	415.
8. —	10. Novbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Bildung eines neuen Staatsministeriums und die Ernennung des Generallieutenants Grafen v. Brandenburg zum Präsidenten desselben.	51.	3059.	347.
8. —	23. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verlängerung des am Schlusse dieses Jahres abgelaufenen Zolltarifs.	52.	3061.	351.
12. —	3. Dezbr.	Deutsches Reichsgesetz, nebst Allerhöchstem Königlichen Publikationspatente vom 26. November d. J., betreffend die Einführung einer Deutschen Kriegs- und Handelsflagge.	53.	3062.	353.
13. —	11. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die der Schlesischen Landschaft gestattete Errichtung einer Darlehnskasse und die Genehmigung des beigefügten Regulativs für dieselbe.	56.	3070. (mit Anl.)	410-414.
26. —	3. —	Patent über die Publikation des Reichsgesetzes vom 12. November d. J., betreffend die Einführung einer Deutschen Kriegs- und Handelsflagge.	53.	3062.	353.
28. —	29. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau der Zweigstraße von Böhmershüttenplatz über Hoheley, Langewiese bis zur Kreisgrenze bei Neu-Astenberg bewilligten fiskalischen Vorrechte.	60.	3081.	443.
4. Dezbr.	22. —	Allerhöchstes Privilegium für die Ausstellung auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Berlin zum Betrage von Einer Million Thalern und städtischer Kämmereischeine zum Betrage von 600,000 Rthlrn.	57.	3072.	416-418.
4. —	22. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Kreise Minden und Lübbecke und für die Stadt Vlotho im Regierungsbezirke Minden.	57.	3073.	419.
4. —	22. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Kreise Mühlhausen, Heiligenstadt und Worbis, im Regierungsbezirke Erfurt.	57.	3074.	420.
4. —	22. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Kreise Bielefeld, Halle und Wiedenbrück und für den westlichen (Ravensbergschen) Theil des Kreises Herford — mit Ausschluß der Stadt Vlotho — im Regierungsbezirke Minden.	57.	3075.	421.

Datum des Gesetzes.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1848.	1848.				
4. Dezbr.	26. Dezbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die für den Bau einer Chaussee von Ellrich über Wofflеben bis an die Landesgrenze bei Nieder-Sachswerfen bewilligten fiskalischen Vorrechte.	59.	3080.	442.
4. —	29. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die in Bezug auf den Bau einer Chaussee von Lychen nach Boytzenburg bewilligten fiskalischen Vorrechte.	60.	3082.	444.
4. —	29. —	Allerhöchster Erlaß, die Ausdehnung der Gerichtsbarkeit des Handelsgerichts zu Gladbach über die Gemeinde Boisheim im Kreise Kempen betreffend.	60.	3083.	444.
4. —	29. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Cölner Stadtobligationen zum Betrage von Einer Million Thalern.	60.	3084.	445.
5. —	6. —	Verordnung, betreffend die Auflösung der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung, nebst Bericht des Staatsministeriums von demselben Tage.	55.	3064. (mit Anl.)	371-374.
5. —	6. —	Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat.	55.	3065.	375-391.
5. —	6. —	Patent, betreffend die Zusammenberufung der Volksvertreter.	55.	3066.	392-394.
6. —	6. —	Interimistisches Wahlgesetz für die erste Kammer.	55.	3067.	395-398.
6. —	6. —	Wahlgesetz für die zweite Kammer.	55.	3068.	399-401.
8. —	22. —	Verordnung, die Aufhebung des Zeitungsstempels betreffend.	57.	3076.	422.
18. —	22. —	Verordnung, betreffend die Aufhebung der Cirkularverordnung vom 26. Februar 1799. wegen Bestrafung der Diebstähle und ähnlicher Verbrechen, die Anwendung der Vorschriften des Tit. 20. Thl. II. des Allgem. Landrechts auf diese Verbrechen und die Abänderung der Injurienstrafen.	58.	3077.	423.
18. —	22. —	Verordnung, betreffend die bäuerliche Erbfolge in der Provinz Westphalen.	58.	3078.	425.
20. —	26. —	Verordnung, betreffend die interimistische Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in der Provinz Schlesien.	59.	3079. (mit Anl.)	427-441.
27. —	31. —	Allerhöchster Erlaß, vermittelst dessen der Allerhöchst vollzogene Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1849. veröffentlicht wird.	61.	3085.	447.
27. —	31. —	Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1849.	61.	3085.	449-473.

Druckfehler-Berichtigungen.

Im Jahrgange 1848.

1) In dem Gesetze über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. §. 12. d. Seite 56. ist, statt: „Verwaltungs-Anlagen", zu lesen: „Verwallungs-Anlagen."

2) Seite 168. 2te und 8te Zeile von oben ist an beiden Stellen, statt: „870 Stück Stammaktien", zu lesen: „878 Stück Stammaktien."

(Vergl. Ministerial-Berichtigung vom 24. August 1848. S. 226.)

3) Seite 379. 15te Zeile von oben ist, statt: „in den §§. 5. 6. 27. 28.", zu lesen: „in den Artikeln 5. 6. 27. 28."

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 1.

(Nr. 2914.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 11. Oktober 1847., betreffend die Bestätigung der Statuten der in Magdeburg bestehenden und der in Stettin zu errichtenden städtischen Leihanstalt.

Auf Ihren Bericht vom 25. August d. J. ertheile Ich den hierbei zurückgehenden Statuten der in Magdeburg bestehenden und der in Stettin zu errichtenden städtischen Leihanstalt hiermit Meine Genehmigung, indem Ich zugleich in Bezug auf die §§. 12. und 17. derselben die Vorschrift des §. 19. Tit. 15. Theil I. des Allgemeinen Landrechts für die Verpfändungen bei diesen Anstalten außer Kraft setze und es dem freien Ermessen derselben überlasse, ob sie von den auf den Pfandscheinen etwa befindlichen Zessionen oder sonstigen Vermerken Kenntniß nehmen und überhaupt die Legitimation des Vorzeigers besonders prüfen wollen, oder nicht.

Dieser Mein Befehl ist durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 11. Oktober 1847.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister von Bodelschwingh und Uhden.

Ausgegeben zu Berlin den 11. Januar 1848.

(Nr. 2915.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 24. Oktober 1847., betreffend die Einführung einer Wildpretsteuer in Potsdam zum Besten der städtischen Armenkasse.

Auf Ihren Bericht vom 11. d. M. genehmige Ich, daß von dem nachbenannten Wildpret beim Eingange in die Stadt Potsdam eine Steuer zum Besten der städtischen Armenkasse nach folgenden Tarifsätzen erhoben werde: von einem Stück Rothwild 3 Rthlr., von einem Stück Dammwild 2 Rthlr., von einem Schwein 1 Rthlr. 15 Sgr., von einem Reh 20 Sgr., von einem Frischling 20 Sgr., von einem Fasan, einer Waldschnepfe, einem Birkhuhn, einem Haselhuhn, einem Auerhahn oder einem Trappen 5 Sgr., von einem Hasen 2 Sgr., von einer wilden Ente 1 Sgr. Für das Ziemer eines Hirsches, Schweines oder Rehes ist die Hälfte, und für die Keule oder das Vorderblatt dieser Thiere, so wie für den Kopf eines Schweines der vierte Theil des Steuerbetrages von dem ganzen Thiere zu erheben. Dasjenige Wild, welches von dem zum Zollverein nicht gehörigen Auslande eingeht, bleibt unter den in der Bestimmung des Artikels 3 zu I. des Vertrages vom 8. Mai 1841. wegen Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins (Gesetzsammlung Seite 141.) angegebenen Voraussetzungen von der Wildpretsteuer befreit. Bei Erhebung dieser Steuer sind die zum Schutze der Schlachtsteuer bestehenden Strafbestimmungen zur Anwendung zu bringen.

Mein gegenwärtiger Befehl ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 24. Oktober 1847.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister von Bodelschwingh und von Düesberg.

(Nr. 2916.)

(Nr. 2916.) Genehmigungs- und Bestätigungsurkunde für den zweiten Nachtrag zum Statut der Niederschlesischen Zweigbahngesellschaft. Vom 5. November 1847.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Niederschlesische Zweigbahngesellschaft in der Generalversammlung vom 29. Mai 1847. beschlossen hat, das von Uns unterm 8. November 1844. Allerhöchst bestätigte Statut (Gesetzsammlung für 1844. S. 677. und folgende) in einigen Punkten abzuändern, so wollen Wir, dem im §. 20. des Statuts enthaltenen Vorbehalt gemäß, zu den beschlossenen Abänderungen hierdurch Unsere Genehmigung ertheilen und den auf Grund der Ermächtigung der Generalversammlung von der Direktion verfaßten, in notarieller Ausfertigung beiliegenden zweiten Nachtrag zum Statut hierdurch in allen Punkten bestätigen.

Dieser Erlaß ist nebst dem gedachten Nachtrage durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Sanssouci, den 5. November 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Uhden. v. Düesberg.

Zweiter Nachtrag

zu dem

am 8. November 1844. Allerhöchst bestätigten Statut der Niederschlesischen Zweigbahngesellschaft (Gesetzsammlung von 1844. Seite 677. folgende.)

Die Niederschlesische Zweigbahngesellschaft hat in der am 29. Mai 1847. abgehaltenen ordentlichen Generalversammlung beschlossen, die §§. 20. 30. 31. 32. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 42. 46. 48. 51. 54. 56. 57. und 67. des oben bezeichneten Statuts aufzuheben, resp. abzuändern und sind solche auf Grund des in der gedachten Generalversammlung aufgenommenen notariellen Protokolls unter Beseitigung der bisherigen Dispositionen vorbehaltlich der hierzu erforderlichen Allerhöchsten Genehmigung nunmehr folgendermaaßen gefaßt worden.

§. 20.

Ordentliche Generalversammlungen finden jährlich am letzten Sonnabende des Monats Mai statt, die Erste im ersten Jahre nach vollständiger Eröffnung der Bahn. Regelmäßige Gegenstände der Berathung und der Beschlußnahme in den Generalversammlungen sind:

1) der Bericht der Direktion über die Ausführung des Baues und über die Geschäfte des verflossenen Jahres unter Vorlegung des vom Ausschusse geprüften Rechnungsabschlusses;
2) die Entscheidung über solche Rechnungserinnerungen des Ausschusses, in Betreff deren derselbe sich mit der Rechnung legenden Direktion nicht einigen kann, vorbehaltlich der weiteren schiedsrichterlichen Berufung nach Maaßgabe des §. 21.;
3) die Wahl der Direktions- und Ausschußmitglieder, sowie deren Stellvertreter, und der Beschluß über die Entlassung der Gesellschaftsvorstände (§. 45.);
4) die Ausdehnung der Geschäfte der Gesellschaft durch Anlage von Zweig- oder Verbindungsbahnen und anderen Kommunikationswegen;
5) die Beschlußnahme über alle Angelegenheiten, welche der Generalversammlung von den Staatsbehörden, der Direktion oder einzelnen Aktionairen zur Entscheidung vorgelegt werden;
6) Abänderungen und Ergänzungen des Statuts;
7) die Aufhebung der Beschlüsse früherer Generalversammlungen;
8) die Auflösung der Gesellschaft.

In

In den Fällen unter Nr. 3. 4. 6. 7. und 8. ist die Berufung einer Generalversammlung und zur Ausführung der Beschlüsse über die unter Nr. 4. 6. und 8. benannten Gegenstände die Genehmigung des Staats erforderlich.

§. 30.

Nach Ablauf eines Jahres, vom Tage der Eröffnung der Bahn auf der ganzen Bahnstrecke ab gerechnet, wählt die Gesellschaft in einer vor diesem Zeitpunkte zu berufenden Generalversammlung drei Direktoren und zwei Stellvertreter, welche mit dem technischen Direktor (§. 63.) das Kollegium der Direktoren bilden. Letzterer hat jedoch nur in rein technischen und Betriebsangelegenheiten eine zählende und in allen übrigen Angelegenheiten eine berathende Stimme.

§. 31.

Die im vorstehenden Paragraphen erwähnte Wahl der Direktoren, ausschließlich des technischen Direktors, erfolgt für 3 Jahre, am Schlusse jedes dieser drei Jahre scheidet einer der Direktoren aus. Bei dem Ausscheiden entscheidet die Anziennetät oder, wo diese keinen Anhalt gewährt, das Loos. Die Wahl des an die Stelle des ausscheidenden tretenden neuen Direktors erfolgt durch die Gesellschaft in der Generalversammlung der Aktionaire. Der Ausscheidende ist wieder wählbar.

§. 32.

Von den Stellvertretern der Direktoren haben in den Sitzungen nur so viele eine Stimme, als nöthig sind, um bei etwaiger Abwesenheit eines oder mehrerer Direktoren die Zahl drei voll zu machen; außerdem nehmen die Stellvertreter zwar an den Berathungen Theil, geben jedoch dabei keine entscheidende Stimme ab.

Die eintretende Stimmfähigkeit der Stellvertreter wird bedingt durch ihre Anziennetät oder bei gleicher Anziennetät durch die bei der Wahl gehabte Stimmenzahl.

§. 35.

Einer der drei Direktoren muß seinen Wohnsitz in Glogau haben, die beiden anderen in Glogau oder in den Städten oder Kreisen, welche von der Bahn durchschnitten werden. Rücksichtlich der beiden stellvertretenden Direktoren soll eine solche Beschränkung nicht Statt finden.

§. 36.

Jedes Mitglied der Direktion muß Besitzer von 10 Aktien sein und bei der Gesellschaftskasse 10 Aktien der Gesellschaft deponiren.

Nicht

Nicht wahlfähig sind

1) Beamte der Gesellschaft, sowie anderer Eisenbahngesellschaften;
2) Personen, welche in Konkurs versunken sind oder mit ihren Gläubigern akkordirt haben;
3) Individuen, welche eine entehrende Strafe erlitten haben;
4) Personen, welche mit der Gesellschaft in Kontraktsverhältnissen stehen oder bei Geschäften mit der Gesellschaft in irgend einer Weise betheiligt sind;
5) Ausschußmitglieder oder deren Stellvertreter, in sofern sie nicht als solche ausscheiden. Auch dürfen Mitglieder resp. Stellvertreter der Direktion nicht Theilnehmer an demselben Handlungsgeschäft sein.

Die Bestimmung unter Nr. 4. findet auf den Ober-Ingenieur resp. technischen Direktor keine Anwendung.

§. 37.

Jedes Direktionsmitglied, sowie jeder Stellvertreter ist berechtigt, sein Amt nach vorgängiger achtwöchentlicher schriftlicher Aufkündigung niederzulegen.

Ein gezwungenes Ausscheiden tritt ein:

a) sofern während der Amtsdauer eines der §. 36. gedachten Hindernisse eintritt.
b) nach dem Beschlusse der Generalversammlung cfr. §. 45.

§. 38.

Die drei wirklichen Direktoren wählen aus ihrer Mitte durch Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Der Vorsitzende beruft die Versammlungen, leitet die Verhandlung und zitirt, sofern ein stimmberechtigtes Mitglied zu erscheinen behindert ist, den für dasselbe einzuladenden Stellvertreter.

§. 39.

Die Direktion entwirft nach ihrem Zusammentritt eine Geschäftsordnung, auf deren Ausführung der Vorsitzende zu wachen hat. Dieselbe versammelt sich monatlich wenigstens einmal; außerdem aber so oft, als es der Vorsitzende für nöthig erachtet, oder zwei Mitglieder es verlangen.

Die Fassung der Beschlüsse erfolgt durch Stimmenmehrheit, wobei für den Fall der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden resp. seines Stellvertreters den Ausschlag giebt. Doch müssen zur Fassung eines gültigen Beschlusses drei Mitglieder anwesend sein.

§. 40.

Die Direktion ist eben so befugt, als verpflichtet, die Gesellschaft in allen ihren äußeren, in ihren inneren Rechten aber in soweit zu vertreten, als sie das Statut ausdrücklich dazu ermächtigt.

Die-

Dieſelbe leitet ſämmtliche Angelegenheiten der Geſellſchaft, bringt ihre eigenen, ſo wie die Beſchlüſſe der Generalverſammlungen in Ausführung, ernennt die Beamten der Geſellſchaft, beſtimmt deren Gehalte nach Maaßgabe des von dem Ausſchuſſe genehmigten Etats, mit der Befugniß, denſelben Gratifikationen bis zur Höhe von fünf und zwanzig Thalern für je einen Beamten feſtzuſetzen, und verſieht die Bevollmächtigten der Geſellſchaft mit der erforderlichen Inſtruktion und Vollmacht.

Sie verwaltet den Geſellſchaftsfonds und die künftig eingehenden Bahn- und Transportgelder, ſo wie alle ſonſtigen Einnahmen der Geſellſchaft, erwirbt die zur Erreichung des Geſellſchaftszweckes erforderlichen Grundſtücke, bewirkt die vollſtändige Erbauung der Bahn, ſo wie demnächſt deren Unterhaltung, desgleichen die Aufführung der erforderlichen Gebäude bis zur Vollendung der Bahn, nach welchem Zeitpunkte neue Anlagen und Gebäude nur mit Genehmigung des Ausſchuſſes auszuführen ſind; ferner die Unterhaltung ſämmtlicher Gebäude, ſowie die Anſchaffung und Unterhaltung der Materialien, Transportmittel und Utenſilien, organiſirt und leitet den Transportbetrieb, ſchließt alle zu den gedachten Zwecken erforderliche Kauf- und Verkauf-, Tauſch-, Pacht- und Miethe-, Engagements-, Anleihe- und ſonſtige Verträge Namens der Geſellſchaft, und repräſentirt die Letztere in allen Verhältniſſen nach Außen auf das Vollſtändigſte mit allen Befugniſſen, welche die Geſetze (Allg. L. R. Th. II. Tit. 8. §. 501. 502.) einem uneingeſchränkten Handlungsdisponenten beilegen, jedoch ohne perſönliche Verbindlichkeit gegen dritte Perſonen. Insbeſondere iſt die Direktion legitimirt, die Geſellſchaft bei allen gerichtlichen Verhandlungen zu vertreten, Grundſtücke zu erwerben, Pfandrechte zu beſtellen, Eintragungen jeder Art in die Hypothekenbücher und Löſchungen in denſelben zu bewilligen, Wiederveräußerungen vorzunehmen, Entſagungen und Verzichte zu erklären, Zeſſionen zu leiſten, Vergleiche zu ſchließen und Streitigkeiten ſchiedsrichterlicher Entſcheidung zu unterwerfen, und ſollen ihr außerdem auch alle diejenigen Rechte und Befugniſſe zuſtehen, zu welchen ſonſt nach Thl. I. Tit. 13. §. 98. bis 109. des A. L. R. eine gerichtliche Spezialvollmacht erforderlich iſt.

Die Direktion iſt ermächtiget, zur Ausübung ihrer Befugniſſe Bevollmächtigte zu ernennen und denſelben Vollmacht zu ertheilen.

§. 42.

Zur Ausübung aller der Direktion laut §. 40. ertheilten Befugniſſe bedarf dieſelbe gegen dritte Perſonen und Behörden keiner weitern Legitimation, als eines von einer Gerichtsperſon oder einem Notar ausgefertigten Atteſtes über die Perſonen ihrer jedesmaligen Mitglieder und deren Stellvertreter. Dieſes Atteſt wird auf Grund der Wahlverhandlungen und für die erſte Direktion der Geſellſchaft auf Grund der Statuten und des Notariatsprotokolls über die am 4. März dieſes Jahres abgehaltene erſte Generalverſammlung (§. 1. der tranſitoriſchen Beſtimmungen) ausgefertigt. Den Nachweis, daß die Direktion innerhalb der ihr ſtatutenmäßig zuſtehenden Befugniſſe handelt, iſt dieſelbe

selbe gegen dritte Personen und Behörden niemals zu führen verpflichtet. Dieselbe verbindet durch ihre Handlungen die Gesellschaft gegen Dritte unbedingt.

Zu allen Berichten und Schreiben an Behörden, schriftlichen Verpflichtungen, insbesondere Verträgen und Vollmachten, Bestallungen und Kassen-Dispositionen ist die Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters nebst zweier Mitglieder der Direktion oder Stellvertreter erforderlich und ausreichend. Alle übrigen schriftlichen Ausfertigungen vollzieht der Vorsitzende allein, oder in Behinderungsfällen sein Substitut.

§. 46.

Der Ausschuß besteht aus neun Aktionairen, von denen fünf in den von der Bahn durchschnittenen Kreisen wohnen müssen.

§. 51.

Alljährlich scheiden drei Mitglieder und ein Stellvertreter aus, das erste Mal jedoch erst zu der nächsten Generalversammlung nach Eröffnung der Bahn (§. 20.). Das Ausscheiden geschieht nach dem Amtsalter, bei gleichem Amtsalter entscheidet das Loos. Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar. Der Austritt der Ausscheidenden und der Eintritt der durch die General-Versammlung neu gewählten Mitglieder findet 14 Tage nach der Wahl statt.

§. 54.

Der Ausschuß ist der Vertreter der innern Rechte der Gesellschaft und faßt Namens derselben verbindende Beschlüsse in allen Angelegenheiten, welche nicht nach §. 20. der Generalversammlung ausdrücklich vorbehalten oder nach §. 41. der Direktion selbstständig überlassen sind.

Insbesondere hat er

1) die Gehalte und Remunerationen der Gesellschaftsvorstände nach §. 44. zu bestimmen,
2) die Direktion in ihrer Geschäftsführung zu kontrolliren, die von derselben bei Eröffnung des Betriebes zu entwerfenden Etats festzusetzen, die Rechnungsabschlüsse zu prüfen, die Rechnungen abzunehmen, zu moniren, anzuerkennen und darüber Decharge zu ertheilen; der Vorsitzende des Ausschusses muß jedoch dem Vorsitzenden der Direktion Revisionen vorher anzeigen,
3) die zu zahlenden jährlichen Dividenden zu bestimmen und zur Kenntniß der Aktionaire zu bringen, (§. 14. und 19.)
4) der Direktion über die von derselben ihm vorgelegten Gegenstände nicht allein sein Gutachten zu ertheilen, sondern auch darüber Beschluß zu fassen und zu entscheiden,
5) die erforderlichen Fonds zur Besorgung seiner Büreaugeschäfte zu bewilligen. Außerdem ist seine Genehmigung erforderlich:

a) zu

a) zu der im §. 5. vorbehaltenen Erhöhung des Aktienkapitals, sowie zu der ebendaselbst reservirten Darlehnsaufnahme,
b) zur Anlegung eines zweiten Bahngeleises, zur Uebernahme des Transportes auf andern Eisenbahnen, und zur Einräumung der Mitbenutzung der eigenen Bahn,
c) zur Bildung und Verwendung der Reservefonds, (§. 5.)
d) zur Bewilligung von Gratifikationen an Beamte über Fünf und zwanzig Thaler,
e) zur Errichtung neuer Gebäude und Anlagen nach Vollendung der Bahn. (§. 40.)

§. 56.

Der Ausschuß ist berechtigt, seine Geschäfte durch Kommissarien aus seiner Mitte auszuüben.

§. 57.

Der Ausschuß ist berechtigt, ein Direktionsmitglied, welches nach §. 37. auszuscheiden verpflichtet ist, aus der Direktion zu entfernen.

§. 67.

Einzelne Remunerationen und Gratifikationen, welche für eine einzelne Person im Laufe des Jahres den Betrag von Fünf und zwanzig Thaler nicht übersteigen, kann die Direktion selbstständig und ohne spezielle Genehmigung des Ausschusses bewilligen, doch darf sie die im Etat zu dergleichen Zwecken ausgesetzte Summe nicht übersteigen.

(Nr. 2917.) Erklärung wegen der zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung und Bestrafung der Forst- und Jagdfrevel in den Grenzwaldungen. Vom 21. Dezember 1847.

Nachdem für die Königlich Preußische und die Herzoglich Sachsen-Coburg und Gothaische Staatsregierung das Bedürfniß sich ergeben hat, die laut der wechselseitigen Ministerialerklärungen vom $\frac{26.\ \text{November}}{15.\ \text{Dezember}}$ 1821. geschlossene Konvention zur Verhütung und Bestrafung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen in verschiedenen Punkten abzuändern und zu vervollständigen, beide Regierungen auch zu dem Ende übereingekommen sind, sowohl die in Kraft bleibenden älteren Bestimmungen, als die getroffenen neuen Verabredungen, unter Aufhebung der früheren, in eine neue Vereinbarung zusammen zu fassen, und dieselbe auch auf die Verhütung und Bestrafung der Jagdfrevel in den Grenzwaldungen auszudehnen, so erklären Dieselben zu diesem Zwecke Folgendes:

Artikel 1.

Es verpflichtet sich sowohl die Königlich Preußische, als die Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaische Regierung, die Forst- und Jagdfrevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen und Jagdrevieren des anderen Gebiets verübt haben möchten, so bald sie davon Kenntniß erhält, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie in inländischen Forsten und Jagdrevieren begangen worden wären.

Artikel 2.

Von den beiderseitigen Behörden soll zur Entdeckung und Habhaftwerdung der Forst- und Jagdfrevler alle mögliche Hülfe geleistet werden. Den Förstern und Waldwärtern des einen Theils soll namentlich gestattet sein, die Spuren begangener Forst- und Jagdfrevel, sowie die Frevler selbst, bis auf eine Meile auch in das Gebiet des anderen Theils zu verfolgen.

Ereilen sie auf der diesfälligen Verfolgung die Frevler selbst, so ist es ihnen, jedoch nur unter der Bedingung gestattet, dieselben anzuhalten, daß die Angehaltenen an die nächste Ortsbehörde derjenigen Regierung überliefert werden, auf deren Gebiet die Anhaltung stattgefunden hat.

Finden die auf der Verfolgung eines Forst- und Jagdfrevlers begriffenen Forstbeamten eine Haussuchung in dem Gebiete des anderen Theils vorzunehmen für nöthig, so haben dieselben solches an Orten, wo der Sitz eines Gerichts ist, bei dem Ortsrichter, im Fall der Verhinderung desselben aber, sowie an Orten, wo ein Ortsgericht sich nicht befindet, bei dem Polizeikommissär, Bürgermeister oder Beigeordneten, Ortsschultheißen oder Ortsschöffen anzuzeigen, von welchen alsdann die Haussuchung unverzüglich verfügt werden wird.

Ar-

Artikel 3.

Dem nacheilenden Forst- und Jagdbeamten wird überlassen, das über den Hergang, Befund und alle Umstände des begangenen Frevels, welche auf dessen Bestrafung von Einfluß sein können, im Gebiete seiner Landesherrschaft aufgenommene Protokoll in dem benachbarten Gebiete fortzusetzen, und darin Alles, was er auf der Nacheile in Beziehung auf den begangenen Frevel bemerkt, aufzuzeichnen.

Es soll jedoch diese Aufzeichnung unter Mitwirkung und Mitunterschrift des nach dem vorhergehenden Artikel die Haussuchung veranstaltenden Ortsvorstandes in Bezug auf denjenigen Theil des Protokolls erfolgen, welcher die von diesem Vorstande vorgenommenen Handlungen betrifft, und so weit es sich von Haussuchungen handelt, bei welchen der Ortsrichter ꝛc. (Artikel 2.) zugegen war, unter Mitwirkung und Mitunterschrift des Letzteren. Das Einverständniß des Ortsrichters oder Ortsvorstandes oder das, was er seinerseits besonders oder abweichend zu erinnern hat, muß in dem Protokoll ausdrücklich bemerkt werden. Von diesem Protokoll, worin jedesmal über etwaige Beschlagnahme und Aufbewahrung entwendeter Gegenstände und von Frevlern gebrauchter Geräthschaften die nöthigen Bemerkungen aufzunehmen sind, händigt der Forst- oder Jagdbeamte sofort ein Duplikat dem Behufs der Haussuchung requirirten Beamten des Orts ein, welcher Letztere, sofern dies nicht der Ortsrichter ist, dasselbe sogleich seiner vorgesetzten Behörde zu übersenden hat, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 1 bis 5 Rthlr. für denjenigen Ortsvorstand, welcher der Requisition nicht Genüge leistet.

Artikel 4.

Für die Konstatirung eines Frevels, welcher von einem Angehörigen des einen Staates in dem Gebiete des anderen verübt worden, soll den offiziellen Angaben und Abschätzungen, welche von den kompetenten und gerichtlich verpflichteten Forst- und Polizeibeamten des Orts des begangenen Frevels oder von dem dort kompetenten polizeilichen Beamten aufgenommen worden, jener Glaube von der zur Aburtheilung geeigneten Gerichtsstelle beigelegt werden, welchen die Gesetze den offiziellen Angaben der inländischen Beamten beilegen.

Artikel 5.

Die Einziehung des Betrags der Strafe und der etwa stattgehabten Gerichtskosten soll demjenigen Staate verbleiben, in welchem der verurtheilte Frevler wohnt und in welchem das Erkenntniß stattgefunden hat, und nur der Betrag des Schadenersatzes und der Pfandgebühren an die betreffende Kasse desjenigen Staates abgeführt werden, in welchem der Frevel verübt worden ist.

Artikel 6.

Den untersuchenden und bestrafenden Behörden in den Königlich Preußischen und in den Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Landen wird zur

Pflicht

Pflicht gemacht, die Unterſuchung und Beſtrafung der Forſt- und Jagdfrevel in jedem einzelnen Falle ſo ſchleunig vorzunehmen, als es nach der Verfaſſung des Landes nur irgend möglich ſein wird.

Artikel 7.

Gegenwärtige, im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Preußen und Seiner Hoheit des Herzogs von Sachſen-Koburg-Gotha zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung ſoll nach erfolgter gegenſeitiger Auswechſelung, Kraft und Wirkſamkeit in den beiderſeitigen Landen erhalten und zu dem Ende ſofort öffentlich bekannt gemacht werden.

Berlin, den 21. Dezember 1847.

(L. S.)

Königl. Preußiſches Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. v. Canitz.

Vorſtehende Erklärung wird, nachdem dieſelbe gegen eine übereinſtimmende Erklärung des Herzoglich Sachſen-Koburg-Gothaiſchen Staats-Miniſteriums ausgewechſelt worden iſt, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 21. Dezember 1847.

Der Staats- und Kabinetsminiſter für die auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. v. Canitz.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 2.

(Nr. 2918.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 28. November 1847., betreffend den Bau einer Eisenbahn von der Bayerischen Landesgrenze bei Wellesweiler bis zur Französischen Landesgrenze in der Richtung auf Forbach.

Nachdem Ich den Bau einer Eisenbahn von der Bayerischen Landesgrenze bei Wellesweiler im Anschluß an die Pfälzische Ludwigsbahn über Neunkirchen, Landsweiler, Sulzbach und St. Johann bis zur Französischen Landesgrenze in der Richtung auf Forbach zum Anschluß an die beabsichtigte Eisenbahn von der diesseitigen Landesgrenze über Forbach und Metz nach Paris, so wie die Anlegung der nöthigen Verbindungsbahnen nach den Kohlengruben im Saarbrücker Revier nach dem mir vorgelegten Uebersichtsplane für Rechnung der Staats-Kasse genehmigt habe, ermächtige Ich Sie, nunmehr zur Ausführung der vorbezeichneten Eisenbahn und der Verbindungsbahnen nach den Kohlengruben zu schreiten und zu diesem Behufe in Saarbrücken eine besondere, unmittelbar von Ihnen ressortirende Kommission unter dem Namen: „Königliche Kommission für den Bau der Saarbrücker Eisenbahn" einzusetzen, welcher in Angelegenheiten des ihr übertragenen Geschäfts alle Befugnisse einer öffentlichen Behörde zustehen sollen. Zugleich bestimme Ich, daß sowohl für die Hauptbahn, als auch für die Zweigbahnen nach den Kohlengruben das Recht zur Expropriation derjenigen Grundstücke, welche zur Ausführung der Bahnen nach den von Ihnen festzustellenden Bauplänen und Bahnlinien erforderlich sind, so wie das Recht zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke, nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 8—19. des Gesetzes vom 3. November 1838. (Gesetzsammlung Seite 505. flg.) Anwendung finden soll.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 28. November 1847.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister v. Düesberg.

Ausgegeben zu Berlin den 18. Januar 1848.

(Nr. 2919.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 24. Dezember 1847., betreffend die Gleichſtellung des Porto für ausländiſches Papiergeld mit dem Porto für inländiſches Papiergeld.

Auf Ihren Bericht vom 15. d. M. beſtimme Ich, daß von jetzt an das Porto für ausländiſches Papiergeld nach denſelben Sätzen erhoben werden ſoll, welche nach §. 37. des Regulativs über das Poſtarweſen vom 18. Dezember 1824. (Geſetzſammlung Seite 225.) für inländiſches Papiergeld zur Anwendung kommen. Dieſer Mein Befehl iſt durch die Geſetzſammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 24. Dezember 1847.

Friedrich Wilhelm.

An den Generalpoſtmeiſter v. Schaper.

(Nr. 2920.)

(Nr. 2920.) Verordnung, betreffend die Vereinfachung der Berathungen des Staatsraths. Vom 6. Januar 1848.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Da Unser Patent vom 3. Februar v. J. und die zu demselben gehörenden ständischen Gesetze von demselben Tage eine Vereinfachung und Abkürzung der legislativen Berathungen Unseres Staatsraths erforderlich machen, so haben Wir beschlossen, die Verordnung vom 20. März 1817. wegen Einführung des Staatsraths, in einigen Punkten zu ergänzen und abzuändern, und verordnen demnach auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

Die Gesetz- und Verordnungsentwürfe, über welche Wir das Gutachten des Staatsraths erfordern, sollen in Zukunft vom Staatsrath entweder in einer Plenarversammlung, oder in einer engeren Versammlung begutachtet werden.

Die Begutachtung durch die engere Versammlung soll in der Regel, die Begutachtung durch das Plenum ausnahmsweise aus besonderen Gründen eintreten.

§. 2.

Die engere Versammlung (§. 1.) soll, unter dem Vorsitze des Präsidenten des Staatsraths, bestehen aus

1) sämmtlichen Mitgliedern des Staatsministeriums,
2) dem Staatssekretair,
3) sämmtlichen Mitgliedern derjenigen Staatsraths-Abtheilung, welche nach der Geschäftsordnung für den Staatsrath den Plenarvortrag über die zu begutachtende Sache als Hauptabtheilung vorzubereiten haben würde, ferner
4) aus mindestens je zwei Mitgliedern derjenigen Staatsraths-Abtheilungen, welche nach der Geschäftsordnung für den Staatsrath an der Vorbereitung der Sache zum Plenarvortrage als Nebenabtheilungen Theil zu nehmen haben würden, und
5) aus zwei oder mehreren anderen Mitgliedern des Staatsraths.

Außerdem sind die dem Staatsrath angehörenden Prinzen Unseres Hauses befugt, jeder engeren Versammlung des Staatsraths als Mitglieder beizutreten.

§. 3.

Jeder bei dem Gegenstande der Berathung betheiligte Staatsminister hat, wenn er nicht selbst erscheinen kann, einen Rath seines Ministeriums in die engere Versammlung abzuordnen, welcher nöthigenfalls über die Sache nähere Auskunft zu geben hat. Ein Stimmrecht steht einem solchen Vertreter nur dann zu, wenn er selbst Mitglied des Staatsraths ist.

§. 4.

§. 4.

Der Präsident des Staatsraths hat für jede Sache die Hauptabtheilung, so wie die Nebenabtheilungen zu bestimmen und Uns die für die engere Versammlung nach §. 2. zu 4 und 5 jedesmal besonders zu ernennenden Mitglieder des Staatsraths in Vorschlag zu bringen.

§. 5.

Wir behalten Uns vor, für jeden Entwurf eines Gesetzes oder einer Verordnung besonders zu bestimmen, ob Wir über denselben den Staatsrath mit seinem Gutachten vernehmen wollen. Eben so werden Wir darüber, ob dieses Gutachten vom Staatsrath in einer Plenarversammlung, oder in einer engeren Versammlung abgegeben werden soll, für jeden einzelnen Fall auf den Antrag Unseres Staatsministeriums Bestimmung treffen.

Die in der Verordnung vom 20. März 1817. §. 2. unter a. und b. und §. 29. enthaltenen Vorschriften werden hierdurch aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Berlin, den 6. Januar 1848.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

Mühler. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg. Uhden. Frhr. v. Canitz. v. Düesberg. v. Rohr.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 3.

(Nr. 2921.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 23. September 1847., betreffend die Aufnahme der Taxen derjenigen adeligen Güter im Großherzogthume Posen, welche weder zum Verbande des Posenschen, noch des Westpreußischen Kredit-Systems gehören.

Auf Ihren Antrag vom 15. v. M. bestimme Ich, unter Aufhebung des Befehls vom 29. September 1835., daß die Taxen derjenigen adeligen Güter im Großherzogthume Posen, welche weder zum Verbande des Posenschen, noch des Westpreußischen Kreditsystems gehören, künftig durch einen von der Generalkommission zu Posen zu ernennenden Spezialkommissarius, ohne Mitwirkung eines gerichtlichen Kommissarius, nach den Taxationsgrundsätzen des Posenschen Kreditsystems aufgenommen und durch die Generalkommission revidirt, festgestellt und ausgefertigt werden sollen.

Diese Bestimmung, mit deren Ausführung Ich Sie beauftrage, ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Brühl, den 23. September 1847.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister v. Bodelschwingh und Uhden.

Ausgegeben zu Berlin den 25. Januar 1848.

(Nr. 2922.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 10. November 1847., betreffend das bei Kündigung der vierprozentigen Posener Pfandbriefe zu beobachtende Verfahren.

Auf Ihren Bericht vom 10. v. M. bestimme Ich hierdurch:

1) Daß vom 2. Januar 1848. an bei allen von dem Kreditinstitut des Großherzogthums Posen ausgehenden Kündigungen der vierprozentigen Posener Pfandbriefe zur Einlösung gegen baares Geld oder gegen andere Pfandbriefe — nach §§. 10. und 41. der Kreditordnung vom 15. Dezember 1821. — dasjenige Verfahren stattfinden soll, welches durch den §. 13. Art. 1 — 4. und 7. der Verordnung vom 15. April 1842. wegen Erweiterung des Posenschen landschaftlichen Kreditvereins (Gesetz-Sammlung S. 183.) für die Kündigung der drei und einhalbprozentigen Pfandbriefe vorgeschrieben ist.

2) Die nach dem bisher üblichen Verfahren bereits gekündigten und bis zum 2. Januar 1848. nicht eingelieferten vierprozentigen Pfandbriefe werden auf Kosten der Landschaft mittelst des im Art. 1. des §. 13. der Verordnung vom 15. April 1842. bezeichneten Verfahrens zweimal von vier zu vier Wochen und zwar zum zweitenmale spätestens am 1. April 1848. unter der im Art. 4. des §. 13. am angeführten Orte vorgeschriebenen Verwarnung zur Erhebung des Kapitals am nächsten Zinstermine aufgeboten.

Gegen diejenigen Pfandbriefsinhaber, welche die also gekündigten Pfandbriefe auch zu diesem Termine nicht eingeliefert haben, setzt die General-Landschafts-Direktion die Präklusion mit dem Realrechte auf die im Pfandbriefe ausgedrückte Spezialhypothek in Gemäßheit des Art. 4. §. 13. am angeführten Orte fest.

Dieser Mein Befehl ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 10. November 1847.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister v. Bodelschwingh und Uhden.

(Nr. 2923.)

(Nr. 2923.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 10. Dezember 1847., betreffend die Auflöſung des Kuratoriums für die Krankenhaus- und Thierarzneiſchul-Angelegenheiten und die unmittelbare Unterordnung der Thierarzneiſchule unter das Miniſterium der Medizinalangelegenheiten.

Auf Ihren Bericht vom 12. v. M. beſtimme Ich, daß mit dem 1. Januar 1848. das Kuratorium für die Krankenhaus- und Thierarzneiſchul-Angelegenheiten aufgelöſt und die Direktion der Thierarzneiſchule, wie dies hinſichtlich des Charitékrankenhauſes und ſeiner Nebeninſtitute bereits durch Meinen Befehl vom 17. April v. J. angeordnet worden iſt, unmittelbar dem Miniſterium der Medizinalangelegenheiten untergeordnet werde.

Indem Ich von eben jenem Zeitpunkt ab die entgegenſtehenden Beſtimmungen des Regulativs vom 24. Juni 1836. (Geſetzſammlung Seite 249. ff.) hierdurch außer Kraft ſetze, will Ich die in deſſen §. 6. dem genannten Kuratorium auferlegte Verpflichtung zur Begutachtung veterinairärztlicher Angelegenheiten in gleicher Weiſe und mit derſelben Wirkung auf die Direktion der Thierarzneiſchule übertragen.

Dieſer Mein Befehl iſt durch die Geſetzſammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 10. Dezember 1847.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminiſter Eichhorn, v. Bodelſchwingh und v. Rohr.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 4.

(Nr. 2924.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 24. Oktober 1847., betreffend das Verbot des Debits der Verlags- und Kommissionsartikel des vormaligen literarischen Instituts zu Herisau, jetzt der M. Schläpferschen Buchhandlung daselbst, für den ganzen Umfang der Monarchie.

In Folge der Beschlüsse der Deutschen Bundesversammlung vom 18. Februar und 17. Juni d. J. bestimme Ich hierdurch für den ganzen Umfang der Monarchie, daß für Verlags- und Kommissionsartikel des vormaligen literarischen Instituts zu Herisau, jetzt der M. Schläpferschen Buchhandlung daselbst, eine Debitserlaubniß (Verordnung vom 23. Februar 1843. §. 11. Nr. 3.) nicht mehr ertheilt und der Debit bisher erlaubter Verlags- und Kommissions-Artikel des genannten literarischen Instituts und der genannten Buchhandlung nur noch in soweit gestattet sein soll, als es zur Aufräumung der, schon vor Publikation des gegenwärtigen Erlasses von inländischen Buchhändlern wirklich angekauften Exemplare nöthig ist, deren Zahl die Polizeibehörde deshalb bei jedem zur getreuen Angabe hierüber verpflichteten Buchhändler genau festzustellen hat. — Im Uebrigen soll der Debit sämmtlicher jetzigen und zukünftigen Verlags- und Kommissionsartikel des literarischen Instituts zu Herisau und der M. Schläpferschen Buchhandlung bei Vermeidung der durch die Verordnung vom 18. Oktober 1819. Art. XVI. Nr. 5. und den Erlaß vom 6. August 1837. Nr. 4. angedrohten und mit der im zweiten Satze des §. 14. der Verordnung vom 30. Juni 1843. bestimmten Maaßgabe anzuwendenden Strafe bis auf Weiteres gänzlich verboten sein.

Dieser Mein Befehl ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 24. Oktober 1847.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Ausgegeben zu Berlin den 10. Februar 1848.

(Nr. 2925.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 29. November 1847., betreffend die §§. 2. und 15. des unter dem 23. April 1847. Allerhöchst genehmigten Reglements zur Bildung eines Unterstützungsfonds für die emeritirten evangelischen Geistlichen der Provinz Brandenburg.

Auf Ihren Bericht vom 9. d. M. bestimme Ich hierdurch, daß die §§. 2. und 15. des unter dem 23. April d. J. von Mir genehmigten Reglements zur Bildung eines Unterstützungsfonds für die emeritirten evangelischen Geistlichen der Provinz Brandenburg zugleich mit diesem Meinem Erlaß durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden.

Charlottenburg, den 29. November 1847.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Eichhorn, v. Bodelschwingh und Uhden.

Reglement

des Unterstützungsfonds für die emeritirten evangelischen Geistlichen der Provinz Brandenburg.

§. 2.

Berechtigte und verpflichtete Theilnehmer.

Zur Theilnahme an dem Unterstützungsfonds sind alle in der Provinz Brandenburg angestellte evangelische Geistlichen, sowohl auf Stellen Königlichen, als auf denen Privatpatronats berechtigt, welche das Recht haben, bei ihrer Emeritirung einen Antheil von dem Einkommen der Stelle zu erhalten. Dazu gehören namentlich auch Rektoren städtischer Schulen, welche gleichzeitig eine Predigerstelle verwalten, in Ansehung ihrer geistlichen Stelle und rücksichtlich des von dieser herrührenden Einkommens.

Dagegen sind zum Beitritt zum Unterstützungsfonds nicht berechtigt:

a) Pfarrgehülfen und Hülfsgeistliche, die zwar ordinirt sind, deren Anstellung aber nur eine vorübergehende ist, entweder für Lebzeiten des Geistlichen, dem sie adjungirt sind, oder bis zur anderweitigen Organisation der Parochie, in der sie fungiren;

b) solche Geistliche, die bei einer Emeritirung nicht nach §§. 528. und 529. Tit. 11. Th. II. des Allgemeinen Landrechts oder den provinzialrechtlichen Vorschriften behandelt werden, sondern aus einem besonderen, für ihre Dienstkategorie bestehenden Pensionsfonds Ruhegehalt empfangen, als Divisions- und Garnisonprediger, sowie die Prediger bei militairischen Erziehungsanstalten.

Die

Die Geistlichen an Gefangen-, Kranken- und Strafanstalten gehören nur dann dem Verbande des Unterstützungsfonds an, wenn sie im Falle der Emeritirung keine Pension vom Staate oder aus den Mitteln der Anstalten, welchen sie angehören, empfangen, sondern ihnen ihr Rückzugsgehalt aus dem Einkommen der Stelle gewährt werden muß, und gebührt dem Konsistorium der Provinz Brandenburg die Entscheidung, sobald von einem solchen Geistlichen ein Anspruch auf den Beitritt erhoben wird.

Die Geistlichen, die zur Theilnahme an dem Unterstützungsfonds berechtigt sind, sind auch dazu verpflichtet. Namentlich sind sie gehalten, die im §. 9. angeordneten Beiträge zu dem Fonds zu entrichten, u. s. w.

§. 15.

Besondere Rechte der Anstalt.

Zur Begünstigung der Zwecke der Anstalt werden derselben folgende besondere Rechte verliehen:

1) die Rechte einer moralischen Person und in ihren Beziehungen nach außen, namentlich Behufs Erwerbung von Grundstücken, die Rechte einer Korporation;
2) die Vorrechte des Fiskus in Prozessen, sowie dieselben anderen unmittelbaren Staatsanstalten zustehen;
3) die Stempelfreiheit bei allen Verhandlungen in Sachen der Anstalt, und für die Lebensatteste, welche Behufs Empfangnahme der Ruhegehaltszuschüsse erforderlich sind (§. 16.);
4) die Befreiung von Gerichtssporteln.

2c.

(Nr. 2926.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 29. November 1847., betreffend die Erhebung einer Wildpretſteuer in der Stadt Frankfurt zum Beſten der ſtädtiſchen Armenkaſſe.

Auf Ihren Bericht vom 6. d. M. genehmige Ich, daß von dem nachbenannten Wildpret beim Eingange in die Stadt Frankfurt eine Steuer zum Beſten der ſtädtiſchen Armenkaſſe nach folgenden Tarifſätzen erhoben werde: von einem Stück Rothwild 3 Rthlr.; von einem Stück Damnwild 2 Rthlr.; von einem Schwein 1 Rthlr. 15 Sgr.; von einem Reh 20 Sgr.; von einem Friſchling 20 Sgr.; von einem Faſan, einer Waldſchnepfe, einem Birkhuhn, einem Haſelhuhn, einem Auerhahn oder einem Trappen 5 Sgr.; von einem Haſen 2 Sgr.; von einer wilden Ente 1 Sgr. — Für das Ziemer eines Hirſches, Schweines oder Rehes iſt die Hälfte und für die Keule oder das Vorderblatt dieſer Thiere, ſowie für den Kopf eines Schweines der vierte Theil des Steuerbetrages von dem ganzen Thiere zu erheben. Dasjenige Wild, welches von dem zum Zollverein nicht gehörigen Auslande eingeht, bleibt unter den in der Beſtimmung des Artikels 3 zu I. des Vertrages vom 8. Mai 1841. wegen Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins (Geſetzſammlung Seite 141.) angegebenen Vorausſetzungen von der Wildpretſteuer befreit. — Bei Erhebung dieſer Steuer ſind die zum Schutze der Schlachtſteuer beſtehenden Strafbeſtimmungen zur Anwendung zu bringen.

Mein gegenwärtiger Befehl iſt durch die Geſetzſammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 29. November 1847.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminiſter v. Bodelſchwingh und v. Düesberg.

(Nr. 2927.)

(Nr. 2927.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 10. Januar 1848., betreffend das Verfahren bei der Aufnahme von Ausländern in den diesseitigen Unterthanenverband.

Ich habe aus dem Berichte des Staatsministeriums vom 27. v. M. ersehen, daß nicht selten Ausländern, deren Naturalisationsgesuche auf den begründeten Widerspruch der Gemeinde des Orts der beabsichtigten Niederlassung zurückgewiesen waren, bald nachher die Aufnahme an diesem Orte dennoch hat bewilligt werden müssen, weil sie nach ihrer Zurückweisung unter dem Vorgeben, sich in einer andern Gemeinde niederlassen zu wollen, und auf Grund der Zustimmung dieser Gemeinde, die Eigenschaft eines Preußischen Unterthans erworben hatten. — Um solchem Mißbrauche für die Zukunft vorzubeugen, bestimme Ich hierdurch nach dem Antrage des Staatsministeriums, daß die Landespolizei-Behörden ermächtigt sein sollen, an die Verleihung der Eigenschaft als Preußischer Unterthan künftighin die Beschränkung zu knüpfen, daß innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren, vom Tage der Ausstellung der Naturalisationsurkunde an gerechnet, die Befugniß des Aufgenommenen zur Wahl eines andern inländischen Wohn- oder Aufenthaltsorts in Ermangelung der Zustimmung der Gemeinde dieses letzteren, lediglich nach den in dem Gesetze über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preußischer Unterthan vom 31. Dezember 1842. §. 7. Nr. 2—4. und 8. für Ausländer ertheilten Vorschriften zu beurtheilen ist.

Mein gegenwärtiger Befehl ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 10. Januar 1848.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Nr. 2928.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 21. Januar 1848., betreffend die der Stadt Benneckenstein in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung des im diesseitigen Gebiete belegenen Theils der Straße von Hohegeiß über Benneckenstein nach Hasselfelde bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den chausseemäßigen Ausbau des im diesseitigen Gebiete belegenen Theils der Straße von Hohegeiß über Benneckenstein nach Hasselfelde durch die Stadtgemeinde Benneckenstein genehmigt habe, bestimme Ich, daß die Vorschriften der Verordnung vom 11. Juni 1825. (Gesetzsammlung für 1825. Seite 152.) in Betreff der Entnahme von Chausseeneubau- und Unterhaltungsmaterialien von benachbarten Grundstücken, sowie das Expropriationsrecht für die zur Chaussee erforderlichen Grundstücke auf die oben gedachte Straße Anwendung finden sollen. Zugleich will Ich der Stadt Benneckenstein das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes für drei Viertelmeilen nach dem für die Staatschausseen geltenden Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840. verleihen. Auch sollen die zusätzlichen Bestimmungen dieses Tarifs, sowie alle für die Staatschausseen bestehende polizeiliche Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften der Verordnung vom 7. Juni 1844. über das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung von Chausseegeld- und Chausseepolizei-Kontraventionen auf die gedachte Straße Anwendung finden. Der gegenwärtige Befehl ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 21. Januar 1848.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister v. Düesberg.

(Nr. 2929.)

(Nr. 2929.) Verordnung wegen Errichtung eines evangelischen Ober-Konsistoriums. Vom 28. Januar 1848.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben beschlossen, für die obere Leitung des evangelischen Kirchenwesens eine andere Einrichtung eintreten zu lassen, und verordnen zu diesem Zwecke, mit Rücksicht auf die Vorschläge der im Jahre 1846. versammelt gewesenen evangelischen General-Synode, nach dem Antrage Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

Es soll eine obere Kirchenbehörde für die evangelische Landeskirche unter dem Namen: „Evangelisches Ober-Konsistorium“ in Berlin errichtet werden.

§. 2.

Zu beständigen Mitgliedern des Ober-Konsistoriums werden Wir eine Anzahl von Männern evangelischen Bekenntnisses, geistlichen und weltlichen Standes berufen.

§. 3.

Zur Berathung wichtigerer Angelegenheiten sollen dieser Versammlung die Vorsitzenden der Provinzialkonsistorien und die Generalsuperintendenten hinzutreten. In Verhinderungsfällen können die Vorsitzenden der Provinzialkonsistorien durch ein weltliches Mitglied, und die Generalsuperintendenten durch ein geistliches Mitglied des Konsistoriums sich vertreten lassen.

§. 4.

Den Vorsitz im Ober-Konsistorium führt Unser Minister der geistlichen Angelegenheiten, in dessen Vertretung ein von Uns zu ernennender Vice-Präsident.

§. 5.

Das Ober-Konsistorium bildet für alle evangelisch-kirchlichen Angelegenheiten, welche nach §. 1. der Verordnung vom 27. Juni 1845. (Gesetzsammlung von 1845. S. 440.) in Verbindung mit §. 2. der Dienstinstruction für die Provinzialkonsistorien vom 23. Oktober 1817. (Gesetzsammlung von 1817. Seite 237.) und Littr. B. Nr. 1—4. der Order vom 31. Dezember 1825., betreffend eine Abänderung in der bisherigen Organisation der Provinzial-Verwaltungsbehörden (Gesetzsammlung von 1826., Seite 5.) dem amtlichen Wirkungskreise der Provinzialkonsistorien zugewiesen sind, die oberste kirchliche Behörde. In Disziplinarangelegenheiten gehen zugleich die in den Ordern vom 12. April 1822. (Gesetzsammlung von 1822., Seite 105.) und vom 27. April 1830. (Gesetzsammlung von 1830., Seite 81.) dem Minister der geistlichen Angelegenheiten übertragenen Befugnisse auf das Ober-Konsistorium über.

Dasselbe steht in allen diesen Angelegenheiten mit den Provinzialkonsistorien in unmittelbarem amtlichen Verkehr, fordert von ihnen Bericht und entscheidet auf Anfragen und Rekursbeschwerden unmittelbar. Gegen diese Entscheidungen findet ein weiterer Rekurs an den Minister der geistlichen Angelegenheiten nicht statt.

In denjenigen Fällen, in welchen es einer Berichterstattung an Uns, oder einer Mitwirkung von Behörden anderer Ressorts bedarf, faßt das Ober-Konsistorium seine Vorschläge und Wünsche in die Form von Gutachten oder Anträgen, und legt dieselben dem Minister der geistlichen Angelegenheiten zur weiteren Veranlassung vor.

§. 6.

Eine Zusammenberufung der größeren Versammlung des Ober-Konsistoriums (§. 3.) findet regelmäßig alle Jahr einmal statt; außerdem so oft es nach dem Ermessen des Vorsitzenden das Bedürfniß erheischt.

An diese größere Versammlung werden gewiesen:

1) alle Disziplinarsachen wider Geistliche und Kandidaten, in welchen in erster Instanz auf Verlust des Amts oder der Wahlfähigkeit, auf unfreiwillige Versetzung, oder auf Demeritirung erkannt ist;
2) der Vortrag der jährlichen Verwaltungsberichte der Provinzialkonsistorien und die Beschlußnahme über die daran sich knüpfenden Maaßnahmen und Anträge;
3) die schließliche Berathung über neue organische Einrichtungen für das evangelische Kirchenwesen.

Der Vorsitzende ist befugt, auch andere, wichtige Gegenstände an die größere Versammlung zu verweisen.

§. 7.

Die Beschlüsse des Ober-Konsistoriums erfolgen in kollegialischer Form. In Disziplinarsachen haben sich diejenigen Mitglieder, welche bei der Entscheidung in erster Instanz mitgewirkt haben, ihrer Stimme zu enthalten.

§. 8.

Unser Minister der geistlichen Angelegenheiten ist beauftragt, wegen Ausführung dieser Verordnung das Weitere zu veranlassen.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung Allerhöchstselbst vollzogen und mit Unserem Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

Gegeben Berlin, den 28. Januar 1848.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

Mühler. v. Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. v. Bodelschwingh. Graf zu Stolberg. Uhden. Frhr. v. Canitz. v. Düesberg. v. Rohr.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 5.

(Nr. 2930.) Ministerialerklärung wegen Erneuerung der Uebereinkunft vom 21. März 1842. zwischen der Königlich Preußischen und der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Regierung zur Verhütung von Forst-, Jagd-, Fisch- und Feldfreveln an den gegenseitigen Landesgrenzen, d. d. den 15. Januar und bekannt gemacht den 4. Februar 1848.

Nachdem die unterm 21. März 1842. zwischen der Königlich Preußischen und der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Staatsregierung auf drei Jahre abgeschlossene Uebereinkunft zur Verhütung von Forst-, Jagd-, Fisch- und Feldfreveln an den gegenseitigen Landesgrenzen, abgelaufen ist, die Fortdauer einer solchen Vereinbarung aber von beiden Staatsregierungen als zweckmäßig anerkannt wird, so sind dieselben dahin übereingekommen, daß die gedachte Uebereinkunft ihrem ganzen Inhalte nach von Neuem Kraft und Gültigkeit haben und bis zum Ablaufe von sechs Monaten nach der von Seiten der einen oder der anderen der beiden Staatsregierungen etwa erfolgenden Kündigung in Wirksamkeit bleiben soll.

Gegenwärtige Erklärung soll gegen eine übereinstimmende, im Namen der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Staatsregierung ausgefertigte ausgewechselt, und demnächst öffentlich bekannt gemacht werden.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt und mit dem Königlichen Insiegel versehen worden.

So geschehen Berlin, den 15. Januar 1848.

(L. S.)

Königlich Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. v. Canitz.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem sie gegen eine übereinstimmende Erklärung der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei vom 24. Januar d. J. am 25sten ejusd. ausgewechselt worden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 4. Februar 1848.

Der Staats- und Kabinetsminister für die auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. v. Canitz.

Ausgegeben zu Berlin den 23. Februar 1848.

(Nr. 2931.) Genehmigungsurkunde, die Abänderung des unterm 23. Juli 1847. ertheilten Privilegiums wegen Emission auf den Inhaber lautender Prioritätsobligationen über eine Anleihe der Thüringischen Eisenbahngesellschaft von 4,000,000 Thalern betreffend. Vom 1. Februar 1848.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Thüringische Eisenbahngesellschaft sich veranlaßt gesehen hat, die Abänderung des von Uns unterm 23. Juli 1847. genehmigten Plans für die Emission von 20,000 Stück Prioritätsobligationen über zusammen Vier Millionen Thaler (Gesetzsammlung für 1847. Seite 288. und folgende) nachzusuchen, so wollen Wir hierdurch Unsere landesherrliche Zustimmung dazu ertheilen, daß die Prioritätsobligationen über die durch Unser Privilegium vom 23. Juli 1847. genehmigte Anleihe der Thüringischen Gesellschaft zum Betrage von Vier Millionen Thalern nach dem beiliegenden, unter dem 20. Januar 1848. gerichtlich vollzogenen anderweiten Plane ausgegeben werden, jedoch mit der Maaßgabe zu §. 3. des Plans, daß außer dem darin erwähnten jährlichen Betrage von mindestens einem halben Prozent des Anleihekapitals auch die ersparten Zinsen der ausgelooften Obligationen zur Amortisation verwendet werden sollen.

Die gegenwärtige Genehmigungsurkunde ist mit dem erwähnten Plane durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Gegeben Berlin, den 1. Februar 1848.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Düesberg.

Plan

für die Emission von 20,000 Stück Prioritätsobligationen der Thüringischen Eisenbahngesellschaft über zusammen 4,000,000 Thaler.

Nachdem durch statutmäßigen Beschluß der Generalversammlung der Thüringischen Eisenbahngesellschaft vom 31. Mai 1847. die Erhöhung des ursprünglichen Anlagekapitals für die Thüringische Eisenbahn von Neun Millionen Thalern auf Dreizehn Millionen Thaler Preuß. Kurant zur Vollendung des Baues dieser Bahn und zur Herstellung des zweiten Geleises bewilligt worden, ist wegen Aufbringung und Sicherstellung der hiernach noch zu beschaffenden 4,000,000 Thaler nachfolgender

Plan

zur Emittirung von 20,000 Stück Prioritätsobligationen der Thüringischen Eisenbahngesellschaft über zusammen

4,000,000 Thaler Preuß. Kurant

festgestellt.

§. 1.

§. 1.

Die zu emittirenden Obligationen werden in vier Serien A. B. C. und D. und in jeder Serie unter fortlaufenden Nummern nach dem sub A. beigeschlossenen Schema, auf farbigem Papier, mit schwarzem Druck stempelfrei ausgefertigt.

Die erste Serie (A.)	umfaßt	500	St.	zu	1000	Rt.	sub	No. 1—500.	500,000
Die zweite Serie (B.)	=	2,000	=	=	500	=	=	= 1—2,000.	1,000,000
Die dritte Serie (C.)	=	7,500	=	=	200	=	=	= 1—7,500.	1,500,000
Die vierte Serie (D.)	=	10,000	=	=	100	=	=	= 1—10,000.	1,000,000
								Summa	4,000,000

Rthlr. Pr. Kurant.

Mit diesen Prioritätsobligationen werden Zinskupons auf Papier von gleicher Farbe der Obligationen, schwarz gedruckt, auf sechs Jahre ausgegeben und nach Ablauf dieser Zeit, gegen Einreichung des mit auszugebenden Talons erneuert. Von diesen 4,000,000 Thalern ist den hohen Staatsregierungen von Sachsen-Weimar-Eisenach und Sachsen-Koburg und Gotha Eine Million unterpfändlich, gegen Gewährung des gleichen Betrages in ihrem Papiergeld, eingesetzt.

§. 2.

Sämmtliche im §. 1. gedachte Prioritätsobligationen aller vier Serien haben unter sich gleiche Rechte, und werden mit vier und ein halb Prozent, vom 1. Januar 1848. ab, jährlich verzinst. Die Zinsen werden in halbjährigen Raten postnumerando nicht nur hier in der Hauptkasse der Gesellschaft und in den an der Bahn gelegenen Städten, sondern auch nach näherer Bekanntmachung durch die §. 11. des Statuts bezeichneten öffentlichen Blätter in Berlin, Leipzig und Frankfurt a. M. gezahlt.

Zinsen von Prioritätsobligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren, von dem in dem betreffenden Kupon bestimmten Zahlungstage ab, nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

§. 3.

Die Prioritätsobligationen unterliegen der Amortisation, zu welcher jährlich von 1849. ab, mindestens ein halbes Prozent des ausgegebenen Prioritäts-Obligationen-Betrages durch Verloosung verwandt wird.

Die Auszahlung des Kapitalbetrages der zu amortisirenden Obligationen erfolgt am 1. Juli jeden Jahres, zum ersten Male am 1. Juli 1849.

Der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft bleibt jedoch das Recht vorbehalten, unter Genehmigung der betheiligten drei hohen Staats-Regierungen, den Amortisations-Fonds zu verstärken, und dadurch die Tilgung der Prioritäts-Obligationen zu beschleunigen, auch dieselben durch die vorgedachten öffentlichen Blätter mit halbjähriger Frist zu kündigen, und durch Zahlung des Nennwerthes nebst den bis dahin aufgelaufenen Zinsen einzulösen; die Kündigung darf aber nicht vor dem 1. Januar 1854. geschehen.

Ueber die erfolgte Amortisation wird den betreffenden Ministerien

der drei hohen betheiligten Staats-Regierungen alljährlich ein Nachweis eingereicht.

§. 4.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind auf Höhe der darin verschriebenen Kapitalsbeträge, und der dafür nach §. 2 zu zahlenden Zinsen, Gläubiger der Thüringischen Eisenbahngesellschaft; sie sind daher befugt, wegen ihrer Kapitalien und Zinsen sich an das gesammte Vermögen der Gesellschaft und an dessen Erträge mit unbedingter Priorität vor den Inhabern der Stamm-Aktien und der zu denselben gehörigen Dividendenscheine zu halten.

§. 5.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind nicht befugt, die Zahlung der darin verschriebenen Kapitalsbeträge nebst Zinsen anders, als nach Maaßgabe des im §. 3. gedachten Amortisationsplans zu fordern, ausgenommen, wenn

a) ein Zinszahlungstermin länger als drei Monate unberichtigt bleibt,
b) der Transport auf der Eisenbahn länger als sechs Monate ganz aufhört.
c) gegen die Eisenbahngesellschaft Schulden halber Execution durch Abpfändung oder Subhastation vollstreckt wird,
d) Umstände eintreten, die jeden andern Gläubiger, nach allgemein gesetzlichen Grundsätzen, berechtigen würden, einen Arrestschlag gegen die Gesellschaft zu begründen, und
e) die im §. 3. festgesetzte Amortisation nicht eingehalten wird.

In den Fällen a. bis incl. d. bedarf es einer Kündigungsfrist nicht, sondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden, und zwar:

bei a. bis zur Zahlung des betreffenden Zinskupons,
bei b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes,
bei c. bis zum Ablauf eines Jahres, nach Aufhebung der Exekution,
bei d. bis zum Ablauf eines Jahres, nachdem jene Umstände aufgehört haben.

In dem sub e. vorgedachten Falle ist jedoch eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten, auch kann der Inhaber einer Prioritätsobligation von diesem Kündigungsrecht nur innerhalb dreier Monate von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortisationsquantums hätte erfolgen sollen.

Bei Geltendmachung des vorstehend sub a. bis e. festgestellten Rückforderungsrechts sind die Inhaber der Prioritätsobligationen befugt, sich an das gesammte, bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gesellschaft zu halten.

§. 6.

So lange nicht die sämmtlichen kreirten Prioritätsobligationen eingelöst sind oder der zur Einlösung erforderliche Geldbetrag gerichtlich deponirt ist,

darf

darf die Gesellschaft keines ihrer Grundstücke, in soweit dasselbe zum Bahnkörper der Hauptbahn, zu den daran gelegenen Bahnhöfen und zum vollständigen Transportbetriebe auf der Eisenbahn erforderlich ist, veräußern. Der Verkauf oder die dauernde Ueberlassung einzelner Theile der Bahnhöfe an den Staat, zum Postbetriebe, an Gemeinden, Korporationen oder Individuen, zum Zweck von Staatseinrichtungen oder zur Anlage von Packhöfen und Waarenniederlagen oder sonstigen zum Nutzen des Bahnbetriebes und, ohne diesen zu gefährden, den Vortheil der Gesellschaft erzielenden Einrichtungen gehört nicht zu diesen untersagten Veräußerungen; auch bleibt der Gesellschaft freie Disposition über diejenigen ihr gehörigen Grundstücke vorbehalten, welche nach einem Attest des betreffenden Regierungskommissars zum Transportbetriebe auf der Hauptbahn nicht nothwendig erforderlich sind.

§. 7.

Die Thüringische Eisenbahngesellschaft ist nicht berechtigt, ein Anleihegeschäft zu machen, welches die, den nach diesem Plane zu emittirenden 4 Millionen Thaler Prioritätsobligationen eingeräumten Rechte irgend beinträchtigte oder schmälerte.

§. 8.

Die Ausloosung der nach §. 3. jährlich zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen geschieht durch die Direktion der Gesellschaft in Erfurt im April, und zwar in einem, vierzehn Tage vorher durch die mehrgedachten öffentlichen Blätter bekannt zu machenden Termine, dem beizuwohnen den Inhabern dieser Obligationen die Befugniß zusteht. Ueber die Verhandlung ist vom Syndikus der Gesellschaft ein Protokoll aufzunehmen.

§. 9.

Die Nummern der ausgelooften Prioritätsobligationen werden binnen vierzehn Tagen, nach Abhaltung des §. 8. gedachten Termins, öffentlich bekannt gemacht, und es erfolgt die Auszahlung derselben von dem im §. 3. bezeichneten Tage an nach dem Nominalwerth an die Vorzeiger derselben gegen Auslieferung der Obligationen durch die Hauptkasse zu Erfurt (und in Berlin, Leipzig und Frankfurt a. M.)

Mit dem im §. 3. angegebenen Zahlungstage hört die Verzinsung der ausgelooften Prioritätsobligationen auf. Die Kupons über die noch nicht fällig gewesenen Zinsen und der Talon sind mit der ausgelooften Prioritäts-Obligation gleichzeitig zu übergeben; geschieht dies nicht, so wird der Betrag dieser fehlenden, noch nicht fälligen Zinskupons von dem Kapital gekürzt, um vorkommenden Falls zu deren Einlösung zu dienen.

Die im Wege der Amortisation eingelösten Prioritätsobligationen nebst den noch nicht fälligen Kupons werden in Gegenwart der Direktion und des Syndikus der Gesellschaft, der darüber ein Protokoll aufzunehmen hat, verbrannt, und daß dies geschehen, wird unter Angabe der Nummern durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht.

Die in Folge der Rückforderung von Seiten der Inhaber (§. 5.) oder

der Kündigung (§. 3.) außerhalb der planmäßigen Amortisation eingelösten Prioritätsobligationen hingegen, ist die Gesellschaft befugt wieder auszugeben.

§. 10.

Diejenigen Prioritätsobligationen, welche ausgelooſt und gekündigt sind und, der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet, nicht rechtzeitig zur Realisation eingehen, werden während der nächsten zehn Jahre von der Direktion der Thüringischen Eisenbahngesellschaft alljährlich einmal öffentlich aufgerufen; gehen sie dessenungeachtet aber nicht spätestens binnen Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Aufruf zur Realisation ein, so erlischt ein jeder Anspruch aus denenselben an das Gesellschaftsvermögen, was dann unter Angabe der Nummern der, nach diesem Verfahren werthlos gewordenen Prioritätsobligationen, von der Direktion öffentlich bekannt zu machen ist.

Die Gesellschaft hat aus dergleichen Prioritätsobligationen keinerlei Verpflichtung mehr, doch steht es der Generalversammlung frei, die gänzliche oder theilweise Realisirung aus Billigkeitsrücksichten zu beschließen.

§. 11.

Die in diesem Plane §§. 2. 3. 8. 9. und 10. vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen in den Blättern, welche das Gesellschaftsstatut §. 11. für solche Fälle bestimmt, nämlich in der Allgemeinen Preußischen Zeitung, dem Beiblatt zu Weimarischen Zeitung, der Gothaischen priviligirten Zeitung und der Leipziger Zeitung. Wenn eins dieser Blätter eingeht, hat die Direktion in den drei anderen das an dessen Stelle tretende ein- für allemal bekannt zu machen. Die Bekanntmachung in noch andern Blättern zu erlassen, behält sich die Direktion nach Umständen vor.

A.

Prioritäts-Obligation

der

Thüringischen
Eisenbahn-Gesellschaft.

Serie.....

№.....

Angefertigt

am.....

Eingetragen

Fol.....

Beigegeben

Zwölf Rupons.

Prioritäts-Obligation

der

Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft.

Serie.....

Jeder Obligation sind zwölf Rupons auf die Jahre 1848 bis 1853 und ein Talon beigegeben.

№.....

Die Erneuerung der Rupons nach Ablauf von sechs Jahren erfolgt nur gegen Rückgabe des beigefügten Talons.

über

1000 Thaler Preuß. Kurant.

Inhaber dieser Obligation hat auf Höhe des obigen Betrages von Eintausend Thalern Preuß. Kurant Antheil an den in Gemäßheit der von den betheiligten drei hohen Staatsregierungen ertheilten Genehmigung, und nach den Bestimmungen des umstehenden Planes emittirten Kapitale von Vier Millionen Thalern Prioritäts-Obligationen der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft.

Erfurt, den 1. Januar 1848.

Die Direktion
der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft.

N. N.

(Stempel.)
Der Rendant.

Eingetragen
im..... Fol.....
B. Erster

Prioritäts-Obligation der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft.

B.

Erſter Zins-Kupon
der Thüringiſchen Eiſenbahn-Prioritäts-Obligation.

Ser..... №..... zahlbar am 1. Juli 1848.

Schluß des §. 2. des Plans.
Zinſen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren von dem in den betreffenden Kupons bezeichneten Zahlungstage ab, nicht geſchehen iſt, verfallen zum Vortheil der Geſellſchaft.

Inhaber dieſes empfängt am 1. Juli 1848. die halbjährigen Zinſen der obenbenannten Prioritäts-Obligation über

1000 Thaler

mit

Zwei und zwanzig Thaler Funfzehn Silbergroſchen Pr. Kur.

Erfurt, den .....

Die Direktion der Thüringiſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft.

(Stempel.)

Eingetragen im Kuponbuch.
Fol.....

C.

Serie A.

Talon
zur Prioritäts-Obligation
№.....
der Thüringiſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft
über
Ein Tauſend Thaler Pr. Kur.

Der Inhaber dieſes Talons empfängt gegen deſſen Rückgabe, nach Einlöſung der jetzt ausgegebenen zwölf Zinskupons zu der oben bezeichneten Obligation die zweite auszugebende Reihe von zwölf Zinskupons nebſt Talon.

Erfurt, den 1. Januar 1848.

Die Direktion der Thüringiſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 6.

(Nr. 2932.) Reglement über die Landarmen-Pflege und die Behandlung der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen in der Kurmark. Vom 14. Januar 1848.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben in Folge Unserer Gesetze über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842. und über die Bestrafung der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen vom 6. Januar 1843. die älteren Reglements über das Landarmenwesen der Kurmark einer Revision unterwerfen lassen und verordnen, nach Anhörung Unserer getreuen Stände der Kurmark, über die anderweitige Regulirung der Vorschriften wegen Behandlung der Landarmen, Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen in dem Bereiche des Kurmärkischen Landarmen-Verbandes, unter Aufhebung des Landarmen- und Invaliden-Reglements für die Kurmark vom 16. Juni 1791. und des durch die Order vom 8. März 1828. genehmigten Regulativs wegen Einrichtung der ständischen Landarmen-Direktion der Kurmark vom 13. März 1828., was folgt:

§. 1.

I. Umfang des Verbandes.

Der Landarmen-Verband der Kurmark umfaßt:

A. sämmtliche zum Regierungsbezirk Potsdam gehörende Kreise und darin belegene Städte der Mittelmark, Priegnitz und Uckermark in ihrer jetzigen Begränzung und mit Einschluß der den Kreisen Zauch-Belzig und Jüterbogk-Luckenwalde zugelegten vormals Sächsischen Distrikte und Enklaven, mithin die 14 Kreise

Westpriegnitz,
Ostpriegnitz,
Westhavelland, einschließlich der Stadt Brandenburg,
Osthavelland,
Ruppin,
Ober-Barnim,
Nieder-Barnim,
Teltow,
Zauch-Belzig,

Ausgegeben zu Berlin den 25. Februar 1848.

Jüterbogk-Luckenwalde,
Angermünde,
Templin,
Prenzlau und
Beeskow-Storkow;

B. im Regierungsbezirk Frankfurt a. d. O.:
den Lebusschen Kreis in seiner alten Begränzung.

Der Zeitpunkt des Anschlusses der dem Verbande neu hinzutretenden, in den Kreisen Zauch-Belzig und Jüterbogk-Luckenwalde belegenen vormals Sächsischen Distrikte und Enklaven wird auf den 1. Januar 1848. festgesetzt.

Ausgeschlossen von diesem Verbande bleiben jedoch die Städte Berlin, Potsdam und Frankfurt a. d. O., welche besondere Landarmen-Verbände bilden.

Die Auflösung des Landarmen-Verbandes der Kurmark oder die Trennung einzelner Theile von demselben, sowie umgekehrt dessen Erweiterung über die oben angegebenen Gränzen, ist ohne Anhörung Unserer Stände und ohne Unsere ausdrückliche Genehmigung nicht gestattet.

§. 2.

II. Dessen Zweck im Allgemeinen.

Die Zwecke des Landarmen-Verbandes der Kurmark erstrecken sich:

A. auf die Ausübung der Provinzial-Landarmen-Pflege für die zur Assoziation gehörenden Landestheile, nach Maaßgabe Unseres Gesetzes vom 31. Dezember 1842.;

B. auf die Ausübung des Straf- und Korrektionsverfahrens gegen die in denselben aufgegriffenen Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen, nach Maaßgabe Unseres Gesetzes vom 6. Januar 1843., und

C. auf die Heilung und sichere Verwahrung der Geisteskranken aus den assoziirten Ortschaften.

Zur Erfüllung dieser Zwecke dienen dem Landarmen-Verbande die Anstalten zu Strausberg, Prenzlau, Neu-Ruppin und Wittstock.

Die für diese Anstalten bestehenden besonderen Reglements und Instruktionen sollen, mit Zuziehung der Stände, ebenfalls einer Revision unterworfen werden, um sie mit den Vorschriften dieses allgemeinen Reglements in Uebereinstimmung zu bringen.

§. 3.

III. Bildung eines Landarmen-Fonds.

Zur Erreichung der in dem vorstehenden Paragraphen bemerkten Zwecke und zur Bestreitung der Kosten der Verwaltung ist ein Landarmen-Fonds gebildet, welcher bei der Landarmen-Hauptkasse zu Berlin und beziehungsweise bei den Spezialkassen der einzelnen Landarmen- und Korrektionsanstalten des Verbandes verwaltet wird.

Zu demselben fließen:

A. die eingebrachte Baarschaft der Landarmen und Korrigenden (§. 4.);

B. die Arbeitsverdienste derselben (§. 5.);

C. die

C. die Einnahmen aus dem Erbrechte der Landarmen-Anſtalten (§. 6.);
D. die Landarmen-Beiträge (§. 7.).

§. 4.

A. Die eingebrachte Baarſchaft der Landarmen und Korrigenden.

Das an die Landarmen- und Korrektionsanſtalten bei Einbringung der Landarmen und Korrigenden mit abgelieferte baare Vermögen derſelben wird, ſoweit ihr Arbeitsverdienſt die Transport-, Detentions-, Verpflegungs- und Bekleidungskoſten derſelben nicht zu decken vermag, zur Tilgung dieſer Koſten mit verwendet und nur der Reſt bei der dereinſtigen Entlaſſung ihnen zurückgezahlt.

§. 5.

B. Die Arbeitsverdienſte der Landarmen und Korrigenden.

Ein Jeder, welcher in den Landarmen- und Korrektionsanſtalten des Verbandes ſeine Verpflegung findet, beziehungsweiſe Behufs Abbüßung der gegen ihn erkannten Strafe oder zur Korrektion in denſelben detinirt wird, iſt nach ſeinen Kräften zur Arbeit verpflichtet und muß den Verdienſt derſelben, Behufs Deckung der Koſten ſeiner Verpflegung und Detention, der Anſtalt überlaſſen.

Die Anſtaltsbehörden haben jedoch dafür Sorge zu tragen, daß den detinirten Pfleglingen und Korrigenden zugleich die Möglichkeit zur Erwerbung eines Ueberverdienſtes verſchafft werde, welcher, ſoweit er während der Detentionszeit zur Beſchaffung erlaubter Genüſſe von den Verwaltungsbehörden nicht für ſie verwendet worden, zu einem ihre künftige ſelbſtſtändige Subſiſtenz erleichternden Fonds allmälig angeſammelt und bei ihrer Entlaſſung aus der Anſtalt ihnen ausgehändigt wird, bis dahin aber ihrer Dispoſition entzogen und derjenigen der Anſtaltsbehörde unterworfen bleibt. Die Beſtimmung der Arbeitsgattungen bleibt der Verwaltungsbehörde lediglich überlaſſen.

§. 6.

C. Erbrecht der Landarmen- und Korrektions-Anſtalten

Auf den eigenthümlichen freien Nachlaß der in die Landarmenanſtalten zur Verpflegung aufgenommenen und in denſelben verſtorbenen Landarmen ſteht dem Landarmen-Verbande ein Erbrecht zu, über deſſen Ausdehnung und Beſchränkungen die allgemeinen Vorſchriften in den §§. 50. seq. Tit. 19. Th. II. des Allgemeinen Landrechts lediglich maaßgebend ſind.

Auf den Nachlaß der in die Korrektionsanſtalten zur Strafe oder Korrektion eingelieferten und in denſelben verſtorbenen Landſtreicher, Bettler und Arbeitsſcheuen ſteht dagegen dem Landarmen-Verbande ein Erbrecht nicht ferner zu. Die Korrektionsanſtalten deſſelben ſind jedoch berechtigt, auf Abſchlag ihrer nach Abrechnung des Arbeitsverdienſtes nicht gedeckten Koſten für einen zur Strafe oder Korrektion eingelieferten und im Hauſe verſtorbenen Landſtreicher, Bettler oder Arbeitsſcheuen den erworbenen Ueberverdienſt deſſelben und ſeine mitgebrachten baaren Gelder und ſonſtigen, von den Anſtaltsbeamten gewiſſenhaft zu taxirenden Effekten, ohne Verpflichtung zu einer Einlaſſung auf die gerichtliche Nachlaßregulirung, eigenthümlich zurückzubehalten, und nur den nach erfolgter Deckung jener Koſten verbleibenden Ueberreſt an die den Nach-

laß regulirende Behörde, oder die legitimirten Erben abzuliefern, denen auf Verlangen deshalb der erforderliche Nachweis gegeben werden soll.

§. 7.

D. Landarmenbeiträge.

Soweit die in den vorhergehenden §§. 4—6. gedachten Einnahmen nicht hinreichen, die Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens zu erhalten, sind die Kosten derselben von den assoziirten Landestheilen durch jährliche Beiträge nach Maaßgabe des jederzeit gültigen, von Uns bestätigten Tarifs und der damit veröffentlichten Grundsätze über die Art der Aufbringung und Abführung der Beiträge zu beschaffen.

Vorläufig sollen in dieser Beziehung die bisherigen Sätze forterhoben werden.

§. 8.

Die Zuschüsse, welche die assoziirten Städte als Sublevation bei Aufbringung der Landarmen-Beiträge früher aus der Kurmärkischen Städtekasse, und seit deren Aufhebung aus Staatsfonds jährlich bezogen haben, wollen Wir denselben auch ferner in dem jetzigen Betrage aus letztern zahlen lassen.

§. 9.

Um den rechtzeitigen Eingang der Landarmen-Beiträge zu sichern, sollen die Landräthe dieselben durch eben die exekutivischen Mittel beizutreiben befugt sein, die ihnen zur Beitreibung der direkten Staatssteuern gestattet sind, und eben so sollen die Magistrate in den Städten die Restanten zur Entrichtung ihrer Beiträge durch Exekution anzuhalten Macht haben.

§. 10.

E. Immunitäten der Landarmen- und Korrektionsanstalten.

Um dem Landarmen-Institute der Kurmark alle Kosten zu ersparen, welche nicht die Verwaltung der Landarmen-Anstalten selbst und des Landarmenwesens nothwendig macht, wollen Wir die demselben durch das Reglement vom 16. Juni 1791. bewilligte Befreiung von Postporto und von Sporteln und Stempeln in Prozessen und sonstigen Rechtsangelegenheiten auch ferner zusichern.

Die Postfreiheit bestimmen Wir in dem Maaße, daß dieselbe der Landarmen-Direktion, den Landarmen- und Irrenanstalten und den dabei konkurrirenden Behörden sowohl bei der rein amtlichen Korrespondenz zwischen den gedachten Landarmen-Anstalten und anderen öffentlichen Behörden, als bei Geldversendungen an Landarmen-Geldbeiträgen, Zuschüssen zur Landarmen-Verpflegung aus Staatsfonds, Erstattung von Auslagen an andere Behörden, oder Uebersendung von Unterstützungsgeldern an Behörden oder Privatpersonen, imgleichen bei Versendungen von Akten oder Rechnungen in allen die Ausübung dieses Reglements betreffenden Fällen zukommen soll; doch müssen alle Briefe oder Pakete mit einem öffentlichen Siegel versiegelt und mit der Aufschrift: „Kurmärkische Landarmen-Sache", versehen sein. Portopflichtig bleiben dagegen die Sendungen, welche das Privatinteresse der in die Landarmen-Anstalten aufgenommenen Individuen oder der betheiligten einzelnen Kommunen betreffen, im-

imgleichen alle Sendungen in Bezug auf den kaufmännischen Geschäftsbetrieb der Anstalten, sowie in Bezug auf die Verwaltung des Grund- und Kapital-Vermögens derselben.

§. 11.

Dagegen steht dem Landarmen-Institut ein Anspruch auf Befreiung von den Konsumtionssteuern, namentlich von der Mahl- und Schlachtsteuer, nicht ferner zu.

In wieweit Wir demselben eine solche gleichwohl aus Gnaden bewilligen wollen, bleibt Unserer besonderen Bestimmung vorbehalten.

§. 12.

IV. Innere Organisation des Verbandes.

Nachdem bereits Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät den getreuen Ständen der zu einem Landarmen-Verbande der Kurmark assoziirten Landestheile die eigene Verwaltung der Landarmen-Anstalten unter Kontrole und Oberaufsicht der Staatsbehörden durch den Landtagsabschied vom 17. August 1825. an die zum ersten Provinziallandtage versammelt gewesenen Stände der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz zurückgegeben haben, wollen Wir es hierbei gern bewenden lassen.

Es soll sich diese Verwaltung nicht nur auf die gesammten Finanz- und ökonomischen Verhältnisse der bestehenden Landarmen-, Irren- und Korrektionsanstalten des Verbandes, sondern zugleich auf die Ausübung der auf das Landarmenwesen und die Korrektion der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen abzielenden landespolizeilichen Funktionen innerhalb der Gränzen des Verbandes erstrecken, und eine permanente ständische Behörde derselben vorstehen.

§. 13.

Kommunallandtag der Kurmark.

Bei der Verwaltung der Finanz- und ökonomischen Verhältnisse ist diese Behörde zunächst dem Kommunallandtage der Kurmark untergeordnet.

Derselbe hat demgemäß die von der Verwaltungsbehörde entworfenen Einnahme- und Ausgabe-Etats zu revidiren und festzusetzen, die von derselben mit einer Generalnachweisung über die Resultate der Verwaltung in dem abgelaufenen Jahre vorzulegenden Jahresrechnungen zu revidiren, zu moniren und zu dechargiren, die Landarmen-Beiträge, wenn sie sich zu dem nach §. 7. ermittelten Betrage durch das Bedürfniß nicht als erforderlich herausstellen sollten, zu ermäßigen oder auch im Falle ihrer Unzulänglichkeit über den nach §. 7. ermittelten Betrag durch verhältnißmäßig gleich hohe, alle Verbandsmitglieder treffende Zuschlagsprozente zu erhöhen, und endlich über Maaßregeln wegen Erweiterung und Veränderung der bestehenden Anstalten zu beschließen. Die hierüber gefaßten Beschlüsse des Kommunallandtages sind jedoch in dem verfassungsmäßigen Wege zur Bestätigung einzureichen.

§. 14.

Oberaufsichtsrecht des Staats.

Bei der Ausübung der der ständischen Behörde überwiesenen landespolizeilichen Funktionen in Beziehung auf das Landarmen- und Korrigendenwesen ist

ist dagegen dieselbe den Staatsbehörden, und zwar zunächst dem Oberpräsidenten der Provinz unmittelbar untergeordnet.

Derselbe hat daher auf alle in dieser Beziehung gegen die ständische Verwaltungsbehörde erhobenen Beschwerden in der Rekursinstanz zu entscheiden. In der weiteren Instanz geht die Entscheidung an das Ministerium des Innern.

Streitigkeiten zwischen dem Landarmen-Verbande und einzelnen zu demselben gehörenden Ortsarmen-Verbänden über die Verpflichtung zur Armenpflege hat jedoch in dem Falle des §. 34. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842. die Regierung zu Potsdam als Landes-Polizeibehörde zu entscheiden.

§. 15.

Ständische Landarmen-Direktion der Kurmark.

Die laufende Verwaltung des kurmärkischen Landarmen- und Korrigendenwesens und der dafür errichteten Landarmen-, Irren- und Korrektionsanstalten sowohl in den finanziellen und ökonomischen, als den landespolizeilichen Beziehungen wird von der unter dem Namen

„Ständische Landarmen-Direktion der Kurmark"

dafür schon bestehenden Behörde auch ferner ausgeübt.

Sie ist aus drei Mitgliedern zusammengesetzt, welche in einem zum Kurmärkischen Landarmen-Verbande gehörigen Orte Grundeigenthum besitzen und mithin Theilnehmer an der Assoziation sein müssen.

Das Ressort der Landarmen-Direktion umfaßt die gesammte äußere Verwaltung der dem Verbande gehörenden Fonds und Anstalten, und die zweckmäßige Behandlung und Beschäftigung der in diese Anstalt aufgenommenen Pfleglinge und Korrigenden, nach Maaßgabe der Verschiedenheit des Grundes ihrer Aufnahme und nach näherer Anleitung der für die einzelnen Anstalten bestehenden, oder noch zu erlassenden besonderen Reglements und Instruktionen. Sie bedient sich hierbei der in den §§. 20. bis 22. erwähnten Organe und Unterbehörden.

Außerdem haben auch die Kreis-Landräthe und die Ortsbehörden den Requisitionen der Landarmen-Direktion gebührende Folge zu leisten.

§. 16.

Kommissarius des Staats.

Zur unmittelbaren Ausübung der Oberaufsicht und Kontrole des Staats bei den der ständischen Landarmen-Direktion in Beziehung auf das Landarmen- und Korrigendenwesen überwiesenen landespolizeilichen Befugnissen wollen Wir ferner der Direktion einen Unserer Staatsbeamten als Unseren Kommissarius zuordnen.

In dieser Eigenschaft nimmt derselbe, so oft er es für gut befindet, an den Berathungen der Direktion Theil. Er übt indessen keine Mitverwaltung, sondern, ohne positive Einwirkung, nur die Kontrole über die Gesetzmäßigkeit des Verfahrens, insbesondere zur Wahrnehmung des landespolizeilichen Interesses aus.

In dieser Hinsicht wird derselbe vorzüglich eine gleichförmige Richtung mit den übrigen Gegenständen der Sicherheits- und Armenpolizei, die von Un-

Unseren Regierungen geleitet werden, zu befördern und Meinungs-Verschiedenheiten zu vermitteln haben.

Findet der Kommissarius Bedenken bei Beschlüssen der Direktion und ist eine Einigung nicht zu erreichen, so muß deshalb an die vorgesetzte Instanz zur Entscheidung berichtet werden, einstweilen darf aber die Direktion nichts gegen den Widerspruch des Ersteren verfügen, vielmehr hat sie in eiligen Fällen ihre Maaßregeln so zu nehmen, daß demselben und der deshalb zu erwartenden höheren Entscheidung nicht vorgegriffen werde.

Alle Instanz-Berichte der Landarmen-Direktion gehen durch die Hände dieses Unseres Kommissarius zur Durchsicht und etwanigen Hinzufügung seines Gutachtens, desgleichen gehen alle Verfügungen der vorgesetzten Behörde an die Landarmen-Direktion bei demselben durch.

§. 17.

Wahl und Amtsdauer der Direktoren.

Die Wahl der Mitglieder der Landarmen-Direktion und unter ihnen des Vorsitzenden derselben erfolgt, ohne Rücksicht auf das gewöhnliche Repräsentations-Verhältniß der drei Stände, durch den Kommunal-Landtag der Kurmark; deren Bestätigung behalten Wir Uns jedoch Allerhöchstselbst vor.

Die Wahl erfolgt auf sechs Jahre, und zwar dergestalt, daß alle zwei Jahre ein Mitglied ausscheidet, für welches alsdann eine neue Wahl oder Verlängerung der Dienstzeit erfolgen muß. Scheidet der Vorsitzende aus, so wird bei einer neuen Wahl zugleich bestimmt, wer alsdann den Vorsitz führt.

Die Reihefolge des ersten Ausscheidens wird, bei ermangelnder Vereinigung unter den Direktoren, durch das Loos bestimmt.

§. 18.

Sitz und Geschäftsführung der Direktion.

Die Landarmen-Direktion der Kurmark hat ihren Sitz in Berlin, ihr Geschäftslokal ist im Landschaftshause daselbst, in welchem nicht nur ihre Versammlungen gehalten werden, sondern auch die Kasse und Registratur sich befinden. Der vorsitzende Landarmen-Direktor muß seinen Wohnsitz in Berlin haben.

Die Direktion muß sich in der Regel in jedem Monate einmal in ihrem Geschäftslokale zur Berathung und Beschlußnahme über generelle Angelegenheiten und besonders wichtige und zweifelhafte Spezialfälle in regelmäßigen Sessionen versammeln, an welchen Unser Kommissarius zur Wahrnehmung der landespolizeilichen Interessen nach näherer Vorschrift des §. 16. Theil nehmen wird.

In diesen oder etwanigen außerordentlichen Versammlungen sind die Verhandlungen kollegialisch, und es wird durch Stimmenmehrheit der Direktoren entschieden. Bei gleichen Stimmen giebt die Stimme des Vorsitzenden, und in etwaniger Abwesenheit desselben die Stimme des anwesenden, nach den Dienstjahren ältesten Direktors den Ausschlag.

Die näheren Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb bei der Landarmen-Direktion bleiben der von dem Kommunallandtage der Kurmark zu entwer-

werfenden und von Unſerem Miniſter des Innern zu beſtätigenden Geſchäfts-Anweiſung für dieſelbe vorbehalten.

§. 19.

Hauptkaſſe und Depoſitorium.

Die Landarmen-Hauptkaſſe, bei welcher ein Rendant und ein Kontroleur angeſtellt ſind, muß in einem jeden Monate von einem Mitgliede der Direktion, und zwar an demſelben Tage, an welchem die Reviſion Unſerer Hauptkaſſen in Berlin nach den dieſerhalb von Uns erlaſſenen Beſtimmungen ſtattfindet, ordentlich, außerdem aber auch wenigſtens einmal in jedem Jahre zu ungewöhnlicher Zeit, nach der Anordnung des Vorſitzenden, außerordentlich revidirt werden.

Zu dem Depoſitorium, welches mit drei verſchiedenen Schlöſſern verſehen ſein muß, führen der mit Verwaltung deſſelben zugleich beauftragte Rendant der Landarmen-Hauptkaſſe, der Vorſitzende und der Kontroleur ein Jeder einen Schlüſſel.

§. 20.

Ständiſche Kommiſſarien der Anſtalt.

Jeder unter der Verwaltung der Landarmen-Direktion ſtehenden Anſtalt in der Provinz iſt zunächſt ein aſſoziirter, zur Standſchaft berechtigter Grundbeſitzer als ſtändiſcher Kommiſſarius vorgeſetzt, welcher als Organ der Direktion die nächſte Aufſicht über die betreffende Anſtalt zu führen hat. Er wird von der Landarmen-Direktion gewählt und dem Kommunallandtage zur Beſtätigung vorgeſchlagen. Als Organ der Direktion iſt er verpflichtet, neben der allgemeinen Beaufſichtigung der Anſtalt auch die ihm in Bezug auf dieſelbe von der Direktion zu ertheilenden ſpeziellen Aufträge auszurichten. Inſonderheit muß er monatlich die Kaſſe des ſeiner Aufſicht anvertrauten Hauſes vorſchriftsmäßig revidiren und die Reviſionsprotokolle an die Landarmen-Direktion einſenden. Bei Gelegenheit dieſer Kaſſenreviſionen, oder auch zu jeder anderen, ihm beliebigen Zeit hat er von Allem, was im Laufe des verwichenen Monats oder in der Zwiſchenzeit in der Anſtalt vorgefallen und von Erheblichkeit iſt, Kenntniß zu nehmen und ſich vortragen zu laſſen, ſowie denn auch die Verwaltungs-Behörde bei außerordentlichen Vorfällen in der Zwiſchenzeit bei ihm anzufragen verpflichtet iſt. Ueber ſolche außerordentliche Vorfälle, über etwanige Verbeſſerungsvorſchläge und über das Ergebniß der aus eigener Veranlaſſung oder auf Anordnung der Direktion von ihm vorzunehmenden Reviſionen der Anſtalt muß er an die Landarmen-Direktion berichten und deren Beſcheid einholen.

Die Berichte der Verwaltungsbehörde der Anſtalt an die Direktion, ſowie die Verfügungen der Letzteren an jene in allen generellen, die Anſtalt betreffenden Angelegenheiten müſſen bei ihm, die Berichte zur Beifügung ſeines etwanigen Gutachtens, durchgehen.

§. 21.

Inſpectionen der Anſtalt.

Der Verwaltung jeder einzelnen Anſtalt ſteht unter der beſtändigen Aufſicht und Kontrole der Landarmen-Direktion eine Inſpektion vor, welche aus einem, oder wo es das Bedürfniß erheiſcht, aus zwei Mitgliedern beſteht, von welchen jedoch das zweite dem erſten Anſtaltsbeamten nur zur Aſſiſtenz bei der Ver-

Verwaltung, und namentlich als Kontroleur bei der Kasse zugeordnet ist, ohne bei der Verwaltung selbst stimmberechtigt zu sein, für welche vielmehr die Entscheidung des ersten Anstaltsbeamten, bis zu einer etwaigen Aufhebung oder Aenderung derselben durch den ständischen Kommissarius der Landarmen-Direktion, oder durch diese selbst, allein maaßgebend bleibt.

Der Inspektion ist die ganze ökonomische Direktion des Hauses, die Versorgung desselben mit Lebensmitteln und Arbeitsmaterial, die angemessene Benutzung der vorhandenen Arbeitskräfte zum Vortheil des Hauses und das Kassen- und Rechnungswesen derselben, imgleichen endlich die Handhabung der Hauspolizei und der Disziplin über die Pfleglinge und Detinirten des Hauses anvertraut.

§. 22.

Seelsorger und Aerzte der Anstalt.

Mit der Seelsorge wird bei jeder Anstalt ein Geistlicher und mit der leiblichen Pflege ein Arzt widerruflich beauftragt.

§. 23.

Jurisdiktion des Landarmen-Verbandes.

Eine eigene Jurisdiktion steht dem Landarmen-Verbande nicht zu. Durch die Aufnahme enes Landarmen oder Korrigenden in die Anstalt wird eine Veränderung des Gerichtsstandes nicht herbeigeführt.

Bei den in den Landarmen- und Korrektionsanstalten verübten Verbrechen fallen die Untersuchungskosten, soweit dieselben von dem forum delicti commissi zu tragen sind, dem Kriminalfonds zur Last.

§. 24.

Wahl und Geschäftsführung der Anstalts-Beamten.

Die Beamten der einzelnen Anstalten, mit alleiniger Ausnahme des ersten Inspektionsbeamten einer jeden (§. 21.) stellt die Landarmen-Direktion nach eigenem Ermessen an, hat jedoch von den eintretenden Wechseln in denselben sowohl dem Oberpräsidenten der Provinz, als auch dem Kommunal-Landtage der Kurmark Anzeige zu erstatten. Dagegen tritt bei Anstellung der gedachten ersten Inspektionsbeamten in sofern eine Mitwirkung des Kommunal-Landtages ein, als die Besetzung dieser Stellen bei eintretenden Vakanzen Seitens der Landarmen-Direktion nur vorläufig und unter Vorbehalt der Bestätigung durch den nächsten Kommunal-Landtag, bei dem dieselbe zu diesem Behufe in Antrag zu bringen ist, erfolgt.

Auch von der vorläufigen Besetzung muß die Landarmen-Direktion dem Oberpräsidenten sogleich Anzeige machen.

Die nach §. 2. einer Revision zu unterwerfenden besonderen Reglements und Instruktionen der einzelnen Anstalten werden zugleich ausführlichere Geschäftsanweisungen für die Beamten derselben enthalten.

§. 25.

Subalternbeamte.

Die Wahl und Anstellung des nach ihrer Ueberzeugung jederzeit nöthigen Subalternpersonals sowohl bei der Landarmen-Direktion selbst, als bei den verschiedenen Anstaltsinspektionen bleibt der Landarmen-Direktion innerhalb der ihr durch den Etat gesetzten Schranken lediglich überlassen; doch ist sie hierbei

an die bestehenden allgemeinen Vorschriften, wegen Berücksichtigung der zu einer Zivilversorgung berechtigten Militairpersonen bei Besetzung der Subalternstellen gebunden.

§. 26.

V. Von den Zwecken des Landarmen-Verbandes im Besonderen.

A. Landarmenpflege.

Für die Verpflichtungen des Landarmen-Verbandes der Kurmark in Betreff der Erfüllung der Landarmenpflege innerhalb des Bezirks der bei demselben assoziirten Landestheile, sowie in Betreff der Unterstützung der zu demselben gehörigen Ortsarmen-Verbände bei Ausübung der Ortsarmenpflege, sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842. lediglich maaßgebend.

§. 27.

Nimmt eine Gemeinde auf den Grund des §. 14. des vorgedachten Gesetzes die Beihülfe des Landarmen-Verbandes zur Verpflegung eines ihr zur Last fallenden Ortsarmen, wegen angeblichen Unvermögens in Anspruch, und wird dieser Anspruch von der Landarmen-Direktion nach den obwaltenden Verhältnissen für begründet nicht anerkannt, so ist von dem Oberpräsidenten darüber zu entscheiden, nachdem das behauptete Unvermögen und der Betrag, welchen die Gemeinde ohne ihren Ruin aus eigenen Mitteln dazu verwenden kann, durch die betreffende Regierung näher erörtert und festgesetzt ist.

§. 28.

Von der freien Bestimmung der Landarmen-Direktion hängt es ab, ob sie die der Fürsorge des Landarmen-Verbandes anheimfallenden Armen denjenigen zum Verbande gehörenden Gemeinden oder Gutsherrschaften, in deren Bezirke sich dieselben zur Zeit des Eintritts ihrer Hülfsbedürftigkeit befinden, gegen eine angemessene Geldentschädigung überweisen, oder sie zur eigenen Verpflegung in ein Landarmenhaus übernehmen will. Die Eigenschaft derselben als Landarmen wird jedoch im erstern Falle durch die Ueberweisung nicht verändert.

§. 29.

Der Absendung eines Armen in das Landarmenhaus muß daher dessen Anmeldung bei der Landarmen-Direktion durch die Polizeibehörde des Orts, in welchem die Hülfsbedürftigkeit des Armen eingetreten ist und die Erklärung der Erstieren, daß sie zu dessen Aufnahme bereit sei, in der Regel vorhergehen.

Der Anmeldung muß eine ausführliche Vernehmungsverhandlung über die heimathlichen und persönlichen Verhältnisse des Angemeldeten jedesmal beigefügt sein.

§. 30.

Entscheidet sich die Landarmen-Direktion für die Aufnahme des Armen in ein Landarmenhaus, so bedarf es in der Regel, und sofern sich der Letztere nicht schon eines vagabondirenden Lebens, der Bettelei oder eines sonstigen Vergehens verdächtig gemacht haben sollte, eines begleitenden Transports nicht, son-

sondern der dem Hause überwiesene Arme wird auf seiner Reise dorthin sich selbst überlassen, der ihm mitzugebende Paß jedoch auf die nächste Reiseroute beschränkt.

Sollten aber körperliche Schwäche oder andere Rücksichten die Reise zu Fuß, auch in kurzen Tagereisen nicht gestatten, so wird er durch eine Fuhre in das Haus befördert, für welche jedoch ein Zweigespann nur in dem Falle zu gestatten ist, daß nach der pflichtmäßigen Bescheinigung der Ortspolizei-Behörde eine einspännige Fuhre nicht zu erlangen sein sollte.

§. 31.

Die Reise- und Zehrungskosten sind von der Gemeinde oder Gutsherrschaft, welche die Absendung bewirkt, vorzuschießen, von der Landarmen-Direktion aber zu vergüten, sofern nicht der Ueberwiesene ein auf den Grund der §§. 14. und 16. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842. übernommener Ortsarmer sein sollte; in welchem Falle jene Kosten von dem betreffenden Orts-Armen-Verbande zu tragen sind.

§. 32.

Soweit die bestehenden Landarmen-Häuser der Kurmark die gemeinschaftliche Bestimmung für die Verpflegung der Landarmen und für die Unterbringung der Korrigenden noch haben oder künftig erhalten sollten, müssen die Räume, welche in denselben beiden, von einander wesentlich verschiedenen Gattungen von Detinirten angewiesen sind, streng von einander gesondert sein.

Auch müssen die Armen eine sie von den Korrigenden unterscheidende Kleidung erhalten. Dagegen sind dieselben an eine strenge Beachtung der Haus-Ordnung ebenfalls gebunden, und die ihnen nach ihren Kräften anzuweisenden Arbeiten zu verrichten verpflichtet.

§. 33.

Die der Fürsorge des Landarmen-Verbandes anheimfallenden Kinder werden in eine Provinzial-Schul- und Erziehungs-Anstalt, welche sich dermalen zu Straußberg, abgesondert von dem dortigen Landarmen- und Korrektions-Hause, und nur unter gemeinschaftlicher Verwaltung mit demselben befindet, untergebracht.

Auch sollen, soweit es Raum und Mittel gestatten, verwahrloste Kinder, für welche zwar nicht von dem Landarmen-Verbande, sondern von einer assoziirten Gemeinde oder Gutsherrschaft, die Fürsorge auszuüben sein würde, für deren angemessene Erziehung aber die entsprechenden Einrichtungen in den Heimathsorten entweder überhaupt fehlen, oder doch mit einem unverhältnißmäßigen Kostenaufwande zu beschaffen sein würden, in diese Anstalt gegen einen mäßigen Verpflegungssatz ferner aufgenommen werden.

Auf der anderen Seite steht es der Landarmen-Direktion frei, die Kinder solcher der Landarmen-Pflege des Verbandes anheimgefallener Eltern, welche außerhalb der Landarmen-Häuser durch Unterstützungen aus den Landarmen-Fonds verpflegt werden, an den ihren Eltern angewiesenen Aufenthaltsörtern ebenfalls zu belassen, und Behufs ihrer Erziehung der Elementarschulen in die-

diesen Oertern ohne Verpflichtung zur Zahlung eines Schulgeldes für dieselben sich zu bedienen.

§. 34.

Die Aufsicht über die gewissenhafte Ausübung der Ortsarmen-Pflege Seitens der Gemeinden und Gutsherrschaften verbleibt zwar der Regierung, die Landarmen-Direktion und die derselben untergeordneten Anstaltsbehörden, beziehungsweise die dazu kompetenten Gerichte haben jedoch bei der Untersuchung der eingehenden Denunziationen gegen Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheue die Erörterung allemal zugleich darauf zu richten, ob etwa Seitens einer Gemeinde oder Gutsherrschaft die Verpflichtungen der Ortsarmen-Pflege gegen den Kontravenienten vernachlässigt sind und derselbe durch den hieraus für ihn erwachsenen Nothstand zum Betteln und Vagabondiren verleitet ist.

So oft sich ein Verdacht in dieser Beziehung gegen eine Gemeinde oder Gutsherrschaft herausstellt, ist der vorläufige Befund zu den Akten zu registriren und durch die Landarmen-Direktion demnächst die betreffende Regierung von demselben in Kenntniß zu setzen, welche die Verschuldung der denunzirten Gemeinde oder Gutsherrschaft näher zu untersuchen und, falls dieselbe hierbei einer Vernachlässigung ihrer Pflichten für die Ortsarmen-Pflege wirklich überführt werden sollte, die durch die Aufgreifung und den Transport des von der Vernachlässigung betroffenen Landstreichers, Bettlers oder Arbeitsscheuen, sowie durch dessen Unterhalt im Landarmen-Hause entstandenen Kosten der schuldigenden Gemeinde oder Gutsherrschaft allemal zur Last zu legen und für den Landarmen-Fonds von ihr wieder einzuziehen hat.

§. 35.

B. Bestrafung und Korrektion der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen.

Die in dem Gesetze vom 6. Januar 1843. enthaltenen Vorschriften über das Straf- und Korrektionsverfahren gegen Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheue finden im Allgemeinen auch auf die im Bereiche des Kurmärkischen Landarmen-Verbandes aufgegriffenen Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen volle Anwendung, und nur die Kompetenzbestimmung im §. 7. desselben erleidet zur Herstellung eines gleichartigern und wirksamern Strafverfahrens in dem Bereiche des gedachten Verbandes die in den nachstehenden Bestimmungen enthaltenen Abänderungen.

§. 36.

1. Strafverfahren a. gegen Landstreicher und außerhalb ihres Wohnortes aufgegriffene Bettler.

Alle in dem Bereiche des Kurmärkischen Landarmen-Verbandes aufgegriffenen Landstreicher und alle in demselben Bereiche, jedoch außerhalb ihres Wohnortes aufgegriffenen Bettler werden, nachdem die aufgreifende Ortspolizei-Behörde durch eine aufzunehmende Verhandlung die Thatsache des Bettelns oder Umhertreibens mit der, für das vorbereitende summarische Verfahren zulässigen, thunlichsten Genauigkeit festgestellt hat, in das nächste Korrektionshaus des Verbandes auf Kosten des Landarmen-Fonds abgeliefert.

Bei dem Transporte dorthin sind die über den Transport der Verbrecher und Vagabonden vom Zivilstande bestehenden allgemeinen Vorschriften zu befolgen; in der Regel ist jedoch derselbe nur durch einen Transporteur zu bewir-

wirken, welchem von der absendenden Behörde ein Transportzettel mitgegeben und von der Anstaltsinspektion nach erfolgter Ablieferung des Kontravenienten ein Ablieferungsschein ausgehändigt wird.

§. 37.

Gegen die Bettler wird, sofern sich die Angeschuldigten im ersten Kontraventionsfalle ohne Konkurrenz erschwerender Umstände befinden und daher die Strafe des §. 2. des Gesetzes vom 6. Januar 1843. gegen sie zur Anwendung kommt, die Untersuchung sogleich nach ihrer Einlieferung von der Anstaltsinspektion vervollständigt, und auf den Grund der geschlossenen und an die Landarmen-Direktion einzusendenden Akten, von dieser die verwirkte Strafe durch Resolut festgesetzt.

Die Landstreicher dagegen und diejenigen Bettler, welche wegen Bettelns schon einmal bestraft sind, oder unter erschwerenden Umständen gebettelt und daher nach §. 3. des allegirten Gesetzes die Strafe des §. 1. ibid. verwirkt haben, hat die Anstalts-Inspektion zur vorläufigen Detention in das Korrektionshaus zwar ebenfalls aufzunehmen, die gleichzeitig eingegangenen Verhandlungen über den vorläufig festgestellten Thatbestand aber an das Gericht am Orte des Korrektionshauses zur Einleitung der gerichtlichen Untersuchung und Abfassung des Straferkenntnisses abzugeben.

In Beziehung auf die in den gerichtlichen Untersuchungen gegen Landstreicher und Bettler erwachsenen und wegen Unvermögens von dem Kontravenienten selbst nicht beizutreibenden unerläßlichen baaren Auslagen, zu welchen jedoch die Detentionskosten nur in dem Falle zu rechnen sind, wenn die bei einem anderen Landarmen-Verbande assoziirte Gerichtsobrigkeit des Heimathsortes dafür aufzukommen hat, wogegen dieselben, auch während der Untersuchungshaft, für die beim Kurmärkischen Verbande assoziirten Gerichtsobrigkeiten und den Kriminalfonds von dem Landarmen-Fonds übertragen werden, kommen die Vorschriften der Kriminalordnung zur Anwendung.

§. 38.

Gegen die Strafresolute der Landarmen-Direktion steht den Kontravenienten innerhalb einer Frist von zehn Tagen, vom Tage der Publikation an, der Rekurs an den Oberpräsidenten, gegen die Straferkenntnisse der Gerichte aber das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung nach den über dieses Rechtsmittel bestehenden allgemeinen Vorschriften offen.

§. 39.

Die Vollstreckung der Strafe, gleichviel ob sie von der Landarmen-Direktion oder von dem Gerichte festgesetzt und ohne Unterschied, ob auf Gefängniß oder Strafarbeit erkannt worden, erfolgt allemal in dem Korrektionshause des Verbandes, in welches der Kontravenient eingeliefert worden.

Die Kosten der Vollstreckung der von der Landarmen-Direktion festgesetzten Strafen trägt der Landarmen-Fonds. In Betreff der Kosten der Vollstreckung gerichtlich erkannter Strafen gilt die Vorschrift des §. 37.

§. 40.

§. 40.

b. gegen Bettler, welche in ihrem Wohnorte beim Betteln betroffen werden.

Die Führung der Untersuchung, sowie die Festsetzung und Vollstreckung der verwirkten Strafen gegen diejenigen Bettler, welche in ihrem Wohnorte beim Betteln betroffen werden, liegt, wenn auf die Kontravention die Strafe des §. 2. des Gesetzes vom 6. Januar 1843. zur Anwendung kommt, der Polizeibehörde dieses Ortes, falls aber die Kontravention zur Bestrafung nach dem §. 1. ibid. angethan ist, denjenigen Gerichten ob, welche nach den bestehenden allgemeinen Kompetenzvorschriften zur Verwaltung der Kriminalgerichtsbarkeit in dem bezeichneten Orte innerhalb des nach dem Gesetze zu erkennenden Strafmaaßes überhaupt kompetent sind.

§. 41.

Gegen die Strafresolute der Polizeibehörden steht den Kontravenienten innerhalb einer zehntägigen Frist, vom Tage der Publikation an, der Rekurs an die Regierung offen, wogegen für die zulässigen Rechtsmittel gegen die gerichtlichen Straferkenntnisse die hierüber bestehenden allgemeinen Vorschriften maaßgebend sind.

§. 42.

Das in den vorstehenden §§. 40. und 41. angeordnete Verfahren findet in gleicher Weise gegen diejenigen statt, welche Kinder zum Betteln anleiten oder ausschicken. (§. 4. des Gesetzes vom 6. Januar 1843.)

§. 43.

Die nach §. 5. des Gesetzes vom 6. Januar 1843. gegen diejenigen, welche ihrer Gewalt oder Aufsicht untergebene und zu ihrer Hausgenossenschaft gehörende Personen vom Betteln abzuhalten unterlassen, zu verhängende Strafe bis zu 8 Tagen Gefängniß wird von der Ortspolizeibehörde festgesetzt und vollstreckt. Ebenso verfallen unmündige, in- oder außerhalb ihres Wohnortes beim Betteln betroffene Kinder lediglich der Korrektion der Polizeibehörde ihres Angehörigkeitsorts, und dürfen dieselben in die Korrektionshäuser des Landarmen-Verbandes nur in dem Falle eingeliefert werden, wenn ihr Angehörigkeitsort zweifelhaft oder unbekannt, oder sie in Gemeinschaft mit ihren außerhalb ihres Wohnortes bettelnden Eltern beim Betteln betroffen sein sollten.

§. 44.

c. gegen Arbeitsscheue.

Gegen die Arbeitsscheuen aller drei im §. 6. des Gesetzes vom 6. Januar 1843. aufgeführten Kategorieen wird die Untersuchung, wenn sich die Angeschuldigten im ersten Kontraventionsfalle befinden, von der Polizeibehörde ihres Wohnortes geführt und die geschlossenen Untersuchungsakten werden von derselben an die Landarmen-Direktion zur Entscheidung eingereicht.

Wird von der letztern die Denunziation für begründet anerkannt, so hat dieselbe das Strafresolut abzufassen und mit der Publikation zugleich die Einlieferung des Denunziaten in das Landarmen-Haus Behufs Vollstreckung der Strafe nach beschrittener Rechtskraft des Resoluts (§. 38.) anzuordnen.

§. 45.

§. 45.

Gegen rückfällige Arbeitsscheue aller drei in dem vorstehenden Paragraphen bezeichneten Kategorie'n wird dagegen von den Polizei-Behörden ihres Wohnortes nur der Thatbestand vorläufig festgestellt und mit den hierüber aufgenommenen Verhandlungen der Kontravenient in das Landarmen-Haus abgeliefert, woselbst, nach den, in den §§. 36—39. enthaltenen Bestimmungen über das Verfahren gegen Landstreicher und rückfällige Bettler von dem Gerichte am Orte die Untersuchung geführt und das Straferkenntniß abgefaßt und nach beschrittener Rechtskraft in dem Landarmen-Hause auch vollstreckt wird.

Um jedoch der Einlieferung von Angeschuldigten, gegen welche nach dem Gesetze von Anfang an keine genügende Veranlassung zur Einleitung der Untersuchung vorlag und daher demnächst die Freisprechung Seitens des Gerichts erfolgen muß, zur Vermeidung der dadurch vergeblich erwachsenden Transport- und Detenstionskosten möglichst vorzubeugen, sollen die Ortspolizeibehörden auf dem platten Lande die aufgenommenen Verhandlungen zur vorläufigen Feststellung des Thatbestandes zunächst dem Landrathe des Kreises zur Prüfung vorlegen und nur mit der ausdrücklich erklärten Zustimmung desselben den Transport des Angeschuldigten in das Landarmen-Haus einleiten dürfen.

§. 46.

Zur mehreren Sicherstellung der Beweisführung in den gegen die sogenannten Wohnungs-Ertrotzer zu führenden Untersuchungen muß die nach §. 6. Nr. 3. des Gesetzes vom 6. Januar 1843. von der Ortspolizei-Behörde zu bestimmende Frist, innerhalb deren sich der Obdachslose ein anderweites Unterkommen zu verschaffen hat, dem letztern allemal von der Ortspolizei-Behörde in einem von ihm zu vollziehenden Protokolle angekündigt und darin die Belehrung über die ihn im Nichtbeachtungsfalle treffende gesetzliche Strafe mit aufgenommen werden.

§. 47.

Die Kosten der Detention und der Unterhaltung der Arbeitsscheuen aller drei Kategorie'n des §. 6. des Gesetzes vom 6. Januar 1843. in den Landarmen-Häusern während der Untersuchungs- wie Strafhaft, desgleichen die Kosten des nach den Vorschriften des §. 36. zu bewirkenden Transports derselben in die Landarmen-Häuser, werden von dem Landarmen-Fonds getragen.

§. 48.

Correktions-Verfahren.

Die Landstreicher und diejenigen Arbeitsscheuen und außerhalb ihres Wohnortes aufgegriffenen Bettler, welche durch gerichtliches Erkenntniß zu der im §. 1. des Gesetzes vom 6. Januar 1843. angedrohten Strafe verurtheilt sind, hat die Landarmen-Direktion nach abgesessener Strafzeit, sofern sie Ausländer sind, aus dem Lande zu weisen, die Inländer aber auf den von ihr unter sorgfältiger Beurtheilung der aus den Untersuchungs-Akten sich ergebenden persönlichen und Führungs-Verhältnisse derselben, festzusetzenden Zeitraum inner-

innerhalb des im §. 8. des allegirten Gesetzes angegebenen höchsten Maaßes Behufs ihrer Korrektion im Landarmen-Hause ferner zu detiniren.

In gleicher Weise sollen die in ihrem Wohnorte aufgegriffenen Bettler, welche wegen Rückfälligkeit oder Bettelns unter erschwerenden Umständen die Strafen des §. 1. a. a. O. erlitten haben, und diejenigen Personen, welche wegen Wiederholung des im §. 4. ebendaselbst gedachten Vergehens der Anleitung oder Ausschickung von Kindern zum Betteln bestraft sind, nach abgebüßter Strafe Behufs ihrer Korrektion in das Landarmenhaus abgeliefert werden, und es haben daher die Gerichte, von welchen die Untersuchung geführt ist, die darüber verhandelten Akten sogleich nach rechtskräftiger Entscheidung der Landarmen-Direktion zur Festsetzung der Detentionszeit einzusenden und, sobald die erkannte Strafe abgesessen ist, den Transport des Korrigenden in das Landarmenhaus nach den im §. 36. gegebenen näheren Bestimmungen auf Kosten des Landarmen-Fonds einzuleiten.

Die Kosten der Detention Behufs der Korrektion fallen dem Landarmen-Fonds zur Last.

§. 49.

Die Einsperrung Behufs der Korrektion nach verbüßter Strafe ist nicht als eine weitere Strafe zu betrachten, vielmehr ist der Zweck dieser Einsperrung die Besserung der eingelieferten Kontravenienten und ihre Zurückführung zu einem ehrlichen Broderwerbe.

Die Verwaltung der Korrektionsanstalt wird hierbei einerseits das strengste Anhalten der Korrigenden zur Arbeit, zum pünktlichen Gehorsam und zu einer regelmäßigen Lebensweise, namentlich zur unbedingten Vermeidung des Genusses von Branntwein oder anderer spirituöser Getränke, andererseits aber eine humane und streng unparteiische Behandlung derselben, die Fürsorge für ihr künftiges ehrliches Fortkommen, wohin namentlich die Eröffnung der Möglichkeit, durch ihren Nebenverdienst sich allmälig einen kleinen Fonds zur Begründung eines selbstständigen Broderwerbes ansammeln zu können, zu rechnen ist, und hauptsächlich die Einwirkungen des Seelsorgers der Anstalt auf das Gemüth derselben als die Mittel zu betrachten haben, um diesen Zweck zu erreichen.

Die näheren Instruktionen zur Sicherung desselben bleiben der Haus-Ordnung vorbehalten, welche für jede Korrektionsanstalt zu ertheilen ist.

§. 50.

Nach Ablauf der festgesetzten Detentionszeit hat die Inspektion der Anstalt, nach zuvor eingeholter Autorisation der Landarmen-Direktion, den Korrigenden mit einem auf die nächste Route beschränkten Passe, und mit einem seinen nothdürftigen Unterhalt auf der Reise deckenden Zehrpfennig, soweit nicht der aufgesammelte eigene Vermögensbestand des Korrigenden denselben entbehrlich macht, wenn er einen Angehörigkeitsort hat, nach demselben, wo nicht, nach dem Orte zu entlassen, wo derselbe seinen Broderwerb zu finden glaubt.

Sie

Sie ist jedoch verpflichtet, der Polizeibehörde dieses Ortes schon vorher von dem Eintreffen des Korrigenden Nachricht zu geben.

§. 51.

Sollte sich der entlassene Korrigende binnen 4 Wochen nach seiner Entlassung aus der Korrektionsanstalt über einen zu seinem Fortkommen hinreichenden Erwerb nicht ausweisen, so ist von der Landarmen-Direktion auf den Antrag der Ortsbehörde seines dermaligen Aufenthalts, sofern dieser überhaupt noch im Bereiche des Landarmen-Verbandes der Kurmark stattfindet, dessen Wiedereinsperrung in die Anstalt bis zur Führung dieses Nachweises anzuordnen.

Auf der andern Seite soll es der Landarmen-Direktion in einzelnen Fällen, wo sich ein Korrigende durch musterhafte Führung in der Anstalt des Vertrauens besonders würdig gemacht hat, und zugleich eine bestimmte Gelegenheit zum ehrlichen Broderwerbe außerhalb derselben nachweisen kann, auf den Antrag der Anstaltsinspektion freistehen, denselben noch vor dem Ablaufe der ursprünglich festgesetzten Detentionszeit aus dem Hause zu entlassen.

§. 52.

C. Heilung und sichere Verwahrung der Geisteskranken.

Die Zwecke des Landarmen-Verbandes erstrecken sich endlich auf die sichere Verwahrung und Heilung der Geisteskranken aus den assoziirten Landestheilen.

Das über die Bedingungen der Aufnahme der Geisteskranken in die dazu bestimmten Anstalten und deren Behandlung in denselben bestehende besondere Reglement vom 16. April 1802. soll, mit Rücksicht auf die Fortschritte der neueren Zeit in dem Heilverfahren gegen Gemüthskranke, ebenfalls einer sorgfältigen Revision und Umarbeitung unterworfen werden.

§. 53.

Schluß-Bestimmungen.

Damit die Theilnahme Unserer getreuen Unterthanen in den bei dem Landarmen-Verbande der Kurmark assoziirten Landestheilen an den für das Gemeinwesen so wohlthätigen Anstalten desselben stets rege erhalten werde, hat die Landarmen-Direktion alljährlich nach dem Rechnungsabschlusse die Resultate der Verwaltung in Beziehung auf die Landarmen-Pflege, das Korrigendenwesen und die Heilung und Pflege der Gemüthskranken in einer summarischen Nachweisung durch die Amtsblätter Unserer Regierungen zu Potsdam und Frankfurt a. d. O. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 14. Januar 1848.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Uhden. v. Düesberg.

(Nr. 2933.) Gesetz über das Deichwesen. Vom 28. Januar 1848.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, da die bestehenden Gesetze über das Deichwesen sich als unzureichend erwiesen haben, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, nach Anhörung Unserer getreuen Stände, und nach vernommenem Gutachten Unseres Staats-Raths, für alle Theile Unserer Monarchie was folgt:

§. 1.

I. Deiche, die zu keinem Deichverbande gehören.

Deiche oder ähnliche Erhöhungen der Erdoberfläche, welche die Ausbreitung der zeitweise aus ihren Ufern tretenden Gewässer beschränken, dürfen in der ganzen Breite, welche das Wasser bei der höchsten Ueberschwemmung einnimmt (Inundationsgebiet), nicht anders als mit ausdrücklicher Genehmigung der Regierung neu angelegt, verlegt, erhöht, sowie ganz oder theilweise zerstört werden.

Wer diesem Verbote zuwider handelt, soll polizeilich nicht nur mit einer Geldbuße bis zu funfzig Thalern bestraft, sondern auch, wenn es erforderlich ist, zur Wiederherstellung des früheren Zustandes angehalten werden.

Auf Schutzmaaßregeln, welche in Nothfällen für die Dauer der Gefahr getroffen werden, finden diese Vorschriften keine Anwendung.

§. 2.

Vor Ertheilung der Genehmigung (§. 1.) hat die Regierung nach ihrem Ermessen in erheblicheren Fällen die Betheiligten zu hören.

Ist es ungewiß, welche Personen als betheiligt zu betrachten sind, so kann die Regierung eine öffentliche Aufforderung mit der Verwarnung erlassen, daß diejenigen, welche sich binnen der zu bezeichnenden Frist nicht gemeldet haben, mit späteren Einwendungen nicht mehr gehört werden sollen.

Eine solche Aufforderung ist zweimal in die Amtsblätter des Regierungs-Bezirks einzurücken, und in den betreffenden Gemeinden auf die ortsübliche Weise bekannt zu machen.

§. 3.

Die Genehmigung zu einer Anlage, Verlegung oder Erhöhung (§. 1.) ist zu versagen, wenn, nach dem Urtheile der Regierung, das nothwendige Abflußprofil des Hochwassers dadurch beschränkt werden würde.

§. 4.

Ist ein schon vorhandener, zum Schutz der Ländereien mehrerer Besitzer dienender Deich ganz oder theilweise verfallen, oder durch Naturgewalt zerstört, so kann die Regierung fordern, daß derselbe, nach ihrer Anweisung, bis zu derjenigen Höhe und Stärke wieder hergestellt werde, welche er früher gehabt hat.

Auch

Auch ist die Regierung berechtigt, in Ansehung der Deiche dieser Art diejenigen Maaßregeln vorzuschreiben, welche erforderlich sind, um deren Erhaltung in ihrem bisherigen Umfange und Zustande zu sichern.

§. 5.

Die Regierung ist ermächtigt, Diejenigen, welche den Deich zu erhalten, oder wiederherzustellen verpflichtet sind, hierzu durch Exekution anzuhalten.

§. 6.

Ist es ungewiß oder streitig, wer zur Unterhaltung oder Wiederherstellung des Deichs verpflichtet sei, so kann die Regierung die Leistungen interimistisch von Demjenigen fordern, welcher den Deich seither unterhalten hat, oder wenn dieser unbekannt oder nicht leistungsfähig ist, von denjenigen Grundbesitzern, deren Grundstücke, nach dem Ermessen der Behörde, durch den Deich geschützt werden. Kann die Ermittelung dieser Grundbesitzer nicht so schnell geschehen, als die Dringlichkeit des Falles es erfordert, so steht der Regierung frei, die sämmtlichen Grundbesitzer derjenigen Ortschaften, in deren Ortsfeldmark oder Gemeindebezirke der Deich belegen ist, zu den nöthigen Leistungen, nach Verhältniß ihres Grundbesitzes, anzuhalten, ohne Rücksicht darauf, ob diese Grundbesitzer zur Gemeinde gehören oder nicht.

§. 7.

Die Regierung setzt in einem solchen Falle (§. 6.) durch ein Resolut fest, wer die Baulast interimistisch zu tragen hat, und wie die Beiträge zu vertheilen sind.

Gegen ein solches Resolut ist der Rekurs an das Finanzministerium zulässig; derselbe muß jedoch innerhalb einer vierwöchentlichen, mit dem nächsten Tage nach der Mittheilung des Resoluts beginnenden präklusivischen Frist bei der Regierung angemeldet und gerechtfertigt werden. Erfolgt innerhalb dieser Frist nur die Anmeldung, so sind die Verhandlungen ohne Weiteres zur Entscheidung über den Rekurs an das Ministerium einzusenden, und später angebrachte neue Thatsachen oder Ausführungen nicht zu berücksichtigen.

Die Vollstreckung des Resoluts wird durch die Einlegung des Rekurses nicht aufgehalten.

§. 8.

Den zur Unterhaltung oder Wiederherstellung eines Deichs interimistisch Herangezogenen bleibt vorbehalten, ihre Ansprüche auf Erstattung ihrer Beiträge oder des Werths ihrer Leistungen im Rechtswege gegen die eigentlich Verpflichteten geltend zu machen.

§. 9.

Die von der Regierung ausgeschriebenen Beiträge und Leistungen sind den öffentlichen Lasten gleich zu stellen, und haben in Kollisionsfällen vor denselben den Vorzug.

§. 10.

In denjenigen Fällen, in welchen eine interimistische Regulirung der Baulast hat erfolgen müssen (§§. 6. und 7.), liegt der Regierung ob, zur Regelung der künftigen Leistungen durch Bildung eines Deichverbandes (§. 11. und folgende), auch ohne Antrag der Betheiligten, die erforderliche Einleitung zu treffen.

Zeigt sich bei näherer Erörterung die Bildung eines Deichverbandes nicht als erforderlich, so ist die Regierung die fernere Erhaltung des Deiches zu verlangen nicht mehr befugt. Die Betheiligten sind von dieser Lage der Sache in Kenntniß zu setzen.

Der Einleitung zu einem Deichverbande bedarf es nicht, wenn durch Anerkenntniß oder im Rechtswege ein Verpflichteter ermittelt und derselbe leistungsfähig ist.

§. 11.

II. Deichverbände.

Ist es zur Abwendung gemeiner Gefahr oder zur erheblichen Förderung der Landeskultur erforderlich, Deiche und dazu gehörige Sicherungs- und Meliorationswerke anzulegen, zu erweitern, oder zu erhalten, so sollen die Besitzer sämmtlicher der Ueberschwemmung ausgesetzten Grundstücke zur gemeinsamen Anlegung und Unterhaltung der Werke unter landesherrlicher Genehmigung zu Deichverbänden vereinigt werden. Zuvor sind jedoch alle Betheiligte, nöthigenfalls nach Erlassung eines öffentlichen Aufgebots, welches die im §. 2. bestimmte Wirkung hat, mit ihren Anträgen zu hören.

§. 12.

Eine solche Vereinigung soll insbesondere in folgenden Fällen herbeigeführt werden:

a) wenn es darauf ankommt, die Grundbesitzer einer noch unverwallten Niederung zur Anlegung und ferneren Erhaltung von Deichen und Meliorationswerken zu verpflichten;

b) wenn die Grundbesitzer einer schon verwallten Niederung zur Verbesserung und Unterhaltung von Deichen und Meliorationswerken, welche seither nur von einzelnen Betheiligten angelegt und unterhalten wurden, verbindlich zu machen sind;

c) wenn dergleichen Deiche und die mittelst derselben geschützten Grundbesitzer einem schon bestehenden Deichverbande angeschlossen werden sollen;

d) wenn Verwaltungs- und Meliorationsanlagen schon bestehender Deichverbände erweitert, und auf unverwallte Grundstücke der noch nicht zum Deichverbande gehörenden Besitzer ausgedehnt werden sollen;

§. 13.

Grundbesitzer, welche derselben Niederung angehören, und mit Rücksicht auf die Lage ihrer Grundstücke ein gemeinschaftliches Interesse haben, sollen in der Regel zu Einem Deichverbande vereinigt werden. Eine Ausnahme kann na-

namentlich dann gestattet werden, wenn für einen Theil der Niederung der Zweck mit erheblich geringeren Kosten erreicht werden kann.

§. 14.

Mehrere Deichverbände, welche ein gemeinschaftliches Interesse rücksichtlich der Erhaltung ihrer Deiche haben, können mit landesherrlicher Genehmigung entweder zu Einem Deichverbande vereinigt, oder unter eine gemeinsame Deichverwaltung gestellt und zur gegenseitigen Unterstützung bei Durchbrüchen und anderen außerordentlichen Beschädigungen der Deiche verpflichtet werden.

§. 15.

Für jeden Deichverband ist ein landesherrlich zu vollziehendes Statut abzufassen, in welchem folgende Gegenstände näher zu bestimmen sind:

a) der Umfang des Sozietätszweckes,
b) die Deichpflicht oder die Art und Vertheilung der zur Anlegung und Unterhaltung der Schutz- und Meliorationswerke erforderlichen Beiträge und Leistungen,
c) die von den Grundbesitzern zu übernehmenden Beschränkungen des Eigenthums,
d) das den Staatsbehörden beizulegende Recht der Oberaufsicht,
e) die Organisation, so wie die Befugnisse und Pflichten der Deichverwaltungs-Behörde,
f) das Recht der Deichgenossen, persönlich oder durch Abgeordnete bei der Verwaltung der Deichangelegenheiten mitzuwirken,
g) die Folgen der Ausdeichung.

§. 16.

Die Deichpflicht (§. 15b.) muß von allen einzelnen, durch die Deich- und Meliorationswerke geschützten oder verbesserten ertragsfähigen Grundstücken, Hof- und Baustellen, auch wenn dieselben sonst von den gemeinen Lasten befreit oder dabei bevorrechtet sind, nach dem im Statute zu bestimmenden Maaßstabe gleichmäßig getragen werden. Als Vertheilungsmaaßstab ist in der Regel das Verhältniß des abzuwendenden Schadens und herbeizuführenden Vortheils anzunehmen; aus besonderen Gründen kann jedoch ein anderer Vertheilungs-Maaßstab zugelassen werden.

Eine Befreiung von der Deichpflicht kann künftig auf keinerlei Weise, auch nicht durch Verjährung, erworben werden.

§. 17.

Die Vertheilung der Deichpflicht unter die Deichgenossen erfolgt selbst dann nach den Grundsätzen des §. 16., wenn diese Pflicht bis dahin auf Grund spezieller Rechtstitel zwischen diesen Personen in anderer Art vertheilt war, oder Einzelne danach von Anderen ganz übertragen werden mußten.

In

In ſolchen Fällen können aber die durch einen ſpeziellen Rechtstitel Berechtigten Entſchädigung für die, erſt durch den Deichverband ihnen auferlegten Leiſtungen von den durch jenen Titel Verpflichteten, nach Maaßgabe deſſelben, in ſoweit fordern, als dieſe Leiſtungen ſchon vor Errichtung des Deichverbandes zur Erhaltung oder Wiederherſtellung der früheren Schutzanlagen nothwendig waren.

Die Verpflichtung zu ſolchen Entſchädigungen kann gegen eine verhältnißmäßige Vergütung abgelöſt werden.

§. 18.

Die in einem Deichverbande zu leiſtende Deichpflicht ruht unablöslich auf den Grundſtücken, iſt den öffentlichen Laſten gleich zu achten und hat in Kolliſionsfällen vor denſelben den Vorzug.

§. 19.

Die Erfüllung der Deichpflicht kann von der Deichverwaltungs-Behörde in eben der Art, wie dies bei den öffentlichen Laſten zuläſſig iſt, durch Exekution erzwungen werden. Dieſe Exekution findet auch Statt gegen Pächter, Nutznießer oder andere Beſitzer des verpflichteten Grundſtücks, vorbehaltlich ihres Regreſſes an den eigentlich Verpflichteten.

§. 20.

Die Eigenthümer der eingedeichten Grundſtücke und Vorländer ſind verpflichtet, auf Anordnung der Deichbehörde, dem Verbande den zu den Schutz- und Meliorationsanlagen erforderlichen Grund und Boden gegen Vergütung abzutreten, desgleichen die zu jenen Anlagen nöthigen Materialien an Sand, Lehm, Raſen u. ſ. w. gegen Erſatz des durch die Fortnahme derſelben ihnen entſtandenen Schadens zu überlaſſen. Der außerordentliche Werth iſt bei Feſtſetzung der Vergütung oder Entſchädigung nicht in Anrechnung zu bringen.

§. 21.

Auch diejenigen Beſchränkungen des Eigenthums, denen ſich die nicht zum Deichverbande gehörenden Beſitzer des Vorlandes, oder der am Flußufer, in der Nähe der Deiche, oder der gemeinſchaftlichen Gräben und Schleuſen belegenen Grundſtücke zu unterwerfen haben, ſind in dem Deichſtatute näher zu beſtimmen.

§. 22.

Streitigkeiten über die Fragen, ob ein Grundſtück nach §. 16. deichpflichtig iſt, oder wie die Deichlaſt zu vertheilen iſt, ſind mit Ausſchluß des Rechtsweges, von den Verwaltungsbehörden zu entſcheiden.

§. 23.

§. 23.

Die bei Publikation des gegenwärtigen Gesetzes vorhandenen Deichordnungen und Statute bleiben zwar in Kraft, doch sollen diejenigen, bei denen es erforderlich erscheint, einer Revision unterworfen werden. Ihre Abänderung und Aufhebung kann nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

§. 24.

III. Gemeinsame Bestimmungen.

Die Regierung ist befugt, eine solche Benutzung der Deiche, welche deren Widerstandsfähigkeit zu schwächen geeignet ist, zu beschränken oder ganz zu untersagen. Werden hierdurch wohlerworbene Rechte eingeschränkt oder aufgehoben, so hat der zur Unterhaltung des Deiches Verpflichtete den Berechtigten zu entschädigen.

§. 25.

Ist die Erhaltung eines Deiches zur Sicherung einer Niederung gegen Ueberschwemmung nothwendig, so müssen bei drohender Gefahr, nach Anordnung der Polizeibehörde, alle Bewohner der bedrohten und nöthigenfalls auch der benachbarten Gegend zu den Schutzarbeiten unentgeltlich Hülfe leisten und die erforderlichen Arbeitsgeräthe und Transportmittel mit zur Stelle bringen.

Die Polizeibehörde kann die in solchen Fällen nöthigen Maaßregeln sofort durch Exekution zur Ausführung bringen; sie ist befugt, die Verabfolgung der zur Abwehr der Gefahr dienlichen Materialien aller Art, wo solche sich finden mögen, zu fordern, und diese müssen mit Vorbehalt der Ausgleichung unter den Verpflichteten, und der Erstattung des Schadens, bei dem jedoch der außerordentliche Werth nicht in Anrechnung kommt, von den Besitzern verabfolgt werden.

§. 26.

Auf Deiche, die zu einem Deichverbande gehören, findet die Vorschrift des §. 25. nur in soweit Anwendung, als das Deichstatut nicht andere Bestimmungen enthält.

§. 27.

In Beziehung auf die Anlegung oder Veränderung von Deichen oder Meliorationswerken, welche auf die Vertheidigungsfähigkeit der Festungen einzuwirken geeignet sind, bewendet es bei der Vorschrift des §. 12. des Regulativs vom $\frac{19}{30}$. September 1828. über das Verfahren bei baulichen Anlagen oder sonstigen Veränderungen der Erdoberfläche innerhalb der nächsten Umgebungen der Festungen.

§. 28.

Alle von dem gegenwärtigen Gesetze abweichende Bestimmungen der allgemeinen Landesgesetze oder der für einzelne Landestheile bestehenden Verordnun-

nungen, namentlich die §§. 63. bis 65. Titel 15. Thl. II. des Allgemeinen Landrechts, werden hierdurch aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Insiegel.

Gegeben Berlin, den 28. Januar 1848.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Savigny. v. Bodelschwingh. Uhden. v. Düesberg.

Beglaubigt:
Bode.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 7.

(Nr. 2934.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Greiffenberger Kreisobligationen im Betrage von 128,000 Rthlrn. Vom 14. Januar 1848.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem von den Greiffenberger Kreisständen auf den Kreistagen vom 20. November 1846. und vom 20. August 1847. beschlossen worden, die zur Ausführung des Baues einer Chaussee von Plathe durch den Greiffenberger Kreis über Greiffenberg und Treptor a. R. erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände, zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskoupons versehene Kreisobligationen zu dem Betrage von einmalhundertachtundzwanzigtausend Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Greiffenberger Kreisobligationen zum Betrage von einmalhundertachtundzwanzigtausend Thalern, welche in folgenden Apoints

10,000	Rthlr.	à 50	Rthlr.	
38,000	=	à 100	=	und
80,000	=	à 500	=	
128,000	Rthlr.			

nach dem anliegenden Schema auszufertigen und mit Hülfe einer Kreissteuer mit 4 Prozent jährlich zu verzinsen, und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung vom 1. Januar 1848. ab, mit jährlich 2 Prozent des Kapitals zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist. Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung

Ausgegeben zu Berlin den 14. März 1848.

leiſtung Seitens des Staats nicht übernommen wird, iſt durch die Geſetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Gegeben Berlin, den 14. Januar 1848.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Bodelſchwingh. v. Düesberg.

Schema.

Obligation
des Greiffenberger Kreiſes.

Litt..... №.....

über Thaler Preußiſch Kurant.

Die ſtändiſche Kommiſſion für den Chauſſeebau des Greiffenberger Kreiſes bekennt auf Grund des unter dem 26. März 1847. Allerhöchſt beſtätigten Kreistagsbeſchluſſes vom 20. November 1846. ſich Namens des Kreiſes durch dieſe für jeden Inhaber gültige Verſchreibung zu einer Schuld von

Thaler Preußiſch Kurant

nach dem Münzfuße von 1764., welche gegen Leiſtungen für den Greiffenberger Kreis kontrahirt worden.

Die Bezahlung geſchieht allmälig aus einem zu dieſem Behuf gebildeten Tilgungsfonds von jährlich zwei Prozent des Kapitals. Die Folgeordnung der Einlöſung der Schuldverſchreibungen wird durch das Loos beſtimmt. Bis zu dem Tage, wo ſolchergeſtalt das Kapital nach der in dem Amtsblatte der Regierung zu Stettin deshalb ergehenden öffentlichen Bekanntmachung zu entrichten iſt, wird es in halbjährlichen Terminen, von heute ab gerechnet, mit Vier Prozent in gleicher Münzſorte mit jenem verzinſet. Die Ausbezahlung der Zinſen und des Kapitals erfolgt reſp. gegen bloße Rückgabe der hiermit ausgegebenen Zinsſcheine und dieſer Schuldverſchreibung.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit ſeinem Vermögen.

Deſſen zur Urkunde haben wir dieſe Ausfertigung unter unſerer Unterſchrift ertheilt.

Greiffenberg, den

Die ſtändiſche Kommiſſion für den Chauſſeebau im Greiffenberger Kreiſe.

Mit dieſen Obligationen ſind 10 Zinskupons von Nr. 1—10 mit gleicher Unterſchrift ausgegeben, deren Rückgabe bei früherer Einlöſung des Kapitals mit der Schuldverſchreibung erfolgt.

Zins-

Zins-Kupon
zu der
Kreis-Obligation des Greiffenberger Kreises.

Litt..... №..... über Thaler Kurant.

Inhaber empfängt in der Zeit vom 26. Juni bis 2. Juli und 28. Dezember bis 3. Januar jeden Jahres gegen Rückgabe dieses Kupons an halbjährigen Zinsen bei der Kreiskasse hierselbst oder Landschaftskasse zu Treptow a. R.

Thaler Preußisch Kurant.

Greiffenberg, den ten 18

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Greiffenberger Kreise.

(Nr. 2935.) Verordnung über die Errichtung von Handelskammern. Vom 11ten Februar 1848.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben Uns bewogen gefunden, zur Beförderung des Handels und der Gewerbe über die Errichtung von Handelskammern auf den Antrag Unseres Staatsministeriums für den ganzen Umfang der Monarchie zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Für jeden Ort oder Bezirk, wo wegen eines bedeutenden Handels- oder gewerblichen Verkehrs ein Bedürfniß zu einer Handelskammer obwaltet, soll eine solche nach Einholung Unserer besonderen Genehmigung errichtet werden. Errichtung der Handelskammern.

§. 2.

Bei Ertheilung dieser Genehmigung (§. 1.) werden Wir zugleich das Erforderliche bestimmen:

1) wegen des Sitzes der Handelskammer, wenn diese für einen über mehrere Orte sich erstreckenden Bezirk errichtet wird;
2) wegen der Zahl der Mitglieder der Handelskammer, so wie der Stellvertreter derselben;
3) wegen Eintheilung des Bezirks der Handelskammer zum Behufe der Wahl der Mitglieder und deren Stellvertreter in engere Bezirke, wo solche nach den örtlichen Verhältnissen nöthig befunden wird; und
4) wegen desjenigen Betrages der in der Steuerklasse der Kaufleute mit kaufmännischen Rechten zu entrichtenden Gewerbesteuer, durch welchen die Befugniß der Handel- und Gewerbetreibenden zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder und Stellvertreter bedingt sein soll.

§. 3.

Besteht in dem Bezirke, für welchen eine Handelskammer errichtet werden soll, eine kaufmännische Korporation oder Innung, so werden Wir, nach

Anhörung der Korporation oder Innung, diejenigen besonderen Bestimmungen treffen, durch welche die bestehenden korporativen Verhältnisse die geeignete Berücksichtigung finden.

§. 4.

Bestimmung der Handelskammern.

Die Handelskammern haben die Bestimmung, auf Verlangen der vorgesetzten Provinzial- und Centralbehörden Berichte und Gutachten über Handels- und Gewerbeangelegenheiten zu erstatten, auch nach eigenem Ermessen ihre Wahrnehmungen über den Gang des Handels und der Gewerbe, so wie über die für den Verkehr bestehenden Anstalten und Einrichtungen zur Kenntniß jener Behörden zu bringen und diesen ihre Ansichten darüber mitzutheilen, durch welche Mittel Handel und Gewerbe zu fördern sind, welche Hindernisse entgegen stehen und in welcher Weise dieselben zu beseitigen sind.

Den Handelskammern kann zugleich die Beaufsichtigung der auf Handel und Gewerbe Bezug habenden öffentlichen Anstalten übertragen werden.

§ 5.

Die Handelskammern haben über die anzustellenden Mäkler, so wie über die zur Verwaltung öffentlicher Anstalten für Handel und Gewerbe zu ernennenden Personen ihr Gutachten abzugeben.

§. 6.

Wahl der Mitglieder und Stellvertreter.

Zum Mitgliede einer Handelskammer oder zum Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer dreißig Jahre oder darüber alt ist, ein Handels-, Rhederei- oder Fabrikgeschäft seit wenigstens fünf Jahren für eigene Rechnung allein oder als Gesellschafter persönlich betreibt, in dem Bezirke der Handelskammer seinen ordentlichen Wohnsitz, sowie den Hauptsitz seines Gewerbes hat und unbescholtenen Rufes ist.

Die bei Erneuerung der Handelskammer austretenden Mitglieder oder Stellvertreter (§. 9.) können wieder erwählt werden.

§. 7.

Zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder und Stellvertreter sind sämmtliche Handel- und Gewerbetreibenden des Bezirks der Handelskammer berechtigt, welche den, nach Vorschrift des §. 2. Nr. 4. bestimmten Betrag der in der Steuerklasse der Kaufleute mit kaufmännischen Rechten zu entrichtenden Gewerbesteuer zahlen.

Wird dieser Steuerbetrag von einer Handlungsgesellschaft gezahlt, so ist dieselbe nur durch eines ihrer Mitglieder an der Wahl Theil zu nehmen befugt.

§. 8.

Die Regierung ernennt den Kommissarius zur Abhaltung der Wahl, oder, wenn der Bezirk der Handelskammer in engere Bezirke zerfällt (§. 2. Nr. 3.), diejenigen, welche in diesen die Wahlen einleiten und dabei den Vorsitz führen sollen.

Die Kommissarien berufen durch Umlaufschreiben die Wahlberechtigten zur Versammlung. Nach Eröffnung derselben werden zwei Stimmensammler und ein Protokollführer erwählt.

Ab-

Abwesende sind nicht berechtigt, Andere zur Stimmgebung zu bevollmächtigen oder Stimmzettel einzusenden. Jeder Stimmberechtigte hat die Befugniß, aus dem Wahlbezirke, welchem er angehört, einen Kandidaten in Vorschlag zu bringen.

Die Namen der Kandidaten werden zusammengestellt und die Zusammenstellung wird zur Einsicht vorgelegt. Die Wahl erfolgt durch geheime Abstimmung mittelst Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit. Ergiebt die Wahl nicht für alle zu besetzende Stellen eine absolute Stimmenmehrheit, so werden für die Stellen, in Hinsicht deren es an dieser Stimmenmehrheit fehlt, diejenigen, welche die meisten Stimmen für sich haben, zur neuen Wahl gebracht, bis alle Stellen durch absolute Stimmenmehrheit besetzt sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Das Wahlprotokoll ist von dem Vorsitzenden, den Stimmensammlern und dem Protokollführer zu unterzeichnen und hiernächst durch die Regierung dem Oberpräsidenten zur Prüfung und zur Veranlassung der öffentlichen Bekanntmachung vorzulegen. Ergiebt sich bei dieser Prüfung, daß ein Gewählter nicht die vorgeschriebene Qualifikation besitzt, oder daß bei der Wahl nicht vorschriftsmäßig verfahren worden, so verfügt der Oberpräsident die Zusammenberufung der Wähler zu einer anderweitigen Wahl.

§. 9.

Die Amtsdauer der Mitglieder der Handelskammern und ihrer Stellvertreter wird auf drei Jahre bestimmt, doch soll der Wechsel derselben nicht mit einem Male, sondern nach und nach in gleichen Zeitabschnitten erfolgen, und zu dem Ende von den zuerst Erwählten ein Theil schon während der ersten drei Jahre ausscheiden. Wegen dieses Wechsels der Mitglieder und Stellvertreter hat der Finanzminister für die einzelnen Handelskammern das Nähere zu bestimmen.

§. 10.

Ausscheiden, Entfernung und Suspension der Mitglieder.

Wer sein Geschäft aufgiebt, oder seinen Wohnort, oder den Sitz seines Geschäfts aus dem Bezirke der Handelskammer, oder aus dem engeren Bezirke, in welchem er gewählt wurde, verlegt, hört auf, Mitglied der Handelskammer oder Stellvertreter zu sein.

§. 11.

Die Entfernung eines Mitgliedes aus der Handelskammer soll stattfinden:

1) wenn dasselbe durch ein gerichtliches Erkenntniß die Ehrenrechte oder die kaufmännischen Rechte rechtskräftig verloren hat;
2) wenn ihm durch einen Beschluß der Stadtverordneten oder der Gemeindevertreter das Bürgerrecht oder das Gemeinderecht entzogen worden ist;
3) wenn dasselbe durch einen Beschluß der kaufmännischen Korporation von der Mitgliedschaft ausgeschlossen worden ist;
4) wenn über sein Vermögen der Konkurs eröffnet ist.

In diesen Fällen tritt die Entfernung aus der Handelskammer ohne Weiteres ein. Der Vorsitzende hat auf die ihm hiervon zukommende amtliche Anzeige dem Mitgliede die Theilnahme an den Geschäften vorläufig zu untersagen und zum Behufe der erforderlichen weiteren Anordnung sofort an den Oberpräsidenten zu berichten.

§. 12.

§. 12.

Die Handelskammer ist ermächtigt, gegen ein Mitglied, welches durch seine Handlungsweise die öffentliche Achtung verloren hat, durch einen mit der Mehrheit von wenigstens zwei Drittheilen ihrer Mitglieder abzufassenden Beschluß die Entfernung aus der Kammer auszusprechen; es steht jedoch dem Betheiligten gegen einen solchen Beschluß der Rekurs an den Oberpräsidenten offen.

§. 13.

Die Suspension von den Funktionen bei der Handelskammer tritt ein gegen ein Mitglied, welches

1) wegen eines mit dem Verluste der Ehrenrechte oder der kaufmännischen Rechte bedrohten Verbrechens durch Beschluß des Gerichts zur Untersuchung gezogen ist;
2) unter gerichtliche Kuratel gestellt ist;
3) seine Zahlungen eingestellt hat.

Der Vorsitzende hat auf die ihm hiervon zukommende amtliche Mittheilung die Suspension anzuordnen und dem Oberpräsidenten davon Anzeige zu machen.

§. 14.

Die Bestimmungen der §§. 11 — 13. finden auf die Stellvertreter der Mitglieder gleichfalls Anwendung.

§. 15.

Büreaugeschäfte.

Die Schreib- und Registraturgeschäfte der Handelskammer versieht ein von ihr ernannter Sekretair. Die Besoldung desselben wird von der Handelskammer vorgeschlagen und von der Regierung festgesetzt.

§. 16.

Kostenaufwand.

Ueber den erforderlichen Kostenaufwand entwirft die Handelskammer alle drei Jahre einen Etat, welcher der Genehmigung der Regierung unterliegt.

§. 17.

Der Betrag des etatsmäßigen Kostenaufwandes wird auf die stimmberechtigten Handel- und Gewerbetreibenden nach dem Fuße der Gewerbesteuer veranlagt und der Gemeindekasse am Sitze der Handelskammer überwiesen, um daraus in den Grenzen des Etats auf die Anweisungen der Handelskammer die Zahlungen zu leisten und darüber besondere Rechnung zu legen.

Die Rechnungen werden von der Handelskammer geprüft und abgenommen.

§. 18.

Die Handelskammern haben für ihre Geschäftslokale selbst zu sorgen, in sofern ihnen diese nicht von den Gemeinden, in welchen sie ihre Sitze haben, in den Gemeindelokalen überwiesen werden können.

§. 19.

Geschäftsgang.

Jede Handelskammer wählt den Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben alljährlich aus ihrer Mitte.

§. 20.

§. 20.

Die Mitglieder der Handelskammer und die Stellvertreter erhalten keine Besoldung; die durch Erledigung einzelner Aufträge veranlaßten baaren Auslagen werden ihnen erstattet.

§. 21.

Die Beschlüsse der Handelskammern werden, mit Ausnahme des im §. 12. gedachten Falles, durch Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zur Abfassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von zwei Drittheilen der Mitglieder erforderlich. Besteht eine Handelskammer aus zwölf oder mehr Mitgliedern, so ist zur Abfassung eines gültigen Beschlusses die Anwesenheit von acht Mitgliedern hinreichend.

Sind nach Berathung eines Gegenstandes die verschiedenen Ansichten nicht zu vereinigen, und liegt der Fall einer Berichterstattung vor, so sind die verschiedenen Ansichten mit den dafür geltend gemachten Gründen im Berichte besonders vorzutragen.

Ueber jede Berathung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§. 22.

Wenn ein Mitglied einer Handelskammer den Berathungen beizuwohnen verhindert oder innerhalb der Wahlperiode ausgeschieden oder suspendirt ist, so erfolgt die Einberufung eines Stellvertreters, wobei der früher gewählte den anderen vorgeht.

§. 23.

Die Handelskammern können ihre Berichte unmittelbar an die Central-Behörden erstatten, müssen aber gleichzeitig Abschrift an die Regierung einreichen.

§. 24.

Die Handelskammern erstatten jährlich im Monat Januar über die Lage und den Gang des Handels und der Gewerbe einen Hauptbericht an den Finanzminister und reichen gleichzeitig dem Präsidenten des Handelsamts und der Regierung eine Abschrift ein. Sie sind verpflichtet, den Handel- und Gewerbetreibenden ihres Bezirks durch fortlaufende Mittheilung von Auszügen aus den Berathungsprotokollen, sowie am Schlusse jedes Jahres in einer besonderen Uebersicht von ihrer Wirksamkeit und von der Lage und dem Gange des Handels und der Gewerbe durch die öffentlichen Blätter Kenntniß zu geben.

Anträge bei den Behörden sind durch jene Mittheilungen erst dann, wenn darauf ein Bescheid erfolgt ist, und unter Beifügung des Letzteren zu veröffentlichen.

Ausgenommen von der öffentlichen Mittheilung bleiben diejenigen Gegenstände der Berathung, welche den Handelskammern, als für die Oeffentlichkeit nicht geeignet, von den Behörden bezeichnet werden.

§. 25.

Die Handelskammern erhalten von dem Finanzminister zu bestimmende Siegel.

§. 26.

§. 26.

Ihre Ausfertigungen müssen von dem Vorsitzenden und mindestens einem Mitgliede unterzeichnet werden.

§. 27.

Jede Handelskammer entwirft nach ihrer Einführung über den Geschäftsgang ein Regulativ, welches der Bestätigung der Regierung unterliegt.

§. 28.

Der Korrespondenz zwischen den Behörden des Staats und den Handelskammern steht, wenn sie unter öffentlichem Siegel oder unter dem Siegel einer Handelskammer (§. 25.) geführt wird und die Schreiben mit der entsprechenden herrschaftlichen Rubrik bezeichnet sind, Portofreiheit zu.

Wohnen die Mitglieder einer Handelskammer nicht an einem und demselben Orte, so findet die Portofreiheit auch in Beziehung auf die Korrespondenz zwischen der Handelskammer und den einzelnen Mitgliedern statt, in soweit dieselbe offen oder unter Kreuzband geführt wird.

§. 29.

Anordnung wegen der bereits bestehenden Handelskammern.

In Ansehung der schon bestehenden Handelskammern verbleibt es, was den Sitz und den Bezirk derselben, die Eintheilung in engere Wahlbezirke, die Zahl der Mitglieder und Stellvertreter, deren Vertheilung auf die engeren Wahlbezirke, die Erneuerung der Mitglieder und Stellvertreter, so wie das Wahlrecht und den dasselbe bedingenden Betrag der Gewerbesteuer betrifft, bei den Vorschriften der bisherigen Statute und Verordnungen.

In allen übrigen Punkten werden jene Statute und Verordnungen hierdurch aufgehoben, und es treten in deren Stelle die Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung.

§. 30.

Die Geschäfts-Regulative der bereits bestehenden Handelskammern sollen einer Revision unterworfen und mit den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung in Uebereinstimmung gebracht werden. Diese revidirten Regulative unterliegen gleichfalls der Bestätigung durch die Regierungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. Februar 1848.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

Mühler. v. Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. v. Bodelschwingh. Graf zu Stolberg. Uhden. Frhr. v. Canitz. v. Düesberg. v. Rohr.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 8.

(Nr. 2936.) Gesetz über die Presse.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben bereits im vergangenen Jahre bei der deutschen Bundesversammlung eine auf Censurfreiheit beruhende Preßgesetzgebung in Antrag gebracht. Nachdem inzwischen der Bundesbeschluß vom 3. März d. J. ergangen, ein für alle deutsche Bundesstaaten gemeinsames Preßgesetz aber, wie Wir es im Interesse deutscher Einheit gewünscht hätten, für jetzt nicht zu erzielen gewesen ist, verordnen Wir, unter Vorbehalt eines nach Anhörung des Vereinigten Landtages zu erlassenden Preßgesetzes, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

Die Censur wird hiermit aufgehoben.

Alle auf die Censur bezüglichen Bestimmungen, Anordnungen, Einrichtungen und Strafvorschriften treten außer Kraft.

§. 2.

Die Entscheidung darüber: ob in Druckschriften, oder vermittelst mechanisch vervielfältigter Bildwerke ein Verbrechen oder Vergehen verübt worden, und wer dafür strafbar sei, steht den ordentlichen Gerichten zu. Dieselben haben hierbei lediglich nach den Vorschriften der in Unseren Staaten geltenden Strafgesetze sich zu achten.

Sämmtliche zur weiteren Verbreitung noch vorräthige Exemplare von Schriften oder Bildwerken, welche rechtskräftig für verbrecherisch erachtet worden, sind ganz oder theilweise zu vernichten. Auch hierüber haben die Gerichte zu erkennen.

§. 3.

Auf jeder Druckschrift muß am Schlusse der Name und Wohnort des Druckers, auf jedem mechanisch vervielfältigten Bildwerke am Fuße der Name

Ausgegeben zu Berlin den 20. März. 1848.

und Wohnort desjenigen, der die Vervielfältigung bewirkt hat, angegeben werden.

Außerdem muß auf der Schrift oder dem Bildwerke, wenn sie, es sei mit oder ohne Uebertragung des Verlagsrecht, durch den Buch- oder Kunsthandel verbreitet werden sollen, der Name und Wohnort der mit der Verbreitung beauftragten Handlung genannt sein.

§. 4.

Für periodisch erscheinende Schriften gelten folgende Bestimmungen:

1) Wer fortan eine Zeitschrift in kürzeren oder monatlichen Fristen herausgeben will, ist verpflichtet, vor der Herausgabe:
   a) in einem den Oberpräsidenten einzureichenden Prospektus die Gegenstände, mit welchen sich die Zeitschrift beschäftigen, die Zeitabschnitte, in denen sie erscheinen soll, so wie den Titel bestimmt anzugeben, und
   b) eine Kaution zu bestellen, deren Höhe, wenn das Blatt sechsmal oder öfter wöchentlich erscheinen soll, wie folgt bestimmt wird:
      für Städte, welche nach dem Gesetze vom 30. Mai 1820. „wegen Entrichtung der Gewerbesteuer" (Gesetzsammlung Seite 147.) zur ersten Abtheilung gehören, auf 4000 Rthlr.;
      für Städte der zweiten Abtheilung auf 2000 Rthlr.;
      für Städte der dritten Abtheilung auf 1000 Rthlr.;
      für die zur vierten Abtheilung gehörenden Ortschaften auf 500 Rthlr.

   Für ein Blatt, welches weniger als sechsmal wöchentlich erscheint, wird die Kaution auf die Hälfte der oben gedachten Summen bestimmt.

   Die Kaution ist bei der Regierungs-Hauptkasse und zwar in Preußischen Staatsschuldscheinen, zum Nennwerthe zu hinterlegen.

   Befreit von der Kautionsbestellung bleiben: die bei Erlaß dieses Gesetzes bestehenden periodischen Blätter, sowie diejenigen, welche ausschließlich mathematischen, naturwissenschaftlichen, geographischen, medizinischen, musikalischen oder rein gewerblichen Gegenständen gewidmet sind.

2) Ausgeschlossen von dem Rechte zur Herausgabe periodischer Schriften sind nur diejenigen, welche wegen eines von ehrloser Gesinnung zeugenden Verbrechens rechtskräftig zu einer Strafe verurtheilt sind.

3) Eine periodische Schrift, welche wider die Bestimmung unter 2., oder ohne vorangegangene Erfüllung der unter 1. vorgeschriebenen Bedingungen erscheint, ist von der Polizeibehörde zu unterdrücken.

4) Wird der Herausgeber oder der Verleger eines bei Erlaß dieses Gesetzes bereits bestehenden periodischen Blattes, welches in kürzeren als monatlichen Fristen erscheint, oder der Vertreter des Herausgebers wegen eines vermittelst des Blattes begangenen Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig verurtheilt, so hat der Richter sogleich auf Bestellung einer Kaution zu erkennen und diese nach den Vorschriften unter 1. b. abzumessen. Bis zur Bestellung der vom Richter erkannten Kaution darf das Blatt nicht erscheinen.

5) Beim

5) Beim Rückfall hat der Richter, mit Rücksicht auf die Schwere des begangenen Verbrechens oder Vergehens, neben der dafür zu erkennenden Strafe, die ursprünglich (1. b.) oder in Folge eines Urtels (4.) bestellte Kaution ganz oder einen Theil derselben für verfallen zu erklären, und zugleich zu bestimmen, ob die Kaution zu ergänzen, oder die fernere Herausgabe des Blattes zu verbieten sei.

6) Die Herausgeber einer in kürzeren als Monatsfristen erscheinenden Zeitschrift ist verpflichtet, Entgegnungen, zu welchen sich die betheiligte Staats-Behörde veranlaßt findet, in das nächste Stück des Blattes kostenfrei aufzunehmen, und solchen Entgegnungen den Platz anzuweisen, an welchem sich der angreifende Artikel befunden hat.

Dasselbe gilt von Entgegnungen solcher Privatpersonen, welche in der Zeitschrift Angriffe erlitten haben.

Uebersteigt der Umfang der Entgegnung den Umfang des Artikels, auf welchen die Entgegnung sich bezieht, so sind für die mehreren Zeilen Einrückungsgebühren zu zahlen.

7) Am Ende jedes Stückes einer Zeitschrift ist der Herausgeber, sowie der Verleger, wenn dieser vom Herausgeber verschieden ist, und der Drucker namhaft zu machen.

§. 5.

Der Verleger einer nicht periodischen Druckschrift, sowie derjenige, in dessen Kommission eine nicht periodische Druckschrift erscheint, imgleichen derjenige, welcher eine solche Schrift, ohne sie in Kommission zu geben, im Selbstverlage erscheinen läßt, ist verpflichtet, zugleich mit der Herausgabe des Werkes eine schriftliche Anzeige, welche den Titel des Werkes enthalten muß, bei der Orts-Polizeibehörde einzureichen, auch derselben auf Verlangen ein Exemplar der Druckschrift vorzulegen.

§. 6.

Wer eine der in den §§. 3. 4. und 5. enthaltenen Bestimmungen verletzt, verfällt in eine von den ordentlichen Gerichten zu erkennende Geldbuße von 5 bis 100 Rthlr., oder im Unvermögensfalle in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

§. 7.

Die Polizeibehörden sind berechtigt, zur Verbreitung bestimmte Druckschriften oder Bildwerke, durch welche nach ihrem Ermessen ein Strafgesetz verletzt ist, vorläufig in Beschlag zu nehmen; sie müssen jedoch innerhalb 24 Stunden nach der Beschlagnahme die gerichtliche Verfolgung beantragen.

Das Gericht hat über die Fortdauer oder Aufhebung der verhängten vorläufigen Beschlagnahme schleunigst zu befinden.

§. 8.

In Ansehung des Debits der im Auslande erscheinenden Zeitungen verbleibt

bleibt es bis dahin, daß ein allgemeines deutſches Preßgeſetz vereinbart ſein wird, bei den beſtehenden Vorſchriften.

§. 9.

Alle Strafen, welche wegen Uebertretung der bisherigen Cenſur-Vorſchriften verwirkt und noch nicht verbüßt ſind, werden hierdurch niedergeſchlagen, und jedes dieſerhalb eingeleitete Verfahren wird aufgehoben.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Berlin, 17. März 1848.

Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. v. Bodelſchwingh.
Gr. zu Stolberg. Uhden. Frh. v. Canitz. v. Düesberg.
v. Rohr.

Geſetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

Nr. 9.

(Nr. 2937.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 24. Januar 1848., betreffend die Kompetenz zur polizeilichen Unterſuchung und Beſtrafung der, in den §§. 176. bis 180. der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845. bezeichneten Vergehen.

Zur Beſeitigung der Zweifel, welche nach Ihrem Berichte vom 11. d. M. über die Kompetenz zur polizeilichen Unterſuchung und Beſtrafung der in den §§. 176. bis 180. der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845. bezeichneten Vergehen entſtanden ſind, beſtimme Ich hierdurch, daß in den Landestheilen, in welchen die allgemeine Gerichtsordnung gilt, die polizeiliche Unterſuchung und Beſtrafung der im §. 176. der Gewerbeordnung bezeichneten Vergehen, ſofern ſolche nicht eine Steuer-Defraudationsſtrafe nach ſich ziehen, in erſter Inſtanz den Orts-Polizeibehörden zuſtehen, dagegen die polizeiliche Feſtſetzung der in den §§. 177. bis 180. ebendaſelbſt angeordneten Strafen in erſter Inſtanz zur Kompetenz der Regierungen gehören ſoll.

In der Kompetenz der für Berlin durch das Geſetz vom 17. Juli 1846. angeordneten Polizeirichter, wird durch die gegenwärtige Beſtimmung nichts geändert.

Dieſer Erlaß iſt durch die Geſetzſammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 24. Januar 1848.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminiſter v. Bodelſchwingh und v. Düesberg.

Ausgegeben zu Berlin den 31. März 1848.

(Nr. 2938.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 16. März 1848., das Verbot der Ausfuhr von Pferden über die Grenzen gegen die nicht zum Deutſchen Bundesgebiete gehörigen Länder betreffend.

Mit Rückſicht auf die in Ihrem gemeinſchaftlichen Berichte vom 11. d. M. dargeſtellten Verhältniſſe finde Ich es angemeſſen, die Ausfuhr von Pferden über diejenigen Grenzen Meiner Monarchie, an welchen dieſe an andere, als die zum Deutſchen Bundesgebiet gehörigen Länder ſtößt, nach jeder Richtung hin für den ganzen Umfang Meiner Staaten vorläufig auf unbeſtimmte Zeit zu unterſagen. Indem Ich die in dieſer Beziehung bereits getroffenen Anordnungen hierdurch genehmige, beſtimme Ich zugleich, daß dies Verbot, ſoweit es nicht bereits proviſoriſch in Wirkſamkeit geſetzt iſt, überall mit dem Tage der Publikation der gegenwärtigen Order in Kraft treten ſoll und beauftrage Sie, die dazu nöthigen Anordnungen ungeſäumt zu erlaſſen.

Berlin, den 16. März 1848.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminiſter Freiherr v. Canitz und v. Düesberg.

(Nr. 2939.)

(Nr. 2939.) Ministerialerklärung vom $\frac{16.}{2.}$ Februar 1848., betreffend die Ausdehnung der Konventionen zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Braunschweigischen Regierung wegen Verhütung der Forstfrevel vom $\frac{23. \text{ Januar}}{7. \text{ Februar}}$ 1827. und $\frac{25. \text{ Januar}}{25. \text{ Februar}}$ 1839. auf die Jagdfrevel.

Die Königlich Preußische und die Herzoglich Braunschweigische Regierung sind zur wirksameren Verhütung der Jagdfrevel übereingekommen, sich hierdurch zu verpflichten, daß die Vereinbarungen, welche zwischen ihnen wegen Verhütung und Bestrafung der Forstfrevel unter dem $\frac{23. \text{ Januar}}{7. \text{ Februar}}$ 1827. und $\frac{25. \text{ Januar}}{25. \text{ Februar}}$ 1839. abgeschlossen worden sind (Gesetzsammlung für die Preußischen Staaten vom Jahre 1827. S. 59., und vom Jahre 1839. S. 108., Verordnungssammlung für die Herzoglich Braunschweigischen Lande vom Jahre 1827. S. 7. und Gesetz- und Verordnungssammlung für diese Lande vom Jahre 1839. S. 48.), fortan in allen ihren Bestimmungen auch auf diejenigen Jagdfrevel Anwendung finden sollen, welche von Unterthanen des einen der beiden Staaten in dem Gebiete des anderen Staates verübt werden möchten.

Gegenwärtige, im Namen Sr. Majestät des Königs von Preußen und Sr. Hoheit des Herzogs von Braunschweig zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung in den beiderseitigen Landen Kraft und Wirksamkeit erhalten und öffentlich bekannt gemacht werden.

So geschehen Berlin, den 16. Februar 1848.

Königlich Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. v. Canitz.

Vorstehende Ministerialerklärung wird, nachdem sie gegen eine übereinstimmende Erklärung des Herzoglich Braunschweigischen Staatsministeriums vom 2. Februar d. J. ausgewechselt worden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 17. März 1848.

Der Staats- und Kabinetsminister für die auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. v. Canitz.

(Nr. 2940.) Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts der unter dem Namen „Vereins-Zuckersiederei" in Stettin gebildeten Aktiengesellschaft. Vom 17. März 1848.

Des Königs Majestät haben das, unter dem 21. und 26. Juni 1847. notariell vollzogene Gesellschaftsstatut der unter dem Namen „Vereins-Zuckersiederei" in Stettin gebildeten Aktiengesellschaft mittelst Allerhöchster Urkunde vom 20. v. M. zu bestätigen geruht, was nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß das Statut durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Stettin zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden wird.

Berlin, den 17. März 1848.

Der Finanzminister.

v. Düesberg.

Geſetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußiſchen Staaten.

Nr. 10.

(Nr. 2941.) Proviſoriſche Verordnung, die Aufhebung der Mahlſteuer und deren Erſatz durch eine direkte Steuer betreffend. Vom 4. April 1848.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen auf den Antrag Unſeres Staatsminiſteriums für den ganzen Umfang Unſerer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die auf Grund des §. 1 b. des Geſetzes über die Einrichtung des Abgabenweſens vom 30. Mai 1820. (Geſetzſammlung Seite 134.) und des Geſetzes wegen Entrichtung einer Mahl- und Schlachtſteuer von demſelben Tage (Geſetzſammlung Seite 143.) zur Hebung kommenden Mahlſteuer hört in denjenigen Städten, deren verfaſſungsmäßige Vertreter bei der vorgeſetzten Regierung darauf antragen werden, an dem von Unſerem Finanzminiſter zu beſtimmenden Tage auf.

§. 2.

An Stelle der Mahlſteuer tritt eine direkte Steuer, deren Form der Wahl der betreffenden Kommune unter Genehmigung Unſerer Miniſter des Innern und der Finanzen überlaſſen bleibt. Dieſelbe iſt in denjenigen Städten, wo direkte Kommunalſteuern bereits beſtehen, als Zuſchlag zu den letzteren, wo dergleichen Steuern noch nicht beſtehen, oder wo die Einrichtung der beſtehenden Steuern die Aufbringung der neuen Steuer im Wege des Zuſchlages nicht oder nur zum Theil geſtattet, nach Maaßgabe eines von der Kommunal-

Ausgegeben zu Berlin den 6. April 1848.

behörde der vorgesetzten Regierung einzureichenden, von Unseren Ministern des Innern und der Finanzen zu genehmigenden Regulativs zu erheben.

Handarbeiter, Tagelöhner und alle ihren Erwerbsverhältnissen nach in ähnlicher Lage befindliche Personen sind von Entrichtung der Steuer befreit. Den Kommunen bleibt es überlassen, diese Befreiung näher festzustellen.

§. 3.

Die Steuer bildet für eine jede Stadt ein festes Kontingent, dessen Betrag zwei Drittheilen des im Durchschnitt der drei Jahre 1844., 1845. und 1846. in der Stadt aufgekommenen Rohertrags der Mahlsteuer gleichkommt.

§. 4.

Das Veranlagungsgeschäft geschieht durch die Kommunalbehörde. Wegen des hierbei so wie bei Reklamationen gegen die Veranlagung zu beobachtenden Verfahrens kommen die in den bestehenden beziehungsweise in den neu zu erlassenden Kommunal-Steuerregulativen enthaltenen Vorschriften zur Anwendung.

§. 5.

Die Erhebung der Steuer liegt den Städten ob, welche dafür 4 Prozent von dem Kontingente in Abzug bringen. Die Kommunalbehörde führt am 1sten jeden Monats ein Zwölftheil des von der Stadt aufzubringenden Kontingents an die Staatskasse ab. Rückstände und Ausfälle werden aus der Kommunalkasse vorgeschossen und erforderlichen Falls durch Wiederumlagen gedeckt.

§. 6.

Wenn einzelne Städte die Fortdauer der Mahlsteuer vorziehen, so ist der Kommunalbehörde ein Drittheil des Rohertrags dieser Steuer Behufs Verbesserung der Lage der arbeitenden Klassen durch Ausführung öffentlicher Arbeiten oder auf andere den örtlichen Verhältnissen entsprechende Art zu überweisen.

§. 7.

§. 7.

Gegenwärtige Verordnung tritt außer Kraft, sobald über die mit der künftigen Volksvertretung zu vereinbarende anderweite Regulirung des Abgabenwesens auf verfassungsmäßige Weise Bestimmung getroffen ist.

So geschehen Potsdam, den 4. April 1848.

Friedrich Wilhelm.

Camphausen. Graf v. Schwerin. v. Auerswald. Dr. Bornemann. v. Arnim. Hansemann. v. Reyher.

Geſetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

Nr. 11.

(Nr. 2942.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 20. Februar 1848., betreffend die den Ständen des Soldiner Kreiſes bewilligten fiskaliſchen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der in dieſen Kreis fallenden Theile der Straßen

1) von Cüſtrin über Neudamm, Soldin, Lippehne und Pyritz nach Stettin,
2) von Soldin über Schönflies und Königsberg nach Schwedt und
3) von Landsberg über Berlinchen und Bernſtein nach Stargard.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den chauſſeemäßigen Ausbau der in den Soldiner Kreis fallenden Theile der Straßen

1) von Cüſtrin über Neudamm, Soldin, Lippehne und Pyritz nach Stettin,
2) von Soldin über Schönfließ und Königsberg nach Schwedt und
3) von Landsberg über Berlinchen und Bernſtein nach Stargard,

durch die Soldiner Kreiskorporation genehmigt habe, beſtimme Ich hierdurch, daß die Vorſchriften der Verordnung vom 11. Juni 1825. (Geſetzſammlung für 1825. Seite 152.) in Betreff der Entnahme von Chauſſee-Neubau- und Unterhaltungsmaterialien von benachbarten Grundſtücken, ſo wie das Expropriationsrecht für die zur Chauſſee erforderlichen Grundſtücke auf die oben gedachten Straßen Anwendung finden ſollen. Zugleich will Ich den Ständen des Soldiner Kreiſes das Recht zur Erhebung des Chauſſeegeldes nach dem für die Staatschauſſeen geltenden Chauſſeegeld-Tarif vom 29. Februar 1840. verleihen. Auch ſollen die zuſätzlichen Beſtimmungen dieſes Tarifs, ſo wie alle für die Staatschauſſeen beſtehende polizeiliche Beſtimmungen, insbeſondere die Vorſchriften der Verordnung vom 7. Juni 1844. über das Verfahren bei Unterſuchung und Beſtrafung von Chauſſeegeld- und Chauſſeepolizei-Kontraventionen auf die gedachten Straßen Anwendung finden.

Der gegenwärtige Befehl iſt durch die Geſetzſammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 20. Februar 1848.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminiſter v. Düesberg.

Ausgegeben zu Berlin den 8. April 1848.

(Nr. 2943.) Allerhöchstes Privilegium vom 20. Februar 1848., wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Soldiner Kreisobligationen zum Betrage von 100,000 Rthlr.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Stände des Soldiner Kreises beschlossen haben, die in den Kreis fallenden Theile der Straßen,

1) von Cüstrin über Neudamm, Soldin, Lippehne und Pyritz nach Stettin,
2) von Soldin über Schönfließ und Königsberg nach Schwedt und
3) von Landsberg über Berlinchen und Bernstein nach Stargard

chausseemäßig auszubauen und die hierzu außer den bewilligten Staats- und Privatzuschüssen erforderlichen Mittel zum Betrage von 100,000 Rthlrn., geschrieben Einmalhundert Tausend Thalern, im Wege einer Anleihe mittelst Ausstellung auf jeden Inhab lautender, mit Zinsscheinen versehener Kreis-Obligationen zu beschaffen, so wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände, da sich weder im Interesse der Gläubiger, noch der Schuldner gegen die Ausführung dieses Beschlusses etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Soldiner Kreisobligationen zum Betrage von Einmalhundert Tausend Thalern in Appoints von 50 und 100 Rthlrn., welche nach dem anliegenden Schema auszustellen, mit 5 Prozent zu verzinsen und aus dem vom Kreise aufzubringenden Tilgungsfonds zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist. Durch vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, wird für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen in keinerlei Weise eine Gewährleistung Seitens des Staats übernommen.

Gegeben Berlin, den 20. Februar 1848.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Bodelschwingh. v. Düesberg.

Schema.

Schema.

Soldiner Kreis-Obligation.

Betrifft die Anleihe des Soldiner Kreises zum Zwecke der von demselben auszuführenden Chausseebauten im Gesammt-Betrage von 100,000 Rthlr.

Genehmigt durch die Allerhöchste Kabinets-Order vom ten

Litt. [redacted] No. [redacted]

Die Stände des Soldiner Kreises erkennen hiermit an, die Summe von (resp. 50 Rthlr., 100 Rthlr.) Kurant gegen diese Obligation vorgeliehen erhalten zu haben, und verpflichten sich insgesammt zu deren Verzinsung und Rückzahlung nach den unten folgenden Bedingungen:

1) Der Inhaber dieser Obligation verzichtet seiner Seits so lange auf ein Kündigungsrecht derselben, als ihm die Zinsen dafür prompt bezahlt werden; sobald dies nicht der Fall ist, und der Kreis seine Verbindlichkeiten gegen den Inhaber dieser Obligation nicht erfüllt, steht ihm eine sechsmonatliche Kündigung zu.

   Die Soldiner Kreisstände dagegen und in deren Auftrage das von denselben erwählte Chausseebau-Komité haben jederzeit das Recht, die Obligation in Zeit von 6 Monaten zu kündigen, so daß diese Kündigung 6 Monate vor dem bestimmten Rückzahlungs-Termine, der immer nur einmal jährlich in der Zeit vom 1. bis 8. Juli Statt findet, erfolgen muß.

2) Für eine Kündigung Seitens des Kreises erkennt jeder Inhaber dieser Obligation die desfallsige zweimalige Bekanntmachung in der allgemeinen Preußischen und in den beiden Berliner (der Voßischen und Haude und Spenerschen) Zeitungen, in dem Frankfurter Regierungs-Amtsblatte und im Soldiner Kreisblatte, wovon die eine stets vor dem ersten Januar desjenigen Jahres, in welchem die Zurückzahlung Statt finden soll, erfolgt sein muß, als ihn vollkommen verpflichtend an, dergestalt, daß wenn in den, durch solche öffentliche und sonstige Kündigungen bestimmten Zurückzahlungsterminen die Erhebung des Kapitals und der Zinsen nicht erfolgt, mit jenem Tage die weitere Verzinsung des Kapitals aufhört, ohne daß es einer gerichtlichen Deposition des Geldbetrages bedarf.

3) An Zinsen werden jährlich Fünf Prozent entrichtet und zwar erfolgt die Zinsenzahlung halbjährlich, entweder bei der Chaussee-Baukasse in Soldin oder auch an anderen in Berlin und Frankfurt a. d. O. noch zu bestimmenden Orten in der Zeit vom 1. zum 8. Januar und vom 1. bis

8. Juli jeden Jahres gegen Vorzeigung und resp. Rückgabe des betreffenden Zinsscheins (Kupons).

4) Die Rückzahlung des Kapitals erfolgt gegen Aushändigung dieser Obligation mit dazu gehörigen Zinsscheinen (Kupons) nach dem Nennwerthe in Preußischem Kurant, Preußischen Kassenanweisungen oder Preußischen Bankscheinen.

5) Die Tilgung der Obligationen erfolgt, so lange sie nicht über Pari stehen, durch Ankauf. Uebersteigen dieselben den Parikurs, so sind die einzulösenden Obligationen durch das Loos zu bestimmen, und es tritt in Betreff derselben das zu 1 und 2 gedachte Verfahren ein.

Soldin, den ten

Die Stände des Soldiner Kreises.

In deren Auftrage und Bevollmächtigung:

Das Chausseebau-Komité Soldiner Kreises

Zins-

Zinsſchein (Coupon)

Zu der Soldiner Kreisobligation (Anleihe zum Zweck des Chauſſeebaues im Soldiner Kreiſe im Geſammtbetrage von 100,000 Rthlr.)

Litt. [redacted] № [redacted]

Inhaber dieſes Zinsſcheins erhält am 1. Januar (reſp. Juli) 18..... aus der Chauſſeebaukaſſe gedachten Kreiſes die halbjährlichen Zinſen mit

..... Rthlr. ..... Sgr.

gegen Rückgabe deſſelben.

Soldin, den ten

Die Stände des Soldiner Kreiſes.

In deren Auftrage und Bevollmächtigung

Das Chauſſeebau-Komité.

(Nr. 2944.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 23. Februar 1848., wegen des rechtsgültigen Fortbestehens der Verordnung vom 22. März 1844., betreffend die Erbtheilungstaxen bäuerlicher Nahrungen in Westpreußen.

Mit der von dem Staatsministerium in dem Berichte vom 11. d. M. entwickelten Ansicht, daß durch die Bestimmung des §. 3. des Patents wegen Publikation des Westpreußischen Provinzialrechts vom 19. April 1844. (Ges. Samml. S. 103.) die Verordnung vom 22. März 1844. betreffend die Erbtheilungstaxen bäuerlicher Nahrungen in Westpreußen (Ges. Samml. S. 70.) nicht habe aufgehoben werden sollen, erkläre Ich Mich einverstanden und bestimme demgemäß, daß die eben bezeichnete Verordnung vom 22. März 1844. als rechtsgültig fortbestehen soll.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 23. Februar 1848.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Nr. 2945.)

(Nr. 2945.) Verordnung über einige Grundlagen der künftigen Preußischen Verfassung. Vom 6. April 1848.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, nach Anhörung Unserer zum Vereinigten Landtage versammelten getreuen Stände, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

In Erweiterung der Unserem Volke verliehenen Freiheit der Presse werden die im §. 4. Nr. 1. des Gesetzes vom 17. März d. J. (Gesetzsammlung S. 69.) enthaltenen Vorschriften über die Kautionsbestellung für die Herausgabe neuer Zeitungen aufgehoben. Die Vorschrift §. 4. Nr. 4. findet auch auf neue Zeitungen Anwendung.

§. 2.

Die Untersuchung und Bestrafung aller Staatsverbrechen erfolgt fortan durch die ordentlichen Gerichte und es wird jeder durch Ausnahmsgesetze dafür eingeführte besondere Gerichtsstand hierdurch aufgehoben. In dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln tritt auch bei politischen und Preßverbrechen, so wie bei politischen und Preßvergehen die Zuständigkeit der Geschworenengerichte ein.

§. 3.

Die Verordnungen vom 29. März 1844., betreffend das gerichtliche und Disziplinar-Strafverfahren gegen Beamte, so wie das bei Pensionirungen zu beobachtende Verfahren (Gesetzsammlung S. 77. und 90.) treten in Beziehung auf den Richterstand außer Kraft.

§. 4.

Alle Preußen sind berechtigt, sich friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln, ohne daß die Ausübung dieses Rechtes einer vorgängigen polizeilichen Erlaubniß unterworfen wäre. Auch Versammlungen unter freiem Himmel können, in sofern sie für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefahrbringend sind, von der Obrigkeit gestattet werden.

Eben so sind alle Preußen berechtigt, zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, sich ohne vorgängige polizeiliche Erlaubniß in Gesellschaften zu vereinigen.

Alle, das freie Vereinigungsrecht beschränkenden, noch bestehenden gesetzlichen Bestimmungen werden hiermit aufgehoben.

§. 5.

Die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte ist fortan von dem religiösen Glaubensbekenntnisse unabhängig.

§. 6.

Den künftigen Vertretern des Volks soll jedenfalls die Zustimmung zu allen Gesetzen, sowie zur Festsetzung des Staatshaushalts-Etats und das Steuerbewilligungsrecht zustehen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben zu Potsdam, den 6. April 1848.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Camphausen. Gr. v. Schwerin. v. Auerswald. Bornemann. v. Arnim. Hansemann. v. Reyher.

Geſetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

Nr. 12.

(Nr. 2946.) Wahlgeſetz für die zur Vereinbarung der Preußiſchen Staatsverfaſſung zu berufende Verſammlung. Vom 8. April 1848.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, nach Anhörung Unſerer zum Vereinigten Landtage verſammelten getreuen Stände, auf den Antrag Unſeres Staatsminiſteriums, was folgt:

§. 1.

Jeder Preuße, welcher das 24ſte Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbeſitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntniſſes verloren hat, iſt in der Gemeinde, worin er ſeit ſechs Monaten ſeinen Wohnſitz oder Aufenthalt hat, ſtimmberechtigter Urwähler, in ſofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armenunterſtützung bezieht.

§. 2.

Die Urwähler einer jeden Gemeinde wählen auf jede Vollzahl von fünfhundert Seelen ihrer Bevölkerung Einen Wahlmann. Erreicht die Bevölkerung einer Gemeinde nicht fünfhundert, überſteigt aber dreihundert Seelen, ſo iſt ſie dennoch zur Wahl Eines Wahlmannes berechtigt. Erreicht aber die Bevölkerung einer Gemeinde nicht dreihundert Seelen, ſo wird die Gemeinde durch den Landrath mit einer oder mehreren zunächſt angrenzenden Gemeinden zu Einem Wahlbezirke vereinigt.

In Gemeinden von mehr als tauſend Seelen erfolgt die Wahl nach Bezirken, welche die Gemeindebehörden in der Art zu begränzen haben, daß in einem Bezirke nicht mehr als fünf Wahlmänner zu wählen ſind.

Bewohnte Beſitzungen, welche nicht zu einem Gemeindeverbande gehören und nicht wenigſtens 300 Seelen enthalten, werden durch den Landrath behufs der Urwahlen der zunächſt gelegenen Stadt- oder Landgemeinde zugewieſen.

Ausgegeben zu Berlin den 9. April 1848.

§. 3.

Jeder iſt nur in dem Wahlbezirk zum Wahlmann wählbar, worin er als Urwähler ſtimmberechtigt iſt.

§. 4.

Die Wahl der Wahlmänner erfolgt durch Stimmzettel nach abſoluter Stimmenmehrheit der Erſchienenen.

§. 5.

Jeder Preuße, der das 30ſte Lebensjahr vollendet und den Vollbeſitz der bürgerlichen Rechte nicht verwirkt hat (§. 1.), iſt im ganzen Bereiche des Staats zum Abgeordneten wählbar.

§. 6.

Für jeden landräthlichen Kreis, ſo wie für jede Stadt, welche zu keinem landräthlichen Kreiſe gehört, ſoll Ein Abgeordneter und Ein Stellvertreter gewählt werden. — Erreicht die Bevölkerung des Kreiſes oder der Stadt ſechszig Tauſend Seelen, ſo werden Zwei Abgeordnete gewählt, und es tritt für jede fernere Vollzahl von vierzig Tauſend Seelen Ein Abgeordneter hinzu, ſo daß für hundert Tauſend Seelen Drei, für hundertvierzig Tauſend Seelen Vier Abgeordnete u. ſ. w. gewählt werden.

§. 7.

Die Zahl der Bevölkerung beſtimmt ſich überall nach der im Jahre 1846 ſtattgehabten amtlichen Zählung.

§. 8.

In den Städten werden die Urwahlen der Wahlmänner durch Beauftragte des Magiſtrats, und da, wo kein Magiſtratskollegium beſteht, des Bürgermeiſters geleitet.

Ueber die Leitung der Urwahlen auf dem Lande wird mit Rückſicht auf die beſtehende Verſchiedenartigkeit der ländlichen Gemeindeeinrichtungen Unſer Staatsminiſterium das Erforderliche in dem über die Ausführung des Wahlgeſetzes zu erlaſſenden Reglement (§. 12.) feſtſtellen.

Die Wahlen der Abgeordneten und Stellvertreter werden in den Kreiſen durch die Landräthe und in den Städten, welche zu keinem landräthlichen Kreiſe gehören, durch Beauftragte des Magiſtrats, beziehungsweiſe des Bürgermeiſters, geleitet.

§. 9.

Die Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter erfolgt durch ſelbſtgeſchriebene Stimmzettel nach abſoluter Stimmenmehrheit aller Erſchienenen, und zwar bei den Kreiswahlen in dem Hauptorte des Kreiſes.

Wo mehr als drei Abgeordnete zu wählen sind, soll die Wahl nach Bezirken erfolgen, welche die zur Leitung der Wahl berufenen Behörden abzugränzen haben.

§. 10.

Die gewählten Abgeordneten stimmen in der zu berufenden Versammlung nach ihrer eigenen unabhängigen Ueberzeugung, und sind an Aufträge oder Instruktionen nicht gebunden.

§. 11.

Die Prüfung der Richtigkeit der Wahl ist Sache der künftigen Versammlung.

§. 12.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes sonst noch erforderlichen Anordnungen hat Unser Staatsministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

§. 13.

Die auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes zusammentretende Versammlung ist dazu berufen, die künftige Staatsverfassung durch Vereinbarung mit der Krone festzustellen und die seitherigen reichsständischen Befugnisse namentlich in Bezug auf die Bewilligung von Steuern und Staatsanleihen für die Dauer ihrer Versammlung interimistisch auszuüben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 8. April 1848.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Camphausen. Graf v. Schwerin. v. Auerswald. Bornemann. v. Arnim. Hansemann. v. Reyher.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

Nr. 13.

(Nr. 2947.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 29. Februar 1848., betreffend die Beſtätigung des Statuts der Schullehrer-Wittwen- und Waiſen-Verſorgungs-Anſtalten im Stifte Naumburg-Zeitz.

Indem Ich Sie auf Ihren Bericht vom 8. d. M. ermächtige, die zurückerfolgenden neuen Statuten der Schullehrer-Wittwen- und Waiſen-Verſorgungs-Anſtalten im Stifte Naumburg-Zeitz zu beſtätigen, will Ich die darin enthaltenen Beſtimmungen über die Verpflichtung der Kantoren, Schullehrer und deren Subſtituten den genannten Anſtalten beizutreten, ſowie über die Freiheit der von dieſen Anſtalten zu gewährenden Unterſtützungen vom Arreſtſchlage hierdurch ausdrücklich genehmigen. Mein gegenwärtiger Erlaß iſt zugleich mit denjenigen Stellen der Statuten, in welchen jene Beſtimmungen enthalten ſind, durch die Geſetzſammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 29. Februar 1848.

Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Miniſter Eichhorn und v. Bodelſchwingh.

Geſetze

A. für die Schullehrer-Wittwen- und Waiſen-Kaſſe.

§. 2.

Mitglieder der Anſtalt.

Dieſe zerfallen in zwei Klaſſen, nämlich Beitrittspflichtige und Beitrittsfähige. Zu den Beitrittspflichtigen gehören alle Kantoren und Schulmeiſter im ehemaligen Stifte Naumburg-Zeitz, ſoweit daſſelbe an die Krone Preußen übergegangen iſt, deren Amtsvorfahren ſeit 1806., in welchem Jahre die Statuten zum letztenmale konfirmirt wurden, Mitglieder waren.

Ausgegeben zu Berlin den 12. April 1848.

Die Arrondirung der Ephorieen hat hierauf keinen Einfluß, so daß also zur Zeit die Mitglieder in den Ephorieen Zeitz, Naumburg, Weißenfels und Lissen vertheilt wohnen.

Auch Substituten sind zum Beitritt verpflichtet; doch wird ihnen mit Rücksicht auf ihre beschränkte ökonomische Lage nur die Zahlung des halben Beitrages angesonnen, gleichwohl aber, wenn sie als solche sterben, den Ihrigen die volle Aussteuer gezahlt nach §. 8.

§. 10.

Freiheit der Aussteuer vom Arrest.

Es ist Niemand verstattet, Arrest auf diese Aussteuer zu legen.

B. Für die Begräbnißkasse.

§. 2.

Mitglieder.

Alle unter A. §. 2. gedachten beitrittspflichtigen Mitglieder müssen auch zu dieser Kasse treten.

§. 7.

Freiheit vom Arrest.

Auf diese Begräbnißsteuer darf von Niemanden Arrest gelegt werden.

(Nr. 2948.) Verordnung über die Wahl der Preußischen Abgeordneten zur Deutschen Nationalversammlung. Vom 11. April 1848.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, in Gemäßheit des von der Deutschen Bundesversammlung in der Sitzung vom 7. April d. J. gefaßten Beschlusses wegen Einberufung einer Deutschen Nationalversammlung auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

Jeder großjährige Preuße, welcher nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, in sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützung bezieht.

§. 2.

§. 2.

Die Urwähler einer jeden Gemeinde wählen auf jede Vollzahl von fünfhundert Seelen ihrer Bevölkerung Einen Wahlmann. Erreicht die Bevölkerung einer Gemeinde nicht fünfhundert, übersteigt aber dreihundert Seelen, so ist sie dennoch zur Wahl Eines Wahlmannes berechtigt. Erreicht aber die Bevölkerung einer Gemeinde nicht dreihundert Seelen, so wird die Gemeinde durch den Landrath mit einer oder mehreren zunächst angrenzenden Gemeinden zu Einem Wahlbezirke vereinigt.

In Gemeinden von mehr als tausend Seelen erfolgt die Wahl nach Bezirken, welche die Gemeindebehörden in der Art zu begränzen haben, daß in Einem Bezirke nicht mehr als fünf Wahlmänner zu wählen sind.

Bewohnte Besitzungen, welche nicht zu einem Gemeindeverbande gehören und nicht wenigstens 300 Seelen enthalten, werden durch den Landrath behufs der Urwahlen der zunächst gelegenen Stadt- oder Landgemeinde zugewiesen.

§. 3.

Jeder ist nur in dem Wahlbezirk zum Wahlmann wählbar, worin er als Urwähler stimmberechtigt ist.

§. 4.

Die Wahl der Wahlmänner erfolgt durch Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit der Erschienenen.

§. 5.

Jeder großjährige Deutsche, der den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht verwirkt hat (§. 1.), ist im ganzen Bereiche des Staats zum Abgeordneten wählbar.

§. 6.

Die Zahl der von Preußen nach Maßgabe des Bundesbeschlusses vom 7. April d. J. zu wählenden Abgeordneten wird auf die Provinzen nach den Verhältnissen ihrer Bevölkerung zur Gesammtbevölkerung der zum deutschen Bunde gehörigen Landestheile vertheilt.

§. 7.

Die Oberpräsidenten haben in jeder Provinz so viel Wahlbezirke von möglichst gleicher Einwohnerzahl zu bilden, als Abgeordnete zu wählen sind.

In jedem solchen Bezirke ist Ein Abgeordneter und Ein Stellvertreter zu wählen.

§. 8.

Die Zahl der Bevölkerung bestimmt sich überall nach der im Jahre 1846. stattgehabten amtlichen Zählung.

§. 9.

§. 9.

In den Städten werden die Urwahlen der Wahlmänner durch Beauftragte des Magistrats, und da, wo kein Magistratskollegium besteht, des Bürgermeisters geleitet.

Ueber die Leitung der Urwahlen auf dem Lande wird mit Rücksicht auf die bestehende Verschiedenartigkeit der ländlichen Gemeindeeinrichtungen Unser Staatsministerium das Erforderliche in dem über die Ausführung dieser Verordnung zu erlassenden Reglement (§. 12.) feststellen.

Die Wahlen der Abgeordneten und Stellvertreter werden durch vom Oberpräsidenten zu bestimmende Wahlkommissare geleitet.

§. 10.

Die Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter erfolgt durch selbstgeschriebene Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit aller Erschienenen, und zwar nach der näheren Festsetzung des Oberpräsidenten in einem der Hauptorte des Wahlbezirks.

§. 11.

Die gewählten Abgeordneten stimmen in der zu berufenden Versammlung nach ihrer eigenen unabhängigen Ueberzeugung, und sind an Aufträge oder Instruktionen nicht gebunden.

§. 12.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes sonst noch erforderlichen Anordnungen hat Unser Staatsministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. April 1848.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Camphausen. Graf v. Schwerin. v. Auerswald. Bornemann. v. Arnim. Hansemann. v. Reyher.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 14.

(Nr. 2949.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 4. Februar 1848., betreffend die Disziplin und den Gerichtsstand, welchen die auf der höheren landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt zu Poppelsdorf bei Bonn studirenden Akademiker unterworfen sein sollen.

Auf Ihren Antrag vom 20. v. M. bestimme Ich, daß die auf der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf bei Bonn studirenden Akademiker, durch die Immatrikulation und Inskription bei der Universität Bonn das akademische Bürgerrecht erlangen und demzufolge den für die übrigen Studirenden auf gedachter Universität geltenden Gesetzen, Disziplinar- und polizeilichen Anordnungen unterworfen sein sollen.

Diese Bestimmung ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 4. Februar 1848.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Eichhorn, v. Bodelschwingh und Uhden.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

(Nr. 2950.) Allerhöchster Erlaß vom 25. März 1848., betreffend die dem Frankfurt-Drossener Chausseebau-Verein in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Frankfurt a. O. über Drossen und Radach zum Anschluße an die Cüstrin-Posener Kunststraße in der Richtung auf Burgwall, bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage das Statut der Frankfurt-Drossener Chausseebau-Gesellschaft bestätigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß die Vorschriften der Verordnung vom 11. Juni 1825. (Gesetzsammlung für 1825. Seite 152) in Betreff der Entnahme von Chaussee-Neubau- und Unterhaltungs-Materialien von benachbarten Grundstücken, so wie das Expropriationsrecht für die zur Chaussee erforderlichen Grundstücke

Ausgegeben zu Berlin den 15. April 1848.

auf die von der gedachten Gesellschaft auszuführende Straße Anwendung finden sollen. Zugleich will Ich dem Frankfurt-Drossener Chausseebau-Verein das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem für die Staats-Chausseen geltenden Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840. verleihen. Auch sollen die zusätzlichen Bestimmungen dieses Tarifs, so wie alle für die Staats-Chausseen bestehende polizeiliche Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften der Verordnung vom 7. Juni 1844. über das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung von Chausseegeld- und Chausseepolizei-Contraventionen auf die gedachte Straße Anwendung finden.

Der gegenwärtige Befehl ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 25. März 1848.

Friedrich Wilhelm.

An das Finanzministerium.

(Nr. 2951.) Allerhöchster Erlaß vom 25. März 1848., betreffend die den Kreisständen des Ruppiner Kreises in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von dem Eisenbahnhofe bei Neustadt a. D. über Neu- und Alt-Ruppin, Wulckow, Herzberg und Rüthnick bis zur Ruppiner Kreisgrenze bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom 19. Februar 1847. den Bau einer Chaussee von dem Eisenbahnhofe bei Neustadt a. D. über Neu- und Alt-Ruppin, Wulckow, Herzberg und Rüthnick bis zur Ruppiner Kreisgränze durch die Kreisstände des Ruppiner Kreises genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß die Vorschriften der Verordnung vom 11. Juni 1825. (Gesetz-Sammlung für 1825. Seite 152.) in Betreff der Entnahme von Chaussee-Neubau- und Unterhaltungsmaterialien von benachbarten Grundstücken, sowie das Expropriationsrecht für die zur Chaussee erforderlichen Grundstücke auf die oben gedachte Straße Anwendung finden sollen. Zugleich will Ich den genannten Kreisständen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem für die Staatschausseen geltenden Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840. verleihen. Auch sollen die zusätzlichen Bestimmungen dieses Tarifs, sowie alle für die Staatschausseen bestehende polizeiliche Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften der Verordnung vom 7. Juni 1844. über das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung von Chausseegeld- und Chausseepolizei-Kontraventionen auf die gedachte Straße Anwendung finden.

Der gegenwärtige Befehl ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 25. März 1848.

Friedrich Wilhelm.

An das Finanzministerium.

(Nr. 2952.)

(Nr. 2952.) Bekanntmachung, betreffend die von des Königs Majestät der in der Rheinprovinz unter der Benennung: „Rheinisch-Westphälische Versicherungs-Gesellschaft für Rindvieh und Pferde", gebildeten Aktiengesellschaft ertheilte Genehmigung.

Des Königs Majestät hat unter dem 24. Januar d. J. der in der Rhein-Provinz unter der Benennung: „Rheinisch-Westphälische Versicherungsgesellschaft für Rindvieh und Pferde", gebildeten, den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. November 1843. zu unterwerfenden Aktiengesellschaft die landesherrliche Genehmigung ertheilt, und zugleich das in der notariellen Urkunde vom 3. November 1845. für die Gesellschaft niedergelgte Statut zu bestätigen geruht, welches durch das Amtsblatt der Regierung zu Cöln zur öffentlichen Kenntniß gelangt.

Dies wird in Gemäßheit des §. 3. des gedachten Gesetzes hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 27. März 1848.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage.
v. Manteuffel.

Der Justiz-Minister.
In dessen Vertretung.
Kisker.

(Nr. 2953.) Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Aktien-Vereins für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Frankfurt a. d. O. über Drossen und Radach zum Anschlusse an die Küstrin-Posener Kunststraße in der Richtung auf Burgwall. Vom 7. April 1848.

Des Königs Majestät haben das unterm $\frac{25. \text{ Juni}}{23. \text{ Juli}}$ 1847. notariell vollzogene Statut des Aktienvereins für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Frankfurt a. d. O. über Drossen und Radach zum Anschlusse an die Küstrin-Posener Kunststraße in der Richtung auf Burgwall mittelst Allerhöchster Urkunde vom 25. v. M. zu bestätigen geruht, was nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die gedachte Urkunde und das Statut durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Frankfurt zur öffentlichen Kenntniß werden gebracht werden.

Berlin, den 7. April 1848.

Finanzministerium.
Im Allerhöchsten Auftrage.
Kühne.

(Nr. 2954.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 8. April 1848., betreffend die Ermäßigung der Portotaxe für Geld- und Packetsendungen.

Zur Erleichterung des Verkehrs will Ich auf den gemeinschaftlichen Bericht des Finanzministeriums und des General-Postamts in den bestehenden Vorschriften über die Portotaxe einstweilen und bis zum Eintritt einer vollständigen Umarbeitung derselben, nachfolgende Abänderungen hiermit genehmigen:

I. Das Porto für Geldsendungen aller Art so wie für andere Sendungen, deren

deren Werth angegeben ist, soll sich zusammensetzen: a) aus dem Porto für das Gewicht der Sendungen nach der Brief- oder Päckereitaxe und nach Maaßgabe der Entfernung des Bestimmungsortes und b) aus einer Assekuranzgebühr für den angegebenen Werth. — Die Assekuranzgebühr soll betragen:

auf Entfernungen unter und bis 10 Meilen für baares Geld	10	Sgr.	auf	1000	Rthlr.
für Papiergeld und Staatspapiere	5	=	=	=	=
auf Entfernungen über 10 bis 50 Meilen für baares Geld	20	=	=	=	=
für Papiergeld und Staatspapiere	10	=	=	=	=
auf Entfernungen über 50 Meilen für baares Geld ..... 1 Rthlr.	10	=	=	=	=
für Papiergeld und Staatspapiere	20	=	=	=	=

Nach diesem Maaßstabe soll die Assekuranzgebühr berechnet werden:
für Sendungen unter und bis 50 Rthlr. wie für 50 Rthlr.
= = über 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. = = 100 =
= = = 100 = von 100 Rthlr. zu 100 Rthlr.,
wobei auch überschießende Beträge von weniger als Hundert Thalern einem vollen Hundert gleich geachtet werden. Der Betrag für den Einlieferungsschein soll in der Assekuranzgebühr einbegriffen sein. — Ein Deklarationszwang findet ferner nicht mehr statt. Dagegen wird im Falle eines Verlustes einer nicht deklarirten Geldsendung, oder einer Werthsendung, welche bisher dem Deklarationszwange unterworfen war, kein Ersatz geleistet. — Dasselbe tritt auch bei Beschädigung derartiger Sendungen ein.

II. Das Porto für Packete soll, so weit dieselben nicht ausschließlich auf Eisenbahnrouten befördert werden, in welchem Falle nur die Hälfte des Porto nach der bisherigen Taxe zu zahlen ist, nach einem Progressionssatze von 2 Pfennigen pro Pfund auf je 5 Meilen in gerader Linie gemessen, erhoben werden. So lange das Porto nach der Pfundtaxe nicht mehr beträgt, ist als der geringste Satz für ein Packet das doppelte Briefporto nach der in Meinem Erlaß vom 18. August 1844. festgesetzten Briefporto-Skala zu erheben. — Portorestitutionen für jährliche bedeutende Versendungen von baarem Silbergeld, Gold und anderen Päckereien finden für die Folge nicht mehr statt. — Der General-Postmeister wird ermächtigt, die Garantieprämie für Geldsendungen in Beträgen von mehr als Tausend Thalern vorübergehend und vorläufig auf drei Monate, auf die Hälfte des gesetzlichen Betrages allgemein zu ermäßigen. — Die Bestimmungen dieser Verordnung, welche durch die Gesetzsammlung zu publiziren ist, sollen sofort in Anwendung kommen.

Potsdam, den 8. April 1848.

Friedrich Wilhelm.

Hansemann.

An das Finanz-Ministerium und das General-Postamt.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 15.

(Nr. 2955.) Verordnung, betreffend das Verfahren bei politischen und Preßvergehen in der Rheinprovinz und die Wiederherstellung des Rheinischen Strafrechts und Strafverfahrens bei politischen und Amtsverbrechen. Vom 15. April 1848.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben durch den §. 2. der Verordnung vom 6. d. M. bei politischen und Preßverbrechen in der Rheinprovinz die Kompetenz der Geschwornengerichte wieder in Wirksamkeit treten lassen, und dieselbe auf politische und Preßvergehen ausgedehnt. Um die Ausführung dieser Bestimmung in einer dem Bedürfnisse entsprechenden Weise zu sichern, um ferner, in Uebereinstimmung mit den durch die Rheinischen Provinzialstände ausgesprochenen Wünschen, das Rheinische Strafverfahren wieder herzustellen, und das materielle Strafrecht mit den Formen des Verfahrens in Einklang zu bringen, verordnen Wir bis dahin, daß mit Zustimmung der künftigen Volksvertretung ein allgemeines Strafrecht und Strafverfahren eingeführt sein wird, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, für den Bezirk des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln, was folgt:

§. 1.

Das Rheinische Strafgesetzbuch und die zu dessen Ergänzung oder Abänderung vor dem 6. März 1821. erlassenen Gesetze treten in Ansehung aller derjenigen Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen wieder in Kraft, welche gegen den Staat oder dessen Oberhaupt gerichtet, oder von Geistlichen, oder von Studirenden der Universität Bonn begangen sind, oder eine Verletzung der Amtsvorschriften enthalten. Es bleiben jedoch die Bestimmungen, welche eine Abänderung der Artikel 207. und 208. des Strafgesetzbuchs enthalten, und die Verordnungen vom 17. März und 6. April d. J. unberührt.

§. 2.

Als politische Vergehen im Sinne des §. 2. der Verordnung vom 6. d. M. werden diejenigen Vergehen betrachtet, welche in dem Rheinischen Strafgesetzbuche vorgesehen sind:

1) in dem Buche III. Titel 1. Kapitel 1. und 2.

Ausgegeben zu Berlin den 17. April 1848.

2) in demſelben Buche und Titel Kapitel 3. Abſchnitt 3. §. 2. und im Abſchnitt 7. deſſelben Kapitels.

§. 3.

Als Preßvergehen im Sinne des §. 2. der Verordnung vom 6. d. M. werden nicht betrachtet die Verleumdungen oder Beleidigungen, welche gegen Privatperſonen begangen ſind, und die in den §§. 3. bis 6. des Geſetzes vom 17. März d. J. vorgeſehenen Vergehen gegen die Polizei der Preſſe.

§. 4.

Mit Aburtheilung der politiſchen und Preßvergehen wird der Aſſiſenhof durch eine Verweiſung der Strafrathskammer oder durch die auf Anſtehen des öffentlichen Miniſteriums ergehende direkte Vorladung befaßt.

§. 5.

Der an den Aſſiſenpräſidenten zu richtende Antrag auf Feſtſetzung eines Tages zur Verhandlung der Sache muß die Thatſachen beſtimmt angeben, in welchen das Vergehen enthalten ſein ſoll, und mit der darauf ergehenden Verfügung durch einen von dem Aſſiſenpräſidenten beauftragten Gerichtsvollzieher wenigſtens zehn Tage vor dem zur Verhandlung beſtimmten Tage, jedoch mit einem Zuſatztage für jede Entfernung von zehn Stunden, dem Beſchuldigten zugeſtellt werden; Alles bei Strafe der Nichtigkeit.

§. 6.

Für das Geſchwornengericht, deſſen Bildung und Berufung, für die mündliche Unterſuchung, die Entſcheidung und Vollſtreckung gelten die Artikel 310. bis 406. der Rheiniſchen Strafprozeß-Ordnung mit nachſtehenden Modifikationen.

§. 7.

Wenn der Beſchuldigte nicht erſcheint, ſo ergeht ein Kontumazialurtheil, welches der Aſſiſenhof ohne Mitwirkung von Geſchworenen erläßt.

§. 8.

Die Kontumazialverurtheilung wird als nicht geſchehen erachtet, wenn der Beſchuldigte innerhalb fünf Tagen, außer einem Tage für jede Entfernung von zehn Stunden, nach der ihm in Perſon oder in ſeinem Wohnſitze geſchehenen Zuſtellung des Urtheils gegen deſſen Vollſtreckung Oppoſition einlegt und dieſe Oppoſition ſowohl dem öffentlichen Miniſterium, als der Zivilpartei zuſtellen läßt.

Gleichwohl bleiben die Koſten der Ausfertigung und der Zuſtellung des Kontumazialurtheils und die der Oppoſition dem Beſchuldigten zur Laſt.

§. 9.

Binnen zehn Tagen nach der Zuſtellung der Oppoſition muß der Beſchuldigte eine an den Aſſiſenpräſidenten gerichtete Bittſchrift um Beſtimmung eines

eines Tages zur Verhandlung der Sache auf der Gerichtsschreiberei des Assisenhofes übergeben. Die darauf ergehende Verfügung des Präsidenten wird auf Anstehen des öffentlichen Ministeriums dem Beschuldigten und der Zivilpartei mit einer Vorladung auf den bestimmten Tag wenigstens fünf Tage vor demselben zugestellt.

Wenn der Beschuldigte die ihm in diesem Paragraphen auferlegten Bedingungen nicht erfüllt, oder wenn er an dem bestimmten Tage nicht erscheint, so wird die Opposition für nicht eingelegt erachtet, und das Kontumazialurtheil hat die Wirkung eines kontradiktorischen.

§. 10.

Hat die Ziehung der Geschworenen in Gegenwart des Beschuldigten begonnen, so hat, auch wenn dieser sich demnächst entfernt, das ergehende Urtheil die Wirkung eines kontradiktorischen.

§. 11.

Wenn der Beschuldigte, welcher sich weder in Haft befindet, noch an dem Sitze des Assisenhofes wohnt, nicht drei Tage vor dem zur Verhandlung bestimmten Tage durch eine auf der Gerichtsschreiberei des Assisenhofes abgegebene Erklärung an diesem Orte einen Wohnsitz gewählt hat, so geschieht die Zustellung der Geschworenenliste und der Zeugenliste an ihn mit rechtlicher Wirkung auf der gedachten Gerichtsschreiberei.

§. 12.

In allen übrigen Beziehungen, insbesondere hinsichtlich der Voruntersuchung, der provisorischen Freilassung gegen Kaution, der Rechtsmittel gegen die Beschlüsse der Strafrathskammer, der Mittheilung der Aktenstücke und der Vertheidigung, gelten die für Zuchtpolizeisachen bestehenden Vorschriften der Strafprozeß-Ordnung auch für politische und Preßvergehen.

§. 13.

Für das Verfahren wegen der strafbaren Handlungen, welche eine Verletzung der Amtsvorschriften enthalten oder von Geistlichen begangen sind, treten die Rheinischen Strafprozeßgesetze wieder in Kraft.

§. 14.

In allen Strafsachen kann das Gericht durch ein öffentlich zu verkündigendes Urtheil die Ausschließung der Oeffentlichkeit verordnen, wenn es dies aus Gründen des öffentlichen Wohls oder der Sittlichkeit für angemessen erachtet.

§. 15.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Verordnungen sind aufgehoben. Es treten insbesondere außer Kraft die Kabinetsorders, betreffend die Strafgesetze und das Verfahren in der Rheinprovinz bei Verbrechen und Vergehungen gegen den Staat und dessen Oberhaupt und bei Dienstvergehen der Beamten

ten vom 6. März 1821. und 2. August 1834., die Verordnungen vom 18. Februar 1842. und 6. April 1846., die Verordnung zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und der dem Gesetze schuldigen Achtung vom 17. August 1835., die Kabinets-Order, betreffend die strafbaren Handlungen der Studirenden der Universität Bonn vom 31. Dezember 1836., insoweit sie nicht schon durch die Kabinetsorder vom 4. Oktober 1847. aufgehoben ist, die Verordnungen wegen Ausschließung der Oeffentlichkeit vom 31. Januar 1822., 14. April 1830., 4. Januar 1836. und 25. Februar 1837.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 15. April 1848.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Camphausen. Graf v. Schwerin. v. Auerswald. Bornemann. v. Arnim. Hansemann. v. Reyher.

(Nr. 2956.) Verordnung über die Herstellung des Rheinischen Zivilgesetzbuchs in Betreff der Schließung der Ehe für die zum Bezirke des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes gehörigen Landestheile des ehemaligen Großherzogthums Berg. Vom 15. April 1848.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen zur Ausführung des §. 5. der Verordnung vom 6. d. M. und um den bei früheren Gelegenheiten geäußerten Wünschen der Rheinprovinz zu entsprechen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums was folgt:

Vom 1. Mai d. J. an werden in dem auf der rechten Rheinseite gelegenen Theile des Bezirks des Rheinischen Appellationsgerichtshofes die für das ehemalige Großherzogthum Berg unter dem 6. September 1814. über die Abschließung der Ehen erlassene Verordnung, ingleichen die auf dieselbe bezügliche Order vom 23. Juni 1833., aufgehoben und treten daselbst von diesem Zeitpunkte an die Bestimmungen des Rheinischen Zivilgesetzbuchs wieder in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 15. April 1848.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Camphausen. Graf v. Schwerin. v. Auerswald. Bornemann. v. Arnim. Hansemann. v. Reyher.

(Nr. 2957.)

(Nr. 2957.) Geſetz über die Gründung öffentlicher Darlehnskaſſen und Verausgabung von Darlehns-Kaſſenſcheinen. Vom 15. April 1848.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen in Folge des von Unſeren zum Zweiten Vereinigten Landtage verſammelt geweſenen Ständen wegen Ermächtigung der Regierung zur Gewährung von Staats-Garantieen, gefaßten Beſchluſſes, auf den Antrag Unſeres Staats-Miniſteriums für den ganzen Umfang Unſerer Monarchie, was folgt:

§. 1.

In Berlin und in den Orten, wo Filial-Anſtalten der Preußiſchen Bank beſtehen, ſollen, wo das Bedürfniß es erheiſcht, unter Gewährleiſtung des Staats, Darlehns-Kaſſen errichtet werden, mit der Beſtimmung, zur Beförderung des Handels- und Gewerbsbetriebs gegen Sicherheit Darlehne zu geben.

Zur Vermittelung der Darlehns-Geſchäfte und zur Bildung von Depots können die Darlehns-Kaſſen auch an Orten, wo Filial-Anſtalten der Preußiſchen Bank nicht beſtehen, Agenturen errichten.

§. 2.

Für den ganzen Betrag der bewilligten Darlehne ſoll unter der Benennung: „Darlehn-Kaſſenſcheine“ ein beſonderes Geldzeichen ausgegeben werden. Es vertreten dieſe Scheine in Zahlungen die Stelle des baaren Geldes; ſie werden bei allen öffentlichen Kaſſen nach ihrem vollen Nennwerthe angenommen; im Privatverkehr tritt ein Zwang zu deren Annahme nicht ein.

Es darf kein Darlehn-Kaſſenſchein ausgegeben werden, für welchen nicht nach den Beſtimmungen des §. 4. genügende Sicherheit gegeben worden iſt.

Der Geſammtbetrag der Darlehn-Kaſſenſcheine ſoll zehn Millionen Thaler nicht überſchreiten.

§. 3.

Die Darlehne können nur im Betrage von wenigſtens Einhundert Thalern, in der Regel nicht auf längere Zeit als drei, und nur ausnahmsweiſe bis zu ſechs Monaten gewährt werden.

§. 4.

Die Sicherheit kann beſtehen:

1) in Verpfändung von, im Inlande lagernden, dem Verderben nicht ausgeſetzten Waaren, Boden- und Bergwerks-Erzeugniſſen und Fabrikaten, in der Regel bis zur Hälfte, ausnahmsweiſe bis zu zwei Drittheilen ihres Schätzungswerthes nach Verſchiedenheit der Gegenſtände und ihrer Verkäuflichkeit:

2) in

2) in Verpfändung inländischer Staats-, oder unter Genehmigung des Staats von Gemeinheiten und Gesellschaften ausgegebener Papiere, deren Nennwerth voll eingezahlt ist, und bei denen die regelmäßige Zins- oder Dividenden-Zahlung bereits begonnen hat, mit einem Abschlage von dem Kurse oder marktgängigen Preise. Den Nennwerth des Unterpfandes darf das Darlehn niemals übersteigen. Papiere, welche nicht auf den Inhaber lauten, müssen der Darlehns-Kasse zedirt werden.

§. 5.

Fabrikate, welche einem bedeutenden Preiswechsel unterliegen, werden nur dann als Unterpfand angenommen, wenn sich zugleich eine dritte sichere Person für Erfüllung des Darlehns-Vertrages verbürgt.

§. 6.

Bei Waaren, Boden- und Bergwerks-Erzeugnissen und Fabrikaten, die nach ihrer Natur oder nach der in Handelsstädten üblichen Art der Aufbewahrung, oder weil sie sich nicht im Gewahrsam des Verpfänders befinden, entweder gar nicht oder doch nicht ohne erhebliche Schwierigkeit und Kosten dem Pfandgläubiger körperlich übergeben werden können, darf ausnahmsweise unter Aufhebung der beschränkenden Bestimmung des Artikel 2076. des rheinischen bürgerlichen Gesetzbuchs, auch im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln die Verpfändung durch symbolische Uebergabe (Art. 1606. und 1607. a. a. O.) verwirklicht werden.

§. 7.

Es darf der Zinsfuß bei Bewilligung der Darlehne nicht unter dem für den Lombard-Verkehr der Preußischen Bank bestehenden höchsten Satz bestimmt werden. An den gesetzlichen Zinsfuß sind die Darlehns-Kassen nicht gebunden.

§. 8.

Das Unterpfand haftet für Kapital, Zinsen und Kosten, und es können die letzteren von der Darlehnssumme sogleich gekürzt werden.

§. 9.

Wird zur Verfallzeit nicht Zahlung geleistet; so kann die Darlehns-Kasse durch einen ihrer Beamten oder einen vereideten Makler das Unterpfand verkaufen und sich aus dem Erlöse bezahlt machen.

Selbst erwerben kann die Darlehns-Kasse das Unterpfand nur im Wege des Meistgebots bei einem öffentlichen Verkauf.

Die in den Artikeln 2074. 2075. und 2078. des rheinischen bürgerlichen Gesetzbuchs vorgeschriebenen Förmlichkeiten finden auf die Darlehns-Kassen keine Anwendung. Die Eintragung des Darlehns-Vertrages in die Bücher der Darlehns-Kasse, hat die rechtliche Wirkung einer öffentlichen Urkunde.

§. 10.

Auch wenn der Schuldner in Konkurs geräth, bleibt die Darlehns-Kasse berechtigt zum außergerichtlichen Verkauf des Unterpfandes und ist nicht verpflichtet, dasselbe zur Konkursmasse abzuliefern.

§. 11.

§. 11.

Die Darlehnskaſſen bilden ſelbſtſtändige Inſtitute mit den Eigenſchaften und Rechten juriſtiſcher Perſonen. Es haben dieſelben alle Rechte des Fiskus mit Ausnahme des dieſem letzteren zuſtehenden Vorzugsrechts beim Konkurſe und Prioritätsverfahren.

Die Stempel-, Sportel- und Portofreiheit ſteht ihnen in demſelben Umfange wie der Preußiſchen Bank zu.

§. 12.

Die Verwaltung der Darlehnskaſſen übernimmt für Rechnung des Staats unter der oberen Leitung des Finanzminiſters die Preußiſche Bank, jedoch mit ſtrenger Abſonderung von ihren übrigen Geſchäften. Die allgemeine Adminiſtration wird in Berlin durch eine beſondere Bank-Abtheilung unter der Benennung: „Hauptverwaltung der Darlehnskaſſen", geführt. Außerdem wird für jede Darlehnskaſſe ein beſonderer, von ihr reſſortirender Vorſtand ernannt, wozu auch Mitglieder des Handels- oder Gewerbſtandes gehören ſollen.

Das Intereſſe des Staats wird bei jeder Darlehnskaſſe durch einen beſonderen, von dem Finanzminiſter zu ernennenden Regierungs-Bevollmächtigten vertreten.

§. 13.

Die Eröffnung der Darlehnskaſſen iſt nebſt dem Namen des Regierungs-Bevollmächtigten und der Mitglieder des Vorſtandes durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

§. 14.

Von den Vorſtandsmitgliedern aus dem Handels- oder Gewerbeſtande haben ſtets je zwei im wöchentlichen Wechſel die Geſchäfte der Darlehnskaſſe zu begleiten und beſonders darüber zu wachen, daß nur zu dem Zwecke der Förderung des Handels- und Gewerbebetriebes Darlehne gegeben und innerhalb dieſes Zweckes alle Intereſſen möglichſt gleichmäßig berückſichtigt werden. Wenn dies nach ihrer Anſicht nicht der Fall iſt, muß das Darlehn verweigert werden.

§. 15.

Der Regierungs-Bevollmächtigte muß von ſämmtlichen Geſchäften Kenntniß nehmen, und hat bei allen Anträgen auf Bewilligung von Darlehnen das Verſagungsrecht.

Die Beſtimmung des Abſchlags von dem Kurſe oder marktgängigen Preiſe der zu verpfändenden Papiere, ſteht nach Anhörung des Vorſtandes dem Regierungs-Bevollmächtigten zu.

§. 16.

Der Zinsertrag der Darlehnskaſſen ſoll nach Abzug der Verwaltungs-Koſten zur Deckung etwaiger Ausfälle und zur Wiedereinlöſung der Darlehns-Kaſſenſcheine verwendet werden.

§. 17.

§. 17.

Die zehn Millionen Thaler Darlehns-Kassenscheine werden bestehen aus:
Sechs Millionen in Einthalerscheinen, und
Vier Millionen in Fünfthalerscheinen.

Die Darlehns-Kassenscheine werden von der Haupt-Verwaltung der Darlehns-Kassen ausgefertigt, von der zur Kontrole der Ausgabe der Banknoten durch Unsere Order vom 16. Juli. 1846. (Gesetzsammlung Seite 264.) ernannten Kommission zum Zeichen, daß nicht mehr als der gesetzliche Betrag im Umlauf ist, mit einem Stempel versehen, und den Darlehnskassen nach Verhältniß des Bedarfs übergeben.

Der Finanzminister hat den Betrag der umlaufenden Darlehns-Kassenscheine monatlich zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

§. 18.

Sobald das Bedürfniß zur Fortdauer einer Darlehnskasse nicht mehr besteht, hat der Finanzminister ihre Auflösung zu verfügen, und öffentlich bekannt zu machen.

Alle Darlehns-Kassenscheine sollen spätestens in drei Jahren wieder eingezogen, und dabei eine Präklusivfrist von nicht weniger als sechs Monaten bestimmt werden.

§. 19.

Wer einen Darlehns-Kassenschein verfälscht oder nachmacht, oder dergleichen verfälschte oder nachgemachte wissentlich verbreiten hilft, soll gleich demjenigen bestraft werden, welcher falsches Geld unter landesherrlichem Gepräge gemünzt oder verbreitet hat.

§. 20.

Die Ausführung dieses Gesetzes wird dem Finanzminister übertragen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres Königlichen Insiegels.

Gegeben zu Potsdam, am 15. April 1848.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Camphausen. Graf v. Schwerin. v. Auerswald. Bornemann.
v. Arnim. Hansemann. v. Reyher.

Geſetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

Nr. 16.

(Nr. 2958.) Allerhöchſter Erlaß vom 17. April 1848., betreffend die Bildung des Miniſteriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unter einſtweiliger Leitung des Wirklichen Geheimen Legationsraths Dr. von Patow, ſo wie die Feſtſtellung des Reſſorts des Finanzminiſteriums.

Auf den Antrag des Staatsminiſteriums beſtimme Ich hierdurch was folgt:

I. Auf das nach Meiner Order vom 27. v. M. nunmehr zu bildende Miniſterium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, welches vorzugsweiſe auch den arbeitenden und gewerbetreibenden Klaſſen der ſtädtiſchen wie der ländlichen Bevölkerung ſeine Fürſorge zu widmen hat, gehen über:

1) Von dem Reſſort des Finanzminiſteriums: ſämmtliche Geſchäfte der Abtheilung für Handel, Gewerbe und Bauweſen und der Abtheilung für Berg-, Hütten- und Salinenweſen;

2) von dem Reſſort des Miniſteriums des Innern: die Gewerbe- und Baupolizei, ſo weit dieſelbe dieſem Miniſterium gegenwärtig zuſteht, und die geſammte landwirthſchaftliche Polizei, insbeſondere die obere Leitung der Regulirungen der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältniſſe, der Gemeinheitstheilungen, der Ablöſungen gutsherrlicher und anderer Reallaſten, der Vorfluths- und Fiſcherei-Polizeiſachen, aller Anſtalten zur Beförderung der Landwirthſchaft, einſchließlich der Konkurrenz bei dem unter der Leitung des Ober-Stallmeiſters ſtehenden Geſtütweſen und der landwirthſchaftlich-techniſchen Lehranſtalten;

3) das Poſtdepartement;

4) die Geſchäfte des Handelsamts, welches Ich dem Miniſterium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einverleibe, während die nach der Verordnung vom 7. Juni 1844. (Geſetz-Sammlung Seite 148.) dem Handelsrathe zugewieſene Wirkſamkeit auf das Staatsminiſterium übergehen ſoll. Die Leitung des neu gebildeten Miniſteriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten will Ich einſtweilen dem Wirklichen Geheimen Legationsrathe Dr. von Patow anvertrauen.

II. Um das Reſſort des Finanzminiſteriums auf eine ſeinem Zwecke entſprechende Weiſe feſtzuſtellen, will Ich:

Ausgegeben zu Berlin den 18. April 1848.

1) Die früher damit verbunden gewesene, gegenwärtig aber von einer besonderen Abtheilung des Ministeriums Meines Hauses geführte Verwaltung der Domainen und Forsten dem Finanzministerium wieder übertragen, und
2) demselben das Seehandlungsinstitut unterordnen.

Ich beauftrage das Staatsministerium, diese Anordnungen, welche durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen sind, sofort zur Ausführung zu bringen.

Potsdam, den 17. April 1848.

Friedrich Wilhelm.

Camphausen.

An das Staatsministerium.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 17.

(Nr. 2959.) Verordnung über Befugnisse der Bürgerwehr. Vom 19. April 1848.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir die Bildung von Bürgerwehren genehmigt haben, so verordnen Wir zur Beseitigung entstandener Zweifel, daß den mit Zustimmung der Obrigkeit gebildeten Bürgerwehren Behufs Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit die Befugnisse der bewaffneten Macht nach den gesetzlichen Bestimmungen zustehen. Die Bürgerwehren sind daher insbesondere befugt, von ihren Waffen Gebrauch zu machen, wenn sie bei ihren Dienstleistungen angegriffen oder mit einem Angriff gefährlich bedroht werden oder Widerstand durch Thätlichkeit oder gefährliche Drohung stattfindet. Eben so sind sie befugt, bei einem Auflauf von den Waffen Gebrauch zu machen, wenn nach zweimaliger Aufforderung des Befehlshabers die versammelte Menge nicht auseinander geht.

Gegeben Potsdam, den 19. April 1848.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Camphausen. Graf v. Schwerin. v. Auerswald. Bornemann. v. Arnim. Hansemann. v. Reyher. v. Patow.

Ausgegeben zu Berlin den 23. April 1848.

Geſetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußiſchen Staaten.

Nr. 18.

(Nr. 2960.) Allerhöchſter Erlaß vom 13. März 1848. wegen Entbindung größerer Stadtgemeinden, denen die alleinige Unterhaltung einer mit zureichendem eigenem Vermögen nicht ausgeſtatteten höheren Unterrichtsanſtalt obliegt, von der im §. 16. der Verordnung vom 28. Mai 1846. vorgeſchriebenen Bildung eines beſonderen Penſionsfonds für die Lehrer und Beamten ſolcher Unterrichtsanſtalt.

Auf Ihren Antrag vom 4. d. M. ermächtige Ich Sie, größere Stadtgemeinden, denen die alleinige Unterhaltung einer, mit zureichendem eigenen Vermögen nicht ausgeſtatteten höheren Unterrichtsanſtalt obliegt, von der im §. 16. der Verordnung vom 28. Mai 1846. vorgeſchriebenen Bildung eines beſonderen Penſionsfonds für die Lehrer und Beamten ſolcher Unterrichtsanſtalt zu entbinden, und ihnen die Einziehung der Penſionsbeiträge der Lehrer und Beamten zur Stadtkaſſe zu geſtatten. Dagegen behält es auch in Fällen dieſer Art bei der durch jene Verordnung beſtimmten Verbindlichkeit der Stadtgemeinden zur Gewährung der geſetzlichen Penſionen an die gedachten Lehrer und Beamten ſein Bewenden.

Berlin, den 13. März 1848.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminiſter Eichhorn und v. Bodelſchwingh.

Ausgegeben zu Berlin den 26. April 1848.

(Nr. 2961.) Bekanntmachung, betreffend die Auflösung des durch die Verordnung vom 28. Januar 1848. errichteten Oberkonsistoriums. Vom 15. April 1848.

Seine Majestät der König haben auf den Antrag des Staatsministeriums die Allerhöchste Sanktion dazu ertheilt, daß das durch Verordnung vom 28. Januar d. J. errichtete, bis jetzt jedoch nicht in Wirksamkeit getretene Ober-Konsistorium wieder aufgelöst werde und die vor Errichtung desselben gültigen Bestimmungen über das Ressortverhältniß der Kirchenbehörden bis dahin wieder in Kraft treten, daß die neue Kirchenverfassung begründet ist.

Das Staatsministerium bringt diese Allerhöchste Anordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Die weiteren, die Ausführung derselben betreffenden Verfügungen werden durch den Minister der geistlichen Angelegenheiten erfolgen.

Berlin, den 15. April 1848.

Das Staatsministerium.

Camphausen. Graf v. Schwerin. v. Auerswald. Bornemann. v. Arnim. Hansemann. v. Reyher.

(Nr. 2962.)

(Nr. 2962.) Allerhöchſter Erlaß vom 24. April 1848., betreffend die Zuläſſigkeit von Amtshandlungen am 1. Mai d. J.

Auf den Bericht des Staatsminiſteriums vom heutigen Tage beſtimme Ich, daß auf den 1. Mai dieſes Jahres wegen der an dieſem Tage nach dem Geſetze vom 8. April und der Verordnung vom 11. April dieſes Jahres Statt findenden Wahlen, hinſichtlich der Vornahme von Rechtsgeſchäften ſo wie der Amtshandlungen der Behörden und einzelnen Beamten, die in den bürgerlichen Geſetzen für Sonn- und Feſttage gegebenen Beſtimmungen angewendet werden ſollen. Mein gegenwärtiger Erlaß iſt durch die Geſetzſammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 24. April 1848.

Friedrich Wilhelm.

Camphauſen. Bornemann.

An das Staatsminiſterium.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 19.

(Nr. 2963.) Allerhöchster Erlaß vom 25. April 1848., über die verzinsliche Annahme freiwilliger Beiträge zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse.

Kraft des von dem zweiten Vereinigten Landtage gefaßten zustimmenden Beschlusses wegen Beschaffung der zum inneren und äußeren Schutze des Staats erforderlichen Geldmittel, will Ich auf den Antrag des Staatsministeriums hierdurch genehmigen, daß die zur Bestreitung des Staatsbedarfs eingehenden freiwilligen Beiträge, so weit solche in Geldsorten, deren Annahme in den Staatskassen gestattet ist, oder in Gold und Silber bestehen, angenommen werden. Diese Beiträge sollen als eine Schuld des Staats nach dem Gesetze vom 17. Januar 1820. durch Schuldverschreibungen zu zehn, zwanzig, funfzig und hundert Thalern verbrieft und vom ersten Tage des auf die Einzahlung folgenden Monats an, mit jährlich Fünf vom Hundert in halbjährlichen Raten verzinset werden. Berechtigt ist der Staat zur Rückzahlung zu jeder Zeit nach sechsmonatlicher Kündigung, verpflichtet dazu erst nach zehn Jahren. Dem Darleiher steht innerhalb dieses Zeitraums zwar nicht die Kündigung zu, wohl aber die Anrechnung auf eine außerordentliche, nach Verhältniß des Vermögens zu erhebende Anleihe oder Steuer für den Fall, daß eine solche ausgeschrieben werden möchte. Dargeliehenes Gold und Silber soll zur Münze abgeliefert und den Einsendern der volle Metallwerth, ohne Abzug der Umschmelzungs- und Prägungskosten, in Anrechnung gebracht werden.

Diese Meine Bestimmung ist durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen und durch den Finanzminister, beziehungsweise durch die Hauptverwaltung der Staatsschulden, zur Ausführung zu bringen.

Potsdam, den 25. April 1848.

Friedrich Wilhelm.

Camphausen. Hansemann.

An das Staatsministerium.

Ausgegeben zu Berlin den 27. April 1848.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 20.

(Nr. 2964.) Privilegium wegen anderweiter Ausfertigung auf den Inhaber lautender Stettiner Stadtobligationen zum Betrage von 500,000 Rthlr. Vom 10. April 1848.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Da der Magistrat der Stadt Stettin darauf angetragen hat, zur Einrichtung einer städtischen Gaserleuchtung und anderen städtischen Anlagen und Verbesserungen, unter Einziehung und Vernichtung der nach dem Privilegium vom 23. September 1840. (Gesetzsammlung für 1840. Seite 303.) ausgestellten, für einen anderen Zweck bestimmt gewesenen Stadtobligationen im Betrage von 500,000 Rthlr., einen gleichen Betrag auf den Inhaber lautender und mit Zinsscheinen versehener Stadtobligationen, jedoch mit anderen Bedingungen ausstellen zu dürfen, und da sich bei diesem Antrage weder im Interesse der Stadtgemeine, noch der Gläubiger etwas zu erinnern gefunden hat, so ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, zur Ausstellung von 500,000 Rthlr. geschrieben Fünfmalhunderttausend Thaler Alt-Stettiner Stadtobligationen, und zwar in 5000, geschrieben Fünftausend Stück, jedes zu 100 Rthlr., geschrieben Einhundert Thaler Kurant, welche nach dem anliegenden Schema unter Litt. F. No. 1 bis 5000. auszustellen, mit Vier und ein halb Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos bestimmten Folgeordnung zu amortisiren sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Durch vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, wird für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen in keinerlei Weise eine Gewährleistung Seitens des Staats übernommen.

Gegeben Potsdam, den 10. April 1848.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Für den Finanzminister
von Auerswald. Kühne.

Ausgegeben zu Berlin den 4. Mai 1848.

Schema.

Stettiner Stadt-Obligation.

Littera F. No. . .

über

100 Rthlr. Pr. Kurant.

Der Magiſtrat und die Stadtverordneten der hieſigen Stadt urkunden und bekennen hiermit, Namens derſelben, daß der Inhaber dieſer Obligation die Summe von Einhundert Thalern Pr. Kurant, deren Empfang ſie beſcheinigen, an die hieſige Stadtgemeinde zu fordern hat.

Die Rückzahlung des Kapitals an die Inhaber der Obligationen geſchieht allmälig nach einem von der Staatsbehörde genehmigten Amortiſationsplane wobei die Folgeordnung der einzulöſenden Obligationen durch das Loos beſtimmt wird. Ein Kündigungsrecht ſteht den Inhabern der Obligationen gegen die Stadtgemeinde nicht zu.

Bis zu dem Tage, an welchem ſolchergeſtalt das Kapital nach der deshalb ergehenden öffentlichen Bekanntmachung zu entrichten iſt, wird daſſelbe in halbjährigen Terminen mit Vier und ein halb Prozent jährlich gegen Auslieferung der zu den Obligationen gehörenden Zinskupons verzinſt.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Stadt Stettin mit ihrem Kämmerei- und Bürgervermögen.

Zu Urkund deſſen iſt dieſe Obligation unter unſerer Unterſchrift und Siegel ausgefertigt worden.

Stettin, den

(L. S.) Die Stadtverordneten.

(L. S.) Ober-Bürgermeiſter, Bürgermeiſter und Rath.

Mit dieſer Obligation ſind Zinsſcheine von № bis inkl. № mit der Unterſchrift des Ober-Bürgermeiſters ausgegeben.

(Nr. 2965.) Bekanntmachung über die mit Allerhöchster Genehmigung erfolgte Bestätigung mehrerer Abänderungen der durch die Allerhöchste Order vom 4. Juli 1843. genehmigten Statuten der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Borussia". Vom 17. April 1848.

In Gemäßheit einer von des Königs Majestät durch die Allerhöchste Order vom 25. März d. J. erhaltenen Ermächtigung haben wir die durch die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia" beschlossenen, durch die Direktion der Gesellschaft besonders zusammengestellten Abänderungen der §§. 1. 6. 7. 11. 24. 25. 28. 37. 38. 49. und 52. ihrer, durch die Allerhöchste Order vom 4. Juli 1843. genehmigten Statuten bestätigt, was nach Vorschrift der §§. 3. und 4. des Gesetzes über Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß jene Abänderungen durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Königsberg zur öffentlichen Kenntniß werden gebracht werden.

Berlin, den 17. April 1848.

Der Minister des Innern.
v. Auerswald.

Der Justizminister.
In Vertretung desselben
Kisker.

(Nr. 2966.) Bekanntmachung über die mit Allerhöchster Genehmigung bestätigten Abänderungen und resp. Ergänzungen der §§. 42. 43. 44. 49. und 60. der durch die Allerhöchste Order vom 17. Mai 1844. genehmigten, und durch die Nr. 23. der Gesetzsammlung pro 1844. publizirten Statuten der Magdeburgischen Feuer-Versicherungs-Aktiengesellschaft. Vom 19. April 1848.

Des Königs Majestät haben die von der Magdeburgischen Feuer-Versicherungsgesellschaft in der Generalversammlung vom 7. Mai v. J. beschlossenen Abänderungen und resp. Ergänzungen der §§. 42. 43. 44. 49. und 60. ihrer durch die Allerhöchste Order vom 17. Mai 1844. bestätigten und durch die Nr. 23. der Gesetzsammlung von 1844. publizirten Statuten mittelst Allerhöchster Order vom 28. März d. J. zu genehmigen und uns zu deren Bestätigung zu ermächtigen geruhet. Demzufolge haben wir die gedachten Abänderungen und resp. Ergänzungen heute bestätigt, was nach Vorschrift der §§. 3. und 4. des Gesetzes über Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß jene Abänderungen und resp. Ergänzungen des gedachten Statuts durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Magdeburg zur öffentlichen Kenntniß werden gebracht werden.

Berlin, den 19. April 1848.

Der Minister des Innern:
von Auerswald.

Der Justizminister.
In Vertretung.
Kisker.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 21.

(Nr. 2967.) Allerhöchster Erlaß vom 6. Mai 1848., betreffend die Abschaffung der Strafe der körperlichen Züchtigung.

In Folge der durch die neueren Gesetze allen Meinen Unterthanen gleichmäßig verliehenen politischen Rechte bestimme Ich hierdurch auf den Antrag des Staatsministeriums, daß fortan von Civil- und Militairgerichten die Strafe der körperlichen Züchtigung nicht mehr verhängt, sondern statt derselben auf verhältnißmäßige Freiheitsstrafe erkannt werden soll. In denjenigen Fällen, in welchen eine körperliche Züchtigung bereits erkannt, aber noch nicht vollstreckt worden, ist dieselbe in eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe durch die zuständigen Gerichte zu verwandeln. Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 6. Mai 1848.

Friedrich Wilhelm.

Camphausen. Bornemann. Graf v. Canitz.

An das Staatsministerium.

Ausgegeben zu Berlin den 8. Mai 1848.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 22.

(Nr. 2968.) Allerhöchster Erlaß vom 31. März 1848., betreffend die der Stadt Cremmen in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Ruppiner Kreisgränze bei Beetz über Cremmen nach Hennigsdorf bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee von der Gränze des Ruppiner Kreises bei Beetz über Sommerfelde, Cremmen, Schwante, Vehlefanz, Eichstädt, Marwitz bis Hennigsdorf auf Kosten der Stadt Cremmen genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß die Vorschriften der Verordnung vom 11. Juni 1825. (Gesetz-Samml. für 1825. Seite 152.) in Betreff der Entnahme von Chaussee-Neubau- und Unterhaltungs-Materialien von benachbarten Grundstücken, so wie das Expropriationsrecht für die zur Chaussee erforderlichen Grundstücke auf die gedachte Straße Anwendung finden sollen. In Erwägung, daß die Stadt Cremmen die Unterhaltung jener Straße übernimmt, will Ich derselben zugleich das Recht der Chausseegeld-Erhebung, nach dem jedesmaligen für die Staatschaussee'n geltenden Tarif verleihen. Auch sollen die zusätzlichen Bestimmungen dieses Tarifs, so wie alle für die Staatschaussee'n bestehende polizeiliche Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Verordnung vom 7. Juni 1844. über das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung von Chausseegeld- und Chaussee-Polizei-Kontraventionen auf die gedachte Straße Anwendung finden.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 31. März 1848.

Friedrich Wilhelm.

Hansemann.

An die Ministerien des Innern und der Finanzen.

Ausgegeben zu Berlin den 18. Mai 1848.

(Nr. 2969.) Verordnung, die Ausführung der Strom- und Deichbauten an der Weichsel und Nogat betreffend. Vom 12. April 1848.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir zur größeren Sicherung des Verkehrs und insonderheit der Schiffahrt, sowie zur Beförderung der Landeskultur die Ausführung umfassender Strom- und Deichregulirungen an der Weichsel und Nogat genehmigt haben, verordnen Wir, nach dem Antrage Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

Die Strom- und Deichregulirung an der Weichsel und Nogat im Bereiche des großen und des kleinen Marienburger Werders, des Danziger Werders, der Elbinger, der Rudnerweider, der Östlich-Meweschen und der Falkenauer Niederung, soll nach dem unterm 19. Februar 1847. von Uns genehmigten Bauplane durch die dazu besonders eingesetzte Kommission auf Kosten des Staats ausgeführt werden.

§. 2.

Die Deichverbände und Deichinteressenten haben die Ausführung der projektirten Strom- und Deichregulirungen zu gestatten, die vorhandenen Deiche während der Bauarbeiten und bis zu deren Beendigung nach wie vor zu schützen und zu vertheidigen, auch die von der Kommission als vollendet bezeichneten Deiche oder Deichstrecken zur Unterhaltung aus eigenen Mitteln zu übernehmen.

Die Heranziehung anderer, als der bisherigen Deichinteressenten zu den Unterhaltungskosten, sofern deren Grundstücke durch die Deiche Schutz erhalten, insbesondere die Regulirung der Verhältnisse der Östlich-Meweschen, der Rudnerweider und Falkenauer Niederung bleibt nach Maaßgabe des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. vorbehalten.

In der bestehenden Verpflichtung zur Herstellung und Unterhaltung der Uferschutzwerke wird durch diese Verordnung nichts geändert.

§. 3.

In Ermangelung gütlicher Einigung findet wegen Abtretung des Grundes und Bodens, welcher zur Verlegung der Nogatmündung und zur Anlage des dazu projektirten Kanals nebst Zubehör, ferner zu den neu zu schüttenden Deichen, zur Verlegung und Verbreiterung der schon vorhandenen Deiche, sowie zur Gewinnung des Ausstichs für die Schüttung neuer und für die Verstärkung und Erhöhung schon vorhandener Deiche nothwendig ist, die Expropriation statt. Die Befugniß zur Expropriation soll sich auch erstrecken auf die zur Ziegelfabrikation und zur Eröffnung von Steinbrüchen und von Mergel- und Lehmgruben erforderlichen Grundstücke, sowie auf die zur Ausführung der Deich-

Deich- und Strombauten nöthigen Materialien, als: Feldsteine, Sand, Kies, Rasen ꝛc. Wo zur Gewinnung des Ausstichs für die neu anzulegenden, zu verlegenden, zu verstärkenden oder zu erhöhenden Deiche, sowie zur Anlage von Ab- und Zufuhrwegen, zur Lagerung von Materialien ꝛc., überhaupt zur Ausführung der Deich- und Strombauten das Bedürfniß einer vorübergehenden Benutzung von Grundstücken eintritt, muß diese von den Eigenthümern gestattet werden.

Den Eigenthümern der eingedeichten Grundstücke und der Vorländer ist für den abzutretenden Grund und Boden, für die zu überlassenden Materialien und für die zu gestattende vorübergehende Benutzung von Grundstücken, so weit nach der bestehenden Verfassung nicht die unentgeltliche Ueberlassung verlangt werden kann, nur der gemeine Werth und nach Unterschied der Fälle der wirkliche Schaden zu vergüten, anderen Grundeigenthümern aber nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen vollständige Entschädigung zu leisten.

Die Nutzungsberechtigten sind dem Expropriationsrechte gleichmäßig unterworfen.

§. 4.

Die Entscheidung darüber, welche Grundstücke nach Maaßgabe der in §. 3. enthaltenen Bestimmungen für die Deich- und Strombauten in Anspruch zu nehmen sind, steht der in §. 1. genannten Kommission zu, mit Vorbehalt des Rekurses an das Finanzministerium, welcher innerhalb einer Präklusivfrist von 10 Tagen bei jener Kommission anzubringen ist.

Die Festsetzung der Entschädigung erfolgt, vorbehaltlich des Rechtsweges, durch die betreffende Regierung, welche zu dem Ende die Taxatoren ernennt und durch einen Kommissarius die Abschätzung bewirken läßt.

Die Uebergabe der Grundstücke muß auf den Antrag der Kommission sofort nach der Abschätzung erfolgen, und ist nöthigenfalls durch exekutivische Maaßregeln, deren Anordnung der Regierung zusteht, herbeizuführen.

§. 5.

Wegen Auszahlung der Entschädigungssummen sind, der Order vom 26. Dezember 1833. (Gesetzsammlung von 1834. Seite 8.) gemäß, die Bestimmungen der Verordnung vom 8. August 1832. (Gesetzsammlung von 1832. Seite 202.) zur Anwendung zu bringen, jedoch mit der Maaßgabe, daß wenn der sofortigen Auszahlung der Entschädigungssumme rechtliche Hindernisse entgegenstehen, die Kommission befugt und auf Verlangen der Grundbesitzer auch verpflichtet sein soll, die von der Regierung festgesetzte Abfindung sofort zum gerichtlichen Depositorium zu zahlen.

§. 6.

Zur Abschreibung der abgetretenen Parzellen vom Hauptgrundstücke im Hypothekenbuche bedarf es des Konsenses der Lehns- und Fideikommiß-Interessenten und der Realberechtigten nicht.

§. 7.

§. 7.

Den Verhandlungen wegen Ueberlaſſung der für die Deich- und Strombauten in Anſpruch genommenen Grundſtücke und Materialien, wegen Zahlung der Entſchädigungsſummen, ſowie allen, in dieſer Beziehung bei dem Hypothekenbuche nothwendigen Eintragungen und den darüber auszuſtellenden Urkunden, ſoll die Gebühren- und Stempelfreiheit zuſtehen. Auch ſollen keine Depoſitalgebühren angeſetzt werden.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Potsdam, den 12. April 1848.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Camphauſen. Graf v. Schwerin. v. Auerswald. Bornemann. v. Arnim. Hanſemann. v. Reyher.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 23.

(Nr. 2970.) Allerhöchster Erlaß vom 29. April 1848., betreffend die Beglaubigung von Geburten und Sterbefällen.

Um bis dahin, daß anderweite, allgemeine gesetzliche Einrichtungen über die Beglaubigung von Eheschließungen, Geburten und Sterbefällen getroffen sein können, die Uebelstände und Belästigungen zu beseitigen, welche für die Betheiligten daraus entstehen, daß die in der Verordnung vom 30. März und dem Gesetze vom 23. Juli 1847. vorgeschriebene Beglaubigung von Geburten und Sterbefällen nur an dem häufig entfernten Sitze des Gerichts erfolgen kann, bestimme Ich Folgendes:

Die Obergerichte sollen ermächtigt sein, nach vorgängigem Benehmen mit der Regierung mittelst gemeinschaftlicher, durch die Amtsblätter zu veröffentlichenden Verfügung an Orten, wo sich das Bedürfniß herausstellt, die Aufnahme der nach §§. 3., 4. und 9. der Verordnung vom 30. März 1847. (Gesetzsammlung Seite 125.) und nach §§. 10., 11. und 15. des Gesetzes vom 23. Juli 1847. (Gesetzsammlung Seite 263.), zum Zwecke der bürgerlichen Beglaubigung von Geburten und Sterbefällen zu machenden Anzeigen bestimmten Ortspolizei-Behörden oder polizeilichen Beamten mit der Wirkung zu übertragen, daß auf den Grund der aufgenommenen und den betreffenden Gerichten einzureichenden Verhandlungen die Eintragung in die vorgeschriebenen Register erfolgen kann. Den Gerichten bleibt, wenn wegen verzögerter oder unvollständiger Anzeige irgend eine weitere Ermittelung nothwendig wird, diese vorbehalten.

Dieser Mein Befehl ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 29. April 1848.

Friedrich Wilhelm.

Bornemann.

An
die Staatsminister Graf Schwerin, v. Auerswald und Bornemann.

Ausgegeben zu Berlin den 20. Mai 1848.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 24.

(Nr. 2971.) Allerhöchster Erlaß vom 24. April 1848., betreffend die Erhebung eines Chausseegeldes auf der Kommunalchaussee von Opladen über Neukirchen und Bourscheid zur Cöln-Berliner Staatsstraße.

Nachdem die Kommunalstraße von Opladen über Neukirchen und Bourscheid zur Cöln-Berliner Staatsstraße bis auf einige Nacharbeiten chausseemäßig ausgebaut worden ist, will Ich den dabei betheiligten Gemeinden Opladen, Neukirchen und Bourscheid das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes für 1½ Meilen nach dem für die Staatschaussee'n geltenden Chausseegeld-Tarif verleihen. Auch sollen die diesem Tarife angehängten zusätzlichen Bestimmungen auf die gedachte Straße Anwendung finden. Der gegenwärtige Befehl ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 24. April 1848.

Friedrich Wilhelm.

Hansemann. v. Patow.

An
das Finanzministerium und das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 2972.) Allerhöchster Erlaß vom 24. April 1848. wegen Einführung einer Wildpret-Steuer in den solche verlangenden mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten.

Da aus Anlaß der für die Stadt Berlin unterm 8. März v. J. (Gesetzsammlung Seite 195.) gestatteten Erhebung einer zum Besten der Armenkasse zu verwendenden Steuer von dem in die hiesige Residenz eingehenden Wildpret von Seiten mehrerer anderen Städte die Genehmigung zur Einführung einer Wildpretsteuer nachgesucht worden ist, und sich im Allgemeinen nichts dagegen zu erinnern findet, daß bei nachgewiesenem Bedürfniß und wenn anderweite Bedenken nicht entgegenstehen, den Städten, in welchen dermalen die Mahl-

Ausgegeben zu Berlin den 7. Juni 1848.

und Schlachtsteuer erhoben wird, die Besteuerung des Wildprets auf ihren Wunsch gestattet werde; so will Ich die Minister des Innern und der Finanzen hierdurch ermächtigen, den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten, welche darauf antragen, zu gestatten, auf:

ein Stück Rothwild eine Steuer von höchstens.....	3	Rthlr.	—	Sgr.
ein Stück Damnwild.....	2	=	—	=
ein Schwein.....	1	=	15	=
ein Reh.....	—	=	20	=
einen Frischling.....	—	=	20	=
einen Fasan, eine Waldschnepfe, ein Birkhuhn, Haselhuhn, einen Auerhahn oder Trappen.....	—	=	5	=
einen Hasen.....	—	=	2	=
ein Rebhuhn, eine wilde Gans oder wilde Ente...	—	=	1	=

zu legen. Dasjenige Wildpret, welches von dem zum Zollvereine nicht gehörigen Auslande eingeht, ist dabei unter den in der Bestimmung des Art. 3. zu I. des Vertrages vom 8. Mai 1841. wegen Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins (Gesetzsammlung Seite 141.) angegebenen Voraussetzungen von der Wildpretsteuer frei zu lassen. Für die Erhebung dieser Steuer treten dieselben Vorschriften in Kraft, nach welchen die Erhebung der Schlachtsteuer erfolgt, auch sind dabei die zum Schutz der Schlachtsteuer bestehenden Strafbestimmungen zur Anwendung zu bringen, und es wird danach die Wildpretsteuer auch in den Städten fortdauern können, welche in Folge der Verordnung vom 4. d. M. die bisherige Mahlsteuer durch eine direkte Abgabe ersetzen wollen. Diese Meine Willensmeinung ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Potsdam, 24. April 1848.

Friedrich Wilhelm.

v. Auerswald. Hansemann.

An die Staatsminister v. Auerswald und Hansemann.

(Nr. 2973.) Allerhöchster Erlaß vom 29. April 1848., betreffend die der Cottbuser Kreis-Korporation in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung einer Straße von Cottbus nach Tschernitz, von Cottbus in der Richtung auf Guben über Peitz bis zur Cottbuser Kreisgrenze, und von Cottbus bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Forst bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom 2. Oktober v. J. den chausseemäßigen Ausbau einer Straße von Cottbus nach Tschernitz, von Cottbus in der Richtung auf Guben über Peitz bis zur Cottbuser Kreisgrenze und von Cottbus bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Forst durch die Cottbuser Kreiskorporation genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß die Vorschriften der Verordnung vom 11. Juni 1825. (Gesetzsammlung für 1825. Seite 152.) in

in Betreff der Entnahme von Chausseeneubau- und Unterhaltungsmaterialien von benachbarten Grundstücken, so wie das Expropriationsrecht für die zur Chaussee erforderlichen Grundstücke auf die oben gedachte Straße Anwendung finden sollen. Zugleich will Ich der Cottbuser Kreiskorporation das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem für die Staatschausseen geltenden Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840. verleihen. Auch sollen die zusätzlichen Bestimmungen dieses Tarifs, so wie alle für die Staatschausseen bestehende polizeiliche Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften der Verordnung vom 7. Juni 1844. über das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung von Chausseegeld- und Chausseepolizei-Kontraventionen auf die gedachte Straße Anwendung finden.

Der gegenwärtige Befehl ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 29. April 1848.

Friedrich Wilhelm.

Hansemann. v. Patow.

An das Finanzministerium und das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 2974.) Allerhöchster Erlaß vom 29. April 1848., betreffend die Wegegeld-Erhebung auf der Gemeindechaussee von der Mindner-Coblenzer Staatsstraße bei Olpe bis zur Attendorner Provinzialstraße bei Waldenburg.

Nach dem Antrage vom 16. d. M. will Ich den Sammtgemeinden Attendorn und Rhode im Kreise Olpe die Befugniß verleihen, für die Benutzung der Gemeindechaussee von der Minden-Coblenzer Staatsstraße bei Olpe bis zur Attendorner Provinzialstraße bei Waldenburg ein $1\frac{1}{2}$meiliges Chausseegeld nach dem jederzeit für die Staatsstraßen geltenden Tarif zu erheben, jedoch unter dem Vorbehalte der Ermäßigung dieses Tarifs oder der Zurücknahme des Erhebungsrechts von fünf zu fünf Jahren.

Zugleich will Ich die Bestimmungen der Verordnung vom 11. Juni 1825., betreffend die Vergütigung für die von Grundbesitzern aus ihren Feldmarken zum Chausseebau hergegebenen Feldsteine, Sand und Kies auf diese Gemeindechaussee hierdurch für anwendbar erklären und den Gemeinden diejenigen Rechte, welche dem Staate bei Unterhaltung von Kunststraßen in Ansehung der Materialiengewinnung zustehen, beilegen.

Potsdam, den 29. April 1848.

Friedrich Wilhelm.

Hansemann. v. Patow.

An das Finanzministerium und das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 2975.) Allerhöchster Erlaß vom 29. April 1848., die Anwendung des Zollgewichts zur Erleichterung und Beförderung des Verkehrs auf den Eisenbahnen betreffend.

Da nach dem Berichte vom 31. v. M. die Anwendung des in der Verordnung vom 31. Oktober 1839. (Gesetzsammlung Seite 325.) vorgeschriebenen Zollgewichts zur Erleichterung und Beförderung des Verkehrs auf den Eisenbahnen gereichen wird, so will Ich dem Antrage gemäß hierdurch bestimmen, daß das gedachte Zollgewicht fortan auch im Eisenbahnverkehr zur Anwendung kommen soll.

Das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wird ermächtigt, den Zeitpunkt, mit welchem dieses Gewicht eingeführt werden soll, festzusetzen, rücksichtlich der Verpflichtung des Publikums, die Frachtbriefe und Deklarationen nach Zollgewicht auszustellen, den Umständen angemessene Ausnahmen zu gestatten und die zur Ausführung des gegenwärtigen Erlasses sonst erforderlichen Vorschriften zu ertheilen.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Potsdam, den 29. April 1848.

Friedrich Wilhelm.

v. Auerswald. v. Patow.

An die Ministerien des Innern und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 2976.) Allerhöchster Erlaß vom 29. April 1848., betreffend die Wegegeld-Erhebung auf der Kommunalchaussee von der Settler-Schule über Lengerich bis zur Hannoverschen Grenze in der Richtung auf Osnabrück.

Nach dem Antrage vom 16. d. Mts. will Ich den Gemeinden, welche den chausseemäßigen Ausbau der Gemeindestraße von Settler-Schule über Lengerich bis zur Hannoverschen Grenze begonnen haben, die Erhebung eines halbmeiligen Chausseegeldes nach dem jederzeit für die Staatsstraßen geltenden Tarif für die Benutzung der 1260 Ruthen langen Straßenabtheilung von der Hannoverschen Grenze bis durch Lengerich, und eben so eines halbmeiligen Chausseegeldes für die Benutzung der 894 Ruthen langen Straßenabtheilung von der Aabrücke bis Settler-Schule unter der Bedingung vorschriftsmäßiger Unterhaltung dieser Straßenabtheilungen gestatten, auch genehmigen, daß denselben für den Fall der Vollendung des chausseemäßigen Ausbaues der ganzen 2572 Ruthen langen Straße die Befugniß zur Erhebung eines Chausseegeldes für 1½ Meilen in Aussicht gestellt werde. Zugleich will Ich die Bestimmungen der Verordnung vom 11. Juni 1825., betreffend die Vergütung für die von Grundbesitzern aus ihren Feldmarken zum Chausseebau hergegebenen Feldsteine, Sand und Kies auf diese Chaussee hierdurch für anwendbar erklären und den Ge-

Gemeinden diejenigen Rechte, welche dem Staate bei Unterhaltung von Kunststraßen in Ansehung der Materialiengewinnung zustehen, beilegen.

Potsdam, den 29. April 1848.

Friedrich Wilhelm.

Hansemann. v. Patow.

An das Finanzministerium und das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 2977.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Königsberger Kreisobligationen zum Betrage von 160,000 Rthlrn. Vom 3. Mai 1848.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem von den Königsberger Kreisständen mittelst Kreistagsbeschlusses vom 28. März 1848. beschlossen worden ist, die zum Bau der gemäß dem Kreistagsbeschlusse vom 30. Juni 1845. in dem gedachten Kreise auszuführenden Bauten gegenwärtig erforderlichen Geldmittel zum Betrage von 160,000 Rthlrn. im Wege eines Anlehens zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der Königsberger Kreisstände, zu dem Ende auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene Kreisobligationen zu dem obigen Betrage ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger, noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. (Gesetzsammlung 1833, S. 75.) zur Ausstellung von Königsberger Kreisobligationen zu dem Betrage von Einmalhundert und Sechszigtausend Thalern, welche in Appoints von 100 Rthlr. bis 1000 Rthlr. nach dem beiliegenden Schema auszustellen, mit 4 Prozent jährlich zu verzinsen und aus dem vom Kreise aufzubringenden Tilgungsfonds nach der durch das Loos zu bestimmenden Reihenfolge zu tilgen sind, durch das gegenwärtige Privilegium Unsere Landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist. Durch vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, wird für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen in keinerlei Weise eine Gewährleistung Seitens des Staates übernommen.

Gegeben Potsdam, den 3. Mai 1848.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Auerswald. v. Patow.

Königsberger Kreis-Obligation

Litt. .... No. ....

über ..... Rthlr.

Das ſtändiſche Chauſſeebau-Komité des Königsberger Kreiſes bekennt ſich, Namens des Kreiſes, auf Grund des Allerhöchſt beſtätigten Kreistagsbeſchluſſes vom 30. Juni 1845. durch dieſe für jeden Inhaber gültige Verſchreibung zu einer Schuld von .... Thaler Preuß. Kurant. Die Rückzahlung dieſer Summe erfolgt aus einem zu dieſem Zwecke gebildeten Tilgungsfonds, in einer durch das Loos zu beſtimmenden Folgeordnung, 6 Monate nach vorhergegangener öffentlicher Bekanntmachung gegen Rückgabe dieſer Obligation in Preuß. Kurant. Bis dahin wird dieſelbe jährlich mit 4 Prozent in Preuß. Kurant verzinſt. Die Zinſen werden gegen Rückgabe der der Obligation beigefügten Kupons in halbjährigen Terminen bei der Chauſſeebau-Kaſſe zu Königsberg i. d. N. gezahlt. Die Bekanntmachung der ausgelooſten Obligationen erfolgt durch die Allgemeine Preußiſche, Berliner Voſſiſche und die Berliner Haude und Spenerſche Zeitung, das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O. und das Königsberger Kreisblatt mit der rechtlichen Wirkung, daß die Inhaber derſelben dadurch zur Annahme der darauf fallenden Kapitalien nebſt Zinſen zu dem in der Bekanntmachung bezeichneten Termine verpflichtet ſind. Im Fall des Eingehens eines oder des anderen der genannten Blätter beſtimmt das Königliche Landraths-Amt Königsberger Kreiſes, in welchem anderen Blatte anſtatt des eingegangenen die Bekanntmachungen erfolgen. Wenn der Betrag dieſer Obligation nach erfolgter Kündigung nicht in dem feſtgeſetzten Termine erhoben wird, ſo kann dieſelbe innerhalb der nächſten vier Jahre auch in ſpäteren Terminen zur Einlöſung präſentirt werden, ſie trägt aber von der Verfallzeit ab keine Zinſen mehr und verliert dann nach Ablauf von vier Jahren ganz ihren Werth. Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit ſeinem geſammten Vermögen.

Königsberg i. d. N., den ....

Das Chauſſeebau-Komité Königsberger Kreiſes.

Mit 20 Kupons.

Erſter Kupon zur Königsberger Kreis-Obligation Litt. .... № .... über .... Rthlr. Inhaber empfängt am 2. Januar 18.. an halbjährigen Zinſen .... Thaler.

Königsberg i. d. N., den ...

Das Chauſſeebau-Komité Königsberger Kreiſes.

Dieſer Kupon wird ungültig, wenn ſein Geldbetrag nicht bis zum 2. Januar 18.. erhoben worden iſt.

(Nr. 2978.) Privilegium wegen anderweiter Ausfertigung auf den Inhaber lautender Stadtobligationen Seitens der Stadt Breslau, zum Betrage von 1,074,500 Thalern. Vom 9. Mai 1848.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem von dem Magistrat zu Breslau darauf angetragen worden ist, zur weiteren Regulirung des städtischen Schuldenwesens an die Stelle der schon ausgefertigten kursirenden, 3½ Prozent Zinsen tragenden kündbaren Stadtobligationen zum Betrage von 980,000 Rthlr. und der nach dem von Uns ertheilten Privilegium vom 30. April 1842. für die abzulösenden alten Renten und wiederkäuflichen Zinsen noch auszufertigenden gleichen Obligationen zum Betrage von 94,500 Rthlr., unter Erhöhung des Zinsfußes auf 4 Prozent Seitens der Inhaber unkündbare Stadtobligationen zum Gesammtbetrage von Einer Million Vier und Siebenzig Tausend und Fünf Hundert Thalern, in Appoints von Fünf Hundert, Zwei Hundert und Ein Hundert Thalern zu emittiren, auch zur Erleichterung des Verkehrs Zinskupons je auf zehn Jahre ihnen beizugeben, so wollen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverbindlichkeit an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium hierzu Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staates zu bewilligen, oder den Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Potsdam, den 9. Mai 1848.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Auerswald. Hansemann. v. Patow.

(Nr. 2979.) Allerhöchster Erlaß vom 11. Mai 1848., wegen Aufhebung des von den Pfandbriefs-Schuldnern der Pommerschen Landschaft seither mit ⅙ Prozent gezahlten Quittungsgroschens und Aussetzung der Pfandbriefs-Amortisation bis zur Verstärkung der eigenthümlichen Fonds der Landschaft um 700,000 Rthlrn. durch die Zinsersparnisse.

Auf Ihren Bericht vom 24. April c. will Ich mit Rücksicht auf die Beschlüsse des im vorigen Jahre versammelt gewesenen General-Landtags der Pommerschen Landschaft genehmigen, daß, nachdem die Kosten der Konvertirung der Pommerschen Kurant-Pfandbriefe vollständig gedeckt sind, fernerweit der mit ⅙ Prozent von den Pfandbriefsschuldnern gezahlte Quittungsgroschen nicht mehr erhoben, also die von den Pfandbriefsschuldnern an die Landschaft bisher mit 4⅙ Prozent entrichteten Jahreszahlungen auf 4 Prozent ermäßigt werden. Das von diesen Jahreszahlungen nach Berichtigung der Pfandbriefszinsen übrig bleibende ⅓, resp. ⅔ Prozent soll, soweit dieses nicht zur Bestreitung der Verwaltungskosten erforderlich ist, so lange den eigenthümlichen Fonds

 der

der Landschaft zugeschlagen werden, bis dieselben über ihren gegenwärtigen Bestand hinaus noch um 700,000 Rthlr. erhöhet sind, dergestalt, daß dann aus denselben die Kosten der Verwaltung ohne anderweite Zuschüsse vollständig gedeckt werden können. Von diesem Zeitpunkt an sollen die Zinsersparnisse nach den alsdann zu erlassenden Bestimmungen zur Amortisation der Pfandbriefe verwendet werden.

Dieser Mein Befehl ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 11. Mai 1848.

Friedrich Wilhelm.

v. Auerswald.

An den Minister des Innern v. Auerswald.

(Nr. 2980.) Bekanntmachung der Allerhöchsten Genehmigung der von der Gaserleuchtungsgesellschaft zu Barmen, wegen Vermehrung ihres Stammkapitals ꝛc. gefaßten Beschlüsse. Vom 19. Mai 1848.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Order vom 29. April d. J. die von der Gaserleuchtungsgesellschaft zu Barmen, laut Notariatsverhandlung vom 23. Februar d. J. gefaßten Beschlüsse wegen einer Anleihe von 30,000 Rthlr. und wegen der Ausgabe von Prioritätsaktien, sowie die erforderliche Abänderung und einen Nachtrag des am 3. Januar 1846. bestätigten Statuts zu genehmigen geruhet, was hierdurch mit dem Bemerken zu öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß jene Beschlüsse ꝛc. durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf werden bekannt gemacht werden.

Berlin, den 19. Mai 1848.

Justizministerium.
Im Auftrage.
Simon.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. Patow.

Geſetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

Nr. 25.

(Nr. 2981.) Vertrag zwiſchen Preußen und Sachſen, die Herſtellung einer Eiſenbahn-Verbindung zwiſchen Berlin und Dresden betreffend. d. d. Berlin, den 6. März 1848.

Seine Majeſtät der König von Preußen und Seine Majeſtät der König von Sachſen, in dem Wunſche übereinſtimmend, die Eiſenbahn-Verbindung zwiſchen Berlin und Dresden auf einem kürzeren Wege zu vermitteln und thunlichſt zu erleichtern, haben, zum Behufe einer hierüber zu treffenden Vereinbarung, zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majeſtät der König von Preußen:

Allerhöchſtihren Geheimen Legationsrath Carl Ludwig Guſtav Borck, Ritter des Königlich Preußiſchen Rothen Adlerordens dritter Klaſſe mit der Schleife u. ſ. w.

Allerhöchſtihren Geheimen Ober-Finanzrath Friedrich Albert Immanuel Mellin, Ritter des Königlich Preußiſchen Rothen Adlerordens dritter Klaſſe mit der Schleife und des eiſernen Kreuzes zweiter Klaſſe u. ſ. w.

Allerhöchſtihren Geheimen Finanzrath Auguſt Ludwig von der Reck, Ritter des Königlich Preußiſchen Rothen Adlerordens vierter Klaſſe,

Seine Majeſtät der König von Sachſen:

Allerhöchſtihren Geheimen Regierungsrath Carl Ludwig Kohlſchütter, Ritter des Königlich Sächſiſchen Civil-Verdienſtordens u. ſ. w.

welche, nach vorhergegangener Verhandlung unter dem Vorbehalte der Ratifikation, über folgende Punkte übereingekommen ſind.

Artikel 1.

Die Königlich Preußiſche und die Königlich Sächſiſche Regierung verpflichten Sich gegenſeitig, den Bau einer Eiſenbahn, welche ſich einerſeits bei Jüterbogk an die Berlin-Anhaltiſche Eiſenbahn und andrerſeits oberhalb Rieſa bei Röderau in der Richtung auf Dresden an die Leipzig-Dresdener Eiſenbahn anſchließt, zu geſtatten und werden, eine jede innerhalb ihres Gebietes, dafür Sorge tragen, daß der demſelben angehörige Theil der gedachten Eiſenbahn von den betheiligten Geſellſchaften bis ſpäteſtens Ende Oktober 1848. fertig geſtellt und dem Betriebe übergeben werde.

Ausgegeben zu Berlin den 23. Juni 1848.

Artikel 2.

Die Eisenbahn von Jüterbogk über Premsendorf und Falkenberg bis zum Anschlusse an die Leipzig-Dresdener Eisenbahn soll nicht nur in ihrer ganzen Ausdehnung zwischen Berlin und Dresden eine ununterbrochene Verbindung herstellen, sondern auch dergestalt mit der Berlin-Anhaltischen und Leipzig-Dresdener Bahn unmittelbar in Verbindung gebracht werden, daß die Transportmittel der verschiedenen Bahnen zwischen Berlin und Dresden ohne Unterbrechung von der einen auf die andere übergehen können.

Insbesondere soll die Spurweite in Uebereinstimmung mit der in den beiderseitigen Staatsgebieten bei den übrigen Eisenbahnen angenommenen Spurweite überall gleichmäßig 4 Fuß 8½ Zoll Englischen Maaßes im Lichten der Schienen betragen.

Artikel 3.

Die hohen Regierungen behalten Sich vor, über den Punkt, an welchem die den beiderseitigen Gebieten angehörigen Bahnstrecken sich aneinander anschließen sollen, nach Vorlegung der von den betheiligten Gesellschaften auszuarbeitenden Projekte Sich zu verständigen und nöthigenfalls durch technische Kommissarien die einer näheren Festsetzung bedürfenden Punkte gemeinschaftlich erörtern zu lassen.

Artikel 4.

Die Königlich Sächsische Regierung gestattet, daß der Betrieb auf der innerhalb ihres Gebiets gelegenen Strecke der Bahn der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft übertragen werde, und wird ihre Vermittelung dahin eintreten lassen, daß über den Betrieb baldmöglichst eine angemessene Verständigung unter billigen Bedingungen zwischen den beiden Gesellschaften zu Stande komme.

Artikel 5.

Die hohen kontrahirenden Regierungen werden nach näherer Verständigung unter einander dafür Sorge tragen, daß von Berlin nach Dresden und in entgegengesetzter Richtung von Dresden nach Berlin täglich mindestens zweimal und überhaupt so oft, als das Bedürfniß des Verkehrs es erfordert, eine zusammenhängende Beförderung ohne Aufenthalt auf den Stationen und namentlich auf dem Bahnhofe bei Röderau Statt finde. Auch wollen dieselben darauf hinwirken, daß die Beförderung sowohl der Personen, als der Güter zwischen den gedachten beiden Orten ohne Wechsel der Transportfahrzeuge erfolge.

Artikel 6.

Der Tarif für die Fahrpreise der in Rede stehenden Verbindungsbahn soll zu den Fahrpreisen der Berlin-Anhaltischen und der Leipzig-Dresdener Bahn in ein angemessenes Verhältniß gebracht und in keinem Falle auf einen höheren Reinertrag, als zehn Prozent des Anlagekapitals, berechnet werden.

Ar-

Artikel 7.

Zwischen den beiderseitigen Unterthanen soll sowohl hinsichtlich der Beförderungspreise, als der Zeit der Abfertigung kein Unterschied gemacht werden, namentlich sollen die aus dem Gebiete des einen Staates in das Gebiet des anderen Staates übergehenden Transporte weder in Beziehung auf die Abfertigung, noch rücksichtlich der Beförderungspreise ungünstiger behandelt werden, als die aus dem betreffenden Staate abgehenden oder darin verbleibenden Transporte.

Artikel 8.

Die Bahnpolizei wird unter Aufsicht der dazu beiderseits kompetenten Behörden in Gemäßheit des für jedes Staatsgebiet besonders zu publizirenden Bahnpolizei-Reglements nach möglichst übereinstimmenden Grundsätzen gehandhabt werden.

Artikel 9.

Beide Regierungen sind darüber einverstanden, daß die wegen Handhabung der Paß- und Fremdenpolizei bei Reisen mittelst der Eisenbahnen unter ihnen theils schon bestehenden, theils noch zu verabredenden Bestimmungen auch auf die in Rede stehende Verbindungsbahn Anwendung finden sollen.

Artikel 10.

Rücksichtlich der Benutzung der mehrerwähnten Verbindungsbahn zu Zwecken der Militairverwaltung ist man über folgende Punkte übereingekommen:

1) Für alle Transporte von Militairpersonen oder Militaireffekten, welche für Rechnung der Königlich Preußischen Militairverwaltung auf der Eisenbahn von Berlin über Jüterbogk nach Dresden, ingleichen für alle Transporte, welche für Rechnung der Königlich Sächsischen Militair-Verwaltung unter ganzer oder theilweiser Benutzung der genannten Bahnlinie bewirkt werden, wird den beiderseitigen Militairverwaltungen hinsichtlich der Beförderungspreise völlige Gleichstellung zugesichert, dergestalt, daß die Bezahlung dafür an die Eisenbahnverwaltung nach ganz gleichen Sätzen erfolgen soll.
2) Wenn in Folge etwaiger Bundesbeschlüsse oder anderer außerordentlicher Umstände auf Anordnung der Königlich Preußischen oder der Königlich Sächsischen Regierung in der Richtung der im Artikel 1. bezeichneten Eisenbahn Truppenversendungen Statt finden sollten, so liegt der betreffenden Eisenbahnverwaltung die Verpflichtung ob, für diese und für Sendungen von Waffen, Kriegs- und Verpflegungsbedürfnissen, so wie von Militaireffekten jeglicher Art, in soweit solche Sendungen zur Beförderung auf Eisenbahnen überhaupt geeignet sind, nöthigen Falles auch außerordentliche Fahrten einzurichten und für dergleichen Transporte alle Transportmittel, die der ungestört fortzusetzende regelmäßige Dienst nicht in Anspruch nimmt, zu verwenden und so weit thunlich hierzu in Stand zu setzen, nicht minder die mit Militairpersonen be-

besetzten und die mit Militaireffekten beladenen von einer anstoßenden Bahn kommenden Transportfahrzeuge auf die eigene Bahn, vorausgesetzt, daß diese dazu geeignet sind, zu übernehmen, auch mit den disponiblen Lokomotiven weiter zu führen. Die Leitung aller solcher Transporte bleibt jedoch lediglich dem Dienstpersonale der betreffenden Eisenbahn-Verwaltung überlassen, dessen Anordnung während der Fahrt unbedingt Folge zu leist n ist.

Hinsichtlich des an die Eisenbahnverwaltungen zu entrichtenden Fahrgeldes tritt, wie unter 1. eine völlige Gleichstellung der beiderseitigen Militairverwaltungen ein.

3) Die hohen kontrahirenden Regierungen sind übrigens darüber einverstanden, daß einer jeden auf der in Rede stehenden Eisenbahn durch das Gebiet des anderen Theils zu bewirkenden Truppensendung die herkömmliche Anzeige und Vernehmung mit der betheiligten Regierung binnen angemessener Frist vorhergehen müsse. Im Falle außerordentlicher Dringlichkeit, wo ohne Gefährdung des Zweckes eine vorgängige Vernehmung mit der betheiligten Regierung nicht zu bewirken sein würde, wollen jedoch die hohen kontrahirenden Regierungen es geschehen lassen, daß von dieser Anzeige und Vernehmung ausnahmsweise abgesehen werde, wogegen auch in solchen Fällen der Absendung der Transporte unter allen Umständen eine Anzeige an die betheiligte Regierung oder an die nach Befinden deshalb mit Anweisung zu versehenden betreffenden Provinzial-Behörden vorangehen soll.

Artikel 11.

In Betreff der Postverhältnisse sind die beiden kontrahirenden Regierungen über nachstehende Punkte übereingekommen:

1) Die beiderseitigen Regierungen werden sich hinsichtlich der über Röderau zu spedirenden gegenseitigen Korrespondenzsendungen mit den gegenwärtig konventionsmäßig bestehenden Portoantheilen so lange begnügen, als nicht in Betreff der letzteren eine anderweite allgemeine Regulirung gegenseitig verabredet werden wird. Was die Benutzung der Eisenbahn zu Päckereisendungen zwischen den Orten des beiderseitigen Staatsgebiets betrifft, so werden die kontrahirenden Regierungen sich vor Eröffnung des Betriebes wegen Ermäßigung des Gesammtportos und der Feststellung der beiderseitigen Antheile daran, nach Maaßgabe der Transportstrecken und der Transportleistungen durch die beiderseitigen Postverwaltungen verständigen.

2) Die Königlich Sächsische Regierung wird ferner gestatten, daß die Königlich Preußische Postverwaltung, wenn sie es für nöthig finden sollte, auf der Eisenbahnroute von Jüterbogk über Röderau und Leipzig geschlossene Briefpackete zwischen Berlin und Jüterbogk einer- und Halle andererseits gegen eine der Königlich Sächsischen Postverwaltung zu gewährende Transitgebühr von Einem halben Silber- oder Neugroschen pro Loth Brutto befördern könne. Für etwaige auf der gedachten Route zu bewirkende Fahrpostsendungen zwischen Berlin und Jüterbogk einer- und

Halle

Halle andererseits wird die Vergütung an die Königlich Sächsische Postverwaltung nach Maaßgabe der Stipulationen im Artikel 8. des Vertrages vom 24. Juli 1843 wegen Benutzung der Sächsisch-Schlesischen Eisenbahn zur Beförderung der preußischen Postsendungen erfolgen.

3) Für den Transit der Preußischen Brief-Packetschlüsse zwischen Berlin einer- und Prag, Wien und Hof andererseits über Dresden und Leipzig werden die bisherigen konventionsmäßigen Vergütungssätze so lange unverändert beibehalten, als die bestehende Postkonvention zwischen Preußen und Sachsen in Kraft bleibt. Nach Ablauf derselben ist jedoch für die gedachten Transit-Briefpackete statt der bisherigen Transitgebühr von 1 gGr. pro Loth Brutto 1½ Neugroschen pro Loth Seitens der Königlich Preußischen an die Königlich Sächsische Postverwaltung zu entrichten.

4) Sollte die Königlich Preußische Postverwaltung die Eisenbahnroute über Röderau zum Transit von Päckereien und Geldsendungen nach und aus Böhmen und Bayern zu benutzen Veranlassung finden, so werden diese Sendungen für dasjenige Porto auf den künftigen Eisenbahnen durch das Königreich Sachsen befördert werden, welches nach der in dem zwischen den beiderseitigen Postverwaltungen abgeschlossenen vorerwähnten Vertrage vom 24. Juli 1843. Artikel 8 bis 12 für die Transitsendungen aus und nach Sachsen über Görlitz und Dresden bestimmten Transitvergütung sich ergeben wird; auch sollen auf derartige Sendungen die Artikel 14 bis 17., 19 und 20. des mehrgedachten Vertrages überall Anwendung finden.

Artikel 12.

Gegenwärtiger Vertrag soll zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt und die Auswechselung der darüber auszufertigenden Ratifikationsurkunden sobald als möglich, spätestens aber binnen sechs Wochen bewirkt werden.

Des zu Urkund ist derselbe von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen Berlin, den 6. März 1848.

Carl Ludwig Gustav Borck. (L. S.)
Friedrich Albert Immanuel Mellin. (L. S.)
August Ludwig von der Reck. (L. S.)
Carl Ludwig Kohlschütter. (L. S.)

Die Auswechselung der Ratifikationsurkunden zu dem vorstehenden Vertrage ist am 7. Mai d. J. zu Berlin bewirkt worden.

(Nr. 2982.) Allerhöchster Erlaß vom 29. April 1848., betreffend die den Kreisständen des Kreises Heiligenstadt in Bezug auf den Bau und die künftige Unterhaltung der Straßen von Heiligenstadt nach Wannfried, von Udra nach Wahlhausen, von dieser Straße ab über Hohengandern bis zur Hannoverschen Grenze, und vom Beberberge bei Heiligenstadt über Günterode bis zur Grenze des Kreises Worbis bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Beschluß der Kreisstände des Kreises Heiligenstadt vom 10. Januar d. J. wegen des Baues und der künftigen Unterhaltung der Straßen von Heiligenstadt nach Wannfried, von Udra nach Wahlhausen, von dieser Straße ab über Hohengandern bis zur Hannoverschen Grenze und vom Beberberge bei Heiligenstadt über Günterode bis zur Grenze des Kreises Worbis genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß die Vorschriften der Verordnung vom 11. Juni 1825. (Gesetzsammlung für 1825. Seite 152.) in Betreff der Entnahme von Chaussee-Neubau- und Unterhaltungs-Materialien von benachbarten Grundstücken, so wie das Expropriationsrecht für die zu diesen Bauten erforderlichen Grundstücke auf die oben gedachten Straßen Anwendung finden sollen. Zugleich will Ich den Kreisständen des Kreises Heiligenstadt das Recht zur Erhebung eines Wegegeldes in der Hälfte der Sätze des für die Staatschausseen geltenden Chausseegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840. verleihen. Auch sollen die zusätzlichen Bestimmungen dieses Tarifs, sowie alle für die Staatschausseen bestehenden polizeilichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften der Verordnung vom 7. Juni 1844. über das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung von Chausseegeld- und Chausseepolizei-Kontraventionen auf die gedachten Straßen Anwendung finden.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 29. April 1848.

Friedrich Wilhelm.

Hansemann. v. Patow.

An das Finanzministerium und das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 2983.) Allerhöchster Erlaß vom 9. Mai 1848., betreffend die dem Actien-Verein zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Lauban nach Kohlfurth in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung dieser Straße bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom 27. November 1846. den Bau einer Chaussee von Lauban nach Kohlfurth durch den zu diesem Zwecke gebildeten Aktienverein genehmigt und dem letzteren dazu eine Prämie von 6000 Rthlr. für die Meile, sowie die Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes, das Expro-

propriationsrecht für die zur Chaussee erforderlichen Grundstücke und die dem Fiskus zustehenden Befugnisse bei Gewinnung der Chausseebau- und Unterhaltungsmaterialien bewilligt, auch das Gesellschaftsstatut unter dem heutigen Tage bestätigt habe, genehmige Ich hierdurch, daß auch die zusätzlichen Bestimmungen des Chausseegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840., sowie alle für die Staats-Chausseen bestehende polizeiliche Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften der Verordnung vom 7. Juni 1844. über das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung von Chausseegeld- und Chausseepolizei-Kontraventionen auf die gedachte Straße Anwendung finden.

Der gegenwärtige Befehl ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 9. Mai 1848.

Friedrich Wilhelm.

Bornemann. v. Patow.

An
den Justizminister Bornemann und an das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 2984.) Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Aktienvereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Lauban nach Kohlfurth. Vom 31. Mai 1848.

Des Königs Majestät haben das unterm 29. März v. J. gerichtlich vollzogene Statut des Aktienvereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Lauban nach Kohlfurth mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 9. d. M. zu bestätigen geruht, was nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß das Statut durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Liegnitz zur öffentlichen Kenntniß gelangt.

Berlin, den 31. Mai 1848.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. Patow.

(Nr. 2985.) Statut für die städtische Bank in Breslau. Vom 10. Juni 1848.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben auf den Antrag der städtischen Behörden in Breslau und nach Vernehmung Unseres Staatsministerii der Stadt Breslau die Errichtung einer Bank verstattet, und ertheilen derselben nachstehendes Statut:

§. 1.

§. 1.

Gründer der Bank.

Die Bank wird von der Stadt Breslau errichtet.

Die Stadt, welche das erforderliche Stammkapital — §§. 10. u. 11. — zu beschaffen hat, haftet mit ihrem gesammten Vermögen, für die Erfüllung aller Verpflichtungen dieser Bank.

§. 2.

Firma und Sitz.

Die Bank führt die Firma:

„Städtische Bank zu Breslau",

ihr Sitz ist Breslau.

§. 3.

Zweck der Bank.

Der Zweck der Bank ist:

den Geldumlauf in der Stadt Breslau zu befördern, Handel und Gewerbe zu unterstützen und einer übermäßigen Steigerung des Zinsfußes vorzubeugen.

§. 4.

Dauer der Bank.

Die Konzession für diese Bank wird auf einen Zeitraum von Funfzehn Jahren vom 1. Juni 1848. ab gerechnet, ertheilt.

§. 5.

Geschäfte der Bank.

Der Bank sind folgende Geschäfte verstattet:

a) Das Diskontiren von gezogenen Wechseln, deren Acceptant, sowie von eigenen Wechseln oder billets à ordre, deren Aussteller in Breslau wohnhaft ist. Die diskontirten Papiere müssen mit einem, auf die Bank lautenden Giro versehen sein, dürfen nicht über drei Monate laufen und müssen wenigstens drei solide inländische Verbundene haben;

b) die Gewährung von Darlehnen gegen Verpfändung inländischer auf jeden Inhaber lautender zinstragender Staats-, ständischer, Kommunal- oder anderer unter Autorität des Staates von Korporationen oder Gesellschaften ausgegebener Papiere, welche an inländischen Börsen Kurs haben, sowie gegen Verpfändung von Urstoffen und dazu geeigneten Kaufmannswaaren, die im Inlande lagern und dem Verderben nicht unterworfen sind, endlich gegen Verpfändung von gemünztem und ungemünztem Gold und Silber.

Diese Darlehne dürfen in der Regel für eine längere Dauer als drei Monate nicht gegeben werden. Ausgenommen davon ist jedoch das Darlehn an die zu bildende städtische Unterstützungskasse für diejenigen Gewerbtreibenden, welche der Aufhülfe bedürftig, eine bankmäßige Sicherheit zu bestellen aber nicht im Stande sind; (cfr. §. 7.)

c) Der An- und Verkauf von edlen Metallen und fremden Münzen, sowie der Ankauf von Wechseln auf Plätze des Auslandes zum Zweck der Beziehung edler Metalle und Münzen;

d) Die

d) Die Annahme von unverzinsbaren Geldkapitalien in laufender Rechnung, sowie von zinsbaren Geldkapitalien, beides jedoch ohne Verbriefung;

e) Die Einziehung von Wechseln und Geldanweisungen, welche in Breslau zahlbar sind, und von anderweitigen Inkasso's für fremde Rechnung mit der Befugniß, den Personen und Anstalten, welche darauf antragen, über die eingezogenen Geldsummen Rechnung zu halten;

f) Die Ausstellung und Ausgabe von unverzinslichen Anweisungen auf sich selbst — Banknoten — bis zu dem Betrage von Einer Million Thaler und zwar in folgenden Apoints:

200,000 Stück à 1 Rthlr. = 200,000 Rthlr.
50,000 Stück à 5 Rthlr. = 250,000 Rthlr.
10,000 Stück à 25 Rthlr. = 250,000 Rthlr.
6,000 Stück à 50 Rthlr. = 300,000 Rthlr.

Die Banknoten lauten auf jeden Inhaber und sollen von der städtischen Bank auf Verlangen jederzeit in Breslau in baarem Gelde realisirt werden.

§. 6.

Das Wechselgeschäft der Bank soll in der Regel die Hälfte des Gesammtbetrages, mindestens aber ein Drittheil der in Umlauf gesetzten Banknoten umfassen.

§. 7.

An die städtische Unterstützungskasse — §. 5. Litt. b. — dürfen, mit Rücksicht auf die Zwecke derselben, Darlehne aus der städtischen Bank für eine längere, als dreimonatliche Dauer gegen Verpfändung der Fonds dieser Kasse und unter solidarischer Verhaftung der Kommune für den Gesammtbetrag der Darlehne gegeben werden.

Der Gesammtbetrag dieser Darlehne darf indeß den vierten Theil der emittirten Banknoten nicht übersteigen.

§. 8.

Andere als die, in den §§. 5. und 7. bezeichneten Geschäfte, namentlich die Beleihungen von Hypotheken, sind der Bank untersagt.

§. 9.

Die Bank zahlt und rechnet in preußischem Silbergelde, nach den Werthen, welche durch das Gesetz über die Münzverfassung in den Preußischen Staaten vom 30. September 1821. bestimmt worden sind. Bank-Valuta.

§. 10.

Die Bank darf keine Banknoten emittiren, für welche sie nicht den gleichen Betrag der Valuta Bank-Fonds.

zu wenigstens einem Drittheil in baarem Gelde und den Rest in kursirenden verzinslichen Staatspapieren, Stadtobligationen, oder Pfandbriefen

briefen nach ihrem Kurse zur Zeit der Einlieferung, in die Bankkasse niedergelegt hat.

Dieses Verhältniß der Deckungsmittel zu dem Betrage der in Umlauf befindlichen städtischen Banknoten muß stets aufrecht erhalten werden.

Die städtische Bankdeputation — §. 19. — ist für die Ausführung und Aufrechthaltung der vorstehenden Bestimmungen wegen der Deckungsmittel verantwortlich und wird darauf besonders verpflichtet.

§. 11.

Die im §. 10. bezeichneten Deckungsmittel an baaren Beträgen und Fonds bilden das Stammkapital der Bank. Diese haftet prinzipaliter mit dem Stamm-Kapital und mit sämmtlichen, für ausgegebene städtische Banknoten in ihren Besitz gelangten baaren und anderweitigen Fonds, für ihre Verpflichtungen, zunächst aber für die Einlösung der ihr zur Realisation präsentirten städtischen Banknoten.

§. 12.

Form und Inhalt der Banknoten.

Die Form, der Inhalt und die Anfertigung der zu emittirenden Banknoten — §. 5. litt. f. — unterliegen der Genehmigung und der Aufsicht der Staatsbehörde.

§. 13.

Wer die Noten der städtischen Bank zu Breslau verfälscht oder nachmacht oder dergleichen verfälschte oder nachgemachte Noten wissentlich verbreiten hilft, soll gleich demjenigen bestraft werden, welcher falsches Geld unter landesherrlichem Gepräge gemünzt oder verbreitet hat.

§. 14.

Die Noten vertreten in Zahlung die Stelle des klingenden Geldes, jedoch ohne daß ein Zwang zu deren Annahme besteht, und sind gleich dem baaren Gelde keiner Vindikation oder Amortisation unterworfen.

Für den Fall, daß die umlaufenden Noten eingerufen und gegen neue umgetauscht werden sollen, wird die Präklusionsfrist auf sechs Monate festgesetzt.

Die Einrufung erfolgt durch die in Breslau erscheinenden Zeitungen.

§. 15.

Sonstige Rechte und Pflichten der Bank.

Die städtische Bank hat innerhalb der ihr zustehenden Befugnisse kaufmännische Rechte und Pflichten.

§. 16.

Die auszufertigenden Banknoten sind einer Stempelabgabe nicht unterworfen, auch ist die städtische Bank hinsichtlich ihres kaufmännischen Verkehrs von der Gewerbesteuer befreit.

§. 17.

Wenn im Lombardverkehr ein Darlehen zur Verfallzeit nicht zurückgezahlt wird, so ist die städtische Bank berechtigt, das Unterpfand durch einen ver-

vereideten Mäkler an der Börse oder mittelst einer von einem Auktionskommissarius abzuhaltenden öffentlichen Auktion zu verkaufen und sich aus dem Erlöse wegen Kapital, Zinsen und Kosten bezahlt zu machen, ohne den Schuldner erst einklagen zu dürfen.

Die entgegenstehende Vorschrift §. 30. Tit. 20. Th. I. des Allgemeinen Landrechts findet auf die Bank nicht Anwendung. Bei eintretender Insuffizienz des Schuldners ist die städtische Bank nicht verpflichtet, das Unterpfand zu dessen Konkurse herauszugeben; ihr verbleibt vielmehr auch in diesem Falle das Recht des außergerichtlichen Verkaufs mit der Verbindlichkeit, gegen Rückliefe-rung des Pfandscheines den, nach ihrer Befriedigung noch vorhandenen Rest der Lösung, zur Konkursmasse abzuliefern.

§. 18.

Die der Bank anvertrauten Gelder — §. 5. Litt. d. — können niemals mit Arrest belegt werden.

§. 19.

Die Verwaltung der Bank wird einer besonderen städtischen Deputation übertragen, welcher von der städtischen Behörde eine Verwaltungs-Instruktion mit Berücksichtigung der bestehenden Lokal-Verhältnisse zu ertheilen ist.

§. 20.

Die Befugniß der Bank-Deputation zur Vertretung der Bank bei gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften, erstreckt sich auch auf diejenigen Fälle, in welchen die Gesetze eine Spezial-Vollmacht erfordern.

Der §. 118. Tit. 13. Th. I. des Allg. Landrechts findet daher auf die Bank keine Anwendung.

Für gerichtliche Geschäfte wird der Bank-Deputation zu diesem Zwecke der jedesmalige Syndikus des Magistrats zugeordnet.

§. 21.

Die Insinuation der Vorladungen und anderer Zufertigungen an die städtische Bank-Deputation ist gültig, auch wenn sie nur an den Vorsitzenden derselben — Bank-Direktor — oder an den, in der Verwaltungs-Instruktion — §. 19. — für ihn bestimmten Stellvertreter geschieht.

§. 22.

Eide Namens der Bank-Deputation werden von dem Bank-Direktor, oder dessen Stellvertreter abgeleistet.

§. 23.

Der Magistrat in Breslau ist verbunden, die Namen derjenigen Personen, welche die Bank zu vertreten befugt sind, durch die am Orte erscheinenden Zeitungen bekannt zu machen.

§. 24.

Die Bank-Deputation und insbesondere der Bank-Direktor ist verpflichtet, die zur Uebersicht der Vermögenslage der Bank und der den Einzelnen gewährten Kredite, erforderlichen Bücher, insbesondere eine genaue Wechsel-Kontrolle zu führen, aus welcher zu jeder Zeit vollständig zu ersehen ist, für welchen Betrag jedes Individuum, das mit der städtischen Bank in Geschäftsverbindung steht, derselben als Aussteller, Acceptant oder Girant von diskontirten oder beliehenen Wechseln und sonstigen Handels-Effekten verhaftet ist.

§. 25.

Die Bank-Deputation hat in den, in Breslau erscheinenden Zeitungen allmonatlich eine Uebersicht der am letzten Tage des verflossenen Monats in der Bankkasse vorhandenen Baarfonds und Effekten mit Angabe des Betrages der umlaufenden Noten, sowie am Jahresschluß einen, alle Zweige des Verkehrs umfassenden Geschäftsbericht für das abgelaufene Jahr bekannt zu machen.

§. 26.

Allgemeine Bestimmungen.

Der Staat übt das Aufsichtsrecht über die Geschäftsführung der Bank durch einen von ihm zu ernennenden Kommissarius, welcher befugt ist, jederzeit die Bücher der Bank einzusehen und von der Bank-Deputation die ihm sonst erforderliche Auskunft über den Geschäftsverkehr zu fordern.

Findet der Kommissarius gegen einzelne Bestimmungen der Verwaltungsinstruktion — §. 19. — etwas zu erinnern, so steht, wenn darüber keine Einigung Statt findet, der vorgesetzten Staatsbehörde die Entscheidung darüber zu, ob und in welcher Weise die Instruktion abgeändert werden soll.

Die Ertheilung einer besonderen Instruktion für den Kommissarius bleibt der Staatsbehörde vorbehalten.

§. 27.

Der Staatsverwaltung liegt in keiner Art eine Vertretung der Operationen der städtischen Bank oder eine Verantwortlichkeit aus deren Geschäftsverbindungen mit Privatpersonen ob.

§. 28.

Die Bank kann auf die Rechtswohlthat des Moratorii, des Indults oder der Vermögensabtretung niemals provoziren, noch von den Gerichten zu derselben oder überhaupt zu einem Aufschub der Zahlungen verstattet werden.

§. 29.

Die Konzession der Bank kann vor dem Ablaufe des im §. 4. bezeichneten Zeitraums zurückgenommen werden, wenn den Bestimmungen dieses Statuts von Seiten der Bankdeputation — §. 19. — oder der städtischen Behörde der Stadt Breslau entgegengehandelt wird.

§. 30.

§. 30.

Bei eintretender Auflösung der Bank — §§. 4. 29. — ist eine Bekanntmachung dieserhalb zu drei verschiedenen Malen mit Zwischenräumen von mindestens 14 Tagen durch die in Breslau erscheinenden Zeitungen zu erlassen. Ueber die Fonds der Bank darf in dem Falle der Auflösung erst nach Ablauf von sechs Monaten von dem Tage an gerechnet, wo die Bekanntmachung der Auflösung zum dritten Male erfolgt ist, anderweitig disponirt werden.

Durch diese Bekanntmachung müssen zugleich die Gläubiger aufgefordert werden, sich mit ihren Ansprüchen bei der Bank zu melden.

Die bekannten Gläubiger sind hierzu durch besondere Erlasse aufzufordern.

Die Befriedigung der Gläubiger erfolgt in diesem, wie in allen anderen Fällen zunächst aus den Fonds der Bank, in weiterer Vertretung aber durch die Stadt Breslau.

Diejenigen Gläubiger, welche sich nicht innerhalb sechs Monaten nach der Aufrufung melden, gehen ihrer Rechte zu Gunsten der Bank verlustig.

Gegeben Sanssouci, den 10. Juni 1848.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Camphausen. Graf v. Schwerin. v. Auerswald. Bornemann. v. Arnim. Hansemann. Graf v. Kanitz. v. Patow.

(Nr. 2986.) Allerhöchster Erlaß vom 10. Juni 1848. über die Tagegelder und Fuhrkosten bei Dienstreisen der Staatsbeamten.

Zur Herbeiführung einer Ersparniß im Staatshaushalte und da die Verordnung wegen Vergütung der Diäten und Reisekosten für kommissarische Geschäfte in Königlichen Dienstangelegenheiten vom 28. Juni 1825. (Gesetzsammlung Seite 163.) den veränderten Verhältnissen nicht mehr entspricht, bestimme Ich hierdurch für Civilbeamte und diejenigen Militairbeamten, welchen ein bestimmter Militairrang nicht beigelegt ist, auf den Antrag des Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

1) Bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen oder auf Dampfschiffen gemacht werden können, sind an Reisekosten, einschließlich des Gepäcktransports, zu vergüten:
   a) den Beamten der ersten fünf Rangklassen ..... 10 Sgr.
   b) allen Beamten geringeren Ranges mit Ausschluß der Unterbeamten ..... 7 Sgr. 6 Pf.
   c) den Unterbeamten ..... 5 Sgr.

   auf die Meile.

2) Außer-

2) Außerdem soll auf Nebenkosten, welche beim Zugehen zur Eisenbahn und beim Abgehen von derselben vorkommen, für jedes Zu- und Abgehen zusammen eine Entschädigung gewährt werden, welche
   für die Beamten unter 1ª auf 20 Sgr.,
   für die Beamten unter 1ᵇ auf 15 Sgr., und
   für die Unterbeamten (1ᶜ) auf 10 Sgr.
   bestimmt wird.
3) Geht die Dienstreise eines Beamten der fünf ersten Rangklassen über den Ort, wo derselbe die Eisenbahn verläßt, mehr als zwei Poststationen hinaus, so kann der Beamte, wenn er zu der Weiterreise einen Wagen auf der Eisenbahn mitgenommen hat, die Kosten für den Transport desselben nach den Sätzen des Eisenbahntarifs, und außerdem für das Hin- und Zurückschaffen des Wagens zusammen 1 Rthlr. 15 Sgr. berechnen.
4) Hat einer der unter 1ª genannten Beamten einen Diener auf der Reise mitgenommen, so ist er befugt, dafür 5 Sgr. auf die Meile zu liquidiren.

§. 2.

1) Bei Dienstreisen, welche nicht auf Eisenbahnen zurückgelegt werden können, erhalten:
   a) Beamte der ersten, zweiten und dritten Rangklasse 1 Rthlr. 15 Sgr.
   b) Beamte der vierten und fünften Rangklasse ..... 1 Rthlr. — Sgr.
   c) alle übrige Beamte..... — Rthlr. 15 Sgr.
   auf die Meile.
2) Haben in besonderen Fällen erweislich größere Fuhrkosten, als die vorstehend bestimmten, aufgewendet werden müssen, so sind dieselben zu vergüten.

§. 3.

1) Bei Vergütung der in den §§. 1. und 2. bestimmten Sätze wird jede angefangene Viertelmeile für eine volle Viertelmeile gerechnet.
2) Bei Dienstreisen von mehr als einer Viertelmeile, aber weniger als einer ganzen Meile sind die Reisekosten nach einer vollen Meile zu berechnen.
3) Für Geschäfte außerhalb des Wohnorts in geringerer Entfernung als einer Viertelmeile werden weder Reisekosten noch Diäten gewährt.

§. 4.

Bei Versetzungen können verheirathete Beamte, wenn sie auf Reisekosten, nicht aber auf eine Umzugsentschädigung Anspruch haben, die Reisekosten in jedem Falle nach §. 2. liquidiren.

§. 5.

Die durch die Verordnung vom 28. Juni 1825. oder durch spätere ergänzende Vorschriften bestimmten Tagegelder werden bei den Sätzen von 2 Rthlr. und weniger dergestalt erhöhet, daß

2 Rthlr.

2	Rthlr.	15	Sgr.	statt	2	Rthlr.	—	Sgr.
2	=	—	=	=	1	=	15	=
1	=	20	=	=	1	=	10	=
1	=	10	=	=	1	=	—	=
1	=	—	=	=	—	=	20	=
—	=	20	=	=	—	=	15	=
—	=	15	=	=	—	=	10	=

zu gewähren sind.

§. 6.

Der gegenwärtige Erlaß tritt mit dem 1. Juli c. in Kraft, und werden die demselben entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere auch der den Verhältnissen nicht mehr entsprechende §. 7. der Verordnung vom 28. Juni 1825. außer Anwendung gesetzt.

Sanssouci, den 10. Juni 1848.

Friedrich Wilhelm.

Camphausen. Hansemann.

An das Staatsministerium.

(Nr. 2987.) Allerhöchster Erlaß vom 14. Juni 1848., betreffend die Bewilligung von Wartegeldern an disponible Beamte.

Auf den Bericht des Staatsministerii vom 12. d. M. erkläre Ich Mich damit einverstanden, daß denjenigen Beamten, welche schon bisher zur Disposition gestellt worden sind, oder mit Rücksicht auf die bevorstehende Umbildung der Staatsbehörden vorläufig zur Disposition zu stellen sein werden, ein Wartegeld so lange bewilligt werden soll, bis ihnen entweder ein anderes öffentliches Amt übertragen wird, oder ihre Pensionirung thunlich erscheint. Die Sätze dieses Wartegeldes sind im Anschluß an den Erlaß vom 25. Mai 1820. derartig zu bestimmen, daß disponibel gewordene Beamte, welche 1200 Rthlr. und mehr an jährlichem Gehalte beziehen, die Hälfte ihres Gehaltes als Wartegeld, diejenigen aber, deren Gehalt

1100	Rthlr.	beträgt,	580	Rthlr.	Wartegeld.	
1000	=	=	560	=	=	
900	=	=	540	=	=	
800	=	=	500	=	=	
720	=	=	480	=	=	
600	=	=	400	=	=	
480	=	=	360	=	=	
360	=	=	270	=	=	
336	=	=	250	=	=	
300	=	=	225	=	=	
276	=	=	200	=	=	
264	=	=	200	=	=	
240	=	=	180	=	=	

204 Rthlr. und abwärts bis
150 = = 150 Rthlr. Wartegeld

erhalten. In Fällen, wo die Besoldungen von vorstehenden Sätzen abweichen, soll das Wartegeld nach dem Verhältniß des nächsten höheren Gehaltssatzes ermittelt werden. Die geringer als mit 150 Rthlr. Besoldeten mögen das volle Gehalt als Wartegeld behalten; dagegen soll auf Besoldungszuschüsse, welche einzelnen Beamten behufs der Repräsentation in ihren Dienstverhältnissen gegeben sind, bei der Wartegelder-Bestimmung nicht Rücksicht genommen werden und das Maximum des anrechnungsfähigen Gehalts 4000 Rthlr., folglich das Wartegeld den Betrag von 2000 Rthlr. nicht überschreiten. Die auf Wartegeld zu setzenden Beamten sind in der Wahl ihres Wohnortes im Inlande nicht beschränkt, jedoch verpflichtet, dort nach ihrer Befähigung mit möglichster Berücksichtigung ihrer früheren Verhältnisse mäßige Hülfe im Staatsdienste zu leisten, wenn dies gefordert wird. Dieser Erlaß, welcher auf Richter keine Anwendung leiden soll, ist durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen und durch die Departementschefs vom 1. Juli d. J. zur Ausführung zu bringen.

Sanssouci, den 14. Juni 1848.

Friedrich Wilhelm.

Camphausen. v. Auerswald. Bornemann. v. Arnim. Hansemann. Graf v. Kanitz. v. Patow.

An das Staatsministerium.

(Nr. 2988.) Allerhöchster Erlaß vom 14. Juni 1848., den Bau der Eisenbahn zwischen Berlin und der Provinz Preußen von dem Anschlußpunkte an der Stargard-Posener Eisenbahn unweit Driesen bis Dirschau betreffend.

Auf den Antrag des Staatsministeriums vom 12ten d. M. genehmige Ich, daß mit den Erdarbeiten für die beabsichtigte Eisenbahnverbindung zwischen Berlin und der Provinz Preußen von dem Anschlußpunkte an der Stargard-Posener Eisenbahn unweit Driesen anfangend, in der Richtung auf Bromberg, soweit als es zur Beschäftigung erwerbloser Arbeiter nothwendig wird, unverweilt vorgeschritten werde. Zugleich bestimme Ich, daß das Recht zur Expropriation derjenigen Grundstücke, welche zur Ausführung dieser Bahn auf der Strecke von dem vorbezeichneten Anschlußpunkte unweit Driesen in der Richtung auf Bromberg und nordwestlich dieser Stadt vorüber nach Dirschau nach dem von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten festzustellenden Bauplane erforderlich sind, sowie das Recht zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838. zur Anwendung kommen soll.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Sanssouci, den 14. Juni 1848.

Friedrich Wilhelm.

Camphausen. Hansemann. v. Patow.

An das Staatsministerium.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 26.

(Nr. 2989.) Allerhöchster Erlaß vom 29. Mai 1848., betreffend die Anwendung der ermäßigten Portotaxe für Kreuzbandsendungen mit handschriftlicher Beifügung des Datums und der Namensunterschrift.

Auf den Antrag des Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bestimme Ich hierdurch, daß die Ermäßigung des Porto auf den vierten Theil des Briefporto, welcher nach §. 14. des Regulativs über die Preußische Portotaxe vom 18. Dezember 1824. den unter Kreuzband versandten Preis-Kuranten, gedruckten Cirkularien und Empfehlungsschreiben zugestanden ist, bei derartigen Sendungen auch dann eintreten soll, wenn außer der Adresse das Datum und die Namensunterschrift handschriftlich beigefügt sind. Sonstige schriftliche Einschaltungen oder Zusätze haben die Austaxirung mit dem vollen Briefporto zur Folge.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 29. Mai 1848.

Friedrich Wilhelm.

v. Patow.

An das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Ausgegeben zu Berlin den 26. Juni 1848.

(Nr. 2990.) Allerhöchster Erlaß vom 14. Juni 1848., die Ausdehnung der Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 3. Mai 1821. auf die mittelst der Allerhöchsten Order vom 25. April 1848. genehmigte freiwillige Staats-Anleihe und die auf diese Anleihe bezüglichen Schuldverschreibungen betreffend.

Da die in Gemäßheit Meiner Order vom 25. April d. J. (Gesetzsammlung Seite 117.) eingehenden freiwilligen Beiträge zu den Staatsausgaben als eine verzinsliche Staatsschuld nach dem Gesetze vom 17. Januar 1820. verbrieft werden sollen, und deren Verzinsung und Wiedererstattung demnach ebenso vollständig gesichert ist, wie die der älteren Staatsschulden, so bestimme Ich auf den Antrag des Staatsministeriums vom 10. d. M., daß die Order vom 3. Mai 1821. (Gesetzsammlung Seite 46.), betreffend die Annahme von Staatsschuldscheinen als Pupillen- und depositalmäßige Sicherheit, auch auf die vorgedachte freiwillige Staatsanleihe und die auf diese Anleihe bezüglichen Schuldverschreibungen Anwendung finden soll.

Das Staatsministerium hat diese Bestimmung durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Sanssouci, den 14. Juni 1848.

Friedrich Wilhelm.

Camphausen. Graf v. Schwerin. v. Auerswald. Bornemann. v. Arnim. Hansemann. Graf v. Kanitz. v. Patow.

An das Staatsministerium.

(Nr. 2991.)

(Nr. 2991.) Geſetz, betreffend den Schutz der zur Vereinbarung der Preußiſchen Verfaſſung berufenen Verſammlung. Vom 23. Juni 1848.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen auf den Antrag der zur Vereinbarung der Preußiſchen Verfaſſung berufenen Verſammlung, nach Anhörung Unſeres Staatsminiſteriums, was folgt:

Zum Schutze der zur Vereinbarung der Preußiſchen Verfaſſung berufenen Verſammlung ſollen nachſtehende Beſtimmungen ſofort in Kraft treten:

§. 1.

Kein Mitglied der Verſammlung kann für ſeine Abſtimmungen oder für die von ihm in ſeiner Eigenſchaft als Abgeordneter ausgeſprochenen Worte und Meinungen in irgend einer Weiſe zur Rechenſchaft gezogen werden.

§. 2.

Kein Mitglied der Verſammlung kann während der Dauer derſelben ohne ihre Genehmigung wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Verantwortung gezogen oder verhaftet werden, außer, wenn es entweder bei der Ausübung der That oder binnen der nächſten 24 Stunden nach derſelben ergriffen wird.

Gleiche Genehmigung iſt bei einer Verhaftung wegen Schulden nothwendig.

§. 3.

Jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied der Verſammlung und jede Haft wird für die Dauer der Sitzung aufgehoben, wenn die Verſammlung es verlangt.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Sansſouci, den 23. Juni 1848.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Camphauſen. v. Auerswald. Bornemann. Hanſemann. Frh. v. Schreckenſtein. v. Patow. Frh. v. Schleinitz.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

Nr. 27.

(Nr. 2992.) Allerhöchſter Erlaß vom 25. Juni 1848., betreffend die Bildung eines neuen Staatsminiſteriums und die Ernennung des bisherigen Oberpräſidenten von Auerswald zum Präſidenten deſſelben.

Nachdem der Präſident des Staats-Miniſteriums, Staats-Miniſter Camphauſen, ſo wie die Staats-Miniſter Graf von Schwerin, von Auerswald, Bornemann und Freiherr von Schleinitz, ingleichen der Chef des Miniſteriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Freiherr von Patow, von Mir auf ihren Antrag aus ihren bisherigen Stellungen entlaſſen worden ſind, habe Ich

1) den Ober-Präſidenten von Auerswald zum Präſidenten des Staats-Miniſteriums und zugleich interimiſtiſch zum Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten,
2) den Präſidenten der National-Verſammlung, Abgeordneten Milde, zum Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
3) den General-Landſchafts-Rath, Abgeordneten Rodbertus, zum Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und
4) den Kriminalgerichts-Direktor Maerker zum Juſtiz-Miniſter ernannt.
5) Von dem Miniſterium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ſoll die Verwaltung der landwirthſchaftlichen Angelegenheiten getrennt und ein eigenes Miniſterium für dieſe Angelegenheiten gebildet werden, deſſen Leitung Ich dem Stadt-Syndikus, Abgeordneten Gierke, unter Ernennung deſſelben zum Staats-Miniſter, übertragen habe.
6) Die Leitung des Miniſteriums des Innern habe Ich dem Regierungs-Präſidenten Kühlwetter, jedoch auf ſeinen Wunſch nur interimiſtiſch, übertragen.

Der Finanz-Miniſter Hanſemann und der Kriegs-Miniſter Freiherr von Schreckenſtein bleiben in ihren bisherigen Stellungen.

Mein gegenwärtiger Erlaß iſt durch die Geſetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sansſouci, den 25. Juni 1848.

Friedrich Wilhelm.
Hanſemann.

An das Staats-Miniſterium.

Ausgegeben zu Berlin den 27. Juni 1848.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 28.

(Nr. 2993.) Allerhöchster Erlaß vom 29. Mai 1848., betreffend die der Stadt Wittstock in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Wittstock nach der Landesgränze in der Richtung auf Wredenhagen bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Indem Ich zu dem von der Stadt Wittstock ausgeführten Bau einer Chaussee von Wittstock nach der Landesgränze in der Richtung auf Wredenhagen hiermit Meine Genehmigung ertheile, bestimme Ich hierdurch, daß die Vorschriften der Verordnung vom 11. Juni 1825. (Gesetzsammlung für 1825. Seite 152.) in Betreff der Entnahme von Chaussee-Neubau- und Unterhaltungsmaterialien von benachbarten Grundstücken auf die gedachte Straße Anwendung finden sollen. Zugleich will Ich der Stadt Wittstock das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem für die Staatschausseen geltenden Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840. verleihen. Auch sollen die zusätzlichen Bestimmungen dieses Tarifs, sowie alle für die Staatschausseen bestehenden polizeilichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften der Verordnung vom 7. Juni 1844. über das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung von Chausseegeld- und Chausseepolizei-Kontraventionen auf die gedachte Straße Anwendung finden. — Der gegenwärtige Befehl ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 29. Mai 1848.

Friedrich Wilhelm.

v. Patow.

An das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Ausgegeben zu Berlin den 4. Juli 1848.

(Nr. 2994.) Allerhöchſter Erlaß vom 10. Juni 1848., betreffend die Abänderung der Strafbeſtimmung im §. 2. des Reglements über das Waſſerhalten bei den Königlichen Werken und Mühlen im Finow-Kanal vom 22. Juni 1747.

Auf den Antrag vom 7. März c. beſtimme Ich hierdurch, daß anſtatt der im §. 2. des Reglements über das Waſſerhalten bei den Königlichen Werken und Mühlen im Finow-Kanal vom 22. Juni 1747. (Mylius Ediktenſammlung Kontin. III. Nr. XV.) angedrohten Strafe gegen das Ablaſſen des Waſſers unter das beſtimmte niedrigſte Maaß künftig eine Strafe von 20 Rthlrn. bis 50 Rthlr. eintreten ſoll. — Dieſer Erlaß iſt durch die Geſetzſammlung bekannt zu machen.

Sansſouci, den 10. Juni 1848.

Friedrich Wilhelm.

v. Patow.

An
das Miniſterium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 2995.)

(Nr. 2995.) Provisorische Verordnung, die Zoll- und Steuersätze vom ausländischen Zucker und Sirop und vom inländischen Rübenzucker für den Zeitraum vom 1. September 1848. bis dahin 1850. betreffend. Vom 18. Juni 1848.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, in Folge der früher bereits mit den Regierungen sämmtlicher übrigen Zollvereins-Staaten eingegangenen Verabredungen und unter vorbehaltener Zustimmung der zur Vereinbarung der Preußischen Verfassung berufenen Versammlung, so wie in Verfolg Unseres Erlasses vom 25. Juni 1847. (Gesetzsammlung Seite 241.), was folgt:

§. 1.

Während des zweijährigen Zeitraums, vom Ersten September dieses Jahres bis dahin 1850. ist an Eingangszoll vom ausländischen Zucker und Sirop zu erheben, und zwar vom

	nach dem 14 Thaler-Fuß.		nach dem 24½ Gulden-Fuß.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht.
	Rthlr.	Sgr.	Fl.	Kr.	Pfund.
1. Zucker:					
a) Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker, vom Zentner	10	.	17	30	14 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern. 13 in Kisten.
b) Rohzucker und Farin (Zuckermehl) vom Zentner	8	.	14	.	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern.
c) Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Kontrolen, vom Zentner	5	.	8	45	16 in Kisten von 8 Zentnern und darüber. 13 in Kisten unter 8 Zentnern. 10 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Canasters, Cranjans). 7 in anderen Körben. 6 in Ballen.
2. Sirop, vom Zentner	4	.	7	.	11 in Fässern.

§. 2.

Während des im §. 1. bezeichneten Zeitraums soll die Steuer von dem im Inlande aus Rüben erzeugten Rohzucker Zwei Thaler für den Zollzentner betragen, und von den zur Zuckerbereitung bestimmten Rüben mit 3 Silbergroschen von jedem Zollzentner roher Rüben erhoben werden.

§. 3.

Der Finanzminister ist mit Ausführung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 18. Juni 1848.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Hansemann.

(Nr. 2996.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Juni 1848., die Verlegung der Gerichtsferien im Bezirke des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Köln betreffend.

Da nach Ihrem Berichte vom 12. Juni d. J. die Verlegung der in dem Bezirke des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Köln stattfindenden Gerichtsferien angemessen erscheint, so bestimme Ich unter Abänderung des Artikels 31. des Dekrets vom 6. Juli 1810. und des Artikels 37. des Dekrets vom 18. August 1810. wie folgt:

Die Ferien der Civilkammern des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes und der Landgerichte seines Bezirks sollen künftig vom 1. August bis zum 1. Oktober statthaben.

Diese Bestimmung ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 24. Juni 1848.

Friedrich Wilhelm.

Bornemann.

An den Staats- und Justizminister Bornemann.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 29.

(Nr. 2997.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Mai 1848., die Annahme und Auszahlung kleiner Geldbeträge für Privatpersonen durch Vermittelung der Postanstalten betreffend.

Auf den gemeinschaftlichen Bericht des Finanzministerii und des Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bestimme Ich hierdurch, daß die Preußischen Postanstalten, bei Aufgabe von Briefen oder Briefadressen, auf Verlangen baare Zahlungen in Beträgen bis zu Fünf und Zwanzig Thalern einschließlich zur Wiederauszahlung an einen bestimmten Empfänger im Bereiche des Preußischen Postverwaltungsbezirkes anzunehmen, verpflichtet sein sollen. Für die richtige Auszahlung dieser Beträge hat die Postverwaltung in derselben Weise Garantie zu leisten, wie für die Versendung von Geldern. Die zur Postkasse zu zahlende Gebühr für dergleichen Zahlungsleistungen soll einen halben Silbergroschen für jeden Thaler und für jeden Theil eines Thalers betragen.

Das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ermächtige Ich, wegen Ausführung dieser Anordnung das Weitere zu veranlassen.

Sanssouci, den 24. Mai 1848.

Friedrich Wilhelm.

Hansemann. v. Patow.

An das Finanzministerium und das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Ausgegeben zu Berlin den 10. Juli 1848.

(Nr. 2998.) Privilegium für die Ausſtellung auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Aachen, zum Betrage von 100,000 Rthlr. Vom 19. Juni 1848.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem der Ober-Bürgermeiſter und der Gemeinderath der Stadt Aachen darauf angetragen haben, zur Regulirung des ſtädtiſchen Haushalts und zur Fortſetzung der unternommenen öffentlichen Bauten ein Anlehen von 100,000 Thalern aufnehmen und zu dieſem Zwecke auf den Inhaber lautende und mit Zinsſcheinen verſehene Stadtobligationen ausgeben zu dürfen, ſo wollen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Geſetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausſtellung von Papieren, welche eine Zahlungsverbindlichkeit an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausſtellung von 100,000 Thalern, geſchrieben: Einmalhunderttauſend Thaler, Aachener Stadtobligationen, welche, jedes Stück zu 25 Thalern, nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit fünf Prozent jährlich zu verzinſen und, von Seiten der Gläubiger unkündbar, nach dem feſtgeſtellten Tilgungsplan durch jährliche Verlooſung in den Jahren 1853. bis 1872. (inkluſive) zu amortiſiren ſind, Unſere landesherrliche Genehmigung mit Vorbehalt der Rechte Dritter ertheilen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Anſehung ihrer Befriedigung eine Gewährleiſtung Seitens des Staates zu bewilligen.

Gegeben Sansſouci, den 19. Juni 1848.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Auerswald. Hanſemann. v. Patow.

Schema.

Schema.

Zu der gegenwärtigen Obligation sind die Zinskupons bis zum Jahre 1872. inclusive ausgefertigt und hier beigefügt.

№ Litt.

Aachener Stadt-Obligation

über

25 Thaler Preuß. Kurant.

Bei der Zurückzahlung des Kapitals müssen außer dieser Obligation auch alle Kupons für die noch nicht verfallenen Zinsen ausgehändigt werden.

Der unterzeichnete Ober-Bürgermeister und die mitunterzeichneten beiden Mitglieder des Ausschusses der Gemeindeverordneten der Stadt Aachen urkunden und bekennen hiermit, daß der Inhaber dieser, in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom ..... 1848. ausgefertigten Schuldverschreibung, die Summe von fünf und zwanzig Thalern, deren Empfang hierdurch von dem unterzeichneten Stadtrentmeister bescheinigt wird, an die Stadtgemeinde von Aachen zu fordern hat.

Die auf fünf Prozent festgesetzten Zinsen werden im Laufe des Monats Dezember eines jeden Jahres von der Stadt-Renteikasse hierselbst gegen Rückgabe der ausgefertigten Zinskupons gezahlt.

Das Kapital wird, dem festgestellten Tilgungsplane gemäß, aus dem jährlichen Amortisationsfonds mittelst Verloosung, in den Jahren 1853. bis incl. 1872. zurückgezahlt, weshalb eine Kündigung Seitens des Gläubigers nicht zulässig ist. Für die Sicherheit des Kapitals und der Zinsen haftet das Gesammtvermögen der Stadt.

Diejenigen Zinsen, welche nicht in den nächsten fünf Jahren, nachdem sie verfallen waren, erhoben worden, sind der Stadt verfallen, und sollen zu milden Zwecken verwendet werden.

Aachen, den ten 1848.

(Stadt-Siegel.)

Der Ober-Bürgermeister. | Der Ausschuß der Gemeinde-Verordneten. | Der Stadt-Rentmeister.

(Nr. 2999.) Allerhöchste Genehmigungsurkunde vom 25. Juni 1848., betreffend die Umwandlung von 870 Stück Stammaktien der Niederschlesischen Zweigbahn-Gesellschaft in fünfprozentige Prioritäts-Stammaktien.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Generalversammlung der Niederschlesischen Zweigbahn-Gesellschaft unterm 27. Mai d. J. beschlossen hat, die noch in deren Besitz befindlichen 870 Stück Stammaktien zu 100 Thalern in fünfprozentige Prioritäts-Stamm-Aktien umzuwandeln und zu dem Ende mit dem Stempel: „Prioritäts-Stamm-Aktien" zu versehen, so wollen Wir hierzu in Gemäßheit des §. 20. des unterm 8. November 1844. von Uns bestätigten Statuts (Gesetzsammlung für das Jahr 1844. Seite 677. und folgende) unbeschadet der Rechte Dritter, Unsere Genehmigung ertheilen.

Diese Genehmigungsurkunde ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Gegeben Sanssouci, den 25. Juni 1848.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Patow.

(Nr. 3000.) Gesetz, betreffend den mit der Anstellung oder Beförderung im Staatsdienst verbundenen Verlust der Mitgliedschaft in der zur Vereinbarung der Preußischen Staatsverfassung berufenen Versammlung. Vom 6. Juli 1848.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen auf den Antrag der zur Vereinbarung der Preußischen Staatsverfassung berufenen Versammlung, nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Durch die Annahme eines besoldeten Staatsamtes oder einer Beförderung im Staatsdienste verliert jedes Mitglied der zur Vereinbarung der Preußischen Staatsverfassung berufenen Versammlung Sitz und Stimme in derselben und kann seine Stelle nur durch eine neue Wahl wieder erlangen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 6. Juli 1848.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Auerswald. Hansemann. Frhr. v. Schreckenstein. Milde. Märcker. Gierke. Kühlwetter.

Geſetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußiſchen Staaten.

Nr. 30.

(Nr. 3001.) Allerhöchſter Erlaß vom 10. Juni 1848., betreffend den Allerhöchſt beſtätigten Geſellſchafts-Vertrag der Schleſiſchen Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Breslau.

Auf Ihren Bericht vom 31. Mai c. will Ich die Errichtung einer Aktien-Geſellſchaft in Breslau zu dem Zwecke der Verſicherungsnahme von Immobilien, Mobilien und auf dem Landtransport befindlichen Gegenſtänden gegen Feuersgefahr unter dem Namen „Schleſiſche Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft“ genehmigen und den anliegenden durch den notariellen Akt vom 13. Januar d. J. vollzogenen Geſellſchafts-Vertrag beſtätigen, jedoch mit der Beſtimmung:

1) daß für die Geſellſchaft ſämmtliche, im Statut nicht ausdrücklich abgeänderte Vorſchriften des Geſetzes über die Aktiengeſellſchaften vom 9. November 1843. maaßgebend ſind, und
2) daß die Geſellſchaft mit Rückſicht auf die Vorſchrift in den Schleſiſchen Provinzial-Feuer-Sozietäts-Reglements vom 6. Mai 1842., und zwar im §. 19. desjenigen für das platte Land und im §. 18. desjenigen für die Städte, verpflichtet iſt, kein Gebäude über den gemeinen Werth deſſelben zur Zeit der Verſicherungsnahme zu verſichern,

ſowie mit dem Vorbehalt:

1) daß der §. 3. des Geſellſchafts-Vertrages dahin gefaßt wird:
   1) der Fonds der Geſellſchaft beſteht in einem Kapitale von „Zwei Millionen Thaler Preuß. Kur.“, welches jedoch durch Zeichnung auf 2000 Stück Aktien, jede zu 1000 Rthlr., zuſammengebracht wird. Für den Fall eintretenden Bedürfniſſes wird der General-Verſammlung das Recht vorbehalten, mit Genehmigung der Staatsbehörde den Geſellſchaftsfonds um Eine Million Thaler Preuß. Kur. durch weitere Unterbringung von 1000 Stück Aktien, jede zu 1000 Rthlr., zu erhöhen;
   2) daß im §. 5. den Worten „die Allgemeine Preußiſche Zeitung“ die Worte „den Preußiſchen Staats-Anzeiger“ ſubſtituirt werden;
   3) daß im §. 6. dem Citat: Allgemeine Gerichts-Ordnung Thl. I. Tit. 2. §§. 167. seq. das fernere Citat Tit. 30. §§. 50—56. beigefügt wird;
   4) daß im §. 7. der erſte Satz wie folgt, gefaßt wird:

Ausgegeben zu Berlin den 15. Juli 1848.

Auf jede Aktie werden 20 Prozent des Nominalbetrages, also 200 Thaler, baar eingeschossen;

5) daß im §. 15. die Worte: „durch einmalige Insertion", in die Worte: „durch dreimalige, von 4 zu 4 Wochen zu wiederholende Insertion", verändert werden;

6) daß dem §. 18. die Worte: „die Bilance ist der Königlichen Regierung zu Breslau mitzutheilen", hinzugefügt werden;

7) daß im §. 21. der zweite Satz des ersten Absatzes dahin gefaßt wird: „die Dividende wird den Aktionairen bekannt gemacht und am 1. Juni jeden Jahres an den Produzenten der hierüber von dem Inhaber der Aktie ausgestellten Quittung verabfolgt. Die Legitimation des Produzenten der Quittung ist die Direktion zu prüfen berechtigt, aber nicht verpflichtet;

8) daß im §. 26. Nr. 5. das falsche Allegat §. 21. anstatt §. 20. berichtiget wird;

9) daß im §. 27. den Worten: „1) über Ausgabe der reservirten 1000 Stück Aktien (§. 3.)", die Worte: „1) über die vorbehaltene Erhöhung des Gesellschaftsfonds um Eine Million Thaler (§. 3.)", substituirt werden, und

10) daß im §. 34. Absatz 2. die Worte: „und Behörden", fortfallen.

Der Gesellschafts-Vertrag ist mit dem gegenwärtigen Erlasse durch die Gesetzsammlung und durch das Amtsblatt der Regierung zu Breslau zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 10. Juni 1848.

Friedrich Wilhelm.

Bornemann. v. Auerswald. v. Patow.

An
den Minister des Innern v. Auerswald, den Justiz-Minister Dr. Bornemann und den Wirklichen Geheimen Legations-Rath Dr. v. Patow.

Gesell-

Gesellschafts-Vertrag
der
Schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft
zu
Breslau.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.
Firma und Zweck.

Unter der Firma:
„Schlesische Feuerversicherungs-Gesellschaft"
tritt eine Aktiengesellschaft mit kaufmännischen Rechten zusammen, deren Zweck es ist, unbewegliche und bewegliche Gegenstände, insbesondere auch auf dem Landtransporte befindliche Güter, gegen Feuersgefahr zu versichern.

§. 2.
Domizil und Gerichtsstand.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Breslau; das dortige Stadtgericht ist ihr Forum.

§. 3.
Gesellschaftsfonds.

Der Fonds der Gesellschaft besteht in einem Kapitale von Zwei Millionen Thaler Pr. Kurant, welches jedoch durch Zeichnung auf 2000 Stück Aktien, jede zu 1000 Thaler, zusammengebracht wird. Für den Fall eintretenden Bedürfnisses wird der Generalversammlung das Recht vorbehalten, mit Genehmigung der Staatsbehörde den Gesellschaftsfonds um Eine Million Thaler Pr. Kurant durch weitere Unterbringung von 1000 Stück Aktien, jede zu 1000 Thaler, zu erhöhen.

§. 4.
Geschäftsbeginn.

Die Gesellschaft beginnt ihre Geschäfte, sobald mindestens die Hälfte der durch Zeichnung zu beschaffenden 2000 Stück Aktien untergebracht und die hierauf zu leistenden baaren Einschüsse von Zwanzig Prozent (§. 7.) eingezahlt sind.

§. 5.
Oeffentliche Bekanntmachungen.

Alle in Gemäßheit des Statuts zu bewirkenden öffentlichen Bekanntmachun-

machungen erfolgen durch Insertion in den Preußischen Staatsanzeiger und in zwei zu Breslau erscheinende Zeitungen.

§. 6.

Schlichtung von Streitigkeiten.

Alle Streitigkeiten, welche aus der Gesellschaftsverbindung zwischen den Aktionairen unter sich oder zwischen ihnen und Mitgliedern der Direktion entstehen, sollen schiedsrichterlich entschieden werden. Jeder Theil wählt einen Schiedsrichter, welche bei Meinungsverschiedenheit einen Obmann ernennen. Verzögert Einer der streitenden Theile auf die Aufforderung des Gegners die Ernennung des Schiedsrichters länger als 14 Tage, so bestimmt der Gegner auch den zweiten Schiedsrichter.

Können sich die Schiedsrichter nicht über die Wahl des Obmanns einigen, so hat Jeder von ihnen Einen zu ernennen, und es entscheidet zwischen ihnen das Loos.

Zögert aber ein Schiedsrichter mit Ernennung des Obmanns länger als vierzehn Tage, so entscheidet der Obmann des anderen Theils.

Für das Verfahren der Schiedsrichter sind die Bestimmungen der A. G. O. Th. I. Tit. 2. §§. 167 seq. und Tit. 30. §§. 50—56. maaßgebend. Gegen den schiedsrichterlichen Ausspruch ist nur das §. 172. ibid. erwähnte Rechtsmittel der Nichtigkeitsklage statthaft.

Ueber die kompromissarische Entscheidung von Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Versicherten sind in den Policen die betreffenden Bestimmungen enthalten.

Besondere Bestimmungen.

A. Von den Aktionairen und Aktien.

§. 7.

Einzahlung und Wechsel.

Auf jede Aktie werden 20 Prozent des Nominalbetrages, also 200 Thaler, baar eingeschossen; über den Rest von 80 Prozent oder 800 Thaler aber wird von dem Aktionair eine Schuldurkunde in Wechselform nach dem anliegenden Formulare ausgestellt. Der Aussteller ist verpflichtet, diesen Restbetrag im Falle des §. 23. nach einer achtwöchentlichen, seitens der Direktion ergehenden Aufkündigung insoweit baar einzuzahlen, als dies zur Ergänzung des baaren Einschusses erforderlich ist. Auf Höhe des Betrages dieser Wechsel ist der Aussteller wechselmäßig verhaftet, auch wenn er nicht wechselfähig wäre.

§. 8.

Form der Aktien.

Die Aktien werden nach dem beigefügten Formular Lit. B. in laufenden Nummern auf den Namen des Aktionairs und mit der Unterschrift von zwei Di-

Direktoren ausgefertigt. Sie können nur auf eine Person, nicht auf eine Firma ausgestellt werden. Sie sind untheilbar.

§. 9.

Aktienbuch.

Jede Aktie erhält in dem von der Direktion geführten Aktienbuche ein Folium, auf welchem der Name, Wohnort und Stand des jedesmaligen Inhabers, sowie alle Eigenthumsübergänge von Aktien, und zwar letztere gegen eine Eintragungsgebühr von Einem Thaler, eingetragen werden. Nur die aus diesem Aktienbuche konstirenden Inhaber der Aktien werden als Mitglieder der Gesellschaft erachtet.

§. 10.

Höchste Zahl von Aktien.

Es darf kein Gesellschaftsmitglied mehr als 25 Stück Aktien besitzen. Der Betrag der von den einzelnen Gesellschaftern desselben Handlungsgeschäftes besessenen Aktien darf diese Anzahl von 25 Aktien nicht übersteigen.

§. 11.

Veräußerung und Verpfändung der Aktien.

Die Aktien können nur mit Genehmigung der Direktion der Gesellschaft veräußert werden. Von einer Verpfändung derselben braucht die Gesellschaft keine Notiz zu nehmen, verhandelt vielmehr ohne Rücksicht auf dieselbe mit dem aus dem Aktienbuche konstirenden Eigenthümer der Aktie.

§. 12.

Wirkung der Veräußerung.

Der frühere Inhaber einer rechtsgültig veräußerten Aktie scheidet aus der Gesellschaft aus; er erhält den eingelegten Wechsel zurück, und es wird an dessen Stelle der Wechsel des Erwerbers angenommen. Dieser Letztere wird Mitglied der Gesellschaft und tritt in alle Rechte und Verbindlichkeiten des früheren Inhabers der Aktie, namentlich geht auf ihn auch das Recht auf den eingezahlten baaren Einschuß, sowie auf unerhobene Dividenden, über.

§. 13.

Fall der Vererbung.

Verstirbt ein Aktionair, so müssen dessen Erben die Aktie mit Genehmigung der Direktion entweder auf Einen unter ihnen übertragen oder an einen Dritten veräußern. Ist weder das Eine noch das Andere binnen sechs Monaten seit dem Todestage des Aktionairs geschehen, so ist die Direktion berechtigt, die Aktie durch einen vereideten Mäkler an der Börse zu Breslau verkaufen zu lassen, und den Erlös, sowie den eingelegten Wechsel, an die Erben, oder sofern dieselben nicht einen legitimirten Bevollmächtigten zur Empfang-

 nahme

nahme bestellt haben, zur gerichtlichen Gewahrsam nach Abzug aller der Gesellschaft zustehenden Anforderungen zu verabfolgen.

§. 14.

Gezwungener Verkauf der Aktie.

Sobald ein Aktionair unter Kuratel gesetzt oder zahlungsunfähig wird, welches letztere angenommen wird: bei Eröffnung des Konkurses, Nachsuchung des Moratorii, fruchtloser Vollstreckung der Exekution und Anerbieten eines Akkordes, durch welchen die Gläubiger nicht vollständig befriedigt werden, so ist die Direktion berechtigt, ihn seines Theilnahmerechts an der Gesellschaft für verlustig zu erklären, und nach der Bestimmung des §. 13. zum Verkaufe der Aktie und Verabfolgung resp. gerichtlicher Deponirung des Erlöses zu schreiten. Dasselbe tritt ein, wenn ein gerichtlicher Beschlag im Wege des Arrestes oder der Exekution auf eine Aktie oder deren Dividende gelegt wird.

§. 15.

Annullirung der Aktie.

Sollte in den Fällen der §§. 13. und 14. die Aktie auf die Aufforderung der Direktion nicht binnen vier Wochen eingeliefert werden, so ist dieselbe befugt, die Aktie zu annulliren und dies durch dreimalige von 4 zu 4 Wochen zu wiederholende Insertion in die §. 5. bezeichneten Blätter bekannt zu machen. Es wird sodann eine neue Aktie unter derselben Nummer auf den Namen des Käufers ausgefertigt.

§. 16.

Zerstörung und Verlust einer Aktie.

Eine erweislich unbrauchbar gewordene oder zerstörte, sowie eine verlorne und auf gesetzlichem Wege amortisirte Aktie, wird durch eine neue, unter gleicher Nummer ausgefertigte Aktie ersetzt, und letztere dem aus dem Aktienbuche konstirenden Inhaber ausgehändigt.

§. 17.

Befugnisse und Verhaftung des Aktionairs.

Jeder Aktionair nimmt an dem Gewinne und Verluste bei dem Unternehmen verhältnißmäßig nach dem Betrage seiner Aktien Antheil, doch ist er über den Nominalbetrag derselben weder zu neuen Beiträgen verpflichtet, noch für die Verpflichtungen und Verbindlichkeiten der Gesellschaft verhaftet. Diese Bestimmung kann durch keinen Gesellschaftsbeschluß abgeändert werden.

B. Von der Bilance, dem Reservefonds, Dividenden und Wechseleinzahlungen.

§. 18.

Bilance.

Die Bilance über das Gesellschaftsvermögen wird jährlich am 1. Januar auf Grund der Rechnungsbücher nach den Prinzipien der kaufmännischen Buchhal-

haltung gezogen. Es werden die Aktiva des Gesellschaftsvermögens nach ihrem Werthe zu jenem Zeitpunkte aufgeführt und unter die Passiva auch die bis dahin zwar angemeldeten, aber noch nicht regulirten Schadenvergütigungen vermerkt. Die Bilance ist der Königlichen Regierung zu Breslau mitzutheilen.

§. 19.

Reservefonds.

Von dem reinen Gewinne, welcher nach Abzug aller Kosten der Verwaltung und des Geschäftsbetriebes, sowie der im Laufe des Jahres regulirten oder bereits angemeldeten, jedoch noch zu regulirenden Schadenvergütigungen verbleibt, werden zehn Prozent jährlich zur Bildung eines Reservefonds verwendet. Dieser Fonds ist dazu bestimmt, die Verluste und Entschädigungen zu decken, welche den Prämienfonds übersteigen, dergestalt, daß diese beiden Fonds erst absorbirt sein müssen, bevor das Grundkapital angegriffen werden kann. Die von dem Reservefonds aufzubringenden Zinsen fließen zu demselben, bilden also keinen Theil der zur Vertheilung bestimmten jährlichen Einnahmen.

Ist der Reservefonds auf 300,000 Rthlr. angewachsen, so findet ein weiterer Abzug für denselben nicht statt, und die Zinsen fließen zu den jährlichen Einnahmen.

§. 20.

Verwendung für wohlthätige oder gemeinnützige Zwecke.

Von dem reinen Gewinne, jedoch nach Abzug von 4 Prozent Zinsen des baaren Aktieneinschusses (§. 7.), wird ein Theil zu wohlthätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet. Den Betrag, sowie die Art der Verwendung, setzt die Generalversammlung fest. (§. 26. sub 5.)

§. 21.

Dividende.

Der reine Gewinn, welcher nach Abzug der §§. 19. und 20. gedachten Beträge verbleibt, wird als Dividende gleichmäßig unter die Aktionaire vertheilt. Die Dividende wird den Aktionairen bekannt gemacht und am 1. Juni jeden Jahres an den Produzenten der hierüber von dem Inhaber der Aktie ausgestellten Quittung verabfolgt. Die Legitimation des Produzenten der Quittung ist die Direktion zu prüfen berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Dividenden, welche innerhalb vier Jahren seit dem bestimmten Verfalltage nicht erhoben sind, verfallen der Gesellschaft.

§. 22.

Fall des Verlustes.

Sollte in einem Jahre sich ein Verlust ergeben, so erfolgt die Ergänzung des Anlagekapitals aus dem Reservefonds. Reicht dieser nicht hin, so wird der fehlende Betrag aus den baaren Aktieneinschüssen entnommen und dieser Betrag aus dem reinen Gewinn der folgenden Jahre erstattet.

§. 23.

Einziehung der Wechsel.

Sollten durch Verluste die baar eingeschossenen Aktienbeträge bis zur

Hälfte absorbirt sein, so kündigt die Direktion von den eingelegten Wechseln, und zwar unter gleichmäßiger Vertheilung auf alle Aktionaire, so viel als zur Ergänzung des baaren Einschusses erforderlich ist. Die eingezahlten, von den Wechseln abzuschreibenden Beträge werden aus dem reinen Gewinne der folgenden Jahre zurückbehalten, und sobald sie komplettirt sind, den Aktionairen gegen Ausstellung neuer Wechsel über die resp. Beträge verabfolgt.

Gleichzeitig mit einer solchen Ausschreibung muß von der Direktion eine Generalversammlung der Aktionaire berufen werden.

§. 24.

Nichteinzahlung der Wechselbeträge.

Sollte ein Aktionair den gekündigten Wechselbetrag nicht acht Tage nach Ablauf der achtwöchentlichen Kündigungsfrist einzahlen, so hat die Direktion die Wahl, entweder die Einziehung im gerichtlichen Wege zu bewirken, oder den Säumigen seiner Rechte als Gesellschaftsmitglied und aller seiner Ansprüche an das Gesellschaftsvermögen für verlustig zu erklären und seine Aktie an der Börse zu Breslau durch einen vereideten Mäkler verkaufen zu lassen. Sollte sich ein Verlust für die Gesellschaft ergeben, so ist der frühere Inhaber der Aktie wechselmäßig zu dessen Ersatze verbunden.

Bei Nichteinlieferung der von dem Säumigen eingeforderten Aktie wird nach §. 15. verfahren.

C. Von den Generalversammlungen.

§. 25.

Berufung.

Alljährlich im Monate April oder Mai beruft die Direktion eine Generalversammlung, welche in Breslau stattfindet. Die Einladung erfolgt durch zweimalige öffentliche Bekanntmachung (§. 5.), von denen die letztere spätestens vierzehn Tage vor dem Tage der Versammlung inserirt sein muß. In gleicher Art wird eine außerordentliche Generalversammlung berufen, wenn dieselbe von der Direktion oder auch dem Verwaltungsrathe für nothwendig erachtet oder von vierzig Aktionairen unter Angabe der Gründe beantragt werden sollte.

§. 26.

Gegenstand der Verhandlung.

In der ordentlichen Generalversammlung sind regelmäßige Gegenstände der Verhandlung:

1) Berichterstattung der Direktion über die Lage des Gesellschaftsvermögens und die Resultate des Geschäftsbetriebes unter Vorlegung des Rechnungsabschlusses des verflossenen Jahres.
2) Berichterstattung des Verwaltungsrathes über die Prüfung der Rechnung des letztverflossenen Jahres.
3) Entscheidung über die von dem Verwaltungsrathe bei dieser Prüfung gezogenen Monita, jedoch vorbehaltlich des Rechtes der Direktion auf

schieds=

schiedsrichterliche Entscheidung nach §. 6. zu provoziren, und Ertheilung der Decharge.

4) Wahl der Mitglieder und Stellvertreter der Direktion und des Verwaltungsrathes.
5) Beschlußnahme über die nach §. 20. zu wohlthätigen oder gemeinnützigen Zwecken zu verwendende Summe.
6) Beschlußnahme über diejenigen Angelegenheiten, welche der Generalversammlung von der Direktion, dem Verwaltungsrathe oder einzelnen Aktionairen zur Berathung und Entscheidung vorgelegt werden.

§. 27.

Bezeichnung des Gegenstandes.

Einer ausdrücklichen Erwähnung des Gegenstandes der Berathung in der Einladung bedarf es nur, wenn:

1) über die vorbehaltene Erhöhung des Gesellschaftsfonds um Eine Million Thaler (§. 3.);
2) über Aufhebung früherer Beschlüsse einer Generalversammlung;
3) über Abänderungen des Gesellschaftsstatutes;
4) über Auflösung der Gesellschaft im Falle des §. 50. sub 2.;
5) über Fortsetzung der Gesellschaft nach §. 49.

ein Beschluß gefaßt werden soll. — Die Beschlüsse ad 3. bis 5. bedürfen der Genehmigung des Staates.

§. 28.

Stimmrecht.

In der Generalversammlung kann jeder Aktionair erscheinen, der in dem Aktienbuche eingetragen steht. — Jeder Inhaber von einer bis vier Aktien hat eine Stimme, von fünf bis zehn Aktien zwei Stimmen, von eilf bis funfzehn Aktien drei, von sechzehn bis zwanzig inkl. vier und von einundzwanzig bis fünfundzwanzig fünf Stimmen.

Abwesende können sich nur durch andere Aktionaire auf Grund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Eine Ausnahme von dieser Bestimmung bilden die mit gehöriger Prokura versehenen Disponenten. Mehrere Eigenthümer von Aktien können sich in den Generalversammlungen durch Einen Bevollmächtigten vertreten lassen, jedoch in die Person desselben nicht mehr als fünf Stimmen vereinigen. Die Stimmen, welche dem Bevollmächtigten für seine Person zustehen, sind in jenen fünf Stimmen nicht mitbegriffen, werden also besonders bei der Beschlußnahme gezählt.

§. 29.

Fassung der Beschlüsse.

Der Vorsitzende der Direktion leitet die Generalversammlung, welche ihre Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit faßt. Bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag. Ausgenommen hiervon sind Beschlüsse, durch welche

1) eine Abänderung des Gesellschaftsstatuts,
2) die Auflösung der Gesellschaft (§. 50. sub 2.) bewirkt werden soll, indem hierzu mindestens zwei Drittheile der Stimmen erforderlich sind.

§. 30.

Verfahren bei Wahlen.

Die Wahlen der Mitglieder und Stellvertreter der Direktion und des Verwaltungsrathes erfolgen durch Stimmzettel, und zwar durch ein vierfaches Skrutinium, so daß zunächst die Mitglieder der Direktion, hierauf deren Stellvertreter, sodann die Mitglieder des Verwaltungsrathes und endlich deren Stellvertreter erwählt werden. Jeder Stimmzettel muß von dem Stimmenden unterschrieben und die von ihm vertretene Stimmenzahl beigefügt werden. Sollte ein gewähltes Mitglied der Direktion oder des Verwaltungsrathes die Wahl ausschlagen, was angenommen wird, wenn auf die hierauf bezügliche Anfrage binnen acht Tagen keine zusagende Antwort erfolgt, so treten die resp. gewählten Stellvertreter nach der Reihenfolge der erhaltenen Stimmenzahl ein, und in das Amt der einrückenden Stellvertreter treten in gleicher Weise diejenigen ein, welche nach ihnen die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei eintretender Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Es bedarf der Wahl durch Stimmzettel nicht, sofern eine Wahl durch mündlich erklärte Stimmeneinheit erfolgt.

§. 31.

Protokoll.

Ueber die Verhandlungen jeder Generalversammlung wird ein Protokoll von dem Rechtskonsulenten der Gesellschaft oder einem dazu requirirten Notar aufgenommen und dasselbe von den anwesenden Mitgliedern der Direktion und des Verwaltungsrathes und fünf sonstigen Aktionairen unterschrieben.

D. Von der Verwaltung und Geschäftsführung.

I. Von der Direktion.

§. 32.

Bildung.

Den Vorstand der Gesellschaft bildet die Direktion, bestehend aus fünf Mitgliedern, nämlich dem Spezialdirektor, vier Direktoren und drei Stellvertretern für Verhinderungsfälle. Mitglieder wie Stellvertreter müssen in Breslau ihren Wohnsitz haben, und Aktionaire der Gesellschaft, Erstere aber Besitzer von mindestens fünf Aktien sein, welche während ihrer Amtsdauer in der Gesellschaftskasse deponirt werden. Nichtbefähigt zu diesen Aemtern sind besoldete Beamte der Gesellschaft, wogegen sie mit dem Amte des Rechtskonsulenten der Gesellschaft vereinbar sind.

§. 33.

Ressort.

Die Direktion verwaltet mit allen Befugnissen eines Gesellschaftsvorstandes

ſtandes und Disponenten die gesammten Angelegenheiten der Gesellschaft, setzt insbesondere die Prämiensätze fest, beschließt über die Anlegung und Unterbringung des Gesellschaftsvermögens, entscheidet über die Auszahlung der Entschädigungen, wählt und bestätigt die Agenten, sowie die Beamten der Gesellschaft, setzt deren Provision, Gehalte und Diäten fest und beschließt über die besonderen und allgemeinen Verwaltungsausgaben. In soweit zu diesen Befugnissen die Zustimmung des Verwaltungsrathes erforderlich ist, bestimmt §. 48.

Die Direktion ist berechtigt, ein einzelnes Mitglied resp. Stellvertreter, sowie Dritte zur Ausübung bestimmter ihr ertheilter Befugnisse zu bevollmächtigen, und zwar bleibt eine solche Vollmacht bei eintretender Aenderung in den Mitgliedern der Direktion so lange in Kraft, bis sie durch einen Beschluß der Direktion widerrufen wird.

§. 34.

Vertretung der Gesellschaft.

Die Direktion vertritt die Gesellschaft nach außen hin gegen Behörden und Dritte in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten ohne allen Unterschied, insbesondere auch in solchen Fällen, in denen gesetzlich eine Spezialvollmacht erforderlich ist. Für ihre Befugnisse und Obliegenheiten sind die §§. 19. bis 25. des Gesetzes vom 9. November 1843. maaßgebend.

Den Nachweis, daß die Direktion innerhalb der ihr statutenmäßig zustehenden Befugnisse handle, ist dieselbe gegen dritte Personen niemals zu führen verpflichtet.

Zu allen für die Gesellschaft rechtsverbindlichen Erklärungen, insbesondere auch zu Vollmachten, genügt die Unterschrift dreier Mitglieder resp. Stellvertreter der Direktion.

§. 35.

Insbesondere vom Spezialdirektor.

Die besonderen Befugnisse und Obliegenheiten des Spezialdirektors werden durch einen mit ihm nach §. 48. sub 1. zu schließenden Vertrag festgestellt, für welchen als Grundlage der Gesichtspunkt dient, daß ihm die Anordnungen zur Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung, der Direktion und des Verwaltungsrathes, sowie die spezielle Kontrolle über die gesammte Geschäftsführung und das Beamtenpersonal der Gesellschaft obliegen.

Der Spezialdirektor ist mit Genehmigung der übrigen Direktionsmitglieder einen Stellvertreter für Verhinderungsfälle zu bestellen berechtigt.

§. 36.

Gegenwärtige und künftige Direktion.

Die gegenwärtige Direktion besteht aus:

1) den Mitgliedern:
   Herrn Kaufmann Ernst Credner, Spezialdirektor;
   Herrn Bankier Louis Theodor Moritz Eichborn, Direktor;
   Herrn Bankier Ernst Heimann, Direktor;

Herrn Geheimen Kommerzienrath Johann Ferdinand Kraker, Direktor;
Herrn Regierungsrath Richard Kuh, Direktor;
2) den Stellvertretern:
Herrn Bankier Joh. Phil. Glock;
Herrn Justizrath Heinrich Gräff;
Herrn Landrath a. D. Eduard Prommnitz.

Die Wahl des Spezialdirektors ist auf die §. 48. sub 1. bestimmte Weise erfolgt, die Wahl der später eintretenden vier Direktoren und Stellvertreter erfolgt durch die Generalversammlung nach §. 30.

§. 37.

Dauer des Amtes.

Die Amtsdauer des Spezialdirektors wird durch den mit ihm geschlossenen Vertrag bestimmt. Von den gegenwärtig fungirenden sowie künftig erwählten vier Direktoren und drei Stellvertretern scheidet am 1. Juli, als dem Beginn des Amtsjahres, jährlich Einer aus und zwar nach dem Alter der Amtsdauer und bei gleicher Amtsdauer durch das Loos.

Das erste Ausscheiden tritt jedoch erst mit dem 1. Juli 1852. ein.

Die Ausscheidenden sind wiederum wählbar.

§. 38.

Austritt.

Jeder der vier Direktoren und Stellvertreter kann sein Amt nach vorgängiger sechswöchentlicher schriftlicher Aufkündigung niederlegen. Ein gezwungenes Ausscheiden tritt ein:

1) durch den Verlust der im §. 32. bestimmten Befähigung;
2) sofern die Generalversammlung dies beschließt.

§. 39.

Einzelne Vakanzen.

Bei einzelnen Vakanzen in den Personen der vier Direktoren im Laufe eines Jahres erfolgt der Ersatz aus der Zahl der Stellvertreter durch die Wahl des Verwaltungsrathes. Eine Vakanz in den Personen der Stellvertreter wird in gleicher Weise aus der Zahl der in Breslau wohnhaften Aktionäre ersetzt.

Die auf diese Weise gewählten Direktoren und Stellvertreter bekleiden ihr Amt jedoch nur bis zu dem Ablaufe des Amtsjahres, in dem die nächste ordentliche Generalversammlung die Ergänzungswahl vornimmt.

§. 40.

Legitimation.

Die Legitimation der Mitglieder der Direktion und der Stellvertreter wird gegen Behörden und dritte Personen durch ein gerichtliches oder notarielles,

rielles, auf Grund der Wahlverhandlungen (§§. 30., 39. und 48.) ausgefertigtes Atteſt geführt.

§. 41.

Remuneration.

Die erſte Generalverſammlung beſtimmt die Remuneration der vier Direktoren. Außerdem werden ihnen baare Auslagen und Koſten erſtattet. Bei nicht voller einjähriger Amtsdauer wird die Remuneration nach Verhältniß der Zeit berechnet. Die Stellvertreter erhalten Erſtattung baarer Auslagen und Koſten und die Remuneration des Direktors, in deſſen Stelle ſie bei einzelnen Vakanzen treten.

II. Von dem Verwaltungsrathe.

§. 42.

Bildung.

Der Verwaltungsrath beſteht aus 7 Mitgliedern und 3 Stellvertretern, welche Aktionaire der Geſellſchaft ſein müſſen.

§. 43.

Reſſort.

Zu dem ausſchließlichen Reſſort des Verwaltungsrathes gehört:

1) die Kontrolle über die finanzielle Geſchäftsverwaltung der Direktion.

In dieſer Beziehung liegt ihm ob: die Prüfung der von letzterer zu legenden jährlichen Rechnungsabſchlüſſe, die Monirung derſelben und Ertheilung der Decharge auf Grund des hierüber gefaßten Beſchluſſes der Generalverſammlung, ferner die Veranſtaltung von mindeſtens zwei außerordentlichen Kaſſenreviſionen im Laufe des Jahres durch zwei ſeiner Mitglieder oder Stellvertreter.

2) Die Wahl der Mitglieder und Stellvertreter der Direktion bei einzelnen Vakanzen im Laufe eines Amtsjahres. (§. 39.)

§. 44.

Gegenwärtiger und künftiger Verwaltungsrath.

Der gegenwärtige Verwaltungsrath beſteht aus:

1) den Mitgliedern:

Herrn Oberamtmann Wilhelm Burow,
Herrn Bankier und Stadtrath Johann Auguſt Franck,
Herrn Geheimen Juſtizrath Grafen von Hoverden-Plencken,
Herrn Gutsbeſitzer und Kaufmann Guſtav Liebich,
Herrn Kaufmann Aug. Chr. Ludwig Müller,
Herrn Rittergutsbeſitzer und Bankier Gideon von Wallenberg-Pachaly,
Herrn Grafen Ludwig York von Wartenburg;

(2 den

2) den Stellvertretern

Herrn Kaufmann Joh. Jul. Müller,
Herrn Rittergutsbesitzer Joh. Gottl. Pohl,
Herrn Bankier und Stadtrath Lorenz Salice.

Die später eintretenden Mitglieder und Stellvertreter des Verwaltungs-Rathes werden durch die Generalversammlung erwählt. (§. 30.)

§. 45.

Amtsdauer, Austritt, Vakanzen.

Von der Amtsdauer, dem Austritte und dem Fall einzelner Vakanzen gelten die Bestimmungen der §§. 37. bis 39., nur daß (ad §. 37.) jährlich zwei Mitglieder des Verwaltungsrathes ausscheiden, und (ad §. 38.) ein gezwungenes Ausscheiden nur bei dem Verluste der Eigenschaft eines Aktionairs eintritt.

§. 46.

Remuneration.

Die Mitglieder und Stellvertreter des Verwaltungsrathes erhalten nur die Erstattung von Kosten und Auslagen.

III. Gemeinschaftliche Bestimmungen für die Direktion und den Verwaltungsrath.

§. 47.

Geschäftsregulativ.

Sogleich nach Konstituirung der Gesellschaft entwerfen die Direktoren und der Verwaltungsrath gemeinschaftlich ein Regulativ für ihre beiderseitige Geschäftsführung, sowie über die Art der Unterbringung des Gesellschafts-Vermögens und der Kassenverwaltung. Als eine feststehende Norm ist in dies Regulativ aufzunehmen, daß gültige Beschlüsse in den speziellen wie in den gemeinschaftlichen Berathungen beider Kollegien die Gegenwart der größeren Hälfte der Mitglieder oder der für sie einberufenen Stellvertreter erfordern.

§. 48.

Gemeinsame Beschlüsse.

Der Berathung und Beschlußnahme beider Kollegien in einer gemeinsamen Versammlung unterliegen:

1) Wahl des Spezialdirektors, des Rechtskonsulenten, sowie derjenigen Beamten der Gesellschaft, welche ein höheres fixirtes jährliches Gehalt als 600 Thaler beziehen sollen, Feststellung der Bedingungen der mit ihnen zu schließenden Kontrakte und Beschlußnahme über Aufhebung dieser letzteren;
2) Bewilligung einzelner Remunerationen und Gratifikationen, welche die Summe von 100 Thalern übersteigen;
3) Beschlußnahme über den Ankauf und Wiederveräußerung von Grundstücken;

4) Fest-

4) Feſtſtellung der unter den Aktionairen zur Vertheilung kommenden Dividende;
5) Abänderung des laut §. 47. entworfenen Regulativs;
6) Gegenſtände von Wichtigkeit, welche die Direktion der gemeinſamen Berathung zu unterwerfen beſchließt.

E. Von der Dauer und Auflöſung der Geſellſchaft.

§. 49.

Dauer.

Der Geſellſchaftsvertrag wird vorläufig bis zum letzten Dezember des Jahres 1873. geſchloſſen. In der im Jahre 1872. ſtattfindenden ordentlichen Generalverſammlung ſoll der Beſchluß darüber gefaßt werden, ob die Geſellſchaft aufgelöſt oder ob und auf wie lange ſie fortgeſetzt werden ſoll.

§. 50.

Frühere Auflöſung.

Eine frühere Auflöſung tritt vorbehaltlich der Genehmigung des Staates ein:

1) ſofern die Bilanze ergiebt, daß der halbe Betrag der Aktien durch Verluſte abſorbirt iſt,
2) ſofern nach einer jährlichen Schlußrechnung der Verluſt bei dem Unternehmen mehr als die Hälfte des baaren Einſchuſſes beträgt.

Im Falle ad 1. tritt die Auflöſung ein, ohne daß es einer Beſchlußnahme bedarf.

Der Beſchluß ad 2. wird in einer nach §. 27. berufenen Generalverſammlung in der §. 29. beſtimmten Art gefaßt.

§. 51.

Liquidation.

Sobald die Auflöſung der Geſellſchaft im Falle §. 50. eintritt, beſtimmt gleichzeitig die im Falle sub 2. berufene oder im Falle sub 1. eine ſofort zu berufende Generalverſammlung das Verfahren bei der Liquidirung des Unternehmens.

Daſſelbe geſchieht in der in dem Jahre 1873. ſtattfindenden Generalverſammlung (§. 49.), ſofern die Auflöſung der Geſellſchaft beſchloſſen ſein ſollte. Das zu beſchließende Liquidationsverfahren muß den Beſtimmungen des §. 29. des Geſetzes vom 9. November 1843. gemäß ſein.

Lit. A.

Schema des Wechsels.

(Ort), den (Monat) 184 .

In Folge der von mir laut §. 7. des Statutes der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft eingegangenen Verpflichtung zahle ich gegen diesen Wechsel, acht Wochen nach erfolgter gänzlicher oder theilweiser Aufkündigung, an die Direktion der gedachten Gesellschaft oder deren Ordre in Breslau, die Summe von Achthundert Thaler Kurant, oder den von der Direktion mir gekündigten mindern Betrag. Werth vollständig empfangen.

(Name des Ausstellers.)

Lit. B.

Schema der Aktie.

Aktie №.....

der

Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft

über

Ein Tausend Thaler Preußisch Kurant.

Inhaber dieser Aktie (Namen und Charakter des Aktionairs) nimmt nach Bestimmung des Gesellschafts-Statutes verhältnißmäßigen Antheil an dem gesammten Eigenthum, dem Gewinne und Verluste der Gesellschaft. Die Aktie kann ohne Genehmigung der Direktion der Gesellschaft nicht veräußert werden, auch nimmt die Gesellschaft von Verpfändung der Aktie keine Notiz, verhandelt vielmehr nur mit dem aus dem Aktienbuche konstirenden Eigenthümer der Aktie.

Die Direktion der Schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft.

N. N. N. N.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 31.

(Nr. 3002.) Allerhöchster Erlaß vom 19. Juni 1848., betreffend die der Stadt Sömmerda in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von dort nach der Landesgrenze in der Richtung auf Stotternheim bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee von Sömmerda nach der Landesgrenze in der Richtung auf Stotternheim auf Kosten der Stadt Sömmerda, genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß die Vorschriften der Verordnung vom 11. Juni 1825. (Gesetzsammlung 1825. Seite 152.) in Betreff der Entnahme von Chaussee-Neubau- und Unterhaltungsmaterialien von benachbarten Grundstücken, sowie das Expropriationsrecht für die zur Chaussee erforderlichen Grundstücke, auf die gedachte Straße Anwendung finden sollen. In Erwägung, daß die Stadt Sömmerda die Unterhaltung jener Straße übernimmt, will Ich derselben zugleich das Recht der Chausseegeld-Erhebung auf eine halbe Meile, nach dem jedesmaligen, für die Staatschaussee'n geltenden Tarife, verleihen. Auch sollen die zusätzlichen Bestimmungen dieses Tarifs, sowie alle für die Staatschaussee'n bestehenden polizeilichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Verordnung vom 7. Juni 1844., über das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung von Chausseegeld- und Chausseepolizei-Kontraventionen, auf die gedachte Straße Anwendung finden.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 19. Juni 1848.

Friedrich Wilhelm.

Hansemann. v. Patow.

An das Finanzministerium und das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Ausgegeben zu Berlin den 1. August 1848.

(Nr. 3003.) Allerhöchster Erlaß vom 23. Juni 1848., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Kreisstände des Kreises Steinfurt, Behufs Ausführung einer Chaussee von der Koesfelder Kreisgrenze über Horstmar, Steinfurt, Neuenkirchen bis zur Tecklenburger Kreisgrenze in der Richtung auf Hörstel.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den von den Kreisständen des Kreises Steinfurt unterm 7. Oktober 1845. gefaßten Beschluß, eine Chaussee von der Koesfelder Kreisgrenze über Horstmar, Steinfurt, Neuenkirchen, Rheine bis zur Tecklenburger Kreisgrenze in der Richtung auf Hörstel zu bauen, bestätigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß die Vorschriften der Verordnung vom 11. Juni 1825. (Gesetzsammlung für 1825. Seite 152.) in Betreff der Entnahme von Chaussee-Neubau- und Unterhaltungsmaterialien von benachbarten Grundstücken, sowie das Expropriationsrecht für die zur Chaussee erforderlichen Grundstücke, auf die obengedachte Straße Anwendung finden sollen. Zugleich will Ich den gedachten Kreisständen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem für die Staatschausseen geltenden Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840. verleihen. Auch sollen die zusätzlichen Bestimmungen dieses Tarifs, sowie alle für die Staatschausseen bestehende polizeiliche Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften der Verordnung vom 7. Juni 1844. über das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung von Chausseegeld- und Chausseepolizei-Kontraventionen auf die gedachte Straße Anwendung finden.

Der gegenwärtige Befehl ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 23. Juni 1848.

Friedrich Wilhelm.

Hansemann. v. Patow.

An das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 3004.)

(Nr. 3004.) Allerhöchſter Erlaß vom 23. Juni 1848., betreffend die Verleihung der fiskaliſchen Vorrechte an die Kreisſtände des Kreiſes Koesfeld, Behufs Erbauung einer Chauſſee von Koesfeld über Lette nach Dülmen und von Baarholz über Billerbeck und Darfeld bis zur Grenze des Kreiſes Steinfurt in der Richtung auf Horſtmar.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den von den Kreisſtänden des Kreiſes Koesfeld unterm 30. Dezember v. J. gefaßten Beſchluß, Chauſſeen von Koesfeld über Lette nach Dülmen und von Baarholz über Billerbeck und Darfeld bis zur Grenze des Kreiſes Steinfurt in der Richtung auf Horſtmar zu bauen, beſtätigt habe, beſtimme Ich hierdurch, daß die Vorſchriften der Verordnung vom 11. Juni 1825. (Geſetzſammlung für 1825. Seite 152.) in Betreff der Entnahme von Chauſſee-Neubau- und Unterhaltungsmaterialien von benachbarten Grundſtücken, ſowie das Expropriationsrecht für die zu den Chauſſeen erforderlichen Grundſtücke auf die oben gedachten Straßen Anwendung finden ſollen. Zugleich will Ich den gedachten Kreisſtänden das Recht zur Erhebung des Chauſſeegeldes nach dem für die Staats-Chauſſee'n geltenden Chauſſeegeld-Tarif vom 29. Februar 1840. verleihen. Auch ſollen die zuſätzlichen Beſtimmungen dieſes Tarifs, ſowie alle für die Staatschauſſee'n beſtehende polizeiliche Beſtimmungen, insbeſondere die Vorſchriften der Verordnung vom 7. Juni 1844. über das Verfahren bei Unterſuchung und Beſtrafung von Chauſſeegeld- und Chauſſeepolizei-Kontraventionen auf die gedachten Straßen Anwendung finden.

Der gegenwärtige Befehl iſt durch die Geſetzſammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sansſouci, den 23. Juni 1848.

Friedrich Wilhelm.

Hanſemann. v. Patow.

An
das Miniſterium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 3005.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Juni 1848., betreffend die den Kreisständen des Kreises Höxter in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung der Kreisstraßen von Driburg nach Bergheim, von der Brakel-Steinheimer Straße über Bergheim bis zur Lippeschen Grenze bei Vinsebeck ꝛc. bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage die, von den Kreisständen des Kreises Höxter unterm 30. Oktober v. J. und 9. Februar d. J. gefaßten Beschlüsse wegen des chausseemäßigen Ausbaues und der Unterhaltung der Kreisstraßen von Driburg nach Bergheim, von der Brakel-Steinheimer Straße über Bergheim bis zur Lippeschen Grenze bei Vinsebeck, mit einer Verzweigung von diesem Dorfe bis zu der, in der Steinheimer Feldmark gebauten Chaussee in der Richtung auf Steinheim, und von Brakel über Istrup nach Driburg bestätigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß die Vorschriften der Verordnung vom 11. Juni 1825. (Gesetzsammlung für 1825. Seite 152.) in Betreff der Entnahme von Chaussee-Neubau- und Unterhaltungs-Materialien von benachbarten Grundstücken, so wie das Expropriationsrecht für die zur Chaussee erforderlichen Grundstücke auf die oben gedachten Straßen Anwendung finden sollen. Zugleich will Ich den genannten Kreisständen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem für die Staatschausseen geltenden Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840. verleihen. Auch sollen die zusätzlichen Bestimmungen dieses Tarifs, sowie alle für die Staatschausseen bestehende polizeiliche Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften der Verordnung vom 7. Juni 1844. über das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung von Chausseegeld- und Chausseepolizei-Kontraventionen auf die gedachten Straßen Anwendung finden.

Der gegenwärtige Befehl ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 24. Juni 1848.

Friedrich Wilhelm.

von Auerswald. Hansemann. von Patow.

An das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 3006.)

(Nr. 3006.) Privilegium für die Ausstellung auf den Inhaber lautender Stadtobligationen der Stadt Halle an der Saale zum Betrage von 60,000 Rthlr. Vom 25. Juni 1848.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem der Magistrat der Stadt Halle an der Saale darauf angetragen hat, zur Anlegung neuer Straßen, um die innere Kommunikation der Stadt zu verbessern, ein Anlehen von 60,000 Rthlr. aufnehmen und zu diesem Zweck auf den Inhaber lautende und mit Zinsscheinen versehene Stadtobligationen ausgeben zu dürfen, so wollen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverbindlichkeit an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausstellung von 60,000 Rthlr., geschrieben Sechzigtausend Thaler, Hallesche Stadtobligationen, welche im einzelnen Stück zu Beträgen von 100 Rthlr., 50 Rthlr. und 25 Rthlr. nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit vier Prozent jährlich zu verzinsen, und von Seiten der Gläubiger unkündbar, durch einen mit einem halben Prozent des Kapitals jährlich fundirten Tilgungsfonds, welchem auch die Zinsen der amortisirten Obligationen zuwachsen sollen, mittelst jährlicher Verloosung innerhalb 57 Jahren zu amortisiren sind, Unsere landesherrliche Genehmigung mit Vorbehalt der Rechte Dritter ertheilen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staats zu bewilligen.

Gegeben Sanssouci, den 25. Juni 1848.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Auerswald. Hansemann. v. Patow.

(Nr. 3006.) **Schema.**

Schema.

Hallesche Stadtobligation

Litt. ..... № .....

über ..... Thaler Preußisch Kurant.

Der Magistrat und die Stadtverordneten der Stadt Halle an der Saale beurkunden hiermit kraft des landesherrlichen Privilegiums vom ....., daß der Inhaber dieser Obligation die Summe von ..... Thalern Preußisch Kurant, deren Empfang sie bescheinigen, an die Stadtgemeinde Halle an der Saale zu fordern hat.

Der Inhaber der Obligation erhält alljährlich vier Prozent Zinsen, welche in halbjährlichen Raten am ..... und ..... gegen Rückgabe der ausgefertigten Zinskupons in der Kämmerei zu erheben sind. Werden jedoch die Zinsen innerhalb vier Jahren nach dem im Kupon bezeichneten Zahlungstage nicht erhoben, so verfallen sie zum Vortheil der Kämmerei.

Die Rückzahlung des Kapitals erfolgt nach Maaßgabe des festgestellten Amortisationsplans mittelst jährlicher Verloosung der Obligationen, und es steht den Inhabern der Obligation ein Kündigungsrecht nicht zu.

Halle, den .....

Der Magistrat. Die Stadtverordneten.

(Nr. 3007.) Allerhöchſter Erlaß vom 25. Juni 1848., betreffend das vorläufige Fortbeſtehen der Ermäßigung der Aſſekuranzgebühr für Geldſendungen in Beträgen über 1000 Rthlr.

Auf den Bericht des Finanzminiſterii und des Miniſterii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 15. d. M. beſtimme Ich hierdurch, daß die in Meiner Order vom 8. April d. J. vorläufig auf drei Monate bewilligte Ermäßigung der Aſſekuranzgebühr für Geldſendungen in Beträgen über 1000 Rthlr. auf die Hälfte des geſetzlichen Betrages auch ferner, und ſo lange fortbeſtehen ſoll, als das Bedürfniß dafür vorhanden iſt. Dabei beſtimme Ich jedoch, daß bei dergleichen Sendungen die Ermäßigung der Aſſekuranzgebühr nur für den, Tauſend Thaler überſteigenden Theil der deklarirten Summe einzutreten hat, für die erſten Tauſend Thaler aber die volle Gebühr zu entrichten iſt. Das Miniſterium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat die Ausführung dieſer, durch die Geſetzſammlung zu publizirenden Verordnung zu bewirken.

Sansſouci, den 25. Juni 1848.

Friedrich Wilhelm.

Hanſemann. von Patow.

An
das Finanzminiſterium und das Miniſterium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 3008.)

(Nr. 3003.) Geſetz, betreffend die Aufhebung der Verordnungen über das Recht der Kreisſtände, Ausgaben zu beſchließen und die Kreis-Eingeſeſſenen dadurch zu verpflichten. Vom 24. Juli 1848.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen auf den Antrag der zur Vereinbarung der preußiſchen Verfaſſung berufenen Verſammlung, nach Anhörung Unſeres Staatsminiſteriums, was folgt:

Die Verordnungen über das Recht der Kreisſtände, Ausgaben zu beſchließen und die Kreiseingeſeſſenen dadurch zu verpflichten:

1) für die Kur- und Neumark Brandenburg und das Markgrafthum Niederlauſitz vom 25. März 1841. (Geſetzſammlung Seite 53.) und deren Ergänzung vom 7. März 1845. (Geſetzſammlung Seite 159.),
2) für das Herzogthum Pommern und Fürſtenthum Rügen vom 25. März 1841. (Geſetzſammlung Seite 55.),
3) für das Großherzogthum Poſen vom 25. März 1841. (Geſetzſammlung Seite 58.),
4) für die Provinz Sachſen vom 25. März 1841. (Geſetzſammlung Seite 60.),
5) für die Provinz Weſtphalen vom 25. März 1841. (Geſetzſammlung Seite 62.),
6) für das Herzogthum Schleſien, die Grafſchaft Glatz und das Markgrafenthum Oberlauſitz vom 7. Januar 1842. (Geſetzſammlung Seite 33.),
7) für die Provinz Preußen vom 22. Juni 1842. (Geſetzſammlung Seite 211.),
8) für die Rheinprovinz vom 9. April 1846. (Geſetzſammlung Seite 161.)

werden, unbeſchadet der auf den Grund dieſer Verordnungen bereits gefaßten kreisſtändiſchen Beſchlüſſe, aufgehoben.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 24. Juli 1848.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Auerswald. Hanſemann. v. Schreckenſtein. Milde. Märker. Gierke. Kühlwetter.

Geſetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

Nr. 32.

(Nr. 3009.) Allerhöchſter Erlaß vom 25. Juni 1848., betreffend die den Arnswalder Kreisſtänden bewilligten fiskaliſchen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Straßen a) von Arnswalde über Neuwedell nach der Arnswalder Kreisgrenze in der Richtung auf Callies; b) von Arnswalde bis zur Soldiner Kreisgrenze in der Richtung auf Bernſtein und c) von Arnswalde nach Reetz.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau der Straßen

a) von Arnswalde über Neuwedell nach der Arnswalder Kreisgrenze, in der Richtung auf Callies;
b) von Arnswalde bis zur Soldiner Kreisgrenze, in der Richtung auf Bernſtein;
c) von Arnswalde nach Reetz auf Koſten des Arnswalder Kreiſes,

genehmigt habe, beſtimme Ich hierdurch, daß die Vorſchriften der Verordnung vom 11. Juni 1825. (Geſetzſammlung für 1825., Seite 152.) in Betreff der Entnahme von Chauſſee-, Neubau- und Unterhaltungs-Materialien von benachbarten Grundſtücken, ſo wie das Expropriationsrecht für die zu dem Straßenbau erforderlichen Grundſtücke auf die gedachten Straßen Anwendung finden ſollen. Zugleich will Ich den Arnswalder Kreisſtänden das Recht der Chauſſeegeld-Erhebung nach dem jedesmaligen für die Staatschauſſee'n geltenden Tarife verleihen. Auch ſollen die zuſätzlichen Beſtimmungen des Tarifs vom 29. Februar 1840., ſo wie alle für die Staatschauſſeen beſtehenden polizeilichen Vorſchriften, insbeſondere die Beſtimmungen der Verordnung vom 7. Juni 1844., über das Verfahren bei Unterſuchung und Beſtrafung von Chauſſeegeld- und Chauſſeepolizei-Kontraventionen auf die gedachten Straßen Anwendung finden.

Der gegenwärtige Erlaß iſt durch die Geſetzſammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sansſouci, den 25. Juni 1848.

Friedrich Wilhelm.

v. Auerswald. Hanſemann. v. Patow.

An die Miniſterien des Innern, der Finanzen und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Ausgegeben zu Berlin den 12. Auguſt 1848.

(Nr. 3010.) Allerhöchstes Privilegium vom 25. Juni 1848., wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft, zum Betrage von 800,000 Thalern.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem die unterm 12. Oktober 1840. (Gesetzsammlung Seite 305. und folgende) von Uns bestätigte Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft beschlossen hat, die nach dem Privilegium vom 13. Februar 1843. zu emittirenden, noch nicht verausgabten vierprozentigen Prioritätsobligationen zu vernichten und an deren Stelle, sowie zur Deckung der für den Bau und den Betrieb der Eisenbahn von Berlin nach Stettin und Stargard außer dem Aktienkapitale von 4,824,000 Thalern nöthig werdenden Kosten ein Darlehn von 800,000 Thalern Kurant, geschrieben: = Achthunderttausend Thalern Kurant = gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinskupons versehener Obligationen, jede zu 200 Thalern, geschrieben: = Zweihundert Thalern = aufzunehmen, so ertheilen Wir, in Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Unternehmens, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Emission der zuletzt gedachten Obligationen im Betrage von 800,000 Thalern, unter nachstehenden Bedingungen:

§. 1.

Die neuen Obligationen, auf deren Rückseite ein Abdruck dieses Privilegiums beigefügt wird, werden jede zu 200 Thaler Kurant in fortlaufenden Nummern von 1 bis 4000 nach beiliegendem Schema ausgefertigt und von dreien Direktoren und dem Rendanten der Gesellschaft unterzeichnet.

§. 2.

Das Darlehn trägt fünf Prozent Zinsen. Zu deren Erhebung werden den Obligationen zunächst für sechs Jahre zwölf halbjährige, vom 1. Juli d. J. an laufende, am 2. Januar und 1. Juli der betreffenden Jahre zahlbare Zinskupons Nr. 1. bis 12., nach beiliegendem Schema beigegeben. Beim Ablauf dieser und jeder folgenden sechsjährigen Periode werden, nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung, für anderweite sechs Jahre neue Zinskupons ausgereicht. Die Ausreichung erfolgt an den Präsentanten des letzten Kupons — mit dessen Rückgabe zugleich über den Empfang der neuen quittirt wird — sofern nicht vor dessen Fälligkeitstermine dagegen von dem Inhaber der Obligation bei dem Direktorium schriftlich Widerspruch erhoben worden ist; im Falle eines solchen Widerspruchs erfolgt die Ausreichung an den Inhaber der Obligation. Diese Bestimmung wird auf dem jedesmaligen letzten Kupon besonders vermerkt.

§. 3.

§. 3.

Die Ansprüche auf Zinsvergütigung erlöschen und die Zinskupons werden ungültig und werthlos, wenn diese nicht binnen vier Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt werden.

§. 4.

Die Verzinsung der Obligationen hört an dem Tage auf, an welchem sie zur Zurückzahlung fällig sind. Wird diese in Empfang genommen, so müssen zugleich die ausgereichten Zinskupons, welche später als an jenem Tage verfallen, mit der fälligen Obligation eingeliefert werden; geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapital gekürzt und zur Einlösung dieser Kupons verwendet.

§. 5.

Zur allmäligen Tilgung der Schuld wird jährlich vom Jahre 1849. an, ein halbes Prozent von dem Kapitalbetrage der emittirten Obligationen, nebst den ersparten Zinsen von den amortisirten Obligationen, verwendet; der Gesellschaft bleibt jedoch vorbehalten, mit Genehmigung Unseres Handelsministers, nicht nur den Tilgungsfonds zu verstärken, sondern auch die sämmtlichen noch nicht getilgten Obligationen zur Rückzahlung mit einem Male zu kündigen. — Die Bestimmung der jährlich zur Tilgung kommenden Obligationen geschieht durch Ausloosung Seitens des Direktoriums mit Zuziehung eines, das Protokoll führenden Notarius in einem, vierzehn Tage zuvor, einmal öffentlich bekannt gemachten Termine, zu welchem Jedermann der Zutritt freisteht. — Die Bekanntmachung der Nummern der ausgelooften Obligationen, sowie eine etwaige allgemeine Kündigung erfolgt durch dreimalige Einrückung in die öffentlichen Blätter; die erste Einrückung muß mindestens drei Monate vor dem bestimmten Zahlungstermine Statt finden. — Die Einlösung der ausgelooften Obligationen geschieht vom 1. Juli jeden Jahres, zuerst im Jahre 1849; die Einlösung der gekündigten Obligationen kann sowohl am 2. Januar, als am 1. Juli jeden Jahres Statt finden. Die Rückzahlung erfolgt in beiden Fällen nach dem Nennwerthe gegen Auslieferung der Obligationen an deren Präsentanten.

Die im Wege des Tilgungsverfahrens eingelösten Obligationen werden unter Beobachtung der oben wegen der Ausloosung vorgeschriebenen Form verbrannt. Diejenigen, welche im Wege der Kündigung oder der Rückforderung (§. 8.) eingelöst werden, kann die Gesellschaft wieder ausgeben. Ueber die Ausführung der Tilgung wird dem für das Eisenbahnunternehmen bestellten Kommissarius jährlich Nachweis geführt.

§. 6.

Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Obligationen amortisirt werden, so wird gerichtliches Aufgebot nach den allgemein gesetzlichen Bestimmungen erlassen. Für dergestalt amortisirte, so wie auch für zerrissene oder sonst unbrauchbar gewordene, an die Gesellschaft zurückgelieferte und gänzlich zu kassirende Obligationen werden neue dergleichen angefertigt.

§. 7.

Die Nummern der zur Zurückzahlung fälligen, nicht zur Einlösung vorgezeigten Obligationen werden während zehn Jahren nach dem Zahlungstermine jährlich einmal von dem Direktorium der Gesellschaft, behufs der Empfangnahme der Zahlung, öffentlich aufgerufen. Die Obligationen, welche nicht innerhalb eines Jahres nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Einlösung vorgezeigt worden, sind werthlos, welches von dem Direktorium, unter Angabe der werthlos gewordenen Nummern, alsdann öffentlich zu erklären ist. Die Gesellschaft hat wegen solcher Obligationen keinerlei Verpflichtung mehr; doch kann sie deren gänzliche oder theilweise Bezahlung vermittelst eines Beschlusses der Generalversammlung aus Billigkeitsrücksichten gewähren.

§. 8.

Außer den im §. 5. gedachten Fällen sind die Inhaber der Obligationen berechtigt, deren Nennwerth in folgenden Fällen von der Gesellschaft in Stettin zurückzufordern:

a) wenn fällige Zinskupons, ungeachtet solche gehörig zur Einlösung präsentirt worden, länger als drei Monate unberichtigt bleiben;
b) wenn der Transportbetrieb auf der Eisenbahn mit Dampfwagen, oder anderen dieselben ersetzenden Maschinen länger als sechs Monate ganz aufhört;
c) wenn gegen die Gesellschaft, in Folge rechtskräftiger Erkenntnisse, Schulden halber Execution vollstreckt wird;
d) wenn die im §. 5. festgesetzte Tilgung der Obligationen nicht eingehalten wird.

In den Fällen a. b. und c. kann das Kapital an demselben Tage, wo einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden; in dem Falle d. ist dagegen eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten. Das Recht zur Zurückforderung dauert in dem Falle a. bis zur Zahlung des betreffenden Zinskupons, in dem Falle b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes, in dem Falle c. ein Jahr, nachdem der vorgesehene Fall eingetreten ist; das Recht der Kündigung in dem Falle d. drei Monate von dem Tage ab, an welchem die Tilgung der Obligationen hätte erfolgen sollen.

§. 9.

Zur Sicherung der Verzinsung und Tilgung der Schuld wird festgesetzt und verordnet:

a) die vorgeschriebene Verzinsung und Tilgung der Obligationen geht der Zahlung von Zinsen und Dividenden an die Aktionaire der Gesellschaft vor;
b) bis zur Tilgung der Obligationen darf die Gesellschaft keine zur Eisenbahn und zu den Bahnhöfen erforderlichen Grundstücke verkaufen; dies bezieht sich jedoch nicht auf die außerhalb der Bahn und der Bahnhöfe befindlichen Grundstücke, auch nicht auf solche, welche innerhalb der Bahnhöfe etwa an den Staat oder an Gemeinden zur Errichtung von Post-, Polizei-

lizei- oder steuerlichen Einrichtungen, oder welche zu Packhöfen oder Waarenniederlagen abgetreten werden möchten;

c) die Gesellschaft darf weder Aktien kreiren, noch neue Darlehne aufnehmen, es sei denn, daß für die jetzt zu emittirenden Obligationen das Vorzugsrecht ausdrücklich stipulirt werde;

d) zur Geltendmachung der im §. 8. festgesetzten Rückforderungsrechte ist den Inhabern der Obligationen das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gesellschaft verhaftet.

Die vorstehend unter b. und c. erlassenen Bestimmungen sollen jedoch auf diejenigen Obligationen sich nicht beziehen, die, zur Rückzahlung fällig erklärt, nicht innerhalb sechs Monaten nach Verfall zur Empfangnahme der Zahlung gehörig präsentirt werden.

§. 10.

Alle in diesem Privilegium vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen müssen in den Preußischen Staats-Anzeiger zu Berlin, in die Stettiner Zeitung und in die Börsen-Nachrichten der Ostsee zu Stettin eingerückt werden. Sollte eines dieser Blätter eingehen, so genügt die Bekanntmachung in den beiden anderen bis zur anderweitigen, mit Genehmigung Unseres Handels-Ministers zu treffenden Bestimmung; sie muß aber unter allen Umständen jederzeit in einer der zu Berlin erscheinenden Zeitungen erfolgen.

§. 11.

Auf die Zahlung der Obligationen, wie auch der Zinskupons, die jederzeit nach der Wahl der Berechtigten aus der Gesellschaftskasse in Stettin oder Berlin geleistet wird, kann kein Arrest bei der Gesellschaft angelegt werden.

Gegeben Sanssouci, den 25. Juni 1848.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Hansemann. von Patow.

Berlin-Stettiner Eisenbahn-Obligation.

№ [redacted] über 200 Thaler.

Inhaber dieser Obligation № [redacted] hat an die *Berlin-Stettiner* Eisenbahn-Gesellschaft *Zweihundert Thaler Preuſs. Courant* zu fordern, als Antheil an dem, durch umstehendes Königliches Privilegium autorisirten Darlehn von Achthunderttausend Thalern.

Die Zinsen mit fünf Prozent für das Jahr sind gegen die ausgegebenen, am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres zahlbaren halbjährigen Zins-Kupons zu erheben.

Stettin, den

Das Direktorium der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft.

(Unterschriften von drei Direktoren.)

Eingetragen im Obligationsbuch Fol. [redacted]

Der Rendant N.

Mit dieser Obligation sind für den Zeitraum vom 1. Juli $18\frac{48}{54}$. zwölf halbjährige Zinskupons № 1. bis 12. ausgegeben, von welchen der letzte den umstehend §. 2. bestimmten Vermerk enthält.

Zinskupon № 1.

zur

Berlin-Stettiner Eisenbahn-Obligation № [redacted]

Fünf Thaler Preuß. Kurant

hat Inhaber dieses vom ..... 1849. ab in Stettin oder Berlin aus unserer Gesellschaftskasse zu erheben.

Nach dem Januar 1853. ist dieser Zinskupon ungültig und werthlos.

Stettin, den

Direktorium der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft. (Trockner Stempel.)

Eingetragen in der Zinskontrole Fol. [redacted]

(Unterschrift des Kontroleurs.)

(Kupon № 12. Bemerkung.)

Der Präsentant dieses Kupons ist zur Entgegennahme der folgenden, über deren Empfang er zugleich durch dessen Rückgabe quittirt, berechtigt, wenn dagegen nicht vor dem Fälligkeitstermine desselben, dem 1. Juli 1854., vom Inhaber der Obligation bei dem Direktorium schriftlich Widerspruch erhoben wird, in welchem Falle die Ausreichung der neuen Kupons gegen besondere Quittung an den Inhaber der Obligation erfolgt.

(Nr. 3011.) Allerhöchster Erlaß vom 14. Juli 1848., betreffend die dem Waldenburg-Friedländer Chaussee-Aktienverein in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Straße von Waldenburg nach Friedland bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage der, unter der Benennung: „Waldenburg-Friedländer Chaussee-Aktienverein" gebildeten Aktiengesellschaft zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Waldenburg nach Friedland Meine Bestätigung ertheilt habe, bestimme Ich hierdurch, daß die Vorschriften der Verordnung vom 11. Juni 1825. (Gesetzsammlung für 1825., Seite 152) in Betreff der Entnahme von Chausseeneubau- und Unterhaltungsmaterialien von benachbarten Grundstücken, so wie das Expropriationsrecht für die zur Chaussee erforderlichen Grundstücke auf die oben gedachte Straße Anwendung finden sollen. Zugleich will Ich dem genannten Verein das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem für die Staatschausseen geltenden Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840. verleihen. Auch sollen die zusätzlichen Bestimmungen dieses Tarifs, so wie alle für die Staatschausseen bestehende polizeiliche Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften der Verordnung vom 7. Juni 1844. über das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung von Chausseegeld- und Chausseepolizei-Kontraventionen auf die gedachte Straße Anwendung finden.

Der gegenwärtige Befehl ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 14. Juli 1848.

Friedrich Wilhelm.

Milde.

An das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 3012.) Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts der unter der Benennung: „Waldenburg-Friedländer Chaussee-Aktienverein" gebildeten Aktiengesellschaft zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Waldenburg nach Friedland. Vom 29. Juli 1848.

Des Königs Majestät haben das unterm 26. Januar c. vollzogene Statut der unter der Benennung „Waldenburg-Friedländer Chaussee-Aktienverein" gebildeten Aktiengesellschaft zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Waldenburg nach Friedland mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 14. d. M. zu bestätigen geruht. Dies wird hierdurch nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß das Statut selbst durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau zur öffentlichen Kenntniß gelangt.

Berlin, den 29. Juli 1848.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Milde.

(Nr. 3013.) Allerhöchſter Erlaß vom 31. Juli 1848., betreffend die Abſchaffung der geheimen Konduitenliſten in der Civilverwaltung.

Auf den Bericht des Staatsminiſteriums vom 14. Juli c. erkläre Ich Mich damit einverſtanden, daß die ſeither ſtattgefundenen geheimen Konduitenliſten in der Civilverwaltung abgeſchafft werden. Das Staatsminiſterium hat dieſen Meinen Erlaß, welcher in die Geſetzſammlung aufzunehmen iſt, zur Ausführung zu bringen.

Sansſouci, den 31. Juli 1848.

Friedrich Wilhelm.

v. Auerswald. Hanſemann. Frhr. v. Schreckenſtein. Milde. Märcker. Giercke. Kühlwetter.

Für den Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten
v. Ladenberg.

An das Staatsminiſterium.

(Nr. 3014.) Geſetz, betreffend die Siſtirung der nach den Verordnungen vom 7. März 1843., wegen Theilung gemeinſchaftlicher Jagddiſtrikte, eingeleiteten Regulirungen. Vom 3. Auguſt 1848.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen auf den Antrag der zur Vereinbarung der Preußiſchen Staatsverfaſſung berufenen Verſamulung, nach Anhörung Unſeres Staatsminiſteriums, was folgt:

Alle auf Grund der Verordnungen vom 7. März 1843., wegen Theilung gemeinſchaftlicher Jagddiſtrikte in der Provinz Weſtphalen und in den zum ſtändiſchen Verbande der Kur- und Neumark Brandenburg, und des Markgrafthums Niederlauſitz, ſowie der Provinz Sachſen gehörigen Landestheilen, eingeleiteten, noch nicht beendeten Regulirungen werden ſiſtirt.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 3. Auguſt 1848.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Auerswald. Hanſemann. Frhr. v. Schreckenſtein. Milde. Märcker. Gierke. Kühlwetter.

Geſetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußiſchen Staaten.

Nr. 33.

(Nr. 3015.) Geſetz vom 11. Auguſt 1848., betreffend die Aufhebung des eximirten Gerichtsſtandes in Kriminal- und fiskaliſchen Unterſuchungsſachen und in Injurien-Prozeſſen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen auf den Antrag Unſeres Staatsminiſteriums und mit Zuſtimmung der zur Vereinbarung der Preußiſchen Verfaſſung berufenen Verſammlung, was folgt:

§. 1.

Der eximirte Gerichtsſtand in Kriminal- und fiskaliſchen Unterſuchungsſachen, ſowie in Injurienprozeſſen, wird in allen Landestheilen, wo derſelbe noch beſteht, vom 1. September 1848. ab hiermit aufgehoben.

Rückſichtlich der Militair- und Univerſitätsgerichte, ſowie des Gerichtsſtandes der Richter und der gerichtlichen Polizeibeamten bleiben die beſtehenden Vorſchriften in Kraft.

§. 2.

Die Unterſuchungen und Injurienſachen gegen Patrimonialgerichtsherren werden einem von dem betreffenden Obergerichte ein für allemal zu beſtimmenden benachbarten Königlichen Gerichte übertragen.

§. 3.

Auf die am angegebenen Tage (§. 1.) anhängigen Prozeſſe und Unterſuchungen findet das gegenwärtige Geſetz keine Anwendung.

Ausgegeben zu Berlin den 14. Auguſt 1848.

§. 4.

Alle dieſen Beſtimmungen entgegenſtehenden Vorſchriften werden hiermit aufgehoben.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Sansſouci, den 11. Auguſt 1848.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Auerswald. Hanſemann. Freiherr v. Schreckenſtein. Milde. Maercker. Gierke. Kühlwetter.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 34.

(Nr. 3016.) Allerhöchstes Privilegium vom 31. Mai 1848. wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Cölner Stadtobligationen, zum Betrage von 200,000 Thalern.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Da der Oberbürgermeister und der Gemeinderath der Stadt Cöln darauf angetragen haben, zu verschiedenen, für Rechnung der Stadt auszuführenden öffentlichen Arbeiten eine Anleihe mittelst auf den Inhaber lautender und mit Zinsscheinen versehener Stadtobligationen aufnehmen zu dürfen, so ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, zur Ausstellung von auf den Inhaber lautender Cölner Stadtobligationen zum Betrage von Zweihunderttausend Thalern, und zwar in Scheinen zu 50 Thalern, oder zu einem durch 50 theilbaren Betrage, welche nach dem hier folgenden Schema auszustellen und mit fünf vom Hundert jährlich zu verzinsen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Durch vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, wird für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen in keinerlei Weise eine Gewährleistung Seitens des Staats übernommen.

Gegeben Sanssouci, den 31. Mai 1848.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Auerswald. Hansemann. v. Patow.

Ausgegeben zu Berlin den 19. August 1848.

Schema.

№

Stadt-Kölnische Obligation

im Betrage

von Thalern [redacted] Preuß. Kurant

genehmigt durch Beschluß des Gemeinderathes
vom 15. u. 17. März 1848.

Der Ober-Bürgermeister und zugleich Gemeindevorsteher der Stadt Köln und die speziell beauftragten Mitglieder der vom Gemeinderathe hierzu ernannten Kommission bescheinigen durch diese Schuldverschreibung, daß der Inhaber

den Betrag von [redacted] Thalern Pr. Krt.

in Folge der desfalls geschehenen baaren Einzahlung an die Stadtkasse, an der Stadt Köln zu fordern hat.

Die auf fünf Prozent festgesetzten Zinsen sind am zwanzigsten März jedes Jahres fällig und werden nur gegen Rückgabe des beigefügten betreffenden, von dem Inhaber genau vollzogenen Quittungs-Formulars gezahlt.

Dieses Darlehn soll, wenn die längst beschlossene größere Anleihe, in dem erforderlichen Umfange zu Stande kommt, zurückgezahlt werden. Jedenfalls steht dem Inhaber nach Ablauf von drei Jahren (der Stadt auch während dieser Zeit) das Kündigungsrecht auf Rückzahlung, drei Monate nach der Kündigung zu. Die Kündigung Seitens des Inhabers erfolgt brieflich. Seitens der Stadt durch Bekanntmachung in den Kölnischen Zeitungen.

Die Rückzahlung des Kapitals geschieht gegen Auslieferung dieser Obligation.

Für die richtige Verzinsung und Tilgung haftet das Gesammt-Vermögen und die Gesammteinnahme der Stadt.

Köln, den 20. März 1848.

Der Ober-Bürgermeister. Die Mitglieder der gemeinderäthlichen Kommission.

STADT-KÖLNISCHE OBLIGATION.

(Nr. 3017.)

Erste Zinsen-Quittung
zur Stadt-Kölnischen Obligation № über

Thaler Preuß. Krt.

Unterzeichneter bescheinigt hiermit, aus der Stadtkasse

Thaler Preuß. Krt.

als Zinsen des oben bezeichneten Darlehns für den Zeitraum vom 20. März 1848. bis zum 20. März 1849. richtig empfangen zu haben. Köln, 20. März 1849.

Zweite Zinsen-Quittung
zur Stadt-Kölnischen Obligation № über

Thaler Preuß. Krt.

Unterzeichneter bescheinigt hiermit, aus der Stadtkasse

Thaler Preuß. Krt.

als Zinsen des oben bezeichneten Darlehns für den Zeitraum vom 20. März 1849. bis zum 20. März 1850. richtig empfangen zu haben. Köln, 20. März 1850.

Dritte Zinsen-Quittung
zur Stadt-Kölnischen Obligation № über

Thaler Preuß. Krt.

Unterzeichneter bescheinigt hiermit, aus der Stadtkasse

Thaler Preuß. Krt.

als Zinsen des oben bezeichneten Darlehns für den Zeitraum vom 20. März 1850. bis zum 20. März 1851. richtig empfangen zu haben. Köln, 20. März 1851.

(Nr. 3017.) Allerhöchſte Beſtätigungsurkunde vom 26. Juli 1848. über einige Abänderungen des Statuts für die Berlin-Anhaltſche Eiſenbahngeſellſchaft und die derſelben beigefügten Nachtragsbeſtimmungen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Berlin-Anhaltſche Eiſenbahngeſellſchaft in den am 26. April 1847. und am 29. Mai 1848. abgehaltenen Generalverſammlungen beſchloſſen hat, das unterm 15. Mai 1839. Allerhöchſt beſtätigte Geſellſchaftsſtatut (Geſetzſammlung für 1839. Seite 177. und folgende) in einigen Punkten abzuändern und zu ergänzen, ſo wollen Wir in Gemäßheit des §. 26. des Statuts den Uns vorgelegten „Nachtragsbeſtimmungen“ hierdurch Unſere landesherrliche Beſtätigung ertheilen.

Dieſe Beſtätigungsurkunde iſt mit den gedachten Nachtragsbeſtimmungen durch die Geſetzſammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Gegeben Sansſouci, den 26. Juli 1848.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Milde. Märcker.

Nachtragsbestimmungen

zu dem

am 15. Mai 1839. Allerhöchst bestätigten Statute der Berlin-Sächsischen, jetzt Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft.

(Gesetzsammlung Nr. 2019.)

Die Berlin-Anhaltische Eisenbahngesellschaft hat folgende Abänderungen und Ergänzungen ihres oben bezeichneten Statuts beschlossen und festgesetzt:

Artikel I.

(Zu §. 4. des Statuts.)

Der §. 4. des Gesellschaftsstatuts, welcher durch die unterm 7. Dezember 1840. (Gesetzsammlung Nr. 2129.), 18. Februar 1842. (Gesetzsammlung Nr. 2247.) und 2. September 1845. (Gesetzsammlung Nr. 2621.) Allerhöchst bestätigten Nachträge bereits außer Anwendung gesetzt ist, wird hiermit völlig aufgehoben und statt seiner Folgendes bestimmt:

Das Stammkapital der Gesellschaft besteht in Sechs Millionen Thaler Preuß. Kurant und wird durch 30,000 Stück Aktien à 200 Rthlr. repräsentirt. Von diesen sind bereits 15,000 Stück ausgefertigt und befinden sich im Umlaufe; für die übrigen 15,000 Stück sind vorläufig Interims-Quittungen ausgegeben, welche nach vollständig berichtigter Einzahlung in Stammaktien Litt. B. umgeschrieben werden sollen. Dieses Stamm-Kapital ist mit einer Schuld von

Einer und einer halben Million Thaler in Kurant

belastet, über welche Prioritätsaktien, und zwar:

1300 Stück	à 500 Rthlr.	650,000	Rthlr.
und 8500 =	à 100 = ...	850,000	=
	in Summa	1,500,000	Rthlr.

ausgegeben und in Umlauf gesetzt sind. Das gesammte Anlagekapital des Unternehmens der Gesellschaft beträgt demnach Sieben und eine halbe Million Thaler.

Artikel II.

(zu §. 22. des Statuts.)

Das im §. 22. ausgesprochene Maximum des Gesellschaftsfonds und der zulässigen Verschuldung desselben (durch Prioritätsaktien) ist auf die im Art. I. dieses Nachtrags bezeichneten Summen erhöht.

Artikel III.

(zu den §§. 24., 31. und 45. des Statuts.)

a) Nur auf den Beschluß des Verwaltungsraths, nicht des Vorsitzenden allein,

allein, können außerordentliche Generalverſammlungen konvozirt und die in denſelben, ſowie in den ordentlichen Generalverſammlungen zu berathenden Gegenſtände beſtimmt werden. Die dem entgegenſtehenden Beſtimmungen in den §§. 24., 31. und 45. der Statuten werden hiermit aufgehoben.

b) Sobald die Inhaber von einer Million Thaler in Aktien der Geſellſchaft (5000 Stück) auf eine außerordentliche Generalverſammlung antragen und die Aktien in der im §. 28. vorgeſchriebenen Art bei der Direktion niederlegen, iſt der Verwaltungsrath eine ſolche Generalverſammlung ſofort zu berufen verbunden.

Artikel IV.

(Zu den §§. 34. 35. 37. und 42. des Statuts.)

Die §§. 34. 35. 37. und 42. des Statuts und namentlich die darin angeordnete Wahl ſtellvertretender Mitglieder, werden hiermit aufgehoben und den allegirten Vorſchriften folgende Beſtimmungen ſubſtituirt:

a) Der Verwaltungsrath beſteht künftig aus dreizehn in Berlin wohnenden Aktionairs der Geſellſchaft, von denen Jeder zehn Aktien beſitzen und für die Dauer ſeines Amts bei der Geſellſchaftskaſſe niederlegen muß.

b) Sämmtliche Mitglieder wählen alljährlich aus ihrer Mitte einen Vorſitzenden und einen Stellvertreter auf ein Jahr. In einzelnen Fällen iſt der Vorſitzende bei eigener und des Stellvertreters Behinderung und eventuell der Letztere ſelbſt ein anderes Mitglied zu ſubſtituiren befugt.

c) Jedes Mitglied ſcheidet nach dreijähriger Amtsführung aus, iſt jedoch bis zu dem Tage zu fungiren berechtigt, an welchem es durch eine neue Wahl erſetzt wird. Die Ausſcheidenden können ſogleich wieder gewählt werden.

d) Nach einer vier Wochen vorher einzureichenden Anzeige iſt ein Mitglied ſein Amt niederzulegen berechtigt und empfängt bei ſeinem Ausſcheiden die deponirten Aktien zurück.

e) Ein im Laufe des Jahres ausſcheidendes Mitglied wird durch Wahl in der nächſten ordentlichen Generalverſammlung erſetzt.

Sollte die Zahl der Mitglieder bis auf acht herabſinken, ſo muß eine außerordentliche Generalverſammlung zur Wahl der fehlenden Mitglieder berufen werden.

Artikel V.

(Zu §. 36. des Statuts.)

Zu den Hinderniſſen, welche dem Eintritte in den Verwaltungsrath entgegenſtehen oder das Ausſcheiden aus demſelben bedingen, gehört auch die rechtskräftige Verurtheilung der betreffenden Perſon zu einer ſolchen Strafe, durch welche ſie zur Bekleidung öffentlicher Aemter unfähig wird.

Artikel VI.

(zu §. 38. des Statuts.)

Die Genehmigung des Verwaltungsraths ist auch zu allen Verträgen erforderlich, deren Gegenstand die Summe von 1000 Rthlrn. übersteigt.

Die dem entgegenstehende Bestimmung im §. 53. fällt demnach nunmehr fort.

Artikel VII.

(zu §. 45. des Statuts.)

Zur Fassung eines Beschlusses des Verwaltungsraths ist die Anwesenheit von wenigstens sieben Mitgliedern desselben, einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, erforderlich.

Artikel VIII.

(zu den §§. 48. bis 52. des Statuts.)

Unter Aufhebung der §§. 48. 49. 50. 51. und 52. des Statuts und namentlich der darin angeordneten Wahl stellvertretender Direktionsmitglieder, wird Folgendes bestimmt:

1) Die von dem Verwaltungsrathe zu wählende Direktion soll künftig aus acht in Berlin wohnenden Aktionairs bestehen, von denen jeder zehn Aktien der Gesellschaft besitzen und für die Dauer seines Amts bis zu der über seine Amtsführung ihm ertheilten Decharge, bei der Hauptkasse niederlegen muß. Auch für die neu hinzutretenden drei Mitglieder bleibt die Bestimmung ihrer Remuneration — mit Rücksicht auf §. 60. des Statuts — dem Verwaltungsrathe überlassen.

   Aus den Direktionsmitgliedern ernennt der Verwaltungsrath den Vorsitzenden der Direktion und dessen Stellvertreter, und bestimmt die Dauer dieser ihrer Geschäftsführung.

2) Die in §. 36. des Statuts und im Artikel V. dieses Nachtrags aufgeführten Hindernisse stehen auch der Wahl eines Direktors, sowie der Fortsetzung seiner Amtsführung entgegen. Besoldete Beamte der Gesellschaft sind zu Direktionsmitgliedern wählbar, sofern sie auf das bis zu ihrer Wahl von ihnen bekleidete Amt sofort nach ihrer Wahl verzichten.

   Einen gleichen Hinderungsgrund bildet die Stellung als Direktions-Mitglied oder als besoldeter Beamte bei einer andern Eisenbahngesellschaft.

3) Die Amtsdauer der von jetzt ab zu wählenden Direktoren wird auf drei Jahre beschränkt. Der Verwaltungsrath soll jedoch, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder es für zweckmäßig erachten, befugt sein, drei Direktions-Mitglieder auf längere Zeit zu wählen. Nach einer vier Wochen vorher dem Verwaltungsrathe zu machenden schriftlichen Anzeige ist jeder Direktor sein Amt niederzulegen berechtigt.

4) Je-

4) Jedes Direktionsmitglied kann, wenn zehn Mitglieder des Verwaltungsraths es verlangen, suspendirt werden; jedoch bleibt demselben die Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung nach §. 68. des Statuts vorbehalten.

Artikel IX.

(Zu §. 54. confr. §§. 56. 57. und 58. des Statuts.)

Die Direktion führt die Geschäfte nach einer von ihr zu entwerfenden, der Genehmigung des Verwaltungsraths bedürfenden Geschäftsordnung. Letztere muß zugleich über die in den §§. 56. 57. und 58. des Statuts erwähnten Gegenstände die erforderlichen Bestimmungen enthalten. Die allegirten Paragraphen werden demnach hiermit aufgehoben und für wegfallend erklärt.

Zur Fassung eines Beschlusses bedarf es der Anwesenheit von vier Direktionsmitgliedern, unter denen die Mehrheit der Stimmen und bei gleicher Stimmenzahl der Vorsitzende entscheidet.

Artikel X.

(Zu den §§. 55. und 61. des Statuts.)

Ueber die in den §§. 55. und 61. dem Verwaltungsrathe und der Direktion gemeinschaftlich übertragene Anstellung, Beaufsichtigung und Entlassung der Beamten werden unter Aufhebung des §. 61. folgende Bestimmungen getroffen.

1) Sämmtliche Beamte der Gesellschaft, welche ein die Summe von dreihundert Thalern übersteigendes, fixirtes Diensteinkommen zu beziehen haben, werden von dem Verwaltungsrathe und der Direktion in gemeinschaftlichen Konferenzen, in denen der Vorsitzende des Verwaltungsraths den Vorsitz führt, durch Stimmenmehrheit der Anwesenden gewählt, unter Feststellung der Bedingungen ihrer Anstellung. Bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag.
2) Diejenigen Beamten, welche etatsmäßig ein fixirtes Diensteinkommen bis Dreihundert Thaler inklusive genießen, wählt die Direktion allein, sie ist aber deren Anstellung dem Verwaltungsrathe anzuzeigen verpflichtet. Die Direktion ist berechtigt, sämmtliche Beamte der Gesellschaft mit Ausnahme des Syndikus zu suspendiren.
3) Die nämliche sub 1. und 2. festgesetzte Norm gilt auch für die Befugniß zur Entlassung der Beamten. Das in einem solchen Falle zu beobachtende Verfahren muß durch die Geschäftsordnung der Direktion bestimmt werden.
4) Sämmtliche Beamte sind mit einer schriftlichen oder gedruckten, von der Direktion zu entwerfenden Dienstinstruktion zu versehen, welche hinsichtlich der Beamten ad 1. der Genehmigung des Verwaltungsraths bedarf, hinsichtlich der Beamten ad 2. dem letztern zur Kenntnißnahme eingereicht werden muß.
5) Die Beaufsichtigung der Beamten ist lediglich Sache der Direktion,

unbeſchadet jedoch der dem Verwaltungsrath obliegenden allgemeinen Kontrolle.

6) Die Wahl des Rechtskonſulenten der Geſellſchaft (Syndikus) und die Beſtimmung der Bedingungen ſeiner Anſtellung, ſo wie ſeiner Remuneration, erfolgt von dem Verwaltungsrathe allein.

Artikel XI.

(Zu §. 70.)

Die tranſitoriſche Beſtimmung des §. 70. iſt längſt erledigt und fällt nunmehr fort.

Artikel XII.

Die vorſtehenden Beſtimmungen treten in Kraft ſobald dieſer Nachtrag zum Statute die Allerhöchſte Genehmigung erhalten hat. Die jetzigen ſtellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsraths treten als dann für die noch übrige Zeit ihrer Amtsdauer als wirkliche Mitglieder ein. Die alsdann fungirenden wirklichen Mitglieder der Direktion behalten ihre amtliche Stellung bis zum Ablaufe der Zeit, für welche ſie gewählt ſind, unter den bei ihrer Wahl geſtellten Bedingungen; die ſtellvertretenden Mitglieder fungiren von da ab als wirkliche Mitglieder und zwar für den im Artikel VIII. Nr. 3. feſtgeſetzten Zeitraum.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 35.

(Nr. 3018.) Allerhöchster Erlaß vom 17. April 1848., betreffend die Grabenschau-Ordnung für die Niederung der Nuthe und Nieplitz.

Auf den Bericht vom 1. November v. J. will Ich die Grabenschau-Ordnung des Nuthefließes und der in selbiges geleiteten kleinen Flüsse und Hauptgräben vom 19. September 1781. hierdurch aufheben und genehmigen, daß der nach Anhörung der Betheiligten aufgestellte, Mir vorgelegte Entwurf einer neuen Grabenschau-Ordnung, nachdem Sie denselben werden vollzogen haben, als eine örtliche Polizeiverordnung durch Aufnahme in das Potsdamer Regierungs-Amtsblatt in Kraft gesetzt werde. — Zugleich verleihe Ich dem Schauverbande die Rechte einer Korporation und ermächtige denselben, auf den Grund eines vorschriftsmäßigen Beschlusses auch Besitzer von Grundstücken, welche an den gedachten Gewässern in den ehemals zum Königreich Sachsen gehörigen Landestheilen belegen sind, zum Verbande heranzuziehen. Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 17. April 1848.

Friedrich Wilhelm.

v. Auerswald.

An den Staatsminister v. Auerswald.

Ausgegeben zu Berlin den 24. August 1848.

(Nr. 3019.) Allerhöchster Erlaß vom 31. Juli 1848., betreffend die dem Eckersdorf-Warthaer Chaussee-Aktienverein in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Eckersdorf-Warthaer Kohlenstraße bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage dem Statut der unter der Benennung: „Eckersdorf-Warthaer Chaussee-Aktienverein" zum chausseemäßigen Ausbaue der Eckersdorf-Warthaer Kohlenstraße gebildeten Aktiengesellschaft Meine Bestätigung ertheilt habe, bestimme Ich hierdurch, daß die Vorschriften der Verordnung vom 11. Juni 1825. (Gesetzsammlung für 1825. S. 152.) in Betreff der Entnahme von Chaussee-Neubau- und Unterhaltungs-Materialien von benachbarten Grundstücken, sowie das Expropriationsrecht für die zur Chaussee erforderlichen Grundstücke auf die oben gedachte Straße Anwendung finden sollen. Zugleich will Ich dem genannten Verein das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem für die Staatschausseen geltenden Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840. verleihen. Auch sollen die zusätzlichen Bestimmungen dieses Tarifs, sowie alle für die Staatschausseen bestehenden polizeilichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften der Verordnung vom 7. Juni 1844. über das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung von Chausseegeld- und Chausseepolizei-Kontraventionen auf die gedachte Straße Anwendung finden.

Der gegenwärtige Befehl ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 31. Juli 1848.

Friedrich Wilhelm.

Hansemann. Milde.

An die Ministerien der Finanzen und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 3020.)

(Nr. 3020.) Bekanntmachung über die Allerhöchſte Beſtätigung des Statuts der unter der Benennung: „Eckersdorf-Warthaer Chauſſee-Aktienverein“ zum chauſſeemäßigen Ausbaue der Eckersdorf-Warthaer Kohlenſtraße gebildeten Aktiengeſellſchaft. Vom 15. Auguſt 1848.

Des Königs Majeſtät haben das unterm 20. Juni 1847. notariell vollzogene Statut der unter der Benennung: „Eckersdorf-Warthaer Chauſſee-Aktienverein“ zum chauſſeemäßigen Ausbaue der Eckersdorf-Warthaer Kohlenſtraße gebildeten Aktiengeſellſchaft mittelſt Allerhöchſten Erlaſſes vom 31. Juli d. J. zu beſtätigen geruht, was nach Vorſchrift des §. 3 des Geſetzes über die Aktiengeſellſchaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß das Statut durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau zur öffentlichen Kenntniß gelangt.

Berlin, den 15. Auguſt 1848.

Der Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Milde.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr 36.

(Nr. 3021.) Privilegium wegen Emission von 1,000,000 Rthlrn. Prioritätsobligationen für die Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft. Vom 11. August 1848.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem von Seiten der unter dem 28. Februar 1845. von Uns bestätigten Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft auf Grund des in der Generalversammlung vom 31. Mai 1848. gefaßten Beschlusses darauf angetragen worden ist, derselben für die gänzliche Vollendung der Bahn, für die Herstellung der damit im Zusammenhange stehenden Bauwerke, für die Vervollständigung der Betriebsmittel, sowie endlich für die Beschaffung eines Betriebsfonds die Aufnahme eines Darlehns von 1,000,000 Rthlr. geschrieben: einer Million Thalern Kurant gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinskupons versehener Prioritätsobligationen, und zwar von 5000 Stück zu 200 Rthlr. zu gestatten, so ertheilen Wir, in Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit jenes Unternehmens in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. und des §. 6. des Gesellschaftsstatuts vom 28. Juli 1843. durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Emission der gedachten Obligationen, indem Wir zugleich den, die näheren Bedingungen und Maaßgaben enthaltenden, unter dem 10ten, 15ten, 20sten, 23sten, 26sten und 29sten Juni 1848. notariell vollzogenen anliegenden Nachtrag zum Statut in allen Punkten hierdurch bestätigen.

Die gegenwärtige Genehmigungs- und Bestätigungsurkunde ist mit dem Nachtrag zum Statut durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Gegeben Sanssouci, den 11. August 1848.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Hansemann. Milde.

Ausgegeben zu Berlin den 29. August 1848.

Nachdem durch statutenmäßigen Beschluß der Generalversammlung der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft vom 31. Mai d. J. die Kontrahirung einer Anleihe von einer Million Thalern Preußisch Kurant zum Behuf der nach Erschöpfung des bisherigen Anlagekapitals von 13 Millionen Thalern für die gänzliche Vollendung der Bahn, für die Herstellung der damit zusammenhängenden Bauwerke, für die Vervollständigung der Betriebsmittel, sowie endlich für die Beschaffung eines Betriebsfonds noch erforderlichen Geldmittel beschlossen wurde, ist wegen Aufbringung und Sicherstellung dieser Anleihe von einer Million Thaler Preußisch Kurant folgender zweiter Nachtrag zu dem Statut der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft errichtet und abgeschlossen worden.

§. 1.

Das Kapital der einen Million Thaler wird in Gemäßheit der Bestimmung des Statuts vom 28. Juli 1843. §. 6. durch Prioritätsobligationen zweiter Emission aufgebracht.

Die dem Bedürfnisse entsprechende Emission dieser Prioritätsobligationen bleibt der Direktion der Berlin-Hamburger Eisenbahn, nach vorher eingeholter Genehmigung des Ausschusses, vorbehalten.

§. 2.

Die nach §. 1. zu emittirende eine Million Thaler Preußisch Kurant Prioritätsobligationen zweiter Emission wird in fünftausend Stück Obligationen zweiter Emission unter fortlaufenden Nummern in Anschluß an die Nummern der Series II. der durch den ersten Nachtrag zum Statut kontrahirten fünf Millionen Thaler von № 7501. bis № 12,500., jede Obligation zu 200 Rthlr. (Zweihundert Thaler) Preußisch Kurant, nach dem unter № 1. anliegenden Schema, ausgefertigt, und zwar auf farbigem Papier mit schwarzem Druck.

Mit den Obligationen werden Zinskupons nach dem unter Nr. 2. beigefügten Schema auf farbigem Papier mit schwarzem Druck für 6 Jahre ausgegeben und nach Ablauf dieser Zeit gegen Einreichung des mit auszugebenden Talons erneuert.

§. 3.

Die sämmtlichen in §. 2. gedachten Prioritätsobligationen haben unter sich gleiche Rechte. Die Gesellschaft verpfändet hierdurch, jedoch mit Vorbehalt der den früher, Inhalts des ersten Nachtrags zum Statut, kontrahirten fünf Millionen Thaler Prioritätsobligationen eingeräumten und daher vorgehenden Hypothek, den gesammten Bahnkörper der Hauptbahn von Berlin bis Bergedorf mit allem Zubehör desselben, namentlich auch den dazu gehörigen Bahnhöfen und sonstigen Baulichkeiten für die in den Obligationen verschriebenen Kapitalsbeträge, welche sie vom 1. Juli 1848. ab mit 4½ Prozent jährlich verzinset.

Die Zinsen werden in halbjährigen Terminen postnumerando vom Fälligkeitstermine an, bei den Hauptkassen der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft in

in Berlin und Hamburg und in Schwerin in Preuß. Kurant berichtigt. In Hamburg können Zinsbeträge von 50 Rthlr. oder mehr, nach Wahl des Inhabers, auch in Mark Banko zu dem festen Kurse von 150 abgeschrieben werden. Es werden auch die fälligen Kupons der Prioritätsobligationen in sämmtlichen Spezialkassen der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft in Zahlung angenommen.

An den Dividenden nehmen die Prioritätsobligationen keinen Antheil. Dagegen folgen sie auf Höhe des darin verschriebenen Kapitals nebst Zinsen, in der Priorität unmittelbar auf die früher ausgegebenen fünf Millionen Thaler Preuß. Kurant Prioritätsobligationen, und haben daher in Bezug auf das gesammte Vermögen der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft und dessen jährliche Erträge, das Vorzugsrecht vor den Stammaktien dieser Gesellschaft. Zinsen von Prioritätsobligationen, deren Erhebung innerhalb 6 Jahren von dem in den betreffenden Kupons bezeichneten Zahlungstage an nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft und sind als verjährt nicht mehr einziehbar.

§. 4.

Die Prioritätsobligationen unterliegen der Amortisation. Zu derselben wird alljährlich von 1849. ab mindestens ½ Prozent des ausgegebenen Obligationsbetrages verwandt. Die Auszahlung des Kapitalbetrages der zu amortisirenden Obligationen erfolgt am 1. Juli jeden Jahres, zum ersten Male also am 1. Juli 1849.

Es bleibt der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft das Recht vorbehalten, mit Genehmigung der betreffenden Staaten, insbesondere der bei den Aktien Litt. B. betheiligten hohen Regierungen, entweder den Amortisationsfonds zu verstärken und dadurch die Tilgung der Prioritätsobligationen zu beschleunigen, oder sämmtliche Prioritätsobligationen durch die öffentlichen Blätter zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerthes einzulösen; die Kündigung darf aber nicht vor dem 1. Juli 1853. geschehen.

Ueber die geschehene Amortisation wird den für das Eisenbahnunternehmen bestellten landesherrlichen Kommissarien jährlich ein Nachweis eingereicht.

§. 5.

Die Gesellschaft räumt den Inhabern der Prioritätsobligationen das Recht ein, in folgenden Fällen den Nennwerth dieser Prioritätsobligationen von derselben zurückzufordern:

a) Wenn einer der im §. 3. festgestellten Zinszahlungstermine durch Verschulden der Gesellschaft oder ihrer Verwaltung länger als drei Monate unberichtigt bleibt;
b) wenn der Transportbetrieb auf der Eisenbahn durch gleiches Verschulden länger als sechs Monate ganz aufhört;
c) wenn gegen die Eisenbahn-Gesellschaft Schulden halber Exekution durch Abpfändung oder Subhastation vollstreckt wird;
d) wenn die im §. 4. festgesetzte Amortisation durch Verschulden der Gesellschaft nicht innegehalten wird.

In den Fällen zu a. bis inkl. c. bedarf es einer Kündigungsfriſt nicht, ſondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieſer Fälle eintritt, zurückgefordert werden und zwar

zu a) bis zur Zahlung des betreffenden Zinskupons,
zu b) bis zur Wiederherſtellung des unterbrochenen Transportbetriebes,
zu c) bis zur Aufhebung der Exekution.

In dem sub d. gedachten Falle iſt eine dreimonatliche Kündigungsfriſt zu beobachten, auch kann der Inhaber einer Prioritätsobligation von dieſem Kündigungsrechte nur innerhalb dreier Monate von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortiſationsquantums hätte Statt finden ſollen und nur ſo lange die Zahlung nicht erfolgt iſt. Bei Geltendmachung des vorſtehend von a. bis d. feſtgeſtellten Rückforderungsrechts ſind die Inhaber der Prioritätsobligationen befugt, ſich an das geſammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Geſellſchaft zu halten.

§. 6.

So lange nicht die ſämmtlichen kreirten Prioritätsobligationen zweiter Emiſſion eingelöſt oder der Geldbetrag der Einlöſung gerichtlich deponirt iſt, darf die Geſellſchaft keines ihrer Grundſtücke, inſoweit daſſelbe

„zum Bahnkörper der Hauptbahn von Berlin bis Bergedorf, zu den daran gelegenen Bahnhöfen gehört und zum vollſtändigen Transportbetriebe auf der Eiſenbahn erforderlich iſt"

veräußern. Der Verkauf oder die dauernde Ueberlaſſung einzelner Theile der Bahnhöfe an den Staat oder an Gemeinden und Korporationen zum Zweck poſtaliſcher, polizeilicher oder ſteuerlicher Einrichtungen oder zur Anlage von Packhöfen und Waaren-Niederlagen oder ſonſtiger, zum Nutzen des Bahnbetriebes gereichenden Einrichtungen, gehört jedoch nicht zu dieſen unterſagten Veräußerungen. Dagegen bleibt der Geſellſchaft die freie Dispoſition über diejenigen ihr gehörigen Grundſtücke vorbehalten, welche nach einem Atteſt des betreffenden Regierungskommiſſars zum Transportbetriebe auf der Hauptbahn nicht nothwendig erforderlich ſind.

§. 7.

Die Berlin-Hamburger Eiſenbahngeſellſchaft iſt nicht berechtigt, ein Anleihegeſchäft durch Prioritätsaktien oder Obligationen (Statut vom 28. Juli 1843. §. 6.) zu machen, welches die, der nach dieſem Statutsnachtrage zu emittirenden eine Million Prioritätsobligationen, eingeräumten Vorrechte irgend beeinträchtigte oder ſchmälerte.

§. 8.

Die Nummern der nach §. 4. jährlich zu amortiſirenden Prioritätsobligationen zweiter Emiſſion werden durch das Loos in einer alljährlich im April abzuhaltenden Plenarverſammlung der Direktion mit Zuziehung zweier Notarien gezogen.

Der

Der Verlooſungstermin iſt 14 Tage vorher öffentlich bekannt zu machen, und es ſteht dem Inhaber der Prioritätsobligation zweiter Emiſſion die Befugniß zu, demſelben beizuwohnen.

Der Syndikus der Geſellſchaft oder deren Konſulent und die zugezogenen Notare nehmen über die Verlooſung ein Protokoll auf.

Die durch das Loos gezogenen Nummern werden binnen 8 Tagen nach der Verlooſung öffentlich bekannt gemacht.

§. 9.

Die Auszahlung der ausgelooſten Obligationen zweiter Emiſſion erfolgt von den im §. 4. dazu beſtimmten Tagen ab in den Kaſſen der Geſellſchaft zu Berlin und Hamburg nach dem Nominalwerthe an die Vorzeiger der Obligationen gegen Auslieferung derſelben.

Mit den im §. 4. beſtimmten Zahlungstagen hört die Verzinſung der ausgelooſten Prioritätsobligation auf. Die Kupons über die noch nicht abgehobenen Zinſen und der Talon ſind mit der ausgelooſten Prioritätsobligation gleichzeitig zu übergeben. Geſchieht dies nicht, ſo wird der Betrag der fehlenden noch nicht fälligen Zinskupons von dem Kapitale gekürzt, um zur Einlöſung dieſer Kupons vorkommenden Falls zu dienen.

Die im Wege der Amortiſation eingelöſten Obligationen und noch nicht fälligen Kupons ſollen in Gegenwart der Direktion und des Syndikus oder Konſulenten der Geſellſchaft, welcher darüber ein Protokoll aufzunehmen hat, verbrannt, und daß dies geſchehen, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

Die Obligationen, welche in Folge der Rückforderung (§. 5.) von der Geſellſchaft eingelöſt ſind, kann dieſelbe durch ihre Direktion wieder ausgeben.

§. 10.

Diejenigen Prioritätsobligationen, welche ausgelooſt oder gekündigt ſind und der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet, nicht zur Realiſation eingehen, werden während der nächſten 10 Jahre vom Zahlungstage (§. 4.) ab, von der Direktion der Berlin-Hamburger Eiſenbahngeſellſchaft alljährlich einmal öffentlich aufgerufen; gehen ſie deſſen ungeachtet nicht ſpäteſtens binnen Jahresfriſt nach dem letzten öffentlichen Aufruf zur Realiſation ein, ſo erliſcht ein jeder Anſpruch aus denſelben an das Geſellſchaftsvermögen, was unter Angabe der Nummern der werthlos gewordenen Prioritätsobligation von der Direktion öffentlich bekannt zu machen iſt.

Die Geſellſchaft hat aus dergleichen Prioritätsobligationen keinerlei Verpflichtungen mehr, doch ſteht es der Generalverſammlung frei, die gänzliche oder theilweiſe Realiſirung derſelben aus Billigkeitsrückſichten zu beſchließen.

§. 11.

Auf den Kapitalbetrag der Prioritätsobligationen und auf deren Zinſen kann bei der Geſellſchaft kein Arreſt angelegt werden.

§. 12.

§. 12.

Die in den §§. 4., 8., 9., 10. vorgeſchriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen mit voller Wirkung einer ſpeziellen Benachrichtigung an die Betheiligten durch nachſtehende öffentliche Blätter

die Hamburg wöchentlichen gemeinnützigen Nachrichten,
den Hamburgiſchen Correſpondenten,
den Allgemeinen Preußiſchen Staats-Anzeiger,
die privilegirte Berlinſche Zeitung,
die Großherzoglich Mecklenb. Schwerinſchen Anzeigen und
den Altonaer Merkur.

Im Fall des Eingehens einer dieſer Zeitungen bleibt es der Geſellſchaftsdirektion überlaſſen, derſelben ein anderes, in demſelben Territorio erſcheinendes Tageblatt zu ſubſtituiren.

№ 1.

Prioritäts-Obligation

der

Berlin-Hamburger Eiſenbahngeſellſchaft.

Zweite Emiſſion der II. Serie.

Jeder Obligation ſind zwölf Kupons auf ſechs Jahre und ein Talon beigefügt.

№ [redacted]

über

Die Erneuerung der Kupons nach Ablauf von ſechs Jahren erfolgt nur gegen Rückgabe des beigefügten Talons.

Zwei Hundert Thaler Preußiſch Kurant.

Inhaber dieſer Obligation zweiter Emiſſion hat auf Höhe des obigen Betrages von Zwei Hundert Thalern Preuſs. Kurant Antheil an dem unter Konfirmation der Allerhöchſten und höchſten Territorial-Regierungen und nach den Beſtimmungen des umſtehend abgedruckten Statutsnachtrages emittirten Kapitale von einer Million Thalern Prioritäts-Obligationen zweiter Emiſſion der Berlin-Hamburger Eiſenbahngeſellſchaft.

Berlin und Hamburg, den . . . . . 184 .

Die Direktion der Berlin-Hamburger Eiſenbahngeſellſchaft.

(Stempel.)

Für die Kontrole
(Original-Unterſchrift.)

№ 2.

№ 2.

Kupons,
welche auf sechs Jahre ausgegeben werden.

№ [redacted] Kupon № .....

Pr. Krt. Rthlr. ..... fällig am ..... 18 . .

Werden die Zinsen auf diesem Kupon nicht innerhalb sechs Jahren nach dem Verfalltage bei den Kassen der Gesellschaft erhoben, so sind dieselben zu Gunsten der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft verjährt.

Inhaber dieses Kupons der Prioritäts-Obligationen zweiter Emission der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft № .... über Zwei Hundert Thaler Pr. Krt. empfängt am ..... 18 . . die Zinsen derselben für das verflossene Semester mit .....

Berlin und Hamburg, den ..... 18 . .

Die Direktion
der Berlin Hamburger Eisenbahngesellschaft.

Die Kupons werden vom Verfalltage an bei den Hauptkassen zu Berlin und Hamburg, sowie in Schwerin, stets bis nach Eintritt der Verjährung eingelöst und können in Beträgen von mehr als 50 Rthlr. Pr. Krt. nach Wahl des Inhabers, in Hamburg auch pr. Banco, zum festen Kurse von 150 abgeschrieben werden. Auch werden sie bei allen übrigen Kassen der Gesellschaft in Zahlung angenommen.

Talon

Talon

zur Prioritäts-Obligation der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft.

№ [redacted]

über

Zwei Hundert Thaler Pr. Krt.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe nach Einlösung der jetzt ausgegebenen zwölf Zinskupons zu der oben bezeichneten Obligation die zweite auszugebende Reihe von zwölf Zinskupons nebst Talon.

Berlin und Hamburg, den ..... 18..

Die Direktion

der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 37.

(Nr. 3022.) Allerhöchster Erlaß vom 29. April 1848., wegen Aufhebung der durch die Allerhöchste Kabinetsorder vom 28. Mai 1846. provisorisch angeordneten Aenderungen in der Organisation und Verwaltung des landschaftlichen Kreditinstituts in der Provinz Posen.

Ich bestimme auf Ihren Antrag vom 15. d. M., daß die durch Meinen Erlaß vom 28. Mai 1846. (Gesetzsammlung pag. 211.) bis auf Weiteres angeordneten Aenderungen in der Organisation und Verwaltung des landschaftlichen Kredit-Instituts der Provinz Posen außer Anwendung treten sollen und überlasse Ihnen, die hiernach erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Dieser Mein Befehl ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 29. April 1848.

Friedrich Wilhelm.

v. Auerswald.

An den Staatsminister v. Auerswald.

Ausgegeben zu Berlin den 1. September 1848.

(Nr. 3023.) Privilegium für die Ausstellung auf den Inhaber lautender Schuldverschreibungen der Stadt Danzig zum Betrage von 100,000 Rthlr. Vom 22. August 1848.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem der Magistrat und die Stadtverordneten der Stadt Danzig darauf angetragen haben, zur Fortsetzung der eingeleiteten öffentlichen Arbeiten und zur Errichtung eines städtischen Leihamts ein Darlehn von 100,000 Rthlr. aufzunehmen, und zu diesem Zwecke auf den Inhaber lautende und mit Zinsscheinen versehene Stadtobligationen ausgeben zu dürfen, so wollen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverbindlichkeit an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausstellung von 100,000 Rthlr., Einmalhunderttausend Thalern Danziger Stadtobligationen, welche nach dem anliegenden Schema und zwar 666 Stück zu 100 Rthlr. und 668 Stück zu 50 Rthlr. auszufertigen, mit fünf vom Hundert jährlich zu verzinsen, und, von Seiten der Gläubiger unkündbar, mit jährlich Eins vom Hundert durch jährliche Verloosung zu tilgen sind, Unsere landesherrliche Genehmigung mit Vorbehalt der Rechte Dritter ertheilen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats zu bewilligen.

Sanssouci, den 22. August 1848.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Hansemann. Milde. Kühlwetter.

Schema.

Schema.

Danziger Stadtobligation

Litt. A. № über 100 Rthlr. Pr. Kurant.

Litt. B. № über 50 Rthlr. Pr. Kurant.

Der Magiſtrat und die Stadtverordneten der Stadt Danzig urkunden und bekennen hiermit, Namens der Stadtgemeine Danzig, auf Grund des Allerhöchſten Privilegii vom . . . . . , daß der Inhaber dieſer Obligation die Summe von Einhundert Thaler Pr. Krt. (Funfzig Thaler Pr. Krt.), deren Empfang ſie beſcheinigen, an die hieſige Stadtgemeine zu fordern hat.

Die Rückzahlung des Kapitals an die Inhaber der Obligationen geſchieht allmälig nach einem von der Staatsbehörde genehmigten Amortiſationsplane, wobei die Folgeordnung der einzulöſenden Obligationen durch das Loos beſtimmt wird. Den Kommunalbehörden bleibt jedoch das Recht vorbehalten, den Tilgungsfonds zu verſtärken, oder auch ſämmtliche Obligationen auf einmal zu kündigen. Die Bekanntmachung der durch das Loos gezogenen Obligationen und die Kündigung derſelben erfolgt durch das Danziger Intelligenzblatt, durch das Amtsblatt der Regierung zu Danzig, durch den Preußiſchen Staats-Anzeiger in Berlin, die Königsberger Preußiſche Staats-, Kriegs- und Friedenszeitung, die Stettiner Oſtſee-Zeitung, vor dem Zinszahlungs-Termine dergeſtalt, daß die Einlöſung an dem dieſem Zinszahlungs-Termine folgenden Zinszahlungs-Termine Statt findet.

Den Inhabern der Obligationen ſteht gegen die Stadtgemeine ein Kündigungsrecht nicht zu.

Bis zu dem Tage, an welchem ſolchergeſtalt das Kapital nach der deshalb ergehenden öffentlichen Bekanntmachung zu entrichten iſt, wird daſſelbe in halbjährigen Terminen mit 5 Prozent jährlich gegen Auslieferung der zu den Obligationen gehörigen Zinskupons verzinſt.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Stadtgemeine Danzig mit ihrem Kämmerei- und Bürgervermögen.

Zu Urkund deſſen iſt dieſe Obligation unter unſerer Unterſchrift und Siegel ausgefertigt worden.

Danzig, den

(L. S.)
Die Stadtverordneten-Verſammlung.

(L. S.)
Ober-Bürgermeiſter, Bürgermeiſter und Rath.

Mit dieſer Obligation ſind Zinskupons von №..... bis incl. №..... mit der Unterſchrift des Ober-Bürgermeiſters und ein gleichmäßig unterzeichneter Talon, der die Berechtigung zum Empfange der folgenden Serie Zinskupons ertheilt, ausgegeben.

Bei

Bei früherer Einlösung des Kapitals müssen die nicht fälligen Kupons und der Talon mit der Obligation zurückgegeben werden.

Dem Vorzeiger des Talons wird die folgende Serie Zinskupons ausgehändigt, falls der Inhaber der Obligation nicht dagegen Einspruch erhoben hat.

Berichtigung.

Statt der auf 870 Stück angegebenen Zahl der Stammaktien der Niederschlesischen Zweigbahn-Gesellschaft, welche in fünfprozentige Prioritäts-Stammaktien umgewandelt werden sollen, muß es in der Allerhöchsten Genehmigungsurkunde vom 25. Juni 1848. (Gesetzsammlung Seite 168.) „878 Stück" lauten.

Berlin, den 24. August 1848.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Milde.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 38.

(Nr. 3024.) Allerhöchster Erlaß vom 11. August 1848., betreffend die Aufhebung der bisherigen Goldantheile bei den Besoldungen und die Verpflichtung zur eventuellen Annahme von Gold bei denselben.

Auf den Antrag des Staatsministeriums vom 4. d. M. bestimme Ich, daß die seitherige Einrichtung, wonach einzelnen Beamten der 5te Theil ihrer Besoldungen in Gold gegen Entrichtung theils gar keines, theils eines Agio von 10 Prozent gezahlt worden ist, aufhören soll, dergestalt, daß vom 1. Oktober d. J. an die Besoldungen sämmtlicher Staatsdiener, sowohl im Militair als im Civil, lediglich nach dem Nennwerthe in Kurant berichtigt werden. Dagegen sollen alle Beamten verpflichtet sein, erforderlichen Falls den 5ten Theil ihrer Besoldungen in Gold, den Friedrichsd'or zu $5\frac{2}{3}$ Rthlr. gerechnet, anzunehmen. Zugleich beauftrage Ich das Staatsministerium, diesen Erlaß in Vollzug zu setzen.

Sanssouci, den 11. August 1848.

Friedrich Wilhelm.

v. Auerswald. Hansemann. Frhr. v. Schreckenstein.
Milde. Märcker. Gierke. Kühlwetter.

Für den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Ladenberg.

An das Staatsministerium.

Jahrgang 1848. (Nr. 3024—3026.) (Nr. 3025.)

Ausgegeben zu Berlin den 10. September 1848.

(Nr. 3025.) Allerhöchster Erlaß vom 11. August 1848., betreffend die Trennung der Leitung des Gestütwesens von dem Ober-Marstallamte und deren Uebertragung an das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

In Verfolg Meines Erlasses vom 17. April d. J. bestimme Ich, daß die Leitung des Gestütwesens von dem Ober-Marstallamt getrennt und dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten übertragen werde.

Das Staatsministerium hat zur Ausführung dieser gleichfalls durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichenden Anordnung das Weitere zu verfügen.

Sanssouci, den 11. August 1848.

Friedrich Wilhelm.

v. Auerswald. Hansemann. Frhr. v. Schreckenstein. Milde. Märcker. Gierke. Kühlwetter.

Für den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Ladenberg.

An das Staats-Ministerium.

(Nr. 3026.) Provisorische Verordnung, die Erhebung eines Zuschlages zu den Eingangs-Abgaben von einigen ausländischen Waaren betreffend. Vom 5. September 1848.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen in Folge der mit den Regierungen sämmtlicher übrigen Zollvereins-Staaten eingegangenen Verabredungen und unter vorbehaltener Zustimmung der zur Vereinbarung der Preußischen Verfassung berufenen Versammlung, was folgt:

§. 1.

Von den nachstehend genannten ausländischen Waaren, welche vom 15. September d. J. an bis zum 31. Dezember d. J. über die Grenzen des Zollvereins eingehen oder während dieses Zeitraums im Zollverein zum Eingang verzollt werden, sind, außer den nach dem Zolltarif für die Jahre 1846—48 davon zu entrichtenden Zollsätzen, folgende Zuschläge zu erheben:

Tarif-

Tarif-Position.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Zollsatz. Nach dem 14 Thaler-Fuß. Rtl.	Sgr.	Zollsatz. Nach dem 24½ Gulden-Fuß. Fl.	Kr.	Zuschlag. Nach dem 14 Thaler-Fuß. Rtl.	Sgr.	Zuschlag. Nach dem 24½ Gulden-Fuß. Fl.	Kr.
30b	Seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher, (Shawls), Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Seide, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; ferner Gold- und Silberstoffe (echt oder unecht); Bänder, ganz oder theilweise aus Seide; endlich obige Waaren aus Floretseide (bourre de soie), oder Seide und Floretseide.....	1Ztr.	110	.	192	30	110	.	192	30
30c	Alle obigen Waaren, in welchen außer Seide und Floretseide auch andere Spinnmaterialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, einzeln oder verbunden, enthalten sind, mit Ausschluß der Gold- und Silberstoffe, so wie der Bänder.....	1Ztr.	55	.	96	15	10	.	17	30
41b	Weißes drei- oder mehrfach gezwirntes wollenes und Kameelgarn, auch Garn aus Wolle und Seide; desgleichen alles gefärbte Garn.....	1Ztr.	8	.	14	.	2	.	3	30
41c	Waaren aus Wolle (einschließlich anderer Thierhaare), allein oder in Verbindung mit anderen nicht seidenen Spinnmaterialien gefertigt: 1) bedruckte Waaren aller Art; ungewalkte Waaren (ganz									

Tarif-

Tarif-Position.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Zollsatz. Nach dem 14 Thaler-Fuß. Rtl.	Sgr.	Nach dem 24½ Gulden-Fuß. Fl.	Xr.	Zuschlag. Nach dem 14 Thaler-Fuß. Rtl.	Sgr.	Nach dem 24½ Gulden-Fuß. Fl.	Xr.
	oder theilweise aus Kammgarn); wenn sie gemustert (d. h. façonnirt gewebt, gestickt oder brochirt) sind; Umschlagetücher mit angenähten gemusterten Kanten; Posamentier-, Knopfmacher- und Stickereiwaaren außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl	1 Ztr.	50	.	87	30	10	.	17	30
	2) ungewalkte, ungemusterte Waaren	1 Ztr.	30	.	52	30	10	.	17	30
	Anm. 2. Einfaches und doublirtes ungefärbtes Wollengarn, mit Ausschluß von hartem (englischem) Kammgarn	1 Ztr.	.	15	.	52½	9	15	16	37½

§. 2.

Der Finanzminister und der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten sind mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Bellevue, den 5. September 1848.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Auerswald. Hansemann. Milde.

Geſetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

Nr. 39.

(Nr. 3027.) Allerhöchſter Erlaß vom 11. Auguſt 1848., betreffend die den Ständen des Königsberger Kreiſes bewilligten fiskaliſchen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Straßen

1) von Cüſtrin über Neudamm bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Soldin und Pyritz;
2) von Zorndorf über Quartſchen und Bärwalde nach Königsberg;
3) von Königsberg nach der neuen Oder bei Nieder-Wutzow;
4) von Königsberg nach der Oder bei Nieder-Kränig in der Richtung auf Schwedt;
5) von Königsberg über Schönfließ nach der Grenze des Soldiner Kreiſes in der Richtung auf Soldin, und
6) von dem neuen Belliner Vorwerk nach der Oder bei Güſtebieſe.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom 27. Dezember 1846. den chauſſeemäßigen Ausbau der Straßen:

1) von Cüſtrin über Neudamm bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Soldin und Pyritz;
2) von Zorndorf über Quartſchen und Bärwalde nach Königsberg;
3) von Königsberg nach der neuen Oder bei Nieder-Wutzow;
4) von Königsberg nach der Oder bei Nieder-Kränig in der Richtung auf Schwedt;
5) von Königsberg über Schönfließ nach der Grenze des Soldiner Kreiſes in der Richtung auf Soldin;
6) von dem neuen Belliner Vorwerk nach der Oder bei Güſtebieſe,

gegen Gewährung angemeſſener Prämien auf Koſten des Königsberger Kreiſes in der Neumark genehmigt und durch Meinen Erlaß vom 14. Mai 1847. beſtimmt habe, daß die Vorſchriften der Verordnung vom 11. Juni 1825. in Betreff der Entnahme von Chauſſee-, Neubau- und Unterhaltungs-Materialien von benachbarten Grundſtücken, ſo wie das Expropriationsrecht für die zur Chauſſee erforderlichen Grundſtücke auf die vorbezeichneten Straßen Anwendung finden ſollen, will Ich den Ständen des Königsberger Kreiſes hierdurch das Recht zur Erhebung des Chauſſeegeldes nach dem für die Staatschauſſee'n geltenden Chauſſeegeld-Tarif vom 29. Februar 1840. verleihen. Auch ſollen

Ausgegeben zu Berlin den 13. September 1848.

die zusätzlichen Bestimmungen dieses Tarifs, sowie alle für die Staatschausseen bestehende polizeiliche Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften der Verordnung vom 7. Juni 1844. über das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung von Chausseegeld- und Chausseepolizei-Kontraventionen auf die gedachten Straßen Anwendung finden.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 11. August 1848.

Friedrich Wilhelm.

Milde.

An den Staatsminister Milde.

(Nr. 3028.) Bestätigungsurkunde vom 22. August 1848., betreffend den Nachtrag zu dem, durch den Erlaß vom 14. Januar 1842. bestätigten Statut der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft; vom 13. September 1841.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem die General-Versammlung der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft unterm 28. August. 1847 diejenigen Abänderungen ihres unterm 14. Januar 1842 von Uns bestätigten Gesellschaftsstatuts (Gesetzsammlung für 1842. Seite 58—74.) beschlossen hat, welche in dem anliegenden, von dem Direktorium unterm 27. Mai 1848. notariell vollzogenen Nachtrage zusammengestellt sind, so wollen Wir, dem Antrage des gedachten Direktoriums entsprechend, diesem Nachtrage hierdurch Unsere Bestätigung ertheilen.

Die gegenwärtige Urkunde soll nebst dem Nachtrage zu dem Gesellschaftsstatut durch die Gesetzsammlung bekannt gemacht werden.

Sanssouci, den 22. August 1848.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Milde. Märcker.

Nachtrag

zu dem, durch die Allerhöchste Kabinetsorder vom 14. Januar 1842. bestätigten Statute der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft vom 13. September 1841.

Das Statut wird auf den Grund des Beschlusses der Generalversammlung der Aktionaire vom 28. August 1847. in folgenden Punkten abgeändert:

1) Bei §. 29. Nr. 1. und §. 32. litt. a.

Die Ausschußmitglieder und deren Stellvertreter sollen durch absolute Stimmenmehrheit gewählt werden. Ergiebt sich eine solche nicht sogleich, so sind diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, nach näherer Festsetzung der Vor-

Vorsitzenden des Ausschusses, auf eine engere Wahl zu bringen, und dies Verfahren ist so lange fortzusetzen, bis eine absolute Mehrheit erreicht ist.

2) Bei §. 30.

Wenn einzelne Aktionaire einen Gegenstand in der Generalversammlung zum Vortrag bringen wollen (§. 29. Nr. 7.), so müssen sie ihr Vorhaben, sofern dieser Gegenstand in der nächsten Generalversammlung zur Beschlußnahme kommen soll, spätestens bis zum 1. April, unter ausführlicher Angabe der Motive, dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich anzeigen und ist dann der Antrag zur Beschlußnahme zu bringen.

3) Bei §. 35.

Alljährlich scheidet ein Drittheil der Ausschußmitglieder aus, an dessen Stelle von der nächst vorhergehenden Generalversammlung neue Vertreter zu wählen sind. In den ersten beiden Jahren wird das ausscheidende Drittheil durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden können sofort wieder gewählt werden.

(Nr. 3029.) Bestätigung des Statuts des A. Schaaffhausenschen Bankvereins. Vom 28. August 1848.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

ertheilen hiermit auf den Antrag Unserer Minister der Finanzen, der Justiz und des Handels dem von dem Abraham Schaaffhausenschen Bankverein aufgestellten, vor dem Notar Cardauns zu Cöln in den Tagen vom 3. bis 19. August d. J. notariell vollzogenen Vereinsstatut Unsere landesherrliche Bestätigung und genehmigen insbesondere mit Rücksicht auf die von dem letzten Vereinigten Landtage Unserem Finanzminister ertheilte Ermächtigung, die im §. 10. dieses Statuts ausgesprochene Garantie des Staats für die Verzinsung und Tilgung der Aktien Litt. A.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 28. August 1848.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Hansemann. Milde. Märcker.

Statut
des
Abr. Schaaffhausenschen Bankvereins.

Die Gläubiger des Handlungshauses A. Schaaffhausen zu Köln verzichten auf das Recht zur gerichtlichen Klage und Beitreibung ihrer Forderungen, sowie auf sämmtliche Vortheile und Vorzugsrechte, welche sie seit dem 29. März 1848., als dem Tage der Zahlungssuspension des Handlungshauses A. Schaaffhausen, die Einen zum Nachtheil der Anderen in irgend einer Weise errungen haben. Früher erworbene Privilegien und Pfandrechte können nach wie vor geltend gemacht werden.

Das Handlungshaus A. Schaaffhausen verpflichtet sich im Einverständnisse mit dem, durch die Gläubiger zu wählenden, aus sieben Mitgliedern bestehenden provisorischen Komité, sogleich für eine Summe von mindestens $1\frac{1}{2}$ Million Thaler dazu geeignete Bestandtheile seines Vermögens in der Art zur öffentlichen Versteigerung zu bringen, daß jedem Ankäufer die Befugniß zur Kompensation liquider Forderungen an A. Schaaffhausen gegen den von ihm zu zahlenden Kaufpreis zusteht.

Konstituirung einer Gesellschaft, Firma, Sitz, Dauer.

§. 1.

Diejenigen Kreditoren, welche durch die erwähnte Kompensation nicht zu ihrer Befriedigung gelangen, treten mit den Theilhabern des Hauses A. Schaaffhausen in das Rechtsverhältniß einer anonymen Sozietät, welche die Fortsetzung des Bankgeschäfts zum Gegenstande hat, und auf welche die Vorschriften des Gesetzes vom 9. November 1843. über die Aktiengesellschaften Anwendung finden.

§. 2.

Die Sozietät führt die Firma:

A. Schaaffhausenscher Bankverein.

§. 3.

Ihr Sitz ist zu Köln am Rhein.

§. 4.

Die Dauer der Sozietät ist auf 20 Jahre festgesetzt, deren Lauf mit dem Tage beginnt, an welchem die Genehmigung der Staatsregierung bekannt gemacht wird. Sie kann durch Beschluß einer zu diesem Zwecke besonders angekündigten Generalversammlung verlängert oder abgekürzt werden.

Fonds der Sozietät.

§. 5.

Das Kapital der Sozietät besteht aus dem gesammten Aktivvermögen des Handlungshauses A. Schaaffhausen und seiner Theilhaber, sowie dasselbe

in

in dem hier anliegenden Inventar vorläufig und unter dem Vorbehalte späterer Berichtigung auf 7,522,082 Rthlr. 11 Sgr. festgesetzt ist und welches von dem Handlungshause A. Schaaffhausen andurch der Aktiengesellschaft förmlich zum Eigenthum übertragen wird, wovon jedoch diejenigen Bestandtheile des Aktivvermögens ausgeschlossen bleiben, welche nach der obigen Bestimmung auf Höhe von wenigstens 1½ Million Thaler zum Verkaufe gebracht werden. An diesem Vermögen sind die Gläubiger für den Betrag ihrer Forderungen und die Mitglieder des Hauses A. Schaaffhausen für den Ueberschuß betheiligt.

Actien und Dividenden.

§. 6.

Jeder Gläubiger erhält für die Hälfte seiner Forderung Aktien, bezeichnet mit Litt. A., und für die andere Hälfte Aktien, bezeichnet mit Litt. B.

Die Theilhaber des Hauses A. Schaaffhausen erhalten für den Betrag ihrer vorläufig festgesetzten Betheiligung Aktien, bezeichnet mit Litt. C.

§. 7.

Die Aktien Litt. A. werden auf den Inhaber lauten und 200 Rthlr. betragen; jedoch werden nach Bedürfniß auch halbe, viertel und achtel Aktien ausgestellt.

Sie tragen eine feste Dividende von 4½ Prozent, worüber die betreffenden Scheine mit den Aktien ausgegeben werden.

§. 8.

Jährlich, und zwar am 31. Dezember 1849. zum erstenmale, wird der zehnte Theil dieser Aktien (durch Verloosung) zurückgezahlt, so daß sie am 31. Dezember 1858. sämmtlich eingelöst sein werden.

Die frühere Rückzahlung nach vorhergegangener sechsmonatlicher, durch öffentliche Bekanntmachung zu bewirkender Kündigung wird der Gesellschaft vorbehalten.

§. 9.

Der Fonds zur Amortisation der Aktien Litt. A. wird durch sukzessive Realisirung der Aktiven resp. Verminderung der ausstehenden Forderungen, oder auch durch die der Gesellschaft im Geschäfte zufließenden neuen Kapitalien oder durch beides zusammen beschafft.

§. 10.

Der Staat garantirt die Zahlung sowohl der Dividenden als des Kapitals der Aktien Litt. A. in den durch §. 8. festgesetzten Terminen, und leistet erforderlichen Falles vier Wochen nach Erfall die Zahlung.

§. 11.

Die Aktien Litt. B. werden auf den Inhaber lauten und mit Dividendenscheinen begleitet sein, jedoch ohne Festsetzung des Betrages der Dividenden.

Der Nennwerth dieſer Aktien beträgt ebenfalls 200 Rthlr. mit den Unterabtheilungen wie §. 7.

Der Dividendenzahlung dieſer Aktien geht die Dividendenzahlung und jährliche Kapitalrückzahlung der Aktien Litt. A. vor.

Ueber 4 pCt. Dividende jährlich werden, ſo lange als die Aktien Litt. A. nicht ſämmtlich zurückgezahlt ſind, auf die Aktien Litt. B. nicht vertheilt.

§. 12.

Forderungen und Bruchtheile von Forderungen, welche nicht nach den vorſtehenden Paragraphen durch gleich hohe Aktienbeträge Litt. A. und B. befriedigt werden können, werden baar bezahlt.

§. 13.

Die Aktien Litt. C. werden auf den Namen der Theilhaber des Hauſes A. Schaaffhauſen lauten und in Beträgen von 200, 500 und 1000 Rthlr. ausgeſtellt.

Dieſe Aktien tragen nur inſofern Dividenden, als zuvor die Dividende zu $4\frac{1}{2}$ pCt. für die Aktien Litt. A. und eine Dividende bis zu 4 pCt. für die Aktien Litt. B. durch die bei jedem Jahresſchluſſe aufzuſtellende Bilanz ſich ergeben hat.

Ueber 2 pCt. jährlicher Dividende wird auf die Aktien Litt. C. nicht gezahlt, ſo lange die Aktien Litt. A. nicht ſämmtlich zurückgezahlt ſind.

§. 14.

Wenn auf die Aktien Litt. C. nicht wenigſtens 1 pCt. Dividende fällt, ſo wird dies vorläufig aus dem Kapitale der Aktien Litt. C. ergänzt; nach dem Tode der Frau Wittwe Schaaffhauſen reduzirt ſich jedoch jenes 1 pCt. auf $\frac{2}{3}$ pCt.

Ergiebt ſich bis zur Amortiſation der Aktien Litt. A. für die Aktien Litt. C. durchſchnittlich mehr Dividende als 1 pCt. reſp. $\frac{2}{3}$ pCt., ſo wird der etwa gemachte Kapitalabzug vergütet.

§. 15.

Die Aktien Litt. C. können ſo lange nicht übertragen werden, als der durch ſie repräſentirte Werth nicht definitiv beſtimmt iſt. Bis dahin bleiben dieſelben im Verwahrſam der Sozietät mit der Ueberſchrift: „Unübertragbar.“

§. 16.

Die definitive Werthbeſtimmung geſchieht durch den Adminiſtrationsrath gemeinſchaftlich mit den Theilhabern des Hauſes A. Schaaffhauſen, ſobald durch die anonyme Geſellſchaft das derſelben nach §. 5. übertragene Aktivvermögen ſoweit liquidirt iſt, daß der noch unverſilberte Theil deſſelben mit Zuverläſſigkeit geſchätzt werden kann.

§. 17.

Die Normen der Liquidation des Aktivvermögens, welche für Rechnung und

und Gefahr von A. Schaaffhausen geschieht, setzt der Administrationsrath, nach Anhörung der Direktion und der bisherigen Theilhaber des Hauses A. Schaaffhausen, fest.

§. 18.

Nach definitiver Feststellung des Kapitalwerths der Aktien Litt. C. werden diese für den ermittelten Werth in Aktien Litt. B. verwandelt, jedoch den Eigenthümern nur zu $\frac{3}{4}$ mit Dividendenscheinen ausgeliefert; das letzte Viertel bleibt bis zur gänzlichen Amortisation der Aktien Litt. A. als Sicherheit für die auf jene $\frac{3}{4}$ gegen §§. 13. und 14 zu viel bezahlte Dividende in Verwahrsam der Direktion.

§. 19.

Ueber den Betrag der Aktien hinaus ist kein Aktionair, unter welcher Benennung es auch sei, für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftbar. Die Aktiendokumente werden von den Vereinsdirektoren unterzeichnet.

Wirkungskreis der Gesellschaft.

§. 20.

Im Allgemeinen ist die Gesellschaft zum Betriebe aller Banquiergeschäfte befugt, mithin zu solchen Geschäften, aus denen sie ihre Gelder, sobald sie deren bedarf, zu jeder Zeit leicht zurückziehen kann; dazu gehören: Eskompto-, Depositо-, Leih-, Giro- und Wechselgeschäfte.

Sie wird ihre Thätigkeit und ihre Mittel wesentlich, jedoch nach ihrem Ermessen, den nachbenannten Operationen zuwenden:

a) sie diskontirt die mit anerkannt soliden Unterschriften versehenen Wechsel;
b) sie erhebt und resp. bezahlt Gelder für Rechnung Dritter;
c) sie verzinset Gelder, stellt darüber zinstragende, auf den Namen lautende Schuldscheine, sowie Wechsel an Ordre aus, oder eröffnet dafür Konti, vereinbart im ersten Falle die Kündigungsfrist und Verfallzeit;
d) sie nimmt Gelder und Effekten in Verwahrung;
e) sie übernimmt die Einziehung und den Verkauf von Wechseln, Staats-Papieren, Kupons und Aktien;
f) sie übernimmt den Ankauf von Wechseln, Staatspapieren, Kupons, Aktien, Stoffen und Waaren, wofür Deckung hinterlegt oder Bürgschaft geleistet ist;
g) sie giebt Vorschüsse auf Staatspiere, Aktien, solide Wechsel und sonstige Effekten, sowie auch auf Waaren, welche dem Verderben nicht unterworfen sind, sei es als Darlehn oder auf Konsignation zum Verkaufe;
h) sie giebt Kredit in laufender Rechnung;
i) sie setzt eigene Wechsel- und Geldanweisungen in Zirkulation.

Ausgeschlossen von dem Wirkungskreise der Sozietät sind dagegen: Ankauf von Immobilien, Darlehn auf Hypotheken und alle Art von Spekulationen, welche außer dem Bereiche eines Banquiergeschäftes liegen. Annahme

von Hypotheken zur Deckung von Forderungen und Ankauf von Immobilien zur Sicherstellung und Realisirung solcher Forderungen ist gleichwohl gestattet.

Verwaltung.

§. 21.

Die Gesellschaft wird durch drei Direktoren vertreten, welche von dem Administrationsrathe unter Zuziehung eines hierüber Urkunde aufnehmenden Notars gewählt werden, und nach Stimmenmehrheit beschließen. Bis zur gänzlichen Amortisation der Aktien Litt. A. wird einer dieser Direktoren vom Staate ernannt.

§. 22.

Im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung eines der Direktoren für kürzere Dauer, werden die Beschlüsse von den beiden Anderen gefaßt.

§. 23.

Jeder gewählte Direktor muß für mindestens 10,000 Rthlr. Aktien, welche der Gesellschaft zum Unterpfande für die Treue seiner Geschäftsführung dienen und für die Zeit seiner Funktionen außer Kurs gesetzt werden, in das Depositorium der Sozietät hinterlegen.

§. 24.

Alle drei Jahre in der ersten auf die ordentliche Generalversammlung folgenden Sitzung des Verwaltungsraths tritt einer der gewählten Direktoren aus und wird durch neue Wahl ersetzt.

§. 25.

Die erste Ausscheidung am Schlusse des dritten Jahres erfolgt nach dem Loose; demnächst scheidet Derjenige aus, welcher vor 6 Jahren gewählt worden. Der Ausscheidende ist wieder wählbar.

§. 26.

Wenn auf irgend eine Weise die Stelle eines der gewählten Direktoren vakant wird, so ersetzt der Verwaltungsrath dieselbe durch neue Wahl für die noch übrige Amtsdauer des Ausgetretenen, und bezieht der neue Direktor für die Dauer seiner Funktionen auch den mit dem Posten verknüpften Antheil an den Tantièmen.

§. 27.

Die Beschlüsse der Direktion werden von den dabei konkurrirenden Mitgliedern unterzeichnet. Die bei den Berathungen vorkommende Meinungsverschiedenheit wird auf Verlangen motivirt und ausgedrückt.

§. 28.

Die Direktion führt die Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft in allen Einzelnheiten, ist das handelnde und vollziehende Organ derselben in-

innerhalb der durch die Statuten und Reglements gezogenen Grenzen und Formen.

§. 29.

Der Zinsfuß, zu welchem die Gesellschaft diskontirt und Vorschüsse giebt, und jener, zu welchem sie die Gelder verzinset, die Provisionen, welche sie erhebt, sowie alle auf vorstehende Operationen Bezug habenden Bedingungen und Formen werden von der Direktion festgestellt, desgleichen die Verfallzeit und die Kündigungsfrist der von ihr zu emittirenden Papiere resp. der anzunehmenden Depositen.

Die Direktion bestimmt diejenigen Staatspapiere, Aktien und Effekten, auf welche sie Vorschüsse leistet, und die Höhe der letzteren. Sie vertritt die Gesellschaft in allen Unternehmungen, Geschäften und Verträgen mit dritten Personen, sowie bei allen Rechtsstreitigkeiten und gerichtlichen Verhandlungen.

§. 30.

Die Mitglieder der Direktion sind nur für die Ausführung ihrer Aufträge verantwortlich, sie übernehmen Kraft ihres Amtes keine persönliche Verpflichtung in Betreff der Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

§. 31.

Für Beschlüsse und Handlungen, welche den Statuten und Instruktionen zuwiderlaufen, kann der Administrationsrath die Direktion resp. den betreffenden Direktor verantwortlich machen.

§. 32.

Die definitive Anstellung und Entlassung des Geschäftspersonals, sowie die Feststellung der Besoldungen gehen von der Direktion aus.

§. 33.

Ohne Genehmigung des Administrationsrathes ist die Direktion jedoch nicht befugt, Personen für den Dienst der Gesellschaft auf längere Zeit als drei Jahre zu engagiren, oder eine jährliche Besoldung von mehr als 500 Rthlr. zu bewilligen, eben so wenig ist sie zur Abschließung von Verträgen befugt, durch welche Pensionen zu Lasten der Gesellschaft gewährt werden.

§. 34.

Die Direktion legt dem Administrationsrath ein Geschäfts-Regulativ vor, nach welchem jedem ihrer Mitglieder ein besonderer Geschäftszweig vorzugsweise übertragen wird und worin auch die Zahl und die Dienst-Instruktion des Personals enthalten ist.

§. 35.

Die Direktion kann vermittelst eines Majoritäts-Beschlusses einzelne ihrer Mitglieder zur Besorgung besonderer Funktionen delegiren, auch die deshalb erforderlich scheinenden Normen feststellen.

§. 36.

Alle Ausfertigungen, Wechsel, Effekten und andere Akten der Gesellschaft werden von einem der Direktoren unterzeichnet.

§. 37.

Die Direktion erhält für ihre Mühewaltung 30 pCt. des sich aus der Jahresbilanz ergebenden Reingewinnes, wenn derselbe die Summe von 50,000 Rthlr. nicht übersteigt, von dem Ueberschusse dagegen nur 15 pCt.

Die Gesellschaft garantirt jedoch jedem der Direktoren eine Summe von 2000 Rthlr. jährlich.

Die Direktoren müssen dem Bankgeschäfte ihre ganze Thätigkeit widmen und dürfen keine anderen Geschäfte für eigene Rechnung betreiben.

Von dem Administrationsrathe.

§. 38.

Der Administrationsrath besteht aus 15 Mitgliedern, die nur aus den stimmberechtigten Aktionairen gewählt werden dürfen.

§. 39.

Der dritte Theil der Mitglieder tritt jährlich aus und wird durch eine neue Wahl ersetzt; bis die Reihenfolge des Austritts nach Amtsdauer sich gebildet hat, entscheidet das Loos.

§. 40.

Die Mitglieder des Administrationsrathes müssen für 1000 Rthlr. Aktien bei der Direktion deponiren, welche während der Amtsdauer außer Kurs gesetzt worden.

§. 41.

Die Wahl der Mitglieder des Administrationsrathes erfolgt durch die Generalversammlung vermittelst geheimer Stimmenabgabe. Bei vorkommenden Vakanzen ist der Administrationsrath befugt, durch provisorische Wahl die Zahl seiner Mitglieder aus den Aktionairen bis zur nächsten Generalversammlung zu ergänzen.

§. 42.

Der Administrationsrath wählt jährlich aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vice-Präsidenten.

§. 43.

Der Administrationsrath versammelt sich regelmäßig alle zwei Monate in Köln auf Einladung des Präsidenten oder, in dessen Abwesenheit oder Verhinderung, des Vice-Präsidenten. Außergewöhnlich, wenn einer von Beiden die Berufung für nöthig erachtet, oder wenn dieselbe von wenigstens drei Mitgliedern schriftlich beantragt wird, oder endlich wenn die Direktion darauf anträgt.

§. 44.

§. 44.

Das jedesmalige Berufungsschreiben ergeht mindestens drei Tage vor der beabsichtigten Zusammenkunft und enthält eine kurze Andeutung der zu berathenden Gegenstände.

§. 45.

Zur Fassung gültiger Beschlüsse müssen wenigstens sieben Mitglieder versammelt sein.

§. 46.

Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Ist nicht diese, sondern Stimmengleichheit vorhanden, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 47.

Ueber die Verhandlungen des Administrationsrathes wird Protokoll geführt, welches, wie die gefaßten Beschlüsse, von den anwesenden Mitgliedern zu unterschreiben ist.

§. 48.

Der Administrationsrath ist verpflichtet:

a) die Wahl der Direktoren längstens binnen 14 Tagen nach stattgehabter General-Versammlung vorzunehmen;
b) die von der Direktion zu entwerfende Ordnung für die innere Geschäfts-Eintheilung nach vorgenommener Prüfung resp. Modifizirung zu genehmigen;
c) über alle Anträge der Direktion Beschluß zu fassen;
d) er wacht über die Beobachtung des Art. 20. von Seiten der Direktion und entscheidet in zweifelhaften Fällen, welche Operationen der Bank-Verein Kraft jenes Artikels machen darf;
e) er setzt das Maximum der anzunehmenden Depositen, der in Cirkulation zu setzenden eigenen Wechsel und Geldanweisungen und der zu bewilligenden einzelnen Kredite fest;
f) er ertheilt über die von der Direktion jährlich vorzulegenden Rechnungen und Bilanz, nach erlangter Ueberzeugung von deren Richtigkeit, Décharge;
g) er setzt, unter strenger Würdigung der zweifelhaften Aktiven und mit Rücksicht auf die eventuellen Verluste, welche aus den zur Zeit laufenden Geschäften entspringen können, den jährlichen Reinertrag der Gesellschaft fest;
h) Er vertritt die Gesammtheit der Aktionaire im Falle einer Klage gegen die Direktion.

§. 49.

Der Administrationsrath nimmt nicht Theil an der ausführenden Verwaltung, für welche die Direktion allein verantwortlich ist, ihm liegt aber als stets kontrollirender Aufsichtsbehörde ob, jährlich wenigstens zweimal unter Zuziehung eines Direktors außergewöhnliche Kassa-Revisionen durch eines

oder mehrere seiner Mitglieder halten zu lassen, wozu auch der Präsident oder Vize-Präsident von Amts wegen befugt sein soll.

Der Präsident, Vize-Präsident oder Delegirte des Verwaltungsrathes kann in den Büreaus und Komtoirs der Direktion von allen Protokollen, Beschlüssen, Büchern, Papieren und Dokumenten, sowie von ihrer Geschäfts- und Rechnungsführung zu jeder Zeit Kenntniß nehmen.

Der Administrationsrath kann mit einer Majorität von wenigstens 9 Mitgliedern einen gewählten Direktor suspendiren, ist aber alsdann verpflichtet, bei der alsbald zu berufenden Generalversammlung auf die Entlassung dieses Direktors anzutragen. Wenn diese Versammlung den Antrag verwirft, so ist dadurch die vom Administrationsrathe ausgesprochene Suspension aufgehoben. Bei sich ergebender Veranlassung kann der Administrationsrath mit einer Majorität von wenigstens 8 Stimmen die Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung einleiten.

§. 50.

Die Mitglieder des Administrationsrathes erhalten Ersatz der durch ihre Funktionen herbeigeführten baaren Auslagen und außerdem 6 Prozent vom Reinertrage, deren Vertheilung den Mitgliedern nach Maaßgabe ihrer Mühewaltung überlassen bleibt.

Vom Gewinn-, Verlust- und Reservekonto.

§. 51.

Am 31. Dezember jeden Jahres wird ein Inventar und am darauf folgenden 30. Juni eine Bilanz angefertigt.

§. 52.

Der nach Abzug der sämmtlichen der Sozietät zur Last fallenden Kosten und der auf die Aktien Litt. A. mit 4½ Prozent, B. mit 4 Prozent und C. mit 2 Prozent fallenden Dividenden verbleibende Ueberschuß bildet den Reingewinn. Der nach Abzug der Tantièmen für die Direktion und den Verwaltungsrath sich ergebende Rest wird bis zur Amortisation der Aktien Litt. A. ganz auf Reservekonto gebracht.

§. 53.

Die Dividenden, welche von den Aktionairen nicht erhoben werden, verjähren in fünf Jahren und wachsen dem Reservefonds zu.

§. 54.

Der Reservefonds, welcher aus dem erwähnten Gewinnüberschusse und aus den verjährten Dividenden gebildet wird, dient zur Deckung späterer Verluste.

§. 55.

Verluste, welche im Laufe der Vertragsjahre oder bei Auflösung der Gesellschaft sich herausstellen, werden auf die Aktien Litt. B. und C. verhältnißmäßig vertheilt.

§. 56.

§. 56.

Nachdem die Aktien Litt. A. amortisirt sein werden, hat die Generalversammlung zu bestimmen, welche Quote des Gewinnüberschusses zum Reservefonds gebracht und welche unter die Aktionaire vertheilt werden soll.

§. 57.

Das jährlich anzufertigende Inventar soll das Vermögen der Sozietät nach seinem reellen Werthe darstellen und dabei eher eine Unterschätzung als eine Ueberschätzung Statt finden.

Auflösung der Gesellschaft.

§. 58.

Durch den Tod einzelner Mitglieder wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Auch können einzelne Mitglieder nicht auf Theilung antragen. Es kann demnach von den Erben und sonstigen Rechtsinhabern eines Aktionairs weder eine Siegelanlage, noch die Errichtung eines Inventars oder eine Auseinandersetzung, überhaupt keine Handlung beantragt werden, welche störend auf den Gang der Geschäfte einwirken könnte.

§. 59.

Dagegen hört die Gesellschaft auf:

a) durch den Ablauf der statutenmäßig festgesetzten Zeit, wenn die Fortsetzung nicht durch die Generalversammlung beschlossen wird;
b) wenn die Generalversammlung die Auflösung vor Ablauf der vertragsmäßigen Dauer beschließen sollte.

§. 60.

Die Generalversammlung stellt die Art der Liquidation bei Auflösung der Gesellschaft fest.

Von der Generalversammlung der Aktionaire.

§. 61.

Jeder Inhaber einer Aktie hat bei der Generalversammlung Stimmrecht.

1	Aktie	bis	mit	4	Aktien	haben	1	Stimme,
5	Aktien	=	=	10	=	=	2	Stimmen,
11	=	=	=	20	=	=	3	=
21	=	=	=	35	=	=	4	=
36	=	=	=	50	=	=	5	=
51	=	=	=	75	=	=	6	=
76	=	=	=	100	=	=	7	=
101	=	=	=	150	=	=	8	=
151	=	=	=	200	=	=	9	=
201	=	und mehr			=	=	10	Stimmen.

Die Aktionaire haben sich dadurch zu legitimiren, daß sie vier Wochen vor dem Versammlungstermine den Besitz ihrer Aktien in die Bücher der Ge-

sell-

ſellſchaft eintragen laſſen. Dieſe Einſchreibung erfolgt auf ſchriftliche Anmeldung bei der Direktion, entweder gegen Vorzeigung der Aktien, oder eines, der Direktion als genügend erſcheinenden Zeugniſſes über den Beſitz derſelben. Ueber die erfolgte Einſchreibung ertheilt die Direktion ein Zeugniß.

Diejenigen Aktien, welche nach dem gegenwärtigen Statut bei der Sozietät hinterlegt ſein müſſen, ſind nicht ſtimmberechtigt, mit Ausnahme des Falles §. 4.

§. 62.

Jeder zur Theilnahme an der Generalverſammlung berechtigte Aktionair kann ſich durch einen anderen, mit Spezialvollmacht verſehenen Aktionair vertreten laſſen.

Jedenfalls ſoll kein Aktionair, ſei es durch Privatbeſitz, ſei es durch Vollmacht, mehr als 20 Stimmen abgeben können.

§. 63.

Aus welcher Anzahl von Aktionairen die Generalverſammlung aber auch beſtehen möge, ſo ſind deren, durch die Majorität der Anweſenden gefaßten Beſchlüſſe doch für alle Aktionaire bindend.

§. 64.

Jährlich im Laufe des Monats September wird die Generalverſammlung durch die Direktion berufen, um den Rechenſchaftsbericht über die Operationen der Sozietät entgegen zu nehmen und den Vortrag des Adminiſtrationsrathes über ſeine Wahrnehmungen und Verrichtungen anzuhören.

§. 65.

Die Zuſammenberufung einer Generalverſammlung findet wenigſtens einen Monat vor dem Verſammlungstermine durch Einrückung in die öffentlichen Blätter Statt.

§. 66.

In der Generalverſammlung führt der Präſident oder Vize-Präſident des Adminiſtrationsrathes den Vorſitz, die zwei jüngſten Mitglieder des Verwaltungsrathes verſehen die Funktionen der Skrutatoren. Der Präſident ernennt einen Sekretair.

§. 67.

Die Protokolle der Generalverſammlung werden von dem Büreau, von den anweſenden Direktoren und von denjenigen Aktionairen, welche es in der Verſammlung verlangen, unterzeichnet.

§. 68.

Der Rechenſchaftsbericht wird gedruckt und unter ſämmtliche Aktionaire auf Anmelden vertheilt.

§. 69.

In der jährlichen Generalverſammlung ſchreiten die Aktionaire zur Wahl neuer Mitglieder des Adminiſtrationsrathes an die Stelle der Ausſcheidenden.

§. 70.

§. 70.

Alle Wahlen geſchehen nach relativer Stimmenmehrheit; alle Beſchlüſſe der Generalverſammlung finden, vorbehaltlich der für einzelne Fälle abweichenden Beſtimmungen der gegenwärtigen Statuten, nach abſoluter Stimmenmehrheit Statt; bei Stimmengleichheit entſcheidet der Vorſitzende.

§. 71.

Bei Wahlen und bei allen Beſchlüſſen, die auf perſönliche Verhältniſſe ſich beziehen, kann von denjenigen Aktionairen, welche in Dienſtverhältniſſen zur Geſellſchaft ſtehen, ein Stimmrecht nicht ausgeübt werden. Die Direktoren können bei der Wahl des Adminiſtrationsrathes das Stimmrecht nicht ausüben, ſie können jedoch für den Wahlakt die Vollmachten, welche ſie von Andern beſitzen, einfach übertragen.

§. 72.

Die von der Generalverſammlung zu berathenden und zu erledigenden Gegenſtände ſind unter Andern:

Feſtſtellung der Quote für den Reſervefonds,
Abänderung der Statuten,
Auflöſung oder Verlängerung der Sozietät,
Wahl des Adminiſtrationsrathes, und
die von der Direktion, von dem Adminiſtrationsrathe oder von Einzelnen zur Berathung gebrachten Angelegenheiten.

Verhältniß des Staates zur Geſellſchaft.

§. 73.

Zur Wahrnehmung der mehrſeitigen Intereſſen des Staates an dem Gedeihen der Geſellſchaft, ernennt derſelbe außer dem Direktor, deſſen Wahl nach Rückzahlung der Aktien Litt. A. an den Adminiſtrationsrath übergeht, einen Kommiſſar des Staats, welcher alle Beziehungen der Geſellſchaft zum Staate zu vermitteln hat, von der Direktion jede ſchriftliche Auskunft verlangen kann und zu allen Geſchäften des Adminiſtrationsrathes und den Generalverſammlungen zugezogen werden muß. Ihm ſteht die Befugniß zu, gegen jeden Beſchluß des Adminiſtrationsrathes oder der Generalverſammlung, durch welchen er das Intereſſe des Staats oder des Publikums verletzt glaubt, Einſpruch einzulegen. Die Ausführung eines ſolchen Beſchluſſes bleibt bis zur Entſcheidung des Finanzminiſteriums aufgeſchoben.

Sobald die Aktien Litt. A. amortiſirt ſind, hört, vorbehaltlich ſeiner übrigen Befugniſſe, dieſes Einſpruchsrecht auf.

Allgemeine Beſtimmungen.

§. 74.

Wenn die Erfahrung die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit einer Abänderung der gegenwärtigen Statuten nachweiſen ſollte, ſo kann dieſelbe nur auf

 einen

einen Beſchluß der Generalverſammlung und nur mit einer Majorität von mindeſtens drei Vierteln der Stimmen erfolgen. Außerdem muß in der Einladung zu ſolcher Verſammlung die beabſichtigte Aenderung angedeutet ſein.

§. 75.

Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Aktien, Dividenden, Pfand- oder Depoſitenſcheine mortifizirt werden, ſo erläßt die Direktion drei Mal in Zwiſchenräumen von vier Monaten eine öffentliche Aufforderung, jene Dokumente einzuliefern oder die etwaigen Rechte an denſelben geltend zu machen.

Sind, nachdem zwei Monate nach der letzten Aufforderung vergangen, die Dokumente nicht eingeliefert oder die Rechte nicht geltend gemacht worden, ſo erklärt die Direktion die Dokumente öffentlich für nichtig oder verſchollen und fertigt an deren Stelle andere aus.

Die Koſten dieſes Verfahrens fallen nicht der Geſellſchaft, ſondern den Betheiligten zur Laſt.

§. 76.

Die in den Statuten vorgeſchriebenen öffentlichen Bekanntmachungen und Aufforderungen ſind genügend erlaſſen in Beziehung auf die betheiligten Perſonen, wenn ſie in der Kölniſchen Zeitung, der Aachener Zeitung, dem Frankfurter Journal und dem Staats-Anzeiger in Berlin erſchienen ſind.

Geht eines dieſer Blätter ein, ſo beſtimmt die Direktion bis zur nächſten Generalverſammlung ein anderes.

Transitoriſche Verfügungen.

§. 77.

Das von den Aktionairen ernannte proviſoriſche Komité iſt berechtigt, diejenigen Modifikationen und Zuſätze zu den Statuten, welche die Staatsregierung bei Vollziehung der Konzeſſion etwa vorſchreiben möchte, zu acceptiren, und ſollen dieſelben ebenſo bindend ſein, als wenn ſie wörtlich in dieſen Statuten enthalten wären.

§. 78.

Das proviſoriſche Komité hat ſofort nach der Staatsgenehmigung eine Generalverſammlung zu berufen, um den Verwaltungsrath zu wählen, damit dieſer ſofort die Direktion ernenne.

§. 79.

Das proviſoriſche Komité iſt beauftragt, alle Einleitungen und Schritte vorzunehmen, um die Genehmigung der Staatsregierung zu erlangen und die damit verbundenen Auslagen für Rechnung der Geſellſchaft zu beſtreiten.

Der gegenwärtige Vertrag iſt für die Unterzeichner nur dann bindend, wenn bis zum 15. Auguſt dieſes Jahres für ſämmtliche Forderungen vom 29. März dieſes Jahres der Beitritt erfolgt.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 40.

(Nr. 3030.) Allerhöchster Erlaß vom 25. August 1848., nebst Tarif zur Erhebung des Hafen- und Brücken-Aufzugsgeldes in Stettin, von demselben Tage.

Auf Ihren Bericht vom 12. August d. J. habe Ich den anliegenden Tarif zur Erhebung des Hafen- und Brücken-Aufzugsgeldes in Stettin genehmigt und vollzogen, und beauftrage Sie, denselben mit diesem Erlasse durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Der Tarif soll sofort in Kraft treten und bis zum 1. Januar 1852. gültig bleiben, bis zu welchem Zeitpunkte die definitive Regulirung der Hafenabgaben zu Stettin erfolgen muß.

Die Ertheilung der Instruktion zur Erhebung und Kontrollirung der nach dem anliegenden Tarife zu erhebenden Abgaben bleibt Ihnen, dem Finanzminister und dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, überlassen.

Sanssouci, den 25. August 1848.

Friedrich Wilhelm.

Hansemann. Milde. Kühlwetter.

An die Staatsminister Hansemann, Milde und Kühlwetter.

Ausgegeben zu Berlin den 21. September 1848.

Tarif

zur Erhebung des Hafen- und Brücken-Aufzugsgeldes in Stettin.

I. An Hafengeld wird beim Eingange in das Hafengebiet (zusätzliche Bestimmung 3.) entrichtet:

A. Von Schiffen und anderen Wasserfahrzeugen, ohne Rücksicht darauf, ob sie beladen oder unbeladen sind:

1) von Dampfschiffen, Seeschiffen Leichterfahrzeugen und Seebööten,

a. Von 3 bis einschließlich 25 Schiffslasten Tragfähigkeit	— Sgr. 6 Pf.	für jede Schiffslast Tragfähigkeit.
b. von mehr als 25 Schiffslasten Tragfähigkeit	1 = 6 =	

2) von Oderkähnen und anderen Stromfahrzeugen,

a. Von 6 bis einschließlich 15 Schiffslasten Tragfähigkeit	5 Sgr.	für jedes Fahrzeug.
b. von mehr als 15 Schiffslasten Tragfähigkeit	10 =	

3) Regelmäßig fahrende Dampfschiffe können nach Wahl statt der Abgabe für jede einzelne Fahrt eine jährliche Abfindung von 2 Rthlrn. für jede Schiffslast Tragfähigkeit entrichten.

B. Von Waaren, welche auf Fahrzeugen zu Wasser oder geflößt eingehen: von jedem Zentner Sechs Pfennige.

Ausnahmsweise wird gezahlt für den Zentner:

1) Zink	—	Sgr.	4 Pf.
2) Farbehölzer	—	=	3 =
3) Roheisen, Galmei, Graphit, rohen Schwefel, Knochenschwärze, Knochen, Braunstein, Oelkuchen, gebrannten Gips, geschlemmte Kreide, Harz, Cichorien, ordinaire Erdfarben, Wasserblei, Schwerspath	—	=	2 =
4) Gipssteine, Düngergips, Thon, Zuckererde	—	=	1 =
			für die Tonne:
5) Leinsaamen	—	Sgr.	9 Pf.
6) Hering	—	=	6 =
7) Theer	—	=	3 =
8) Kalk	—	=	2 =
9) Bier	—	=	6 =
10) Branntwein und Essig, inländischen, für das Orhoft von 180 Quart, oder nach der Wahl des Zahlungspflichtigen für 5 Zentner	1	=	6 =

11) alle

11)	alle Getreidearten, ferner Erbsen, Wicken, Schlagleinsaamen, Rapps und Rübsen, Bohnen, Linsen, Buchweizen, Spelt, für je 72 Scheffel	4	Sgr.	— Pf.
12)	Graupen, Grütze, Hirse für den Scheffel	—	=	3 =
13)	Gebackenes Obst für den Scheffel	—	=	2 =
14)	Schleifsteine, Steinblöcke und Steinplatten, für je 36 Zentner, oder nach der Wahl des Zahlungspflichtigen für je 30 Kubikfuß	7	=	6 =
15)	Steinkohlen für je 72 Scheffel oder nach der Wahl des Zahlungspflichtigen für 58⅓ Zentner (60 Zoll-Zentner)	1	=	6 =
16)	Kreide für je 3 Zentner	1	=	— =
17)	Kalksteine für den Prahm oder 3 Klafter	5	=	— =
18)	Mineralwasser für 100 Kruken	1	=	3 =
19)	Mauersteine für das Tausend	—	=	8 =
20)	Mühlensteine:			
	a. für einen ganzen Stein	12	=	— =
	b. für einen Dreiling oder Bodenstein	7	=	6 =
21)	Brennholz für die Klafter	—	=	6 =
22)	von Bau- und Nutzholz, möge dasselbe in Flößen verbunden oder auf Flößen oder in Fahrzeugen eingehen, für je 72 Kubikfuß, und zwar			
	a. von Kiefern- und anderem Weichholz	—	=	9 =
	b. von Eichen- und anderem Hartholz	1	=	3 =
23)	Salz für die Schiffslast	4	=	— =

II. An Brückenöffnungsgeld wird für das Aufziehen der über die Oder erbauten Brücken, nämlich der langen und der Baumbrücke, für jede besonders entrichtet:

a.	wenn eine Klappe gezogen wird	2½ Sgr.	für jedes durchgehende Schiffsgefäß.
b.	wenn beide Klappen gezogen werden	5 =	

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Soweit in diesem Tarif die Schiffslast den Erhebungsmaaßstab bildet, ist darunter die Preußische Schiffslast von 4000 Pfund zu verstehen.
2) Wenn bei der Feststellung des Hafengeldes für Waaren derselben Kategorie (I. B. des Tarifs) schließlich ein Bruchtheil vom Zentner, Scheffel u. s. w. verbleibt, so wird dieser Bruchtheil, sobald derselbe die Hälfte der als Maaßstab angegebenen Größeneinheit erreicht oder übersteigt für voll, sonst aber gar nicht berechnet.
3) Das Hafengebiet (Nr. I. des Tarifs) umfaßt die Oder von der Grenze zwischen Güstow und Pommerensdorf bis zum Grabowschen Ort, den Dunzig und die Parnitz.

4) Ausländiſche Schiffe und Fahrzeuge derjenigen Nationen:
   a. mit welchen wegen Behandlung ihrer Schiffe und deren Ladung, gleich den inländiſchen, ein beſonderer Vertrag zur Zeit des Einganges in den Hafen nicht beſteht, oder
   b. welche ihrerſeits aus anderer Veranlaſſung die Preußiſchen Schiffe und deren Ladung nicht gleich den inländiſchen behandeln,

haben die in dem Tarif zu I. angegebenen Hafenabgaben doppelt zu entrichten.

5) Außer den in dieſem Tarif feſtgeſetzten Abgaben, den nach dem Tarife vom 24. Oktober 1840. zu erhebenden Lootſengebühren und den beſonderen Vergütigungen, welche den nach freier Wahl angenommenen Hafendienern für das Verholen der Schiffe im Hafengebiete zukommen, wird für die Benutzung des Hafens, der dazu gehörigen Bohlwerke, Pfähle, Krahne, Waagen — mit Ausſchluß der Rathswaage — und der ſonſtigen, der allgemeinen Benutzung gewidmeten Anſtalten, an die Stadt keine Gebühr entrichtet.

   Es brauchen daher nicht nur die Schiffer und Floßführer oder deren Stellvertreter den Schiffahrts-, Zoll-, Hafen- und Polizeibeamten unter irgend einem Vorwande eine Vergütigung nicht zu entrichten, ſondern es iſt jenen ausdrücklich unterſagt, einem dieſer Beamten auch nur das geringſte Geſchenk für die Ausübung ſeines Amtes anzubieten, zu verabreichen oder durch einen Dritten verabreichen zu laſſen, indem ein ſolches Anerbieten nach den beſtehenden Landesgeſetzen beſtraft und das Geſchenk außerdem zur ſtädtiſchen Armenkaſſe eingezogen werden ſoll.

6) Ein Unterſchied zwiſchen den, den Einwohnern von Stettin gehörigen und den fremden Fahrzeugen oder Gütern findet hinſichtlich der Erhebung der in dieſem Tarife feſtgeſetzten Abgaben nicht Statt.

Befreiungen.

I. Von der Entrichtung des Hafengeldes ſind befreit:

A. Schiffe und Fahrzeuge.

1) Königliche Schiffe und Staatsſchiffe ſolcher Nationen, denen durch beſtehende Staatsverträge zur Zeit des Einganges in den Hafen die Befreiung von allen ſtädtiſchen Hafenabgaben bereits ausdrücklich zugeſichert iſt.

2) Dampfſchiffe und Seefahrzeuge von weniger als 3 Schiffslaſten (I. A. 1. a.), ſowie Oderkähne und andere Fahrzeuge von weniger als 6 Laſten Tragfähigkeit. (I. A. 2. a.)

B. Waaren.

1) Das für Rechnung des Staats eingehende Salz.

2) Königliche und Armee-Effekten, überhaupt Alles, was zum eigenen Gebrauche des Staates oder des Landesherrn oder ſeiner Hofhaltung transportirt wird.

3) Ballaſt.

C. Schiff

C. Schiff und Waaren.

1) Solche Fahrzeuge und Waaren, welche, unmittelbar nach einem anderen Orte bestimmt, ohne Aufenthalt und Umladung durch den Hafen gehen.
2) Fahrzeuge, welche den städtischen Wochen- und Jahrmarkt-Verkehr vermitteln, sowie deren Ladung.

II. An den auf speziellem Rechtstitel beruhenden Befreiungen wird durch gegenwärtigen Tarif nichts geändert.

Strafbestimmungen.

1) Wer es unternimmt, die Entrichtung der in dem Tarife vorgeschriebenen Abgaben auf irgend eine Weise zu umgehen, erlegt außer den verkürzten Abgaben deren vierfachen Betrag als Strafe.

   Jede Uebertretung oder Nichtbeachtung der durch die Behörden zu erlassenden Instruktion zur Erhebung und Kontrollirung der Hafenabgaben hat eine polizeiliche Geldstrafe von 1 bis 10 Rthlr. zur Folge.
2) Widersetzlichkeiten gegen Beamte werden nach den allgemeinen Landesgesetzen bestraft.

Sanssouci, den 25. August 1848.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Hansemann. Milde. Kühlwetter.

(Nr. 3031.) Allerhöchste Urkunde vom 1. September 1848., betreffend die Bestätigung des fünften Nachtrages zu den Statuten der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft, nebst diesem Nachtrage.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Oberschlesische Eisenbahn-Gesellschaft in der General-Versammlung vom 20. Juni 1848 beschlossen hat, unter Abänderung des §. 1. des am 12. Februar 1847 von Uns bestätigten Nachtrages zu dem Gesellschafts-Statute das zur vollständigen Ausführung und Ausrüstung der Bahn von Oppeln bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Krakau erforderliche Anlage-Kapital auf die Summe von 6,150,000 Thaler festzusetzen und somit die in dem erwähnten §. 1. auf 4,500,000 Thaler bestimmten Fonds noch um 1,650,000 Thaler zu erhöhen, wollen Wir zu dieser Erhöhung des Grund-Kapitales der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft hierdurch Unsere Genehmigung ertheilen. Zugleich wollen Wir genehmigen, daß der gedachte Mehrbedarf von 1,650,000 Thalern durch Ausgabe von 16,500 Stück neuer, auf den Inhaber lautender Aktien, jede zu 100 Thaler, nach den näheren Bestimmungen des anliegenden, auf Grund des Beschlusses der General-Versammlung ausgefertigten Nachtrages zu dem Gesellschafts-Statute beschafft werde, und den vorgedachten Nachtrag mit Vorbehalt der Rechte Dritter hierdurch bestätigen.

Die gegenwärtige Genehmigung und Bestätigung soll mit dem Nachtrage zum Statute durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemacht werden.

Gegeben Sanssouci, den 1. September 1848.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Hansemann. Milde.

Fünfter Nachtrag

zu den Statuten der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft.

§. 1

Unter Abänderung des §. 1. des am 12. Februar 1847 Allerhöchst bestätigten Nachtrages zu dem Statute der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft wird der zur vollständigen Ausführung der Bahnstrecke von Oppeln bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Krakau erforderliche Kostenbetrag auf

6,150,000 Thaler

festgesetzt, so daß noch ein Betrag von

1,650,000 Thaler,

d. i. Eine Million Sechsmal Hundert Fünfzig Tausend Thaler Preußisch Kurant aufzubringen ist.

§. 2.

Der zu beschaffende Betrag von 1,650,000 Thaler wird durch Kreirung von 16,500 Stück auf den Inhaber lautender Stammaktien, Jede im Betrage von Einhundert Thaler Kurant, aufgebracht. Diese Aktien treten in jeder Beziehung in die Kategorie der ursprünglich kreirten 14,297 Stück, sowie der zufolge Statutennachtrags vom 12. Februar 1847., nachträglich ausgefertigten 8234 Stück Stammaktien. Es finden mithin auf die Form und die Verhältnisse derselben, sowie auf die Rechte und Pflichten ihrer Inhaber die Bestimmungen der §§. 5. und 11. bis 22. des Gesellschaftsstatuts vom 2. August 1841., sowie der §. 3. sub 1., §§. 7. und 8. sub 1., §§. 9 und 10 des Statutennachtrags vom 11. August 1843. mit Berücksichtigung des über die Form der Aktien in der Generalversammlung vom 12. Mai 1847. gefaßten Beschlusses Anwendung.

§. 3.

Die Bestimmung, auf welche Weise die 16,500 Stück Stammaktien unterzubringen sind, wird dem Verwaltungsrathe überlassen.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 41.

(Nr. 3032.) Allerhöchster Erlaß vom 21. September 1848., betreffend das Ausscheiden des Minister-Präsidenten von Auerswald und der übrigen Staats-Minister, sowie die Bildung eines neuen Staats-Ministeriums, unter Ernennung des Generals der Infanterie von Pfuel zum Präsidenten desselben.

Ich habe den Ministerpräsidenten von Auerswald, sowie die Staatsminister Hansemann, Freiherr von Schreckenstein, Milde, Märcker, Gierke und Kühlwetter, ihrem Antrage gemäß, von ihren bisherigen Aemtern entbunden und zugleich:

1) den General der Infanterie von Pfuel zum Ministerpräsidenten und Kriegsminister,
2) den Oberpräsidenten der Rheinprovinz, Eichmann, zum Minister des Innern, und
3) den Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, von Bonin, zum Finanzminister ernannt.
4) Die Leitung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten habe Ich dem Wirklichen Geheimen Rath, Grafen von Dönhoff, jedoch auf seinen Wunsch nur interimistisch, übertragen.
5) Das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten wird vorläufig von dem Minister des Innern, und
6) das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vorläufig von dem Finanzminister mit verwaltet werden.
7) Mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Justizministeriums habe Ich, bis zur Wiederbesetzung dieses Ministeriums, den Unter-Staats-Sekretair Müller beauftragt.

Mein gegenwärtiger Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Bellevue, den 21. September 1848.

Friedrich Wilhelm.

von Pfuel.

An das Staatsministerium.

Ausgegeben zu Berlin den 24. September 1848.

(Nr. 3033.) Allerhöchster Erlaß vom 25. August 1848., betreffend die Aufhebung des Frankirungszwanges für rekommandirte Briefe.

Auf Ihren Antrag vom 19. August d. J. genehmige Ich, daß der in §. 20. des Portotax-Regulativs vom 18. Dezember 1824. vorgeschriebene Frankirungszwang bei Absendung rekommandirter Briefe vom 1. Oktober 1848. ab aufgehoben wird. Sie haben das hiernach Erforderliche zu veranlassen.

Sanssouci, den 25. August 1848.

Friedrich Wilhelm.

Milde.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Milde.

(Nr. 3034.) Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts der unter dem Namen „Eschweiler Gesellschaft für Bergbau und Hütten" zusammengetretenen Aktien-Gesellschaft vom 9. September 1848.

Des Königs Majestät haben das unterm 4. Juli 1848. notariell vollzogene Statut der unter dem Namen „Eschweiler Gesellschaft für Bergbau und Hütten" zusammengetretenen Aktiengesellschaft nebst dem gerichtlich vollzogenen Nachtrage vom 5. August 1848. mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 1. d. M. zu bestätigen geruht, was nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß das Statut nebst dem Nachtrage durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen zur öffentlichen Kenntniß gelangt.

Berlin, den 9. September 1848.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Milde.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 42.

(Nr. 3035.) Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit. Vom 24. September 1848.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen zum Schutze der persönlichen Freiheit, auf den Antrag der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung, nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

Die persönliche Freiheit ist gewährleistet.

Eine Verhaftung darf außer dem Falle der Ergreifung auf frischer That nur kraft eines schriftlichen, die Beschuldigung sowie den Beschuldigten bestimmt bezeichnenden richterlichen Befehls, bewirkt werden. Dieser Befehl muß entweder bei der Verhaftung oder spätestens innerhalb 24 Stunden dem Beschuldigten zugestellt werden. Bei jeder Verhaftung ist in gleicher Frist das Erforderliche zu veranlassen, um den Verhafteten dem zuständigen Richter vorzuführen.

§. 2.

Ergreifung auf frischer That liegt vor, wenn der Thäter bei der Ausführung der strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen wird. Der Ergreifung auf frischer That werden diejenigen Fälle gleichgestellt, in welchen Jemand durch die öffentliche Stimme als Thäter bezeichnet, oder auf der Flucht ergriffen, oder kurz nach der That im Besitz von Waffen, Geräthschaften, Schriften oder anderen Gegenständen betroffen wird, welche ihn als Urheber oder Theilnehmer verdächtig machen.

§. 3.

Diese Bestimmungen (§§. 1. u. 2.) bleiben außer Anwendung auf Personen, welche zu ihrem eigenen Schutze oder während sie die Ruhe, die Sittlichkeit oder die Sicherheit auf den Straßen und an öffentlichen Orten gefähr-

Ausgegeben zu Berlin den 28. September 1848.

den, polizeilich in Verwahrung genommen werden. Diese Personen müssen jedoch spätestens binnen 24 Stunden entweder in Freiheit gesetzt oder dem gewöhnlichen Verfahren überwiesen werden.

§. 4.

Jeder Verhaftete muß binnen 24 Stunden nach seiner Vorführung vor dem zuständigen Richter von demselben so vernommen werden, daß ihm die Anschuldigungsgründe mitgetheilt werden und ihm die Möglichkeit zur Aufklärung eines Mißverständnisses gegeben wird.

§. 5.

Niemand darf vor einen anderen als den im Gesetz bezeichneten Richter gestellt werden.

Ausnahmsgerichte und außerordentliche Kommissionen sind unstatthaft.

Keine Strafe kann angedroht oder verhängt werden, als in Gemäßheit des Gesetzes.

§. 6.

Die Wohnung ist unverletzlich. Während der Nacht hat Niemand das Recht, in dieselbe einzudringen, als in Fällen einer Feuer- oder Wassersnoth, einer Lebensgefahr oder eines aus dem Innern der Wohnung hervorgegangenen Ansuchens. Bei Tage kann wider den Willen des Hausherrn Niemand eindringen, außer in Folge einer in amtlicher Eigenschaft ihm gesetzlich beigelegten Befugniß oder eines ihm von einer gesetzlich dazu ermächtigten Behörde ertheilten schriftlichen Auftrags.

Haussuchungen dürfen nur in den Fällen und nach den Formen des Gesetzes unter Mitwirkung des Richters, der gerichtlichen Polizei und, wo diese noch nicht eingeführt ist, der Polizeikommissarien oder der Kommunalbehörde, wo eine solche aber nicht besteht, der Polizeibehörde des Orts geschehen, und zwar unter Zuziehung des Angeschuldigten, oder, falls solche unmöglich, der Hausgenossen.

§. 7.

Das aus der Nachtzeit hergeleitete Verbot besteht für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März während der Stunden von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, und für die Zeit vom 1. April bis 30. September während der Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens. Auf diejenigen Orte jedoch, welche als Schlupfwinkel des Hazardspiels und der Ausschweifungen oder als gewöhnliche Zufluchtsorte von Verbrechern durch den gemeinen Ruf bezeichnet werden, und auf Wohnungen der Personen, welche durch ein Straferkenntniß unter besondere polizeiliche Aufsicht gestellt sind, findet das Verbot keine Anwendung.

In Betreff derjenigen Orte, in welchen während der Nachtzeit das Publikum ohne Unterschied zugelassen wird, bleibt es außer Anwendung, so lange sie dem Publikum geöffnet sind.

§ 8.

§. 8.

Im Falle eines Krieges oder Aufruhrs kann, wenn die Volksvertretung nicht verſammelt iſt, durch Beſchluß und unter Verantwortlichkeit des Staatsminiſteriums die zeit- und diſtriktsweiſe Suspendirung des §. 1. und §. 6. gegenwärtigen Geſetzes proviſoriſch ausgeſprochen werden. Die Volksvertretung iſt jedoch in dieſem Falle ſofort zuſammen zu berufen.

§. 9.

Es iſt keine vorgängige Genehmigung der Behörden nöthig, um öffentliche Civil- und Militairbeamten, wegen der, durch Ueberſchreitung ihrer Amtsbefugniſſe verübten Verletzungen vorſtehender Beſtimmungen gerichtlich zu belangen.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Sansſouci, den 24. September 1848.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Pfuel. Eichmann. v. Bonin. Kisker. Graf v. Dönhoff.

Für den Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Ladenberg.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 43.

(Nr. 3036.) Tarif, nach welchem die Abgabe für Benutzung der Oderbrücke bei Brieg zu erheben ist. Vom 1. September 1848.

Es wird entrichtet:

	Sgr.	Pf.
A. vom Fuhrwerk, einschließlich der Schlitten:		
I. zum Fortschaffen von Personen, als Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabrioletts u. s. w. — für jedes Zugthier	1	3
II. zum Fortschaffen von Lasten:		
1) von beladenem, d. h. von solchem, worauf sich, außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens drei Tage, an anderen Gegenständen mehr als zwei Zentner befinden — für jedes Zugthier	1	6
2) von unbeladenem:		
a. Wagen, für jedes Zugthier	—	9
b. Schlitten, für jedes Zugthier	—	6
Ausnahme: von den gewöhnlichen kleinen Bauerwagen und Bauerschlitten wird: wenn sie beladen sind 6 Pf. wenn sie unbeladen sind 3 Pf. für jedes Zugthier entrichtet.		
B. Von unangespannten Thieren:		
I. von jedem Pferde, Maultier oder Maulesel, mit oder ohne Reiter oder Last, imgleichen von jedem Stück Rindvieh oder Esel	—	4
II. von jedem Fohlen, Kalb, Schaaf, Lamm, Schwein und jeder Ziege	—	1

Befreiungen.

Brückgeld wird nicht erhoben:

1) von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses oder den Königlichen Gestüten angehören;
2) von Armeefuhrwerken und Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt; von Pferden, welche von Offizieren, oder in deren Kategorie stehenden Militairbeamten im Dienst und in Dienst-Uniform geritten werden; imgleichen von den unangespannten etatsmäßigen Dienstpferden der Offiziere, wenn dieselben zu dienstlichen Zwecken die Offiziere begleiten, oder besonders geführt werden, jedoch im letzteren Falle nur, sofern die Führer sich durch die von der Regierung ausgestellte

Ausgegeben zu Berlin den 6. Oktober 1848.

stellte Marschroute, oder durch die von der oberen Militairbehörde ertheilte Order ausweisen;

3) von Fuhrwerken und Thieren, deren mit Freikarten versehene öffentliche Beamte, oder Beamte der Stadt Brieg auf Dienstreisen innerhalb ihrer Geschäftsbezirke, oder Pfarrer bei Amtsverrichtungen innerhalb ihrer Parochie sich bedienen;
4) von ordinairen Posten, einschließlich der Schnell-, Kariol- und Reitposten, nebst Beiwagen, imgleichen von öffentlichen Kurieren und Estafetten, und von allen von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferden;
5) von Fuhrwerken und Thieren, mittelst deren Transporte für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen; von Vorspannfuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch die Bescheinigung der Ortsbehörde, imgleichen von Lieferungsfuhren, ebenfalls auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;
6) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeine-Hülfsfuhren, von Armee- und Arrestantenfuhren;
7) von Kirchen- und Leichenfuhren innerhalb der Parochie;
8) von Fuhrwerken, die Chausseebaumaterialien anfahren, sofern nicht durch den Minister der Finanzen und des Handels Ausnahmen angeordnet werden;
9) von dem den Bewohnern von Brieg gehörenden Wirthschaftsvieh und dem nach oder von der Weide oder Schwemmen getriebenen Vieh derselben.

Zusätzliche Vorschriften.

1) Die vorstehenden Abgabesätze und Befreiungen kommen auch dann in Anwendung, wenn bei einer Hemmung des Verkehrs über die Brücke das Uebersetzen über die Oder bei Brieg bewirkt wird.
2) Jeder muß bei der unweit der Brücke eingerichteten Hebestelle anhalten, auch wenn er nicht verpflichtet ist, die Abgabe zu entrichten.

   Nur hinsichtlich der Postillone findet, wenn sie zuvor in das Horn stoßen, eine Ausnahme Statt.
3) Zu der für den Betrag der Abgabe maaßgebenden Bespannung eines Fuhrwerks werden sowohl die zur Zeit der Berührung der Hebestelle angespannten, als auch alle diejenigen Thiere gerechnet, welche, ohne augenscheinlich eine andere Bestimmung zu haben, bei dem Fuhrwerk befindlich sind.
4) Jeder hat eine Quittung über die von ihm gezahlte Abgabe zu fordern und solche den Steuer- und Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen.
5) Wer wider die Bestimmung zu 2. bei der Hebestelle nicht anhält, oder **Thiere, welche zum Angespann eines Fuhrwerks gehören, vor der Hebestelle davon trennt, und als unangespannt angiebt, oder überhaupt es unternimmt, sich der Entrichtung der Abgabe auf irgend eine Art ganz oder theilweise zu entziehen, erlegt, außer der vorenthaltenen Abgabe, deren vierfachen Betrag, mindestens aber Einen Thaler als Strafe.**
6) **Fuhrwerke, welche sich auf der Brücke begegnen, müssen sich nach der rechten Seite hin halb ausweichen.**
7) **Es darf mit Fuhrwerken oder Thieren auf der Brücke nicht angehalten, dagegen aber auch nicht anders als im Schritte über die Brücke gefahren oder geritten werden.**

8) Wer

8) Wer den Vorschriften unter 6. und 7. entgegenhandelt, hat eine Strafe von 10 Silbergroschen bis Fünf Thalern verwirkt und außerdem den etwaigen Schaden zu ersetzen, den er verursacht hat.

9) Wer die Brücke, das Brückhaus, den Schlagbaum oder sonstige Zubehörungen beschädigt, muß, in sofern er nach den allgemeinen Strafgesetzen nicht eine härtere Strafe verwirkt hat, außer dem Schadenersatze eine Strafe von Einem bis Fünf Thalern erlegen.

10) Im Unvermögensfalle tritt verhältnißmäßiges Gefängniß an die Stelle der vorstehend von 5. bis 9. angeordneten Geldstrafen.

11) Bei dem Verfahren gegen die auf Grund der Vorschrift zu 5. einer Kontravention Beschuldigten finden die Bestimmungen der Steuerordnung vom 8. Februar 1819. §§. 86. 88. 93. und 95. Anwendung. Die durch Kontraventionen gegen die erwähnte Vorschrift verwirkten Strafen werden so verwendet, wie es bei Kontraventionen gegen die Steuergesetze vom 8. Februar 1819. und 30. Mai 1820. geschieht.

12) Widersetzlichkeiten gegen Beamte, zu denen auch der Pächter der Abgabe zu zählen ist, werden nach den allgemeinen Gesetzen bestraft.

13) Unsichere oder ungekannte Uebertreter sind zur Haft zu bringen und an die zuständige Behörde abzuliefern.

14) Behufs einer etwaigen Herabsetzung des Tarifs nach Maaßgabe des §. 3. der Verordnung wegen der Kommunikationsabgaben vom 16. Juni 1838. wird eine Revision desselben von 5 zu 5 Jahren vorbehalten.

Sanssouci, den 1. September 1848.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Hansemann. Milde. Kühlwetter.

(Nr. 3037.) Urkunde vom 9. September 1848., über die Allerhöchste Bestätigung des Nachtrags zu dem Statut der Bonn-Cölner Eisenbahngesellschaft, betreffend die Kreirung von 115,300 Rthlr. Prioritätsobligationen, nebst diesem Nachtrage.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Bonn-Cölner Eisenbahngesellschaft in der Generalversammlung vom 18. Mai 1848. nach Inhalt des Uns vorgelegten Protokolls beschlossen hat, Behufs vollständiger Ausführung und Ausrüstung der Bahn, unter Abänderung des §. 2. des von Uns unter dem 15. Dezember 1846. bestätigten Nachtrags zu dem Gesellschaftsstatute, ihr Anlagekapital durch Ausgabe von Prioritätsobligationen im Gesammtbetrage von 115,300 Rthlrn. zu erhöhen, wollen Wir zu dieser Erhöhung des Grundkapitals, sowie zur Ausgabe von Prioritätsobligationen, gemäß §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. (Gesetzsammlung 1833. S. 75.) Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen und den anliegenden unter dem 4. Juli 1848. notariell vollzogenen Nachtrag zu den Statuten der Bonn-Cölner Eisenbahngesellschaft mit der Maaßgabe:

zu §. 1. daß statt 765 Stück zu 20 Rthlr. 306 Stück zu 50 Rthlr. ausgegeben werden;

zu §. 3. daß immer zwei auf einander folgende Nummern der Obligationen zu 50 Rthlr. ein Loos bilden, ferner, daß auch die erſparten Zinſen von den amortiſirten Obligationen dem Amortiſationsfonds zufließen, und daß der alljährliche Nachweis der Amortiſation Unſerem Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu führen iſt,

in allen Punkten beſtätigen.

Die gegenwärtige Urkunde ſoll nebſt dem Nachtrage zu dem Geſellſchafts-Statute durch die Geſetzſammlung bekannt gemacht werden.

Gegeben Sansſouci, den 9. September 1848.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Hanſemann. Milde.

Nachtrag

zu dem

Statut der Bonn-Cölner Eiſenbahngeſellſchaft, die Kreirung von einhundert fünfzehntauſend dreihundert Thaler (115,300 Rthlr.) Prioritätsobligationen betreffend.

§. 1.

Es ſollen auf den Inhaber lautende Prioritätsobligationen, und zwar tauſend (1000) Stück zu hundert Thaler (100 Rthlr.) und ſiebenhundert fünf und ſechszig (765) Stück zu zwanzig Thaler (20 Rthlr.), in Summa über hundert fünfzehntauſend dreihundert Thalern (115,300 Rthlr.) ausgegeben werden; dieſelben erhalten fortlaufende Nummern, die Obligationen zu hundert Thaler (100 Rthlr.) von ein bis tauſend (1. bis 1000.), die zu zwanzig Thaler (20 Rthlr.) von tauſend ein bis incl. ſiebenzehnhundert fünf und ſechszig (1001. bis incl. 1765.).

Die Obligationen zu hundert Thaler (100 Rthlr.) ſollen nach Schema A. auf rothem Papier mit ſchwarzem Druck, die Obligationen zu zwanzig Thaler (20 Rthlr.) nach Schema B. auf gelbem Papier mit ſchwarzem Druck ſtempelfrei ausgefertigt werden.

Die Zinskupons werden nach den sub C. und D. anliegenden Schemas für zehn Jahre ausgegeben und nach Ablauf dieſer Zeit erneuert.

Die Zinskupons für die erſten zehn Jahre nebſt einer Anweiſung zur Empfangnahme der folgenden Zinskuponsreihe befinden ſich an den Prioritäts-Obligationen.

Auf der Rückſeite der Prioritätsobligation wird dieſer Plan abgedruckt.

§. 2.

Die Prioritätsobligationen werden jährlich mit fünf vom Hundert verzinſet, die Zinſen werden in jährlichen Raten am erſten (1.) Oktober eines jeden Jahres, und zwar am erſten Oktober achtzehnhundert neun und vierzig (1. Oktober 1849.) zum erſten Male, bei der Direktion, ſowie in den Städten, die von derſelben bekannt gemacht werden, bezahlt.

§. 3.

Die Prioritätsobligationen unterliegen der Amortiſation, die mit dem

Jahre

Jahre achtzehnhundert neun und vierzig (1849.) beginnt und durch alljährliche Verwendung von zwölfhundert Thalern (1200 Rthlr.) ausgeführt wird. Die Nummern der in einem jeden Jahre zu amortisirenden Prioritätsobligationen werden alljährlich am ersten (1.) Juli durch das Loos bestimmt, und zwar in der Art, daß immer fünf auf einander folgende Nummern der Obligationen zu zwanzig Thaler (20 Rthlr.) und eine jede Nummer der Obligationen zu hundert Thaler (100 Rthlr.) ein Loos bilden. Die Auszahlung des Nominal-Betrags der hiernach zur Amortisation gelangenden Prioritätsobligationen erfolgt am ersten (1.) Oktober desselben Jahres.

Der Bonn-Cölner Eisenbahngesellschaft bleibt jedoch das Recht vorbehalten, sowohl den Amortisationsfonds zu verstärken und dadurch die Tilgung der Prioritätsobligationen zu beschleunigen, als auch sämmtliche Prioritätsobligationen durch die öffentlichen Blätter mit sechsmonatlicher Frist zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerthes einzulösen. Insbesondere soll der Kaufpreis der unmittelbar neben den Bahnhöfen zu Bonn und zu Cöln gelegenen Grundstücke, welche zum Geschäftsbetriebe nicht erforderlich sind, bei deren Veräußerung ausschließlich zur Amortisation der Prioritätsobligationen verwendet werden.

Ueber die erfolgte Amortisation wird dem Königlichen Finanzministerio alljährig Nachweis eingereicht.

§. 4.

Die Inhaber der Prioritätsobligationen sind auf Höhe der darin verschriebenen Kapitalbeträge und der dafür nach Paragraph zwei (§. 2.) zu zahlenden Zinsen Gläubiger der Bonn-Cölner Eisenbahngesellschaft, und sind daher befugt, wegen ihrer Kapitalien und Zinsen sich an das Vermögen der Gesellschaft und dessen Erträge mit unbedingter Priorität vor den Inhabern der Stammaktien und der zu denselben gehörigen Kupons und Dividendenscheine zu halten.

Eine Vermehrung des Gesellschaftskapitals durch Emission von Aktien, Prioritätsobligationen oder durch Aufnahme eines Darlehns darf nur dann erfolgen, wenn den auf Grund des gegenwärtigen Plans zu emittirenden siebenzehnhundert fünf und sechszig (1765) Stück Prioritätsobligationen nebst Zinsen das Vorzugsrecht reservirt und gesichert ist. Eine Veräußerung der zum Bahnkörper und zu den Bahnhöfen erforderlichen, der Gesellschaft gehörigen Grundstücke aber ist gänzlich unstatthaft, so lange die Prioritätsobligationen der gegenwärtigen Emission nicht eingelöst sind. Diese Veräußerungsbeschränkung bezieht sich jedoch nicht auf die außerhalb der Bahn und der Bahnhöfe befindlichen Grundstücke, auch nicht auf solche, welche innerhalb der Bahnhöfe etwa an den Staat oder an Gemeinden zu öffentlichen Zwecken abgetreten werden möchten.

§. 5.

Die Inhaber der Prioritätsobligationen sind nicht befugt, die Zahlung der darin verschriebenen Kapitalbeträge anders als nach Maaßgabe des in Paragraph drei (§. 3.) gedachten Amortisationsplanes zu fordern, ausgenommen:

a) wenn ein Zinszahlungstermin länger als drei (3) Monate unberichtigt bleibt;
b) wenn die in Paragraph drei (§. 3.) festgesetzte Amortisation nicht innegehalten wird.

Im ersten Falle bedarf es einer Kündigungsfrist nicht, sondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem jener Fall eintritt, zurückgefordert werden, und zwar bis zur Zahlung der betreffenden Zinskupons.

In dem sub b. gedachten Falle ist eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten, auch kann der Inhaber einer Prioritätsobligation von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb dreier Monate von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortisationsquantums hätte stattfinden sollen.

§. 6.

Die Ausloosung der alljährlich zu amortisirenden Prioritätsobligationen geschieht in Gegenwart von drei Mitgliedern der Direktion und eines protokollirenden Notars in einem vierzehn (14) Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem den Inhabern der Prioritätsobligationen der Zutritt gestattet ist.

§. 7.

Die Nummern der ausgelooften Prioritätsobligationen werden binnen vierzehn (14) Tagen nach Abhaltung des in Paragraph sechs (§. 6.) gedachten Termins bekannt gemacht; die Auszahlung derselben aber erfolgt in Bonn und Cöln, sowie in denjenigen Städten, welche etwa sonst noch von der Direktion hierzu bestimmt werden, an die Vorzeiger der betreffenden Prioritätsobligationen gegen Auslieferung derselben und der dazu gehörigen nicht fälligen Zinskupons.

Werden die Kupons nicht mit abgeliefert, so wird der Betrag der fehlenden von dem Kapitalbetrage der Prioritätsobligationen gekürzt und zur Einlösung der Kupons verwendet, sobald dieselben zur Zahlung präsentirt werden.

Im Uebrigen erlischt die Verbindlichkeit der Gesellschaft zur Verzinsung einer jeden Prioritätsobligation mit dem dreißigsten (30.) September desjenigen Jahres, in welchem dieselbe ausgelooft und, daß dies geschehen, öffentlich bekannt gemacht ist. Die im Wege der Amortisation eingelösten Prioritätsobligationen werden in Gegenwart von drei Mitgliedern der Direktion und eines protokollirenden Notars mit dem Vermerk der Rückzahlung auf eine Weise bezeichnet, daß diese Bezeichnung nur mit der Obligation zugleich zu vernichten ist.

Die in Folge der Rückforderung von Seiten des Inhabers — Paragraph fünf (§. 5.) — eingelösten Prioritätsobligationen ist die Gesellschaft wieder auszugeben befugt.

§. 8.

Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Prioritätsobligationen oder dazu gehörige Zinskupons amortisirt werden, so erläßt die Direktion auf Ansuchen der Betheiligten dreimal, in Zwischenräumen von vier Monaten, eine öffentliche Aufforderung, jene Dokumente einzuliefern oder die etwaigen Rechte daran geltend zu machen.

Erfolgt hierüber kein genügender Nachweis binnen zwei Monaten nach der letzten Aufforderung, so erklärt die Direktion öffentlich die fehlenden Dokumente für nichtig und fertigt an deren Stelle, resp. mit dieser Vermerkung, neue Dokumente aus.

Die Kosten des Amortisationsverfahrens fallen dem nachsuchenden Inhaber der Prioritätsobligationen zur Last.

§. 9.

Die in Paragraphen drei, sechs und sieben (§§. 3. 6. und 7.) vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch die im Statut der Bonn-Cölner Eisenbahngesellschaft vorgesehenen Blätter.

Schema A.

Schema A.

№ 1. ..... Thlr. Pr. Ct.

Prioritäts-Obligation

der

Bonn-Cölner Eisenbahn-Gesellschaft

im Betrage von

..... Thaler Preuss. Courant.

Inhaber dieser Obligation hat einen Antheil von ..... Thaler an dem in Gemäfsheit Allerhöchster Genehmigung und nach den Bestimmungen des umstehenden Planes emittirten Kapitale von Einhundert fünfzehn Tausend drei Hundert Thaler Prioritäts-Obligationen der Bonn-Cölner Eisenbahn-Gesellschaft.

Bonn, den

Die Direction der Bonn-Cölner Eisenbahn-Gesellschaft.

Die Zins-Coupons für die ersten 10 Jahre nebst einer Anweisung zur Empfangnahme der folgenden Zins-Couponreihe befinden sich an der Prioritäts-Obligation.

Auf der Kehrseite: Wörtlicher Abdruck des Allerhöchst genehmigten Statut-Nachtrags.

Schema C.

Gemäfs §. 1. des Planes erfolgt hierauf nach den durch die öffentlichen Blätter geschehenen Bekanntmachungen, die zweite Reihe der Zins-Coupons zur Prioritäts-Obligation № 1. Bonn, den

Die Direction der Bonn-Cölner Eisenbahn-Gesellschaft.

1. Oktober 1858. .....Rthlr. Pr. Crt.
Zehnter Coupon
von ..... Thaler Pr. Crt. zur Prioritäts-Obligation № 1. der Bonn-Cölner Eisenbahn-Gesellschaft über die am 1. Oktober 1858. verfallenen Zinsen, zahlbar bei der Direction in Bonn oder durch die in den öffentlichen Blättern namhaft zu machenden Banquierhäuser.
Die Direction.

1. Oktober 1857. .....Rthlr. Pr. Crt
Neunter Coupon.

1. Oktober 1856. .....Rthlr. Pr. Crt.
Achter Coupon.

1. Oktober 1855. .....Rthlr. Pr. Crt.
Siebenter Coupon.

1. Oktober 1854. .....Rthlr. Pr. Crt.
Sechster Coupon.

1. Oktober 1853. .....Rthlr. Pr. Crt.
Fünfter Coupon.

1. Oktober 1852. .....Rthlr. Pr. Crt.
Vierter Coupon.

1. Oktober 1851. .....Rthlr. Pr. Crt.
Dritter Coupon.

1. Oktober 1850. .....Rthlr. Pr. Crt.
Zweiter Coupon.

1. Oktober 1849. .....Rthlr. Pr. Crt.
Erster Coupon
von ..... Thaler Pr. Crt. zur Prioritäts-Obligation № 1 der Bonn-Cölner Eisenbahn-Gesellschaft über die am 1. Oktober 1849. verfallenen Zinsen, zahlbar bei der Direction in Bonn oder durch die in den öffentlichen Blättern namhaft zu machenden Banquierhäuser.
Die Direction.

Schema B.

№ 1001. ..... Thlr. Pr. Ct.

Prioritäts-Obligation

der

Bonn-Cölner Eisenbahn-Gesellschaft

im Betrage von

..... Thaler Preuss. Courant.

Inhaber dieser Obligation hat einen Antheil von .... Thaler an dem in Gemäfsheit Allerhöchster Genehmigung und nach den Bestimmungen des umstehenden Planes emittirten Kapitale von Ein Hundert fünfzehn Tausend drei Hundert Thaler Prioritäts-Obligationen der Bonn-Cölner Eisenbahn-Gesellschaft.

Bonn, den

Die Direction der Bonn-Cölner Eisenbahn-Gesellschaft.

Die Zins-Coupons für die ersten 10 Jahre nebst einer Anweisung zur Empfangnahme der folgenden Zins-Couponreihe befinden sich an der Prioritäts-Obligation.

Auf der Kehrseite: Wörtlicher Abdruck des Allerhöchst genehmigten Statut-Nachtrags.

Schema D.

Gemäfs §. 1. des Planes erfolgt hierauf nach den durch die öffentlichen Blätter geschehenen Bekanntmachungen, die zweite Reihe der Zins-Coupons zur Prioritäts-Obligation № 1001. Bonn, den

Die Direction der Bonn-Cölner Eisenbahn-Gesellschaft.

1. Oktober 1858. ..... Rthlr. Pr. Crt. **Zehnter Coupon** von ..... Thaler Pr. Crt. zur Prioritäts-Obligation № 1001. der Bonn-Cölner Eisenbahn-Gesellschaft über die am 1. Oktober 1858. verfallenen Zinsen, zahlbar bei der Direction in Bonn oder durch die in den öffentlichen Blättern namhaft zu machenden Banquierhäuser. Die Direction.	1. Oktober 1857. ..... Rthlr. Pr. Crt. **Neunter Coupon.**
1. Oktober 1856. ..... Rthlr. Pr. Crt. **Achter Coupon.**	1. Oktober 1855. ..... Rthlr. Pr. Crt. **Siebenter Coupon.**
1. Oktober 1854. ..... Rthlr. Pr. Crt. **Sechster Coupon.**	1. Oktober 1853. ..... Rthlr. Pr. Crt. **Fünfter Coupon.**
1. Oktober 1852. ..... Rthlr. Pr. Crt. **Vierter Coupon.**	1. Oktober 1851. ..... Rthlr. Pr. Crt. **Dritter Coupon.**
1. Oktober 1850. ..... Rthlr. Pr. Crt. **Zweiter Coupon.**	1. Oktober 1849. ..... Rthlr. Pr. Crt. **Erster Coupon** von ..... Thaler Pr. Crt. zur Prioritäts-Obligation № 1001. der Bonn-Cölner Eisenbahn-Gesellschaft über die am 1. Oktober 1849. verfallenen Zinsen, zahlbar bei der Direction in Bonn oder durch die in den öffentlichen Blättern namhaft zu machenden Banquierhäuser. Die Direction.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 44.

(Nr. 3038.) Allerhöchster Erlaß vom 3. Oktober 1848., betreffend die Entbindung des Ministeriums des Königlichen Hauses von der Bearbeitung der Thronlehns- und Standessachen.

Auf den Antrag des Staatsministeriums vom 2. d. M. will Ich das Ministerium Meines Hauses von der Bearbeitung der bisher zum Ressort desselben gehörig gewesenen Staatsangelegenheiten, nämlich der Thronlehne und Standessachen, hierdurch entbinden und solche den Ministerien der Justiz und des Innern gemeinschaftlich übertragen.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Sanssouci, den 3. Oktober 1848.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Pfuel. Eichmann. v. Bonin. Kisker. Graf v. Dönhoff.

Für den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Ladenberg.

An das Staatsministerium.

(Nr. 3039.) Allerhöchster Erlaß vom 21. September 1848. mit dem Tarif zur Erhebung der Lippeschiffahrts-Abgaben von demselben Tage.

Den mit Ihrem Bericht vom 7. d. M. vorgelegten, unter Berathung mit Lippeschiffahrts-Interessenten revidirten Tarif zur Erhebung der Lippeschiffahrts-Abgaben sende Ich Ihnen hierbei vollzogen mit der Anweisung zurück, die Aufnahme in die Gesetzsammlung zu veranlassen. Zugleich werden Sie ermächtigt, die Abgabe von Salz nach Bedürfniß zu ermäßigen.

Sanssouci, den 21. September 1848.

Friedrich Wilhelm.

Hansemann. Milde.

An
die Staatsminister Hansemann und Milde.

Ausgegeben zu Berlin den 8. Oktober 1848.

Tarif

nach welchem die Lippeschiffahrts-Abgaben entrichtet werden sollen.

Benennung der Gegenstände.	In der Thalfahrt von Lippstadt nach Wesel (Füsternberg).	Abgabensätze vom Zentner				
		1. Klasse.	2. Klasse.	3. Klasse.	4. Klasse.	5. Klasse.
		₰	₰	₰	₰	₰
Stromab und auf	auf der Stromstrecke					
1. Kl. Fabrikate, Kaufmannswaaren und Produkte aller Art, welche weiter unten nicht ausdrücklich benannt sind.	a) von Lippstadt und unterhalb bis Hamm . . .	4	2	2	1	1
2. Kl. Eisenbahnschienen, geschmiedetes und gewalztes Eisen, Mühlsteine, Tannenbretter und Wachholderbeeren.	b) von Hamm und unterhalb bis Lünen (Beckinghausen)	3	2	1	1	1
3. Kl. Grobe Gußeisenwaaren, Koaks, Holzkohlen, Getraide, Hülsenfrüchte, Leinsaamen, Küpp-, Bau- und Schiffbauholz aller Art, Lohe und Borke, Kreide und Erdfarben aller Art, Knochen.	c) von Lünen (Beckinghausen) und unterhalb bis Haltern . . .	6	3	2	1	1
4. Kl. Salz, Roh-, Brucheisen, Dachschiefer, Cement oder Traß, Tufsteine, Kalk-, Ziegel-, Back-, Bruch-, Hau- oder Quadersteine, Brenn- und Faschinenholz, Töpfer-, Walker- und Pfeiffenerde, Sand, Lehm, Kies, Rauchfutter, Oel- oder Rübkuchen, Kartoffeln, Glaubersalz, Glasererz, gebrannte Thonstücke und Krugscherben.	d) von Haltern (Bossendorf) bis Dorsten . . .	3	2	1	1	½
5. Kl. Steinkohlen.	e) von Dorsten u. unterhalb bis Wesel (Füsternberg)	4	3	2	2	½
Anmerkungen.	In der Bergfahrt von Wesel bis Lippstadt.					
1. Bei dem Floßholz werden zwei Quadratfuß Flößenraum einschließlich Flottwerk und Wasserraum gleich einem Zentner gerechnet.	für die Stromstrecke					
	a) von Wesel (Füsternberg) bis Dorsten . . .	4	3	2	2	½
	b) von Dorsten u. unterhalb bis Haltern	3	2	1	1	½

Be=

Benennung der Gegenstände.	In der Thalfahrt von Lippstadt nach Wesel (Füsternberg).	Abgabensätze vom Zentner				
		1. Klasse.	2. Klasse.	3. Klasse.	4. Klasse.	5. Klasse.
		₰	₰	₰	₰	₰
Doppelte Lagen Floßholz, in soweit dieselben polizeilich gestattet werden, unterliegen der doppelten Abgabe; auf Flöße geladene Gegenstände (Oberlast), sie mögen aus Brettern oder anderen Gegenständen bestehen, müssen dem Gewicht nach besonders deklarirt und zur Verabgabung herangezogen werden.	c) von Haltern u. oberhalb bis Lünen (Beckinghausen)	6	3	2	1	1
	d) von Lünen (Beckinghausen) und oberhalb bis Hamm ...	3	2	1	1	1
2) Frei von der Abgabe sind: leere Salztonnen; das auf Fahrzeugen verladene Flottwerk zum Flößen, als: Tonnen, Masten, Kasten und sonstige Flößergeräthschaften; Düngungsmaterialien, alle Gegenstände, welche ohne Berührung des Hebebezirks einer Empfangsstelle (zusätzliche Bestimmung 1.) befördert werden.	e) von Hamm bis Lippstadt	4	2	2	1	1

Zusätzliche Bestimmungen.

§. 1.

Die Erhebung der Abgabe erfolgt:

A. zu Hamm für die Stromstrecke:
   a) nach und von Lippstadt und
   b) von oberhalb Beckinghausen bis Hamm in der Berg- und von Hamm nach Lünen in der Thalfahrt.

B. zu Lünen für die Strecke:
   a) von Lünen und Beckinghausen nach Hamm,
   b) von unterhalb Hamm bis Beckinghausen oder Lünen und von da weiter nach Haltern.

C. zu Haltern für die Strecke:
   a) von Haltern bis Lünen und von unterhalb Lünen bis Haltern,
   b) von da nach Dorsten und umgekehrt von Dorsten nach Haltern.

D. zu Füsternberg bei Wesel für die Strecken:
   a) von Wesel und Füsternberg bis Dorsten und
   b) von Dorsten nach Füsternberg und Wesel.

Die Bestimmung des Hebebezirks jeder Empfangsstelle liegt dem Finanzminister ob.

§. 2.

§. 2.

Schiffer und Flößer sind verpflichtet, bei der Empfangstelle, in deren Hebebezirk Ladung eingenommen, oder das Floß zusammengesetzt worden ist, oder deren Hebebezirk zuerst von ihrem Schiffe oder Flosse berührt wird, eine manifestirende, im Falle gemischter Ladung nach Klassen abgesonderte Anzeige zu machen, und daselbst die Abgabe von einer Strecke zur anderen, oder nach ihrem Wunsche auch für alle mit demselben Fahrzeuge oder Flosse zu passirenden Hebestrecken zu erlegen.

Die Abgabe wird nach dem Gewicht der Ladungen und dieses nach der Einsenkung des Fahrzeuges berechnet. Zu diesem Zwecke soll die Ladungsfähigkeit desselben von den Aichungsbehörden ermittelt und festgesetzt werden.

Ueber die Entrichtung der Abgabe wird ein Schein, wofür Ein Silbergroschen und Drei Pfennige zu zahlen sind, ausgestellt, welcher bei der Empfangsstelle der nächsten Hebestrecke, für welche die Abgabe noch nicht entrichtet ist, wieder abzugeben ist. Er wird daselbst, vorbehaltlich einer abermaligen Revision, der neuen Abgabenerhebung zu Grunde gelegt, und der Abgeber empfängt dafür unentgeltlich einen Rückschein, der ihm als Quittung über die Entrichtung der Abgabe dient.

Haben jedoch Beiladungen stattgefunden, so sind dieselben bei der ersten, mit den zugeladenen Gegenständen erreichten Hebestelle vollständig zu deklariren und wie jede Ladung zur Abgabe heranzuziehen. Auch über sie werden Scheine und Rückscheine ausgestellt.

Auch dann, wenn der Schiffer seine Fahrt beendet hat, und keine neue Abgabe zu entrichten ist, hat er den Zahlungsschein bei der letzten Hebestelle abzugeben und einen Rückschein dagegen einzuwechseln. Zu diesem Zweck sind zu Dorsten und Vogelsang Zahlungsscheinabnehmer angestellt, bei denen die Scheine von denjenigen Ladungen abgegeben werden müssen, welche daselbst ihre Endbestimmung erreichen.

§. 3.

Wenn ein Fahrzeug mit einer Ladung an einer Hebestelle, sei es in der Thal- oder Bergfahrt, ankommt und keinen Zahlungsschein vorzeigen kann, so muß die Abgabe nach dem Tarif und nach vorstehender Eintheilung der Hebestellen vom Anfange der Stromstrecke, wenngleich diese nur theilweise befahren ist, bezahlt werden.

§. 4.

Wer die im §. 2. hinsichtlich der Abgabe der Zahlungsscheine gegebene Vorschrift unbefolgt läßt, verfällt in eine Strafe von Einem bis Fünf Thaler.

§. 5.

Wer es unternimmt, der Entrichtung der Abgabe durch unterlassene oder unrichtige Angabe oder sonst auf irgend eine Art sich ganz oder theilweise zu entziehen, entrichtet außer dem vorenthaltenen Abgabenbetrage das Vierfache desselben, mindestens aber 1 Thaler als Strafe.

Gegeben Sanssouci, den 21. September 1848.

Friedrich Wilhelm.

Hansemann. Milde.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 45.

(Nr. 3040.) Allerhöchstes Privilegium für die Ausstellung auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Groß-Glogau zum Betrage von 50,000 Rthlr. Vom 25. August 1848.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem der Magistrat der Stadt Groß-Glogau darauf angetragen hat, zur Regulirung des städtischen Haushaltes und zur Fortsetzung der unternommenen öffentlichen Bauten ein Anlehen von 50,000 Rthlr. aufnehmen, und zu dem Zwecke auf den Inhaber lautende Stadt-Obligationen ausgeben zu dürfen, so wollen Wir, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833., wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungs-Verbindlichkeit an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausstellung von 50,000 Rthlr. geschrieben: Fünfzigtausend Thaler Groß-Glogauer Stadt-Obligationen, welche, jedes Stück zu 100 Rthlr., nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit 5 pCt. jährlich zu verzinsen und, von Seiten der Gläubiger unkündbar, vorbehaltlich einer früheren Einlösung nach dem festgestellten Tilgungsplane durch jährliche Ausloosung in den Jahren 1849—1873. einschließlich zu amortisiren sind, Unsere landesherrliche Genehmigung mit Vorbehalt der Rechte Dritter ertheilen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staats zu bewilligen.

Gegeben Sanssouci den 25. August 1848.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Hansemann. Milde. Kühlwetter.

Ausgegeben zu Berlin den 12. Oktober 1848.

Schema.

Groß-Glogauer Stadt-Obligation.

No. .....

über

100 Rthlr. Preuß. Kurant.

Der Magiſtrat und die Stadtverordneten der hieſigen Stadt urkunden und bekennen hiermit Namens derſelben, daß der Inhaber dieſer Obligation die Summe von Einhundert Thalern Preuß. Kurant, deren Empfang ſie beſcheinigen, an die hieſige Stadtgemeinde zu fordern hat.

Die Rückzahlung des Kapitals an die Inhaber der Obligation geſchieht allmählig nach einem von der Staatsbehörde genehmigten Amortiſationsplane, nach welchem mindeſtens jährlich für 2000 Rthlr. durchs Loos zu beſtimmende Stadt-Obligationen einzulöſen und zu vernichten ſind, die Stadt behält ſich jedoch vor, jährlich für mehr als dieſen Betrag und zwar in unbeſchränkter Zahl an Obligationen einzulöſen. Den Inhabern der Obligationen ſteht dagegen ein Kündigungsrecht gegen die Stadtgemeinde nicht zu.

Bis zu dem Tage, an welchem ſolchergeſtalt das Kapital nach der deshalb ergehenden öffentlichen Bekanntmachung zu entrichten iſt, wird daſſelbe in halbjährigen Terminen mit fünf Prozent jährlich gegen Vorzeigung und Abſtempelung der Obligationen verzinſt.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Stadt Groß-Glogau mit ihrem Kämmerei- und Bürgervermögen.

Zu Urkund deſſen iſt dieſe Obligation unter unſerer Unterſchrift und Siegel ausgefertigt worden.

Groß-Glogau, den

(L. S.) Die Stadtverordneten.

(L. S.) Der Magiſtrat.

(Nr. 3041.) Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des unter dem Namen „Englisch-Belgische Gesellschaft der Rheinischen Bergwerke" zusammengetretenen Aktienvereins. Vom 30. September 1848.

Des Königs Majestät haben das unterm 22. August 1848. gerichtlich vollzogene Statut des unter dem Namen „Englisch-Belgische Gesellschaft der Rheinischen Bergwerke" zusammengetretenen Aktienvereins mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 21. d. M. zu bestätigen geruht, was nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß das Statut nebst der Bestätigungsurkunde durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf zur öffentlichen Kenntniß gelangt.

Berlin, den 30. September 1848.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:

von Pommer-Esche.

(Nr. 3042.) Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts der unter dem Namen „Hallische Zuckersiederei-Kompagnie" in Halle gebildeten Aktien-Gesellschaft. Vom 1. Oktober 1848.

Des Königs Majestät haben das unterm 21. Juni d. J. notariell vollzogene Gesellschaftsstatut der unter dem Namen „Hallische Zuckersiederei-Kompagnie" in Halle gebildeten Aktiengesellschaft mittelst Allerhöchster Urkunde vom 21. September d. J. zu bestätigen geruht, was nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß das Statut durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Merseburg zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden wird.

Berlin, den 1. Oktober 1848.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:

Oesterreich.

(Nr. 3043.) Geſetz, betreffend die Siſtirung der Verhandlungen über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe und über die Ablöſung der Dienſte, Natural- und Geldabgaben, ſowie der über dieſe Gegenſtände anhängigen Prozeſſe. Vom 9. Oktober 1848.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, auf den Antrag der zur Vereinbarung der preußiſchen Staatsverfaſſung berufenen Verſammlung, nach Anhörung Unſeres Staatsminiſteriums, was folgt:

§. 1.

Es werden auf den Antrag auch nur eines Theilnehmers ſiſtirt:

a) alle Verhandlungen über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe und über die Ablöſung der Dienſte, Natural- und Geldabgaben, in denen der Rezeß noch nicht beſtätigt iſt;

b) die bei den Auseinanderſetzungsbehörden oder den ordentlichen Gerichten ſchwebenden Prozeſſe über Mühlenabgaben.

§. 2.

Von Amts wegen werden ſiſtirt:

1) die bei den im §. 1. gedachten Verhandlungen entſtandenen und noch nicht rechtskräftig entſchiedenen Prozeſſe, jedoch mit Vorbehalt interimiſtiſcher Feſtſetzung über die laufenden Leiſtungen;

2) alle bei den Gerichten oder den Auseinanderſetzungsbehörden ſchwebenden Prozeſſe über folgende Rechtsverhältniſſe:

   a) die Lehnsherrlichkeit und die lediglich aus derſelben entſpringenden ſonſtigen Rechte bei allen Arten von Lehnen, mit alleiniger Ausnahme der Thronlehne, das Heimfallsrecht und der Anſpruch auf die Regulirung eines Allodifikationszinſes für die früher aufgehobene Lehnsherrlichkeit in denjenigen Landestheilen, welche vormals eine Zeitlang zum Königreiche Weſtphalen, zum Großherzogthum Berg und zu franzöſiſchen Departements gehört haben, ohne Unterſchied, ob der Staat, moraliſche Perſonen oder Privatperſonen die Berechtigten ſind;

   b) das Eigenthumsrecht des Erbverpächters und das Obereigenthum des Erbzinsherrn, ſobald der Erbpachtskanon, Erbzins und die ſonſtigen Leiſtungen des Erbpächters oder Erbzinsbeſitzers vollſtändig gegen Entſchädigung in Land oder Kapital abgelöſt ſind;

   c) das Recht der Guts- oder Grundherren, Ober-Eigenthümer oder Erbverpächter zu der Veräußerung, Vererbung, Zerſtückelung oder Verſchuldung der ihnen verpflichteten Grundſtücke ihre Einwilligung zu ertheilen oder zu verſagen;

   d) alle Vorkaufs-, Näher- und Retraktrechte, mit alleiniger Ausnahme

nahme der Vorkaufsrechte der Miteigenthümer an den Antheilen der gemeinschaftlichen Sache;

e) das Recht, einen Antheil oder ein bestimmtes Stück aus einer Verlassenschaft vermöge guts- oder grundherrlichen Verhältnisses zu fordern, meist unter den Namen: Sterbefall, Besthaupt, Kurmede vorkommend;

f) das Recht, von den Erben eines Grundbesitzers das Sterbelehn zu fordern;

g) die Berechtigung der Ober-Eigenthümer, Erbverpächter und Guts- oder Grundherren, Besitzveränderungs-Abgaben irgend einer Art bei Veränderungen in der herrschenden Hand zu erheben und bei Veränderungen in der dienenden Hand, desgleichen Abgaben von Erben in der auf- und absteigenden Linie, von Ehegatten oder Brautleuten, sowohl im Falle der Vererbung, als der Ueberlassung unter Lebenden zu fordern;

h) die aus dem guts- oder grundherrlichen Rechte herrührenden Leistungen und Abgaben der Nichtangesessenen und die ihnen dafür zu gewährenden Gegenleistungen;

i) die gewöhnlich unter den Benennungen Schutzgeld, Schutzzins, Jurisdiktionszins vorkommenden Beiträge der Angesessenen zu den Lasten der Polizeiverwaltung und Gerichtsbarkeit, insofern nicht eine oder die andere dieser Abgaben bei der ersten Verleihung eines vorher nicht mit bäuerlichen Wirthen besetzt gewesenen Grundstücks ausdrücklich als Grundabgabe oder Gegenleistung für die Verleihung übernommen wurde, oder die Stelle der Grundsteuer vertritt;

k) die aus der Gerichtsbarkeit entspringenden Abgaben, welche außer den Kosten, deren Erhebung sich auf die gesetzlich bestehenden Gebührentaxen gründet, entweder dauernd an Gerichtspersonen oder bei einzelnen gerichtlichen Verhandlungen entrichtet werden, z. B. die Abgaben an Gerichtsdiener, die Dreidinggelder, Zählgelder, Siegelgelder;

l) der Fleisch oder Blutzehnt, d. h. die Berechtigung, von dem gesammten in einer Wirthschaft geborenen oder aufgezogenen Vieh, oder von einzelnen Gattungen desselben, gewöhnlich das zehnte, bisweilen auch das nach einem anderen Zahlenverhältniß bestimmte Stück in Natur oder an dessen Statt einen Geldbetrag zu fordern, desgleichen der Bienenzehnt;

m) die ungemessenen Dienste in den zur Provinz Westphalen und Sachsen gehörigen, durch den Vertrag vom 29. Mai 1815. an Preußen abgetretenen, vormals Hannöverschen Landestheilen und dem Herzogthum Westphalen;

n) die Jagd-Dienste, die Verpflichtung Jagdhunde zu füttern, Jäger aufzunehmen und sonstige unmittelbar zum Zwecke der Jagd obliegende

liegende Leiſtungen, Dienſte zur Bewachung gutsherrlicher Gebäude oder ſonſtiger Grundſtücke, Dienſte zu häuslichen Verrichtungen der Gutsherrſchaft, als zum Reinigen der Häuſer und Höfe, zum Krankenpflegen, Bewachen von Leichen, Dienſte zu hauswirthſchaftlichen Bedürfniſſen der gutsherrſchaftlichen Beamten, Dienſte und Leiſtungen zu Reiſen des Gutsherrn ſelbſt oder ſeiner Beamten, Botendienſte und Abgaben, welche lediglich die Stelle der vorbenannten Dienſte und Leiſtungen vertreten;

o) folgende Leiſtungen und Abgaben: Walpurgisſchoß, grundherrlicher Schoß, Bedegeld, Schäferſteuer, Bienenzins und Wachspacht, inſofern beides von dem Verpflichteten für die Erlaubniß entrichtet wird, auf ſeinem eigenen Grund und Boden Bienen zu halten, die Verpflichtung zum Wachsverkauf, die unter dem Namen Waſſerlaufszinſen, Waſſerfallzinſen vorkommende Beſteuerung der Waſſerkraft der fließenden Gewäſſer, die Abgaben zur Ausſtattung von Familiengliedern des Berechtigten, das Recht die Gänſe der bäuerlichen Wirthe berupfen zu laſſen;

p) die auf Grundſtücken haftende Verpflichtung der Beſitzer, gegen das in der Gegend übliche Tagelohn zu arbeiten;

q) die Berechtigung des Erbverpächters, Erbzins- oder Zinsherrn, den zu entrichtenden Kanon zu erhöhen; auf die periodiſche Berechnung eines in Körnern beſtimmten und in Geld abzuführenden Kanons nach den wechſelnden Getreidepreiſen, findet dieſe Beſtimmung nicht Anwendung;

r) das Eigenthum der Gutsherren an den auf fremden Gärten, Aeckern und Wieſen ſtehenden Eichen;

s) die unter den Namen Straßengerechtigkeit, Auenrecht vorkommende ausſchließliche Befugniß der Gutsherren, über die nicht zu den Wegen nöthigen freien Plätze innerhalb der Dorflage zu verfügen;

3) die bei den ordentlichen Gerichten anhängigen Prozeſſe über die Verpflichtung zur Entrichtung von Beſitzveränderungsabgaben in andern als den oben zu 2. sub g. genannten Fällen, inſoweit ſie nicht rückſtändige Gefälle betreffen; desgleichen über Abgaben der Kruggüter, Brauereien, Brennereien und Schmieden, deren gewerblicher Urſprung ſtreitig iſt, und die über Exmiſſion laſſitiſcher Wirthe;

4) die Gemeinheitstheilungsſachen, inſofern Streit aus der Anwendung der §§. 86., 94. und 114. der Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821. obwaltet, und die darüber ſchwebenden Prozeſſe.

§. 3.

Die Verordnung über die Beſchränkung des Provokationsrechts auf Gemeinheitstheilungen vom 28. Juli 1838. — §. 1. bis incl. 7. — findet auch in der Provinz Weſtphalen Anwendung.

Ur-

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 9. Oktober 1848.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Pfuel. Eichmann. v. Bonin. Kisker. Graf Dönhoff.

Für den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten:
v. Ladenberg.

(Nr. 3044.) Allerhöchster Erlaß vom 9. Oktober 1848., die Amnestie für alle in der Provinz Posen bis zum 1. Juli d. J. begangenen politischen und damit in Verbindung stehenden Vergehen und Verbrechen betreffend.

Nachdem die letzte Insurrektion im Großherzogthum Posen völlig gedämpft worden, will Ich zum Zweck der Herbeiführung einer gänzlichen Pazifikation der Provinz und Versöhnung der beiden, dieselbe bewohnenden Volksstämme, und mit Rücksicht auf die in dem Berichte des Staatsministeriums vom 9. d. Mts. hervorgehobenen sonstigen Motive, für alle in der Provinz Posen bis zum 1. Juli d. J. begangenen politischen und damit in Verbindung stehenden anderen, insbesondere die zum Zwecke oder bei Gelegenheit der Unterdrückung des Aufstandes begangenen Vergehen und Verbrechen Straflosigkeit und Verzeihung hiermit eintreten lassen. Gegen unmittelbare und mittelbare Staatsbeamte, sowie gegen Offiziere, Geistliche und Lehrer an öffentlichen Schulen, welche sich bei der Insurrektion betheiligt haben, soll zwar die gerichtliche Untersuchung eingeleitet und beziehungsweise fortgeführt, jedoch keine härtere Strafe als die Dienstentlassung erkannt werden.

Sanssouci, den 9. Oktober 1848.

Friedrich Wilhelm.

v. Pfuel. Eichmann. v. Bonin. Kisker. Gr. v. Dönhoff.

Für den Minister der geistlichen Angelegenheiten:
v. Ladenberg.

An das Staatsministerium.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

Nr. 46.

(Nr. 3045.) Verordnung, die Verwaltung der Oder von Nieder-Wutzow bis unterhalb Stützkow, und die Bildung einer Bau-Korporation zu dieſem Zwecke betreffend. Vom 22. Auguſt 1848.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir den von Unſerer Ober-Baudeputation geprüften, den Betheiligten bekannt gemachten Bauplan zur weiteren Verwallung der Oder von Niederwutzow bis Stützkow unter Verlegung des Oberbettes nach dem Zehdener Thalrande genehmigt haben, verordnen Wir mit Bezug auf die Beſtimmungen des Geſetzes über das Deichweſen vom 28. Januar 1848. (Geſetz-Sammlung für 1848. S. 54. u. folg.) zur Ausführung dieſes Planes auf den Antrag Unſeres Staatsminiſteriums, was folgt:

§. 1.

Die Beſitzer der ſämmtlichen, noch nicht vollſtändig gegen Ueberſchwemmungen der Oder geſchützten Grundſtücke des Nieder- und Mittel-Oderbruchs von oberhalb Wrietzen bis Hohenſaathen, ſowie die Beſitzer der ſchutzbedürftigen Grundſtücke im Zehdener und im Stolper Bruche werden hierdurch zu einer Geſellſchaft mit Korporationsrechten Behufs Ausführung der Meliorationswerke nach dem von Uns genehmigten Bauplane vereinigt.

Dieſe Baukorporation, welche den Namen: „Deichbaugeſellſchaft zur Melioration des Nieder-Oderbruchs“ führen, und bis zur vollſtändigen Abwickelung des ganzen Bauunternehmens, und bis zur Amortiſation des Anlage-Kapitals (§. 2.) fortbeſtehen ſoll, wird vertreten durch eilf Repräſentanten und eben ſo viel Stellvertreter, welche nach den im §. 9. folgenden Beſtimmungen zu wählen ſind.

Die Aufſtellung des von Uns zu genehmigenden Statuts dieſer Korporation, in welchem insbeſondere die betheiligten Grundſtücke und deren Beiträge zu den aufzubringenden Anlagekoſten feſtzuſtellen ſind, desgleichen die Vereinigung der Baukorporation mit der Deichſozietät des Niederoderbruchs, ſowie die Erweiterung der Oberverwallung über Stützkow hinaus, bleibt ſpäteren Beſtimmungen vorbehalten.

Ausgegeben zu Berlin den 16. Oktober 1848.

§. 2.

Die Kosten der gesammten Meliorationsanlagen, einschließlich der aus der Staatskasse vorgeschossenen oder noch vorzuschießenden Kosten der Vorarbeiten und der Kosten zur Ermittelung der einzelnen betheiligten Grundstücke, und der darauf fallenden Beiträge werden von der Baukorporation getragen. Es wird jedoch zu den gesammten Kosten ein Beitrag von 200,000 Rthlrn. aus der Staatskasse geleistet, auch die Verpflichtung der Interessenten auf die Maximalsumme von 1,300,000 Rthlrn. beschränkt, indem die etwa erforderlichen Mehrkosten gegen den Anschlag aus Staatsfonds bestritten werden sollen.

Das von den Interessenten aufzubringende Anlagekapital wird auf den Kredit der Baukorporation angeliehen und durch die auf die betheiligten Grundstücke nach Maaßgabe des größeren oder geringeren von der Melioration für sie zu erwartenden Vortheils zu repartirenden Beiträge verzinset und allmälig amortisirt. Die Verbindlichkeit der einzelnen Betheiligten zur Entrichtung dieser Beiträge soll jedoch erst von dem Zeitpunkte an beginnen, wo der Eine oder Andere von ihnen, je nach dem Vorschreiten der Meliorationswerke, in den Genuß des größeren Schutzes seiner Grundstücke eintritt. Die Verzinsung der inzwischen verwendeten Baukapitalien erfolgt bis dahin aus Staatsfonds.

§. 3.

Die Ausführung des ganzen Bauunternehmens geschieht von Seiten des Staats. Die obere administrative Leitung dieses über die beiden Regierungs-Bezirke Potsdam und Frankfurt sich erstreckenden Unternehmens verbleibt gemäß Unserer Order vom 15. Januar 1844. dem Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg. Mit der oberen technischen Leitung ist ein Mitglied der Ober-Baudeputation zu beauftragen.

Zur Ausführung selbst ist von Unserem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten eine, aus einem administrativen und einem technischen Beamten bestehende Kommission unter der Firma: „Königliche Kommission für die Ausführung der Nieder-Oderbruchsmelioration", zu ernennen, welcher in den Grenzen der ihr übertragenen Geschäfte die Befugnisse einer öffentlichen Behörde zustehen sollen. Insbesondere soll die Kommission ermächtigt sein, die zur Ausführung der Meliorationsanlagen erforderlichen Grundstücke zu erwerben und darüber rechtsgültige Verträge zu schließen.

§. 4.

Wegen Abtretung des zu den Schutz- und Meliorationsanlagen erforderlichen Grundes und Bodens, sowie wegen Ueberlassung der zu den Anlagen nöthigen Materialien an Erde, Sand, Kies, Feldsteinen, Lehm, Rasen u. s. w. findet in Ermangelung gütlicher Einigung die Expropriation Statt. Auch die vorübergehende Benutzung von Grundstücken ist, sofern sich bei der Ausführung der Meliorationsanlagen dazu ein Bedürfniß zeigt, von den Eigenthümern zu gestatten.

Rücksichtlich der zu leistenden Vergütung hat es bei der Bestimmung des

des §. 20. des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. sein Bewenden.

Die Nutzungsberechtigten sind dem Expropriationsrechte gleichmäßig unterworfen.

§. 5.

Die Entscheidung darüber, welche Grundstücke nach Maaßgabe der im §. 4. enthaltenen Bestimmungen zur Ausführung der Meliorationsanlagen in Anspruch zu nehmen sind, steht der im §. 3. genannten Kommission zu, mit Vorbehalt des Rekurses an das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, welcher innerhalb einer Präklusivfrist von 10 Tagen bei jener Kommission anzumelden ist.

Die Festsetzung der Entschädigung soll, vorbehaltlich des Rechtsweges, durch die Regierung in Potsdam erfolgen, welche zu dem Ende die Taxatoren ernennt und die Abschätzung bewirken läßt.

Die Uebergabe der Grundstücke muß auf den Antrag der Kommission sofort nach der Abschätzung erfolgen, und ist nöthigenfalls durch exekutivische Maaßregeln, deren Anordnung der Regierung zusteht, herbeizuführen.

§. 6.

Wegen Auszahlung der Entschädigungssummen sind der Order vom 26. Dezember 1833. (Gesetzsammlung 1834. S. 8.) gemäß, die Bestimmungen der Verordnung vom 8. August 1832 (Gesetzsammlung 1832. S. 202.) zur Anwendung zu bringen, jedoch mit der Maaßgabe, daß wenn der sofortigen Auszahlung der Entschädigungssummen rechtliche Hindernisse entgegen stehen, die Kommission befugt und auf Verlangen der Grundbesitzer auch verpflichtet sein soll, die von der Regierung festgesetzte Abfindung sofort zum gerichtlichen Depositorium zu zahlen.

§. 7.

Zur Abschreibung der abgetretenen Parzellen vom Hauptgrundstücke im Hypothekenbuche bedarf es des Konsenses der Lehns- oder Fideikommiß-Interessenten und der Realberechtigten nicht.

§. 8.

Den Verhandlungen wegen Ueberlassung der für die Meliorationsanlagen in Anspruch genommenen Grundstücke und Materialien und wegen Zahlung der Entschädigungs-Summen, ferner allen in dieser Beziehung bei dem Hypothekenbuche nöthigen Eintragungen und darüber auszufertigenden Urkunden, so wie den gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen wegen Ermittelung der Betheiligten und deren Beiträge soll die Gebühren- und Stempelfreiheit zustehen. Auch sollen keine Depositalgebühren angesetzt werden.

§. 9.

Zu den im §. 1. erwähnten Repräsentanten und Stellvertretern werden von Seiten des Staats für die Domainen- und die dem Joachimsthalschen Schul-

fonds gehörigen Grundstücke und von Seiten sämmtlicher betheiligten Rittergutsbesitzer zusammen zwei Repräsentanten und eben so viel Stellvertreter gewählt. Die Städte wählen gleichfalls zwei und die Dorfgemeinden sieben Repräsentanten und eben so viel Stellvertreter.

Die Wahl erfolgt für die Dauer der Bauzeit. Nach dreijähriger Funktion ist jedoch jeder Repräsentant berechtigt, aus überwiegenden, der Beurtheilung des Ober-Präsidenten unterliegenden Gründen, die Entbindung von seinem Mandat zu verlangen.

Die Repräsentanten und Stellvertreter für die fiskalischen und die ritterschaftlichen Grundstücke werden in vier besonderen Wahlakten nach absoluter Stimmenmehrheit so gewählt, daß jedem einzelnen Domainen- oder Schulfondsgute und jedem einzelnen Rittergute eine Stimme zusteht.

Die Wahlberechtigten werden vom Landrathe des Oberbarnimschen Kreises, welcher die Wahlverhandlungen in Freienwalde leitet, zusammenberufen.

Die Stadt Oderberg ernennt Einen Repräsentanten und Einen Stellvertreter, welche durch die Stadtverordneten gewählt werden. Die Städte Wriezen, Freienwalde und Zehden ernennen zusammen ebenfalls Einen Repräsentanten und Einen Stellvertreter.

Jede der genannten drei Städte läßt durch ihre Stadtverordneten Einen Wahlmann wählen; die drei Wahlmänner treten unter der Leitung des Landraths des Oberbarnimschen Kreises in Freienwalde zur Wahl zusammen. Vereinigen sich bei der Wahl nicht wenigstens zwei Stimmen auf dieselbe Person, so entscheidet das Loos unter den drei Kandidaten.

Für die Wahl der bäuerlichen Repräsentanten und Stellvertreter werden aus den betheiligten Landgemeinden von Unserem Ober-Präsidenten sieben, nach Maaßgabe der Betheiligung bei der Melioration möglichst gleichmäßige Bezirke gebildet. In jedem Bezirke bestellt jede der betheiligten Landgemeinden in der nach dem Ortsgebrauch für Wahlen üblichen Weise, Einen Wahlmann.

Die Wahlmänner eines jeden Bezirks werden zur Wahl eines Repräsentanten und eines Stellvertreters von dem Landrath, in dessen Kreise der betreffende Bezirk, oder, wenn der Bezirk sich auf mehrere Kreise erstreckt, der größte Theil desselben belegen ist, zusammenberufen. Die Wahl des Repräsentanten, wie des Stellvertreters geschieht in jedem Bezirke nach absoluter Stimmenmehrheit.

Ergiebt sich bei den Wahlen der Repräsentanten und Stellvertreter für die fiskalischen und ritterschaftlichen Grundstücke, oder bei denen für die Bezirke der Landgemeinden nicht gleich bei dem ersten Wahlakte eine absolute Stimmenmehrheit, so findet das in dem Reglement vom 22. Juni 1842. (Gesetz-Sammlung für 1842. S. 213.) zur Erlangung einer absoluten Majorität vorgeschriebene Verfahren statt.

Die nicht schon durch anderweitigen Grundbesitz betheiligten Besitzer einzelner, einem Kommunal-Verbande nicht angehörigen Etablissements nehmen

an

an der Ernennung des Wahlmannes derjenigen Gemeinde Theil, welcher sie zunächst belegen sind.

§. 10.

Die Repräsentanten, welche aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden wählen, beschließen nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit von mindestens 7 Mitgliedern erforderlich. Das Repräsentanten-Kollegium hat zunächst die zur Beschaffung der Geldmittel erforderlichen Maaßregeln zu treffen, und ist deshalb berechtigt, die Gesammtheit der Gesellschaft rechtsgültig zu vertreten, und insbesondere für sie zum Zwecke der Gesellschaft Darlehns-Verträge zu schließen.

Das unter Mitwirkung der Repräsentanten zu entwerfende Statut der Gesellschaft wird deren besondere Befugnisse und Obliegenheiten bei Verwaltung der Meliorationsangelegenheiten, ihre Stellung zu der ausführenden Kommission, die ihnen zuzuweisende Kontrolle über die Verwendung der Fonds und ihre Befugnisse wegen Einsicht und Abnahme der Rechnungen feststellen.

Bis dahin jedoch, daß das Statut in Kraft tritt, sollen diese Verhältnisse durch eine von Unserem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu genehmigende Instruktion geregelt werden.

Diese Verordnung ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 22. August 1848.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Auerswald. Hansemann. Frh. v. Schreckenstein. Milde. Maercker. Gierke. Kühlwetter.

(Nr. 3046.) Patent über die Publikation des Reichsgesetzes, betreffend das Verfahren im Falle gerichtlicher Anklagen gegen Mitglieder der verfassunggebenden Reichsversammlung. Vom 14. Oktober 1848.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem der Reichsverweser in Ausführung des Beschlusses der deutschen Nationalversammlung vom 29. September 1848. unterm 30. September 1848. nachfolgendes Gesetz verkündet hat:

Artikel 1.

Ein Abgeordneter zur verfassunggebenden Reichsversammlung darf vom Augenblick der auf ihn gefallenen Wahl an, — ein Stellvertreter von dem Augenblick an, wo das Mandat seines Vorgängers erlischt, — während der Dauer der Sitzungen ohne Zustimmung der Reichsversammlung weder verhaftet noch in strafrechtliche Untersuchung gezogen werden, mit alleiniger Ausnahme der Ergreifung auf frischer That.

Artikel 2.

In diesem letzteren Falle ist der Reichsversammlung von der getroffenen Maaßregel sofort Kenntniß zu geben, und es steht ihr zu, die Aufhebung der Haft oder Untersuchung bis zum Schluß der Sitzungen zu verfügen.

Artikel 3.

Dieselbe Befugniß steht der Reichsversammlung in Betreff einer Verhaftung oder Untersuchung zu, welche über einen Abgeordneten zur Zeit seiner Wahl bereits verhängt gewesen ist.

Artikel 4.

Kein Abgeordneter darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmungen in der Reichsversammlung, oder wegen der bei Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen gerichtlich verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Artikel 5.

Vorstehende Bestimmungen treten in Kraft mit dem Tage ihrer Verkündigung im Reichsgesetzblatte.

so bringen Wir dieses Gesetz hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Ur-

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Bellevue, den 14. Oktober 1848.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Pfuel. Eichmann. v. Bonin. Kisker. Graf v. Dönhoff.

Für den Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Ladenberg.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 47.

(Nr. 3047.) Gesetz über die Errichtung der Bürgerwehr. Vom 17. Oktober 1848.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen mit Zustimmung der zur Vereinbarung der Preußischen Verfassung berufenen Versammlung auf den Antrag Unseres Staatsministeriums was folgt:

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Bürgerwehr hat die Bestimmung, die verfassungsmäßige Freiheit und die gesetzliche Ordnung zu schützen und bei Vertheidigung des Vaterlandes gegen äußere Feinde mitzuwirken.

In ihren dienstlichen Versammlungen darf sie über öffentliche Angelegenheiten nicht berathen.

§. 2.

Die Bürgerwehr soll in allen Gemeinden des Königreichs bestehen.

§. 3.

Durch Königliche Verordnung kann aus wichtigen, in der Auflösungs-Order anzugebenden Gründen die Bürgerwehr einzelner Gemeinden oder Kreise ihres Dienstes enthoben oder aufgelöst werden.

Die Dienstenthebuug darf nicht länger als sechs Monate dauern. Im Fall einer Auflösung muß die Verordnung wegen der neuen Organisation der Bürgerwehr binnen 3 Monaten erfolgen.

§. 4.

Wenn die Bürgerwehr einer Gemeinde oder eines Kreises den Requisitionen der Behörden Folge zu leisten sich weigert, oder sich in die Verrichtungen der Gemeinde-, der Verwaltungs- oder gerichtlichen Behörden einmischt, so

Ausgegeben zu Berlin den 20. Oktober 1848.

ſo kann der Verwaltungschef des Regierungsbezirks unter Angabe der Gründe ſie vorläufig ihres Dienſtes entheben.

Dieſe Dienſtenthebung hört nach Ablauf von vier Wochen von ſelbſt auf, wenn nicht innerhalb dieſer Zeit die Beſtätigung derſelben oder die Auflöſung der Bürgerwehr nach §. 3. erfolgt.

§. 5.

Die Bürgerwehr gehört zum Reſſort des Miniſters des Innern.

§. 6.

Die Mitglieder der Bürgerwehr dürfen ſich ohne Befehl ihrer Anführer weder zu dienſtlichen Zwecken verſammeln, noch unter die Waffen treten.

Die Anführer dürfen dieſen Befehl nicht ohne Requiſition der zuſtändigen Civilbehörden (§. 67.) ertheilen, ausgenommen ſo weit es ſich um die Vollziehung des Dienſtreglements handelt.

§. 7.

Jedes Mitglied der Bürgerwehr leiſtet vor dem Gemeindevorſteher in Gegenwart des Befehlshabers der Bürgerwehr folgende feierliche Verſicherung:

„Ich gelobe Treue dem Könige und Gehorſam der Verfaſſung und den Geſetzen des Königreichs.“

Abſchnitt I.

Berechtigung und Verpflichtung zum Dienſte.

§. 8.

Jeder Preuße nach vollendetem vierundzwanzigſten und vor zurückgelegtem funfzigſten Lebensjahre iſt, vorbehaltlich der unverkürzten Erfüllung der Militairpflicht, zum Dienſte in der Bürgerwehr derjenigen Gemeinde berechtigt und verpflichtet, in welcher er ſeit wenigſtens einem Jahre ſich aufgehalten hat.

§. 9.

Derjenige, welcher bereits in ſeinem früheren Wohnorte Mitglied der Bürgerwehr war, iſt bei ſeiner Ueberſiedelung an einen anderen Ort zum ſofortigen Eintritt in die dortige Bürgerwehr berechtigt und verpflichtet.

§. 10.

Der Dienſt in der Bürgerwehr iſt unvereinbar mit dem Amte eines
Verwaltungschefs des Regierungsbezirks oder Kreiſes,
Bürgermeiſters,
eines exekutiven Sicherheitsbeamten,
Beamten der Staatsanwaltſchaft,
Gerichtspräſidenten oder Direktors,
Unterſuchungsrichters,

Ein-

Einzelrichters,
Ortsschulzen oder eines jeden anderen Vorstehers einer Gemeinde,
einer im aktiven Dienste befindlichen Militairperson,
eines Vorstehers und Gefangenwärters in einer Gefangenanstalt.

§. 11.

Zum Dienst sind nicht verpflichtet:
1) Minister.
2) Geistliche,
3) Grenz-, Zoll-, Steuer-, Forstschutz- und Postbeamte,
4) Eisenbahnbeamte,
5) Lootsen.

§. 12.

Ausgeschlossen von der Bürgerwehr sind diejenigen, welche sich in Folge rechtskräftiger richterlicher Erkenntnisse nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte befinden.

Abschnitt II.

Stammlisten der Bürgerwehrpflichtigen.

§. 13.

In jeder Gemeinde wird eine Stammliste aller derjenigen angelegt, welche in Gemäßheit der §§. 8. bis 12. zur Bürgerwehr heranzuziehen sind.

§. 14.

Die Stammliste wird von dem Gemeindevorstande gefertigt, sie wird jedes Jahr erneuert und vom 1. bis 15. Dezember zu Jedermanns Einsicht auf dem Sekretariat der Gemeinde offen gelegt. Jedes Gemeindemitglied kann bis zum 20. Dezember einschließlich seine Bemerkungen gegen die Stammliste bei dem Gemeindevorstande anbringen. In der Zeit vom 21. bis 31. Dezember wird die Stammliste von der Gemeindevertretung revidirt und mit Rücksicht auf die eingegangenen Bemerkungen oder von Amts wegen berichtigt und festgestellt.

Die festgestellte Liste wird vom 1. bis 15. Januar auf dem Sekretariate offen gelegt. Gegen die Feststellung geht die Berufung an die Kreisvertretung, welche darüber endgültig entscheidet.

Abschnitt III.

Dienstlisten der Bürgerwehrpflichtigen.

§. 15.

Aus der Stammliste werden durch die Gemeindevertretung jährlich zwei Dienstlisten ausgezogen.

§. 16.

Die erſte Dienſtliſte umfaßt die zum laufenden Dienſte anwendbare Mannſchaft (Dienſtwehr).

§. 17.

In allen Gemeinden, in welchen die Geſammtzahl der für den laufenden Dienſt verwendbaren Männer den 20ſten Theil der Bevölkerung überſteigt, hat die Gemeindevertretung das Recht, die wirklich dienſtthuende Mannſchaft auf dieſen Theil der Bevölkerung zu beſchränken. Macht ſie von dieſer Befugniß Gebrauch, ſo muß ſie durch das Loos einen Wechſel des Dienſtes in der Art feſtſtellen, daß alle für den laufenden Dienſt verwendbaren Männer innerhalb des Jahres, für welches die Dienſtliſte gilt, nach und nach an die Reihe kommen. Es darf jedoch bei dem jedesmaligen Wechſel nicht mehr als ein Drittel ausſcheiden; auch müſſen alle Altersklaſſen möglichſt nach Verhältniß der darin vorhandenen Zahl von Bürgerwehrmännern gleichzeitig herangezogen werden.

§. 18.

Die zweite Dienſtliſte begreift diejenigen, welche nur in außerordentlichen Fällen zum Dienſte heranzuziehen ſind (Hülfswehr).

Sie bildet ſich aus denjenigen, welche ihre Aufnahme in dieſelbe beantragen. Berechtigt zu dieſem Verlangen ſind nur Dienſtboten und alle diejenigen, für welche der laufende Dienſt eine zu drückende Laſt ſein würde.

§. 19.

Es können auf ihren Antrag und unter Genehmigung der Gemeinde-Vertretung, nach Anhörung des Befehlshabers der Bürgerwehr, in die erſte Dienſtliſte aufgenommen werden:

1) Perſonen über 50 Jahre.
2) Perſonen von mehr als 17 und weniger als 24 Jahren, im Falle der Minderjährigkeit mit Zuſtimmung des Vaters oder Vormundes.

§. 20.

Die Kompagnieen und Unterabtheilungen derſelben werden aus den in die erſte Dienſtliſte (Dienſtwehrliſte) eingetragenen Perſonen gebildet.

Die in die zweite Dienſtliſte (Hülfswehrliſte) aufgenommenen Perſonen werden den Kompagnieen oder deren Unterabtheilungen in der Art zugetheilt, daß ſie denſelben, wenn es nöthig iſt, einverleibt werden können.

§. 21.

Jeder, welcher ſich auf der Stammliſte befindet, kann darüber Beſchwerde erheben, daß er oder daß irgend ein Anderer mit Unrecht in die erſte oder die zweite Dienſtliſte aufgenommen ſei.

Ueber die Beſchwerde entſcheidet endgültig die Kreisvertretung.

§. 22.

§. 22.

Die Dienſtliſten werden auf dem Sekretariat der Gemeinden zu Jedermanns Einſicht offen gelegt.

Abſchnitt IV.

Von der Pflicht, den Dienſt der Bürgerwehr in Perſon zu leiſten und Befreiung von der Dienſtleiſtung.

§. 23.

Jeder Bürgerwehrmann iſt verpflichtet, den Dienſt in Perſon zu leiſten.

§. 24.

Die Mitglieder der Nationalvertretung können während der Dauer der Verſammlung den Dienſt in der Bürgerwehr ablehnen, wenngleich ſie in die erſte Dienſtliſte eingetragen ſind.

§. 25.

Vom Dienſte entbunden ſind die Perſonen, welche ſich durch Krankheit oder Gebrechlichkeit außer Stande befinden, den Dienſt zu thun.

§. 26.

Es können eine zeitige Entbindung vom Dienſte in Anſpruch nehmen diejenigen, welche durch Amts- oder dringende Berufsgeſchäfte oder andere perſönliche Verhältniſſe verhindert ſind, denſelben zu leiſten.

§. 27.

Ueber die auf §. 25. oder 26. geſtützten Geſuche um Entbindung von dem Dienſte entſcheidet endgültig der in §. 63. bezeichnete Verwaltungsausſchuß.

Bei Behinderung durch Amtsgeſchäfte iſt das Atteſt des Dienſtvorgeſetzten genügend.

Abſchnitt V.

Bildung der Bürgerwehr.

§. 28.

Die wirklich dienſtthuenden Mannſchaften der Bürgerwehr werden in Bataillone, Kompagnieen, Züge und Rotten (Sektionen) eingetheilt.

§. 29.

Eine Rotte beſteht aus 10 bis 20 Mann. Sie hat außerdem einen Rottenführer und ein bis zwei Gefreite.

§. 30.

Zwei bis vier ſolcher Rotten (20 bis 40 Mann) bilden einen Zug. Derſelbe hat einen Zugführer, einen Stellvertreter des Zugführers und einen Rottenmeiſter, welcher den Dienſt des Feldwebels bei dem Zuge verſieht.

§. 31.

§. 31.

Vier bis sechs solcher Züge (80 bis 160 Mann) bilden eine Kompagnie. Jede Kompagnie hat

einen Hauptmann,
einen Ober-Zugführer,
einen Feldwebel,
einen Schreiber, der zugleich Ordonnanzdienste zu versehen hat,
einen Tambour und einen Hornisten.

§. 32.

Drei bis sechs Kompagnieen (400 –800 Mann) bilden ein Bataillon. Der Stab eines jeden Bataillons besteht aus

einem Major,
einem Adjutanten,
einem Schreiber, der zugleich Ordonnanzdienste zu thun hat,
einem Bataillonstambour.

Wo es die örtlichen Verhältnisse gestatten, soll die Eintheilung der Bürgerwehr in Bataillone, Kompagnieen, Züge u. s. w., der des stehenden Heeres gleich, erfolgen.

§. 33.

In jedem Kreise, sowie in jeder Stadt, deren Bürgerwehr zwei oder mehrere Bataillone zählt, führt ein Oberst den Oberbefehl.

§. 34.

Der Stab des Obersten besteht, wenn die Zahl der Bataillone nicht mehr als drei beträgt, aus einem Adjutanten; wenn sie vier bis sechs beträgt, aus zwei Adjutanten, und kann bei steigender Zahl der Bataillone in diesem Verhältnisse vermehrt werden. Außerdem erhält der Oberst einen Schreiber, der zugleich Ordonnanzdienste zu thun hat.

§. 35.

In denjenigen Orten, wo die Bürgerwehr mindestens die Stärke eines Bataillons erreicht, erfolgt bei der Organisation oder der Reorganisation der Bürgerwehr die Bildung des Bataillons oder der Bataillone, sowie der Kompagnieen, Züge und Rotten durch die Gemeindevertretung.

§. 36.

In soweit ein Bataillon, eine Kompagnie oder eine Abtheilung derselben nur dadurch gebildet werden kann, daß die Bürgerwehr mehrerer Gemeinden zusammentritt, wird diese Formation (§. 35.) durch die Kreisvertretung angeordnet.

§. 37.

§. 37.

Nach ſtattgehabter Organiſation geſchieht die Zutheilung der neu eintretenden Bürgerwehrmänner durch den Befehlshaber der Bürgerwehr der Gemeinde.

§. 38.

In jeder Gemeinde führt derjenige, welcher die höchſte Stelle in der Bürgerwehr bekleidet, den Oberbefehl. Bei gleichem Range entſcheidet das Dienſtalter.

§. 39.

Wenn ſich in einer Gemeinde wenigſtens 15, oder in einem Kreiſe wenigſtens 60 Bürgerwehrmänner befinden, welche auf eigene Koſten ein berittenes Korps bilden wollen, ſo kann dies im erſteren Falle mit Zuſtimmung der Gemeindevertretung, im letzteren mit Zuſtimmung der Kreisvertretung geſchehen.

§. 40.

Die berittenen Korps werden in Züge und Schwadronen eingetheilt.

§. 41.

Ein Zug beſteht aus 15 bis 30 Mann. Er hat einen Zugführer, einen Stellvertreter deſſelben und einen bis zwei Rottenmeiſter.

§. 42.

Zwei bis vier Züge (60—120 Mann) bilden eine Schwadron. Jede Schwadron hat

einen Rittmeiſter,
einen Oberzugführer,
einen Wachtmeiſter,
einen Schreiber und
einen bis zwei Trompeter.

§. 43.

Die berittene Bürgerwehr ſteht unter dem Befehlshaber der Bürgerwehr der Gemeinde, in welcher ſie ſich gebildet hat, oder, wenn ſie aus Bewohnern mehrerer Gemeinden beſteht, unter dem Oberſten der Bürgerwehr des Kreiſes.

§. 44.

Es ſteht der Bürgerwehr frei, bei ſich Artillerie einzuführen. Dazu iſt jede Gemeinde berechtigt, welche ſich verpflichtet, 4 Geſchütze nebſt der nöthigen Beſpannung und Mannſchaft zu beſchaffen und auf dem Fuße der Artillerie des ſtehenden Heeres zu organiſiren und zu erhalten. Auch ſteht der Bürger-

 wehr

wehr einer jeden Gemeinde frei, Diejenigen, welche bei den Pionieren gedient haben, in eine eigene Abtheilung zu vereinigen.

Abſchnitt VI.

Wahl und Ernennung der Vorgeſetzten.

§. 45.

Die Anführer der Bürgerwehr werden von allen Bürgerwehrmännern der Dienſtwehrliſte (§. 16.) gewählt.

§. 46.

Der Oberſt wird vom Könige aus der Liſte von drei Kandidaten ernannt, welche in drei einzelnen Wahlakten gewählt werden.

§. 47.

Die Wahl der Anführer geſchieht mittelſt geſtempelter Stimmzettel nach abſoluter Stimmenmehrheit unter Leitung des Gemeindevorſtehers des Wahlorts, welcher aus den Mitgliedern der Bürgerwehr einen Protokollführer und die erforderlichen Stimmzähler zuzieht.

Wenn die Majorität bei dem erſten Skrutinium nicht vorhanden iſt, ſo werden diejenigen beiden Kandidaten, welche die meiſten Stimmen haben, auf die engere Wahl gebracht; bei Stimmengleichheit entſcheidet das Loos.

§. 48.

Iſt die Bürgerwehrmannſchaft in einer Gemeinde geringer als eine Kompagnie, ſo wählen ſämmtliche Bürgerwehrmänner der Dienſtwehrliſte die Führer der Rotten, und, wenn ſie einen Zug bilden, auch den Zugführer und deſſen Stellvertreter.

§. 49.

Beſteht die Bürgerwehrmannſchaft in einer Gemeinde aus einer oder mehreren Kompagnieen, ſo wählt jede Kompagnie ihren Hauptmann und die übrigen Anführer.

§. 50.

Iſt die Kompagnie aus der Bürgerwehrmannſchaft zweier oder mehrerer Gemeinden zuſammengeſetzt, ſo wird der Wahlakt der gemeinſchaftlichen Anführer in derjenigen Gemeinde vorgenommen, welche die ſtärkſte Bürgerwehrmannſchaft hat.

§. 51.

Zur Wahl des Majors treten die zu einem Bataillon gehörigen Kompagnieen einzeln zuſammen. Die in den einzelnen Kompagnieen geſammel-

ten

ten Stimmzettel werden in eine gemeinschaftliche Wahlurne geworfen, aus welcher die Eröffnung der Stimmzettel und die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt.

Das Geschäft wird durch die Stimmzähler der einzelnen Kompagnieen unter Leitung des Gemeindevorstehers des Wahlorts vollführt.

§. 52.

In gleicher Weise (§. 51.) werden die drei Kandidaten für die Stelle des Obersten (§. 46.) von sämmtlichen Kompagnieen des Bataillons gewählt.

§. 53.

Ueber Beschwerden gegen die Gültigkeit der Wahlen bis zum Hauptmann einschließlich entscheidet, vorbehaltlich der Berufung an die Kreisvertretung, die Gemeindevertretung des Wahlorts.

Ueber Beschwerden gegen die Gültigkeit der Wahlen des Majors und der drei Kandidaten für die Stelle des Obersten entscheidet die Kreisvertretung, vorbehaltlich der Berufung an die Bezirksvertretung.

Sowohl für die Beschwerden über die Gültigkeit der Wahlen, als auch für die Berufung an die Kreis- und Bezirksvertretung findet eine präklusive Frist von 10 Tagen statt.

An der Entscheidung nehmen diejenigen nicht Theil, welche bei der angegriffenen Wahl als Gemeindevorsteher, Protokollführer oder Stimmzähler mitgewirkt haben.

§. 54.

Die Adjutanten werden von den betreffenden Befehlshabern aus der Zahl der Zugführer, der Bataillonsschreiber aus der Zahl der Führer der Rotten, der Bataillons-Tambour aus der Zahl der Trommler ernannt.

Der Feldwebel und der Wachtmeister werden vom Hauptmann oder Rittmeister aus der Zahl der Rottenführer erwählt. Der Schreiber wird aus drei vom Hauptmanne oder Rittmeister vorzuschlagenden Kandidaten von der Mannschaft gewählt.

§. 55.

Die Wahlen und Ernennungen der Anführer geschehen auf drei Jahre, zum ersten Male auf Ein Jahr. Jeder ist zur Annahme der auf ihn gefallenen Wahl für die Dauer einer Wahlperiode verpflichtet. Die nämliche Person kann wieder erwählt oder ernannt werden. Jedoch kann sie die Wahl für die nächste Wahlperiode ablehnen.

§. 56.

Im Falle der Erledigung einer Stelle findet eine Ersatzwahl für die Dauer der noch übrigen Dienstzeit des Abgegangenen statt.

Abſchnitt VII.

Dienſtzeichen und Ausrüſtung der Bürgerwehr.

§. 57.

Die Bürgerwehr ſoll ein im ganzen Lande gleiches Dienſtzeichen tragen, welches vom Könige beſtimmt wird.

§. 58.

Die Bewaffnung für die Bürgerwehr iſt:

1) für alle Anführer vom Zugführer aufwärts ein Seitengewehr,
2) für die Wehrmänner und Rottenführer eine Muskete mit Bajonett und Patrontaſche.

Die Bewaffnung der Kavallerie und der Artilleriſten bleibt der Kreisvertretung vorbehalten.

§. 59.

Der Bürgerwehr einzelner Gemeinden iſt es geſtattet, aus denjenigen Bürgerwehrmännern, welche erweislich geübte Büchſenſchützen ſind, eine Schützenabtheilung zu bilden. Die Zahl dieſer Büchſenſchützen wird vom Kommando der Bürgerwehr mit Genehmigung der Gemeindevertretung feſtgeſtellt.

Ueber den Eintritt in die Schützenabtheilung entſcheidet das Kommando der Bürgerwehr. Die Mitglieder der beſtehenden Schützengilden haben als ſolche kein Vorrecht, in die Schützenabtheilung der Bürgerwehr einzutreten, und müſſen, wenn ſie aufgenommen ſind, das Dienſtzeichen der Bürgerwehr beim Bürgerwehrdienſt tragen. Einzelne Abtheilungen der Bürgerwehr können ſtatt der Musketen Jagdgewehre oder Piken wählen.

§. 60.

Für die Dienſtzeichen und für die Waffen muß jedes Mitglied der Bürgerwehr auf eigene Koſten ſorgen.

Die Gemeinde iſt jedoch verpflichtet, dieſe Gegenſtände auf ihre Koſten in ſolcher Menge zu beſchaffen, als zur Ausrüſtung desjenigen Theiles der wirklich dienſtthuenden Mannſchaft, welcher die Koſten aus eigenen Mitteln nicht tragen kann, erforderlich iſt.

§. 61.

Die Trommeln nebſt Zubehör und die Signalhörner werden von der Gemeinde geliefert und unterhalten; auch wird von ihr die Munition beſchafft.

§. 62.

Die Gemeinde behält das Eigenthum der von ihr angeſchafften Ausrüſtungsgegenſtände.

Abſchnitt VIII.

Verwaltung.

§. 63.

In jeder Gemeinde beſteht ein Verwaltungsausſchuß.

Er wird aus drei Mitgliedern gebildet, wenn die Mannſchaft weniger als eine Kompagnie, aus fünf Mitgliedern, wenn ſie weniger als ein Bataillon ausmacht, aus ſieben Mitgliedern, wenn die Mannſchaft aus einem Bataillon — und aus neun Mitgliedern, wenn ſie aus mehreren Bataillonen beſteht.

§. 64.

Mitglied des Verwaltungsausſchuſſes in jeder Gemeinde iſt der Vorſteher derſelben. Von den übrigen Mitgliedern wird die eine Hälfte von der Gemeindevertretung, die andere Hälfte von der Bürgerwehr auf drei Jahre gewählt.

§. 65.

Dem Verwaltungsausſchuſſe liegt die Fürſorge für die Ausrüſtung und Bewaffnung und die Beſorgung aller übrigen ökonomiſchen Angelegenheiten nach Anhörung des Befehlshabers der Bürgerwehr der Gemeinde, nach Maßgabe der Beſchlüſſe und Etatsfeſtſetzungen der Gemeindevertretung ob.

Außerdem gebührt ihm die Prüfung und Entſcheidung der im §. 27. erwähnten Geſuche.

Der Vorſteher der Gemeinde führt den Vorſitz im Verwaltungs-Ausſchuſſe.

Abſchnitt IX.

Dienſt der Bürgerwehr.

§. 66.

Die Bürgerwehr tritt, ſobald es der im §. 1. angegebene Zweck erheiſcht, auf Requiſition des Gemeindevorſtehers oder der von ihm delegirten Gemeindebeamten, ſowie der demſelben vorgeſetzten Kreisbehörde in Dienſtthätigkeit.

§. 67.

Die Requiſition wird an den Befehlshaber der Bürgerwehr der Gemeinde, oder an die von demſelben ermächtigten Unterbefehlshaber erlaſſen. Geht die Requiſition von der Kreisbehörde aus, ſo muß gleichzeitig dem Gemeindevorſtande davon Kenntniß gegeben werden.

§. 68.

Zur Bestellung von Wachtdiensten und zu regelmäßigem Garnisondienste überhaupt ist die Bürgerwehr nur in Kriegszeiten, wenn in ihnen Abwesenheit oder Verhinderung des Militairs stattfindet, oder sonst in Zeiten gestörter öffentlicher Ordnung verbunden; wohl aber dazu jederzeit mit Einwilligung der Gemeindeverwaltung berechtigt.

§. 69.

Zum Dienst außerhalb ihrer Gemeinde ist die Bürgerwehr nur auf Requisition des Verwaltungsvorstehers des Kreises verpflichtet.

Es reicht jedoch im Falle einer drohenden Gefahr die schriftliche Requisition des Vorstehers einer benachbarten Gemeinde selbst eines anderen Kreises hin, welcher hiervon seiner vorgesetzten Behörde sofort Nachricht zu geben hat.

§. 70.

Zum Dienst außerhalb des Kreises ist die Bürgerwehr der Gemeinden desselben nicht verpflichtet, mit Ausnahme des im §. 69. im Schlußsatze angegebenen Falls der nachbarlichen Hülfe.

§. 71.

Erleidet ein Bürgerwehrmann in seiner Dienstpflicht solche Beschädigungen, welche ihn zum Betriebe seiner Erwerbsbeschäftigung ganz oder theilweise unfähig machen, so wird für die Dauer dieser Unfähigkeit ihm, und falls ein Bürgerwehrmann in seinen Dienstverrichtungen das Leben verliert, seiner Familie ein nach seinen Verhältnissen abzumessender, jedoch auf das Nothwendige beschränkter Unterhalt zugesichert. Diesen Unterhalt hat die Gemeinde zu gewähren, vorbehaltlich ihres Regresses an rechtlich näher Verpflichtete.

§. 72.

Die Waffenübungen der Bürgerwehr sollen wenigstens zwölf Mal im Jahre, und zwar innerhalb des Gemeindebezirks Statt finden.

§. 73.

Die Bürgerwehren mehrerer Gemeinden, welche vereint eine Kompagnie bilden, müssen alljährlich mindestens vier Mal zu gemeinschaftlichen Waffenübungen an einem Orte im Bezirk dieser Gemeinden versammelt werden.

§. 74.

Das Nähere über die Waffenübungen, sowie über die Ordnung des Dienstes überhaupt, wird durch ein Reglement bestimmt, welches von dem Obersten der Bürgerwehr unter Zuziehung der Majore und Hauptleute entworfen und der Kreisvertretung zur Genehmigung vorgelegt wird.

§. 75.

Jeder Bürgerwehrmann muß den Befehlen seiner Vorgesetzten zur Leistung

stung eines Bürgerwehrdienstes, und während des Dienstes pünktlich Gehorsam leisten. Im Falle der Krankheit oder anderer dringender Hindernisse hat der zum Dienst Berufene dies dem Befehlshaber sogleich anzuzeigen.

§. 76.

Die Art der Zusammenberufung der Bürgerwehr wird durch das im §. 74. erwähnte Reglement bestimmt.

Auf die Aufforderung oder das festgesetzte Signal muß sich jeder dienstthuende Bürgerwehrmann, mit dem Dienstzeichen versehen, bewaffnet auf dem Sammelplatze einfinden.

Die bloße Behauptung, von dem gegebenen Signal keine Kenntniß erhalten zu haben, kann das Ausbleiben nicht entschuldigen.

§. 77.

Die im Dienst befindliche Bürgerwehr hat das Recht, selbst ohne Requisition der Civilbehörden, von den Waffen Gebrauch zu machen, wenn Gewaltthätigkeiten gegen sie verübt werden, oder wenn sie nur durch Anwendung der Waffen verhindern kann, daß sie von der eingenommenen Stellung oder einem ihr angewiesenen Posten verdrängt werde, oder daß gewaltsame Angriffe gegen Personen oder Eigenthum begangen werden.

§. 78.

Tritt das zur Unterstützung der Bürgerwehr requirirte Militair in Thätigkeit, so bildet die Bürgerwehr die Reserve desselben.

§. 79.

Die in die zweite Dienstliste eingetragenen Bürgerwehrmänner (§. 18.) können durch einen Beschluß der Gemeindevertretung zum Dienst herangezogen werden.

Der Beschluß muß zugleich die Zahl der einzuberufenden Mannschaften festsetzen.

Abschnitt X.

Strafen.

§. 80.

Jeder Befehlshaber der Bürgerwehr oder einer Abtheilung derselben, welcher den Requisitionen der zuständigen Behörden, die Bürgerwehr zu einem gesetzlichen Dienste in Thätigkeit zu setzen, nicht Folge leistet, wird mit Gefängniß von acht Tagen bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 81.

Jeder Befehlshaber der Bürgerwehr oder einer Abtheilung derselben, welcher außer den im Gesetze vorgesehenen Fällen die Bürgerwehr ohne Requi-

quisition der zuständigen Behörden in Thätigkeit setzt, wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu einem Jahre bestraft.

§. 82.

Die Verfolgung wegen der in den §§. 80. und 81. vorgesehenen Vergehen hat die Suspension vom Dienste zur Folge. Es kann auch auf Verlust der Stelle erkannt werden, in welchem Falle die Wiedererwählung binnen drei Jahren nicht zulässig ist.

§. 83.

Wenn Mitglieder der Bürgerwehr in größeren oder kleineren Abtheilungen sich ohne Befehl zu dienstlichen Zwecken versammeln oder eigenmächtig unter die Waffen treten (§. 6.), so werden die Betheiligten von dem Obersten des Dienstes enthoben. Sie werden außerdem mit Gefängniß von drei Tagen bis zu drei Monaten und nach Befinden der Umstände mit der Entfernung aus der Bürgerwehr auf ein bis drei Jahre bestraft.

§. 84.

Jedes Mitglied der Bürgerwehr, welches Waffen oder andere zur Ausrüstung gehörende Gegenstände, die ihm von der Gemeinde anvertraut sind, absichtlich verdirbt oder zerstört, oder verkauft, verpfändet, verschenkt oder sonst bei Seite schafft, wird nach den gemeinen Strafgesetzen oder, insoweit diese nicht zur Anwendung kommen, mit Gefängniß von drei Tagen bis zu sechs Monaten bestraft.

So lange der Eigenthümer von Waffen und sonstigen Ausrüstungsgegenständen Bürgerwehrmann ist, dürfen dieselben nicht abgepfändet werden.

§. 85.

Die in den §§. 80., 81., 83. und 84. vorgesehenen Vergehen gehören vor die ordentlichen Gerichte.

§. 86.

Jeder Vorgesetzte kann seinen Untergebenen im Dienste zurechtweisen; er kann sogar zur Aufrechthaltung der Ordnung dessen sofortige Entwaffnung und Entfernung oder auch Einsperrung bis auf 24 Stunden im Falle der Trunkenheit oder Widersetzlichkeit anordnen.

Die Anwendung einer etwa verwirkten Strafe wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

§. 87.

Die in den §§. 80 — 84. nicht vorgesehenen Uebertretungen dieses Gesetzes und des im §. 74. erwähnten Dienstreglements werden mit nachstehenden Disziplinarstrafen geahndet:

1) mit

1) mit einfachem Verweiſe;
2) mit geſchärftem Verweiſe;
3) Entziehung des Grades;
4) Entfernung aus der Bürgerwehr auf 3 Monate bis 3 Jahre.

§. 88.

Wer aus der Bürgerwehr entfernt wird, kann zugleich verurtheilt werden, bis zum Ablaufe der Strafzeit eine Geldbuße zu zahlen, deren jährlicher Betrag höchſtens 50 Rthlr. ſein ſoll.

§. 89.

Die Entfernung aus der Bürgerwehr wird unter Angabe der Gründe der Gemeindevertretung angezeigt.

Abſchnitt XI.

Bürgerwehrgerichte.

§. 90.

Die Unterſuchung und Beſtrafung der Disziplinarvergehen (§§. 87—89.) erfolgt durch Bürgerwehrgerichte.

§. 91.

Die Bürgerwehrgerichte ſind entweder
1) Kompagniegerichte, oder
2) Bataillonsgerichte.

§. 92.

Das Kompagniegericht beſteht bei jeder Kompagnie aus neun Bürgerwehrmännern derſelben.

Zu ſeiner Kompetenz gehören alle Disziplinarvergehen der Bürgerwehrmänner, Rottenmeiſter, Gefreiten, Rottenführer, Feldwebel und Schreiber, ſowie der Tambours und Horniſten der Kompagnie.

§. 93.

Das Bataillonsgericht beſteht aus neun Bürgerwehrmännern des Bataillons.

Zur Kompetenz deſſelben gehören alle Disziplinarvergehen der Anführer der zum Bataillon gehörenden Kompagnieen, vom Zugführer aufwärts bis einſchließlich des Majors.

§. 94.

§. 94.

Die Mitglieder des Kompagniegerichts werden von ſämmtlichen Bürgerwehrmännern der Dienſtwehrliſte der Kompagnie, unter Leitung des Hauptmanns, und die Mitglieder des Bataillonsgerichts von ſämmtlichen Bürgerwehrmännern der Dienſtwehrliſte des Bataillons, unter Leitung des Majors, nach abſoluter Stimmenmehrheit aus ſämmtlichen Mitgliedern der Bürgerwehr, einſchließlich der Offiziere, Zugführer und Rottenführer, gewählt.

§. 95.

Bildet die berittene Bürgerwehr einer Gemeinde eine Schwadron, ſo wird bei derſelben in gleicher Weiſe und zu gleichem Zwecke, wie bei jeder Kompagnie, ein Bürgerwehrgericht gebildet.

§. 96.

Hat die berittene Bürgerwehr einer Gemeinde nicht die Stärke einer Schwadron, ſo ſteht die Mannſchaft unter dem Kompagniegericht. Sind mehrere Kompagnieen vorhanden, ſo beſtimmt der Befehlshaber der Bürgerwehr der Gemeinde das Kompagniegericht, unter welchem die Mannſchaft ſtehen ſoll.

§. 97.

Die Zugführer und Rittmeiſter der berittenen Bürgerwehr ſtehen unter dem Bataillonsgerichte ihrer Gemeinde.

Sind mehrere Bataillonsgerichte in einer Gemeinde vorhanden, ſo beſtimmt der Oberſt der Bürgerwehr der Gemeinde das Bataillonsgericht.

§. 98.

Die Mitglieder der berittenen Bürgerwehr haben Stimmrecht bei der Wahl der Mitglieder der Bürgerwehrgerichte, unter welchen ſie ſtehen, und ſind zu Gerichtsmitgliedern wählbar.

§. 99.

Die Beſtimmungen der §§. 95—98. finden auch auf die Bürgerwehr-Artillerie und Pionierabtheilungen Anwendung.

§. 100.

Die Wahl der Richter erfolgt auf Ein Jahr. Die Austretenden können wieder gewählt werden.

Für jeden Richter wird ein Stellvertreter gewählt.

§. 101.

§. 101.

Jeder Gewählte muß die Wahl annehmen. Im Falle der Wiederwahl iſt die Ablehnung geſtattet.

§. 102.

Die Mitglieder der Bürgerwehrgerichte wählen aus ihrer Mitte durch abſolute Stimmenmehrheit den Vorſitzenden. Ergiebt ſich dieſe Stimmenmehrheit beim erſten Skrutinium nicht, ſo erfolgt eine zweite Abſtimmung über die beiden Kandidaten, welche die meiſten Stimmen haben.

§. 103.

Die Verrichtungen der Staatsanwaltſchaft werden bei jedem Bürgerwehrgericht von einem Berichterſtatter und von ſo vielen Stellvertretern deſſelben wahrgenommen, als das Bedürfniß des Dienſtes erfordert.

Der Berichterſtatter und deſſen Stellvertreter, ſowie der Sekretair des Bürgerwehrgerichts, werden von den betreffenden Befehlshabern (§. 106.) aus den Mitgliedern der ihnen untergebenen Bürgerwehr auf ein Jahr ernannt.

§. 104.

Wenn die Mehrzahl einer Kompagnie oder eines Bataillons eines Disziplinarvergehens ſich ſchuldig macht, ſo wird durch den Oberſten ein benachbartes Kompagnie- oder Bataillonsgericht für kompetent erklärt.

§. 105.

Es iſt ſowohl dem Berichterſtatter als dem Angeſchuldigten geſtattet, vier Mitglieder des Gerichts zu rekuſiren. In dieſem Falle tritt für den Rekuſirten deſſen Stellvertreter ein.

Abſchnitt XII.

Verfahren der Bürgerwehrgerichte.

§. 106.

Die Anzeigen von Disziplinarvergehen der Bürgerwehrmänner und Rottenführer werden dem Hauptmanne (oder Rittmeiſter), von Disziplinarvergehen der Zugführer, Hauptleute und Rittmeiſter dem Major, und von Disziplinarvergehen der Majore dem Oberſten eingereicht.

§. 107.

Die eine oder die andere der vorbezeichneten Perſonen überſendet die Anzeige dem Berichterſtatter bei dem zuſtändigen Bürgerwehrgerichte.

§. 108.

Der Berichterſtatter kann nöthigenfalls durch ſummariſche Vernehmung der von der Sache unterrichteten Perſonen oder durch ſonſtige geeignete Mittel ſich diejenigen Aufklärungen verſchaffen, welche zur Erhebung einer beſtimmten Beſchuldigung erforderlich ſind.

§. 109.

Der Berichterſtatter überreicht die Schrift, welche die Beſchuldigung enthält, dem Vorſitzenden des Bürgerwehrgerichts mit dem Antrage, zur Verhandlung der Sache einen Termin zu beſtimmen.

§. 110.

Zu dem von dem Vorſitzenden beſtimmten Termin wird der Beſchuldigte, unter abſchriftlicher Mittheilung der Beſchuldigungsſchrift, auf Anſuchen des Berichterſtatters mit der Warnung vorgeladen, daß im Falle ſeines Ausbleibens nichtsdeſtoweniger mit der Unterſuchung und Entſcheidung verfahren werden ſoll.

§. 111.

Der Beſchuldigte muß in Perſon oder durch einen Bevollmächtigten erſcheinen. Das Gericht iſt jedoch befugt, ſeine perſönliche Anweſenheit zu verlangen. Es kann ihm ein Vertheidiger zur Seite ſtehen.

§. 112.

Erſcheint der Beſchuldigte zu der in der Vorladung beſtimmten Stunde nicht, ſo wird deſſenungeachtet zur Verhandlung und Entſcheidung geſchritten.

§. 113.

Gegen die Kontumazialverurtheilung (§. 110., 112.) findet der Einſpruch ſtatt. Derſelbe muß jedoch innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung des Urtheils an den Beſchuldigten durch eine dem Berichterſtatter zuzuſtellende Erklärung eingelegt werden.

§. 114.

Zur Entſcheidung über den Einſpruch wird der Verurtheilte in eine von dem Vorſitzenden des Gerichts zu beſtimmende Sitzung vorgeladen.

§. 115.

Wird kein Einſpruch eingelegt oder erſcheint der Verurtheilte nicht in der beſtimmten Sitzung, ſo wird das Kontumazialurtheil rechtskräftig.

§. 116.

Das Verfahren vor dem Bürgerwehrgerichte iſt öffentlich.

Die

Die Polizei der Sitzung ſteht dem Vorſitzenden zu, welcher das Recht hat, Jeden, der die Ordnung ſtört, zu entfernen oder feſtnehmen zu laſſen.

Wird die Störung durch ein Verbrechen, ein Vergehen oder eine Uebertretung verurſacht, ſo wird darüber ein Protokoll aufgenommen. Handelt es ſich hierbei von einem Disziplinarvergehen eines Bürgerwehrmanns, ſo wird darüber ſofort verhandelt und entſchieden. In allen anderen Fällen wird der Beſchuldigte an die kompetente Behörde verwieſen und derſelben das Protokoll überſandt.

§. 117.

Die Verhandlungen vor dem Bürgerwehrgerichte finden in folgender Ordnung ſtatt:

Der Sekretair ruft die Sache auf.

Wenn der Beſchuldigte die Zuſtändigkeit des Bürgerwehrgerichts ablehnt, ſo entſcheidet daſſelbe zuerſt hierüber.

Erklärt es ſich für inkompetent, ſo wird die Sache an die zuſtändige Behörde verwieſen.

Der Sekretair verlieſt die Anzeige oder Meldung und die etwaigen zu deren Unterſtützung dienenden Aktenſtücke. Hat der Berichterſtatter oder der Beſchuldigte Zeugen vorladen laſſen, ſo werden dieſe vor ihrer Vernehmung vereidet.

Der Beſchuldigte oder ſein Vertheidiger wird gehört. Der Berichterſtatter legt das Ergebniß der Unterſuchung dar und ſtellt ſeinen Antrag. Der Beſchuldigte oder ſein Bevollmächtigter und ſein Vertheidiger können ihre Bemerkungen vorbringen.

Demnächſt berathſchlagt das Bürgerwehrgericht im Geheimen, ohne daß der Berichterſtatter zugegen iſt, und der Vorſitzende verkündigt das Urtheil.

§. 118.

Wenn das Gericht eine weitere Aufklärung der Sache, insbeſondere die Aufnahme von anderweiten Beweiſen für erforderlich hält, ſo kann es die Fällung des Urtheils ausſetzen und einen Termin zur Fortſetzung des Verfahrens beſtimmen.

§. 119.

Die Richter ſind bei Fällung des Urtheils an Beweisregeln nicht gebunden, ſondern haben nach genauer Prüfung aller Beweiſe für die Beſchuldigung und Vertheidigung nach ihrer freien, aus dem Inbegriff der vor ihnen erfolg-

ten Verhandlungen geschöpften Ueberzeugungen darüber zu entscheiden, ob der Beschuldigte schuldig oder nichtschuldig sei.

§. 120.

Das Urtheil wird nach absoluter Stimmenmehrheit der Richter erlassen. Wenn sich bei der Stimmzählung entweder über die Art oder das Maaß der Strafe die absolute Stimmenmehrheit für eine Meinung nicht ergiebt, so werden die Stimmen der härtesten Strafe der nächst gelinderen so lange beigezählt, bis die absolute Stimmenmehrheit vorhanden ist.

§. 121.

Das Wesentliche der Verhandlungen, insbesondere der Auslassung des Beschuldigten und der Zeugenaussagen, wird zu Protokoll genommen. In dasselbe wird auch das Urtheil niedergeschrieben. Es wird von dem Vorsitzenden und dem Sekretair unterzeichnet.

§. 122.

Die Urtheile des Bürgerwehrgerichts werden dem betreffenden Befehlshaber (§. 106.) sofort übersandt, welcher die Vollstreckung der erkannten Strafen zu veranlassen hat.

§. 123.

Das Urtheil, welches auf einen einfachen Verweis lautet, wird dadurch vollzogen, daß es dem Verurtheilten von dem Befehlshaber im Beisein von sechs Mitgliedern der Bürgerwehr vorgelesen wird. Beim geschärften Verweise geschieht die Vorlesung vor versammelter Mannschaft.

§. 124.

Die Geldbußen (§. 88.) fließen zur Gemeindekasse.

Die zwangsweise Beitreibung derselben geschieht in derselben Weise, wie die der Gemeinde-Abgaben.

Von jedem auf Geldbuße lautenden Urtheile wird ein Auszug dem Gemeindevorsteher übersandt.

§. 125.

Die Entziehung des Grades und die Entfernung aus der Bürgerwehr wird der versammelten Kompagnie oder Schwadron durch Tagesbefehl verkündet.

§. 126.

§. 126.

Im Falle der Pflichtverletzung oder Unfähigkeit kann der Oberſt, jedoch nur auf den Antrag der Kreisvertretung, durch den König vom Amte entfernt werden.

Abſchnitt XIII.

Beſondere und tranſitoriſche Beſtimmungen.

§. 127.

Alle Angelegenheiten der Bürgerwehr ſind porto-, ſportel- und ſtempelfrei.

Die Büreaukoſten der Bürgerwehr, ſowie alle anderen Verwaltungskoſten, beſtreitet die Gemeindekaſſe.

§. 128.

Durch die Bildung der Bürgerwehr nach der Beſtimmung dieſes Geſetzes werden alle zur Bürgerwehr gegenwärtig gehörenden oder neben derſelben beſtehenden bewaffneten Korps aufgelöſt.

Die Mitglieder der Schützengilden dürfen ſich weder dem Dienſte in der Bürgerwehr entziehen, noch innerhalb derſelben beſondere Abtheilungen bilden; es iſt ihnen aber unverwehrt, zu ihren ſonſtigen, mit der Beſtimmung der Bürgerwehr nicht zuſammenfallenden Zwecken als bewaffnete Korporationen fortzubeſtehen.

§. 129.

Die in dieſem Geſetze den Bezirks- oder Kreisvertretungen beigelegten Verrichtungen werden bis zur Einführung der neuen Kreis- und Bezirksordnung von den Regierungen und Landräthen wahrgenommen.

Die den Gemeindevertretungen zugewieſenen Verrichtungen werden da, wo dergleichen noch nicht beſtehen, von der Gemeindeverwaltung ausgeübt.

§. 130.

Bis zur vollſtändigen Ausführung dieſes Geſetzes bleiben die bereits ausgegebenen Waffen im Beſitz der Gemeinde.

§. 131.

Die im §. 7. vorgeſchriebene feierliche Verſicherung bleibt bis zur Emanation der Verfaſſungs-Urkunde ausgeſetzt.

§. 132.

Aenderungen, welche die künftige Preußiſche Wehrverfaſſung und das allgemeine Deutſche Wehrgeſetz etwa nöthig machen, werden vorbehalten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 17. Oktober 1848.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Pfuel. Eichmann. v. Bonin. Kisker. Gr. v. Dönhoff.

Für den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten:
v. Ladenberg.

(Nr. 3048.) Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Errichtung der Bürgerwehr. Vom 17. Oktober 1848.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen auf den Antrag der zur Vereinbarung der Preußischen Staatsverfassung berufenen Versammlung, nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Bis zu dem Zeitpunkte, wo die neue Verfassung und die neue Kreis- und Gemeindeordnung in Kraft getreten sein wird, sollen nachstehende transitorische Bestimmungen gelten:

§. 1.

Die in §. 7. des Bürgerwehrgesetzes verordnete feierliche Versicherung findet nicht Statt.

§. 2.

In dringenden Fällen, wo die Requisition der Civilbehörden nicht abgewartet werden kann, haben die Anführer der Bürgerwehr bis zum Hauptmann einschließlich hinab das Recht, die Bürgerwehr ihres Bezirks auf eigene Verantwortlichkeit zum Schutze der gesetzlichen Ordnung, der Personen und des Eigenthums zusammen zu berufen und in Wirksamkeit treten zu lassen.

§. 3.

Die vom Staate den Gemeinden verabreichten Waffen bleiben jedenfalls bis zu dem oben angegebenen Zeitpunkte im Besitze der Gemeinden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 17. Oktober 1848.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Pfuel. Eichmann. v. Bonin. Kisker. Gr. v. Dönhoff.

Für den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten:
v. Ladenberg.

(Nr. 3049.) Patent über die Publikation des Reichsgesetzes zum Schutze der verfassunggebenden Reichsversammlung und der Beamten der provisorischen Centralgewalt. Vom 17. Oktober 1848.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der deutschen Nationalversammlung vom 9. Oktober 1848., unterm 10. Oktober 1848. nachfolgendes Gesetz verkündet hat:

Artikel 1.

Ein gewaltsamer Angriff auf die Reichsversammlung, in der Absicht, dieselbe auseinander zu treiben, oder Mitglieder aus ihr zu entfernen, oder die Versammlung zur Fassung oder Unterlassung eines Beschlusses zu zwingen, ist Hochverrath, und wird mit Gefängniß und nach Verhältniß der Umstände mit Zuchthausstrafe bis zu zwanzig Jahren bestraft. Wer zu solchen Handlungen öffentlich auffordert, wird nach richterlichem Ermessen bestraft.

Artikel 2.

Die Theilnahme an einer Zusammenrottung, welche während der zu einer Sitzung anberaumten Zeit in der Nähe des Sitzungslokales stattfindet und sich nicht auf die dreimalige Aufforderung der zuständigen Behörde oder auf den Befehl des Vorsitzenden der Nationalversammlung auflöst, wird bei Anstiftern oder mit Waffen versehenen Theilnehmern mit Gefängniß bis zu einem Jahre, bei anderen Theilnehmern bis zu drei Monaten bestraft.

Die Aufforderung muß von allgemein wahrnehmbaren Zeichen (z. B. Aufpflanzung einer Fahne oder eines weißen Tuches, Trommelschlag oder dergl.) begleitet sein.

Artikel 3.

Es ist während der ganzen Dauer der Reichsversammlung verboten, eine Volksversammlung unter freiem Himmel innerhalb einer Entfernung von fünf Meilen von dem Sitze der Versammlung zu halten. Die öffentliche Aufforderung zur Abhaltung einer solchen Versammlung, die Führung des Vorsitzes oder das öffentliche Auftreten als Redner in derselben wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Artikel 4.

Ein gewaltsames Eindringen Nichtberechtigter in das Sitzungslokal der Reichsversammlung, oder thätliche Widersetzlichkeit gegen die mit Ausweisung dort befindlicher Personen Beauftragten, endlich eine im Sitzungslokale von Nichtmitgliedern der Versammlung ausgeübte Bedrohung oder Beleidigung der Versammlung, eines ihrer Mitglieder, Beamten oder Diener, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Thätlichkeiten im Sitzungslokale an einem Mitgliede, Beamten oder Diener der Versammlung verübt, werden außer der gesetzlichen Bestrafung der Handlung an sich, mit Gefängniß bis zu fünf Jahren belegt.

Artikel 5.

Oeffentliche Beleidigungen der Reichsversammlung auch außerhalb des Sitzungslokales verübt, unterliegen einer Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren.

Artikel 6.

Eine an einem Mitgliede der Reichsversammlung in Beziehung auf seine Eigenschaft oder sein Verhalten als Abgeordneter verübte Thätlichkeit wird, außer der gesetzlichen Strafe der Handlung, mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

Bei gefährlichen Bedrohungen oder öffentlichen Beleidigungen dieser Art tritt eine Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten ein. Wegen solcher öffentlichen Beleidigungen findet eine Verfolgung nur auf Antrag des Beleidigten statt.

Artikel 7.

Als eine öffentliche wird jede Beleidigung betrachtet, welche an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Versammlungen stattgefunden hat, oder in gedruckten oder ungedruckten Schriften, welche verkauft, vertheilt oder umhergetragen, oder zur Ansicht des Publikums angeschlagen oder ausgestellt worden, enthalten ist.

Artikel 8.

Die Bestimmungen des Art. 4. finden auch Anwendung auf Bedrohungen, Beleidigungen und Thätlichkeiten gegen Beamte der provisorischen Centralgewalt.

Artikel 9.

Vorstehendes Gesetz tritt in dem Gebiete der freien Stadt Frankfurt mit dem dritten Tage, im Kurfürstenthum Hessen, dem Großherzogthum Hessen, dem Herzogthum Nassau, der Landgrafschaft Hessen-Homburg, in dem Königlich Preußischen Kreise Wetzlar mit dem zehnten Tage, in allen übrigen Theilen Deutschlands mit dem zwanzigsten Tage nach dem Tage der Ausgabe des betreffenden Reichsgesetzblattes in Frankfurt in Kraft.

so bringen Wir dieses Gesetz hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 17. Oktober 1848.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Pfuel. Eichmann. v. Bonin. Kisker. Gr. v. Dönhoff.

Für den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten:

v. Ladenberg.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 48.

(Nr. 3050.) Allerhöchster Erlaß vom 21. September 1848., betreffend die Abänderung mehrerer Bestimmungen des Portoregulativs vom 18. Dezember 1824.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Antrag vom 3. September d. J. verordne Ich hiermit, daß die in den §§. 7. 8. 9. und 10 des Portoregulativs vom 18. Dezember 1824. für Reit- und Schnellposten vorgeschriebene Taxbestimmungen vom 1. Oktober d. J. an aufgehoben werden und auf sämmtliche Brief- und Schriftensendungen die im §. 11. desselben Regulativs vorgesehene Gewichtsprogression Anwendung finden soll. Ich beauftrage Sie, den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, für die Ausführung dieser Verordnung, welche durch die Gesetzsammlung zu publiziren ist, Sorge zu tragen.

Sanssouci, den 21. September 1848.

Friedrich Wilhelm.

Hansemann. Milde.

An den Finanzminister Hansemann und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Milde.

Ausgegeben zu Berlin den 27. Oktober 1848.

(Nr. 3051.) Allerhöchster Erlaß vom 21. September 1848., betreffend die Ergänzung und Abänderung des Planes der See-Assekuranzgesellschaft zu Stettin.

Aus Ihrem Berichte vom 13. September d. J. habe Ich ersehen, welche zusätzliche und abändernde Bestimmungen zu dem, durch die Gesetzsammlung 1825. Seite 41—55 bekannt gemachten Plane der See-Assekuranzgesellschaft zu Stettin durch die Generalversammlung vom 25. März v. J. beschlossen worden, und will, auf Ihren Antrag, nachstehenden Beschlüssen Meine Genehmigung ertheilen:

Zu §. 20. des Assekuranzplans.

Die Schlußworte des ersten Absatzes:

„das Geschäft erhält aber erst seine Gültigkeit, wenn die beiden verwaltenden Direktoren es genehmigt und ihre Genehmigung durch Mitzeichnung der Polize zu erkennen gegeben haben",

fallen fort; statt ihrer soll der Zusatz in Wirksamkeit treten:

„die demnächst auszufertigenden Polizen werden von den beiden verwaltenden Direktoren unterzeichnet."

Zu §. 31.

Im zweiten Absatze fallen die Worte:

„so schlägt jeder von ihnen einen vor, unter denen das Loos den Obmann bestimmt",

weg, und es tritt dafür nachfolgende Bestimmung:

„so ernennt denselben das Vorsteheramt der hiesigen Kaufmannschaft";

am Schlusse aber folgender Zusatz in Wirksamkeit:

„Forderungen der Kompagnie an Versicherte für rückständige Prämien werden bei den kompetenten Gerichten geltend gemacht und sind dem schiedsrichterlichen Verfahren nicht unterworfen."

Es sollen endlich die im §. 35. Litt. h und i enthaltenen Bestimmungen dahin geändert werden:

h) die Kompagnie bezahlt alle totale Schäden mit hundert Prozent und alle Havarien ohne Abzug, sobald sie hinlänglich bewiesen sind.

i) wenn ein Schiff, von dem Tage an gerechnet, an welchem es in See gegangen, vier Monate über die gewöhnliche Zeit ausbleibt, und keine weitere Nachricht davon gekommen, so bezahlt die Kompagnie zwei Monate nach der, ihr dieserwegen gemachten Anzeige, gegen Abandon, das versicherte Kapital mit hundert Prozent.

Sie haben diese Meine Genehmigung durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 21. September 1848.

Friedrich Wilhelm.

Milde. Märcker.

An die Staatsminister Milde und Märcker.

(Nr. 3052.)

(Nr. 3052.) Privilegium wegen Emission von 800,000 Rthlr. Prioritätsobligationen der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 2. Oktober 1848.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem die unterm 12. Juli 1844. von Uns bestätigte Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft in den am 30. Juni und 11. August 1848. abgehaltenen Generalversammlungen den Beschluß gefaßt hat, ihr ursprüngliches, 4 Millionen Thaler betragendes Anlagekapital Behufs vollständiger Ausführung des Unternehmens um die Summe von 800,000 Rthlr. zu erhöhen und zu dem Zweck ein Darlehn von 800,000 Rthlr. gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinskupons versehener Prioritätsobligationen, aufzunehmen, so wollen Wir in Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Unternehmens in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. und der §§. 20. und 71. des Gesellschaftsstatuts vom 12. Juli 1844. durch gegenwärtige Urkunde Unsere Genehmigung zu der beantragten Erhöhung des Anlagekapitals, so wie zur Emission der gedachten Prioritätsobligationen unter nachstehenden Bedingungen hierdurch ertheilen:

§. 1.

Das Gesellschaftskapital der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft von 4,000,000 Rthlr. soll zum Zweck der völligen Fertigstellung der Bahn und der Beschaffung hinlänglicher Betriebsmittel durch Ausgabe von 8000 Stück Prioritätsobligationen, jede zu 100 Rthlr., im Ganzen um 800,000 Rthlr. vermehrt werden.

§. 2.

Die zu emittirenden Obligationen werden nach dem sub Littera A. beigefügten Schema mit fortlaufenden Nummern stempelfrei ausgefertigt. Die erste Serie der Zinskupons wird nach dem sub Littera B. angeschlossenen Schema für zehn Jahre den bezüglichen Obligationen beigegeben, und nach jedesmaligem Ablauf einer Frist von zehn Jahren durch eine neue Serie ersetzt. Jeder Serie von Zinskupons wird eine Anweisung zum Empfang der folgenden Serie beigegeben. Auf der Rückseite der Prioritätsobligationen wird das gegenwärtige Privilegium abgedruckt.

§. 3.

Die Prioritätsobligationen werden mit fünf Prozent jährlich verzinset, und die Zinsen in halbjährigen Raten postnumerando am 1. Juli und 2. Januar von der Gesellschaftskasse in Elberfeld, so wie von den von der Direktion in öffentlichen Blättern namhaft zu machenden Banquiers ausbezahlt.

Zinsen von Prioritätsobligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren von dem, in den betreffenden Kupons bestimmten Zahlungstermine angerechnet, nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

§. 4.

Die Prioritätsobligationen unterliegen der Amortisation, die mit dem Jahre 1854. beginnt, und auf welche alljährlich 8000 Rthlr., sowie die auf die eingelöseten Obligationen fallenden Zinsen, verwendet werden. Die Nummern der in jedem Jahre zu amortisirenden Prioritätsobligationen werden alljährlich im Juli durch das Loos bestimmt, und die Auszahlung des Nominalbetrages der hiernach zur Amortisation gelangenden Prioritätsobligationen erfolgt am 2. Januar des nächstfolgenden Jahres, zum erstenmale also am 2. Januar 1855.

Der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft bleibt das Recht vorbehalten, mit Genehmigung des Staates sowohl den Amortisationsfonds bis zum Doppelten zu verstärken und dadurch die Tilgung der Prioritätsobligationen zu beschleunigen, als auch sämmtliche Prioritätsobligationen durch die öffentlichen Blätter mit sechsmonatlicher Frist zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerthes einzulösen. Diese Einlösung darf jedoch nicht vor dem 1. Januar 1855. geschehen.

Ueber die erfolgte Amortisation wird alljährlich dem Königlichen Kommissarius ein Nachweis eingereicht.

§. 5.

Angeblich vernichtete oder verlorene Prioritätsobligationen und Zinskupons werden nach dem in §. 30. des Statuts für die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft (Gesetzsammlung für 1844. Seite 315. und folgende) vorgeschriebenen Verfahren für nichtig oder verschollen erklärt, und demnächst ersetzt.

§. 6.

Die Inhaber der Prioritätsobligationen sind auf Höhe der darin verschriebenen Beträge nebst den fälligen Zinsen Gläubiger der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft, und haben als solche für Zinsen und Kapital an dem Einkommen, so wie eventuell dem gesammten Vermögen der Gesellschaft ein Vorzugsrecht vor den Inhabern der Stammaktien und der zu denselben gehörenden Dividendenscheine. — Die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft behält sich das Recht vor, soweit es für die Legung des zweiten Geleises oder für unvorhergesehene Fälle erforderlich werden könnte, unter Genehmigung des Staats und vorbehaltlich statutmäßiger Genehmigung einer späteren Generalversammlung bis zu 300,000 Thaler noch fernere Prioritätsobligationen unter gleicher Berechtigung mit den gegenwärtigen Obligationen und unter verhältnißmäßiger Erhöhung des Amortisationsfonds seiner Zeit auszugeben.

§. 7.

Die Inhaber der Prioritätsobligationen sind nicht befugt, die Zahlung der darin verschriebenen Kapitalbeträge anders als nach Maaßgabe der in §. 4. enthaltenen Amortisations-Bestimmungen zu fordern, ausgenommen:

a) wenn

a) wenn die Zinszahlung für verfallene und vorschriftsmäßig präsentirte Zinskupons länger als drei Monate unberichtigt bleibt;
b) wenn der Transportbetrieb auf der Bergisch-Märkischen Eisenbahn aus Verschulden der Gesellschaft länger als sechs Monate ganz aufhört;
c) wenn gegen die Eisenbahngesellschaft Schulden halber Exekution durch Pfändung oder Subhastation vollstreckt wird;
d) wenn die in §. 4. festgesetzte Amortisation nicht innegehalten wird;

In den Fällen von a. bis incl. c. bedarf es einer Kündigungsfrist nicht, sondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden, und zwar

zu a. bis zur Zahlung des betreffenden Zinskupons,
zu b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebs,
zu c. bis zum Ablauf eines Jahres nach Aufhebung der Exekution.

In dem sub d. bezeichneten Falle ist jedoch eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten, auch kann der Inhaber einer Prioritätsobligation von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb dreier Monate von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortisationsquantums hätte stattfinden sollen. In allen Fällen des vorstehenden Paragraphen ist eine gesetzliche Inverzugsetzung nöthig, um die an den Verzug geknüpften Folgen eintreten zu lassen.

§. 8.

Die Ausloosung der alljährlich zu amortisirenden Prioritätsobligationen geschieht in Gegenwart zweier Mitglieder der Direktion und eines protokollirenden Notars in einem vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem den Inhabern der Prioritätsobligationen der Zutritt gestattet ist.

§. 9.

Die Nummern der ausgelooseten Prioritätsobligationen werden binnen vierzehn Tagen nach Abhaltung des in §. 8. gedachten Termines bekannt gemacht; die Auszahlung derselben aber erfolgt bei der Gesellschaftskasse in Elberfeld und denjenigen Banquiers, welche die Direktion in öffentlichen Blättern namhaft machen wird, an die Vorzeiger der betreffenden Prioritätsobligationen gegen Auslieferung derselben und der dazu gehörigen, noch nicht fälligen Zinskupons. Werden die Kupons nicht mit abgeliefert, so wird der Betrag der fehlenden an dem Kapitalbetrage gekürzt und zur Einlösung der Kupons verwendet, sobald dieselben zur Zahlung präsentirt werden.

Im Uebrigen erlischt die Verbindlichkeit der Gesellschaft zur Verzinsung jeder Prioritätsobligation mit dem 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem dieselbe ausgelooset und, daß dieses geschehen, öffentlich bekannt gemacht wurde. Die im Wege der Amortisation eingelöseten Prioritätsobligationen werden in Gegenwart zweier Mitglieder der Direktion und eines protokollirenden Notars verbrannt, und eine Anzeige darüber durch öffentliche Blätter bekannt gemacht.

§. 10.

§. 10.

Diejenigen Prioritätsobligationen, welche ausgelooſet und gekündigt ſind, und welche ungeachtet der Bekanntmachung in öffentlichen Blättern nicht rechtzeitig zur Realiſation eingehen, werden während der nächſten zehn Jahre von der Direktion der Bergiſch-Märkiſchen Eiſenbahngeſellſchaft alljährlich einmal öffentlich aufgerufen. Gehen ſie aber deſſenungeachtet nicht ſpäteſtens binnen Jahresfriſt nach dem letzten öffentlichen Aufruf zur Realiſation ein, ſo erliſcht jeder Anſpruch aus denſelben an das Geſellſchaftsvermögen, was unter Angabe der Nummern der werthlos gewordenen Prioritätsobligationen von der Direktion öffentlich bekannt gemacht wird.

Obgleich alſo aus dergleichen Prioritätsobligationen keinerlei Verpflichtungen für die Geſellſchaft in ſpäterer Zeit abgeleitet werden können, ſo ſteht doch der Generalverſammlung frei, die gänzliche oder theilweiſe Realiſirung derſelben aus Billigkeitsrückſichten zu beſchließen.

§. 11.

Die in vorſtehendem Paragraphen vorgeſchriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen:

in zwei Berliner,
in einer Cölner,
in einer Barmer, und
in einer Elberfelder Zeitung.

§. 12.

Den Inhabern von Prioritätsobligationen ſteht der Zutritt zu den Generalverſammlungen offen, jedoch haben ſie als ſolche nicht das Recht, ſich an den Verhandlungen oder Abſtimmungen zu betheiligen.

Zur Urkunde dieſes und zur Sicherheit der Gläubiger haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchſteigenhändig vollzogen, und unter Unſerem Königlichen Inſiegel ausfertigen laſſen, ohne jedoch dadurch Inhabern der Obligationen in Anſehung ihrer Befriedigung eine Gewährleiſtung von Seiten des Staats zu geben oder Rechte Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Sansſouci, den 2. Oktober 1848.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

von Bonin.

Prio=

Litt. A.

Prioritäts-Obligation Serie I.
№ .....

Stamm-Ende.

Prioritäts-Obligation
der
Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft.
№ ....
über
Einhundert Thaler Preußisch Kurant.

Inhaber dieser Obligation hat einen Antheil von Hundert Thaler an dem, nach den Bestimmungen des umstehenden am ..... 1848. von Sr. Majestät dem Könige von Preußen bestätigten Planes emittirten Kapitale von 800,000 Thaler in Prioritätsobligationen der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft.

Elberfeld, den .....

Die Direktion der Berg.-Märk. Eisenbahn-Gesellschaft.
(Unterschrift von drei Direktoren.)

Dieser Obligation sind beigegeben worden
20 Zinskupons der Serie I. für die Jahre 18..
bis 18..

Schema

Litt. B.

Schema zur Anweiſung weiterer Zinskupons.

Berg.-Märk. Eisenbahn-Gesellschaft.

Anweiſung zu der Prioritäts-Obligation №..... gehörig.

Inhaber empfängt am $\frac{2. \text{ Januar}}{1. \text{ Juli}}$ 18.. gegen dieſe Anweiſung, gemäß §. 2. des Planes zur Emiſſion eines Kapitals von 800,000 Thaler in Prioritäts-Obligationen, an den durch öffentliche Bekanntmachungen bezeichneten Stellen die 2te Serie von zwanzig Stück Zinskupons zur vorbezeichneten Prioritäts-Obligation.

Elberfeld, den

Die Direktion — Ausgefertigt

(Fakſimile der Unterſchr. von 2 Direktoren.) — (Unterſchrift eines Beamten.)

Schema zu den Zinskupons.

Berg.-Märk. Eisenbahn-Gesellschaft.

Serie I. Zinskupon № 1.

zu der Prioritäts-Obligation №..... gehörig.

Inhaber empfängt am $\frac{2. \text{ Januar}}{1. \text{ Juli}}$ 18.. gegen dieſen Kupon an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen zwei Thaler funfzehn Silbergroſchen Pr. Kurant als Zinſen vom 1. Januar 18.. bis 1. Januar 18..

Elberfeld, den

Die Direktion — Ausgefertigt

(Fakſimile der Unterſchr. von 2 Direktoren.) — (Unterſchrift eines Beamten.)

Anmerk. (In kleiner Schrift am unterm Rande.)
Zinſen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren von dem in dem vorſtehenden Kupon beſtimmten Zahlungstermine abgerechnet, nicht geſchehen iſt, verfallen zum Vortheile der Geſellſchaft.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 49.

(Nr. 3053.) Regulativ, die Anlage von Dampfkesseln betreffend. Vom 6. September 1848.

Unter Aufhebung der, zur Vollziehung der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 1. Januar 1831., die Anlage und den Gebrauch der Dampfmaschinen betreffend, ergangenen Instruktion vom 21. Mai 1835. und des Regulativs vom 6. Mai 1838. (Gesetzsammlung 1838. S. 262.) wird, mit Bezug auf die Allerhöchsten Kabinetsordern vom 1. Januar 1831. und vom 27. September 1837. (Gesetzsammlung 1831. S. 243. 1837. S. 146.) und auf die §§. 27. und 37. der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845. (Gesetzsammlung 1845. S. 46. und 48.), für die Anlage von Dampfkesseln, es mögen solche zum Maschinenbetrieb oder zu andern Zwecken dienen, das nachfolgende anderweite Regulativ erlassen.

§. 1.

Dem Antrage auf Ertheilung der Genehmigung zur Anlage eines Dampfkessels (Allgemeine Gewerbeordnung §. 28.) sind nachstehend genannte, zur Erläuterung erforderliche Zeichnungen und Beschreibungen in doppelter Ausfertigung beizufügen:

I. wenn die Anlegung eines feststehenden Dampfkessels beabsichtigt wird:

1) ein Situationsplan, welcher die zunächst an den Ort der Aufstellung stoßenden Grundstücke umfaßt, und in einem die hinreichende Deutlichkeit gewährenden Maaßstabe aufgetragen ist;
2) der Bauriß, wie er von dem Erbauer wegen Angabe der erforderlichen Räume geliefert wird, aus welchem sich der Standpunkt der Maschine und des Kessels, der Standpunkt und die Höhe des Schornsteins und die Lage der Feuer- und Rauchröhren gegen die benachbarten Grundstücke deutlich ergeben muß; hierzu kann den Umständen nach ein einfacher Grundriß und eine Längenansicht oder ein Durchschnitt genügen;
3) eine Zeichnung des Kessels in einfachen Linien, aus welcher die Größe der vom Feuer berührten Fläche zu berechnen und die Höhe des Wasserstandes über den Feuerzügen zu ersehen ist;
4) eine Beschreibung, in welcher die Dimensionen des Kessels, die Stärke und Beschaffenheit des Materials, die Art der Zusammensetzung, die Di-

Ausgegeben zu Berlin den 2. November 1848.

Dimenſion der Ventile und deren Belaſtung ſowie die Einrichtung der Speiſevorrichtung und der Feuerung genau angegeben ſind.

Die ſchriftliche Angabe über die Kraft der Dampfmaſchine, ob ſie eine Hochdruck- oder Kondenſationsmaſchine ſei, und welche Arbeit ſie betreiben ſoll, genügt hiernach, ohne weiteres Eingehen in ihre Konſtruktion durch Zeichnungen.

Der Beibringung von Nivellementsplänen bedarf es nur dann, wenn dieſelbe zum Zweck der Wahrnehmung allgemeiner polizeilicher Rückſichten, z. B. wegen des Abfluſſes des kondenſirten Waſſers, der Anlage von Waſſerbehältern, Ciſternen u. ſ. w. von der Regierung verlangt wird.

II. Wenn die Anlegung eines Schiffsdampfkeſſels oder eines Lokomotivkeſſels beabſichtigt wird:

eine Zeichnung und Beſchreibung, wie vorſtehend unter Nr. 3. und 4. angegeben.

Von den eingereichten Zeichnungen und Beſchreibungen wird, nach Ertheilung der Genehmigung zur Anlage, ein Exemplar dem Antragſteller zu ſeiner Legitimation beglaubigt zurückgegeben, das andere aber bei der Polizeiobrigkeit aufbewahrt.

§. 2.

Die Prüfung der Zuläſſigkeit der Anlage erfolgt nach Maaßgabe der Beſtimmungen in den §§. 29—32. der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845. Insbeſondere ſind, im allgemeinen polizeilichen Intereſſe, nachfolgende Vorſchriften zu beachten, deren genaue Befolgung vor Ertheilung der Genehmigung zur Benutzung des Dampfkeſſels (Allerhöchſte Kabinetsorder vom 1. Januar 1831. Nr. 4. und 5.) durch einen ſachverſtändigen Beamten zu beſcheinigen iſt.

§. 3.

Unterhalb ſolcher Räume, in welchen ſich Menſchen aufzuhalten pflegen, dürfen Dampfkeſſel, deren vom Feuer berührte Fläche mehr als fünfzig Quadratfuß beträgt, nicht aufgeſtellt werden.

Innerhalb ſolcher Räume, in welchen ſich Menſchen aufzuhalten pflegen, dürfen Dampfkeſſel von mehr als fünfzig Quadratfuß feuerberührter Fläche nur in dem Falle aufgeſtellt werden, wenn dieſe Räume (Arbeitsſäle oder Werkſtellen) ſich in einzeln ſtehenden Gebäuden befinden, und eine verhältnißmäßig bedeutende Grundfläche und Höhe beſitzen.

§. 4.

Dampfkeſſel, welche nicht in oder unter Räumen aufgeſtellt werden ſollen, in welchen ſich Menſchen aufhalten, müſſen, wenn ihre Entfernung von Nachbargebäuden nicht mehr als zehn Fuß betragen ſoll, von dieſen Gebäuden durch eine Mauer getrennt werden, welche eine Stärke von zwei Fuß, eine Höhe von drei Fuß über dem höchſten Dampfraum des Keſſels und eine der Länge des Rauchgemäuers des Keſſels gleiche Länge erhalten muß.

§. 5.

§. 5.

Zwiſchen demjenigen Mauerwerk, welches den Feuerraum und die Feuerzüge des Dampfkeſſels einſchließt (Rauchgemäuer) und den daſſelbe umgebenden Wänden muß ein Zwiſchenraum von mindeſtens drei Zollen verbleiben, welcher oben abgedeckt und an den Enden bis auf die nöthigen Luftöffnungen verſchloſſen werden kann.

§. 6.

Die durch oder um einen Dampfkeſſel gelegten Feuerzüge müſſen an ihrer höchſten Stelle mindeſtens vier Zoll unter dem im Dampfkeſſel feſtgeſetzten Waſſerſpiegel liegen. Bei Dampfſchiffskeſſeln von mehr als vier bis ſechs Fuß Breite muß die Höhe des Waſſerſpiegels über den höchſten Feuerzügen mindeſtens ſechs Zoll, bei ſolchen von mehr als ſechs bis acht Fuß Breite acht Zoll, und bei ſolchen von mehr als acht Fuß Breite mindeſtens zehn Zoll betragen.

§. 7.

Die Feuerung feſtſtehender Dampfkeſſel iſt in ſolchen Verhältniſſen anzuordnen, daß der Rauch ſo vollkommen als möglich verzehrt oder durch den Schornſtein abgeführt werde, ohne die benachbarten Grundbeſitzer erheblich zu beläſtigen. Es ſind zu dem Ende die nachfolgenden Vorſchriften zu beobachten:

1) Die Schornſteinröhre zum Abführen des Rauches kann ſowohl maſſiv, als in Eiſen ausgeführt werden.
   a) Im erſteren Falle kann die Röhre in den Wänden eines Gebäudes eingebunden ſein, oder ganz frei ohne Verband mit den Wänden innerhalb oder außerhalb des Gebäudes aufgeführt werden; die Wangen müſſen aber eine der Lage und Höhe der Schornſteinröhren angemeſſene Stärke bekommen.
   b) Im zweiten Falle muß um die Röhre, inſofern die Aufſtellung innerhalb eines Gebäudes und in der Nähe feuerfangender Gegenſtände erfolgt, eine Verkleidung von Mauerſteinen bis zur Höhe des Dachforſtes, in einer der Höhe angemeſſenen Stärke, aufgeführt, und eine Luftſchicht von mindeſtens drei Zoll zwiſchen der Röhre und ihrer Umfaſſung belaſſen werden.

   In beiden Fällen müſſen bei der Ausführung innerhalb eines Gebäudes Holzwerk oder feuerfangende Gegenſtände mindeſtens ſechs Zoll weit von den äußerſten Wänden der Schornſteinröhre entfernt bleiben und mit Eiſenblech bedeckt werden.
2) Die Weite der Schornſteinröhre bleibt der Beſtimmung des Unternehmers überlaſſen, dergeſtalt, daß die für ſonſtige Feuerungs-Anlagen hinſichtlich der Weite der Schornſteinröhren geltenden Vorſchriften nicht zur Anwendung kommen.
3) Die Höhe der Schornſteinröhre bleibt ebenfalls der Beſtimmung des Unternehmers überlaſſen, und iſt nöthigenfalls von der Regierung auf

Grund der Vorschrift im §. 32. der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845. dergestalt festzusetzen, daß die benachbarten Grundbesitzer durch Rauch, Ruß u. s. w. keine erheblichen Belästigungen oder Beschädigungen, erleiden. Treten dergleichen Belästigungen oder Beschädigungen nachdem der Dampfkessel in Betrieb gesetzt worden ist, dennoch hervor, so ist der Unternehmer zur nachträglichen Beseitigung derselben, sei es durch Erhöhung der Schornsteinröhre, sei es auf anderem Wege, verpflichtet.

Auf Dampfschiffskessel und Lokomotivkessel finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§. 8.

Jeder Dampfkessel muß mit mehr als einer der besten bekannten Vorrichtungen zur jederzeitigen zuverlässigen Erkennung der im §. 6. vorgeschriebenen Wasserstandshöhe im Innern desselben, wie z. B. mit gläsernen Wasserstandsröhren oder Scheiben, mit Probirhähnen oder Schwimmern u. s. w. versehen sein.

§. 9.

Jeder Dampfkessel muß mit guten und zuverlässigen Vorrichtungen zu seiner Speisung versehen sein.

§. 10.

Auf jedem Dampfkessel müssen ein oder mehrere zweckmäßig ausgeführte Sicherheitsventile angebracht sein, welche nach Abzug der Stiele und der zur Führung derselben etwa vorhandenen Stege für jeden Quadratfuß der gesammten vom Feuer berührten Fläche überhaupt mindestens die nachstehend bestimmte freie, zur Abführung der Dämpfe dienende Oeffnung haben, nämlich bei einem Ueberschuß der Dampfspannung über den Druck der äußeren Atmosphäre von:

mehr als												
0 bis ½	½ bis 1	1 bis 1½	1½ bis 2	2 bis 2½	2½ bis 3	3 bis 3½	3½ bis 4	4 bis 4½	4½ bis 5	5 bis 5½	5½ bis 6	Atmosphären.
10,0	7,0	5,3	4,3	3,6	3,2	2,8	2,5	2,2	2,0	1,85	1,7	□ Linie freie Oeffnung.

Wenn mehrere Kessel einen gemeinschaftlichen Dampfraum haben, von welchem sie nicht einzeln abgesperrt werden können, so genügt es, wenn darauf im Ganzen mindestens zwei dergleichen Ventile angebracht sind.

Die

Die Ventile müssen gut bearbeitet und so eingerichtet sein, daß sie zwar beliebig geöffnet, aber nicht mehr belastet werden können, als die vorgeschriebene Spannung der Dämpfe erfordert.

Für das Ventil und den Belastungshebel muß eine Führung angebracht, und, bei beschränktem Dampfraum im Kessel eine Vorrichtung getroffen werden, durch welche beim Erheben des Ventils das Ausspritzen des Kesselwassers durch die Oeffnung verhindert wird.

Dampfschiffskessel müssen mindestens zwei Sicherheitsventile erhalten und es muß dem einen derselben auf dem Verdeck eine solche Stellung gegeben werden, daß die vorgeschriebene Belastung mit Leichtigkeit untersucht werden kann.

§. 11.

An jedem Dampfkessel oder an den Dampfleitungsröhren muß eine Vorrichtung angebracht sein, welche den Statt findenden Druck der Dämpfe zuverlässig angiebt. Wenn mehrere Dampfkessel einen gemeinschaftlichen Dampfraum haben, so genügt es, wenn die Vorrichtung an einem Kessel oder an dem gemeinschaftlichen Dampfraum angebracht ist.

An Dampfschiffskesseln müssen zwei solche Vorrichtungen angebracht werden, von denen sich die eine im Maschinenraum zur Beurtheilung der Dampfspannung durch den Wärter, die zweite an einer gegen Beschädigung gesicherten Stelle auf dem Verdeck für die daselbst sich aufhaltenden Personen befindet.

An Lokomotivkesseln ist eine solche Vorrichtung in dem Falle nicht erforderlich, wenn das Sicherheitsventil mit einer Federwaage versehen ist und sich im Bereich des Lokomotivführers befindet.

§. 12.

Die Verwendung von Messingblech und Gußeisen zu den Wandungen der Dampfkessel ist untersagt; es ist jedoch gestattet, sich des Messingblechs zu Feuerröhren bis zu einem inneren Durchmesser von vier Zollen und des Gußeisens zu Siederöhren bis zu einem inneren Durchmesser von achtzehn Zollen zu bedienen.

§. 13.

Um die Dampfkessel gegen das Zerreißen und Zerspringen durch den Dampfdruck zu sichern, muß zur Fertigung desselben nur gutes Material verwendet werden. Der Verfertiger des Kessels ist in dieser Beziehung, sowie für die Zweckmäßigkeit der Konstruktion, verantwortlich; außerdem wird über die Stärke des Materials und die Prüfung desselben Folgendes bestimmt:

I. Bei Dampfkesseln von cylindrischer Form müssen die Wände des Kessels, sowie der Siede- und Feuerröhren, an ihren schwächsten Stellen folgende Stärken haben, nämlich:

A. diejenigen Theile des Dampfkessels, welche den Druck der Dämpfe auf ihrer inneren Oberfläche zu erleiden haben:

a) wenn das verwendete Material aus gewalztem oder gehämmertem

Eisen,

Eisen, oder aus Kupferblech besteht, die aus der beigefügten Tabelle A. zu entnehmende Wandstärke;

b) Siederöhren aus Gußeisen eine an allen Stellen gleich große, aus der beigefügten Tabelle B. zu entnehmende Wandstärke;

B. die durch den Dampfkessel gehenden cylindrischen Feuer- und Rauchröhren, welche den Druck der Dämpfe auf ihrer äußeren Oberfläche zu erleiden haben:

a) wenn dieselben aus gewalztem oder gehämmertem Eisenblech bestehen, die aus der beigefügten Tabelle C. zu entnehmende Wandstärke;

b) cylindrische Feuerröhren aus Messingblech die aus der beigefügten Tabelle D. zu entnehmende Wandstärke.

Bei Dampfkesseln von anderer als cylindrischer Form bleibt die Bestimmung der Stärke dem Verfertiger des Kessels überlassen. Derselbe hat dafür zu sorgen, daß die Wandstärke des Kessels, beziehungsweise des Feuerkastens, mit Rücksicht auf die etwa vorhandene Verankerung durch Stehbolzen, dem beabsichtigten Dampfdruck entsprechend, bestimmt werde.

II. Jeder Dampfkessel muß ferner nach Verschluß sämmtlicher Oeffnungen und Belastung der Sicherheits-Ventile mit dem anderthalbfachen Betrage des dem Druck der beabsichtigten Dampfspannung entsprechenden Gewichts, mittelst einer Druckpumpe mit Wasser geprüft werden. Die Kesselwände und die Wände der Feuerzüge müssen dieser Prüfung widerstehen, ohne eine Veränderung ihrer Form zu zeigen.

§. 14.

Ist der Antrag auf Ertheilung der Genehmigung der Anlage eines Dampfkessels (§. 1.), nach Maaßgabe der vorstehenden Bestimmungen für zulässig zu erachten, so wird, wenn die Anlage eines feststehenden Dampfkessels beabsichtigt wird, das weitere Verfahren nach Vorschrift der §§. 29—33 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845. eingeleitet.

§. 15.

Die in der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 1. Januar 1831. unter 4. vorgeschriebene Untersuchung muß sich

1) auf die vorschriftsmäßige Konstruktion des Dampfkessels,

2) auf die gehörige Ausführung der sonstigen, in diesem Regulativ enthaltenen oder auf Grund des §. 32. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845. getroffenen Bestimmungen erstrecken.

Die Untersuchung des Kessels muß vor dessen Aufstellung erfolgen, und kann in der Fabrik, wo derselbe verfertigt worden, oder an dem Orte geschehen, wo er aufgestellt werden soll.

Die Untersuchung über die Ausführung der sonstigen Bestimmungen wird nach Aufstellung des Dampfkessels vorgenommen.

Beide Untersuchungen werden spätestens drei Tage nach geschehener Anzeige von der erfolgten Vollendung oder Ankunft des Kessels am Bestimmungs

mungsort, beziehungsweiſe von der geſchehenen Aufſtellung deſſelben angeſtellt und es werden die hierüber zu ertheilenden Beſcheinigungen ſpäteſtens in drei Tagen nach der veranſtalteten Unterſuchung ausgefertigt.

§. 16.

Sollen Dampfkeſſel, welche ſich bereits im Gange befanden, als die Allerhöchſte Kabinets-Order vom 1. Januar 1831. Geſetzeskraft erhielt, oder welche zwar erſt ſpäter aufgeſtellt, vor ihrer Benutzung aber nach Maaßgabe der zur Zeit ihrer Aufſtellung beſtehenden Vorſchriften geprüft worden ſind, an einem anderen Orte benutzt werden, ſo kann eine Abänderung ihrer Konſtruktion nicht gefordert werden. In allen anderen Beziehungen ſind jedoch in dieſen Fällen die in dem gegenwärtigen Regulativ getroffenen Beſtimmungen zu beobachten.

Berlin, den 6. September 1848.

Der Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage

v. Pommer Eſche.

Tabelle

der erforderlichen Stärken der Eisenbleche zu den Dampf fläche zu

(Nach der Formel $e = \frac{1}{2} d. (b^{0,000 \cdot n} - 1) + 0{,}1$ berechnet, in welcher e die den äußeren Luftdruck, und b den Zah

Durchmesser der Dampfkessel oder Siederöhren. Zoll.	Wandstärken für nachstehende Atmosphären									
	0. Zoll.	$\frac{1}{3}$. Zoll.	$\frac{2}{3}$. Zoll.	1. Zoll.	$1\frac{1}{3}$. Zoll.	$1\frac{2}{3}$. Zoll.	2. Zoll.	$2\frac{1}{3}$. Zoll.	$2\frac{2}{3}$. Zoll.	3. Zoll.
1	0,1	0,101	0,101	0,102	0,102	0,103	0,103	0,104	0,104	0,105
2	0,1	101	102	103	104	105	106	107	108	109
3	0,1	102	103	105	106	108	109	111	112	114
4	0,1	102	104	106	108	110	112	114	116	118
6	0,1	103	106	109	112	115	118	121	124	127
9	0,1	105	109	114	118	123	127	132	136	141
12	0,1	106	112	118	124	130	136	142	148	154
15	0,1	108	115	123	130	138	145	153	160	168
18	0,1	109	118	127	136	145	154	163	172	181
21	0,1	111	121	132	142	153	163	174	184	195
24	0,1	112	124	136	148	160	172	184	196	208
27	0,1	114	127	141	154	168	181	195	208	222
30	0,1	115	130	145	160	175	190	205	220	236
33	0,1	117	133	150	166	183	199	216	233	249
36	0,1	118	136	154	172	190	208	226	245	263
39	0,1	120	139	159	178	198	217	237	256	276
42	0,1	121	142	163	184	205	226	248	269	290
45	0,1	123	145	168	190	213	235	258	281	303
48	0,1	124	148	172	196	220	244	269	293	317
51	0,1	126	151	177	202	228	253	279	305	331
54	0,1	127	154	181	208	235	262	290	317	344
57	0,1	129	157	186	214	243	272	300	329	358
60	0,1	130	160	190	220	250	281	311	341	371
63	0,1	132	163	195	226	258	290	321	353	385
66	0,1	133	166	199	232	265	299	332	365	398
69	0,1	135	169	204	238	273	308	342	377	412
72	0,1	136	172	208	244	280	317	353	389	425

A.

keſſeln, welche den Druck der Dämpfe auf ihrer inneren Ober- erleiden haben.

Wandſtärke, d den Durchmeſſer, n die Anzahl der Atmoſphärenpreſſungen über lenwerth 2,7182818 .... bedeutet.)

preſſungen über den äußeren Luftdruck.

3⅕. Zoll.	3⅖. Zoll.	4. Zoll.	4⅕. Zoll.	4⅖. Zoll.	5. Zoll.	5⅕. Zoll.	5⅖. Zoll.	6. Zoll.	6⅕. Zoll.	6⅖. Zoll.	7. Zoll.
0,105	0,106	0,106	0,107	0,107	0,108	0,108	0,109	0,109	0,110	0,110	0,111
110	111	112	113	114	115	116	117	118	119	120	121
115	117	118	120	121	123	124	126	127	129	130	132
120	122	124	126	128	130	132	134	136	138	140	142
130	133	136	139	142	145	148	151	154	158	161	164
145	150	154	159	163	168	173	177	182	186	191	195
160	166	172	178	185	191	197	203	209	215	221	227
175	183	191	198	206	213	221	229	236	244	252	259
190	200	209	218	227	236	245	254	263	273	282	291
206	216	227	237	248	259	269	280	291	301	312	323
221	233	245	257	269	281	294	306	318	330	342	355
236	249	263	277	290	304	318	331	345	359	373	386
251	266	281	296	311	327	342	357	372	388	403	418
266	283	299	316	333	349	366	383	400	416	433	450
281	299	317	336	354	372	390	409	427	445	464	482
296	316	335	355	375	395	415	434	454	474	494	514
311	332	354	375	396	417	439	460	481	503	524	546
326	349	372	394	417	440	463	486	509	532	555	577
341	365	390	414	438	463	487	511	536	560	585	609
356	382	408	434	459	485	511	537	563	589	615	641
371	399	426	453	481	508	535	563	590	618	645	673
386	415	444	473	502	531	560	589	618	647	676	705
402	432	462	493	523	553	584	614	645	675	706	737
417	448	480	512	544	576	608	640	672	704	736	768
432	465	498	532	565	599	632	666	699	733	767	800
447	482	516	551	586	621	656	692	727	762	797	832
462	498	535	571	608	644	681	717	754	791	827	864

Tabelle

der erforderlichen Wandstärke zylindrischer Siederöhren aus Oberfläche zu

(Nach der Formel $e = \frac{1}{2} d. (b^{0,01 \cdot n} - 1) + \frac{1}{3}$ berechnet, in welcher die Buch

Durchmesser der Siederöhren.	Wandstärken für nachstehende Atmosphären									
	0.	$\frac{1}{3}$.	$\frac{2}{3}$.	1.	$1\frac{1}{3}$.	$1\frac{2}{3}$.	2.	$2\frac{1}{3}$.	$2\frac{2}{3}$.	3.
Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.
1	0,333	0,335	0,337	0,338	0,340	0,342	0,343	0,345	0,347	0,349
2	333	337	340	343	347	350	354	357	360	364
3	333	338	343	348	353	359	364	369	374	379
4	333	340	347	353	360	367	374	381	387	394
5	333	342	350	358	367	375	384	392	401	409
6	333	343	353	363	374	384	394	404	414	425
7	333	345	357	369	380	392	404	416	428	440
8	333	347	360	374	387	401	414	428	441	455
9	333	348	363	379	394	409	424	440	455	470
10	333	350	367	383	400	417	434	451	468	486
11	333	352	370	389	407	426	444	463	482	501
12	333	353	373	394	414	434	455	475	495	516
13	333	355	377	399	421	443	465	487	509	531
14	333	357	380	404	427	451	475	499	523	547
15	333	358	384	409	434	459	485	510	536	562
16	333	360	387	414	441	468	495	522	550	577
17	333	362	390	419	447	476	505	534	563	592
18	333	363	394	424	454	485	515	546	577	607

B.

Gußeiſen, welche den Druck der Dämpfe auf ihrer inneren erleiden haben.

ſtaben e, d, n und b die bei der Tabelle A. angegebene Bedeutung haben.

preſſungen über den äußeren Luftdruck.

$3\frac{1}{5}$. Zoll.	$3\frac{2}{5}$. Zoll.	4. Zoll.	$4\frac{1}{5}$. Zoll.	$4\frac{2}{5}$. Zoll.	5. Zoll.	$5\frac{1}{5}$. Zoll.	$5\frac{2}{5}$. Zoll.	6. Zoll.	$6\frac{1}{5}$. Zoll.	$6\frac{2}{5}$. Zoll.	7. Zoll.
0,350	0,352	0,354	0,355	0,357	0,359	0,361	0,362	0,364	0,366	0,368	0,370
367	371	374	378	381	385	388	392	395	399	402	406
384	389	395	400	405	410	416	421	426	431	437	442
401	408	415	422	429	436	443	450	457	464	471	478
418	427	435	444	453	462	470	479	488	497	506	515
435	445	456	466	477	487	498	508	519	529	540	551
452	464	476	488	501	513	525	537	550	562	575	587
469	483	497	510	524	538	552	567	581	595	609	623
486	501	517	533	548	564	580	596	612	628	644	660
503	520	537	555	572	590	607	625	643	660	678	696
520	539	558	577	596	615	635	654	673	693	712	732
537	557	578	599	620	641	662	683	704	726	747	768
554	576	599	621	644	667	689	712	735	758	781	805
571	595	619	643	668	692	717	741	766	791	816	841
588	613	639	665	692	718	744	771	797	824	850	877
604	632	660	688	716	744	772	800	828	856	885	913
621	651	680	710	739	769	799	829	859	889	919	950
638	669	701	732	763	795	826	858	890	922	954	986

Tabelle

der erforderlichen Wandstärken der durch die Kessel gehenden druck auf ihrer äußern

(Nach der Formel $e = 0{,}0067 \cdot d. \sqrt[3]{\ } + 0{,}05$ berechnet, worin

Durchmesser der Röhren.	Wandstärken für nachstehende									
	0.	$\frac{1}{3}$.	$\frac{2}{3}$.	1.	$1\frac{1}{3}$.	$1\frac{2}{3}$.	2.	$2\frac{1}{3}$.	$2\frac{2}{3}$.	3.
Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.
1	0,05	0,055	0,056	0,057	0,057	0,058	0,058	0,059	0,059	0,060
2	0,05	059	062	063	065	066	067	068	069	069
3	0,05	064	068	070	072	074	075	077	078	079
4	0,05	069	073	077	079	082	084	086	087	089
5	0,05	073	079	084	087	090	092	094	096	098
6	0,05	078	085	090	094	098	101	103	106	108
7	0,05	083	091	097	102	106	109	112	115	118
8	0,05	087	097	104	109	114	118	121	124	127
9	0,05	092	103	110	116	121	126	130	134	137
10	0,05	096	109	117	124	129	134	139	143	147
12	0,05	106	120	130	138	145	151	157	161	166
14	0,05	115	132	144	153	161	168	174	180	185
16	0,05	124	144	157	168	177	185	192	199	205
18	0,05	134	155	171	183	193	202	210	217	224
20	0,05	143	167	184	197	209	219	228	236	243
22	0,05	152	179	197	212	225	236	246	254	263
24	0,05	161	190	211	227	241	253	263	273	282
26	0,05	171	202	224	242	257	269	281	292	301
28	0,05	180	214	238	256	272	286	299	310	321
30	0,05	189	226	251	271	288	303	317	329	340
32	0,05	199	237	264	286	304	320	334	347	359
34	0,05	208	249	278	301	320	337	352	366	379
36	0,05	217	261	291	315	336	354	370	384	398
38	0,05	227	272	305	330	352	371	388	403	417
40	0,05	236	284	318	345	368	388	405	422	437
42	0,05	245	296	331	360	384	405	423	440	456
44	0,05	254	308	345	374	400	421	441	459	475
46	0,05	264	319	358	389	415	438	459	477	495
48	0,05	273	331	372	404	431	455	477	496	514

C.

Feuer- oder Rauchröhren aus Eisenblech, welche den Dampf- Fläche zu ertragen haben.

e, d und n die bei der Tabelle A. angegebene Bedeutung haben.)

Atmosphärenpressungen über den Luftdruck.

$3\frac{1}{3}$. Zoll.	$3\frac{2}{3}$. Zoll.	4. Zoll.	$4\frac{1}{3}$. Zoll.	$4\frac{2}{3}$. Zoll.	5. Zoll.	$5\frac{1}{3}$. Zoll.	$5\frac{2}{3}$. Zoll.	6. Zoll.	$6\frac{1}{3}$. Zoll.	$6\frac{2}{3}$. Zoll.	7. Zoll.
0,060	0,060	0,061	0,061	0,061	0,061	0,062	0,062	0,062	0,062	0,063	0,063
070	071	071	072	072	073	073	074	074	075	075	076
080	081	082	083	084	084	085	086	087	087	088	088
090	091	093	094	095	096	097	098	099	100	100	101
100	102	103	105	106	107	109	110	111	112	113	114
110	112	114	116	117	119	120	122	123	124	126	127
120	122	124	126	128	130	132	134	135	137	138	140
130	133	135	137	140	142	144	146	147	149	151	153
140	143	146	148	151	153	155	158	160	162	163	165
150	153	156	159	162	165	167	169	172	174	176	178
170	174	178	181	184	187	190	193	196	199	201	204
190	195	199	203	207	210	214	217	220	224	227	229
210	215	220	225	229	233	237	241	245	248	252	255
230	236	241	247	252	256	261	265	269	273	277	281
250	257	263	268	274	279	284	289	293	298	302	306
270	277	284	290	296	302	308	313	318	323	327	332
290	298	305	312	319	325	331	337	342	348	353	358
310	319	327	334	341	348	354	361	367	372	378	383
330	339	348	356	363	371	378	384	391	397	403	409
350	360	369	378	386	394	401	408	415	422	428	434
370	381	390	400	408	417	425	432	440	447	454	460
390	401	412	421	431	440	448	456	464	471	479	486
410	422	433	443	453	462	471	480	488	496	504	511
430	443	454	465	475	485	495	504	513	521	529	537
450	463	475	487	498	508	518	528	537	546	554	563
470	484	497	509	520	531	542	552	561	571	580	588
490	505	518	531	543	554	565	576	586	595	605	614
510	525	539	552	565	577	588	599	610	620	630	640
530	546	561	574	587	600	612	623	634	645	655	665

Tabelle

der erforderlichen Wandstärken zylindrischer Feuerröhren aus ihrer äußern Oberfläche zu erleiden haben, und der

(Nach der Formel $e = 0{,}01 . d \sqrt[3]{\cdot} + 0{,}07$ berechnet; e,

Durchmesser der Röhren.	Wandstärken für nachstehende									
	0.	$\frac{1}{3}$.	$\frac{2}{3}$.	1.	$1\frac{1}{3}$.	$1\frac{2}{3}$.	2.	$2\frac{1}{3}$.	$2\frac{2}{3}$.	3.
Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.
1	0,07	0,077	0,079	0,080	0,081	0,082	0,083	0,083	0,084	0,084
$1\frac{1}{2}$	0,07	080	083	085	087	088	089	090	091	092
2	0,07	084	087	090	092	094	095	097	098	099
$2\frac{1}{2}$	0,07	087	092	095	098	100	101	103	105	106
3	0,07	091	096	100	103	106	108	110	112	113
$3\frac{1}{2}$	0,07	094	101	105	109	111	114	116	119	120
4	0,07	098	105	110	114	117	120	123	125	128

D.

Meſſing, welche bei Röhrenkeſſeln den Druck der Dämpfe auf ſtärkſten Einwirkung des Feuers ausgeſetzt ſind.

d und n haben die bei Tabelle A. angegebene Bedeutung.

Atmoſphärenpreſſungen über den Luftdruck.

$3\frac{1}{3}$. Zoll.	$3\frac{2}{3}$. Zoll.	4. Zoll.	$4\frac{1}{3}$. Zoll.	$4\frac{2}{3}$. Zoll.	5. Zoll.	$5\frac{1}{3}$. Zoll.	$5\frac{2}{3}$. Zoll.	6. Zoll.	$6\frac{1}{3}$. Zoll.	$6\frac{2}{3}$. Zoll.	7. Zoll.
0,085	0,085	0,086	0,086	0,087	0,087	0,087	0,088	0,088	0,089	0,089	0,089
092	093	094	094	095	096	096	097	097	098	098	099
100	101	102	103	103	104	105	106	106	107	108	108
107	109	110	111	112	113	114	115	115	116	117	118
115	116	118	119	120	121	122	123	125	126	126	127
122	124	126	127	128	130	131	132	134	135	136	137
130	132	133	135	137	138	140	141	143	144	145	147

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 50.

(Nr. 3054.) Allerhöchster Erlaß vom 10. Juli 1848. wegen Unterordnung des statistischen Büreau's unter das Ministerium des Innern.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 9. d. M. genehmige Ich, daß das statistische Büreau dem Ministerium des Innern untergeordnet werde, und beauftrage das Staatsministerium, diesen Erlaß in Vollzug zu setzen.

Sanssouci, den 10. Juli 1848.

Friedrich Wilhelm.

von Auerswald. Hansemann. Freiherr von Schreckenstein.
Milde. Maercker. Gierke. Kühlwetter.

An das Staatsministerium.

Ausgegeben zu Berlin den 3. November 1848.

(Nr. 3055.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Oktober 1848. wegen einer Modifikation der Verordnung vom 14. Juni 1848., betreffend die Bewilligung von Wartegeldern an disponible Beamte.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 23sten d. M. erkläre Ich Mich mit der für nöthig erkannten Modifikation der in Meiner Verordnung vom 14. Juni d. J. (Gesetzsammlung Seite 153.) enthaltenen Bestimmung, wonach von den daselbst nicht aufgeführten Besoldungen das Wartegeld an disponible Beamte nach dem Verhältniß des nächsten höheren Gehaltssatzes ermittelt werden soll, einverstanden. Ich genehmige daher die zu diesem Zweck aufgestellte, hier beiliegende Nachweisung der bis zu dem Gehaltssatze von 1200 Rthlr. zu bewilligenden Wartegelder, mit der Maßgabe, daß nach Analogie der für die Festsetzung der Pensionen bestehenden Bestimmung bei Berechnung sämmtlicher Wartegelder die Jahresbeträge derselben auf volle Thaler abgerundet werden, wie dies bei Festsetzung der in der obigen Nachweisung speziell berechneten Wartegelderbeträge bereits geschehen ist. Es ist dieser Erlaß nebst der Nachweisung durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Sanssouci, den 24. Oktober 1848.

Friedrich Wilhelm.

v. Pfuel. Eichmann. von Bonin. Kisker. Gr. Dönhoff.

Für den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten:
v. Ladenberg.

An das Staatsministerium.

Nach=

Nachweisung

der

den disponibel gewordenen Beamten bis zu 1200 Thaler Gehalt zu bewilligenden Wartegelder.

Von einem Gehalte von	beträgt das Wartegeld.	Von einem Gehalte von	beträgt das Wartegeld.	Von einem Gehalte von	beträgt das Wartegeld.	Von einem Gehalte von	beträgt das Wartegeld.	Von einem Gehalte von	beträgt das Wartegeld.
Rtl.	Rtl.	Rtl.	Rtl.	Rtl.	Rtl.	Rtl.	Rtl.	Rtl.	Rtl.
bis 150	eben so viel als d. Gehalt	503	368	532	378	561	387	590	397
		504	368	533	378	562	388	591	397
		505	369	534	378	563	388	592	398
151 bis 199	150	506	369	535	379	564	388	593	398
		507	369	536	379	565	389	594	398
200 bis 480	$\frac{3}{4}$ des Gehalts.	508	370	537	379	566	389	595	399
		509	370	538	380	567	389	596	399
481	361	510	370	539	380	568	390	597	399
482	361	511	371	540	380	569	390	598	400
483	361	512	371	541	381	570	390	599	400
484	362	513	371	542	381	571	391	600	400
485	362	514	372	543	381	572	391	601	401
486	362	515	372	544	382	573	391	602	402
487	363	516	372	545	382	574	392	603	402
488	363	517	373	546	382	575	392	604	403
489	363	518	373	547	383	576	392	605	404
490	364	519	373	548	383	577	393	606	404
491	364	520	374	549	383	578	393	607	405
492	364	521	374	550	384	579	393	608	406
493	365	522	374	551	384	580	394	609	406
494	365	523	375	552	384	581	394	610	407
495	365	524	375	553	385	582	394	611	408
496	366	525	375	554	385	583	395	612	408
497	366	526	376	555	385	584	395	613	409
498	366	527	376	556	386	585	395	614	410
499	367	528	376	557	386	586	396	615	410
500	367	529	377	558	386	587	396	616	411
501	367	530	377	559	387	588	396	617	412
502	368	531	377	560	387	589	397	618	412

Von einem Gehalte von Rthl.	beträgt das Wartegeld. Rthl.	Von einem Gehalte von Rthl.	beträgt das Wartegeld. Rthl.	Von einem Gehalte von Rthl.	beträgt das Wartegeld. Rthl.	Von einem Gehalte von Rthl.	beträgt das Wartegeld. Rthl.	Von einem Gehalte von Rthl.	beträgt das Wartegeld. Rthl.
619	413	656	438	693	462	730	483	767	492
620	414	657	438	694	463	731	483	768	492
621	414	658	439	695	464	732	483	769	493
622	415	659	440	696	464	733	484	770	493
623	416	660	440	697	465	734	484	771	493
624	416	661	441	698	466	735	484	772	493
625	417	662	442	699	466	736	484	773	494
626	418	663	442	700	467	737	485	774	494
627	418	664	443	701	468	738	485	775	494
628	419	665	444	702	468	739	485	776	494
629	420	666	444	703	469	740	485	777	495
630	420	667	445	704	470	741	486	778	495
631	421	668	446	705	470	742	486	779	495
632	422	669	446	706	471	743	486	780	495
633	422	670	447	707	472	744	486	781	496
634	423	671	448	708	472	745	487	782	496
635	424	672	448	709	473	746	487	783	496
636	424	673	449	710	474	747	487	784	496
637	425	674	450	711	474	748	487	785	497
638	426	675	450	712	475	749	488	786	497
639	426	676	451	713	476	750	488	787	497
640	427	677	452	714	476	751	488	788	497
641	428	678	452	715	477	752	488	789	498
642	428	679	453	716	478	753	489	790	498
643	429	680	454	717	478	754	489	791	498
644	430	681	454	718	479	755	489	792	498
645	430	682	455	719	480	756	489	793	499
646	431	683	456	720	480	757	490	794	499
647	432	684	456	721	481	758	490	795	499
648	432	685	457	722	481	759	490	796	499
649	433	686	458	723	481	760	490	797	500
650	434	687	458	724	481	761	491	798	500
651	434	688	459	725	482	762	491	799	500
652	435	689	460	726	482	763	491	800	500
653	436	690	460	727	482	764	491	801	501
654	436	691	461	728	482	765	492	802	501
655	437	692	462	729	483	766	492	803	502

Von einem Gehalte von Rbl.	beträgt das Wartegeld. Rbl.	Von einem Gehalte von Rbl.	beträgt das Wartegeld. Rbl.	Von einem Gehalte von Rbl.	beträgt das Wartegeld. Rbl.	Von einem Gehalte von Rbl.	beträgt das Wartegeld. Rbl.	Von einem Gehalte von Rbl.	beträgt das Wartegeld. Rbl.
804	502	841	517	878	532	915	543	952	551
805	502	842	517	879	532	916	544	953	551
806	503	843	518	880	532	917	544	954	551
807	503	844	518	881	533	918	544	955	551
808	504	845	518	882	533	919	544	956	552
809	504	846	519	883	534	920	544	957	552
810	504	847	519	884	534	921	545	958	552
811	505	848	520	885	534	922	545	959	552
812	505	849	520	886	535	923	545	960	552
813	506	850	520	887	535	924	545	961	553
814	506	851	521	888	536	925	545	962	553
815	506	852	521	889	536	926	546	963	553
816	507	853	522	890	536	927	546	964	553
817	507	854	522	891	537	928	546	965	553
818	508	855	522	892	537	929	546	966	554
819	508	856	523	893	538	930	546	967	554
820	508	857	523	894	538	931	547	968	554
821	509	858	524	895	538	932	547	969	554
822	509	859	524	896	539	933	547	970	554
823	510	860	524	897	539	934	547	971	555
824	510	861	525	898	540	935	547	972	555
825	510	862	525	899	540	936	548	973	555
826	511	863	526	900	540	937	548	974	555
827	511	864	526	901	541	938	548	975	555
828	512	865	526	902	541	939	548	976	556
829	512	866	527	903	541	940	548	977	556
830	512	867	527	904	541	941	549	978	556
831	513	868	528	905	541	942	549	979	556
832	513	869	528	906	542	943	549	980	556
833	514	870	528	907	542	944	549	981	557
834	514	871	529	908	542	945	549	982	557
835	514	872	529	909	542	946	550	983	557
836	515	873	530	910	542	947	550	984	557
837	515	874	530	911	543	948	550	985	557
838	516	875	530	912	543	949	550	986	558
839	516	876	531	913	543	950	550	987	558
840	516	877	531	914	543	951	551	988	558

Von einem Gehalte von Rthl.	beträgt das Wartegeld. Rthl.	Von einem Gehalte von Rthl.	beträgt das Wartegeld. Rthl.	Von einem Gehalte von Rthl.	beträgt das Wartegeld. Rthl.	Von einem Gehalte von Rthl.	beträgt das Wartegeld. Rthl.	Von einem Gehalte von Rthl.	beträgt das Wartegeld. Rthl.
989	558	1026	566	1063	573	1100	580	1137	588
990	558	1027	566	1064	573	1101	581	1138	588
991	559	1028	566	1065	573	1102	581	1139	588
992	559	1029	566	1066	574	1103	581	1140	588
993	559	1030	566	1067	574	1104	581	1141	589
994	559	1031	567	1068	574	1105	581	1142	589
995	559	1032	567	1069	574	1106	582	1143	589
996	560	1033	567	1070	574	1107	582	1144	589
997	560	1034	567	1071	575	1108	582	1145	589
998	560	1035	567	1072	575	1109	582	1146	590
999	560	1036	568	1073	575	1110	582	1147	590
1000	560	1037	568	1074	575	1111	583	1148	590
1001	561	1038	568	1075	575	1112	583	1149	590
1002	561	1039	568	1076	576	1113	583	1150	590
1003	561	1040	568	1077	576	1114	583	1151	591
1004	561	1041	569	1078	576	1115	583	1152	591
1005	561	1042	569	1079	576	1116	584	1153	591
1006	562	1043	569	1080	576	1117	584	1154	591
1007	562	1044	569	1081	577	1118	584	1155	591
1008	562	1045	569	1082	577	1119	584	1156	592
1009	562	1046	570	1083	577	1120	584	1157	592
1010	562	1047	570	1084	577	1121	585	1158	592
1011	563	1048	570	1085	577	1122	585	1159	592
1012	563	1049	570	1086	578	1123	585	1160	592
1013	563	1050	570	1087	578	1124	585	1161	593
1014	563	1051	571	1088	578	1125	585	1162	593
1015	563	1052	571	1089	578	1126	586	1163	593
1016	564	1053	571	1090	578	1127	586	1164	593
1017	564	1054	571	1091	579	1128	586	1165	593
1018	564	1055	571	1092	579	1129	586	1166	594
1019	564	1056	572	1093	579	1130	586	1167	594
1020	564	1057	572	1094	579	1131	587	1168	594
1021	565	1058	572	1095	579	1132	587	1169	594
1022	565	1059	572	1096	580	1133	587	1170	594
1023	565	1060	572	1097	580	1134	587	1171	595
1024	565	1061	573	1098	580	1135	587	1172	595
1025	565	1062	573	1099	580	1136	588	1173	595

Von einem Gehalte von Rtl.	beträgt das Wartegeld. Rtl.	Von einem Gehalte von Rtl.	beträgt das Wartegeld. Rtl.	Von einem Gehalte von Rtl.	beträgt das Wartegeld. Rtl.	Von einem Gehalte von Rtl.	beträgt das Wartegeld. Rtl.	Von einem Gehalte von Rtl.	beträgt das Wartegeld. Rtl.
1174	595	1181	597	1188	598	1195	599	1200 bis 4000 und mehr	d. Hälfte des Gehalts, 2000
1175	595	1182	597	1189	598	1196	600		
1176	596	1183	597	1190	598	1197	600		
1177	596	1184	597	1191	599	1198	600		
1178	596	1185	597	1192	599	1199	600		
1179	596	1186	598	1193	599				
1180	596	1187	598	1194	599				

(Nr. 3056.) Gesetz, betreffend die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden und die Ausübung der Jagd. Vom 31. Oktober 1848.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen auf den Antrag der zur Vereinbarung der Preußischen Staatsverfassung berufenen Versammlung nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

Jedes Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden ist ohne Entschädigung aufgehoben.

Die bisherigen Abgaben und Gegenleistungen des Berechtigten fallen weg.

§. 2.

Eine Trennung des Jagdrechtes vom Grund und Boden kann als dingliches Recht künftig nicht Statt finden.

§. 3.

Die Jagd steht jedem Grundbesitzer auf seinem Grund und Boden zu. Er darf sie in jeder erlaubten Art, das Wild zu jagen und zu fangen, ausüben.

Den benachbarten Grundbesitzern bleibt überlassen, ihre Grundstücke zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke zu vereinigen und die Jagd durch öffentliche Verpachtung oder durch einen angenommenen Jäger ausüben, oder auch gänzlich ruhen zu lassen. Kein Grundbesitzer kann aber zu einer solchen Vereinbarung genöthigt werden.

§. 4

§. 4.

Die Grundbesitzer sind in der Ausübung der Jagd nur beschränkt durch die allgemeinen und die besonderen jagdpolizeilichen Vorschriften, welche den Schutz der öffentlichen Sicherheit und die Schonung der Feldfrüchte bezwecken.

Das Recht der Jagdfolge ist aufgehoben.

§. 5.

In allen Festungswerken ist allein die Militairverwaltung befugt, die Jagd durch besonders dazu ermächtigte Personen ausüben zu lassen.

Außerhalb dieser Werke, desgleichen um die Pulvermagazine und ähnliche Anstalten werden, auf Kosten der Militairverwaltung, Umkreise oder Rayons von zusammenhängender Fläche gebildet und bezeichnet, innerhalb welcher die Jagd mit Feuergewehren nicht ausgeübt werden darf, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von fünf bis zwanzig Thalern oder, im Unvermögensfalle, eines verhältnißmäßigen Gefängnisses.

Die weiteste Entfernung der Außenlinie von den ausspringenden Winkeln des Glacis der Pulvermagazine und ähnlicher Anstalten wird auf dreihundert Schritte festgesetzt. Die Abgrenzung erfolgt gemeinschaftlich von der Festungsbehörde, einem Deputirten des Stadtvorstandes und einem der Kreis-Verwaltung.

§. 6.

Das gegenwärtige Gesetz tritt sofort in Kraft. In Ansehung der abgeschafften Jagdgerechtigkeit sind die bestehenden Pachtverträge aufgelöst. Der Pachtzins des laufenden Jahres ist zu berechnen nach Verhältniß der Zeit der diesjährigen Jagdnutzung.

§. 7.

Alle schwebende Untersuchungen über Jagdcontraventionen sind aufgehoben und die Kosten niedergeschlagen. Die bereits erkannten Strafen nebst Kosten werden hiemit erlassen bei allen Jagdcontraventionen, sowie wegen solcher Wilddiebstähle, welche von Grundbesitzern auf eigenem Grund und Boden seit der letzten Jagderöffnung verübt sind.

§. 8.

Alle diesem Gesetz entgegenstehende allgemeine und besondere Bestimmungen, namentlich die Kabinetsorder vom 21. Januar 1812. und die Verordnung vom 17. April 1830., — desgleichen die jagdpolizeilichen Vorschriften über die Schon-, Setz- und Hegezeit des Wildes werden hiemit aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 31. Oktober 1848.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

von Pfuel. Eichmann. von Bonin. Kisker. Gr. Dönhoff.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 51.

(Nr. 3057.) Allerhöchster Erlaß vom 9. Oktober 1848., durch welchen die in dem Tarif vom 23. März 1839. vorgeschriebene Ruhrschiffahrts-Abgabe für die Zeit vom 1. Januar 1849. ab um ein Drittel ermäßigt wird.

Auf Ihren Bericht vom 5. d. M. will Ich die durch den Tarif vom 23. März 1839. (Gesetzsamml. für 1839. S. 96. bis 100.) vorgeschriebene Ruhrschiffahrts-Abgabe für die Zeit vom 1. Januar 1849. ab um ein Drittel hierdurch ermäßigen. Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Sanssouci, den 9. Oktober 1848.

Friedrich Wilhelm.

v. Bonin.

An
den Staats- und Finanzminister v. Bonin und an das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Ausgegeben zu Berlin, den 10. November 1848.

(Nr. 3058.) Allerhöchster Erlaß vom 9. Oktober 1848., betreffend die den Kreisständen zu Herford in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung der Kreisstraße von Herford über Enger und Hückerskreutz bis zur Hannoverschen Grenze in der Richtung auf Melle verliehenen fiskalischen Vorrechte.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den von den Kreisständen des Kreises Herford unterm 20. Juni d. J. gefaßten Beschluß wegen des chausseemäßigen Ausbaues und der Unterhaltung der Kreisstraße von Herford über Enger und Hückerskreutz bis zur Hannoverschen Grenze in der Richtung auf Melle bestätigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß die Vorschriften der Verordnung vom 11. Juni 1825. (Gesetzsammlung für 1825. Seite 152.) in Betreff der Entnahme von Chaussee-Neubau- und Unterhaltungs-Materialien von benachbarten Grundstücken, sowie das Expropriationsrecht für die zur Chaussee erforderlichen Grundstücke auf die obengedachte Straße Anwendung finden sollen. Zugleich will Ich den genannten Kreisständen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem für die Staatschausseen geltenden Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840. verleihen. Auch sollen die zusätzlichen Bestimmungen dieses Tarifs, sowie alle für die Staatschausseen bestehende polizeiliche Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften der Verordnung vom 7. Juni 1844. über das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung von Chausseegeld- und Chausseepolizei-Kontraventionen auf die gedachte Straße Anwendung finden.

Der gegenwärtige Befehl ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 9. Oktober 1848.

Friedrich Wilhelm.

v. Bonin.

An
den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 3059.)

(Nr. 3059.) Allerhöchster Erlaß vom 8. November 1848., betreffend die Bildung eines neuen Staatsministeriums und die Ernennung des Generallieutenants Grafen v. Brandenburg zum Präsidenten desselben.

Nachdem der bisherige Ministerpräsident und Kriegsminister, General der Infanterie v. Pfuel, sowie die Staatsminister Eichmann und v. Bonin und der Wirkliche Geheime Rath, Graf v. Dönhoff, von Mir auf ihr Ansuchen von der Leitung der ihnen anvertrauten Ministerien entbunden worden sind, habe Ich

1) den Generallieutenant Grafen v. Brandenburg zum Ministerpräsidenten,
2) den bisherigen Ministerverweser v. Ladenberg zum Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten,
3) den bisherigen Direktor im Ministerium des Innern, v. Manteuffel, zum Minister des Innern, und
4) den Kommandanten von Saarlouis, Generalmajor v. Strotha, zum Kriegsminister ernannt.
5) Die Verwaltung des Justizministeriums wird einstweilen der bisherige Justizminister Kisker beibehalten.

Zugleich habe Ich dem Generallieutenant Grafen v. Brandenburg die interimistische Leitung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten und dem neu ernannten Minister des Innern die interimistische Leitung des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten übertragen.

Mit der Wahrnehmung des Finanzministeriums habe Ich vorläufig den General-Steuer-Direktor Kühne und mit der Wahrnehmung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vorläufig den Wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath v. Pommer-Esche beauftragt.

Mein gegenwärtiger Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 8. November 1848.

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg.

An das Staatsministerium.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 52.

(Nr. 3060.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Stolper Kreis-Obligationen zum Betrage von 80,000 Rthlr. Vom 18. Oktober 1848.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem von den Ständen des Stolper Kreises unterm 20. Juni 1848. der Beschluß gefaßt worden ist, an Stelle der von den Obligationen, deren Emission dem Kreise auf Grund des Privilegii vom 18. August 1847. bewilligt worden, noch nicht ausgegebenen 190 Stück zu 500 Rthlr. anderweite auf jeden Inhaber lautende Papiere zum Gesammtbetrage von 80,000 Rthlr. auszugeben, welche mit 5 Prozent jährlich verzinst werden, und während der ersten fünf Jahre unkündbar, nach Ablauf dieser Zeit aber von Seiten des Gläubigers sowohl, als des Schuldners mit einer sechsmonatlichen Frist kündbar sein sollen, so wollen Wir den gedachten Beschluß hiermit bestätigen und in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833., wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, den Ständen des Stolper Kreises zur Ausgabe von Obligationen, zum Gesammtbetrage von Achtzigtausend Thalern, welche, auf den Inhaber lautend, nach dem anliegenden Schema unter Litt. B. in Appoints von 500 Rthlr., 100 Rthlr. und 50 Rthlr. auszustellen, mit 5 Prozent zu verzinsen und innerhalb der ersten fünf Jahre, vom Datum der Verschreibung, für beide Theile unkündbar, nach Ablauf dieser fünf Jahre aber für den Gläubiger sowohl als für den Schuldner unter Beobachtung einer sechsmonatlichen Kündigungsfrist kündbar sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen, vorbehaltlich jedoch der Rechte Dritter, und ohne dadurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen in irgend einer Weise eine Gewährleistung Seitens des Staats zu übernehmen.

Gegeben Sanssouci, den 18. Oktober 1848.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Eichmann. von Bonin.

Ausgegeben zu Berlin den 23. November 1848.

Schema.

Stolper Kreis-Obligation.

Litt. B. № [redacted]

Rthlr. (500, 100, 50) Preußisch Kurant.

Die ständische Chausseebau-Kommission des Stolper Kreises bekennt auf Grund des Allerhöchst bestätigten Kreistagsbeschlusses vom 20. Juni 1848. sich Namens des Kreises durch diese für jeden Inhaber gültige Verschreibung zu einer Schuld von

resp. 500 — 100 — 50 Thalern

nach dem Münzfuße von 1764., welche gegen Leistungen für den Stolper Kreis kontrahirt worden.

Diese Schuld ist innerhalb 5 Jahren vom Datum dieser Verschreibung für beide Theile unkündbar. Nach Ablauf dieser 5 Jahre aber steht sowohl dem Gläubiger als der ständischen Chausseebau-Kommission das Recht zu, die Zahlung des hier benannten Kapitals nach vorheriger sechsmonatlicher Aufkündigung zu verlangen.

Die Kündigung von Seiten des Gläubigers geschieht zu Händen der Chausseebau-Kommission Stolper Kreises in Stolp.

Die von Seiten der Chausseebau-Kommission gekündigten Schuldverschreibungen werden durch den Preußischen Staats-Anzeiger, die Haude-Spenersche Berliner Zeitung, die Voßsche Berliner Zeitung, die Stettiner Ostsee-Zeitung, das Cösliner Amtsblatt und das Stolper Kreisblatt mit der rechtlichen Wirkung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Inhaber derselben dadurch zur Annahme des auf jene Schuldverschreibungen fallenden Kapitals nebst Zinsen zu den in der Kündigung bezeichneten Terminen verpflichtet werden.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital nach der erfolgten vorherigen halbjährigen Aufkündigung zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, von heute ab gerechnet, mit 5 Prozent in gleicher Münzsorte mit jenem verzinst.

Die Ausbezahlung der Zinsen erfolgt gegen Rückgabe der hiermit ausgegebenen Zinsscheine halbjährlich entweder bei der Chausseebau-Kasse in Stolp oder in Stettin und Berlin an den durch besondere Bekanntmachung noch zu bezeichnenden Orten in der Zeit vom 1sten zum 8. Januar und vom 1sten zum 8. Juli jeden Jahres.

Die Rückzahlung des Kapitals erfolgt gegen Aushändigung dieser Obligation mit den dazu gehörigen Zinsscheinen nach dem Nennwerth in Preußisch Kurant, Preußischen Kassenanweisungen oder Preußischen Bankscheinen.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen

Deſſen zu Urkund haben wir dieſe Ausfertigung unter unſerer Unterſchrift ertheilt.

Stolp, den ten 1848.

Die Ständiſche Kommiſſion für den Chauſſeebau im Stolper Kreiſe.

Mit dieſer Obligation ſind acht Zinsſcheine Ser. 1. Nr. 1—8 mit der Unterſchrift der hier verzeichneten ſtändiſchen Kommiſſarien ausgegeben.

(Nr. 3061.) Allerhöchſter Erlaß vom 8. November 1848., betreffend die Verlängerung des am Schluſſe dieſes Jahres ablaufenden Zolltarifs.

Da über eine für ganz Deutſchland gemeinſchaftliche Zollgeſetzgebung gegenwärtig Berathungen zu Frankfurt a. M. Statt finden und deshalb die Regierungen der zum Zollverein gehörigen Länder übereingekommen ſind, die Herausgabe eines berichtigten Vereins-Zolltarifs für die mit dem Jahre 1849. beginnende neue Tarifperiode einſtweilen auszuſetzen, ſo beſtimme Ich auf Ihren Bericht vom 4ten d. Mts., daß der für die Jahre 1846., 1847. und 1848. erlaſſene Zolltarif, ſowie die denſelben ergänzenden Erlaſſe

1) vom 10. Oktober 1845., betreffend die proviſoriſche Erhöhung des Eingangszolls von verſchiedenen Waaren;
2) vom 28. Oktober 1846., betreffend die Abänderung mehrerer Tarifſätze, und zwar
   a) in der zweiten Abtheilung: der Sätze für rohe Baumwolle und Baumwollengarn (pos. 2.), Farbehölzer (pos. 5.), geknoppertes Eiſen (pos. 6.), Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren (pos. 22.), Vieh (pos. 39.);
   b) in der dritten Abtheilung: des Tranſitzollſatzes für Talg;
3) vom 3. Mai 1847., betreffend den Eingangszoll für Oel in Fäſſern (pos. 26.);

auch vom 1. Januar 1849. an bis auf Weiteres in Kraft bleiben. Sie haben dieſe Verordnung durch die Geſetzſammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und wegen deren Ausführung das Erforderliche zu veranlaſſen.

Sansſouci, den 8. November 1848.

Friedrich Wilhelm.

von Bonin.

An
den Staats- und Finanzminiſter von Bonin.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 53.

(Nr. 3062.) Patent über die Publikation des Reichsgesetzes, betreffend die Einführung einer Deutschen Kriegs- und Handelsflagge. Vom 26. November 1848.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem der Reichsverweser in Ausführung des Beschlusses der Deutschen Nationalversammlung vom 31. Juli 1848. unterm 12. November 1848. nachfolgendes Gesetz verkündet hat:

Artikel 1.

Die Deutsche Kriegsflagge besteht aus drei gleich breiten, horizontal laufenden Streifen, oben schwarz, in der Mitte roth, unten gelb. In der linken oberen Ecke trägt sie das Reichswappen in einem viereckigen Felde, welches zwei Fünftel der Breite der Flagge zur Seite hat. Das Reichswappen zeigt in goldenem (gelbem) Felde den doppelten schwarzen Adler mit abgewendeten Köpfen, ausgeschlagenen rothen Zungen und goldenen (gelben) Schnäbeln und desgleichen offenen Fängen.

Artikel 2.

Jedes Deutsche Kriegsschiff, welches nicht Admiralsflagge oder Kommodores Stander führt, läßt vom Top des großen Mastes einen Wimpel fliegen. Derselbe ist roth und zeigt am oberen Ende den Reichs-Adler, wie oben beschrieben, in goldenem (gelbem) Felde.

Artikel 3.

Die Deutsche Handelsflagge soll aus drei gleich breiten, horizontalen, schwarz, roth, gelben Streifen bestehen, wie die Kriegsflagge, jedoch mit dem Unterschiede, daß sie nicht das Reichswappen trägt.

Artikel 4.

Diese Flagge wird von allen Deutschen Handelsschiffen als Nationalflagge ohne Unterschied geführt.

Ausgegeben zu Berlin, den 3. Dezember 1848.

Besondere Farben und sonstige Abzeichen der Einzelstaaten dürfen in dieselbe nicht aufgenommen werden.

Dabei soll es jedoch den Handelsschiffen freistehen, neben der allgemeinen Deutschen Reichsflagge noch die besondere Landes- oder eine örtliche Flagge zu zeigen.

Artikel 5.

Weitere Bestimmungrn über die Größe der Flaggen, über die Unterschiede in den von verschiedenen Ober-Befehlshabern zu führenden Flaggen, sowie über die Anordnung sonstiger Flaggen, z. B. beim Lootsen- und Zollwesen, bleiben vorbehalten.

Artikel 6.

Die verbindende Kraft dieses Flaggengesetzes beginnt hinsichtlich der Bestimmungen über die Kriegsflagge, in Gemäßheit des Artikels 3. des Gesetzes über die Verkündigung der Reichsgesetze vom 23./27. September 1848. mit dem zwanzigsten Tage nach dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Reichsgesetzblattes in Frankfurt ausgegeben wird.

Artikel 7.

Dagegen bleibt die Festsetzung des Zeitpunktes, wann die Bestimmungen über die Handelsflagge in Kraft treten sollen, in Anbetracht des Beschlusses der Reichsversammlung vom 6. November 1848. einer weiteren Verordnung vorbehalten.

(Der eben erwähnte Beschluß lautet:

„Die provisorische Centralgewalt wird ermächtigt, bei Publikation des Gesetzes über die Deutsche Kriegs- und Handelsflagge vom 31. Juli 1848. eine weitere Verordnung, wann die Bestimmungen über die Handelsflagge in Kraft treten sollen, sich vorzubehalten.“)

so bringen Wir dieses Gesetz hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und ertheilen mit Beziehung auf die Artikel 5. und 7. den Ministerien des Krieges und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten den Auftrag, dasselbe im geeigneten Momente auszuführen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 26. November 1848.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Gr. v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. Rintelen.

Für den Finanzminister:
Kühne.

Für den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:
v. Pommer-Esche.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

— Nr. 54. —

(Nr. 3063.) Bestätigungsurkunde für die Berliner gemeinnützige Baugesellschaft. Vom 28. Oktober 1848.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem unter der Benennung „Berliner gemeinnützige Baugesellschaft" in Berlin ein Aktienverein mit einem auf mindestens 20,000 Rthlr. und höchstens 1,000,000 Rthlr. angenommenen Grundkapitale hauptsächlich zu dem Zwecke zusammengetreten ist, um in gemeinnütziger Weise durch Bauausführungen in den verschiedenen Stadttheilen Berlins oder vor dessen Thoren gesunde und geräumige Wohnungen zur billigen Vermiethung an sogenannte kleine Leute mit der Aussicht für Letztere auf den Erwerb des Eigenthums der bebauten Grundstücke zu beschaffen, wollen Wir dem anliegenden, unterm 13. September 1848. gerichtlich vollzogenen Statut des Vereins mit der Maaßgabe:

daß alle im Interesse der Gesellschaft zu erlassende öffentliche Bekanntmachungen, namentlich auch das im §. 20. des Statuts erwähnte Aufgebot ausgelooster Aktien, soweit dasselbe durch die Zeitungen erfolgen soll, durch die im §. 18. daselbst genannten beiden Zeitungen und im Falle des Eingehens der einen oder andern dieser Zeitungen, durch diejenige Zeitung, welche der Vorstand der Gesellschaft in deren Stelle bestimmen wird, zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden;

hierdurch Unsere landesherrliche Bestätigung ertheilen.

Die gegenwärtige Urkunde ist mit dem Statut durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Gegeben Sanssouci, den 28. Oktober 1848.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Bonin. Kisker.

Ausgegeben zu Berlin den 6. Dezember 1848.

Gesellschaftsvertrag

der

Berliner gemeinnützigen Baugesellschaft.

Die Unterzeichneten sind zu einer Aktiengesellschaft unter dem Namen: „Berliner gemeinnützige Baugesellschaft" zusammengetreten, für welche folgende Bestimmungen gelten.

Titel I.

Name und Zweck der Gesellschaft.

§. 1.

Die Berliner gemeinnützige Baugesellschaft hat zunächst den Zweck: in gemeinnütziger Weise durch Bauausführungen in den verschiedenen Stadttheilen Berlins oder vor dessen Thoren gesunde und geräumige Wohnungen für sogenannte kleine Leute zu beschaffen, diese Wohnungen billigst zu vermiethen, und die bebauten Grundstücke den Miethern, welche zu diesem Behufe einzelne Genossenschaften bilden, 30 Jahre nach dem Zusammentritt einer jeden betreffenden Genossenschaft als freies Eigenthum zu übergeben.

Nach Erreichung dieser ersten Aufgabe beabsichtigt die Gesellschaft die gemeinnützige Ausführung anderweitiger baulicher Anlagen, welche Titel VI. §. 37. näher bezeichnet sind.

Titel II.

Mitglieder der Gesellschaft. Gerichtsstand der Gesellschaft. Zeitdauer derselben. Höhe des Aktienkapitals.

§. 2.

Mitglied der Gesellschaft ist Jeder, der entweder

a) sich durch Uebernahme von Aktien betheiligt, oder
b) sich zu einem jährlichen Beitrage von mindestens 8 Rthlr. (Acht Thaler) verpflichtet.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin und ihren Gerichtsstand bei dem Königlichen Stadtgericht daselbst.

Ihre Zeitdauer ist unbeschränkt. Das Aktienkapital wird auf mindestens 20,000 Rthlr. festgesetzt und soll die Summe von 1,000,000 Rthlr. nicht übersteigen. Es wird in Aktien à 100 Rthlr. vertheilt, die, auf jeden Inhaber lautend, nach dem beiliegenden Schema ausgefertigt und von dem Vorstande unterschrieben sind.

Titel III.

Allgemeine Grundzüge des Planes. Nachweis der Ausführbarkeit.

§. 3.

Zur Beschaffung des zum Ankauf der Grundstücke und zur Erbauung der

der Häuser nöthigen Aktienkapitals werden die Aktien (§. 2.) sukzessive ausgegeben.

§. 4.

Die jährlichen Beiträge der Gesellschaftsmitglieder aber, sowie alle außerordentlichen Einnahmen und alle Geschenke, welche der Gesellschaft zufließen, falls die Geber nicht eine andere Verwendungsart vorschreiben, werden in den Reservefonds gelegt.

§. 5.

Die Miethsbeträge für die gesammten Wohnungen der Gesellschaftshäuser (conf. §. 3.) sollen so gestellt werden, daß das Anlagekapital für jedes einzelne Grundstück sich nach Abzug der Verwaltungskosten mit 6 Prozent verzinset. Ist die Summe des Anlagekapitals nicht durch 10 theilbar, so werden die angefangenen 10 Rthlr. für voll gerechnet.

§. 6.

Die Miether eines jeden solchen Gebäudes treten als Genossenschaft zusammen, sobald alle Wohnungen des betreffenden Gebäudes vermiethet sind.

§. 7.

Wenn nach Bildung einer Miethsgenossenschaft einzelne Theile des betreffenden Gesellschaftshauses nicht bewohnt sind, so wird der Reservefonds als Miether der leer stehenden Wohnungen betrachtet, zahlt als solcher die Miethe, hat aber auch nach Maaßgabe der gezahlten Miethe einen Antheil an allen den Vortheilen, welche der Miethsgenossenschaft, resp. den einzelnen Mitgliedern, Seitens der Gesellschaft gewährt werden.

§. 8.

Wenn ein Miether mit der Bezahlung der Miethe in Rückstand bleibt, so muß der Reservefonds für den rückständigen Betrag aufkommen. Der Reservefonds erwirbt dagegen durch Bezahlung eines solchen Rückstandes alle die Rechte, welche dem Miether zustehen würden, wenn er selbst für die richtige Bezahlung der Miethe gesorgt hätte.

§. 9.

Nach §§. 5., 7. und 8. wird also der Reinertrag der Gesellschaftshäuser, einschließlich der etwa aus dem Reservefonds zu zahlenden Miethe, stets 6 Prozent des Anlagekapitals betragen, und von dieser Einnahme soll regelmäßig der dritte Theil (also 2 Prozent des Anlagekapitals) zur Amortisation von Aktien verwendet werden.

§. 10.

Außer der nach §. 9. zur Amortisation von Aktien bestimmten Summe sollen zu gleichem Zwecke auch noch die auf bereits amortisirte Aktien fallenden Zinsen verwendet werden und diese Zinsen sollen unter allen Umständen 4 Pro-

zent betragen, selbst wenn dadurch die übrigen Aktien eine geringere Dividende erhalten müßten.

§. 11.

Demnach wird (conf. §§. 9. und 10.) das Anlagekapital für jedes einzelne Grundstück nach Verlauf von 30 Jahren, vom Tage des Zusammentritts einer Miethsgenossenschaft an gerechnet, vollständig amortisirt sein, und das betreffende Grundstück soll alsdann der berechtigten Miethsgenossenschaft als Eigenthum übergeben werden.

§. 12.

Um jedoch die Miether nicht zu zwingen, die ganze Amortisationsperiode hindurch ein und dasselbe Quartier zu bewohnen oder diese Periode abzuwarten, um zum Genusse ihrer intellektuellen Antheile zu gelangen, so soll der Reservefonds der Gesellschaft zugleich berechtigt sein, von einem gewissen Zeitpunkte ab, soweit es die Mittel gestatten, jedem Miether auf Verlangen seinen intellektuellen Antheil gegen eine bestimmte Abfindungssumme abzukaufen, wodurch dann die Gesellschaft rücksichtlich des erkauften intellektuellen Antheils an die Stelle des Miethers tritt. Der Reservefonds erhält daher, da er die von den Miethsgenossen sich gewissermaßen ersparten Antheile jederzeit flüssig macht, für diese zugleich den Beruf einer Sparkasse.

§. 13.

Die Gesellschaft errichtet keine großen sogenannten Familienhäuser, sondern nur Gebäude von ungefähr 6 bis 12 Wohnungen, je nach Verhältniß des Raumes und sonstiger Umstände.

Die Wohnungen werden luftig, geräumig und bequem eingerichtet, Kellerwohnungen sind ausgeschlossen.

Für jedes Gebäude nebst Zubehör wird ein besonderes Hypothekenfolium angelegt und der Besitztitel für die Gesellschaft berichtigt.

§. 14.

Zu Miethern werden nur Personen angenommen, die mindestens 5 Jahre in Berlin wohnen, in gutem Rufe stehen, eigenes Mobiliar besitzen und einen bestimmten Broderwerb nachweisen können. Vorzugsweise soll auf Familienväter gesehen werden, welche von Mitgliedern der Gesellschaft empfohlen sind.

Titel IV.

Verzinsung und Amortisation des Aktienkapitals.

§. 15.

Nach §. 5. sollen die Miethsbeträge für die Gesellschaftshäuser so festgestellt werden, daß das Anlagekapital nach Abzug der Verwaltungskosten sich mit 6 Prozent verzinset, und hiervon soll der dritte Theil (2 Prozent) zur Amortisation der Aktien verwendet werden.

Die

Die übrigen 2 Drittheile des Reinertrages sind zur Verzinsung des Aktienkapitals bestimmt und werden als Dividende unter die Aktionaire vertheilt. Diese Dividende würde, wenn die Vermiethung sämmtlicher Grundstücke mit dem Augenblicke der resp. Aktienzeichnung einträte, allemal 4 Prozent betragen, da dies jedoch nicht der Fall sein kann, auch geringe Summen unter 10 Rthlr. bei der Berechnung des Anlagekapitals für voll gerechnet werden sollen (§. 5.), so wird sich hin und wieder ein geringer Minder- resp. Mehrbetrag ergeben. Es wird aber, um die Amortisationssumme im Voraus fixiren zu können (§§. 9. bis 11.), hierdurch bestimmt, daß zuvörderst alle amortisirten Aktien (§. 10.) volle 4 Prozent Zinsen erhalten, die alsdann übrig bleibende Summe aber auf die anderen Aktien gleichmäßig vertheilt wird.

Mehr als 4 Prozent Dividende darf jedoch kein Aktionair bekommen; etwa sich ergebende Ueberschüsse werden an den Reservefonds abgeführt.

§. 16.

Die Auszahlung der Zinsen erfolgt im Kassenlokale der Gesellschaft zu Berlin vom 1. bis 15. Juli.

§. 17.

Die Reihenfolge der zu amortisirenden Aktien bestimmt das Loos. Die Verloosung erfolgt im Mai jeden Jahres in einer öffentlichen Versammlung des Vorstandes, zu welcher jedes Mitglied Zutritt hat.

§. 18.

Die gezogenen Nummern werden durch zweimalige Insertion in das Intelligenzblatt, in die neue Berliner Zeitung (gegenwärtig Deutsche Reform) und in die National-Zeitung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Insertion erfolgt Anfangs und Mitte des Monats Juni.

§. 19.

Gegen Ablieferung der ausgelooften mit Quittung zu versehenden Aktien, zahlt die Gesellschaft vom nächstfolgenden 1. Juli ab den vollen Nennwerth derselben nebst den bis zum 1. Juli rückständigen Zinsen.

Die Gesellschaft ist befugt, aber nicht verpflichtet, die Berechtigung des Quittirenden zur Empfangnahme des Geldes zu prüfen.

§. 20.

Wird der Betrag einer ausgelooften Aktie binnen 4 Jahren nicht eingelöst, so hat sie der Vorstand 3 Mal in 2monatlichen Zwischenräumen, unter Hinweisung auf die statutenmäßigen Folgen, in den drei Zeitungen, im Intelligenzblatte und im Amtsblatte des Regierungsbezirks Potsdam auszubieten, und einen Präklusivtermin, der mindestens 2 Monat von der letzten Insertion entfernt sein muß, anzuberaumen. Wird die Aktie nicht spätestens in diesem Termine eingelöst, so ist sie ohne Weiteres erloschen, und der Betrag für dieselbe verfällt der Gesellschaft.

§. 21

§. 21.

Zinszettel verfallen ohne Weiteres der Gesellschaft, wenn ihr Betrag 4 Jahre nach dem Zahlungstage nicht erhoben ist.

§. 22.

Aktien und Zinszettel, welche angeblich verloren gegangen sind, werden nur dann neu ausgefertigt, wenn die Inhaber ein gerichtliches Amortisations-Erkenntniß beibringen. Rücksichtlich ausgelooster Aktien und fälliger Zinsscheine muß dies innerhalb der in den §§. 20. und 21. angegebenen Präklusivtermine geschehen, wenn darauf Rücksicht genommen werden soll.

Titel V.

Besondere Bestimmungen über die Miethsgenossenschaft und Uebergabe der Grundstücke.

§. 23.

Die Summe der in jedem Jahre zur Amortisation gelangenden Aktien muß allemal dem Gesammtbetrage der in demselben Jahre den Miethsgenossenschaften zugeschriebenen Eigenthumsantheile gleich sein, dergestalt, daß, wenn alle Aktien amortisirt sind, das gesammte Grundvermögen der Gesellschaft an die Mitglieder der Miethsgenossenschaften, resp. deren Rechtsnachfolgern (unter denen sich auch die Gesellschaft selbst, rücksichtlich der angekauften und verfallenen oder durch Zahlung von Miethe erworbenen Antheile befindet) übergegangen sein muß.

§. 24.

Der Gesammtbetrag der in jedem Jahre den Miethsgenossen zugeschriebenen Eigenthumsantheile wird auf die einzelnen Genossenschaften und die einzelnen Mitglieder nach Maaßgabe der gezahlten Miethe, unter Hinzurechnung von 4 Prozent Zinsen für die ihnen aus den früheren Jahresabschlüssen zustehenden Antheile repartirt.

§. 25.

Sobald eine Miethsgenossenschaft 30 Jahre bestanden hat, muß nach §. 11. das ganze zur Erwerbung eines Hauses erforderlich gewesene Kapital amortisirt sein, und das Grundstück soll dann mit allem Zubehör in das Eigenthum der Mitglieder der betreffenden Miethsgenossenschaften resp. deren Rechtsnachfolger übergehen. Mit dem Eintritt dieses Zeitpunktes wird dann nach den Büchern der Gesellschaft eine Berechnung angelegt, und der Antheil eines jeden Einzelnen an dem Gesammteigenthum definitiv festgestellt. Gegen diese Feststellung ist nur der Rekurs an das §. 71. erwähnte Schiedsgericht zulässig.

§. 26.

Den Theilnehmern an dem Gesammteigenthum eines Grundstücks wird dem-

demgemäß von dem Vorstande eine Uebereignungsurkunde ausgefertigt, welche mit gerichtlicher oder notarieller Beglaubigung, behufs der Besitztitel-Berichtigung, versehen wird.

§. 27.

Bei der Definitivregulirung der Antheile können einer oder mehrere von den Genossenschaftsmitgliedern das Grundstück allein übernehmen, und müssen dann die Antheile der übrigen entweder baar herauszahlen, oder, wenn die übrigen Theilnehmer darin willigen, als Hypothekenschulden übernehmen.

Bei dieser Auseinandersetzung haben die Miether allemal die Wahl, ob sie einen ideellen Antheil an dem Grundstücke, oder die in ihrem Miethskontrakte bestimmte Abfindungssumme beanspruchen wollen.

§. 28.

Wenn die Gesellschaft durch erworbene und verfallene Antheile an die Stelle von Miethsgenossen tritt, darf sie bei Abschluß des im §. 27. erwähnten Auseinandersetzungs-Rezesses niemals durch das Verlangen der baaren Auszahlung Einem der Miethsgenossen die Annahme des Grundstücks erschweren, vielmehr muß sie den nach Gelde zu berechnenden Betrag ihres Antheils dem Annehmer als ein Darlehn zu 4 Prozent belassen, welches auf dem Grundstück zur ersten Stelle eingetragen wird, und bei prompter Zinszahlung nicht vor 5 Jahren gekündigt werden kann.

§. 29.

Wer gegen die ausdrücklichen Bestimmungen des mit der Gesellschaft abgeschlossenen Miethskontrakts die Wohnung aufgiebt oder wegen Kontraktswidrigkeiten durch richterliches Erkenntniß zur Räumung der Wohnung verurtheilt wird, geht seiner Ansprüche an das künftige Eigenthum der Genossenschaft zu Gunsten der Gesellschaft verlustig.

§. 30.

Wenn ein Miether verstirbt, so treten seine Erben an seine Stelle, ohne daß eine Unterbrechung der Miethsperiode angenommen wird.

§. 31.

Die Modifikationen festzusetzen, unter denen ein Miether aus einer Miethsgenossenschaft in eine andere übergehen kann, ohne erheblichen Verlust zu erleiden, bleibt dem Vorstande überlassen.

§. 32.

Die Mitglieder jeder Miethsgenossenschaft wählen durch Stimmenmehrheit (wobei alle Stimmen ohne Rücksicht auf den Miethsbetrag gleiche Geltung haben), unter Aufsicht eines Vorstandsdeputirten aus der Anzahl derjenigen Miethsgenossen, welche mindestens 4 Jahre in ununterbrochener Folge Bewohner des Genossenschaftsgebäudes sind, einen Vizewirth, der als solcher Namens der Miethsgenossen mit der Gesellschaft in Verbindung tritt. Findet

sich in einer Miethsgenossenschaft Niemand, der dem obigen Erfordernisse entspricht, so ernennt der Deputirte den Vizewirth.

§. 33.

Der Vizewirth wird auf ein Jahr gewählt, resp. ernannt, und tritt sein Amt am 1. Januar an. Er wird durch den Vorstand mit einer besonderen Instruktion versehen werden.

Titel VI.

Reservefonds. Abfindung der Miether. Anderweitige gemeinnützige Anlagen.

§. 34.

Der Reservefonds hat, außer der Deckung unvorhergesehener Unfälle, vornehmlich die Bestimmung, soweit es seine Mittel gestatten, die Antheile derjenigen Miether, welche ihr Miethsverhältniß aufgeben, durch Zahlung einer gewissen Abfindungssumme für die Gesellschaft zurückzukaufen. (§. 12.)

§. 35.

Um jederzeit übersehen zu können, für welche Abfindungssumme ein Miether seinen Antheil an dem bewohnten Gebäude der Gesellschaft überlassen kann, wird jedem Miethskontrakte eine Tabelle beigegeben, in welcher für jedes der 30 Miethsjahre der Betrag der Abfindungssumme im Voraus berechnet ist, und die so gestellt wird, daß der größere Vortheil für den Ausscheidenden in der längeren Benutzung der Wohnung liegt. Dabei kommen nur volle Miethsjahre in Ansatz unter Fortlassung aller Bruchtheile.

Wer nicht mindestens 5 volle Jahre in einem Gesellschaftshause gewohnt hat, kann auf die Zahlung einer Abfindungssumme keine Ansprüche machen.

Beispielsweise wird eine solche Tabelle hier aufgestellt, welche die Abfindungssummen nachweist, die ein Ausscheidender erhält, der jährlich 40 Thlr. Miethe giebt.

Wer ausscheidet nach ..... Jahren		erhält eine Abfindungssumme von	
1	Jahr.....	0	Rthlr.
2	=	0	=
3	=	0	=
4	=	0	=
5	=	40	=
6	=	48	=
7	=	57	=
8	=	67	=
9	=	77	=
10	=	87	=
11	=	97	=
12	=	108	=

Wer

Wer ausscheidet		erhält eine Abfindungssumme von	
b.... Jahren			
13	Jahren	120	Rthlr.
14	=	134	=
15	=	149	=
16	=	165	=
17	=	182	=
18	=	200	=
19	=	219	=
20	=	239	=
21	=	260	=
22	=	282	=
23	=	305	=
24	=	329	=
25	=	354	=
26	=	380	=
27	=	407	=
28	=	435	=
29	=	465	=
30	=	500	=

§. 36.

Zum Reservefonds fließen folgende Einnahmen:

a) die Beiträge der Gesellschaftsmitglieder;
b) alle außerordentlichen der Gesellschaft zufließenden Einnahmen, namentlich alle Geschenke, falls die Geschenkgeber nicht eine andere Verwendungsart ausdrücklich vorschreiben;
c) die erworbenen und verfallenen Antheile an das Eigenthum der Miethsgenossenschaften;
d) die Zinsen der dem Reservefonds eigenthümlich gehörigen Kapitalien ꝛc.

§. 37.

Sofern es die Mittel des Reservefonds gestatten, soll auch ein entsprechender Theil zu anderen für die Miethsgenossenschaften ersprießlichen Zwecken verwendet werden, z. B. zu Anlage von Bädern, namentlich für Kinder, zur Einrichtung von Waschhäusern und Trockenplätzen; zur Beschaffung von Lokalen für Kleinkinderbewahr-Anstalten und Spielplätzen u. s. w.

§. 38.

Sobald alle im Laufe der Zeit ausgegebenen Aktien amortisirt und mithin alle Gesellschaftshäuser Eigenthum der Miethsgenossenschaft geworden sind, wird die Gesellschaft nur aus beitragenden Mitgliedern und das Gesellschaftsvermögen nur aus dem Reservefonds bestehen, über dessen weitere Verwendung zu gemeinnützigen baulichen Zwecken eine General-Versammlung beschließen soll.

Titel VII.

Rechnungswesen.

§. 39.

Die Gesellschaft hat folgende Bücher zu führen:

1) Ein Aktien-Kontobuch. In demselben werden sämmtliche Aktien nach der Reihenfolge als Debet der Gesellschaft gebucht; die amortisirten Aktien werden dem Debet ab- und dem Habet zugeschrieben.
2) Ein Immobiliar-Kontobuch. Jedes Grundstück, welches die Gesellschaft erwirbt und bebauet, erhält ein besonderes Konto. In demselben ist der Kaufpreis des Grundstücks nebst dem Kostenbetrage der Baulichkeiten, sowie der für beide Summen bis zur Vermiethung des Grundstücks sich ergebende Zinsenverlust in Ansatz zu bringen, auch die Reparaturkosten und laufenden Abgaben zu buchen.

§. 40.

Das Konto jedes Grundstücks weist zugleich auf ein Nebenkonto für jeden Miether hin, in welchem die betreffenden Miethsbeträge verzeichnet, und der am Ende des Jahres für den Miether sich ergebende Antheil an dem Grundstücke ausgeworfen ist.

§. 41.

Jedes Grundstückskonto wird jährlich abgeschlossen und weist in Zahlen nach, wie hoch der Antheil der Gesellschaft, und wie hoch derjenige der Miethsgenossenschaft zu stehen kommt. Ersterer ist als Habet, letzterer als Debet zu bezeichnen.

§. 42.

Die Summe der solchergestalt gefundenen Debets muß allemal übereinstimmen mit dem durch die amortisirten Aktien im Aktien-Kontobuche gewonnenen Habet.

§. 43.

3) Ein Insgemeinkontobuch, in welchem alle nicht zu den Aktien und Miethsverträgen gehörigen Einnahmen und alle nicht zu den Baureparatur- und Unterhaltungskosten (incl. Abgaben und Feuerkassengelder) gehörigen Ausgaben gebucht werden.

§. 44.

4) Ein Kassabuch, durch welches alle baaren Einnahmen und Ausgaben gehen.

§. 45.

5) Ein Hauptbuch, in welchem die Resultate der Spezial-Kontobücher aufgenommen sind, und nach welchem der Abschluß angelegt wird.

§. 46.

§. 46.

Der Abſchluß erfolgt jährlich mit dem 31. Dezember.

§. 47.

Der Abſchluß und die Feſtſtellung der Antheile, des Zinsſatzes, der Amortiſations-Summe u. ſ. w. muß, wenn nicht beſondere Hinderniſſe dazwiſchen treten, zum 1. April vollendet und die Decharge bis ſpäteſtens den 15. Mai ertheilt ſein, ſo daß bis zum 1. Juni die Amortiſation der Aktien erfolgt ſein kann.

§. 48.

Die ſpezielleren Beſtimmungen über das Rechnungsweſen, ſowie etwa ſich als nothwendig ergebende Modifikationen der §§. 39—47. bleiben der Beſchlußnahme des Vorſtandes überlaſſen.

§. 49.

Alljährlich, und zwar, wenn nicht beſondere Hinderniſſe eintreten, im Auguſt, veröffentlicht der Vorſtand einen Rechenſchafts-Bericht, in welchem über den Stand des Unternehmens das Erforderliche mitzutheilen, namentlich das Reſultat des Abſchluſſes im Allgemeinen anzugeben iſt.

Titel VIII.

Vertretung der Geſellſchaft.

§. 50.

Die Geſellſchaft wird vertreten:

a) durch die Geſammtheit der Mitglieder in der General-Verſammlung,
b) durch den Vorſtand,
c) durch eine Rechnungs-Reviſions-Kommiſſion.

General-Verſammlung.

§. 51.

General-Verſammlungen werden vom Vorſtande einberufen und in Berlin gehalten. Die ordentlichen General-Verſammlungen finden alljährlich im Monat Auguſt ſtatt, außerordentliche nur dann, wenn der Vorſtand dieſelben für nothwendig erachtet. Der Vorſitzende des Vorſtandes und bei deſſen Verhinderung ſein Stellvertreter hat in derſelben den Vorſitz.

§. 52.

Die Einladung zur General-Verſammlung erfolgt durch 2malige Inſertion in die §. 18. genannten Blätter.

§. 53.

Jedes Geſellſchafts-Mitglied iſt berechtigt, den General-Verſammlungen mit beſchließender Stimme beizuwohnen.

§. 54.

Jedes Gesellschafts-Mitglied hat beim Eintritt in die General-Versammlung eine 8 Tage vorher vom Vorstande auszufüllende Stimmkarte vorzuzeigen.

§. 55.

Frauen sind vom persönlichen Erscheinen ausgeschlossen, können ihre Stimmen jedoch durch Stellvertreter abgeben lassen. Niemand darf mehr als eine Stimme abgeben.

§. 56.

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme der im §. 73. erwähnten, entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag.

§. 57.

Ueber den Gang und das Ergebniß der Generalversammlung wird von dem Syndikus der Gesellschaft ein Protokoll aufgenommen und durch Unterschrift von mindestens 5 Gesellschaftsmitgliedern vollzogen.

§. 58.

Der Beschluß der Generalversammlung ist erforderlich:
1) zur Wahl der Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter,
2) zur Wahl des Schatzmeisters,
3) zur Wahl der Rechnungsrevisions-Kommission,
4) zur Ertheilung der Decharge,
5) zur Wahl der Schiedsrichter (§. 71.),
6) zu Abänderungen und Ergänzungen des Statuts,
7) zur Aufhebung der Beschlüsse früherer Versammlungen,
8) zur Auflösung der Gesellschaft.

Vorstand.

§. 59.

Der Vorstand besteht aus dem Syndikus der Gesellschaft, dem Bauverständigen und einem dritten Mitgliede. Gleichzeitig werden 3 Stellvertreter und ein Schatzmeister gewählt, welche den Sitzungen des Vorstandes mit berathender Stimme beiwohnen, und in einzelnen Behinderungsfällen die Vorstandsmitglieder vertreten.

§. 60.

Zum Syndikus kann nur ein Mitglied gewählt werden, welches richterliche Qualifikation hat, oder das Amt eines Justizkommissarius bekleidet.

§. 61.

Zum Bauverständigen kann nur ein geprüfter Baumeister gewählt werden.

§. 62.

§. 62.

Die Mitglieder des Vorſtandes und die Stellvertreter werden als ſolche von der Generalverſammlung gewählt. Sie wählen unter ſich den Vorſitzenden und deſſen Stellvertreter.

Wählbar iſt jedes Geſellſchaftsmitglied, welches in Berlin ſeinen Wohnſitz hat und den Geſchäften in Perſon vorſtehen kann.

§. 63.

Die Vorſtandsmitglieder und die Stellvertreter, ſo wie der Schatzmeiſter werden auf 3 Jahr gewählt und ſind wieder wählbar.

§. 64.

Zu den Verſammlungen des Vorſtandes wird jedes Vorſtandsmitglied und jeder Stellvertreter, ſo wie der Schatzmeiſter ſchriftlich eingeladen.

§. 65.

Der Vorſtand faßt Namens der Geſellſchaft bindende Beſchlüſſe in allen Angelegenheiten, welche nicht der Generalverſammlung vorbehalten, oder der Rechnungsreviſions-Kommiſſion überwieſen ſind; er beruft die Generalverſammlungen und hat in ſeiner erſten Verſammlung das Geſchäftsreglement für ſeine eigenen Arbeiten zu entwerfen.

§. 66.

Der Vorſtand vertritt die Geſellſchaft in jeder Beziehung nach außen. Seine Erklärungen verpflichten die Geſellſchaft rechtsverbindlich, wenn ſie von den drei Mitgliedern, reſp. deren Stellvertretern, vollzogen ſind. Auch die Beſchlüſſe der Generalverſammlung erlangen, Dritten gegenüber, nur bindende Kraft, wenn ſie in obige Form gebracht worden. Der Vorſtand iſt verpflichtet, die Beſchlüſſe der Generalverſammlung in ſtatutenmäßiger Form zur Ausführung zu bringen.

§. 67.

Der Vorſtand iſt befugt, ſich bei einzelnen Geſchäften durch geeignete Deputirte oder ganze Deputationen vertreten zu laſſen, die er aus den Mitgliedern der Geſellſchaft erwählt, und deren Befugniſſe, Dritten gegenüber, nach der ihnen vom Vorſtande zu ertheilenden ſchriftlichen, jederzeit widerruflichen Inſtruktion beurtheilt werden. Dieſelben bleiben dabei der Kontrole des Vorſtandes unterworfen.

§. 68.

Namentlich iſt dem Vorſtande geſtattet, wenn der Umfang der Geſchäfte es erfordert, einen Buchhalter und einen Boten anzuſtellen. Dem erſteren können zugleich geringere Auszahlungen an Arbeiter u. ſ. w. bis zur Höhe der von ihm für dieſen Fall zu beſtellenden Kaution vom Schatzmeiſter übertragen werden.

Schatz-

Schatzmeister.

§. 69.

Der Schatzmeister wird von der Generalversammlung erwählt, nimmt mit berathender Stimme an allen Sitzungen des Vorstandes Theil und erhält von diesem seine Instruktion.

Rechnungs-Revisionskommission.

§. 70.

Die Rechnungs-Revisionskommission besteht aus drei Mitgliedern und hat die Obliegenheit, die Bücher zu revidiren, die gelegten Rechnungen mit den dazu gehörigen Belägen zu prüfen und dadurch die Decharge-Ertheilung Seitens der Generalversammlung vorzubereiten. Auch wird dieselbe alljährlich eine außerordentliche Kassenrevision vornehmen.

Schiedsgericht.

§. 71.

Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern der Gesellschaft oder den Miethsgenossenschaften einerseits und dem Vorstande andererseits, werden durch ein Schiedsgericht von drei Mitgliedern entschieden, von welchen eins durch die Generalversammlung, eins durch die Miethsgenossenschaft, das dritte durch die beiden bereits ernannten Mitglieder erwählt wird, und worunter ein Rechtsverständiger, d. h. richterlicher Beamter oder Justizkommissarius sein muß.

Das Schiedsgericht fällt sein Urtheil zunächst nach den Gesellschaftsstatuten, eventuell nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

Diese Bestimmungen sind den Miethern der Gesellschaftsquartiere besonders bekannt zu machen, und in jeden Miethskontrakt mit aufzunehmen.

Oberaufsicht des Staats.

§. 72.

Die Oberaufsicht des Staats wird durch den Ober-Präsidenten der Provinz ausgeübt, welcher befugt ist, sich dazu eines Kommissarius zu bedienen. Der Kommissarius hat das Recht, den Generalversammlungen und den Sitzungen des Vorstandes beizuwohnen und die Wahlverhandlungen in formeller Hinsicht zu verifiziren.

Auflösung der Gesellschaft.

§. 73.

Die Gesellschaft kann ihre Auflösung durch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der Anwesenden beschließen, wenn bei der Abstimmung $\frac{3}{4}$ der Stimmen sämmt-

sämmtlicher Gesellschaftsmitglieder vertreten gewesen sind. Ist dies nicht der Fall, so wird eine neue Generalversammlung nach 6 Wochen zusammenberufen, in welcher die Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Anwesenden entscheidet.

Wenn in diesem Falle oder in Folge gesetzlicher Bestimmungen die Gesellschaft sich auflöst, so erhält kein Aktionair mehr als den Nennwerth seiner Aktien nebst rückständigen Zinsen a 4 Prozent.

Ueber die Verwendung des nach Befriedigung der Aktionaire etwa verbleibenden Ueberschusses hat die letzte Generalversammlung zu beschließen.

§. 74.

Soweit nicht in vorstehendem Statute abweichende Bestimmungen getroffen sind, kommen die Vorschriften des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. zur Anwendung.

§. 75.

Bis zur ersten Generalversammlung werden dem Komité, bestehend aus:

1) dem Landbaumeister C. W. Hoffmann,
2) dem General-Staatskassen-Buchhalter G. F. Liedke,
3) dem Kammergerichts-Assessor Dr. Gaebler,

alle Rechte und Pflichten des Vorstandes und der Generalversammlung beigelegt.

Schema zu den Aktien.

Aktie
der Berliner gemeinnützigen Baugesellschaft.

№ . . .

über Ein Hundert Thaler in Preuß. Kurant.

Inhaber dieser Aktie nimmt auf Höhe des obigen Betrages von Ein Hundert Thaler in Preuß. Kurant, nach näherem Inhalte der am
von Sr. Majestät dem Könige von Preußen bestätigten Statuten verhältnißmäßig Theil an dem gesammten Eigenthum der Berliner gemeinnützigen Baugesellschaft und den jährlich zur Vertheilung kommenden Ueberschüssen.

Berlin, den

Der Vorstand der Berliner gemeinnützigen Baugesellschaft.

(Stempel.) (Drei Unterschriften.)

Schema zum Dividendenſchein.

Dividendenſchein

zu Aktie № . . .

Inhaber dieſes Dividendenſcheins erhält die für den Zeitraum vom bis auf obige Aktie fallende Dividende aus der Geſellſchaftskaſſe der Berliner gemeinnützigen Baugeſellſchaft. Die Zahlung erfolgt vom 1. bis 15. Juli.

Dieſer Dividendenſchein iſt vier Jahre nach dem Erhebungstage werthlos.

Berlin, den

Der Vorſtand der Berliner gemeinnützigen Baugeſellſchaft.

(Stempel.) (Drei Unterſchriften.)

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 55.

(Nr. 3064.) Verordnung, betreffend die Auflösung der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung. Vom 5. Dezember 1848.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben aus dem beifolgenden Berichte Unseres Staatsministeriums über die letzten Sitzungen der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung zu Unserem tiefen Schmerze die Ueberzeugung gewonnen, daß das große Werk, zu welchem diese Versammlung berufen ist, mit derselben, ohne Verletzung der Würde Unserer Krone und ohne Beeinträchtigung des davon unzertrennlichen Wohles des Landes, nicht länger fortgeführt werden kann. Wir verordnen demnach, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

Die zur Vereinbarung der Verfassung berufene Versammlung wird hierdurch aufgelöst.

§. 2.

Unser Staatsministerium wird mit Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 5. Dezember 1848.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Gr. v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. Rintelen. v. d. Heydt.

Ausgegeben zu Berlin den 6. Dezember 1848.

An des Königs Majestät.

Ew. Königliche Majestät haben durch die Botschaft vom 8ten v. M., aus den darin angeführten Gründen, den Sitz der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung von Berlin nach Brandenburg verlegt und die Versammlung aufgefordert, zur Fortsetzung ihrer sofort abzubrechenden Berathungen am 27sten v. M. in Brandenburg wieder zusammenzutreten. Durch diese Anordnung, welche lediglich den Zweck hatte, die Freiheit der Berathungen der Volksvertreter vor den anarchischen Bewegungen in der Hauptstadt und ihren terroristischen Einflüssen sicher zu stellen, glaubten Ew. Königliche Majestät nicht nur ein unzweifelhaftes Recht der Krone, sondern auch eine, durch die Rücksicht auf das Wohl des Landes dringend gebotene Pflicht auszuüben. Leider! ist Ew. Königlichen Majestät wohlmeinende Absicht dabei von einem großen Theile der Versammlung verkannt worden. Uneingedenk ihrer wahren Aufgabe und ihrer Pflichten gegen die Krone und das Land, hat die Mehrzahl der Abgeordneten ihre Berathungen, der von Ew. Königlichen Majestät angeordneten Vertagung derselben ungeachtet, eigenmächtig in Berlin fortgesetzt und sich angemaßt, als eine souveraine Gewalt über Rechte der Krone zu entscheiden. Sie hat ferner die von Ew. Königlichen Majestät auf Grund einer klaren gesetzlichen Bestimmung ausgesprochene Auflösung der Berliner Bürgerwehr für eine ungesetzliche Maßregel erklärt und dadurch die gedachte Bürgerwehr zum Widerstande gegen die Ausführung jener Anordnung aufgereizt. Sie hat endlich sich nicht gescheut, durch die an das Volk gerichtete Aufforderung zur Verweigerung der gesetzlichen Steuern die Brandfackel der Anarchie in das Land zu schleudern und den ganzen Staatsverband dem Umsturz Preis zu geben. Durch diese eben so rechtswidrigen wie verderblichen Beschlüsse hatte die in Berlin forttagende Mehrzahl der Mitglieder der Versammlung offen mit der Krone gebrochen und Ew. Königl. Majestät gegenüber einen Standpunkt eingenommen, bei dessen Festhaltung die Möglichkeit einer befriedigenden Vereinbarung des Verfassungswerkes nicht abzusehen war. Hiernach wären Ew. Königl. Majestät schon damals, unmittelbar nach dem Steuerverweigerungs-Beschluß, unzweifelhaft berechtigt gewesen, die Versammlung aufzulösen. Gleichwohl gaben Ew. Königl. Majestät die Hoffnung noch nicht auf, daß die seitdem laut gewordene Stimme des Landes und die durch eine leidenschaftliche Auffassung vorübergehend zurückgedrängte Vaterlandsliebe viele jener Abgeordneten von dem betretenen Abwege zurückführen, daß unter deren Hinzutritt die Versammlung nach Ablauf der Vertagungsfrist in beschlußfähiger Zahl sich neu konstituiren, daß sie dann die Ungesetzlichkeit und Ungültigkeit der während der Vertagungsfrist von einem Theile ihrer Mitglieder gefaßten Beschlüsse in einer unzweideutigen Weise anerkennen, und daß es so der Krone werde möglich gemacht werden, die abgebrochenen Vereinbarungs-Verhandlungen wieder aufzunehmen und bald zu einem gedeihlichen Ziele zu führen. Wäre dies gelungen, so würde es auch möglich geworden sein, noch einige zur Verbesserung der Lage der bäuerlichen Besitzer und zur Erfüllung anderer dringenden Wünsche des Landes schon vorbereitete Gesetze, im Verein mit der Versammlung, bald zu Stande zu bringen.

Ew.

Ew. Majestät Hoffnungen sind indessen leider! durch die Ereignisse der letzten Woche getäuscht worden. Nachdem die ihrer Pflicht gegen Ew. Königl. Majestät und das Vaterland getreuen Abgeordneten vier Tage hinter einander, vom 27sten bis zum 30sten v. M., zu Brandenburg in nicht beschlußfähiger Zahl versammelt gewesen waren, wurde die Versammlung endlich am 1sten d. M. durch den Hinzutritt eines großen Theils derjenigen Abgeordneten beschlußfähig, welche sich bis dahin der durch die Botschaft vom 8ten v. M. angeordneten Verlegung der Versammlung widersetzt hatten. Anstatt aber diesen Widerstand aufzugeben, erklärte der Wortführer der hinzugetretenen Mitglieder, daß dieselben, um die beabsichtigte Einberufung ihrer Stellvertreter abzuwenden und nicht in Befolgung der Anordnungen Ew. Majestät, sondern lediglich deshalb erschienen seien, weil das während der Vertagungsfrist von den in Berlin zurückgebliebenen Mitgliedern gewählte Präsidium die Versammlung nach Brandenburg berufen habe. Zugleich wurde von diesem Theile der Versammlung ein auf Vertagung bis zum 4ten d. M. gestellter Antrag in der von ihrem Wortführer ausgesprochenen Absicht unterstützt, um für diejenigen Ausgebliebenen, denen die Berufung des Präsidiums noch nicht zugegangen sei, Zeit zu gewinnen. Als hierauf der Vertagungsantrag verworfen war, verließen jene neu hinzugetretenen Abgeordneten beinahe sämmtlich die Versammlung, welche dadurch wieder beschlußunfähig und außer Stand gesetzt wurde, sich neu zu konstituiren.

Dieser Vorgang, welcher auf den pflichtgetreuen Theil der Versammlung, wie auf jeden dabei anwesenden Freund des Vaterlandes einen tief verletzenden Eindruck machte, giebt den deutlichen Beweis, daß von derjenigen Fraktion der Abgeordneten, die nach dem 9ten v. M. in Berlin fortgetagt hat, ein großer, noch immer die Mehrzahl der ganzen Versammlung bildender Theil in offener Auflehnung gegen die von Ew. Königlichen Majestät in der Botschaft vom 8ten v. M. getroffenen Anordnungen, mithin auf einem Standpunkte verharrt, welcher, nach unserer pflichtmäßigen Ueberzeugung, die Möglichkeit einer Vereinbarung mit der Krone ausschließt. Bei der numerischen Stärke dieser Partei würde es jederzeit von ihrem Belieben abhangen, die Versammlung — wie es am 1sten d. M. geschehen ist — beschlußunfähig zu machen, ohne daß gegen ein solches Beginnen die früher beabsichtigte Einberufung der Stellvertreter, die ohnehin während der Anwesenheit der Abgeordneten gesetzlich nicht zu begründen wäre, genügenden Schutz gewähren könnte.

Die zur Vereinbarung der Verfassung berufene Versammlung befindet sich hiernach in einem Zustande so tiefer innerer Zerrüttung, daß mit ihr die Verfassungsberathung ohne Verletzung der Würde der Krone nach unserer Ansicht nicht länger fortgesetzt werden kann. Wir beklagen dies um so schmerzlicher, je zuversichtlicher wir von der Fortführung der Vereinbarungsverhandlungen mit denjenigen Abgeordneten, welche der von Ew. Majestät ergangenen Berufung nach Brandenburg, zum Theil selbst unter Aufopferung früher verfochtener Ansichten, schuldige Folge geleistet hatten, ein für das Vaterland gedeihliches Resultat erwarten durften. Gleichwohl glauben wir eine nochmalige Wiederholung des in der vorigen Woche fünfmal mißlungenen Versuchs einer neuen Konstituirung der Versammlung pflichtmäßig widerrathen zu müssen,

weil sich mit großer Wahrscheinlichkeit voraussehen läßt, daß dabei die tiefe Zerrissenheit der Versammlung und ihre unverkennbare innerliche Auflösung in ähnlicher Weise, wie am 1sten d. M., zur Trauer aller wahren Vaterlandsfreunde hervortreten würde.

Ew. Königliche Majestät können wir demnach nur die sofortige Auflösung der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung anrathen, und erlauben uns, den Entwurf der diesfälligen Verordnung zu Ew. Königlichen Majestät Allerhöchster Vollziehung ehrfurchtsvoll beizufügen.

Gewiß ist diese Vereitelung des vor länger als sechs Monaten begonnenen Versuchs der Vereinbarung einer Verfassung zwischen der Krone und den Vertretern des Volks ein sehr beklagenswerthes Ereigniß. Wahrhaft verderblich aber würde es sein, wenn, um dieser Vereitelung willen, die Sehnsucht des Landes nach einer Verfassung, von welcher es Wiederherstellung eines festen Rechtszustandes und des in allen Verhältnissen des öffentlichen Lebens gestörten Vertrauens mit Recht erwarten darf, noch längere Zeit unbefriedigt bleiben sollte. Ew. Königliche Majestät können wir daher nur pflichtmäßig rathen, Ihrem Volke eine Verfassung, die zur Begründung, Befestigung und Erhaltung wahrer Freiheit geeignet ist, unverzüglich unter dem Vorbehalt zu gewähren, daß dieselbe von den zunächst, und zwar sofort, zu berufenden Kammern einer Revision zu unterwerfen sei. Wir haben eine solche Verfassung unter strenger Festhaltung der von Ew. Königlichen Majestät im März d. J. ertheilten Verheißungen entworfen und dabei nicht nur die Vorarbeiten der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung, sondern auch die bisherigen Beschlüsse der deutschen National-Versammlung, deren fernere Beschlüsse auch bei der vorzubehaltenden Revision zu beachten sein werden, sorgfältig berücksichtigt. Indem wir diesen Entwurf, nebst dem Entwurf eines Wahlgesetzes, hierbei unterthänigst vorlegen, stellen wir Ew. Königlichen Majestät die Vollziehung derselben ehrfurchtsvoll anheim.

Schließlich behalten wir uns vor, bei Ew. Königlichen Majestät den provisorischen Erlaß verschiedener, zur Befriedigung dringender Bedürfnisse des Landes erforderlichen Verordnungen in den nächsten Tagen unterthänigst zu beantragen.

Berlin, den 5. Dezember 1848.

Das Staatsministerium.

Gr. v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. Rintelen. v. d. Heydt.

(Nr. 3065.)

(Nr. 3065.) Verfaſſungsurkunde für den Preußiſchen Staat. Vom 5. Dezember 1848.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

thun kund und fügen zu wiſſen: daß Wir in Folge der eingetretenen außerordentlichen Verhältniſſe, welche die beabſichtigte Vereinbarung der Verfaſſung unmöglich gemacht und, entſprechend den dringenden Forderungen des öffentlichen Wohls, in möglichſter Berückſichtigung der, von den gewählten Vertretern des Volkes ausgegangenen, umfaſſenden Vorarbeiten die nachfolgende Verfaſſungsurkunde zu erlaſſen beſchloſſen haben, vorbehaltlich der am Schluſſe angeordneten Reviſion derſelben im ordentlichen Wege der Geſetzgebung.

Wir verkünden demnach die Verfaſſung für den Preußiſchen Staat wie folgt:

Titel I.

Vom Staatsgebiete.

Artikel 1.

Alle Landestheile der Monarchie in ihrem gegenwärtigen Umfange bilden das Preußiſche Staatsgebiet.

Artikel 2.

Die Gränzen dieſes Staatsgebietes können nur durch ein Geſetz verändert werden.

Titel II.

Von den Rechten der Preußen.

Artikel 3.

Die Verfaſſung und das Geſetz beſtimmen, unter welchen Bedingungen die Eigenſchaft eines Preußen und die ſtaatsbürgerlichen Rechte erworben, ausgeübt und verloren werden.

Artikel 4.

Alle Preußen ſind vor dem Geſetze gleich. Standesvorrechte finden nicht ſtatt. Die öffentlichen Aemter ſind für alle dazu Befähigten gleich zugänglich.

Artikel 5.

Die perſönliche Freiheit iſt gewährleiſtet. Die Bedingungen und Formen, unter welchen eine Verhaftung zuläſſig iſt, ſind durch das Geſetz zum Schutze der perſönlichen Freiheit vom 24. September laufenden Jahres beſtimmt.

Artikel 6.

Die Wohnung ist unverletzlich. Das Eindringen in dieselbe und Haussuchungen sind nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen gestattet. Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf, außer bei einer Verhaftung oder Haussuchung, nur auf Grund eines richterlichen Befehles vorgenommen werden.

Artikel 7.

Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahme-Gerichte und außerordentliche Kommissionen, soweit sie nicht durch diese Verfassungsurkunde für zulässig erklärt werden, sind unstatthaft. Strafen können nur in Gemäßheit des Gesetzes angedroht oder verhängt werden.

Artikel 8.

Das Eigenthum ist unverletzlich. Es kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles gegen vorgängige, in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzustellende, Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes entzogen oder beschränkt werden.

Artikel 9.

Der bürgerliche Tod und die Strafe der Vermögenseinziehung finden nicht Statt.

Artikel 10.

Die Freiheit der Auswanderung ist von Staats wegen nicht beschränkt. Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

Artikel 11.

Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religions-Gesellschaften (Art. 28. und 29.) und der gemeinsamen öffentlichen Religions-Uebung wird gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse und der Theilnahme an irgend einer Religionsgesellschaft. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen.

Artikel 12.

Die evangelische und die römischkatholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

Artikel 13.

Der Verkehr der Religionsgesellschaften mit ihren Oberen ist ungehindert. Die Bekanntmachung ihrer Anordnungen ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen.

Ar-

Artikel 14.

Ueber das Kirchenpatronat und die Bedingungen, unter welchen daſſelbe aufzuheben, wird ein beſonderes Geſetz ergehen.

Artikel 15.

Das dem Staate zuſtehende Vorſchlags-, Wahl- oder Beſtätigungsrecht bei Beſetzung kirchlicher Stellen iſt aufgehoben.

Artikel 16.

Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe wird durch deren Abſchließung vor den dazu beſtimmten Civilſtands-Beamten bedingt. Die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Civilaktes ſtattfinden.

Artikel 17.

Die Wiſſenſchaft und ihre Lehre iſt frei.

Artikel 18.

Der preußiſchen Jugend wird durch genügende öffentliche Anſtalten das Recht auf allgemeine Volksbildung gewährleiſtet.

Aeltern und Vormünder ſind verpflichtet, ihren Kindern oder Pflegebefohlenen den zur allgemeinen Volksbildung erforderlichen Unterricht ertheilen zu laſſen und müſſen ſich in dieſer Beziehung den Beſtimmungen unterwerfen, welche das Unterrichtsgeſetz aufſtellen wird.

Artikel 19.

Unterricht zu ertheilen und Unterrichtsanſtalten zu gründen, ſteht Jedem frei, wenn er ſeine ſittliche, wiſſenſchaftliche und techniſche Befähigung den betreffenden Staatsbehörden nachgewieſen hat.

Artikel 20.

Die öffentlichen Volksſchulen, ſo wie alle übrigen Erziehungs- und Unterrichtsanſtalten ſtehen unter der Aufſicht eigener, vom Staate ernannter Behörden. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener.

Artikel 21.

Die Leitung der äußeren Angelegenheiten der Volksſchule und die Wahl der Lehrer, welche ihre ſittliche und techniſche Befähigung den betreffenden Staatsbehörden gegenüber zuvor nachgewieſen haben müſſen, ſtehen der Gemeinde zu.

Den religiöſen Unterricht in der Volksſchule beſorgen und überwachen die betreffenden Religionsgeſellſchaften.

Artikel 22.

Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksſchule werden von den Gemeinden und im Falle des nachgewieſe-

nen Unvermögens ergänzungsweise vom Staate aufgebracht. Die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben bestehen.

In der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeltlich ertheilt.

Artikel 23.

Ein besonderes Gesetz regelt das gesammte Unterrichtswesen. Der Staat gewährleistet den Volksschullehrern ein bestimmtes auskömmliches Gehalt.

Artikel 24.

Jeder Preuße hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Gedanken frei zu äußern.

Die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise, namentlich weder durch Censur, noch durch Konzessionen und Sicherheitsbestellungen, weder durch Staatsauflagen noch durch Beschränkungen der Druckereien und des Buchhandels, noch endlich durch Postverbote und ungleichmäßigen Postsatz oder durch andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden.

Artikel 25.

Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung begangen werden, sind nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafen. Vor der erfolgten Revision des Strafrechts wird darüber ein besonderes vorläufiges Gesetz ergehen. Bis zu dessen Erscheinen bleibt es bei den jetzt geltenden allgemeinen Strafgesetzen.

Artikel 26.

Ist der Verfasser einer Schrift bekannt und im Bereiche der richterlichen Gewalt des Staates, so dürfen Verleger, Drucker und Vertheiler, wenn deren Mitschuld nicht durch andere Thatsachen begründet wird, nicht verfolgt werden. Auf der Druckschrift muß der Verleger und der Drucker genannt sein.

Artikel 27.

Alle Preußen sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Versammlungen unter freiem Himmel, welche in allen Beziehungen der Verfügung des Gesetzes unterworfen sind. Bis zum Erlaß eines solchen Gesetzes ist von Versammlungen unter freiem Himmel 24 Stunden vorher der Orts-Polizeibehörde Anzeige zu machen, welche die Versammlung zu verbieten hat, wenn sie dieselbe für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährlich erachtet.

Artikel 28.

Alle Preußen haben das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen.

Ar=

Artikel 29.

Die Bedingungen, unter welchen Korporationsrechte ertheilt oder verweigert werden, bestimmt das Gesetz.

Artikel 30.

Das Petitionsrecht steht allen Preußen zu. Petitionen unter einem Gesammtnamen sind nur Behörden und Korporationen gestattet.

Artikel 31.

Das Briefgeheimniß ist unverletzlich. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen. Das Gesetz bezeichnet die Beamten, welche für die Verletzung des Geheimnisses der der Post anvertrauten Briefe verantwortlich sind.

Artikel 32.

Alle Preußen sind wehrpflichtig. Den Umfang und die Art dieser Pflicht bestimmt das Gesetz. Auf das Heer finden die in den §§. 5. 6. 27. 28. enthaltenen Bestimmungen in soweit Anwendung, als die militärischen Disziplinar-Vorschriften nicht entgegen stehen.

Artikel 33.

Die bewaffnete Macht besteht: aus dem stehenden Heere, der Landwehr, der Bürgerwehr.

Besondere Gesetze regeln die Art und Weise der Einstellung und die Dienstzeit.

Artikel 34.

Die bewaffnete Macht kann zur Unterdrückung innerer Unruhen und zur Ausführung der Gesetze nur auf Requisition der Civil-Behörden und in den vom Gesetze bestimmten Fällen und Formen verwendet werden.

Artikel 35.

Die Einrichtung der Bürgerwehr ist durch ein besonderes Gesetz geregelt.

Artikel 36.

Das Heer steht im Kriege und im Dienste unter der Militär-Kriminal-Gerichtsbarkeit und unter dem Militär-Straf-Gesetzbuch; außer dem Kriege und dem Dienste unter Beibehaltung der Militär-Kriminal-Gerichtsbarkeit unter den allgemeinen Strafgesetzen. Die Bestimmungen über die militärische Disziplin im Kriege und Frieden, sowie die näheren Festsetzungen über den Militär-Gerichtsstand bleiben Gegenstand, besonderer Gesetze.

Artikel 37.

Das stehende Heer darf nicht berathschlagen. Ebensowenig darf es die Landwehr, wenn sie zusammenberufen ist. Auch wenn sie nicht zusammen-

berufen ist, sind Versammlungen und Vereine der Landwehr zur Berathung militärischer Befehle und Anordnungen nicht gestattet.

Artikel 38.

Die Errichtung von Lehen und die Stiftung von Familien-Fideikommissen ist untersagt. Die bestehenden Lehen und Familien-Fideikommisse sollen durch gesetzliche Anordnung in freies Eigenthum umgestaltet werden.

Artikel 39.

Vorstehende Bestimmungen (Artikel 38.) finden auf die Thronlehen, das Königliche Haus- und Prinzliche Fideikommiß, sowie auf die außerhalb des Staates belegenen Lehen und die ehemals reichsunmittelbaren Besitzungen und Fideikommisse, in sofern letztere durch das deutsche Bundesrecht gewährleistet sind, zur Zeit keine Anwendung. Die Rechtsverhältnisse derselben sollen durch besondere Gesetze geordnet werden.

Artikel 40.

Das Recht der freien Verfügung über das Grundeigenthum unterliegt keinen anderen Beschränkungen, als denen der allgemeinen Gesetzgebung. Die Theilbarkeit des Grundeigenthums und die Ablösbarkeit der Grundlasten wird gewährleistet.

Aufgehoben ohne Entschädigung sind:

a) die Gerichtsherrlichkeit, die gutsherrliche Polizei und obrigkeitliche Gewalt, sowie die gewissen Grundstücken zustehenden Hoheitsrechte und Privilegien, wogegen die Lasten und Leistungen wegfallen, welche den bisher Berechtigten oblagen.

   Bis zur Emanirung der neuen Gemeinde-Ordnung bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen hinsichtlich der Polizei-Verwaltung.

b) die aus diesen Befugnissen, aus der Schutzherrlichkeit, der früheren Erbunterthänigkeit, der früheren Steuer- und Gewerbe-Verfassung, herstammenden Verpflichtungen.

Bei erblicher Ueberlassung eines Grundstückes ist nur die Uebertragung des vollen Eigenthums zulässig; jedoch kann auch hier ein fester ablösbarer Zins vorbehalten werden.

Titel III.

Vom Könige.

Artikel 41.

Die Person des Königs ist unverletzlich.

Artikel 42.

Seine Minister sind verantwortlich. — Alle Regierungs-Akte des Königs bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung eines Ministers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

Ar-

Artikel 43.

Dem Könige allein ſteht die vollziehende Gewalt zu. Er ernennt und entläßt die Miniſter. Er befiehlt die Verkündigung der Geſetze und erläßt unverzüglich die zu deren Ausführung nöthigen Verordnungen.

Artikel 44.

Der König führt den Oberbefehl über das Heer.

Artikel 45.

Er beſetzt alle Stellen in demſelben, ſowie in den übrigen Zweigen des Staatsdienſtes, in ſofern nicht das Geſetz ein Anderes verordnet.

Artikel 46.

Der König hat das Recht, Krieg zu erklären, Frieden zu ſchließen und Verträge mit fremden Regierungen zu errichten. Handelsverträge, ſowie andere Verträge, durch welche dem Staate Laſten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zuſtimmung der Kammern.

Artikel 47.

Der König hat das Recht der Begnadigung und Strafmilderung.

Zu Gunſten eines wegen ſeiner Amtshandlungen verurtheilten Miniſters kann dieſes Recht nur auf Antrag derjenigen Kammer ausgeübt werden, von welcher die Anklage ausgegangen iſt.

Er kann bereits eingeleitete Unterſuchungen nur auf Grund eines beſonderen Geſetzes niederſchlagen.

Artikel 48.

Dem Könige ſteht die Verleihung von Orden und anderen mit Vorrechten nicht verbundenen Auszeichnungen zu.

Er übt das Münzrecht nach Maaßgabe des Geſetzes.

Artikel 49.

Der König beruft die Kammern und ſchließt ihre Sitzungen. Er kann ſie entweder beide zugleich oder nur eine auflöſen. Es müſſen aber in einem ſolchen Falle innerhalb eines Zeitraums von 40 Tagen nach der Auflöſung die Wähler und innerhalb eines Zeitraums von 60 Tagen nach der Auflöſung die Kammern verſammelt werden.

Artikel 50.

Der König kann die Kammern vertagen. Ohne deren Zuſtimmung darf dieſe Vertagung die Friſt von 30 Tagen nicht überſteigen und während derſelben Seſſion nicht wiederholt werden.

Artikel 51.

Die Krone iſt, den Königlichen Hausgeſetzen gemäß, erblich in dem

Mannsſtamme des Königlichen Hauſes nach dem Rechte der Erſtgeburt und der agnatiſchen Lineal-folge.

Artikel 52.

Der König wird mit Vollendung des 18ten Lebensjahres volljährig.

Er leiſtet in Gegenwart der vereinigten Kammern das eidliche Gelöbniß, die Verfaſſung des Königreichs feſt und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinſtimmung mit derſelben und den Geſetzen zu regieren.

Artikel 53.

Ohne Einwilligung beider Kammern kann der König nicht zugleich Herrſcher fremder Reiche ſein.

Artikel 54.

Im Fall der Minderjährigkeit des Königs vereinigen ſich beide Kammern zu Einer Verſammlung, um die Regentſchaft und die Vormundſchaft anzuordnen, in ſofern nicht ſchon durch ein beſonderes Geſetz für Beides Vorſorge getroffen iſt.

Artikel 55.

Iſt der König in der Unmöglichkeit zu regieren, ſo beruft der Nächſte zur Krone oder Derjenige, der nach den Hausgeſetzen an deſſen Stelle tritt, beide Kammern, um in Gemäßheit des Artikels 54. zu handeln.

Artikel 56.

Die Regentſchaft kann nur einer Perſon übertragen werden.

Der Regent ſchwört bei Antretung der Regentſchaft einen Eid, die Verfaſſung des Königreichs feſt und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinſtimmung mit derſelben und den Geſetzen zu regieren.

Artikel 57.

Dem Kron-Fideikommiß-Fonds verbleibt die durch das Geſetz vom 17. Januar 1820. auf die Einkünfte der Domainen und Forſten angewieſene Rente.

Titel IV.

Von den Miniſtern.

Artikel 58.

Die Miniſter, ſowie die zu ihrer Vertretung abgeordneten Staatsbeamten haben Zutritt zu jeder Kammer und müſſen auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden.

Jede Kammer kann die Gegenwart der Miniſter verlangen.

Die Miniſter haben in einer oder der anderen Kammer nur dann Stimmrecht, wenn ſie Mitglieder derſelben ſind.

Ar-

Artikel 59.

Die Minister können durch Beschluß einer Kammer wegen des Verbrechens der Verfassungsverletzung, der Bestechung und des Verrathes, angeklagt werden. Ueber solche Anklage entscheidet der oberste Gerichtshof der Monarchie in vereinigten Senaten. So lange noch zwei oberste Gerichtshöfe bestehen, treten dieselben zu obigem Zwecke zusammen.

Die näheren Bestimmungen über die Fälle der Verantwortlichkeit, über das Verfahren und das Strafmaaß werden einem besonderen Gesetze vorbehalten.

Titel V.

Von den Kammern.

Artikel 60.

Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und durch zwei Kammern ausgeübt.

Die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetze erforderlich.

Artikel 61.

Dem Könige, sowie jeder Kammer steht das Recht zu, Gesetze vorzuschlagen.

Vorschläge, welche durch eine der Kammern oder durch den König verworfen worden sind, können in derselben Session nicht wieder vorgebracht werden.

Artikel 62.

Die erste Kammer besteht aus 180 Mitgliedern.

Artikel 63.

Die Mitglieder der ersten Kammer werden durch die Provinzial-, Bezirks- und Kreisvertreter erwählt. (Artikel 104.) Die Provinzial-, Bezirks- und Kreisvertreter bilden, nach näherer Bestimmung des Wahlgesetzes, die Wahlkörper und wählen die nach der Bevölkerung auf die Wahlbezirke fallende Zahl der Abgeordneten. *)

*) Bei der Revision der Verfassungsurkunde bleibt zu erwägen, ob ein Theil der Mitglieder der ersten Kammer vom Könige zu ernennen und ob den Oberbürgermeistern der großen Städte, sowie den Vertretern der Universitäten und Akademien der Wissenschaften und der Künste, ein Sitz in der Kammer einzuräumen sein möchte.

Artikel 64.

Die Legislaturperiode der ersten Kammer wird auf sechs Jahre festgesetzt.

Artikel 65.

Wählbar zum Mitgliede der ersten Kammer ist jeder Preuße, der das 40ste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren und bereits fünf Jahre lang dem preußischen Staatsverbande angehört hat.

Artikel 66.

Die zweite Kammer besteht aus 350 Mitgliedern. Die Wahlbezirke werden nach Maaßgabe der Bevölkerung festgestellt.

Artikel 67.

Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24ste Lebensjahr vollendet, nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, in sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützung erhält. *)

*) Bei der Revision der Verfassungsurkunde bleibt es zu erwägen, ob nicht ein anderer Wahlmodus, namentlich der des Eintheilung nach bestimmten Klassen für Stadt und Land, wobei sämmtliche bisherigen Urwähler mitwählen, vorzuziehen sein möchte.

Artikel 68.

Die Urwähler einer jeden Gemeinde wählen auf jede Vollzahl von 250 Seelen ihrer Bevölkerung einen Wahlmann.

Artikel 69.

Die Abgeordneten werden durch die Wahlmänner erwählt. Die Wahlbezirke sollen so organisirt werden, daß mindestens zwei Abgeordnete von einem Wahlkörper gewählt werden.

Artikel 70.

Die Legislaturperiode der zweiten Kammer wird auf drei Jahre festgesetzt.

Artikel 71.

Zum Abgeordneten der zweiten Kammer ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren und bereits ein Jahr lang dem preußischen Staatsverbande angehört hat.

Artikel 72.

Die Kammern werden nach Ablauf ihrer Legislaturperiode neu gewählt. Ein Gleiches geschieht im Falle der Auflösung. In beiden Fällen sind die bisherigen Mitglieder wieder wählbar.

Ar-

Artikel 73.

Das Nähere über die Ausführung der Wahlen zu beiden Kammern bestimmt das Wahl-Ausführungsgesetz.

Artikel 74.

Stellvertreter für die Mitglieder der beiden Kammern werden nicht gewählt.

Artikel 75.

Die Kammern werden durch den König regelmäßig im Monat November jeden Jahres, und außerdem, so oft es die Umstände erheischen, einberufen.

Artikel 76.

Die Eröffnung und die Schließung der Kammern geschieht durch den König in Person oder durch einen dazu von ihm beauftragten Minister in einer Sitzung der vereinigten Kammern.

Beide Kammern werden gleichzeitig berufen, eröffnet, vertagt und geschlossen.

Wird eine Kammer aufgelöst, so wird die andere gleichzeitig vertagt.

Artikel 77.

Jede Kammer prüft die Legitimation ihrer Mitglieder und entscheidet darüber. Sie regelt ihren Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung und erwählt ihren Präsidenten, ihre Vicepräsidenten und Schriftführer.

Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in die Kammer.

Durch die Annahme eines besoldeten Staatsamtes oder einer Beförderung im Staatsdienste verliert jedes Mitglied einer Kammer Sitz und Stimme in derselben und kann seine Stelle nur durch eine neue Wahl wieder erlangen.

Niemand kann Mitglied beider Kammern sein.

Artikel 78.

Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich. Jede Kammer tritt auf den Antrag ihres Präsidenten oder von 10 Mitgliedern zu einer geheimen Sitzung zusammen, in welcher dann zunächst über diesen Antrag zu beschließen ist.

Artikel 79.

Keine der beiden Kammern kann einen Beschluß fassen, wenn nicht die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

Jede Kammer faßt ihre Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit, vorbehaltlich der durch die Geschäftsordnung für Wahlen etwa zu bestimmenden Ausnahmen.

Artikel 80.

Jede Kammer hat für sich das Recht, Adressen an den König zu richten.

Nie-

Niemand darf den Kammern oder einer derſelben in Perſon eine Bittſchrift oder Adreſſe überreichen.

Jede Kammer kann die an ſie gerichteten Schriften an die Miniſter überweiſen und von denſelben Auskunft über eingehende Beſchwerden verlangen.

Artikel 81.

Eine jede Kammer hat die Befugniß, Behufs ihrer Information Kommiſſionen zur Unterſuchung von Thatſachen zu ernennen.

Artikel 82.

Die Mitglieder beider Kammern ſind Vertreter des ganzen Volkes Sie ſtimmen nach ihrer freien Ueberzeugung und ſind an Aufträge und Inſtruktionen nicht gebunden.

Artikel 83.

Sie können weder für ihre Abſtimmungen in der Kammer, noch für ihre darin ausgeſprochenen Meinungen zur Rechenſchaft gezogen werden.

Kein Mitglied einer Kammer kann ohne deren Genehmigung während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Unterſuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder binnen der nächſten 24 Stunden nach derſelben ergriffen wird.

Gleiche Genehmigung iſt bei einer Verhaftung wegen Schulden nothwendig.

Jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied der Kammern und eine jede Unterſuchungs- oder Civilhaft wird für die Dauer der Sitzung aufgehoben, wenn die betreffende Kammer es verlangt.

Artikel 84.

Die Mitglieder der erſten Kammer erhalten weder Reiſekoſten, noch Diäten.

Die Mitglieder der zweiten Kammer erhalten aus der Staatskaſſe Reiſekoſten und Diäten nach Maaßgabe des Geſetzes. Ein Verzicht hierauf iſt unſtatthaft.

Titel VI.

Von der richterlichen Gewalt.

Artikel 85.

Die richterliche Gewalt wird im Namen des Königs durch unabhängige, keiner anderen Autorität als der des Geſetzes unterworfene Gerichte ausgeübt.

Die Urtheile werden im Namen des Königs ausgefertigt und vollſtreckt.

Artikel 86.

Die Richter werden vom Könige oder in deſſen Namen auf ihre Lebenszeit ernannt.

Sie

Sie können nur durch Richterspruch aus Gründen, welche die Gesetze vorgesehen und bestimmt haben, ihres Amtes entsetzt, zeitweise enthoben oder unfreiwillig an eine andere Stelle versetzt und nur aus den Ursachen und unter den Formen, welche im Gesetze angegeben sind, pensionirt werden.

Auf die Versetzungen, welche durch Veränderungen in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke nöthig werden, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Artikel 87.

Den Richtern dürfen andere besoldete Staatsämter nicht übertragen werden. Ausnahmen sind nur auf Grund eines Gesetzes zulässig.

Artikel 88.

Die Organisation der Gerichte wird durch das Gesetz bestimmt.

Artikel 89.

Zu einem Richteramte darf nur der berufen werden, welcher sich zu demselben nach Vorschrift der Gesetze befähigt hat.

Artikel 90.

Gerichte für besondere Klassen von Angelegenheiten, insbesondere Handels- und Gewerbegerichte, sollen im Wege der Gesetzgebung an den Orten errichtet werden, wo das Bedürfniß solche erfordert.

Die Organisation und Zuständigkeit der Handels-, Gewerbe- und Militairgerichte, das Verfahren bei denselben, die Ernennung ihrer Mitglieder, die besonderen Verhältnisse der Letzteren und die Dauer ihres Amtes werden durch das Gesetz festgestellt.

Artikel 91.

Die noch bestehenden beiden obersten Gerichtshöfe sollen zu einem einzigen vereinigt werden.

Artikel 92.

Die Verhandlungen vor dem erkennenden Gerichte in Zivil- und Strafsachen sollen öffentlich sein. Die Oeffentlichkeit kann jedoch durch ein öffentlich zu verkündendes Urtheil ausgeschlossen werden, wenn sie der Ordnung oder den guten Sitten Gefahr droht.

Auch in Zivilsachen kann die Oeffentlichkeit durch Gesetze beschränkt werden.

Artikel 93.

Bei den mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen, bei allen politischen Verbrechen und bei Preßvergehen erfolgt die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten durch Geschworene. Die Bildung des Geschworenengerichts wird durch ein Gesetz geregelt.

Artikel 94.

Die Kompetenz der Gerichte und Verwaltungsbehörden wird durch das Gesetz bestimmt. Ueber Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden entscheidet ein durch das Gesetz bezeichneter Gerichtshof.

Artikel 95.

Es ist keine vorgängige Genehmigung der Behörden nöthig, um öffentliche Zivil- und Militairbeamte wegen der durch Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse verübten Rechtsverletzungen gerichtlich zu belangen.

Titel VII.

Von den Staatsbeamten.

Artikel 96.

Die besonderen Rechtsverhältnisse der nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamten, einschließlich der Staatsanwälte, sollen durch ein Gesetz geregelt werden, welches, ohne die Regierung in der Wahl der ausführenden Organe zweckwidrig zu beschränken, den Staatsbeamten gegen willkürliche Entziehung von Amt und Einkommen angemessenen Schutz gewährt.

Artikel 97.

Auf die Ansprüche der vor Verkündigung der Verfassungsurkunde etatsmäßig angestellten Staatsbeamten soll im Staatsdienergesetz besondere Rücksicht genommen werden.

Titel VIII.

Von der Finanzverwaltung.

Artikel 98.

Alle Einnahmen und Ausgaben des Staats müssen für jedes Jahr im Voraus veranschlagt und auf den Staatshaushalts-Etat gebracht werden.
Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt.

Artikel 99.

Steuern und Abgaben für die Staatskasse dürfen nur, soweit sie in den Staatshaushalts-Etat aufgenommen oder durch besondere Gesetze angeordnet sind, erhoben werden.

Artikel 100.

In Betreff der Steuern können Bevorzugungen nicht eingeführt werden.
Die bestehende Steuergesetzgebung wird einer Revision unterworfen und dabei jede Bevorzugung abgeschafft.

Ar-

Artikel 101.

Gebühren können Staats- oder Kommunalbeamte nur auf Grund des Gesetzes erheben.

Artikel 102.

Die Aufnahme von Anleihen für die Staatskasse findet nur auf Grund eines Gesetzes statt. Dasselbe gilt von der Uebernahme von Garantieen zu Lasten des Staats.

Artikel 103.

Zu Etatsüberschreitungen ist die nachträgliche Genehmigung der Kammern erforderlich. Die Rechnungen über den Staatshaushalt werden von der Ober-Rechnungskammer geprüft und festgestellt. Die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt jeden Jahres, einschließlich einer Uebersicht der Staatsschulden, wird von der Ober-Rechnungskammer zur Entlastung der Staatsregierung den Kammern vorgelegt.

Ein besonderes Gesetz wird die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer bestimmen.

Titel IX.

Von den Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Verbänden.

Artikel 104.

Das Gebiet des Preußischen Staates zerfällt in Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden, deren Vertretung und Verwaltung durch besondere Gesetze, unter Festhaltung folgender Grundsätze, näher bestimmt wird:

1) Ueber die inneren und besonderen Angelegenheiten der Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden beschließen aus gewählten Vertretern bestehende Versammlungen, deren Beschlüsse durch die Vorsteher der Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden ausgeführt werden.

   Das Gesetz wird die Fälle bestimmen, in welchen die Beschlüsse der Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzialvertretung der Genehmigung einer höheren Vertretung oder der Staatsregierung unterworfen sind.

2) Die Vorsteher der Provinzen, Bezirke und Kreise werden von der Staatsregierung ernannt, die der Gemeinden von den Gemeindemitgliedern gewählt.

   Die Organisation der Exekutivgewalt des Staates wird hierdurch nicht berührt.

3) Den Gemeinden insbesondere steht die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten zu, mit Einschluß der Ortspolizei. Den Zeitpunkt und die Bedingungen des Ueberganges der Polizeiverwaltung an die Gemeinden wird das Gesetz bestimmen.

Die polizeilichen Funktionen können in Städten von mehr als 30,000 Einwohnern auf Staatsorgane übertragen werden.

4) Die Berathungen der Provinzial-, Bezirks-, Kreis- und Gemeindevertretungen sind in der Regel öffentlich. Die Ausnahmen bestimmt das Gesetz. Ueber die Einnahmen und Ausgaben muß jährlich wenigstens ein Bericht veröffentlicht werden.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 105.

Gesetze und Verordnungen sind nur verbindlich, wenn sie zuvor in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form bekannt gemacht worden sind.

Wenn die Kammern nicht versammelt sind, können in dringenden Fällen, unter Verantwortlichkeit des gesammten Staatsministeriums, Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen werden, dieselben sind aber den Kammern bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung sofort vorzulegen.

Artikel 106.

Die Verfassung kann auf dem ordentlichen Wege der Gesetzgebung abgeändert werden, wobei in jeder Kammer die gewöhnliche absolute Stimmenmehrheit genügt.

Artikel 107.

Die Mitglieder der beiden Kammern und alle Staatsbeamten haben dem Könige und der Verfassung Treue und Gehorsam zu schwören.

Artikel 108.

Die bestehenden Steuern und Abgaben werden forterhoben, und alle Bestimmungen der bestehenden Gesetzbücher, einzelnen Gesetze und Verordnungen, welche der gegenwärtigen Verfassung nicht zuwiderlaufen, bleiben in Kraft, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden.

Artikel 109.

Alle durch die bestehenden Gesetze angeordneten Behörden bleiben bis zur Ausführung der sie betreffenden organischen Gesetze in Thätigkeit.

Artikel 110.

Für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs können die Artikel 5. 6. 7. 24. 25. 26. 27. und 28. der Verfassungsurkunde zeit- und distriktsweise außer Kraft

Kraft gesetzt werden. Die näheren Bestimmungen darüber bleiben einem besonderen Gesetze vorbehalten. Bis dahin bewendet es bei den in dieser Beziehung bestehenden Vorschriften.

Uebergangs-Bestimmungen.

Artikel 111.

Sollten durch die für Deutschland festzustellende Verfassung Abänderungen des gegenwärtigen Verfassungsgesetzes nöthig werden, so wird der König dieselben anordnen und diese Anordnungen den Kammern bei ihrer nächsten Versammlung mittheilen.

Die Kammern werden dann Beschluß darüber fassen, ob die vorläufig angeordneten Abänderungen mit der deutschen Verfassung in Uebereinstimmung stehen.

Artikel 112.

Die gegenwärtige Verfassung soll sofort nach dem ersten Zusammentritt der Kammern einer Revision auf dem Wege der Gesetzgebung (Art. 60. und 106.) unterworfen werden.

Das im Artikel 52. erwähnte eidliche Gelöbniß des Königs, sowie die vorgeschriebene Vereidung der beiden Kammern und aller Staatsbeamten, erfolgen sogleich nach vollendeter Revision (Art. 107.).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 5. Dezember 1848.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel.
v. Strotha. Rintelen. v. d. Heydt.

(Nr. 3066.) Patent, betreffend die Zusammenberufung der Volksvertreter. Vom 5. Dezember 1848.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben durch Unsere Verordnung vom heutigen Tage die zur Vereinbarung iner Staatsverfassung berufene Versammlung aufgelöst. Zugleich haben Wir, in der Absicht, Unser getreues Volk sogleich der von demselben ersehnten Segnungen der verheißenen konstitutionellen Freiheit theilhaftig werden zu lassen, die Regelung der letzteren nicht von dem in ferner Aussicht stehenden Ergebniß der Vereinbarung mit einer anderweitigen Volksvertretung abhängig machen wollen, dieselbe vielmehr durch die heute von Uns vollzogene Verfassungsurkunde dauernd gesichert. Bei der Feststellung dieses Staatsgrundgesetzes ist der von der Regierung vorgelegte Entwurf, welcher nach Maaßgabe der von der Verfassungskommission der zur Vereinbarung berufenen Versammlung ausgegangenen Vorschläge, und der übrigen Vorarbeiten derselben, sowie in gebührender Berücksichtigung der Beschlüsse der deutschen Nationalversammlung in Frankfurt a. M., modifizirt wurde, zum Grunde gelegt worden. Wir glauben Uns daher der zuversichtlichen Hoffnung hingeben zu dürfen, daß jene Verfassung den Wünschen Unseres getreuen Volkes entsprechen werde. Im Artikel 112. ist überdies eine Revision auf dem Wege der Gesetzgebung durch die nächste Volksvertretung vorbehalten. Unmittelbar nach erfolgter Revision werden Wir die von Uns verheißene Vereidung des Heeres auf die Verfassung veranlassen. Der Vorbehalt der Revision der Verfassung gewährt zugleich die Möglichkeit, die Verfassung des Preußischen Staates mit dem im Ausbau begriffenen deutschen Verfassungswerke in Einklang zu bringen.

Wir verordnen nunmehr, daß die nach der Verfassungsurkunde ins Leben zu rufenden Kammern am 26. Februar 1849. in Unserer Haupt- und Residenzstadt Berlin sich versammeln. Zu diesem Zwecke haben am 22. Januar k. J. sämmtliche Urwähler im ganzen Staate zur Wahl der Wahlmänner, am 5. Februar k. J. die Letzteren zur Wahl der Mitglieder der zweiten Kammer, am 29. Januar die zur Theilnahme an den Wahlen für die erste Kammer berechtigten Wähler zur Wahl von Wahlmännern, endlich am 12. Februar k. J. die Letzteren zur Wahl der Mitglieder der ersten Kammer zusammenzutreten.

Die Rücksicht auf die Unseren Ministern aufgetragene Vorbereitung der den Kammern vorzulegenden, in der Verfassungsurkunde vorbehaltenen und sonstigen dringlichen Gesetzentwürfe und der Zeitaufwand, welchen die Wahloperation erheischen, gestatten nicht, Uns früher mit den Vertretern Unseres Volkes zu umgeben.

Wir erwarten übrigens mit Zuversicht, daß bis zum Zeitpunkte der Versammlung der Kammern die Herrschaft des Gesetzes in Unserer Haupt- und Re-

Residenzstadt durch den guten Sinn der Bürger der letzteren völlig wiederhergestellt sein und den freien Berathungen der Volksvertreter daselbst alsdann Nichts im Wege stehen wird.

Wir wollen jedoch die Uns besonders am Herzen liegende Hebung des Wohlstandes der ländlichen Bevölkerung, sowie die keinen Aufschub duldende Befriedigung mehrerer anderer, durch ein dringendes Zeitbedürfniß hervorgerufener Wünsche Unseres getreuen Volkes unter jener nothwendigen Verzögerung nicht leiden lassen, und werden daher mehrere Gesetze unter dem Vorbehalt der Genehmigung der zunächst zusammentretenden Kammern in kürzester Zeit zur Publikation bringen, unter Anderem:

1) eine Verordnung über die interimistische Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in der Provinz Schlesien;
2) eine Verordnung über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen;
3) eine Verordnung über Aufhebung des bäuerlichen Erbfolgegesetzes in Westphalen;
4) eine Verordnung über Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit und des eximirten Gerichtsstandes, sowie über die anderweitige Organisation der Gerichte;
5) eine Verordnung, betreffend die Aufhebung der Zirkularverfügung vom 26. Februar 1799. und die Abänderung der Injurienstrafen.

Der nächsten Volksvertretung werden zur Berathung vorgelegt werden:

1) ein Gesetz, betreffend das Recht der Aeltern zur Bestimmung der Religion ihrer Kinder;
2) ein Gesetz über Regulirung der Mühlenabgaben;
3) ein Gesetz über die Verpflichtung der Gemeinden zum Schadensersatz bei Tumulten;
4) ein Gesetz über Aufhebung der Grund- und Klassensteuerbefreiungen und wegen Einführung einer allgemeinen Grundsteuer;
5) ein Gesetz über die Einkommensteuer;
6) eine neue Ablösungsordnung und ein Gesetz, betreffend die unentgeltliche Aufhebung verschiedener Lasten und Abgaben;
7) eine Gemeindeordnung;
8) eine Kreis-, Bezirks- und Provinzialordnung;
9) eine Verordnung, betreffend die Aufhebung einiger Ehehindernisse;
10) eine Verordnung über die Form der Eide.

Da die in der Verfassungsurkunde bestimmte Wahl der ersten Kammer durch die Kreis-, Bezirks- und Provinzialvertreter wegen des noch nicht erfolgten Erscheinens der Kreis-, Bezirks- und Provinzialordnung gegenwärtig noch nicht ausführbar ist, so haben Wir ein provisorisches Wahlgesetz zur Bildung der ersten Kammer für das erste Jahr der nächsten Legislatur vollzogen.

Wir geben Uns nunmehr der Hoffnung hin, daß die von Uns verliehene Verfassung unter Gottes Segen zum größeren Ruhme des Vaterlandes beitragen und das, durch eine Geschichte von Jahrhunderten begründete, Band gegenseitiger Anhänglichkeit zwischen Unserem Königlichen Hause und Unserem getreuen Volke noch fester knüpfen, sowie die Wohlfahrt und Freiheit des letzteren dauerhaft begründen werde.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 5. Dezember 1848.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Gr. v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. Rintelen. v. d. Heydt.

(Nr. 3067.)

(Nr. 3067.) Interimiſtiſches Wahlgeſetz für die erſte Kammer. Vom 6. Dezember 1848.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen in Betreff der erſten Wahlen für die erſte Kammer auf den Antrag Unſeres Staatsminiſteriums, was folgt:

Artikel 1.

Die erſte Kammer beſteht aus 180 Mitgliedern, die Wahlbezirke werden nach Maaßgabe der Bevölkerung feſtgeſtellt.

Es können weder wählen noch gewählt werden Diejenigen, welche in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntniſſes den Vollgenuß der bürgerlichen Rechte entbehren.

Artikel 2.

Für die erſte Kammer iſt jeder Preuße, welcher das 30ſte Lebensjahr vollendet hat und einen jährlichen Klaſſenſteuerſatz von mindeſtens acht Thalern zahlt, oder einen Grundbeſitz im Werthe von mindeſtens 5000 Thalern oder ein reines jährliches Einkommen von fünfhundert Thalern nachweiſt, ſtimmberechtigter Urwähler in derjenigen Gemeinde, worin er ſeit 6 Monaten ſeinen Wohnſitz oder Aufenthalt hat.

Die Aufſtellung der Wählerliſten liegt dem Landrathe unter Mitwirkung der Kommunalbehörden ob, in den Städten, die einem Kreisverbande nicht angehören, dem Kommunalvorſtande. Die Entſcheidung über die dagegen erhobenen Reklamationen erfolgt für die klaſſenſteuerpflichtigen Ortſchaften durch die nach der Verordnung vom 17. Januar 1830. (Geſetzſammlung Seite 19.) zur Mitwirkung bei der Klaſſenſteuer-Veranlagung beſtimmte Kommiſſion, für die nicht klaſſenſteuerpflichtigen Orte durch eine von den Gemeindebehörden zu bildende Kommiſſion.

Artikel 3.

Je 100 Urwähler wählen einen Wahlmann.

In jeder Gemeinde, welche 200 oder mehr Urwähler hat, erfolgt die Wahl nach Abtheilungen. Die Abtheilungen werden von den Gemeindebehörden in der Art begrenzt, daß in einer Abtheilung nicht mehr als 5 Wahlmänner zu wählen ſind.

Hat eine Gemeinde oder eine nicht zu einem Gemeindeverbande gehörende bewohnte Beſitzung weniger als 100 Urwähler, ſo wird dieſelbe durch den Land-

rath mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Wahldistrikte verbunden.

Artikel 4.

Die Wahlmänner werden aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler der Gemeinde (des Distrikts, der Abtheilung) gewählt.

Die etwa nöthig werdenden Ersatzwahlen werden von den ursprünglich gewählten Wahlmännern vollzogen; jedoch ist an die Stelle jedes Wahlmannes, welcher durch den Tod, durch Wohnortsveränderung oder auf andere Weise ausscheidet, sofort ein neuer Wahlmann zu wählen.

Artikel 5.

Die Mitglieder der ersten Kammer werden durch die Wahlmänner nach absoluter Stimmenmehrheit erwählt. Die Wahlbezirke sollen so gebildet werden, daß in jedem derselben 2 oder 3 Mitglieder der ersten Kammer zu wählen sind.

Sollten sich in einem Wahlbezirke weniger als 1000 Urwähler befinden, so haben letztere die 2 oder 3 Mitglieder der ersten Kammer in 2, beziehungsweise 3 Abtheilungen, deren keine mehr als 500 Urwähler umfassen darf, direkt und ohne Vermittelung von Wahlmännern zu wählen.

Artikel 6.

Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Mitglieder der ersten Kammer weist das anliegende Verzeichniß nach.

Die Bildung der Wahlbezirke ist durch die Regierungen zu bewirken.

Artikel 7.

Die Zahl der Bevölkerung bestimmt sich überall nach der im Jahre 1846. stattgehabten amtlichen Zählung.

Artikel 8.

Zum Mitgliede der ersten Kammer ist jeder Preuße wählbar, der das 40ste Lebensjahr vollendet und bereits 5 Jahre lang dem Preußischen Staats-Verbande angehört.

Artikel 9.

In den Städten werden die Urwahlen der Wahlmänner durch Beauftragte des Magistrats und da, wo kein Magistratskollegium besteht, des Bürgermeisters geleitet.

Ueber

Ueber die Leitung der Urwahlen auf dem Lande wird mit Rücksicht auf die bestehende Verschiedenartigkeit der ländlichen Gemeinde-Einrichtungen Unser Staatsministerium das Erforderliche in dem über die Ausführung dieser Verordnung zu erlassenden Reglement (Artikel 11.) feststellen.

Die Wahlen der Mitglieder der ersten Kammer werden durch von den Regierungen zu bestimmende Wahlkommissare geleitet.

Artikel 10.

Die Wahl der Mitglieder der ersten Kammer erfolgt durch selbstgeschriebene Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit aller Erschienenen.

Artikel 11.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes sonst noch erforderlichen Anordnungen hat Unser Staatsministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 6. Dezember 1848.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel.
v. Strotha. Rintelen. v. d. Heydt.

Verzeichniß

der in den einzelnen Regierungsbezirken zu wählenden Anzahl von Abgeordneten zur ersten Kammer.

Regierungsbezirk.	Anzahl der Abgeordneten zur ersten Kammer.
Königsberg	9
Gumbinnen	7
Danzig	5
Marienwerder	7
Posen	10
Bromberg	5
Stadt Berlin	5
Potsdam	9
Frankfurt	9
Stettin	6
Cöslin	5
Stralsund	2
Breslau	13
Oppeln	11
Liegnitz	10
Magdeburg	8
Merseburg	8
Erfurt	4
Münster	5
Minden	5
Arnsberg	6
Cöln	5
Düsseldorf	10
Coblenz	6
Trier	5
Aachen	5
	= 180

(Nr. 3068.) Wahlgesetz für die zweite Kammer. Vom 6. Dezember 1848.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen in Betreff der Wahlen für die zweite Kammer auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Artikel 1.

Die zweite Kammer besteht aus 350 Mitgliedern. Die Wahlbezirke werden nach Maaßgabe der Bevölkerung festgestellt.

Es können weder wählen noch gewählt werden Diejenigen, welche in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses den Vollgenuß der bürgerlichen Rechte entbehren.

Artikel 2.

Für die zweite Kammer ist jeder selbstständige Preuße in derjenigen Gemeinde, worin er seit 6 Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, in sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützung erhält.

Artikel 3.

Die Urwähler einer jeden Gemeinde wählen auf jede Vollzahl von 250 Seelen ihrer Bevölkerung einen Wahlmann.

Erreicht die Bevölkerung einer Gemeinde nicht die Zahl von 250 Seelen, so wird die Gemeinde durch den Landrath mit einer oder mehreren zunächst angrenzenden Gemeinden zu einem Wahldistrikte vereinigt.

In jeder Gemeinde von mehr als 1000 Seelen erfolgt die Wahl nach Abtheilungen, welche die Gemeindebehörden in der Art zu begrenzen haben, daß in einer Abtheilung nicht mehr als zehn Wahlmänner zu wählen sind.

Bewohnte Besitzungen, welche nicht zu einem Gemeindeverbande gehören und nicht wenigstens 250 Seelen enthalten, werden durch den Landrath Behufs der Urwahlen der zunächst gelegenen Gemeinde zugewiesen.

Artikel 4.

Die Wahlmänner werden aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler der Gemeinde (des Distrikts, der Abtheilung) gewählt. Die etwa nothwendig werdenden Ersatzwahlen werden von den ursprünglich gewählten Wahlmännern vollzogen; jedoch ist an die Stelle jedes Wahlmannes, welcher durch den Tod, durch Wohnorts-Veränderung oder auf andere Weise ausscheidet, ein neuer Wahlmann zu wählen.

Artikel 5.

Die Mitglieder der zweiten Kammer werden durch die Wahlmänner (Artikel 3.) erwählt. Die Wahlbezirke sollen so gebildet werden, daß in jedem derselben mindestens zwei Mitglieder zu wählen sind.

Artikel 6.

Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Mitglieder der zweiten Kammer weist das anliegende Verzeichniß nach. Die Bildung der Wahlbezirke ist durch die Regierung zu bewirken.

Artikel 7.

Die Zahl der Bevölkerung bestimmt sich überall nach der im Jahre 1846. stattgehabten amtlichen Zählung.

Artikel 8.

Zum Mitgliede der zweiten Kammer ist jeder Preuße wählbar, der das 30ste Lebensjahr vollendet hat und bereits ein Jahr lang dem Preußischen Staatsverbande angehört.

Artikel 9.

Die Urwahlen werden in den Städten durch Beauftragte des Magistrats und da, wo kein Magistratskollegium besteht, des Bürgermeisters geleitet.

Ueber die Leitung der Urwahlen auf dem Lande wird mit Rücksicht auf die bestehende Verschiedenartigkeit der ländlichen Gemeinde-Einrichtungen Unser Staatsministerium das Erforderliche in dem über die Ausführung dieser Verordnung zu erlassenden Reglement (Art. 11.) feststellen.

Die Wahlen der Mitglieder der zweiten Kammer werden durch von den Regierungen zu bestimmende Wahlkommissare geleitet.

Artikel 10.

Die Wahl der Mitglieder der zweiten Kammer erfolgt durch selbstgeschriebene Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit aller erschienenen Wahlmänner, und zwar in einem der Hauptorte des Wahlbezirks.

Artikel 11.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes sonst noch erforderlichen Anordnungen hat Unser Staatsministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 6. Dezember 1848.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel.
v. Strotha. Rintelen. v. d. Heydt.

Ver-

Verzeichniß

der in den einzelnen Regierungsbezirken zu wählenden Anzahl von Abgeordneten zur zweiten Kammer.

Regierungsbezirk.	Anzahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.
Königsberg	18
Gumbinnen	14
Danzig	9
Marienwerder	13
Posen	20
Bromberg	10
Stadt Berlin	9
Potsdam	18
Frankfurt	18
Stettin	12
Cöslin	9
Stralsund	4
Breslau	25
Oppeln	21
Liegnitz	20
Magdeburg	15
Merseburg	16
Erfurt	7
Münster	9
Minden	10
Arnsberg	12
Cöln	11
Düsseldorf	19
Coblenz	11
Trier	11
Aachen	9
	= 350

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 56.

(Nr. 3069.) Bestätigungsurkunde des zweiten Nachtrags zu den Statuten der Prinz-Wilhelm Eisenbahngesellschaft, nebst diesem Nachtrage. Vom 4. November 1848.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Prinz-Wilhelm Eisenbahngesellschaft in der außerordentlichen Generalversammlung vom 27. September 1848. nach Inhalt des Uns vorgelegten Protokolls beschlossen hat, Behufs Berichtigung bestehender Schulden und Vervollständigung der Bahnanlagen, wie der Betriebsmittel, unter Abänderung des §. 5. der von Uns unterm 2. Mai 1845. bestätigten Statuten und des §. 1. des unterm 17. Mai 1847. von Uns genehmigten Nachtrages zu denselben, ihr Anlagekapital durch Ausgabe einer zweiten Serie von Prioritäts-Obligationen im Betrage von 375,000 Rthlr. anderweit zu erhöhen, wollen Wir zu dieser neuen Erhöhung des Grundkapitals, sowie zur Ausgabe von 3750 Stück Prioritätsobligationen zu 100 Rthlr., gemäß des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen und den anliegenden, notariell vollzogenen zweiten Nachtrag zu den Statuten der Prinz-Wilhelm Eisenbahngesellschaft in allen Punkten bestätigen.

Die gegenwärtige Urkunde soll nebst dem gedachten Nachtrage durch die Gesetzsammlung bekannt gemacht werden.

Gegeben Sanssouci, den 4. November 1848.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Bonin.

Ausgegeben zu Berlin den 11. Dezember 1848.

Nachtrag

zu den Statuten der Prinz-Wilhelm Eisenbahn, die Ausgabe von 375,000 Thalern Prioritätsobligationen betreffend.

§. 1.

Das laut §. 5. der unterm 2. Mai 1845. Allerhöchst bestätigten Gesellschaftsstatuten für die Ausführung der Prinz-Wilhelm-Eisenbahn von der Ruhr, der Stadt Steele gegenüber, nach Bohwinkel, und dem Nachtrage zu den Statuten, genehmigt durch Allerhöchste Kabinetsorder vom 17. Mai 1847. festgesetzte Gesellschaftskapital von zusammen 1,625,000 Rthlrn. wird um die Summe von 375,000 Rthlrn., mithin auf den Gesammtbetrag von Zwei Millionen Thalern erhöht.

Der Mehrbetrag von 375,000 Rthlrn. wird durch Ausgabe von 3750 Stück Prioritätsobligationen, zu 100 Rthlr. jede, aufgebracht.

§. 2.

Die Prioritätsobligationen werden in fortlaufenden Nummern von 1 bis 3750 gegen sofortige Einzahlung des dafür erzielten Betrages nach dem anliegenden Schema Litt. A. auf hellblauem Papier mit schwarzem Drucke ausgegeben und erhalten Zinskupons nach dem beigefügten Schema Litt. B. auf weißem Papier mit schwarzem Drucke auf 10 Jahre.

Die Obligationen erhalten zur Unterscheidung von den bereits ausgegebenen die Bezeichnung: „Zweite Serie."

Die Prioritätsobligationen werden von den Mitgliedern der Direktion unterzeichnet und auf der Rückseite der Obligationen wird dieser Nachtrag abgedruckt.

§. 3.

Die Prioritätsobligationen werden mit 5 Prozent jährlich verzinset und die Zinsen in halbjährigen Terminen am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres in Langenberg oder nach Anweisung der Direktion bei den Banquiers der Gesellschaft gezahlt.

An den Dividenden nehmen diese Prioritätsobligationen keinen Antheil. — Sie haben für Kapital und Zinsen das Vorzugsrecht vor den Stammaktien nebst deren Zinsen und Dividenden; — dagegen haben die gemäß Allerhöchster Kabinetsorder vom 17. Mai kreirten Prioritätsobligationen I. Serie im Betrage von 325,000 Rthlr., in Betreff von Zinsen nnd Kapital das Vorzugsrecht vor den gegenwärtig kreirten Prioritätsobligationen II. Serie.

Zinsen von Prioritätsobligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren von dem in dem betreffenden Kupon bezeichneten Zahlungstage nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

§. 4.

§. 4.

Die Prioritätsobligationen unterliegen der Amortisation, wozu alljährlich wenigstens ½ Prozent des aufgenommenen Kapitals und die ersparten Zinsen von bereits amortisirten Obligationen verwendet werden.

Die Zurückzahlung der zu amortisirenden Obligationen erfolgt am ersten Juli jeden Jahres, zuerst im Jahre 1853.

Es bleibt jedoch der Generalversammlung der Eisenbahngesellschaft vorbehalten, den Amortisationsfonds zu verstärken und so die Tilgung der Prioritätsobligationen zu beschleunigen.

Auch steht der Eisenbahngesellschaft nach Ablauf von fünf Jahren. vom 1. Januar 1849. an gerechnet, das Recht zu, außerhalb des Amortisationsverfahrens sämmtliche alsdann noch valirenden Prioritätsobligationen durch die öffentlichen Blätter mit dreimonatlicher Frist zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerthes einzulösen. — In beiden Fällen bedarf es der Genehmigung des Staates.

Ueber die geschehene Amortisation wird dem für das Eisenbahnunternehmen bestellten Königlichen Kommissarius alljährlich ein Nachweis vorgelegt.

§. 5.

Die Inhaber der Prioritätsobligationen sind in folgenden Fällen den Nennwerth dieser Obligationen von der Eisenbahngesellschaft zurückzufordern berechtigt

a) Wenn ein Zahlungstermin länger als drei Monate unberichtigt bleibt

b) wenn der Transportbetrieb auf der Eisenbahn länger als sechs Monate ganz aufhört

c) wenn gegen die Eisenbahngesellschaft Schulden halber Exekution vollstreckt wird;

d) wenn Umstände eintreten, die einen Gläubiger nach allgemeinen gesetzlichen Grundsätzen berechtigen würden, einen Arrestschlag gegen die Gesellschaft zu begründen

e) wenn die im §. 4. festgesetzte Amortisation nicht inne gehalten wird.

In den Fällen zu a. bis d. bedarf es einer Kündigungsfrist nicht, sondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden und zwar

zu a) bis zur Zahlung des betreffenden Zinskouvons
zu b) bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes
zu c) bis zum Ablaufe eines Jahres nach Aufhebung der Exekution
zu d) bis zum Ablaufe eines Jahres, nachdem jene Umstände aufgehört haben.

In dem sub. c. vorgedachten Falle ist jedoch eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten; auch kann der Inhaber einer Prioritätsobligation von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb drei Monaten von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortisationsquantums hätte Statt finden sollen.

Bei Geltendmachung des vorstehenden Rückforderungsrechtes sind die Prioritätsobligationen-Inhaber befugt, sich an das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gesellschaft zu halten.

§. 6.

So lange nicht die gegenwärtig kreirten Prioritätsobligationen eingelöst, oder der Einlösungsgeld-Betrag gerichtlich deponirt ist, darf die Gesellschaft keins ihrer Grundstücke, welches zum Bahnkörper oder zu den Bahnhöfen gehört, veräußern, auch eine weitere Aktien-Emittirung oder ein Anleihegeschäft nur dann unternehmen, wenn den Prioritätsobligationen der jetzigen Emittirung für Kapital und Zinsen das Vorrecht vor den ferner auszugebenden Obligationen oder der aufzunehmenden Anleihe reservirt und gesichert ist.

§. 7.

Die Nummern der nach der Bestimmung des §. 4. zu amortisirenden Obligationen werden jährlich im April durch das Loos bestimmt und sofort öffentlich bekannt gemacht.

§. 8.

Die Verlooſung geschieht durch das Gesellschaftsdirektorium in Gegenwart eines Notars in einem vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem den Inhabern der Prioritätsobligationen der Zutritt gestattet wird.

§. 9.

Die Auszahlung der ausgelooſten Obligationen erfolgt an dem im §. 4. dazu bestimmten Tage in Langenberg oder nach Anweisung der Direktion bei den Banquiers der Gesellschaft nach dem Nominalwerthe an den Vorzeiger der Obligationen gegen Auslieferung derselben.

Mit diesem Tage hört die Verzinsung der ausgelooſten Prioritätsobligationen auf.

Mit letzteren sind zugleich die ausgereichten, noch nicht fälligen Zinskupons einzuliefern.

Geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung der Kupons verwendet.

Die im Wege der Amortisation eingelösten Obligationen sollen in Gegenwart eines Notars verbrannt, und daß dies geschehen, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

Die

Die Obligationen aber, welche in Folge der Rückforderung (§. 5.) oder Kündigung (§. 4.) außerhalb der Amortisation eingelöst werden, kann die Gesellschaft wieder ausgeben.

§. 10.

Diejenigen Prioritätsobligationen, welche ausgelooſt oder gekündigt sind, und der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet, nicht binnen vier Jahren nach dem Zahlungstermine zur Einlösung präsentirt sind, werden auf den Antrag der Direktion und nach von Letzterer in den öffentlichen Blättern mit sechsmonatlicher Frist nochmals erlassenen Bekanntmachung des Mortifikationsverfahrens durch das Königliche Landgericht zu Elberfeld für mortifizirt erklärt werden.

Es sollen aber bei jeder alljährlichen Amortisation nicht nur die Nummern der alsdann ausgelooſten, sondern auch diejenigen der schon früher ausgelooſten, noch nicht abgehobenen und noch nicht gerichtlich mortifizirten Prioritätsobligationen bekannt gemacht werden.

§. 11.

Die in den §§. 4., 7., 8., 9., 10. vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen auf die im §. 18. der Statuten festgesetzte Weise.

§. 12.

Die Inhaber der Prioritätsobligationen sind zwar berechtigt, an den Generalversammlungen Theil zu nehmen, aber weder stimm- noch wahlfähig. Alle übrigen Bestimmungen der Gesellschaftsstatuten vom 2. Mai 1845., soweit sie nicht durch den gegenwärtigen Plan und durch die vorstehenden Bestimmungen geändert sind, finden auch auf die Prioritätsobligationen Anwendung.

Litt. A.

Prioritäts-Obligation

der

Prinz-Wilhelm Eisenbahn-Gesellschaft.

Zweite Serie.

Jeder Obligation sind 20 Kupons auf 10 Jahre beigegeben.

№ .....

über

Wegen Erneuerung der Kupons nach Ablauf von 10 Jahren erfolgen jedesmal besondere Bekanntmachungen

100 Rthlr. Preuſs. Court.

Inhaber dieſer Obligation hat auf Höhe des obigen Betrages von Einhundert Thalern Preuß. Court. Antheil an dem in Gemäßheit Allerhöchſter Genehmigung und nach den umſtehenden Beſtimmungen emittirten Kapitale von Dreimalhundert und fünf und ſiebenzig Tauſend Thalern Prioritäts-Obligationen der Prinz-Wilhelm Eiſenbahn-Geſellſchaft

.....

Langenberg, den

Die Direktion

der

Prinz-Wilhelm Eisenbahn-Gesellschaft.

Litt. B.

Litt. B.

Schema

zu den Kupons, welche auf 10 Jahre mit ausgegeben werden.

Erster Zins-Kupon

der

Prinz-Wilhelm Eisenbahn-Prioritäts-Obligation

zweiter Serie.

№ .....

Zahlbar am .....

Inhaber dieses empfängt am ..... die Zinsen der oben benannten Prioritäts-Obligation über 100 Rthlr. mit 2 Rthlr. 15 Sgr.

Langenberg, den

Die Direktion

der Prinz-Wilhelm Eisenbahn-Gesellschaft.

Zinsen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren von dem in dem betreffenden Kupon bezeichneten Zahlungstage nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

(Nr. 3070.) Allerhöchſter Erlaß vom 13. November 1848., betreffend die der Schleſiſchen Landſchaft geſtattete Errichtung einer Darlehnskaſſe und die Genehmigung des Regulativs für dieſelbe.

Auf Ihren Bericht vom 2. d. M. will Ich der Schleſiſchen Landſchaft die Errichtung einer Darlehnskaſſe geſtatten und dem für dieſelbe entworfenen, in der Anlage zurückfolgenden Regulative Meine Genehmigung jedoch mit der Maaßgabe ertheilen, daß aus demſelben die Beſtimmung des §. 11. wegen der Befreiung von der Stempelabgabe für den von dem Darlehnsnehmer auszuſtellenden Wechſel entfernt werde. Dieſer Mein Erlaß und das Regulativ iſt durch die Geſetzſammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sansſouci, den 13. November 1848.

Friedrich Wilhelm.

Eichmann. von Bonin. Kisker.

An die Miniſter des Innern, der Finanzen und der Juſtiz.

Re=

Regulativ
für die schlesische landschaftliche Darlehnskasse.

§. 1.

Gründung.

In Verfolg ihres stiftungsmäßigen Zweckes, dem allgemeinen und insbesondere dem ländlichen Kredite zur Unterstützung zu dienen, — eröffnet die schlesische Landschaft, neben dem Pfandbriefinstitute, eine aus ihrem Korporationsvermögen dotirte Darlehnskasse, welche dazu bestimmt ist, auf bewegliche Unterpfänder der gleich zu bezeichnenden Art (§. 2.) zinsbare Darlehne zu gewähren.

Die Darlehnskasse wird unter die Verwaltung der General-Landschaftsdirektion zu Breslau gestellt, Spezialkassen werden in den Städten Glogau, Görlitz, Liegnitz, Frankenstein, Neisse und Ratibor errichtet.

§. 2.

Geschäfte, Darlehne, Pfänder.

Die landschaftliche Darlehnskasse gewährt zinsbare Darlehne nicht über drei Monate, nicht unter Summen von hundert Thalern und nur auf bewegliche Pfänder der nachbenannten Art, als:

a) Auf innerhalb der Provinz Schlesien lagernde Erzeugnisse der Landwirthschaft, welche dem leichten Verderben nicht unterworfen sind, und auf Produkte des Bergbaues, — auf diese wie jene bis zur Hälfte im Falle leichtester Verkäuflichkeit bis zu zwei Drittheilen des Schätzungswerthes;

b) auf Hypotheken, welche auf ländlichen Grundstücken in der Provinz Schlesien und zwar innerhalb der ersten zwei Drittheile des Werthes derselben für die Darlehnnehmer selbst eingetragen stehen, — bis zu einem von der Kassenverwaltung nach eigenem Ermessen zu bestimmenden Betrage, keinenfalls über 85 Prozent der Hypothekenkapitalien hinaus;

c) auf landschaftliche und Pfandbriefe des Königlichen Kreditinstituts für Schlesien, auf preußische Staats- und solche geldwerthe Papiere, welche von schlesischen Korporationen, Kommunen oder Gesellschaften unter Genehmigung des Staats emittirt worden sind, — überall nur sofern diese Papiere auf jeden Inhaber lauten und nur bis zu einem, von der Kassenverwaltung nach eigenem Ermessen zu bestimmenden Betrage, welcher niemals den Nennwerth übersteigen darf.

§. 3.

Verhältniß der verschiedenen Beleihungen.

Die Beleihungen nach diesen Kategorien sind insofern begrenzt, als die Darleihen auf Hypotheken (§. 2. b.) den vierten, die Darleihen auf geldwerthe Papiere (§. 2. c.) den dritten Theil des ganzen Darlehnsgeschäfts der Kasse nicht übersteigen dürfen.

§. 4.

Verbriefung der Darlehne.

Der Darlehnnehmer hat der General-Landschaftsdirektion über das Darlehn einen trockenen Wechsel auszustellen, aus welchem er, wenn auch sonst nicht wechselfähig, doch hier wechselmäßig verpflichtet wird.

Der Verpfänder landwirthschaftlicher Erzeugnisse (§. 2. a.) muß diese bei einer inländischen Sozietät gegen Feuerschaden versichern.

Der Einlieferer einer Hypothek (§. 2. b.) muß dieselbe an die General-Landschaftsdirektion zediren; ihm bleibt das Recht vorbehalten, nach Befriedigung der Kasse hinsichtlich des Wechselgeschäfts, die Rückzession zu verlangen.

§. 5.

Zinssatz.

Der für die Darlehne zu entrichtende Zinssatz wird von der General-Landschaftsdirektion periodisch bestimmt und öffentlich bekannt gemacht.

§. 6.

Valuta.

Die Darlehnskasse zahlt und rechnet in Preußischem Silbergelde, nach den Werthen, welche durch das Gesetz über die Münzverfassung in den Preußischen Staaten vom 30. September 1821. (Nr. 673. der Gesetzsammlung) bestimmt worden sind.

§. 7.

Fonds.

Das Stammkapital der Darlehnskasse besteht in dem von der Landschaft hiezu gewidmeten Pfandbriefkapitale von 800,000 Rthlr. d. i. Achtmalhundert Tausend Thaler.

§. 8.

§. 8.

Gewinn.

Ueber den aus dem Geſchäfte zu erzielenden Gewinn bleibt der Landſchaft die Dispoſition vorbehalten.

§. 9.

Verwaltung.

Die Darlehnskaſſe wird von der ſchleſiſchen General-Landſchaftsdirektion, abgeſondert von allen übrigen landſchaftlichen Kaſſen, verwaltet.

Die genannte General-Landſchaftsdirektion zeichnet, innerhalb der Grenzen dieſes Statuts, die Grundſätze vor, nach welchen bei der Annahme, Werthſchätzung und Beleihung der offerirten Pfänder zu verfahren; ſie beſtimmt, welche geldwerthe Papiere von der Beleihung auszuſchließen (§. 2. c.), welcher Abſchlag von dem Kourswerthe der Effekten zu nehmen (§. 2. b. c.) und auf welchen Betrag der Diskont feſtzuſetzen; ſie bewilligt oder verſagt die begehrten Darlehne. Sie endlich vertritt die Darlehnskaſſe nach außen und jedem Dritten gegenüber.

Dem landſchaftlichen engeren Ausſchuſſe erſtattet ſie alljährlich einen Bericht über den Geſchäftsumfang und die Vermögenslage des Inſtituts.

Die Jahresrechnungen legt ſie dieſem Ausſchuſſe zur Reviſion und Abnahme vor.

§. 10.

Lokalkomtoire.

Die Spezialkaſſen beſorgen, als bloße Agenturen der Darlehnskaſſe, an ihrem Orte die ihnen übertragenen Geſchäfte. Sie werden von den Fürſtenthumslandſchaften verwaltet.

§. 11.

Verkauf der Pfänder.

Wenn ein Darlehn zur Verfallzeit nicht zurückgezahlt wird, ſo iſt die General-Landſchafts-direction, ohne vorgängige gerichtliche Inanſpruchnahme des Schuldners, berechtigt, das dafür beſtellte Unterpfand und zwar im Falle daſſelbe in einem geldwerthen Papiere beſteht, welches an der Breslauer oder Berliner Börſe notirt wird, durch einen Börſenmäkler hier oder dort; — in allen anderen Fällen aber nach ihrem Ermeſſen entweder am Lagerungs- oder an einem benachbarten Orte, durch einen vereideten Mäkler, oder in öffentlicher Auktion durch einen Auktionskommiſſar, verkaufen zu laſſen, und aus dem Erlös die Darlehnskaſſe wegen Kapital, Zinſen und Koſten bezahlt zu machen.

Dieſelbe Befugniß verbleibt ihr auch bei eintretender Inſolvenz des Schuldners und iſt dieſelbe alſo nicht verpflichtet, das Pfand zur Konkursmaſſe herauszugeben, ſondern nur gehalten, den nach ihrer Befriedigung verbliebenen Ueberſchuß des Erlöſes gegen Rückempfang des Pfandſcheines abzuliefern.

§. 12.
Auflöſung der Darlehnskaſſe.

Wenn die Darlehnskaſſe aufgelöſet werden ſoll, ſo wird dies durch einen in Breslauer Zeitungen dreimal, mit Zwiſchenräumen von je 14 Tagen zu veröffentlichenden Erlaß bekannt gemacht werden. Nach Ablauf eines Halbjahres, vom Tage der letzten Inſertion in die Zeitungen ab gerechnet, erlöſchen dann alle bis dahin nicht angemeldeten Anſprüche an die Darlehnskaſſe zu Gunſten der Landſchaft.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 57.

(Nr. 3071.) Allerhöchster Erlaß vom 4. November 1848., betreffend die den betheiligten Gemeinden in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Ahlen über Freckenhorst nach Warendorf bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den von den Gemeinden Ahlen, Neu-Ahlen, Vorhelm, Enniger, Hötmar, Freckenhorst und Warendorf in den Kreisen Beckum und Warendorf unternommenen Bau einer Chaussee von Ahlen über Freckenhorst nach Warendorf genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß die Vorschriften der Verordnung vom 11. Juni 1825. (Gesetz-Sammlung für 1825. Seite 152.) in Betreff der Entnehmung von Chaussee-Neubau- und Unterhaltungs-Materialien von benachbarten Grundstücken, sowie das Expropriationsrecht für die zur Chaussee erforderlichen Grundstücke, auf die obengedachte Straße Anwendung finden sollen. Zugleich will Ich den gedachten Gemeinden das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem für die Staats-Chausseen geltenden Tarif verleihen. Auch sollen die zusätzlichen Bestimmungen dieses Tarifs, sowie alle für die Staats-Chausseen bestehenden polizeilichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften der Verordnung vom 7. Juni 1844. über das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung von Chausseegeld- und Chaussee-Polizei-Uebertretungen, auf die gedachte Straße Anwendung finden. Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 4. November 1848.

Friedrich Wilhelm.

v. Bonin.

An den Staatsminister von Bonin.

Ausgegeben zu Berlin, den 22. Dezember 1848.

(Nr. 3072.) Allerhöchstes Privilegium für die Ausstellung auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Berlin zum Betrage von Einer Million Thalern und städtischer Kämmereischeine zum Betrage von 600,000 Rthlrn. Vom 4. Dezember 1848.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem der Magistrat Unserer Haupt- und Residenzstadt Berlin darauf angetragen, zur Regulirung des städtischen Haushalts ein Anlehn von Einer Million Thalern aufzunehmen und zu diesem Zwecke auf den Inhaber lautende Obligationen, sowie zur vorläufigen Deckung des Bedarfs verzinsliche nach drei Monaten einzulösende Kämmereischeine zum Betrage von 600,000 Rthlr. ausgeben zu dürfen, so wollen Wir, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverbindlichkeit an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium

1) zur Ausstellung von Einer Million Thalern Berliner Stadt-Obligationen, welche in folgenden Appoints:

200	Stück	zu	1000	Rthlr.	unter	Litt. A.	Nr. 1241 — 1440.
2,000	=	zu	200	Rthlr.	=	= D.	Nr. 4546 — 6545.
2,000	=	zu	100	Rthlr.	=	= E.	Nr. 8001 — 10,000.
10,000	=	zu	20	Rthlr.	=	= H.	Nr. 1 — 10,000.

nach dem unter I. anliegenden Schema auszufertigen, mit 5 pCt. jährlich zu verzinsen und, von Seiten der Gläubiger unkündbar, vorbehaltlich einer früheren Einlösung, nach dem festgestellten Tilgungsplane mit 1 pCt. des Kapitalbetrages und den durch die Tilgung ersparten Zinsen durch jährliche Ausloosung in den Jahren 1852 bis 1888. einschließlich zu amortisiren sind, — und

2) zur einmaligen Ausgabe von verzinslichen, nach 3 Monaten einzulösenden und nach dem unter II. anliegenden Schema in Appoints nicht unter 50 Rthlr. auszustellenden Berliner Kämmereischeinen,

Unsere landesherrliche Genehmigung mit Vorbehalt der Rechte Dritter ertheilen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen und Kämmereischeine in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staats zu bewilligen.

Zugleich gestatten Wir nach dem Antrage des Magistrats, daß die früher ausgestellten zu 3½ pCt. jährlich verzinslichen Berliner Stadt-Obligationen gegen einen von den dermaligen Inhabern zu leistenden, mit Rücksicht auf die Kursdifferenz von den städtischen Behörden zu bestimmenden Zuschuß in Obliga-

gationen, welche mit 5 pCt. jährlich zu verzinsen sind, umgewandelt werden dürfen.

Gegeben Potsdam, den 4. Dezember 1848.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. Für den Finanzminister: Kühne. Für den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: v. Pommer-Esche.

Schema I.

Berliner Stadt-Obligation

Litt. No.

Der Magistrat und die Stadtverordneten der Haupt- und Residenzstadt Berlin urkunden und bekennen hiermit, daß der Inhaber dieser Schuldverschreibung die Summe von ..... Thalern Preußisch Courant, deren Empfang sie hiermit bescheinigen, an die Stadtgemeinde von Berlin zu fordern hat. Die auf 5 Prozent jährlich festgesetzten Zinsen sind am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres fällig und werden nur gegen Rückgabe der ausgefertigten halbjährlichen Zins-Koupons gezahlt. Die Rückzahlung des Kapitals geschieht nach einem von der Staatsbehörde genehmigten Amortisationsplane. Eine Kündigung Seitens des Gläubigers ist nicht zulässig. Für die Sicherheit des Kapitals und der Zinsen haftet das Gesammt-Vermögen der Stadt.

Berlin, den ten 18 .

(L. S.) Die Stadtverordneten.

(L. S.) Der Magistrat.

Schema II.

Ausgestellt laut Allerhöchsten Privilegii vom ten 1848.

Berliner Stadt-Kämmerei-Schein.

Berliner Stadt-Kämmerei-Schein Litt. [redacted] No. [redacted]

Verzinsbar mit ... vom Hundert. Zahlbar am ten 18 .

Kapital [redacted] Thaler Zinsen [redacted] Thlr. [redacted] Sgr.

Die Stadt-Haupt-Kasse zahlt am ten 18 . an den Inhaber dieses, an Kapital [redacted] Thlr. Cour. und an Zinsen für [redacted] Monate [redacted] Thaler Cour.

Für die Sicherheit des Kapitals und der Zinsen haftet das Gesammt-Vermögen der hiesigen Stadtgemeinde.

Berlin, den ten 18 .

Eingetragen (L. S.) Die Stadtverordneten.

sub No. Fol. (L. S.) Der Magistrat.

Dieser Kämmerei-Schein trägt bis zum ..... täglich [redacted] Silbergroschen [redacted] Pfennige Zinsen.

(Nr. 3073) Allerhöchster Erlaß vom 4. Dezember 1848., betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Kreise Minden und Lübbecke und für die Stadt Blotho im Regierungsbezirke Minden.

Auf den Bericht vom 26. November d. J. genehmige Ich die Errichtung einer Handelskammer für die Kreise Minden und Lübbecke und für die Stadt Blotho im Regierungsbezirke Minden. Die Handelskammer nimmt ihren Sitz in der Stadt Minden. Sie soll aus acht Mitgliedern bestehen, für welche acht Stellvertreter gewählt werden. Jeder der genannten Kreise und die Stadt Blotho bilden engere Wahlbezirke. Vier Mitglieder und vier Stellvertreter sind aus dem Kreise Minden, zwei Mitglieder und zwei Stellvertreter aus dem Kreise Lübbecke und zwei Mitglieder und zwei Stellvertreter aus der Stadt Blotho zu wählen. Zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder und Stellvertreter sind sämmtliche Handel- und Gewerbetreibende der Kreise Minden und Lübbecke und der Stadt Blotho berechtigt, welche in der Steuerklasse der Kaufleute mit kaufmännischen Rechten Gewerbesteuer entrichten. Im Uebrigen finden die Vorschriften der Verordnung vom 11. Februar 1848. über die Errichtung von Handelskammern Anwendung.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 4. Dezember 1848.

Friedrich Wilhelm.

v. Pommer Esche.

An das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 3074.) Allerhöchſter Erlaß vom 4. Dezember 1848., betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Kreiſe Mühlhauſen, Heiligenſtadt und Worbis im Regierungsbezirke Erfurt.

Auf den Bericht vom 26. November d. J. genehmige Ich die Errichtung einer Handelskammer für die Kreiſe Mühlhauſen, Heiligenſtadt und Worbis im Regierungsbezirke Erfurt. Die Handelskammer nimmt ihren Sitz in der Stadt Mühlhauſen. Sie ſoll aus zwölf Mitgliedern beſtehen, für welche zwölf Stellvertreter gewählt werden. Jeder Kreis bildet einen engeren Wahlbezirk. Sechs Mitglieder und ſechs Stellvertreter ſind aus dem Kreiſe Mühlhauſen, drei Mitglieder und drei Stellvertreter aus dem Kreiſe Heiligenſtadt und drei Mitglieder und drei Stellvertreter aus dem Kreiſe Worbis zu wählen. Zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder und Stellvertreter ſind ſämmtliche Handel- und Gewerbetreibende der genannten Kreiſe berechtigt, welche in der Steuerklaſſe der Kaufleute mit kaufmänniſchen Rechten Gewerbeſteuer entrichten. Im Uebrigen finden die Vorſchriften der Verordnung vom 11. Februar 1848. über die Errichtung von Handelskammern Anwendung.

Dieſer Erlaß iſt durch die Geſetzſammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 4. Dezember 1848.

Friedrich Wilhelm.

v. Pommer Eſche.

An das Miniſterium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 3075.)

(Nr. 3075.) Allerhöchster Erlaß vom 4. Dezember 1848., betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Kreise Bielefeld, Halle und Wiedenbrück und für den westlichen (Ravensbergschen) Theil des Kreises Herford — mit Ausschluß der Stadt Blotho — im Regierungsbezirke Minden.

Auf den Bericht vom 26. November d. J. genehmige Ich die Errichtung einer Handelskammer für die Kreise Bielefeld, Halle und Wiedenbrück und für den westlichen (Ravensbergschen) Theil des Kreises Herford — mit Ausschluß der Stadt Blotho — im Regierungsbezirke Minden. Die Handelskammer nimmt ihren Sitz in der Stadt Bielefeld. Sie soll aus dreizehn Mitgliedern bestehen, für welche dreizehn Stellvertreter gewählt werden. Jeder der erstgenannten drei Kreise und der zum Bezirke der Handelskammer gehörende Theil des Herforder Kreises bilden engere Wahlbezirke. Fünf Mitglieder und fünf Stellvertreter sind aus dem Kreise Bielefeld, drei Mitglieder und drei Stellverterter aus dem Kreise Halle, drei Mitglieder und drei Stellvertreter aus dem Kreise Herford und zwei Mitglieder und zwei Stellvertreter aus dem Kreise Wiedenbrück zu wählen. Zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder und Stellvertreter sind sämmtliche Handel- und Gewerbetreibende der Kreise Bielefeld, Halle, Wiedenbrück und des westlichen (Ravensbergschen) Theils des Kreises Herford — mit Ausschluß der Stadt Blotho — berechtigt, welche in der Steuerklasse der Kaufleute mit kaufmännischen Rechten Gewerbesteuer entrichten. Im Uebrigen finden die Vorschriften der Verordnung vom 11. Februar 1848. über die Errichtung von Handelskammern Anwendung. Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 4. Dezember 1848.

Friedrich Wilhelm.

v. Pommer-Esche.

An das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 3076.) Verordnung, die Aufhebung des Zeitungsstempels betreffend. Vom 8. Dezember 1848.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministerii:

Artikel 1.

Der bisher nach dem Tarif zum Stempelgesetz vom 7. März 1822. von politischen Zeitungen erhobene Stempel wird in Gemäßheit des Artikels 24. der Verfassungsurkunde, vom 1. Januar 1849. ab, sowohl von inländischen als von ausländischen Zeitungen, nicht ferner erhoben.

Artikel 2.

Das Finanzministerium ist mit Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Potsdam, den 8. Dezember 1848.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Strotha. v. Manteuffel. Rintelen. von der Heydt.

Für den Finanzminister: Kühne.

Für den Minister der auswärtigen Angelegenheiten: Graf v. Bülow.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 58.

(Nr. 3077.) Verordnung, betreffend die Aufhebung der Zirkularverordnung vom 26. Februar 1799. und die Abänderung der Injurienstrafen. Vom 18. Dezember 1848.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, in Erfüllung der in Unserem Patente vom 5. Dezember d. J. gegebenen Verheißung, auf Grund des Artikels 105. der Verfassungsurkunde, nach dem Antrage Unseres Staatsministeriums, für diejenigen Landestheile, in welchen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung Geltung hat, was folgt:

§. 1.

Die Zirkularverordnung vom 26. Februar 1799. wegen Bestrafung der Diebstähle und ähnlicher Verbrechen wird hierdurch aufgehoben. Bis zur Publikation des neuen Strafrechts finden in Bezug auf diese Verbrechen lediglich die Vorschriften des Titels 20., Theil II. Allgem. Landrechts nebst den zu denselben ergangenen anderweitigen Bestimmungen Anwendung.

§. 2.

Auf den Standesunterschied, welcher in den bestehenden Gesetzen bei Bestrafung der Injurien gemacht wird, soll es nicht ferner ankommen. Die einfache, durch Rede, Schrift, Zeichen, Abbildung oder andere Darstellung verübte Ehrenkränkung ist nach dem Ermessen des Gerichts, welches durch die vorliegenden Thatumstände bestimmt wird, mit Geldbuße bis zu dreihundert Thalern oder mit Gefängniß- oder Festungshaft bis zu sechs Monaten zu bestrafen. Bei geringen Realinjurien kommt die Vorschrift des §. 628. Tit. 20. Thl. II. Allgem. Landrechts zur Anwendung.

§. 3.

Alle Beleidigungen, mit Ausnahme der gegen Beamte bei Ausübung ihres Amtes oder in Beziehung auf dasselbe verübten Beleidigungen und der schweren Realinjurien, können nur im Wege des Zivilprozesses verfolgt werden.

Ausgegeben zu Berlin den 22. Dezember 1848.

Gegen jedes Erkenntniß, welches wegen Beleidigung im Zivilprozeß ergangen iſt, ſtehen beiden Parteien die für den Zivilprozeß vorgeſchriebenen Rechtsmittel der Reſtitution, der Appellation und der Nichtigkeitsbeſchwerde, nicht aber das Rechtsmittel der Reviſion zu.

In Betreff der Beſchwerden, welche nur den Koſtenpunkt betreffen, kommt die Vorſchrift Nr. 3. Art. 1. der Deklaration vom 6. April 1839. (Geſetzſammlung 1839. S. 126.) zur Anwendung.

§. 4.

Alle dieſer Verordnung entgegenſtehenden Vorſchriften, insbeſondere die §§. 607. bis 617., 629. bis 634., 643. bis 646. und 654. Tit. 20. Th. II. Allg. Landrechts, Abſchnitt IV. der Zirkularverordnung vom 30. Dezember 1798., Nr. 4. Art. 1. der Deklaration vom 6. April 1839., und die Beſtimmungen der §§. 216. und folg. Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung, ſoweit letztere abweichenden Inhalts ſind, ingleichen die Deklaration vom 6. Oktober 1831. (Geſetzſammlung S. 224.) werden aufgehoben.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Potsdam, den 18. Dezember 1848.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Gr. v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. Rintelen. v. d. Heydt.

Für den Finanzminiſter:
Kühne.

Für den Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten:
Gr. v. Bülow.

(Nr. 3078.) Verordnung, betreffend die bäuerliche Erbfolge in der Provinz Westphalen. Vom 18. Dezember 1848.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen in Erfüllung der in Unserem Patente vom 5. d. M. ertheilten Zusicherung, auf Grund des Artikels 105. der Verfassungs-Urkunde, nach dem Antrage Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

§. 1.

Das Gesetz über die bäuerliche Erbfolge in der Provinz Westphalen vom 13. Juli 1836. wird hierdurch aufgehoben.

§. 2.

Die Bestimmung in dem Gesetze vom 21. April 1825. über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse und über die Realberechtigungen in den Landestheilen, welche vormals eine Zeit lang zum Königreiche Westphalen gehört haben, §. 37. — in dem Gesetze von demselben Tage für die früher zum Großherzogthum Berg gehörigen Landestheile, §. 21. — und in dem Gesetze von demselben Tage für die früher zu den französisch-hanseatischen Departements oder dem Lippe-Departement gehörigen Landestheile, §. 23., wonach ein dem Heimfallsrecht unterworfenes Grundstück nach denjenigen Grundsätzen vererbt werden soll, welche vor Einführung der fremden Gesetze bestanden, ferner die Deklaration dieser Bestimmung vom 24. November 1833., werden hierdurch aufgehoben.

§. 3.

Die Vorschrift Nr. 1. der durch die Amtsblätter der Provinz Westphalen publizirten Kabinets-Ordre vom 5. Januar 1844., betreffend die Maaßregeln zur einstweiligen Abhülfe der durch das Gesetz über die bäuerliche Erbfolge vom 13. Juli 1836. veranlaßten Beschwerden, wird in Beziehung auf die nach Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes entstehenden Erbfälle außer Kraft gesetzt.

§. 4.

An die Stelle der vorstehend aufgehobenen Gesetze treten die bestehenden allgemeinen oder provinziellen gesetzlichen Bestimmungen.

§. 5.

Während der Gültigkeit des Erbfolgegesetzes vom 13. Juli 1836. bereits erworbene Rechte bleiben auch ferner in Kraft.

Was der §. 16. desselben für den Fall bestimmt, wenn ein Bauergut mit zu einer ehelichen Gütergemeinschaft gehört und der überlebende Ehegatte

 eine

eine Auseinandersetzung mit den Kindern nöthig macht, findet jedoch keine Anwendung, wenn die Nothwendigkeit der Auseinandersetzung erst nach der Gesetzeskraft dieser jetzigen Verordnung eintritt. Die Auseinandersetzung erfolgt dann vielmehr nach den an die Stelle der aufgehobenen Gesetze tretenden gesetzlichen Bestimmungen.

§. 6.

Durch Aufhebung des Gesetzes vom 13. Juli 1836. sind auch die Beschränkungen, die der §. 25. dieses Gesetzes dem Besitzer, der das Gut zu dem im §. 7. bezeichneten Preise übernommen und keine eheliche Kinder am Leben hat, auferlegt, so wie diejenigen Beschränkungen aufgehoben, welchen sich ein bäuerlicher Wirth nach §. 14. des Reglements für die paderbornsche Tilgungskasse vom 8. August 1836. (Gesetz-Sammlung S. 239.) unterworfen hat.

Im Hypothekenbuche eingetragene Beschränkungen dieser Art sind kostenfrei zu löschen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 18. Dezember 1848.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Gr. v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. Rintelen. v. d. Heydt.

Für den Finanzminister:
Kühne.

Für den Minister der auswärtigen Angelegenheiten:
Gr. v. Bülow.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr 59.

(Nr. 3079.) Verordnung, betreffend die interimistische Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in der Provinz Schlesien. Vom 20. Dezember 1848.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen auf Grund des Artikel 105. der Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848., nach dem Antrage Unseres Staats-Ministeriums für die Provinz Schlesien, was folgt:

§. 1.

Der Besitzer eines Grundstücks, welches der Gutsherrschaft zu Diensten, Abgaben oder sonstigen Leistungen verpflichtet ist, hat die Befugniß, auf eine interimistische Auseinandersetzung durch ein Schiedsgericht anzutragen.

Eben diese Befugniß steht der Gutsherrschaft zu.

§. 2.

Bei einer solchen interimistischen Auseinandersetzung (§. 1.) sollen schon jetzt diejenigen Vorschriften der nur erst entworfenen Gesetze, nämlich:

a) des Gesetzes wegen unentgeltlicher Aufhebung verschiedener Lasten und Abgaben, und
b) des Ablösungsgesetzes,

welche in den der gegenwärtigen Verordnung unter A. und B. beigefügten Auszügen aus diesen Gesetzentwürfen enthalten sind, zur Anwendung kommen.

§. 3.

Der Antrag auf interimistische Auseinandersetzung durch ein Schiedsgericht muß bei der Generalkommission zu Breslau angebracht werden.

§. 4.

Das Schiedsgericht wird für einen jeden Fall besonders und zwar in der Regel aus drei Mitgliedern gebildet. Die Generalkommission, so wie jede der beiden Parteien, erwählt Ein Mitglied. Das von der Generalkommission erwählte Mitglied führt als Königlicher Kommissarius den Vorsitz und leitet die Geschäfte.

Ausgegeben zu Berlin, den 26. Dezember 1848.

Indeſſen ſoll jeder der beiden Parteien freiſtehen, die Zuziehung von fünf Schiedsrichtern zu fordern. In dieſem Falle wählt jede Partei zwei Schiedsrichter.

Wird die Wahl von einer Partei verweigert, ſo geſchieht ſolche von dem Königlichen Kommiſſarius.

Weder die Parteien noch die General-Kommiſſion ſind in der Wahl der Schiedsrichter beſchränkt; doch darf Niemand zu dieſem Amte zugelaſſen werden, der nach den Vorſchriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung (Thl. I. Tit. 10. §§. 227. bis 233.) zur Ablegung eines vollgültigen gerichtlichen Zeugniſſes in der Sache unfähig ſein würde.

§. 5.

Die Beſchlüſſe des Schiedsgerichts werden nach Mehrheit der Stimmen gefaßt.

Soweit die gegenwärtige Verordnung nicht etwas Anderes beſtimmt, haben die Schiedsgerichte die Befugniſſe und Obliegenheiten der Spezial-Kommiſſarien der Auseinanderſetzungs-Behörden.

§. 6.

Das Schiedsgericht hat ſich vor Allem zu bemühen, die Parteien zum Abſchluß eines Vergleichs über ihre definitive Auseinanderſetzung zu bewegen. Kommt ein ſolcher Vergleich zu Stande, ſo muß derſelbe, den beſtehenden Geſetzen gemäß, der General-Kommiſſion Behufs ſeiner Prüfung und Beſtätigung vorgelegt werden.

§. 7.

Gelingt ein ſolcher Vergleich (§. 6.) nicht, ſo ſchreitet das Schiedsgericht zur interimiſtiſchen Auseinanderſetzung zwiſchen den Parteien. (§. 10. u. f.)

§. 8.

Ohne Einverſtändniß beider Parteien darf jedoch eine ſolche interimiſtiſche Regulirung nicht erſtreckt werden:

a) auf Grundſtücke, die nur mit feſten Geldabgaben oder mit ſolchen Roggenrenten belaſtet ſind, welche nach §. 73. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. in Geld abgeführt werden;
b) auf Mühlen-Präſtationen;
c) auf Beſitzveränderungs-Abgaben;
d) auf Berechtigungen und Verpflichtungen, deren Ablöſung nach den Vorſchriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. erfolgt. (Servituten.)

Ausgenommen von dieſer Beſtimmung (zu d.) bleiben aber die Bauholz-Berechtigungen (Anlage B. §. 8. b. 3. und §. 11.), welche den Beſitzern nicht eigenthümlicher Stellen zuſtehen.

§. 9.

Iſt das verpflichtete Grundſtück ein nicht zu Eigenthums-, Erbzins- oder Erb-

Erbpachtsrechten beſeſſenes, und beſtreitet die Gutsherrſchaft die Berechtigung des Beſitzers auf Verleihung des Eigenthums, ſo hängt es von der Erwägung und Beſchlußnahme des Schiedsgerichts ab, ob unter ſolchen Umſtänden der Antrag auf interimiſtiſche Auseinanderſetzung zurückzuweiſen ſei oder dieſe dennoch in Anſehung der übrigen Rechte und Verpflichtungen zweckmäßig geſchehen könne. In letzterem Falle bleibt der Streit über das Recht auf Eigenthumsverleihung der künftigen Entſcheidung durch die Auseinanderſetzungsbehörden vorbehalten.

§. 10.

Zum Zweck der interimiſtiſchen Auseinanderſetzung hat das Schiedsgericht alle Dienſte, Abgaben und ſonſtigen Leiſtungen, zu welchen einerſeits der Beſitzer des pflichtigen Grundſtücks an die Gutsherrſchaft, andererſeits die Gutsherrſchaft an jenen Beſitzer verpflichtet iſt, ſoweit es nicht etwa bereits geſchehen, in feſte Geldrenten zu verwandeln.

Dieſe Geldrenten werden gegen einander in Abrechnung gebracht, und der Ueberſchuß bildet alsdann die interimiſtiſche Auseinanderſetzungs-Rente.

Bei Feſtſetzung derſelben hat das Schiedsgericht zugleich zu beſtimmen, von welchem Zeitpunkt ab die bisherigen Leiſtungen aufhören ſollen, ſowie von welchem Zeitpunkt ab und in welchen Raten die interimiſtiſche Geldrente gezahlt werden muß.

Etwanige Streitigkeiten über die oben gedachten Leiſtungen hat das Schiedsgericht Behufs Feſtſtellung der Rente nach eigenem Ermeſſen interimiſtiſch zu entſcheiden.

§. 11.

Auch diejenigen Gegenleiſtungen, welche der zu Dienſten Berechtigte dem Verpflichteten durch Ueberlaſſung eines gewiſſen Antheils an den geärndteten oder ausgedroſchenen Feldfrüchten zu gewähren hat, werden in Geldrente verwandelt und bei der Berechnung der interimiſtiſchen Auseinanderſetzungsrente zur Ausgleichung gebracht, jedoch vorbehaltlich der Vergütung des Mehrwerthes dieſer Gegenleiſtungen durch Land bei einer künftigen definitiven Auseinanderſetzung. (Anlage B. §. 61.)

§. 12.

Die erforderlichen Abſchätzungen werden von dem Schiedsgericht ſelbſt bewirkt, ohne daß es einer Zuziehung beſonderer Sachverſtändigen bedarf.

So weit in der Anlage B. der gegenwärtigen Verordnung keine Regeln für die Abſchätzung gegeben ſind, hat das Schiedsgericht bei derſelben lediglich nach eigenem Ermeſſen zu verfahren und iſt dabei an die Vorſchriften der beſtehenden Ablöſungs- und Regulirungsgeſetze nicht gebunden.

Iſt bei einer Abſchätzung eine abſolute Stimmenmehrheit unter den Schiedsrichtern nicht zu erreichen, ſo bleiben, wenn das Schiedsgericht aus drei Perſonen beſteht, die höchſte und die niedrigſte Werthsangabe, wenn aber das Schiedsgericht aus fünf Perſonen beſteht, die beiden höchſten und die beiden niedrigſten Werthsangaben außer Betrachtung, und es kommt die Schätzung

desjenigen Schiedsrichters zur Anwendung, welcher den mittleren Werth angegeben hat. Haben von den fünf Schiedsrichtern zwei derselben übereinstimmend den Werth abgeschätzt, so ist ihre Werthsangabe, sofern sie weder die höchste, noch die niedrigste aller gemachten Angaben ist, als die entscheidende zu betrachten.

§. 13.

Gegen die im Termine ausbleibende Partei wird mit den Ermittelungen, welche zu der interimistischen Auseinandersetzung erforderlich sind, und mit der Feststellung der interimistischen Rente in contumaciam verfahren.

§. 14.

Das über die interimistische Auseinandersetzung festgestellte Regulativ wird von dem Schiedsgericht den Parteien verkündet und jeder derselben in Ausfertigung zugestellt. Ein Rechtsmittel dagegen ist nicht zulässig, vielmehr kann die exekutivische Beitreibung der in dem Regulativ bestimmten interimistischen Geldrente von dem Berechtigten bei der Generalkommission, an welche das Schiedsgericht seine Verhandlungen einzureichen hat, nachgesucht werden.

§. 15.

Auf Antrag des Berechtigten werden sowohl die interimistisch festgestellten, als auch die durch Vergleich vereinbarten Renten (§. 6.) von den Kreis-Steuerämtern mit eingezogen und nach Abzug einer Hebegebühr von 2 bis 5 Prozent an die Berechtigten abgeliefert. Die Aufträge an die Kreis-Steuer-Aemter zur Einziehung der Renten werden von den Regierungen ertheilt, welchen auch die Festsetzung der Hebegebühren obliegt.

§. 16.

Jeder Partei bleibt es vorbehalten, sobald künftig die in Aussicht stehenden neuen Gesetze über die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und Ablösungen verkündet sein werden, auf Grund derselben eine definitive Auseinandersetzung zu beantragen. Bis dahin aber, wo in Folge eines solchen Antrags ein Anderes rechtsverbindlich festgesetzt sein wird, bleiben die von den Schiedsgerichten abgefaßten interimistischen Regulative in Kraft.

Für den Zeitraum bis zur Verkündung der gedachten Gesetze kann keiner von beiden Theilen einen aus der Höhe der interimistischen Rente entnommenen Anspruch auf Zurückzahlung oder Nachzahlung geltend machen.

§. 17.

Die Diäten, Reisekosten und sonstigen baaren Auslagen der Schiedsrichter fallen den Parteien, und zwar einer jeden derselben zur Hälfte, zur Last. Mehrere Verpflichtete tragen zu dieser Hälfte nach Verhältniß der Höhe ihrer Rente bei.

Die von der Generalkommission ernannten Mitglieder der Schiedsgerichte erhalten dieselbe Remuneration, welche den Spezialkommissarien dieser Behörde

in

in Auseinanderſetzungsangelegenheiten zuſteht. Auf die von den Parteien gewählten Schiedsrichter finden die Beſtimmungen der Verordnung vom 29. März 1844. (Geſ. S. S. 73.) Anwendung.

Die Feſtſetzung und Einziehung der Koſten erfolgt durch die General-Kommiſſion.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Potsdam, den 20. Dezember 1848.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Gr. v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. Rintelen. von der Heydt.

Für den Finanzminiſter.
Kühne.

Für den Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten.
Gr. v. Bülow.

(Nr. 3079.)

Anlage A.

Anlage A.

Auszug aus dem Gesetzentwurf wegen unentgeltlicher Aufhebung verschiedener Lasten und Abgaben.

§. 1.

Ohne Entschädigung Seitens der Verpflichteten werden aufgehoben:

h) die aus dem guts- oder grundherrlichen Rechte herrührenden Leistungen und Abgaben der Nichtangesessenen und die ihnen dafür zu gewährenden Gegenleistungen;

i) die gewöhnlich unter den Benennungen Schutzgeld, Schutzzins, Jurisdiktionszins vorkommenden Beiträge der Angesessenen zu den Lasten der Polizeiverwaltung und Gerichtsbarkeit, insofern nicht eine oder die andere dieser Abgaben bei der ersten Verleihung eines vorher nicht mit bäuerlichen Wirthen besetzt gewesenen Grundstücks ausdrücklich als Grundabgabe oder Gegenleistung für die Verleihung übernommen wurde oder die Stelle der Grundsteuer vertritt;

k) die aus der Gerichtsbarkeit entspringenden Abgaben, welche, außer den Kosten, deren Erhebung sich auf die gesetzlich bestehenden Gebührentaxen gründet, entweder dauernd an Gerichtspersonen oder bei einzelnen gerichtlichen Verhandlungen entrichtet werden, z. B. die Abgaben an Gerichtsdiener, die Dreidinggelder, Zählgelder, Siegelgelder;

l) der Fleisch- oder Blutzehnt, d. h. die Berechtigung, von dem gesammten in einer Wirthschaft geborenen oder aufgezogenen Vieh, oder von einzelnen Gattungen desselben, gewöhnlich das zehnte, bisweilen auch das nach einem anderen Zahlenverhältniß bestimmte Stück in Natur oder an dessen Statt einen Geldbetrag zu fordern, desgleichen der Bienenzehnt;

n) die Jagddienste, die Verpflichtung, Jagdhunde zu füttern, Jäger aufzunehmen und sonstige unmittelbare zum Zwecke der Jagd obliegende Leistungen, Dienste zur Bewachung gutsherrlicher Gebäude oder sonstiger Grundstücke, Dienste zu häuslichen Verrichtungen der Gutsherrschaft, als zum Reinigen der Häuser und Höfe, zum Krankenpflegen, Bewachen von Leichen, Dienste zu hauswirthschaftlichen Bedürfnissen der gutsherrlichen Beamten, Dienste und Leistungen zu Reisen des Gutsherrn selbst oder seiner Beamten, Botendienste und Abgaben, welche lediglich die Stelle der vorbenannten Dienste und Leistungen vertreten;

o) folgende Leistungen und Abgaben: Walpurgisschoß, grundherrlicher Schoß, Bedegeld, Schäfersteuer, Bienenzins und Wachspacht, insofern Beides von dem Verpflichteten für die Erlaubniß entrichtet wird, auf seinem eigenen Grund und Boden Bienen zu halten, die Verpflichtung zum Wachsverkauf, die unter dem Namen Wasserlaufszinsen, Wasserfallzinsen vorkommende Besteuerung der Wasserkraft der fließenden Gewässer,

wässer, die Abgaben zur Ausstattung von Familiengliedern des Berechtigten, das Recht, die Gänse der bäuerlichen Wirthe berupfen zu lassen;

p) die auf Grundstücken haftende Verpflichtung der Besitzer, gegen das in der Gegend übliche Tagelohn zu arbeiten;

q) die Berechtigung des Erbverpächters, Erbzins- oder Zinsherrn, den zu entrichtenden Kanon zu erhöhen. Auf die periodische Berechnung eines in Körnern bestimmten und in Geld abzuführenden Kanons nach den wechselnden Getraidepreisen findet diese Bestimmung nicht Anwendung;

r) das Eigenthum der Gutsherren an den auf fremden Gärten, Aeckern und Wiesen stehenden Eichen.

s) (Nach) dem Antrage der Centralabtheilung der National-Versammlung.) Alle unmittelbaren Gegenleistungen, welche bei den sämmtlichen vorstehend aufgehobenen Leistungen den Berechtigten oblagen, sowie die von den Gutsherren den bäuerlichen Wirthen zu leistenden Leichenfuhren, Hochzeit- und Kindtauffuhren, Doktor- und Hebammenfuhren.

Anlage B.

Auszug aus dem Entwurf des Ablösungs-Gesetzes.

I. Abschnitt.

Gutsherrlich-bäuerliche Regulirungen Behufs der Eigenthums-Verleihung.

§. 2.

Der Regulirung Behufs der Eigenthums-Verleihung unterliegen alle ländliche, ihren Besitzern nicht zu Eigenthums-, Erbzins- oder Erbpachtsrechten zugehörende Stellen, welche entweder nach Maaßgabe der §§. 626. u. f. Tit. 21. Th. I. Allgemeinen Landrechts zur Kultur ausgethan, oder mit Abgaben und Diensten an die Gutsherrschaft belastet sind, sie mögen zu einem erblichen oder dergestalt zu einem zeitweisen Nutzungsrechte verliehen sein, daß im Falle der Besitzerledigung nach Gesetz oder Herkommen ihre Wiederverleihung erfolgte.

Dergleichen Stellen sind regulirungsfähig ohne Rücksicht auf Umfang und Beschaffenheit (ob sie Ackernahrung oder Dreschgärtnerstellen, Dienstfamilienstellen u. s. w. mit Mühlen, Schmieden, Krügen verbunden sind oder nicht), ferner ohne Rücksicht darauf, wem das Eigenthum zusteht und ob sie auf bäuerlichen oder anderen Grundstücken gegründet sind.

Ausgeschlossen von der Regulirung bleiben die durch Vertrag in Zeitpacht gegebenen, sowie die den Haus- und Wirthschaftsbeamten, Dienstboten oder Tagelöhnern mit Rücksicht auf dieses Verhältniß zur Benutzung überlassenen Grundstücke.

ꝛc. ꝛc.

§. 4.

Die Besitzer solcher Stellen, welche nach Publikation des Edikts vom 14. September 1811. gegründet sind, haben keinen Anspruch auf Eigenthumsverleihung nach dem gegenwärtigen Gesetze.

§. 5.

Der Anspruch auf Eigenthumsverleihung steht demjenigen zu, der das zum Eigenthum zu verleihende Grundstück aus eigenem Recht (nicht als Interimswirth ꝛc.) besitzt.

Von demjenigen, welcher auf solche Weise das Grundstück zur Zeit der Publikation des Gesetzes vom 9. Oktober 1848. (Gesetzsammlung S. 276.) besessen hat, wird vermuthet, daß er der rechtmäßige Besitzer sei.

ꝛc. ꝛc.

§. 8.

Bei der Regulirung kommen in Betracht:

a) an

a) an Rechten auf Seiten der Gutsherrschaft:
1) das Eigenthumsrecht,
2) die Hofwehr,
3) das Recht auf Dienste, Geld- und Naturalabgaben aller Art,
4) die Servituten auf den bäuerlichen Grundstücken;

b) an Rechten auf Seiten der Verpflichteten:
1) der Anspruch auf Unterstützung bei Unglücksfällen,
2) die Verpflichtung der Gutsherrschaft, bei entstehendem Unvermögen den Wirth bei den öffentlichen Abgaben und Leistungen zu vertreten,
3) die Verpflichtung der Gutsherrschaft zum Aufbau und zur Reparatur der Gebäude zur Verabfolgung von Bauholz, sowie andere Leistungen derselben, welche nicht nachstehend unter Nr. 4. begriffen sind,
4) die Servituten auf den Grundstücken der Gutsherrschaft.

2c. 2c.

§. 10.

Bei der Frage über die zu der Stelle gehörigen Ländereien, sowie über die derselben gegen die Gutsherrschaft zustehenden Berechtigungen und obliegenden Verpflichtungen, wird der zur Zeit der Verkündung des Gesetzes vom 9. Oktober 1848. (Gesetzsammlung S. 276.) vorhanden gewesene Besitzstand als der rechtmäßige vermuthet.

§. 11.

Ohne Entschädigung dafür leisten zu dürfen, erhält:
a) der bäuerliche Wirth das Eigenthum und die Hofwehr (§. 8. a. 1. und 2.),
b) die Gutsherrschaft die Befreiung von den Verpflichtungen zur Unterstützung in Unglücksfällen und zur Vertretung bei öffentlichen Abgaben und Leistungen (§. 8. b. 1. und 2.).

Die Berechtigungen der Gutsherrschaft (§. 8. a. 3.), sowie die Berechtigungen des bäuerlichen Wirths (§. 8. b. 3.), werden nach den Vorschriften des II. Abschnitts des gegenwärtigen Gesetzes abgelöst.

Die Servitutrechte beider Theile (§. 8. a. 4. und b. 4.) kommen nach dem gegenwärtigen Gesetze nicht zur Aufhebung, vielmehr finden auf sie die Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. Anwendung.

§. 12.

Das Eigenthum geht mit der Ausführung der Auseinandersetzung auf den bäuerlichen Wirth über.

Dasselbe erstreckt sich:
a) auf die sämmtlichen zu der Stelle gehörenden Grundstücke und Gebäude,
b) auf das auf diesen Grundstücken stehende Holz.

§. 15.

Mit der Anbringung der Provokation hört die Verpflichtung der Gutsherrschaft auf, Verluste an der Hofwehr zu ersetzen.

§. 16.

Der bäuerliche Wirth ist zu fordern berechtigt, daß ihm bei der Auseinandersetzung jedenfalls ein Drittel des Reinertrags seiner Stelle verbleibe, und daß daher, soweit es hierzu erforderlich ist, die Entschädigung der Gutsherrschaft vermindert werde.

Stehen dem verpflichteten bäuerlichen Wirth mehrere Berechtigte gegenüber, so müssen sich dieselben eine solche Verminderung ihrer Entschädigungs-Forderungen nach Verhältniß der Größe derselben gefallen lassen.

Der Reinertrag wird in folgender Art ermittelt.

Es wird der gemeine Kaufwerth, den die Stelle, unter Berücksichtigung der auf ihr ruhenden Lasten und Abgaben, sowie der ihr zustehenden Berechtigungen, hat, in Pausch und Bogen festgestellt. Alsdann werden vier Prozent dieses Kaufwerths mit dem Jahreswerth der ablösbaren Reallasten der Stelle zusammengerechnet. Die Summe beider stellt den Reinertrag der Stelle dar *).

*) Anmerkung. Wenn also z. B. der gemeine Kaufwerth einer Stelle 100 Thaler und der Jahreswerth der darauf haftenden ablöslichen Reallasten 16 Thaler beträgt, so ist der Reinertrag der Stelle auf 20 Thaler anzunehmen. Hiervon müssen 6⅔ Thaler dem Besitzer frei bleiben; die für die ablöslichen Reallasten zu entrichtende Entschädigung darf mithin jährlich die Summe von 13⅓ Thaler nicht übersteigen.

Sollte eine Stelle dergestalt belastet sein, daß sie gar keinen Kaufwerth haben würde, und betrüge der Jahreswerth der ablöslichen Reallasten 12 Thaler, so würde die Ablösungs-Rente 8 Thaler nicht übersteigen dürfen.

II. Abschnitt.

Ablösung der Reallasten.

Titel I.

Ueber die Ablösbarkeit.

§. 18.

Die auf den Grundstücken haftenden Reallasten sind ablöslich.

§. 19.

Ausgeschlossen von der Ablösbarkeit sind jedoch:

1) die Abgaben und Leistungen an den Staat;
2) die zwar mit Rücksicht auf den Grundbesitz vertheilten, aber aus der Mitgliedschaft an Gemeinde- und anderen Verbänden, als: Kreis-, Kirchen-,

Kirchen-, Schul-, Deichverbänden u. ſ. w. entſpringenden Abgaben und Leiſtungen. Diejenigen Abgaben und Leiſtungen dagegen, welche ſolchen Verbänden aus allgemeinen Rechtsverhältniſſen, z. B. dem gutsherrlichen Verhältniſſe oder dem Zehntrechte, zuſtehen, ſind von der Ablöſung nicht ausgeſchloſſen.

ꝛc. ꝛc.

§. 21.

Für verjährt ſind zu erachten:

a) alljährlich vorkommende Reallaſten, wenn dieſelben innerhalb der letzten zehn Jahre vor Anbringung der Provokation,

b) in längeren Perioden oder zu unbeſtimmten Zeiten wiederkehrende Reallaſten, wenn dieſelben ungeachtet der während dieſes Zeitraums zweimal eingetretenen Fälligkeit in den letzten 20 Jahren vor jenem Zeitpunkt nicht geleiſtet worden ſind.

Es kommen hierbei die allgemeinen Vorſchriften über die Verjährung durch Nichtgebrauch in Anwendung.

ꝛc. ꝛc.

§. 23.

Die Ablöſung erfolgt gegen Entſchädigung. Zur Feſtſtellung derſelben wird der jährliche Geldwerth der abzulöſenden Reallaſten nach den Beſtimmungen der folgenden Titel ermittelt.

Titel II.

Ermittelung des jährlichen Geldwerths der Dienſte.

§. 24.

Wenn durch Urkunden, Herkommen oder zeitweiſe Uebereinkunft gewiſſe Preiſe für die Dienſte beſtimmt ſind und nach dieſen die alljährlich vorkommenden Dienſte während der letzten zehn Jahre vor Anbringung der Provokation, die in längeren Perioden wiederkehrenden Dienſte aber während der letzten zwanzig Jahre vor dem gedachten Zeitpunkt bezahlt worden ſind, ſo ſind dieſe Preiſe und, wenn ſie während jener Zeiträume gewechſelt haben, ihr Durchſchnitt der Feſtſtellung des Geldwerthes zum Grunde zu legen.

ꝛc. ꝛc.

§. 28.

Behufs der Ablöſung der Baudienſte iſt der Kapitalwerth der Gebäude zu ermitteln. Dieſe Ermittelung, bei welcher die etwa vorhandenen Anſchläge zu Feuerverſicherungen und ähnliche, den Werth der Gebäude betreffende Nachrichten

richten zu benutzen sind, erfolgt durch Männer, welche mit dem Werthe landwirthschaftlicher Gebäude vertraut und von der Auseinandersetzungsbehörde als Sachverständige ein- für allemal verpflichtet sind.

Der Jahreswerth der Baudienste ist für 100 Rthlr. Kapital des Bauwerths bis auf höchstens $7\frac{1}{2}$ Sgr. zu bemessen, und bei dieser Abmessung insbesondere Rücksicht zu nehmen auf die Dauer der Periode, in welcher ein solches Gebäude eines Neubaues bedarf, auf das Baumaterial desselben, auf die Entfernung, aus der solches herangeschafft werden muß, auf die Beschaffenheit der Wege zu dieser Herbeischaffung, auf die eigene Theilnahme des Dienstberechtigten und auf die Höhe des Tagelohnes in der Gegend.

Der Jahreswerth der Baudienste muß, wo es erforderlich ist, auf die Spann- und Handdienste in einem angemessenen Verhältniß vertheilt werden. Die Sachverständigen sind sowohl hierüber, als über die Höhe des anzunehmenden Jahreswerthes, zu hören.

ꝛc. ꝛc.

§. 32.

Wenn die einem Gute zustehenden Dienste nach der stattfindenden Wirthschaftsart nicht sämmtlich gebraucht werden, so erfolgt die Entschädigung nur für diejenigen Dienste, deren das Gut wirthschaftlich bedarf.

Dieses Bedürfniß wird bei jährlich zu leistenden Diensten nach dem Durchschnitt derjenigen Dienste festgestellt, welche das Gut während der letzten zehn Jahre vor Anbringung der Provokation wirklich benutzt hat. Bei anderen Diensten entscheidet der Durchschnitt der während der letzten zwanzig Jahre wirklich benutzten.

Sind solche Durchschnitte nicht zu ermitteln, so wird das Bedürfniß durch sachverständiges Ermessen festgestellt.

ꝛc. ꝛc.

Titel III.

Ermittelung des jährlichen Geldwerths der festen Getraide-Abgaben.

§. 34.

Der Werth dieser Abgaben ist nach demjenigen Martini-Marktpreise festzustellen, welcher sich im Durchschnitt der letzten vierzehn Jahre vor Anbringung der Provokation ergiebt, wenn die zwei theuersten und zwei wohlfeilsten von diesen Jahren außer Ansatz bleiben.

ꝛc. ꝛc.

§. 40.

Von den so ermittelten Martini-Marktpreisen kommen in Abzug zehn Prozent für Marktfuhrkosten und für die geringere Beschaffenheit des Zins-Getrai-

traides. Der nach dieſem Abzuge verbleibende Betrag bildet den jährlichen Geldwerth.

ꝛc. ꝛc.

Titel IV.

Ermittelung des jährlichen Geldwerthes der feſten Natural-Abgaben außer dem Getraide.

§. 43.

Sind für dergleichen Abgaben durch Urkunden, Herkommen oder zeitweiſe Uebereinkunft gewiſſe Preiſe beſtimmt und nach dieſen die jährlich wiederkehrenden Abgaben während der letzten zehn Jahre vor Anbringung der Provokation, die in längeren Perioden wiederkehrenden Abgaben aber während der letzten zwanzig Jahre bezahlt worden, ſo ſind dieſe Preiſe und, wenn ſie innerhalb der gedachten Zeiträume gewechſelt haben, ihr Durchſchnitt der Feſtſtellung des Geldwerths zum Grunde zu legen.

§. 44.

Kann der jährliche Geldwerth nach den Beſtimmungen des §. 43. nicht feſtgeſtellt werden ꝛc., ſo iſt bei der Abſchätzung davon auszugehen, daß in ſofern nicht eine beſtimmte Beſchaffenheit urkundlich oder nach der Natur der Abgaben feſtſteht, die Abgaben in der geringeren Art zu entrichten ſind.

ꝛc. ꝛc.

Titel V.

Ermittelung des jährlichen Geldwerths des Natural-Fruchtzehnts.

§. 45.

Iſt für den Fruchtzehnt durch Herkommen oder Uebereinkunft eine feſte Abgabe in Geld oder Getraide beſtimmt und danach während der letzten zehn Jahre vor Anbringung der Provokation die Vergütung gewährt, ſo bildet dieſe den Betrag, nach welchem der Geldwerth des Fruchtzehnten feſtgeſtellt wird. Hat der Betrag der Abgabe in den vorgedachten Jahren gewechſelt, ſo wird der Geldwerth des Zehntrechts nach dem Durchſchnitt der verſchiedenen Jahresabgaben berechnet.

Die Getraideabgabe wird nach Tit. III. in Gelde veranſchlagt.

§. 46.

Iſt der Zehnt während der letzten zwanzig Jahre mindeſtens ſechs Jahre lang verpachtet geweſen, ſo iſt die Durchſchnittspacht bei Ermittelung des Jahres-

reswerths zum Grunde zu legen, wenn dies von der nach den Theilnehmungsrechten zu berechnenden Mehrzahl der Zehntpflichtigen in derselben Gemeinde oder in demselben Zehntbezirk unter Ablehnung der Abschätzung verlangt wird.

§. 47.

Treten die Voraussetzungen der §§. 45. und 46. nicht ein, so ist durch Sachverständige der Ertrag, welchen der Zehntberechtigte im Durchschnitt der Jahre an Körnern und Stroh von dem Zehnt bezogen hat, nach dem Zustande und der Wirthschaftsart der zehntpflichtigen Grundstücke bei Anbringung der Provokation zu bemessen.

Der Preis der Körner und des Strohs wird nach den Vorschriften der Tit. III. und IV. bestimmt.

Zur Feststellung des jährlichen Geldwerths werden von dem Rohertrag die Kosten in Abzug gebracht, die der Berechtigte aufwenden muß, um den Reinertrag zu erhalten.

ꝛc. ꝛc.

Titel VII.

Ermittelung des jährlichen Geldwerths der gewerblichen und handwerksmäßigen Leistungen, sowie der Verpflichtung zur Saamenvieh-Haltung.

§. 57.

Die Ermittelung des Jahreswerths dieser Leistungen und Verpflichtungen erfolgt nach den Kosten, welche der Berechtigte aufwenden muß, um sich anderweitig den Ersatz zu verschaffen.

ꝛc. ꝛc.

Titel IX.

Gegenleistungen.

§. 59.

Der Werth der Gegenleistungen und sonstigen ablöslichen Verpflichtungen der Gutsherrschaft wird ebenfalls nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes ermittelt und kommt von dem ermittelten Jahreswerth der Hauptleistung in Abzug.

Dieses gilt jedoch nicht von solchen Gegenleistungen und Verpflichtungen der Gutsherrschaft, deren Aufhebung den Vorschriften der Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821. unterliegt.

ꝛc. ꝛc.

§. 61.

§. 61.

Soweit der Werth der Gegenleiſtungen den Werth der Hauptleiſtungen überſteigt, wird der Mehrwerth ebenfalls nach den Vorſchriften dieſes Geſetzes abgelöſt.

Beſtehen jedoch die Gegenleiſtungen des zu Dienſten Berechtigten in der Ueberlaſſung eines gewiſſen Antheils an den eingeärndteten oder zum Ausdruſch gekommenen Feldfrüchten, wie bei dem Zehntſchnitt- oder Erbdruſchverhältniß u. ſ. w., ſo wird der Mehrwerth der Gegenleiſtung in der Regel in Land nach den Vorſchriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vergütet.

ꝛc. ꝛc.

§. 65.

Auch bei den zu Eigenthum, Erbzins oder Erbpacht beſeſſenen geſchloſſenen Stellen, mit Ausnahme der Mühlen, findet, wenn von denſelben Naturaldienſte oder Naturalabgaben zu leiſten ſind, eine Ermäßigung der für dieſe Dienſte und Abgaben zu gewährenden Entſchädigung nach den Vorſchriften des §. 16. ſtatt.

ꝛc. ꝛc.

(Nr. 3080.) Allerhöchster Erlaß vom 4. Dezember 1848., betreffend die für den Bau einer Chaussee von Ellrich über Woffleben bis an die Landesgränze bei Nieder-Sachswerfen bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Ellrich über Woffleben bis an die Landesgränze bei Nieder-Sachswerfen genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß die Vorschriften der Verordnung vom 11. Juni 1825. (Gesetz-Sammlung S. 152.), betreffend die Vergütung für die von Grundbesitzern aus ihren Feldmarken zum Chausseebau hergegebenen Feldsteine, Sand und Kies, sowie das Expropriationsrecht für die zu dem Straßenbau erforderlichen Grundstücke auf die gedachte Straße Anwendung finden sollen. Zugleich will Ich der Stadt Ellrich und der Gemeinde Woffleben das Recht der Chausseegeldhebung auf dieser Straße für eine Meile nach dem jedesmaligen für die Staats-Chausseen geltenden Tarife verleihen und hierdurch genehmigen, daß auf der bereits gebauten Chaussee von Ellrich über Walkenried nach Nirei von der Stadt Ellrich das Chausseegeld für $\frac{1}{4}$ Meile auf der Strecke von Ellrich bis zur Herzoglich Braunschweigischen Landesgränze und von der Gemeinde Tettenborn das Chausseegeld für $\frac{1}{2}$ Meile auf der in ihrer Feldmark gelegenen Strecke zwischen der Herzoglich Braunschweigischen Landesgränze bei Neuhof und der Königlich Hannoverschen Gränze bei Nirei, nach dem obengedachten Tarife erhoben werde. Auch sollen die zusätzlichen Bestimmungen des Tarifs vom 29. Februar 1840., sowie alle für die Staats-Chausseen bestehenden polizeilichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Verordnung vom 7. Juni 1844., das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung von Chausseegeld- und Chausseepolizei-Kontraventionen betreffend, so wohl auf die Eingangs bezeichnete Chaussee, als auf sämmtliche im diesseitigen Gebiete belegene Theile der Chaussee von Ellrich über Walkenried nach Nirei, Anwendung finden. Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 4. Dezember 1848.

Friedrich Wilhelm.

Für den Finanzminister.
Kühne.

Für den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. Pommer-Esche.

An das Finanzministerium und das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 60.

(Nr. 3081.) Allerhöchster Erlaß vom 28. November 1848., betreffend die in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau der Zweigstraße von Böhmershüttenplatz über Hoheley, Langewiese bis zur Kreisgrenze bei Neu-Astenberg bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Kreisständen des Kreises Wittgenstein den chausseemäßigen Ausbau der Zweigstraße von Böhmershüttenplatz über Hoheley, Langewiese bis zur Kreisgrenze bei Neu-Astenberg gestattet und den desfallsigen Kreistagsbeschluß vom 26. Januar d. J. bestätigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß die Vorschriften der Verordnung vom 11. Juni 1825. (Gesetzsammlung für 1825. Seite 152.) in Betreff der Entnahme von Chausseeneubau- und Unterhaltungsmaterialien von benachbarten Grundstücken, sowie das Expropriationsrecht für die zur Chaussee erforderlichen Grundstücke auf die oben gedachte Straße Anwendung finden sollen. Zugleich will Ich den gedachten Kreisständen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem für die Staatschausseen geltenden Chausseegeldtarif vom 29. Februar 1840. verleihen. Auch sollen die zusätzlichen Bestimmungen dieses Tarifs, sowie alle für die Staatschausseen bestehende polizeiliche Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften der Verordnung vom 7. Juni 1844. über das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung von Chausseegeld- und Chausseepolizei-Kontraventionen auf die gedachte Straße Anwendung finden.

Der gegenwärtige Befehl ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 28. November 1848.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. Für den Finanzminister: Kühne. Für den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: v. Pommer-Esche.

An die Ministerien des Innern, der Finanzen und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Ausgegeben zu Berlin den 29. Dezember 1848.

(Nr. 3082.) Allerhöchster Erlaß vom 4. Dezember 1848., betreffend die in Bezug auf den Bau einer Chaussee von Lychen nach Boytzenburg bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom 12. Februar v. J. den Bau einer Chaussee von Lychen nach Boytzenburg genehmigt habe, bestimme Ich auf den Bericht vom 25. November d. J. hierdurch, daß die Vorschriften der Verordnung vom 11. Juni 1825. (Gesetz-Sammlung für 1825. Seite 152) in Betreff der Entnahme von Chausseeneubau- und Unterhaltungsmaterialien von benachbarten Grundstücken, so wie das Expropriationsrecht für die zur Chaussee erforderlichen Grundstücke auf die oben gedachte Straße Anwendung finden sollen. Auch sollen die zusätzlichen Bestimmungen des Chausseegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840., sowie alle für die Staatschausseen bestehende polizeiliche Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften der Verordnung vom 7. Juni 1844. über das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung von Chausseegeld- und Chausseepolizei-Kontraventionen bei der Chaussee von Lychen nach Boytzenburg gleichfalls zur Anwendung kommen. Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 4. Dezember 1848.

Friedrich Wilhelm.

v. Pommer-Esche.

An das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 3083.) Allerhöchster Erlaß vom 4. Dezember 1848., die Ausdehnung der Gerichtsbarkeit des Handelsgerichts zu Gladbach über die Gemeinde Boisheim im Kreise Kempen betreffend.

Auf den gemeinschaftlichen Bericht vom 25. November d. J. bestimme Ich, daß die Gerichtsbarkeit des Handelsgerichts zu Gladbach sich vom 1. Januar k. J. an über die Gemeinde Boisheim im Kreise Kempen erstrecken soll; mit diesem Tage hört die bisherige Kompetenz des Handelsgerichts zu Crefeld hinsichtlich der genannten Gemeinde auf, jedoch sind die bei diesem Gerichte zu jenem Zeitpunkte schon anhängigen Rechtssachen auch bei demselben zu Ende zu bringen. Zur Ausführung dieser Meiner Bestimmung, welche durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen ist, haben Sie, der Justizminister, das Weitere zu veranlassen.

Potsdam, den 4. Dezember 1848.

Friedrich Wilhelm.

Rintelen. Für den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten

v. Pommer-Esche.

An den Staats- und Justizminister Rintelen und das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 3084.)

(Nr. 3084.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kölner Stadt-Obligationen zum Betrage von Einer Million Thalern. Vom 4. Dezember 1848.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Da der Oberbürgermeister und der Gemeinderath der Stadt Cöln darauf angetragen haben, zu verschiedenen, für Rechnung der Stadt auszuführenden öffentlichen Arbeiten und anderen außerordentlichen Ausgaben, insbesondere zur Abbürdung der auf Grund Unseres Privilegiums vom 31. Mai d. J. (Gesetz-Sammlung S. 203.) aufgenommenen städtischen Anleihe von 200,000 Thalern, eine Anleihe mittelst, auf den Inhaber lautender und mit Zinsscheinen versehener Stadtobligationen aufnehmen zu dürfen, so ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, zur Ausstellung von auf den Inhaber lautender Cölner Stadtobligationen zum Betrage von einer Million Thalern und zwar in Scheinen zu 50 Thalern, oder zu einem durch 50 theilbaren Betrage, welche nach dem hier folgenden Schema auszustellen und mit vier vom Hundert jährlich zu verzinsen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Durch vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, wird für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen in keinerlei Weise Gewährleistung Seitens des Staats übernommen.

Gegeben Potsdam, den 4. Dezember 1848.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. Für den Finanzminister: Kühne. Für den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: v. Pommer-Esche.

(Nr. 3084.) Schema.

Schema.

Cölner Stadt-Obligation.

THALER 000 PREUSSISCH COURANT.

Serie I.

Cölner Stadt-Obligation

der Anleihe von

Litt. Z. № 000

Einer Million Thalern

genehmigt durch Beschluss des Gemeinderathes vom 12. November 1847.

Ausgefertigt in Gemässheit des landesherrlichen Privilegiums vom 184 (Gesetzsammlung für 184 , St.)

Thaler 000 Preussisch Courant.

Der Ober-Bürgermeister und zugleich Gemeindevorsteher der Stadt Cöln und die vom Gemeinderathe zur Negotiirung der Anleihe von Einer Million Thalern ernannte Kommission bescheinigen durch diese Schuldverschreibung, dass der Inhaber in Folge einer deshalls geschehenen baaren Einzahlung an die Stadtkasse ein Kapital von

000 Thalern Preussisch Courant.

an die Stadt Cöln zu fordern hat.

Die auf vier Prozent festgesetzten Zinsen sind am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres fällig, und werden nur gegen Rückgabe der ausgefertigten halbjährigen Zinscoupons gezahlt.

Zur Tilgung der ganzen Anleihe, welche nicht kündbar ist, wird von dem auf die Realisirung derselben folgenden Jahre an gerechnet, jährlich ein halb Prozent, nebst den Zinsen der getilgten Obligationen, verwendet. Die zu tilgenden Obligationen werden durch das Loos bezeichnet und mit einem Aufgelde von zehn Prozent des Nennwerthes, also mit hundert zehn Prozent zurückgezahlt.

Der Tag der Rückzahlung des ausgelooosten Theilkapitals wird binnen vierzehn Tagen nach geschehener Verloosung durch öffentliche Blätter bekannt gemacht. Mit Ablauf des auf solche Weise angekündigten Zahlungstages hört die Verzinsung des betreffenden Kapitals auf. Die Rückzahlung des Kapitals geschieht gegen Auslieferung des Schuldscheines und der nicht verfallenen Zinscoupons. In Ermangelung letzterer wird deren Werth an dem Kapitalbetrage eingehalten. — Für die richtige Verzinsung und Tilgung haftet das Gesammtvermögen und die Gesammteinnahme der Stadt.

Cöln, den 184

Der Ober-Bürgermeister. Die gemeinderäthliche Anleihe-Kommission.

Ausgefertigt:

THALER 000 PREUSSISCH COURANT.

Dieser Obligation sind vorläufig die Zinscoupons für 5 Jahre beigefügt.

Erster Coupon zur Cölner Stadt-Obligation.
Serie I. Litt. Z. No. 000.
über Thaler Fünfhundert Preußisch Courant.

Inhaber Dieses empfängt am ersten Juli 18 aus der Stadtkasse zu Cöln
Zehn Thaler
an halbjähr. Zinsen für die Zeit v. 1. Jan. bis 30. Juni 18
Cöln, den 18
Der Ober-Bürgermeister. Die gemeinderäthliche Anleihe-Kommission.

Dieser Coupon verjährt in 5 Jahr.

Zweiter Coupon zur Cölner Stadt-Obligation.
Serie I. Litt. Z. No. 000.
über Thaler Fünfhundert Preußisch Courant.

Inhaber Dieses empfängt am zweiten Januar 18 aus der Stadtkasse zu Cöln
Zehn Thaler
an halbjähr. Zinsen für die Zeit v. 1. Juli bis 31. Dez. 18
Cöln, den 18
Der Ober-Bürgermeister. Die gemeinderäthliche Anleihe-Kommission.

Dieser Coupon verjährt in 5 Jahr.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 61.

(Nr. 3085.) Allerhöchster Erlaß vom 27. Dezember 1848., vermittelst welchem der Allerhöchst vollzogene Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1849. veröffentlicht wird.

Das Finanzministerium erhält hierbei den mittelst Berichts vom 26. d. M. eingereichten Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1849. von Mir vollzogen zurück, um denselben vorbehaltlich der seiner Zeit zu bewirkenden Vorlage bei den Kammern durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Potsdam, den 27. Dezember 1848.

Friedrich Wilhelm.

Für den Finanzminister:
Kühne.

An das Finanzministerium.

Ausgegeben zu Berlin den 31. Dezember 1848.

Staatshaushalts-Etat

für

das Jahr 1849.

Einnahme des Rechnungsjahres.

I. Finanz-Ministerium.

1. **Domainen und Forsten.**
   - a) Von den Domainen .....
   - b) Von den Forsten .....
   - c) Aus Domainenablösungen und Verkäufen .....
   - d) Aus der Centralverwaltung .....

   Summe 1.....

2. **Direkte Steuern.**
   - a) Grundsteuer .....
   - b) Klassensteuer .....
   - c) Gewerbesteuer .....
   - d) Verschiedene Einnahmen .....

   Summe 2.....

3. **Indirekte Steuern.**
   - a) Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben .....
   - b) Uebergangsabgabe von vereinsländischem Wein, Most und Taback .....
   - c) Rübenzuckersteuer .....
   - d) Niederlage-, Krahn-, Waage-, Blei-, Zettel- und Siegelgelder .....
   - e) Konventionsmäßige Schifffahrtsabgaben .....
   - f) Branntweinsteuer .....
   - g) Braumalzsteuer .....
   - h) Steuer vom inländischen Weinbau .....
   - i) Steuer vom inländischen Tabacksbau .....
   - k) Mahlsteuer .....
   - l) Schlachtsteuer .....
   - m) Stempelsteuer .....
   - n) Chausseegeld .....
   - o) Brück-, Fähr- und Hafengelder, Strom- und Kanalgefälle .....
   - p) Hypotheken- und Gerichtsschreiberei-Gebühren .....
   - q) Verschiedene Einnahmen .....

   Summe 3.....

4. **Aus dem Salzmonopol.**
   - a) Für Salz .....
   - b) Verschiedene Einnahmen .....

   Summe 4.....

Betrag für 1849. Rtl.	Der Etat für 1848 setzt aus Rtl.	Mithin sind für 1849 mehr Rtl.	Mithin sind für 1849 weniger Rtl.	Bemerkungen.
5,872,343	5,898,479	—	26,136	
4,925,600	4,614,622	310,984	—	
1,000,000	1,000,000	—	—	
1,763	—	1,763	—	
~~11,799,712~~	11,513,101	286,611	—	
10,329,541	10,356,939	—	27,398	
7,371,657	7,405,698	165,959	—	
2,429,750	2,626,000	—	196,250	
38,300	—	38,000	—	
~~20,369,248~~	20,388,637	—	19,389	
~~13,040,000~~	14,432,970	—	1,392,970	
~~192,090~~	167,826	25,264	—	
~~338,790~~	150,985	187,805	—	
~~47,353~~	50,090	—	2,737	
~~423,451~~	613,564	—	190,113	
~~4,191,245~~	3,845,735	645,510	—	
~~1,000,000~~	1,249,012	—	249,012	
~~101,080~~	91,800	9,280	—	
~~137,147~~	141,686	—	4,539	
~~1,086,685~~	1,772,355	—	685,670	
~~4,306,913~~	1,385,415	—	78,502	
~~3,557,737~~	4,284,650	—	726,913	
~~1,361,127~~	1,367,824	—	6,697	
~~742,532~~	700,392	42,140	—	
~~471,651~~	161,540	10,111	—	
~~467,878~~	103,943	3,935	—	
~~28,106,679~~	30,519,787	—	2,413,108	
~~8,437,578~~	7,972,655	472,820	—	
~~7,897~~				
~~8,445,475~~	7,972,655	472,820	—	

(Nr. 3085.)

Einnahme des Rechnungsjahres.

5.	Von der Lotterie. a) Gewinnantheil ..... b) Verschiedene Einnahmen ..... Summe 5.....
6.	Von dem Seehandlungs-Institute .....
7.	Antheil an dem Gewinne der Preußischen Bank (§. 36. Nr. 4. d. B. O.)
8.	Allgemeine Kassenverwaltung. a) Pensionsbeiträge ..... b) Verschiedene Einnahmen ..... Summe 8..... Summe I. Finanzministerium .....
	II. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
9.	Verwaltung für Handel, Gewerbe und Bauten. a) Von der Porzellanmanufaktur in Berlin ..... b) Verschiedene Einnahmen ..... Summe 9.....
10.	Von den Bergwerken, Hütten und Salinen. a) Von Gruben ..... b) Von Hüttenwerken ..... c) Von Salinen ..... d) Bergwerksgefälle und Sporteln ..... e) Sonstige Einnahmen ..... Summe 10.....
11.	Von der Postverwaltung ..... Summe II. Ministerium für Handel ꝛc. .....

Betrag für 1849. Rtl.	Der Etat für 1848 setzt aus Rtl.	Mithin sind für 1849 mehr Rtl.	Mithin sind für 1849 weniger Rtl.	Bemerkungen.
976,792	976,792	—	—	
53,125	53,000	125	—	
1,029,917	1,029,792	125	—	
—	100,000	—	100,000	
163,000	—	163,000	—	ad 7. In Ermangelung eines anderen Anhaltes ist hier der Gewinnantheil für 1847. in abgerundeter Summe in Ansatz gebracht.
109,040	36,637	72,403	—	
240,522	202,128	8,394	—	ad 8a. Außer den nebenstehenden ..... 109,040 Rthlr. sind bei den verschiedenen einzelnen Verwaltungen in Einnahme nachgewiesen .... 250,042 „ Mithin ist Gesammteinnahme an Pensionsbeiträgen ..... 359,082 Rthlr.
349,562	238,765	80,797	—	
70,233,593	71,762,737	—	1,529,144	
17,218	17,218	—	—	
3,286	2,532	754	—	
20,504	19,750	754	—	
2,021,842	816,529	3,309,201	—	
2,403,918				
1,261,994	239,782	1,022,209	—	
547,287	763,243	—	191,738	
24,148				
6,959,220	1,819,554	4,139,672	—	
6,944,310	7,641,600	—	700,290	
42,921,040	9,480,904	3,440,136	—	

Einnahme des Rechnungsjahres.

III. Justiz-Ministerium.

12. a) Sporteln .....
b) Emolumente der Beamten .....
c) Verschiedene Einnahmen .....
d) Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse .....

Summe III. .....

IV. Ministerium des Innern.

13. Verschiedene Einnahmen.
a) Aus der Verwaltung des Innern .....
b) Aus der Polizeiverwaltung .....

Summe IV. .....

V. Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten.

14. Gebühren und Auslagen der Auseinandersetzungs-Behörden .....

VI. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

15. Verschiedene Einnahmen.
a) Aus der geistlichen Verwaltung .....
b) Aus der Unterrichtsverwaltung .....
c) Aus diesen beiden Verwaltungen gemeinschaftlich .....
d) Aus der Medizinalverwaltung .....

Summe VI. .....

VII. Kriegs-Ministerium.

16. Verschiedene Einnahmen .....

Dazu Summe VI. .....
= V. .....
= IV. .....
= III. .....
= II. .....
= I. .....

Summe der Einnahme des Rechnungsjahres .....

Betrag für 1849. Rtl.	Der Etat für 1848 setzt aus Rtl.	Mithin sind für 1849 mehr Rtl.	Mithin sind für 1849 weniger Rtl.	Bemerkungen.
3,720,184	4,016,902	35,794	—	
332,512				
128,183	68,288	59,895	—	
—	34,684	—	34,684	
4,180,879	4,119,874	61,005	—	
43,170	35,273	14	—	
22,117				
35,287	35,273	14	—	
919,689	—	919,689	—	
642	71,565	—	200	
64,983				
8,770				
827	927	—	—	
72,292	72,492	—	200	
203,600	152,459	51,141	—	
72,292	72,492	—	200	
919,689	—	919,689	—	
35,287	35,273	14	—	
4,180,879	4,119,874	61,005	—	
12,921,040	9,480,904	3,440,136	—	
70,233,593	71,762,737	—	1,529,144	
		4,471,985	1,529,344	
88,566,380	85,623,739	2,942,641	—	

Einnahme des Rechnungsjahres.

Zu den umstehenden Einnahmen treten an anderweiten und außerordentlichen Hülfsmitteln:

1. der aus der Restverwaltung bis Ende 1847. beim Schlusse des Rechnungsjahres 1848. zu erwartende Ueberschuß.....
2. aus den Beständen, welche von der freiwilligen Anleihe am Schlusse des Rechnungsjahres 1848. verbleiben werden, und durch zulässige Verminderung der Betriebsfonds bei einigen Kassenverwaltungen.....

Summe der außerordentlichen Hülfsmittel.....
Die Einnahmen des Rechnungsjahres betragen.....
Hauptsumme der Einnahme.....

Betrag für 1849. Rtl.	Der Etat für 1848 setzt aus Rtl.	Mithin sind für 1849 mehr Rtl.	Mithin sind für 1849 weniger Rtl.	Bemerkungen.
~~4,000,000~~				
~~4,608,000~~				
~~5,608,000~~				
~~88,566,380~~				
94,174,380				

Ausgabe.

Fortdauernde Ausgaben.

A. Betriebs-, Erhebungs- und Verwaltungskosten und Lasten der einzelnen Einnahmezweige.

I. Finanzministerium.

1. der Domainen und Forsten.
   a) der Domainen .....
   b) der Forsten .....
   c) Centralverwaltung der Domainen und Forsten .. ..
   Summe 1. .....

2. der direkten Steuern.
   a) der Grundsteuer .....
   b) der Klassensteuer .....
   c) der Gewerbesteuer .....
   Summe 2. .....

3. der indirekten Steuern.
   a) Gemeinsame Lasten und Verwaltungskosten sämmtlicher Einnahmezweige . .
   b) der Schifffahrtsabgaben .....
   c) der Stempelsteuer .....
   d) der Chausseegelder .....
   e) der Brück-, Fähr- und Hafengelder .....
   f) der Hypotheken- und Gerichtsschreiberei-Gebühren .....
   Summe 3. .....

4. des Salzmonopols.
   a) Salzankaufs-, Verpackungs- und Transportkosten .....
   b) Salzdebits-Verwaltungskosten .....
   Summe 4. .....

5. der Lotterie .....

6. des Seehandlungs-Instituts.
   Die Verwaltungskosten im Betrage von 54,579 Rthlr. 15 Sgr. werden aus den eigenen Fonds des Instituts bestritten.

7. der Hauptmünze.
   Die Verwaltungskosten im Betrage von 19,097 Rthlr. 20 Sgr. werden aus dem Gewinne, nöthigenfalls aus dem Betriebsfonds der Münze bestritten.
   Summe I. Finanz-Ministerium .....

Betrag für 1849. Rest	Der Etat für 1848 setzt aus Rest	Mithin sind für 1849 mehr Rest	Mithin sind für 1849 weniger Rest	Bemerkungen.
~~4,091,473~~	1,056,416	35,057	—	
~~2,487,806~~	2,320,820	167,086	—	
~~86,350~~	101,017	—	14,667	
~~3,665,729~~	3,478,253	187,476	—	
609,778	584,278	25,500	—	
306,883	306,579	304	—	
108,492	106,099	2,393	—	
1,025,153	996,956	28,197	—	
~~3,452,193~~	3,419,774	32,419	—	
~~39,003~~	112,321	—	73,318	
~~57,737~~	56,162	1,575	—	
~~142,162~~	131,440	10,722	—	
~~19,863~~	19,148	715	—	
~~83,721~~	71,623	12,098	—	
~~3,794,679~~	3,810,468	—	15,789	
~~2,638,716~~	2,519,919	118,797	—	
~~355,859~~	323,736	32,123	—	
~~2,994,575~~	2,843,655	150,920	—	
~~207,917~~	154,792	53,125	—	
~~11,688,053~~	11,284,124	403,929	—	

Ausgabe.

II. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

8. der Bergwerke, Hütten und Salinen.
   a) Betriebskosten ꝛc. der Gruben .....
   b) desgl. der Hütten .....
   c) desgl. der Salinen .....
   d) Verwaltungskosten der Aufsichtsbehörden .....
   e) zu technischen und wissenschaftlichen Zwecken .....
   f) Verschiedene Ausgaben .....

   Summe 8. .....

9. der Postverwaltung.

   Summe II. Ministerium für Handel ꝛc. .....

   Summe A. Betriebs- ꝛc. Ausgaben .....

B. Dotationen.

10. An das Kronfideikommiß nach §. 3. der Verordnung vom 17. Januar 1820. (Ges. S. S. 9.) einschließlich 73,099 Rthlr. Agio von 548,240 Rthlr. Gold

11. Oeffentliche Schuld.
   a) Zur Verzinsung .....
   b) Zur Tilgung .....
   c) An Zuschußrenten zur Tilgung von Provinzialschulden und an Kosten der Kassenanweisungen .....
   d) Verwaltungskosten .....

   Summe .....

   Summe B. Dotationen .....

C. Staatsverwaltungs-Ausgaben.

I. Präsidium des Staatsministeriums.

12. Büreau des Ministerpräsidenten .....
13. Geheimes Civilkabinet .....
14. General-Ordenskommission .....
15. Verwaltung des Staatsschatzes und Münzwesens .....
16. Ober-Rechnungskammer .....

   Summe I. .....

Betrag für 1849. Rtl.	Der Etat für 1848 setzt aus Rtl.	Mithin sind für 1849 mehr Rtl.	Mithin sind für 1849 weniger Rtl.	Bemerkungen.
				859.926 − 85.612 = 773.614
4,391,698	—	1,391,698	—	
1,901,920	—	1,901,920	—	
1,000,150	—	1,000,150	—	
380,245	401,328	—	21,083	
85,649	268,226	—	83,013	
99,601				
4,859,226	669,554	4,189,672	—	
5,944,310	6,641,600	—	700,290	
10,800,536	7,311,154	3,489,382	—	
22,488,589	18,595,278	3,893,311	—	
2,573,099	2,573,099	—	—	
4,980,846	4,334,400	646,446	—	
2,488,132	2,394,392	93,740	—	
22,414	36,414	—	14,000	
57,808	67,694	—	9,886	
7,549,200	6,832,900	716,300	—	
10,122,200	9,405,999	716,300	—	
35,400	55,420	—	20,020	
17,700	20,798	—	3,098	
20,200	20,948	—	748	
15,350	26,152	—	10,802	
—	24,126	—	24,126	Für das aufgelöste Staatssekretariat.
118,168	122,205	—	4,037	
206,818	269,649	—	62,831	

Ausgabe.

III. Ministarium der auswärtigen Angelegenheiten.

17. a) Ministerium .....
b) Gesandtschaften und Konsulate .....
c) Verschiedene Ausgaben .....

Summe 17. .....

18. Staatsarchiv .....
19. Provinzialarchive .....
20. Beitrag zu den Bau- und Ausrüstungskosten der Festungen Ulm und Rastadt ..
21. Reichsmarine (S. Kriegsministerium No. 35c.) ..... 903,250 Rthlr.

Summe II. .....

IIII. Finanzministerium.

22. Central-Finanzverwaltung, Generalverwaltung der Steuern und General-Staatskasse .....
23. Dem Chef der preußischen Bank, Gehalt und Miethsentschädigung (§. 43. d. B. O.) .....
24. Allgemeine Wittwen-Verpflegungsanstalt.
a) Zinsen von früher eingezogenen Kapitalien .....
b) Zuschuß aus der Garantie vom Jahre 1775 .....

Summe 24. .....

25. Passiva der General-Staatskasse.
a) Entschädigungen für aufgehobene Rechte und Nutzungen .....
b) Zinsfuß der Amtskautionen .....
c) Zur Verzinsung und Tilgung der zum Chaussee-Neubau aufgenommenen Kapitalien (Prämien-Anleihe) .....
d) Zuschuß zur Verzinsung und Tilgung verschiedener Provinzialschulden .....

Summe 25. .....

26. Pensionen, Kompetenzen und Leibrenten.
a) Pensionen und Unterstützungen .....
b) Pensions-Ausserbefonds .....
c) Leibrenten .....

Summe 26. .....

Betrag für 1849. Rtl.	Der Etat für 1848 setzt aus Rtl.	Mithin sind für 1849 mehr Rtl.	Mithin sind für 1849 weniger Rtl.	Bemerkungen.
87,310 500,170 77,000	734,203	—	69,723	
664,480	734,203	—	69,723	
~~5,250~~	11,121	—	5,871	
~~11,125~~	11,958	—	833	
~~16,375~~ ~~278,570~~	278,573	—	3	
~~959,425~~	1,035,855	—	76,430	
~~468,940~~	171,281	—	2,341	
~~6,000~~	—	6,000	—	
130,107 430,693	130,107 383,293	— 47,400	— —	
~~560,800~~	513,400	47,400	—	
~~251,441~~	263,474	—	12,033	
~~227,000~~	223,550	3,450	—	
~~624,000~~	648,000	—	24,000	
~~52,920~~	40,920	12,000	—	
—	159,834	—	159,834	Zur Verzinsung und Abbürdung temporairer Vorschüsse fallen nach Berichtigung derselben weg.
~~1,155,361~~	1,335,778	—	180,417	
1,145,000 1,253,403 17,720	1,193,600 1,023,540 93,224	— 229,863 —	48,600 — 75,504	
2,416,123	2,310,364	105,759	—	

Ausgabe.

27. Oberpräsidien und Regierungen.

a) Besoldungen und andere persönliche Ausgaben .....
b) Diäten, Fuhrkosten und Geschäftsbedürfnisse .....
c) Verschiedene Ausgaben .....

Summe 27. .....

28. Allgemeine Fonds.

a) Zur Ablösung von Passivrenten .....
b) Dispositionsfonds zu Gnadenbewilligungen aller Art .....
c) Zu unvorhergesehenen Ausgaben .....
d) Zu den Diäten für die zweite Kammer der Volksvertretung und zu den andern hierhin einschlagenden Ausgaben vorläufig .....

Summe 28. .....

Summe III. Finanzministerium

29. **IV. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.**

a) Ministerium, technische Deputation für Gewerbe und Ober-Baudeputation

b) Für das bautechnische Beamtenpersonal u. die Hafen- u. Schifffahrtsbeamten.
c) Unterhaltung der Wasserwerke, der unchaussirten Wege und der Dienstgebäude der Regierungen .....
d) Unterhaltung der Chausseen .....
e) Unterhaltung der Bezirksstraßen auf dem linken Rheinufer .....
f) Zu Chaussee-Neubauten .....
g) Zur Beförderung des Eisenbahnbaues .....
h) Zur Förderung gewerblicher und Handelszwecke .....
i) Unterhaltungskosten für die Korvette „Amazone" .....

Summe IV. .....

V. Justizministerium.

30. a) Ministerium .....
b) Geheimes Obertribunal und Rheinischer Revisions- und Kassationshof ....
c) Obergerichte .....
d) Untergerichte .....
e) Kriminalkosten .....
f) Verschiedene Ausgaben .....
g) Justizoffizianten-Wittwenkasse .....

Summe V. .....

Betrag für 1849. Rthl.	Der Etat für 1848 setzt aus Rthl.	Mithin sind für 1849 mehr Rthl.	Mithin sind für 1849 weniger Rthl.	Bemerkungen.
1,346,449	1,342,776	3,673	—	
368,650	368,650	—	—	
36,031	36,026	5	—	
1,751,130	1,747,452	3,678	—	
~~400,000~~	100,000	—	—	
~~300,000~~	450,000	—	150,000	
~~700,000~~	500,000	200,000	—	
~~100,000~~	—	100,000	—	
—	500,000	—	500,000	zur Uebertragung von Einnahme-Ausfällen fallen weg.
~~1,200,000~~	1,550,000	—	350,000	
~~7,258,354~~	7,628,275	—	369,921	
~~435,340~~	86,945	23,819	—	
	24,579	Handelsamt		
~~476,616~~	306,668	4,750	—	
	165,198			
~~980,721~~	907,353	73,368	—	
2,031,800	1,870,187	161,613	—	
148,780	148,780	—	—	
1,000,000	1,000,000	—	—	
1,663,900	1,341,803	322,097	—	
308,479	115,142	193,337	—	
25,468	25,468	—	—	
~~6,771,107~~	5,992,123	778,981	—	
~~5,173,427~~				
93,598	123,678	—	30,080	
141,370	151,970	—	10,600	
1,719,871	1,713,802	6,069	—	
4,089,742	4,029,329	60,413	—	
516,137	482,386	33,751	—	
65,200	51,210	13,990	—	
116	35,100	—	34,684	
6,626,334	6,587,475	38,859	—	

Ausgabe.

VI. Ministerium des Innern.

31. a) Ministerium .....
b) Statistisches Büreau und meteorologisches Institut .....
c) Landrathsämter .....
d) Polizei-Verwaltungskosten in den größeren Städten und in mehreren einzelnen Ortschaften .....
e) Distriktskommissarien in der Provinz Posen .....
f) Landgensdarmerie .....
g) Straf- und Besserungsanstalten .....
h) Armen- und Wohlthätigkeitsanstalten .....
i) Verschiedene Ausgaben zu polizeilichen Zwecken und Bedürfnissen der Verwaltung des Innern .....

Summe VI. .....

VII. Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten.

32. a) Ministerium .....
b) Revisionskollegium für Landeskultursachen .....
c) Auseinandersetzungs-Behörden .....
d) Zur Förderung der Landkultur .....

Summe 32. .....

33. Gestütverwaltung.
a) Für die Hauptgestüte und Trainiranstalten .....
b) Für die Landgestüte .....
c) Kosten der Centralverwaltung und sonstige Ausgaben .....

Summe 33. .....

Summe VII. Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten .....

VIII. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

34. a) Ministerium, einschließlich 19,977 Rthlr. Dispositionsfonds zu unvorhergesehenen Ausgaben .....
b) Evangelischer Kultus .....
c) Katholischer Kultus .....
d) Unterrichtswesen, Künste und Wissenschaften .....
e) Gemeinsame Ausgaben für Kultus und Unterricht .....
f) Medizinalwesen .....

Summe VIII. .....

Betrag für 1849. Rthl.	Der Etat für 1848 setzt aus Rthl.	Mithin sind für 1849 mehr Rthl.	Mithin sind für 1849 weniger Rthl.	Bemerkungen.
89,920	111,721	—	21,801	
13,990	13,903	87	—	
735,320	727,780	7,540	—	
756,423	337,301	419,122	—	
54,030	53,626	404	—	
859,757	630,595	229,162	—	
649,824	535,198	114,626	—	
195,668	192,778	2,890	—	
130,973	152,245	—	21,272	
3,485,905	2,755,147	730,758	—	
38,340	—	38,340	—	
24,500	21,705	2,795	—	
1,047,854	125,273	922,581	—	
90,779	110,410	—	19,631	
1,201,473	257,388	944,085	—	
29,421	25,214	4,207	—	
106,990	106,317	682	—	
58,820	42,819	16,001	—	
195,240	174,350	20,890	—	
1,396,713	431,738	964,975	—	
131,959	131,525	434	—	
328,770	362,062	—	33,292	
719,465	724,792	—	5,327	
1,395,099	1,351,119	43,980	—	
499,869	417,660	82,209	—	
304,348	304,903	—	555	
3,379,510	3,292,061	87,449	—	

Ausgabe.

IX. Kriegsministerium.

35. a) Ministerium und General-Militairkasse .....
b) Für das Heerwesen .....

c) Für die Marine .....
d) Für das Invalidenwesen .....
e) Für das große Militair-Waisenhaus in Potsdam .....
f) Für die Militair-Wittwenkasse Zinsen und Zuschuß .....

Summe IX. .....

Dazu:

Summe VIII. Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten .....
= VII. Ministerium für landwirthschaftl. Angelegenheiten .....
= VI. Ministerium des Innern .....
= V. Justizministerium .....
= IV. Ministerium für Handel ꝛc. .....
= III. Finanzministerium .....
= II. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten .....
= I. Präsidium des Staatsministeriums .....

Summe C. Staats-Verwaltungsausgaben .....
Dazu = B. Dotationen .....
= A. Betriebs- ꝛc. Kosten .....

Summe Fortdauernde Ausgaben .....

Hierzu an einmaligen und außerordentlichen Ausgaben

1. **Finanzministerium.**

a) Domainenverwaltung.

Zur Vollendung des Baues und der Einrichtung der Wassermühlen am Mühlendamm in Berlin	66,000	Rthlr.
Zur Fortsetzung resp. Vollendung verschiedener Meliorationen	74,283	=

b) Forstverwaltung.

Zu Forst-Servitutablösungen	100,000	Rthlr.
Zu Wegebesserungen in den Forsten und zur Verbesserung eines Mühlengrundstücks	25,076	=

Seite ....

Betrag für 1849 Rthlr.	Der Etat für 1848 setzt aus Rthlr.	Mithin sind für 1849 mehr Rthlr.	Mithin sind für 1849 weniger Rthlr.	Bemerkungen.
248,208	240,796	7,412	—	* Reservefonds zur Deckung des Mehrbedarfs beim Natural-Verpflegungsfonds. Zweite Rate zur Begründung einer deutschen Marine (Verordnung vom 10. Oktober 1848, (cf. Reichsgesetzblatt Nr. 4).
21,697,018	22,208,851 508,873 *	—	1,020,706	
903,250	—	903,250	—	
2,787,581	2,802,000	—	14,419	
80,050	80,050	—	—	
94,900	89,569	5,331	—	
~~25,811,007~~	25,930,139	—	119,132	
3,379,510	3,292,061	87,449	—	
1,396,713	431,738	964,975	—	
3,485,905	2,755,147	730,758	—	
6,626,334	6,587,475	38,859	—	
6,771,107	5,992,123	778,984	—	
7,258,354	7,628,275	—	369,921	
959,425	1,035,855	—	76,430	
206,818	269,649	—	62,831	
		2,601,025	628,314	
55,895,173	53,922,462	1,972,711	—	
10,122,299	9,405,999	716,300	—	
22,488,589	18,595,278	3,893,311	—	
88,506,061	81,923,739	6,582,322	—	
140,283				
125,076				
~~265,359~~				

Ausgabe.

		Uebertrag
	c) Direkte Steuerverwaltung. Zur Erleichterung der Weinbergsbesitzer in der Rheinprovinz bei der Grundsteuerentrichtung	
	d) Indirekte Steuerverwaltung. Zu verschiedenen Bauten	
		Summe 1. .....
2.	**Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.**	
	a) Zu Land- und Wasser-Neubauten	2,000,000 Rthlr.
	b) Zu Chaussee-Neubauten	500,000 =
3.	**Justizministerium.**	
	a) Zum Bau von Gerichts- und Gefängnißlokalien	191,713 Rthlr.
	b) Zur Deckung von Etatsüberschreitungen bei den Justizverwaltungs- und Kriminalkosten	770,000 =
	c) An temporairen Zuschüssen für das Geheime Obertribunal und das Landgericht in Köln	7,690 =
4.	**Ministerium des Innern.**	
	a) Zum Bau- und zur Erweiterung von Strafanstalten ..	209,928 Rthlr.
	b) Administrations- und Unterhaltungskosten der neuen Strafanstalt bei Berlin	21,240 =
	c) Kosten zur Unterhaltung der Grenzpolizei an der russischen Grenze in der Provinz Preußen	~~231,168~~ ~~7,568~~ =
5.	**Ministerium für landdwirthschaftliche Angelegenheiten.**	
	a) Zur Verstärkung des allgemeinen Betriebsfonds für die Auseinandersetzungs-Behörden	35,278 Rthlr.
	b) Beihülfe zur Abwehrung der Versandungen im Bleibache bei Commern, Regierungsbezirk Aachen	100 =
6.	**Ministerium der geistlichen Angelegenheiten.**	
	a) Zur Fortsetzung des Dombaues in Köln	~~50,000~~ Rthlr.
	b) Zur Unterstützung der Elementarlehrer	~~25,000~~ =
	c) Zuschuß zum Patronats-Baufonds	~~50,000~~ =
	d) Verschiedene Ausgaben	~~7,700~~ =
		Seite .....

Betrag für 1849. Rtl.	Der Etat für 1848 setzt aus Rtl.	Mithin sind für 1849 mehr Rtl.	Mithin sind für 1849 weniger Rtl.	Bemerkungen.
~~265,359~~				
~~12,000~~				
~~15,510~~				
~~292,869~~				
~~2,500,000~~				
~~969,103~~				
~~235,736~~				
~~35,678~~				
~~132,700~~				
~~4,169,386~~				

Ausgabe.

7. **Kriegsministerium.** Uebertrag

a)	Mehrkosten der größeren Friedensstärke der Truppen in Mainz und Luxemburg	117,740	Rthlr.
b)	Zum Retablissement der Defensionsartillerie und zum Ersatz des beim Brande der hiesigen Artillerie-Wagenhäuser verloren gegangenen Materials	160,000	=
c)	Für den Bau und die Unterhaltung der Festungen ꝛc.	1,037,428	=
d)	Zur Vollendung des Neubaues eines Kasernen- und Stalletablissements auf dem Terrain der ehemaligen Pulverfabrik bei Berlin	97,836	=
e)	Zur Komplettirung der Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände für die Provinzial-Landwehr-Eskadrons	76,929	=
f)	Zur Deckung der Ausfälle beim Etat des Kadettenkorps	9,000	=

Summe der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben.....

Die fortdauernden Ausgaben betragen.....

Hauptsumme der Ausgabe.....

Abschluß.

Es betragen:

1) Die Einnahmen des Rechnungsjahres 1849 .....
Die außerordentlichen Hülfsmittel .....

Sind zusammen.....

2) Die dauernden Ausgaben ..... 88,506,061 Rthlr.
Die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben .... 5,668,319 =

Sind.....

Balancirt.....

Potsdam, den 27. Dezember 1848.

Betrag für 1849. Rthl.	Der Etat für 1848 setzt aus Rthl.	Mithin sind für 1849 mehr Rthl.	Mithin sind für 1849 weniger Rthl.	Bemerkungen.
~~4,169,386~~				
~~1,498,933~~				
~~5,668,319~~	3,700,000 *)	1,968,319	—	* Abtheilung V. pos. 2 und 3 des Haupt-Finanzetats für 1848.
~~88,506,061~~	81,923,739	6,582,322	—	
~~94,174,380~~	85,623,739	8,550,641		
88,566,380				
5,608,000				
94,174,380				
94,174,380				

Friedrich Wilhelm.

Für den Finanzminister:
Kühne.

Digitized by Google

Register
zur Geſetz-Sammlung, Jahrgang 1848.

Bemerkung. Die am Schluſſe der einzelnen Sätze befindlichen Zahlen weiſen auf die Seiten hin.

Abkürzungen: A. K. O. (Allerhöchſte Kabinets-Order.) A. E. (Allerhöchſter Erlaß.) G. (Geſetz.) V. (Verordnung.) V. U. (Verfaſſungs-Urkunde.)

I. Sachregiſter.

A.

Aachener Stadtobligationen, auf den Inhaber lautend, zum Betrage von 100,000 Rthlr., deren Ausſtellung und Ausgabe zur Regulirung des ſtädtiſchen Haushalts und zur Fortſetzung der unternommenen öffentlichen Bauten, (Privil. v. 19. Juni 48.) 166. 167. — jährl. Verzinſung derſ. mit 5 Prozent auf die bei den Obligationen befindlichen Zinsſcheine. (ebend.) 166. — deren Amortiſation nach dem feſtgeſtellten Tilgungsplane durch jährl. Verloosung in den Jahren 1853 bis 1872. (ebend.) 166.

Abgaben, verſchiedene, über deren unentgeltliche Aufhebung wird der nächſten Volksvertretung ein Geſetz zur Berathung vorgelegt werden. (Patent v. 5. Dezbr. 48. Nr. 6.) 393. — für die Staatskaſſe, dieſ. dürfen nur, ſoweit ſie in den Staatshaushalts-Etat aufgenommen oder durch beſondere Geſetze angeordnet ſind, erhoben werden. (Verf.-Urk. vom 5. Dezbr. 48. Art. 99.) 388. — beſtehende, deren Forterhebung. (ebend. Art. 108.) 390. — Natural- und Geldabgaben, Siſtirung der Verhandlungen und Prozeſſe über deren Ablöſung; ſ. Ablöſungen. — deren interimiſtiſche Regulirung in den gutsherrlich-bäuerlichen Verhältniſſen der Provinz Schleſien, durch Vermittelung von Schiedsgerichten. (V. v. 20. Dezbr. 48.) 427—441.

Abgeordnete (und deren Stellvertreter) für die zur Vereinbarung der Preuß. Staatsverfaſſung zu berufende National-Verſammlung, deren Wahl und Annahme. (G. v. 8. April 48. §§. 5—11.) 90. 91. — dieſelben ſtimmen in letzterer nach ihrer eigenen unabhängigen Überzeugung und ſind an Aufträge oder Inſtruk-

A.

Abgeordnete, (Fortſ.)

tionen nicht gebunden. (ebend. §. 10.) 91. — Schutz derſelben für ihre Abſtimmungen, ſowie für die von ihnen, als ſolchen, ausgeſprochenen Worte und Meinungen; desgl. gegen Unterſuchungen und Verhaftungen, ſowie gegen jedes Strafverfahren wider dieſ. während der Dauer der Verſammlung. (G. v. 23. Juni 48.) 157. — verlieren ohne neue Wahl Sitz und Stimme in der Verſammlung durch Annahme eines beſoldeten Staatsamts oder einer Beförderung im Staatsdienſte. (G. v. 6. Juli 48.) 168. — Abgeordnete (Mitglieder) für die erſte Kammer, deren Wahl und Annahme (Verf.-Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 62—65. 72. 77. 82. 83.) 383. 384. 385. 386. — Stellvertreter werden für dieſelben nicht gewählt. (ebend. Art. 74.) 385. — die Abgeordneten ſtimmen nach ihrer freien Überzeugung und ſind an Aufträge und Inſtruktionen nicht gebunden. (ebend. Art. 82. u. 83.) 386. — dieſelben erhalten weder Reiſekoſten noch Diäten. (ebend. Art. 84.) 386. — Unterſuchungs- und Haftverfahren gegen dieſ. (ebend. Art. 83.) 386. — interimiſtiſches Wahlgeſetz für dieſelben (vom 6. Dezbr. 48.) 395—398. — Abgeordnete (Mitglieder) für die zweite Kammer, deren Wahl und Annahme. (Verf.-Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 66. 69—72. 77. 82. 83.) 384. 385. 386. — Stellvertreter werden für dieſelben nicht gewählt. (ebend. Art. 74.) 385. — die Abgeordneten ſtimmen nach ihrer freien Überzeugung und ſind an Aufträge und Inſtruktionen nicht gebunden. (ebend. Art. 82. und 83.) 386. — dieſelben erhalten aus der Staatskaſſe Reiſekoſten und

Abgeordnete, (Fortſ.)
Diäten nach Maßgabe des Geſetzes; ein Verzicht darauf iſt unſtatthaft. (ebend. Art. 84.) 386. — Unterſuchungs- und Haftverfahren gegen dieſ. (ebend. Art. 83.) 386. — Wahlgeſetz für dieſ. (v. 6. Dezbr. 48.) 399—401. — Preußiſche Abgeordnete zur deutſchen Nationalverſammlung, Wahl derſelben. (V. v. 11. April 48.) 94 bis 96. — Strafen wegen Bedrohungen, Beleidigungen und Thätlichkeiten gegen die Abgeordneten (Mitglieder) der deutſchen Reichsverſammlung. (Reichsgeſ. v. 10. Oktbr. §§. 1. 4. 6. und 7. und A. Publ.-Patent v. 17. Oktbr. 48.) 312.

Ablöſungen, gutsherrlicher und anderer Reallaſten, deren obere Leitung geht von dem Miniſterium des Innern auf das neu gebildete Miniſterium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten über. (A. E. v. 17. April 48. Nr. I. 2.) 109. — von dem letztern auf das neu errichtete eigene Miniſterium für die landwirthſchaftlichen Angelegenheiten. (A. E. v. 25. Juni 48. Nr. 5.) 159. — die Ablösbarkeit der Grundlaſten wird gewährleiſtet. (Verf.-Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 40.) 380. — von Dienſten, Natural- und Geldabgaben, Siſtirung der Verhandlungen über ſolche, in denen der Rezeß noch nicht beſtätigt iſt, auf den Antrag auch nur eines Theilnehmers. (G. v. 9. Oktbr. 48. §. 1.) 276. — desgl. von Amtswegen die Siſtirung der bei denſelben entſtandenen und noch nicht rechtskräftig entſchiedenen Prozeſſe, jedoch mit Vorbehalt interimiſtiſcher Feſtſetzung über die laufenden Leiſtungen. (ebend. §. 2.) 276. — der Verpflichtung zu Entſchädigungen für auferlegte Deichlaſten gegen eine verhältnißmäßige Vergütung. (G. v. 28. Janr. 48. §. 17.) 57. 58. — von Reallaſten und Dienſten, deren interimiſtiſche Regulirung in der Provinz Schleſien rückſichtlich der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe, durch Vermittelung von Schiedsgerichten, unter Leitung der General-Kommiſſion zu Breslau. (V. vom 20. Dezbr. 48.) 427—441.

Ablöſungs-Ordnung, neue, eine ſolche wird der nächſten Volksvertretung zur Berathung vorgelegt werden. (Patent v. 5. Dezbr. 48. Nr. 6.) 393.

Abzugsgelder, dürfen nicht erhoben werden. (Verf.-Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 10.) 376.

Adreſſen, ſolche an den König zu richten, hat jede Kammer für ſich das Recht. (Verf.-Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 80.) 385. — Niemand darf den Kammern oder einer derſelben in Perſon eine Adreſſe (oder Bittſchrift) überreichen. (ebend. Art. 80.) 386.

Agenturen für öffentliche Darlehns-Kaſſen, ſiehe dieſe.

Ahlen, Ort, ſiehe Chauſſeebau Nr. 19.

Aktenſtücke, wegen deren Mittheilung gelten in der Rheinprovinz auch für politiſche und Preßvergehen die für Zuchtpolizeiſachen beſtehenden Vorſchriften der Strafprozeß-Ordnung. (V. v. 15. April 48. §. 12.) 103.

Amneſtie, deren Gewährung für alle in der Provinz Poſen bis zum 1. Juli 48. begangenen politiſchen und damit in Verbindung ſtehenden Vergehen und Verbrechen. (A. E. v. 9. Oktbr. 48.) 279. — gegen Beamte, ſowie gegen Offiziere, Geiſtliche und Lehrer an öffentlichen Schulen, welche ſich bei der Inſurrektion betheiligt haben, ſoll zwar die gerichtliche Unterſuchung eingeleitet und beziehungsweiſe fortgeführt, jedoch keine höhere Strafe, als die Dienſtentlaſſung, erkannt werden. (ebend.) 279. — ſiehe auch Begnadigung.

Ämter, öffentliche, ſind für alle dazu Befähigten gleich zugänglich. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 4.) 375.

Amtsbefugniſſe, um öffentliche Civil- und Militairbeamte wegen der durch Überſchreitung jener verübten Rechtsverletzungen gerichtlich zu belangen, iſt keine vorgängige Genehmigung der Behörden nöthig. (Verf.-Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 95.) 388.

Amtsblätter, durch ſolche ſind die Ortspolizeibehörden oder die polizeilichen Beamten bekannt zu machen, welche bei der ortsgerichtlichen bürgerlichen Beglaubigung von Geburten und Sterbefällen mitwirken ſollen. (A. E. v. 29. April 48.) 129. — mittelſt derſ. iſt die Eröffnung der öffentlichen Darlehnkaſſen für den Handels- und Gewerbebetrieb, nebſt den Namen des Regierungs-Bevollmächtigten und der Mitglieder des Vorſtandes derſ. zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. (G. v. 15. April 48. §. 13.) 107. — des betreffenden Regierungsbezirks, zweimalige Aufforderung der Betheiligten in denſelben bei Anlegung von Deichen. (G. v. 28. Janr. 48. §. 2.) 54.

Amtsentſetzung (Dienſtentſetzung, Kaſſation), deren Ausführung gegen Richter. (Verf.-Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 86.) 387.

Amtshandlungen der Behörden und einzelner Beamten, Ausſetzung derſelben am 1. Mai 48., dem Tage der ſtattfindenden Wahlen, gleichwie an Sonn- und Feſttagen. (A. E. v. 24. April 48.) 115.

Amtsſuspenſion, deren Eintritt und Vollziehung gegen Mitglieder der Handelskammern und Stellvertreter. (V. v. 11. Febr. 48. §§. 13. u. 14.) 66.

Amtsverbrechen, Wiederherſtellung des Rheiniſchen Strafrechts und Strafverfahrens rückſichtlich derſelben. (V. v. 15. April 48. §§. 1. 13. u. 15.) 101. 103. 104. — dagegen treten außer Kraft die A. K. O. v. 6. März 1821. und 2. Aug. 1834. und die Verord. v. 18. Febr. 1842. (ebend. §. 15.) 103. 104.

Angeklagte, über die Schuld derſelben bei ſchweren Verbrechen, bei allen politiſchen Verbrechen und bei Preßvergehen erfolgt die Entſcheidung durch Geſchworene. (Verf.-Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 93.) 387.

Anhaltſche Eiſenbahn (Berlin-Anhalt) ſiehe Eiſenbahnen Nr. 1.

Anklagen gegen Miniſter, durch Beſchluß einer Kammer, wegen Verfaſſungsverletzung, Beſtechung oder Verrathe, Verfahren rückſichtlich derſ. (Verf.-Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 59.) 383. — Beſchränkung des Königl. Begnadigungs- und Strafmilderungsrechts bei Verurtheilungen in Folge derſelben. (ebend. Art. 47.) 381.

Anlagen, ſ. gewerbliche Anlagen.

Anleihen, ſ. Staatsanleihen. — freiwillige, ſ. Staatsanleihen.

Anſtalten, öffentliche, für Handel und Gewerbe, deren Beaufſichtigung durch die Handelskammern. (V. v. 11 Febr. 48. §§. 4. u. 5.) 64.

Appellation, Rechtsmittel, Zuläſſigkeit derſ. gegen Erkenntniſſe im Civilprozeß wegen Beleidigung. (V. v. 18. Dezbr. 48. §. 3.) 424.

Appellations-Gerichtshof, Rheiniſcher zu Cöln, die Ferien der Civil-Kammern deſſelben und der Landgerichte ſeines Bezirks ſollen künftig vom 1. Aug. bis zum 1. Okt. ſtatthaben. (A. E. v. 24. Juni 48.) 164. — hiernach werden der Art. 31. des Dekrets v. 6. Juli 1810 und des Art. 37. des Dekrets v. 18. Aug. 1810. abgeändert. (ebend.) 164. — in dem Bezirke deſſelben tritt auch bei politiſchen und Preßverbrechen, ſo wie bei politiſchen und Preßvergehen, die Zuſtändigkeit der Geſchworenengerichte ein. (V. v. 6. April 48. §. 2.) 87. — Verfahren bei Ausführung dieſer Beſtimmung, ſowie bei Beſtrafung von Amtsverbrechen. (V. v. 15. April 48.) 101—104. — als politiſche Vergehen werden hierbei diejenigen Vergehen betrachtet, welche in dem Rheiniſchen Strafgeſetzbuche und zwar im Buche III. Tit. I. Kapitel 1. u. 2. und Kapitel 3. Abſchn. 3. §. 2. und im Abſchn. 7. deſſelben Kapitels vorgeſehen ſind. (ebend. §. 2.) 101. f. — als Preßvergehen werden nicht betrachtet die Verleumdungen oder Beleidigungen, welche gegen Privatperſonen begangen ſind, und die in den §§. 3. bis 6. des Geſetzes vom 17. März d. J. vorgeſehenen Vergehen gegen die Polizei der Preſſe. (ebend. §. 3.) 102. — ſ. auch Berg, ehemal. Großherzogthum.

Approbation, zum ſelbſtſtändigen Betriebe gewiſſer Gewerbe (§. 177. der Allg. Gew.-Ord. v. 17. Janr. 1845.), Kompetenz der Regierungen in Unterſuchung und Beſtrafung in erſter Inſtanz, wegen deren Beginnens oder Fortſetzens ohne jene. (A. K. O. v. 24. Janr. 48.) 73.

Arbeiten, öffentliche, deren Förderung zur Verbeſſerung der Lage der arbeitenden Klaſſen durch Verwendung eines den Kommunalbehörden überwieſenen Drittheils der von einzelnen Städten beibehaltenen Mahlſteuer. (Proviſ. V. v. 4. April 48. §. 6.) 78. — ſ. auch Miniſterium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Arbeiter (Handarbeiter, Tagelöhner und ähnliche Perſonen) — Befreiung derſ. von der in einzelnen Städten, ſtatt der Mahlſteuer, eingeführten direkten Steuer. (Proviſ. V. v. 4. April 48. §. 2.) 78. — eventuelle Verbeſſerung deren Lage durch Verwendung eines Drittheils der von einzelnen Städten beibehaltenen Mahlſteuer zur Ausführung öffentlicher Arbeiten. (ebend. §. 6.) 78.

Arbeitsſcheue, Behandlung derſ. in der Kurmark. (Regl. v. 14. Janr. 48.) 37—53. — Beſtrafung und Korrektion derſ. (ebend. §§. 35—51.) 48—53. — in die Korrektionsanſtalten eingeliefert, Dispoſition über das von denſ. mitgebrachte baare Vermögen, desgl. über deren Arbeits- und Überverdienſt in denſ. (ebend. §§. 4. 5. 6.) 39. — in letztern verſtorben, Dispoſition über deren freien Nachlaß. (ebend. §. 6.) 39.

Arbeitsverdienſt der Landarmen und Korrigenden in den Landarmen- und Korrektions-Anſtalten der Kurmark, Dispoſition über denſ. (Regl. v. 14. Janr. 48. §§. 4. u. 6.) 39.

Armenkaſſen, ſtädtiſche, Überweiſung der in einzelnen Städten eingeführten Wildprettſteuer an dieſ., ſ. Wildprettſteuer.

Armenpflege (Land- und Ortsarmenpflege) deren Verwaltung und Beaufſichtigung in der Kurmark. (Regl. v. 14. Janr. 48. §§. 26—34.) 46—48.

Arnswalde, Stadt, und Arnswalder Kreisſtände, ſ. Chauſſeebau Nr. 8.

Arreſtſchlag, mit ſolchem können die der ſtädtiſchen Bank zu Breslau anvertrauten Gelder niemals belegt werden. (Statut v. 10. Juni 48. §. 18.) 149. — auch nicht die Zahlungen auf die Stettiner Eiſenbahn-Obligationen und deren Zinskupons. (Privil. v. 25. Juni 48. §. 11.) 197. — Befreiung der aus der Schullehrer-Wittwen- und Waiſenkaſſe im Stifte Naumburg-Zeitz zu gewährenden Unterſtützungen von demſ. (A. K. O. v. 29. Febr. 48.) 93. f. — ſ. auch Beſchlagnahme.

Arretirungen, ſ. Verhaftungen.

Aſſekuranzgebühr, deren Berechnung bei deklarirten Geld-, Papier- und Werthſendungen mit der Poſt, einſchließlich des Betrages für den Einlieferungsſchein. (A. K. O. v. 8. April 48. Nr. I.) 100. — vorläufig auf drei Monate bewilligte Ermäßigung derſ. für Geldſendungen in Beträgen über 1000 Rthlr. auf die Hälfte des geſetzlichen Betrages. (A. K. O. v. 8. April 48. Nr. II.) 100. — ſoll auch ferner und ſo lange fortbeſtehen,

Aſſekuranzgebühr, (Fortſ.)
als das Bedürfniß dafür vorhanden iſt. (A. E. v. 25. Juni 48.) 191. — dieſe Ermäßigung ſoll jedoch bei dergl. Sendungen nur für den, Tauſend Thaler überſteigenden Theil der deklarirten Summe eintreten, für die erſten Tauſend Thaler aber die volle Gebühr zu entrichten ſein. (ebend.) 191.

Aſſoziationsrecht, ſ. Vereinigungsrecht.

Attendorn, Gemeinde, ſ. Chauſſeebau Nr. 25.

Aufläufe, **Aufruhr,** } ſ. Volksaufläufe.

Ausgaben, Befugniſſe der Kreisſtände, ſolche zu beſchließen und die Kreiseingeſeſſenen dadurch zu verpflichten, ſ. Kreisſtände. — Ausgabe-Etat, ſ. Staatshaushalts-Etat.

Ausländer, Verfahren bei deren Aufnahme in den diesſeitigen Unterthanenverband. (A. K. O. v. 10. Janr. 48.) 25. — in Anwendung des §. 7. Nr. 2—4. u. 8. des Geſetzes v. 31. Dezbr. 42. (ebend.) 25.

Ausnahmsgerichte, ſ. Gerichte.

Ausſchweifungen, ſ. Unſittlichkeiten.

Auswanderungen, die Freiheit derſ. iſt von Staatswegen nicht beſchränkt. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 10.) 376.

Auswärtige Angelegenheiten, ſiehe Miniſterium derſelben.

Auszeichnungen, mit Vorrechten nicht verbundene, deren Verleihung ſteht dem Könige zu. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 48.) 381.

B.

Baarholz, Ort, ſiehe Chauſſeebau Nr. 21.

Bank, Preußiſche, dieſelbe übernimmt die Verwaltung der öffentlichen Darlehnskaſſen für Handels- und Gewerbebetrieb, auf Rechnung des Staats unter der obern Leitung des Finanzminiſters, durch eine beſondere Bankabtheilung unter der Benennung: „Hauptverwaltung der Darlehnskaſſen.“ (G. v. 15. April 48. §§. 1. u. 12.) 107.

Bank, ſtädtiſche, in Breslau, Statut für dieſelbe (v. 10. Juni 48.) 145—151. — der Zweck derſ. iſt: den Geldumlauf in der Stadt Breslau zu befördern, Handel und Gewerbe zu unterſtützen und einer übermäßigen Steigerung des Zinsfußes vorzubeugen. (ebend. §. 3.) 146. — die Stadt Breslau, welche das erforderliche Stammkapital zu beſchaffen hat, haftet mit ihrem geſammten Vermögen für die Erfüllung aller Verpflichtungen dieſer Bank. (§. 1.) 146. — Dauer der Bank auf einen Zeitraum von 15 Jahren. (§. 4.) 146. — Geſchäfte derſelben. (§§. 5—8.) 146. 147. — Ausſtellung und Ausgabe von unverzinslichen Banknoten bis zu dem Betrage von Einer Million Thaler (§. 5. f.) 147. — Bankvaluta, Bankfonds, ſowie Form und Inhalt der Banknoten. (§§. 9—14.) 147. 148. — dieſelbe darf keine Banknoten emittiren, für welche ſie nicht den gleichen Betrag der Valuta niedergelegt hat. (§. 10.) 147. f. — ſonſtige Rechte und Pflichten derſ. (§§. 15—25.) 148—150. — Verwaltung der Bank durch eine ſtädtiſche Deputation. (§§. 19—22.) 149. — allgemeine Beſtimmungen. (§§. 26—30.) 150. 151. — Ausübung des Aufſichtsrechts über die Geſchäftsführung der Bank durch einen von ihr zu ernennenden Kommiſſarius. (§. 26.) 150. — Zurücknahme der Bankkonzeſſion vor dem Ablaufe des beſtimmten Zeitraums. (§. 29.) 150. — Verfahren bei eintretender Auflöſung der Bank. (§. 30.) 151.

Bankverein, Abraham Schaaffhauſenſcher, zu Cöln, Allerhöchſte Beſtätigung des für ſolchen errichteten Statuts (v. 28. Aug. 48. nebſt Statut). 233—246. — ſiehe ferner Schaafhauſen.

Barmer Gaserleuchtungs-Geſellſchaft, Allerhöchſte Beſtätigung deren Beſchlüſſe wegen einer Anleihe von 30,000 Rthlrn. und wegen der Ausgabe von Prioritätsaktien, ſowie wegen der erforderlichen Abänderung und eines Nachtrags des am 3. Janr. 1846 genehmigten Statuts. (Miniſt.-Bekanntmach. v. 19. Mai 48.) 138. — Bekanntmachung jener Beſchlüſſe durch das Düſſeldorfer Regierungs-Amtsblatt. (ebend.) 138.

Bärwalde, Stadt, ſiehe Chauſſeebau Nr. 6.

Bäuerliche Erbfolge in der Provinz Weſtphalen, Verordnung über ſolche, mit Aufhebung des früheren Geſetzes darüber v. 13. Juli 1836. u. einiger andern Beſtimmungen und Beſchränkungen (v. 18. Dezbr. 48.) 425. f.

Bäuerliche Nahrungen in Weſtpreußen, die darüber erlaſſene Verordnung v. 22. März 44. ſoll als rechtsgültig fortbeſtehen, da ſie durch die Beſtimmung des §. 3. des Patents wegen Publikation des Weſtpreuß. Provinzialrechts v. 19. Apr. 44. nicht hat aufgehoben werden ſollen. (A. K. O. v. 23. Febr. 48.) 86.

Bäuerliche und gutsherrliche **Verhältniſſe,** ſiehe gutsherrliche.

Baugeſellſchaft, Berliner gemeinnützige, ſiehe Berliner ꝛc.

Baupolizei, dieſelbe geht von dem Reſſort des Miniſteriums des Innern, ſo weit ſolche dieſem Miniſterium gegenwärtig zuſteht, zu dem neugebildeten Miniſterium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten über. (A. E. v. 17. April 48. Nr. 1. 2.) 109.

Bauweſen (Handel und Gewerbe), die im Finanzminiſterium dafür beſtehende Abtheilung geht auf das neu gebildete Miniſterium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten über. (A. E. v. 17. Apr. 48. Nr. I. 1.) 109.

Beamte (Staatsbeamte, Staatsdiener), deren beſondere Rechtsverhältniſſe ſollen durch ein Staatsdiener-Geſetz geregelt und denſelben gegen willkürliche Entziehung vom Amte und Einkommen angemeſſener Schutz gewährt werden. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 96. 97.) 388. — Vereidung derſ. nach vollendeter Reviſion der Verfaſſung. (ebend. Art. 107. u. 112.) 390. 391. — Königl. (Staatsbeamte), Gewährung von Diäten und Reiſekoſten für dieſ. auf Dienſtreiſen. (A. E. v. 10. Juni 48.) 151—153. — verheirathete, Gewährung von Reiſekoſten für dieſ. bei Verſetzungen, wenn ſie auf Umzugs-Entſchädigung keinen Anſpruch haben. (ebend. §. 4.) 152. — dieſelben können Gebühren nur auf Grund des Geſetzes erheben. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 101.) 389. — Abſchaffung der geheimen Konduitenliſten über ſolche. (A. E. v. 31. Juli 48.) 200. — Ausſetzung deren Amtshandlungen am 1. Mai 48., dem Tage der ſtattfindenden Wahlen, gleichwie an Sonn- und Feſttagen. (A. E. v. 24. Apr. 48.) 115. — dieſ. bedürfen zum Eintritt in eine der Kammern keines Urlaubs. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 77.) 385. — disponible (zur Dispoſition geſtellte) Staatsbeamte, Bewilligung von Wartegeldern für dieſ. (A. E. v. 14. Juni 48.) 153. 154. — (A. E. v. 24. Oktbr. 48. nebſt Nachweiſung.) 338—343. ſ. auch Wartegelder. — an höheren Unterrichts-Anſtalten, ausſchließlich der Univerſitäten, Entbindung der Stadtgemeinden von der im §. 16. der Verordn. v. 28. Mai 1846. vorgeſchriebenen Bildung eines beſonderen Penſionsfonds für jene, Einziehung der Penſionsbeiträge von denſ. zur Stadtkaſſe und Gewährung der geſetzlichen Penſionen an ſolche aus letzterer. (A. E. v. 13. März 48.) 113. — öffentliche, um ſolche wegen der durch Überſchreitung ihrer Amtsbefugniſſe verübten Rechtsverletzungen gerichtlich zu belangen, iſt keine vorgängige Genehmigung ihrer Behörden nöthig. (G. v. 24. Sept. 48. §. 9.) 259. — (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 95.) 388. — die Verordnung vom 29. März 44., betreffend das gerichtliche und Disziplinar-Strafverfahren gegen dieſ., tritt in Beziehung auf den Richterſtand außer Kraft. (V. v. 6. April 48. §. 3.) 87. — desgl. diejenige vom 29. März 44. wegen des bei Penſionirungen zu beobachtenden Verfahrens. (ebend. §. 3.) 87. — Beamte, welche ſich bei der Inſurrektion in der Provinz Poſen betheiligt haben, gegen ſolche ſoll in Folge der erlaſſenen Amneſtie keine härtere Strafe, als Dienſtentlaſſung, erkannt werden. (A. E. v. 9. Oktbr. 48.) 279. — ſ. auch Beſoldungen.

Beckum, Kreis, ſiehe Chauſſeebau Nr. 19.

Begnadigung, das Recht derſelben hat der König. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 47.) 381. — Beſchränkung deſſelben rückſichtlich verurtheilter Miniſter. (ebend. Art. 47.) 381. — ſiehe auch Amneſtie.

Behörden, es iſt keine vorgängige Genehmigung derſelben nöthig, um öffentliche Civil- und Militairbeamte wegen der durch Überſchreitung ihrer Amtsbefugniſſe verübten Rechtsverletzungen gerichtlich zu belangen. (G. v. 24. Septbr. 48. §. 9.) 259. — (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 95.) 388. — Ausſetzung deren Amtshandlungen am 1. Mai 48., dem Tage der ſtattfindenden Wahlen, gleichwie an Sonn- und Feſttagen. (A. E. v. 24. April 48.) 115.

Bekleidungskoſten, für die in die Landarmen- und Korrektions-Anſtalten der Kurmark eingebrachten Landarmen und Korrigenden, deren Aufbringung. (Regl. v. 14. Janr. 48. §§. 4. u. 5.) 39.

Beleidigungen, ſiehe Injurien.

Belgiſch-Engliſche Geſellſchaft der Rheiniſchen Bergwerke, ſiehe Bergwerke.

Benneckenſtein, Stadt, ſiehe Chauſſeebau, Nr. 18.

Berg, ehemaliges Großherzogthum, die in dem zum Bezirke des Rheiniſchen Appellationsgerichtshofes gehörigen Landestheile deſſelben unter dem 6. Septbr. 1814 über die Abſchließung der Ehen erlaſſene Verordnung, ingl. die auf dieſelbe bezügliche Order v. 23. Juni 1833., werden aufgehoben und treten daſelbſt vom 1. Mai 48. an die Beſtimmungen des Rheiniſchen Civilgeſetzbuchs wieder in Kraft. (V. v. 15. April 48.) 104.

Bergbau, Eſchweiler Aktiengeſellſchaft für ſolchen, ſiehe Eſchweiler ꝛc. — ſiehe auch Bergwerke und Bergweſen.

Bergheim, Ort, ſiehe Chauſſeebau, Nr. 24.

Bergiſch-Märkiſche Eiſenbahn, ſiehe Eiſenbahnen, Nr. 10.

Bergwerke, Rheiniſche, Engliſch-Belgiſche Geſellſchaft derſelben, Beſtätigung des Statuts des unter jenem Namen zuſammengetretenen Aktienvereins, mittelſt Allerhöchſten Erlaſſes v. 21. Septbr. 48. (Miniſterial-Bekanntmachung v. 30. Septbr. 48.) 275. — Statut nebſt Beſtätigungsurkunde wird durch das Amtsblatt der Regierung zu Düſſeldorf zur öffentlichen Kenntniß gelangen. (ebend.) 275.

Bergweſen (Hütten- und Salinenweſen), die dafür in dem Finanzminiſterium beſtehende Abtheilung geht auf das neugebildete Miniſterium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten über. (A. E. v. 17. April 48. Nr. I. 1.) 109.

Berlin, Haupt- und Reſidenzſtadt, in derſelben findet am 26. Febr. 1849. die erſte Verſammlung der nach der Verfaſſungsurkunde ins Leben zu rufenden Kammern ſtatt. (Patent v. 5. Dezbr. 48.) 392. — ſiehe auch Berliner Baugeſellſchaft, Berliner Kämmereiſcheine, Berliner Stadtobligationen.

Berlinchen, Stadt, ſiehe Chauſſeebau Nr. 7.

Berlin-Dresdener Eiſenbahn, ſiehe Eiſenbahnen Nr. 2.

Berliner Baugeſellſchaft, gemeinnützige, Bildung eines Aktienvereins unter dieſer Benennung in Berlin, um durch Bauausführungen daſelbſt geſunde und geräumige Wohnungen zur billigen Vermiethung an ſogenannte kleine Leute, mit der Ausſicht für Letztere auf den Erwerb des Eigenthums der bebauten Grundſtücke, zu beſchaffen. (Allerhöchſte Beſtätigungsurkunde v. 28. Oktbr. 48. nebſt dem Statut des Vereins.) 355—370. — das Grundkapital wird auf mindeſtens 20,000 Rthlr. und höchſtens auf 1,000,000 Rthlr. angenommen. (ebend.) 355. — Mitglied der Geſellſchaft iſt Jeder, der ſich entweder durch Übernahme von Aktien betheiligt, oder ſich zu einem jährl. Beitrage von mindeſtens 8 Rthlr. verpflichtet. (§. 2. des Statuts.) 356. — Verzinſung und Amortiſation des Aktienkapitals. (§§. 15—22.) 358—360. — Bildung eines Reſervefonds. (§. 36.) 363. — Oberaufſicht des Staats. (§. 72.) 368. — Verfahren bei Auflöſung der Geſellſchaft. (§. 73.) 368. f.

Berliner Stadt-Kämmereiſcheine, verzinsliche, zum Betrage von 600,000 Rthlr., deren einmalige Ausgabe in Appoints nicht unter 50 Rthlr. und deren Wiedereinlöſung nach 3 Monaten. (A. Privil. v. 4. Dezbr. 48.) 416. 418.

Berliner Stadtobligationen, auf den Inhaber lautend, zum Betrage von Einer Million Thalern, deren Ausſtellung und Emiſſion zur Regulirung des ſtädtiſchen Haushalts. (A. Privil. v. 4. Dezbr. 48.) 416—418. — jährliche Verzinſung derſ. mit fünf Prozent gegen Rückgabe der ausgefertigten halbjährlichen Zinskupons. (ebend.) 416. 417. — Amortiſation derſ. durch deren jährliche Ausloosung in den Jahren 1852. bis 1888, vorbehaltlich einer früheren Einlöſung. (ebend.) 416. — Umwandlung der früher zu 3½ Prozent jährlich verzinslichen Berliner Stadtobligationen in Obligationen, welche mit 5 Prozent jährlich zu verzinſen ſind. (ebend.) 416.

Berlin — Preußen Eiſenbahn, ſ. Eiſenbahnen Nr. 5.

Bernſtein, Stadt, ſiehe Chauſſeebau Nr. 7.

Beſchlagnahme, von Briefen und Papieren, ſolche darf nur auf Grund eines richterlichen Befehls vorgenommen werden, außer bei einer Verhaftung oder Hausſuchung. — (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 6.) 376. — auf das Heer findet die im obigen Art. 6. enthaltene Beſtimmung in ſo weit Anwendung, als die militairiſchen Disziplinarvorſchriften nicht entgegenſtehen. (ebend. Art. 32.) 379. — polizeiliche und gerichtliche, verbrecheriſcher Druckſchriften und mechaniſch vervielfältigter Bildwerke. (Preßgeſetz v. 17. März 48. §§. 2. u. 7.) 69. 71. — ſ. auch Arreſtſchlag.

Beſchwerden, bei den Kammern eingehend, können von den letztern den Miniſtern überwieſen und von dieſen darüber Auskunft verlangt werden. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 80.) 386.

Beſoldungen, (Gehälter), gegen deren willkürliche Entziehung ſoll den Beamten durch ein Staatsdienergeſetz angemeſſener Schutz gewährt werden. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 96. u. 97.) 388. — ſämmtlicher Staatsdiener, ſowohl im Militair als Civil, Aufhebung der bisherigen Goldantheile bei denſ. und Berichtigung derſ. lediglich nach dem Nennwerthe in Kurant. (A. E. v. 11. Aug. 48.) 227. — dagegen ſollen alle Beamten verpflichtet ſein, erforderlichen Falls den fünften Theil ihrer Beſoldung in Gold, den Friedrichsd'or zu 5⅓ gerechnet, anzunehmen. (ebend.) 227. — beſtimmte und auskömmliche, ſolche gewährleiſtet der Staat den Volksſchullehrern. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 23.) 378.

Beſtallung, zum ſelbſtſtändigen Betriebe gewiſſer Gewerbe, (§. 177. der Allgem. Gew. Ord. v. 17. Janr. 1845.), Kompetenz der Regierungen in Unterſuchung und Beſtrafung in erſter Inſtanz wegen deren Beginnens und Fortſetzens ohne jene. (A. K. O. v. 24. Janr. 48.) 73.

Beſtätigungsrecht, dem Staate bei Beſetzung kirchlicher Stellen zuſtehend, iſt aufgehoben. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 15.) 377.

Beſtechung, Verfahren bei Anklagen gegen Miniſter wegen ſolcher, auf Beſchluß einer Kammer. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 47. u. 59.) 381. 383.

Betteln, im Wohnorte, deſſen Beſtrafung. (Landarm. Regl. für die Kurmark v. 14. Janr. 48. §§. 40. u. 41.) 50. — desgl. in Beziehung auf Kinder und Hausgenoſſen. (ebend. §§. 42. u. 43.) 50.

Bettler, Behandlung derſelben in der Kurmark. (Regl. v. 14. Janr. 48.) 37—53. — Beſtrafung und Korrektion derſelben. (ebend. §§. 35—51.) 48—53. — in die Korrektionsanſtalten eingeliefert, Dispoſition über das von denſelben mitgebrachte baare Vermögen, desgl. über deren Arbeits- und Überverdienſt in denſelben. (ebend. §§. 4. 5. 6.) 39. — in letzteren verſtorben, Dispoſition über deren freien Nachlaß. (ebend. §. 6.) 39.

Bewaffnete Macht, dieſelbe beſteht aus dem ſtehenden Heere, der Landwehr, der Bürgerwehr. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 33.) 379. — beſondere Geſetze regeln die Art und Weiſe der Einſtellung und die Dienſtzeit.

Bewaffnete Macht, (Fortſ.)
zeit. (ebend. Art. 33.) 379. — dieſelbe kann zur Unterdrückung innerer Unruhen und zur Ausführung der Geſetze nur auf Requiſition der Civilbehörden und in den vom Geſetze beſtimmten Fällen und Formen verwendet werden. (ebend. Art. 34.) 379. — ſ. auch Heer, Landwehr und Bürgerwehr.

Bezirke des preußiſchen Staatsgebiets, über die inneren und beſonderen Angelegenheiten derſelben beſchließen aus gewählten Vertretern beſtehende Verſammlungen, deren Beſchlüſſe durch die Vorſteher der Bezirke ausgeführt werden. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 104. Nr. 1.) 389. — Ernennung der letzteren von der Staatsregierung. (ebend. Art. 104. Nr. 2.) 389. — das Geſetz wird die Fälle beſtimmen, in welchen die Beſchlüſſe der Bezirksvertretung der Genehmigung einer höheren Vertretung oder der Staatsregierung unterworfen ſind. (ebend. Art. 104. Nr. 1.) 389. — Öffentlichkeit der Berathungen der Bezirks-Vertretung. (Art. 104. Nr. 4.) 390. — über die Einnahmen und Ausgaben in ſolchen muß jährlich wenigſtens ein Bericht veröffentlicht werden. (ebend.) 390.

Bezirks- (Kreis- und Provinzial-) **Ordnung,** eine ſolche ſoll der nächſten Volksvertretung zur Berathung vorgelegt werden. (Patent v. 5. Dezbr. 48. Nr. 8.) 393.

Bielefeld, Kreis und Stadt, ſiehe Handelskammern.

Bildliche Darſtellungen, (Bildwerke), durch ſolche ſeine Gedanken frei zu äußern, hat jeder Preuße das Recht. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 24.) 378. — Beſtrafung der Vergehen durch dieſelben. (ebend. Art. 25. u. 26.) 378. — mechaniſch vervielfältigte, Angabe des Namens und Wohnorts des Vervielfältigers, reſp. der Verlagshandlung derſelben. (Preßgeſ. v. 17. März 48. §. 3.) 69. ſ. — Strafe für Vergehungen dagegen. (ebend. §. 6.) 71. — verbrecheriſche, deren Beſchlagnahme, Beſtrafung und Vernichtung. (ebend. §§. 2. 6. u. 7.) 69. 71.

Billerbeck, Ort, ſiehe Chauſſeebau Nr. 21.

Bittſchriften, ſolche darf Niemand den Kammern oder einer derſelben in Perſon überreichen. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 80.) 386. — Überweiſung derſelben an die Miniſter. (ebend. Art. 80.) 386.

Blätter, öffentliche. — ſ. Amtsblätter, Zeitungen, Zeitſchriften.

Böhmershüttenplatz, ſiehe Chauſſeebau Nr. 26.

Boisheim, Gemeinde, im Kreiſe Kempen, ſiehe Handelsgerichte.

Bonn, Univerſität, rückſichtlich der Beſtrafung der von Studirenden auf derſelben begangenen Verbrechen, Vergehen oder Übertretungen treten das rheiniſche Strafgeſetzbuch und die zu deſſen Ergänzung oder Abänderung vor dem 6. März 1821. erlaſſenen Geſetze wieder in Kraft. (V. v. 15. Apr. 48. §. 1.) 101. — dagegen tritt die A. K. O. v. 31. Dezbr. 1836. außer Kraft, in ſoweit ſie nicht ſchon durch die A. K. O. v. 4. Oktbr. 1847. aufgehoben iſt. (ebend. §. 15.) 104. — Verhältniß der auf der höhern landwirthſchaftlichen Lehranſtalt zu Poppelsdorf ſtudirenden Akademiker zu jener durch Erlangung des akademiſchen Bürgerrechts auf derſelben. (A. K. O. v. 4. Febr. 48.) 97.

Bonn-Cölner Eiſenbahn, ſ. Eiſenbahnen Nr. 12.

Boruſſia, Feuerverſicherungs-Geſellſchaft, ſ. dieſe.

Bourſcheid, Ort, ſ. Chauſſeebau Nr. 27.

Boyzenburg, Ort, ſ. Chauſſeebau Nr. 4.

Brakel, Ort, ſ. Chauſſeebau Nr. 24.

Brandenburg, (Kur- und Neumark und Markgrafthum Niederlauſitz), Provinz, Aufhebung der für dieſ. erlaſſenen Verordnung v. 25. März 1841. und deren Ergänzung v. 7. März 1845. über das Recht der Kreisſtände, Ausgaben zu beſchließen und die Kreiseingeſeſſenen dadurch zu verpflichten, jedoch unbeſchadet der auf den Grund obiger Verordnung bereits gefaßten kreisſtändiſchen Beſchlüſſe. (G. v. 24. Juli 48.) 192. — alle auf Grund der Verord. v. 7. März 43. wegen Theilung gemeinſchaftlicher Jagddiſtrikte in den zum ſtändiſchen Verbande derſ. gehörigen Landestheilen, eingeleiteten, noch nicht beendeten Regulirungen werden ſiſtirt. (G. v. 3. Aug. 48.) 200. — Unterſtützungs-Anſtalt für die emeritirten, evangeliſchen Geiſtlichen derſelben. (A. K. O. v. 29. Novbr. 47. mit Regl.) 22. — ſ. auch Kurmark.

Braunſchweig, Herzogthum, Ausdehnung der mit demſelben geſchloſſenen Konventionen v. $\frac{23.\ \text{Janr.}}{7.\ \text{Febr.}}$ 1827. und $\frac{23.\ \text{Janr.}}{23.\ \text{Febr.}}$ 1839., wegen Verhütung der Forſtfrevel, auch auf die Jagdfrevel. (Miniſt. Erkl. v. $\frac{16.}{X.}$ Febr. 48. u. Miniſt. Bekanntm. v. 17. März 48.) 75.

Breslau, Stadt, behufs der weiteren Regulirung des dortigen ſtädtiſchen Schuldenweſens wird derſelben geſtattet, in Stelle der ſchon ausgefertigten kurſirenden 3½ Prozent Zinſen tragenden kündbaren Stadtobligationen zum Betrage von 980,000 Rthlr. und der nach dem ertheilten Privilegium v. 30. Apr. 1842. für die abzulöſenden alten Renten und wiederkäuflichen Zinſen noch auszufertigenden gleichen Obligationen, zum Betrage von 94,500 Rthlr., unter Erhöhung des Zinsfußes auf vier Prozent, ſeitens der Inhaber unkündbare

Breslau, Stadt, (Fortſ.)
baare Stadtobligationen zum Geſammtbetrage von 1,074,500 Rthlr. auszufertigen und zu emittiren, auch Zinskoupons je auf zehn Jahre ihnen beizugeben. (Privileg. v. 9. Mai 48.) 137. — Statut für die ſtädtiſche Bank daſelbſt (v. 10. Juni 48.) 145—151. — ſ. auch Bank.

Briefe, auf ſämmtliche Sendungen derſelben ſoll v. 1. Oktbr. 48. an die im §. 11. des Porto-Regulativs v. 18. Dezbr. 1824. vorgeſehene Gewichtsprogreſſion Anwendung finden. (A. E. v. 21. Septbr. 48.) 313. — deren Beſchlagnahme darf nur auf Grund eines richterlichen Befehls vorgenommen werden, außer bei einer Verhaftung oder Hausſuchung. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 6.) 376. — auf das Heer findet die in obigem Art. 6. enthaltene Beſtimmung in ſo weit Anwendung als die militairiſchen Disziplinar-Vorſchriften nicht entgegenſtehen. (ebend. Art. 32.) 379. — Suspenſion des Art. 6. für den Fall eines Kriegs oder Aufruhrs. (ebend. Art. 110.) 390. f. — rekommandirte, der im §. 20. des Portotar-Regulativs v. 18. Dezbr. 1824. vorgeſchriebene Frankirungszwang wird aufgehoben. (A. E. v. 25. Aug. 48.) 256.

Briefgeheimniß, daſſelbe iſt unverletzlich. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 31.) 379. — die bei ſtrafgerichtlichen Unterſuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beſchränkungen ſind durch die Geſetzgebung feſtzuſtellen. (ebend. Art. 31.) 379. — das Geſetz bezeichnet die Beamten, welche für die Verletzung des Geheimniſſes der der Poſt anvertrauten Briefe verantwortlich ſind. (ebend. Art. 31.) 379.

Brieg, Stadt, Tarif, nach welchem die Abgabe für die Benutzung der Oderbrücke bei derſelben zu erheben iſt. (v. 1. Septbr. 48.) 261—263.

Bromberg, Stadt, ſ. Eiſenbahnen Nr. 5.

Brückenaufzugsgelder, Tarif für deren Erhebung in Stettin. (A. E. v. 25. Aug. 48. nebſt Tarif.) 247—251.

Buchdrucker, (Drucker), dieſelben müſſen auf jeder Druckſchrift am Schluſſe ihren Namen und Wohnort angeben. (Preßg. v. 17. März 48. §. 3.) 69. — (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 26.) 378. — Strafe für Vergehen dagegen (Preßg. v. 17. März 48. §. 6.) 71. — Strafbarkeit derſ. als Mitſchuldige von Preßvergehen. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 25. und 26.) 378.

Buchdruckereien, Beſchränkungen derſ. ſollen gegen die Preßfreiheit nicht ſtattfinden. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 24.) 378. — Suspenſion dieſes Artikels für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs. (ebend. Art. 110.) 390 f.

Buchhandel, Beſchränkungen deſſelben ſollen gegen die Preßfreiheit nicht ſtattfinden. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 24.) 378. — Suspenſion dieſes Artikels für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs. (ebend. Art. 110.) 390. f.

Buchhandlungen, müſſen ſich als Verleger oder Verbreiter von Druck- oder Zeitſchriften am Ende derſ. namhaft machen. (Preßgeſ. v. 17. März 48. §. 3. und §. 4. Nr. 7.) 70. 71. — Strafe für Vergehungen dagegen. (ebend. §. 6.) 71. — (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 25. und 26.) 378. — einzelne ausländiſche, ſ. Debitsverbote. — ſ. auch Buchhandel.

Bürgerliche Pflichten, denſelben darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geſchehen. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 11.) 376.

Bürgerliche Rechte, der Genuß derſ. iſt unabhängig von dem religiöſen Bekenntniſſe und der Theilnahme an irgend einer Religionsgeſellſchaft. (V. v. 6. April 48. §. 5.) 88. — (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 11.) 376.

Bürgerlicher Tod, findet nicht ſtatt. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 9.) 376.

Bürgerrecht, deſſen Verluſt für Mitglieder der Handelskammern und Stellvertreter hat deren Entfernung aus den Handelskammern zur Folge. (V. v. 11. Febr. 48. §. 11. Nr. 2. und §. 14.) 65. 66.

Bürgerwehr, dieſelbe gehört zur bewaffneten Macht. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 33.) 379. — die Einrichtung derſ. iſt durch ein beſonderes Geſetz geregelt. (ebend. Art. 35.) 379. — mit Zuſtimmung der Obrigkeit behufs Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit gebildet, derſelben ſtehen die Befugniſſe der bewaffneten Macht nach den geſetzlichen Beſtimmungen zu. (V. v. 19. April 48.) 111. — Gebrauch der Waffen ſeitens derſ. (ebend.) 111.

Bürgerwehr, Geſetz über deren Errichtung (vom 17. Oktbr. 48.) 289—310. — dieſelbe hat die Beſtimmung, die verfaſſungsmäßige Freiheit und die geſetzliche Ordnung zu ſchützen und bei Vertheidigung des Vaterlandes gegen äußere Feinde mitzuwirken. (ebend. §. 1.) 289. — ſie ſoll in allen Gemeinden des Königreichs beſtehen. (ebend. §. 2.) 289. — Dienſtenthebung oder Auflöſung derſ. nicht länger als auf ſechs Monate. (§§. 3. und 4.) 289. 290. — dieſelbe gehört zum Reſſort des Miniſteriums des Innern. (§. 5.) 290. — Verſammlungen derſ. (§§. 6. u. 67.) 290. 299. — Ablegung einer feierlichen Verſicherung derſ. (§§. 7. u. 131.) 290. 309.

Abſchn. 1. Berechtigung und Verpflichtung zum Dienſte. (§§. 8—12.) 290. 291.

Bürgerwehr, (Fortſ.)
Abſchn. II. Stammliſten der Bürgerwehrpflichtigen. (§§. 13. 14.) 291.
- III. Dienſtliſten der Bürgerwehrpflichtigen. (§§. 15—22.) 291—293.
- IV. Von der Pflicht, den Dienſt der Bürgerwehr in Perſon zu leiſten und Befreiung von der Dienſtleiſtung. (§§. 23—27.) 293.
- V. Bildung der Bürgerwehr. (§§. 28—44.) 293—296.
- VI. Wahl und Ernennung der Vorgeſetzten. (§§. 45—56.) 296. 297.
- VII. Dienſtzeichen und Ausrüſtung der Bürgerwehr. (§§. 57—62.) 298.
- VIII. Verwaltung. (§§. 63—65.) 299.
- IX. Dienſt der Bürgerwehr. (§§. 66—79.) 299—301.
- X. Strafen. (§§. 80—89.) 301—303.
- XI. Bürgerwehrgerichte. (§§. 90—105.) 303—305.
- XII. Verfahren der Bürgerwehrgerichte. (§§. 106—126.) 305—309.
- XIII. Beſondere und tranſitoriſche Beſtimmungen. (§§. 127—310.) 309. 310. — Porto-, Sportel- und Stempelfreiheit. (§. 127.) 309. — Verwaltungs- und Büreaukoſten durch die Gemeindekaſſe. (§. 127.) 309. — Auflöſung aller zur Bürgerwehr gegenwärtig gehörenden oder neben derſ. beſtehenden bewaffneten Korps. (§. 128.) 309. — Verhältniſſe der Schützengilden. (§. 128.) 309. — Verrichtungen der Bezirks- und Kreisvertretungen einſtweilen durch die Regierungen und Landräthe. (§. 129.) 309. — einſtweiliger Verbleib der bereits ausgegebenen Waffen im Beſitz der Gemeinden. (§. 130.) 309. — Vorbehalt von Änderungen, welche die künftige preuß. Wehrverfaſſung und das allgemeine deutſche Wehrgeſetz etwa nöthig machen. (§. 132.) 309.

— Verord. über die Ausführung des obigen Geſetzes, (v. 17. Oktbr. 48.) 310. — bis zu dem Zeitpunkte, wo die neue Verfaſſung und die neue Kreis- und Gemeinde-Ordnung in Kraft getreten ſein wird, ſoll die im §. 7. des Geſetzes verordnete feierliche Verſicherung derſ. nicht ſtattfinden. (ebend. §. 1.) 310. — bis dahin ſoll in dringenden Fällen auch den Anführern der Bürgerwehr bis zum Hauptmann hinab das Recht zur Zuſammenberufung der Bürgerwehr zuſtehen. (§. 2.) 310. — auch ſollen bis zu obigem Zeitpunkte die vom Staate den Gemeinden verabreichten Waffen im Beſitz der Gemeinden bleiben. (§. 3.) 310.

Burgwall, Ort, ſ. Chauſſeebau Nr. 5.

C.

(Ca. — Cl. — Co. — Cr. — Cu., ſiehe Ka., Kl. u. ſ. w., mit Ausſchluß der Eigennamen.)

Cenſur, deren Aufhebung. (Preßgeſ. v. 17. März 48. §. 1.) 69. — alle auf ſolche bezüglichen Beſtimmungen, Anordnungen, Einrichtungen und Strafvorſchriften treten außer Kraft. (ebend. §. 1.) 69. — Niederſchlagung aller Strafen für die Übertretung der bisherigen Cenſur-Vorſchriften. (ebend. §. 9.) 72. — durch ſolche darf die Preßfreiheit nicht beſchränkt, ſuspendirt oder aufgehoben werden. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 24.) 378. — Ausſetzung dieſes Artikels für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs. (ebend. Art. 110.) 390. f.

Central-Gewalt, ſiehe deutſche Reichs-Central-Gewalt.

Charité-Krankenhaus, in Berlin, Auflöſung des Kuratoriums für daſſelbe und unmittelbare Unterordnung der Direktion deſſelben unter das Miniſterium der Medizinal-Angelegenheiten. (A. K. O. v. 17. April 46. u. 10. Dezbr. 47.) 19.

Chauſſeebau, Ausführung deſſelben auf einzelnen Straßenzügen und Straßenſtrecken, und zwar

A. in der Provinz Brandenburg.

1) von dem Eiſenbahnhofe bei Neuſtadt a. D. über Neu- und Alt-Ruppin, Wulkow, Herzberg und Rüthenick bis zur Ruppiner Kreisgrenze, zu ſolchem wird den Ruppiner Kreisſtänden das Expropriationsrecht, ſo wie das Recht der Entnahme von Chauſſee-, Neubau- und Unterhaltungs-Materialien von benachbarten Grundſtücken, nach den Vorſchriften der Verordn. vom 11. Juni 1825, beigelegt. (A. E. v. 25. März 48.) 98. — desgl. die Erhebung eines Chauſſeegeldes nach dem für die Staats-Chauſſeen geltenden Chauſſeegeld-Tarif v. 29. Febr. 40. (ebend.) 98. — Anwendung aller für die letzteren beſtehenden polizeilichen Beſtimmungen, insbeſondere der Verord. v. 7. Juni 1844., auf dieſe Straße (ebend.) 98.

2) von der Grenze des Ruppiner Kreiſes bei Beetz über Sommerfelde, Cremmen, Schwante, Vehlefanz, Eichſtädt, Marwitz bis Hennigsdorf, auf Koſten der Stadt Cremmen, mit Verleihung des Rechts der Expropriation, ſo wie des Rechts der Entnahme von Chauſſee-Neubau- und Unterhaltungs-Materialien von benachbarten Grundſtücken, nach den Vorſchriften der Verordn. v. 11. Juni 1825. (A. E. v. 31. März 48.) 125. — desgl. zur Erhebung eines Chauſſeegeldes nach dem jedesmaligen für die Staats-Chauſſeen geltenden Tarif. (ebend.) 125. — Anwendung aller für die letztern beſtehenden polizeilichen Beſtim-

Chauſſeebau, (Fortſ.)
mungen, insbeſondere der Verordn. v. 7. Juni 1844., auf dieſe Straße. (ebendaſ.) 125.
3) von Wittſtock nach der Landesgrenze in der Richtung auf Wredenhagen, allerhöchſte Genehmigung und Ausführung deſſelben durch die Stadt Wittſtock, mit Verleihung des Rechts der Entnahme von Chauſſee-Neubau- und Unterhaltungs-Materialien von benachbarten Grundſtücken, nach den Vorſchriften der Verordn. v. 11. Juni 1825. (A. E. v. 29. Mai 48.) 161. — desgl. zur Erhebung eines Chauſſeegeldes nach dem für die Staats-Chauſſeen geltenden Chauſſeegeld-Tarif v. 29. Febr. 40. (ebend.) 161. — Anwendung aller für die letztern beſtehenden polizeilichen Beſtimmungen, insbeſondere der Verord. v. 7. Juni 44., auf die gedachte Straße. (ebend.) 161.
4) von Lychen nach Boyßenburg, deſſen Ausführung mit allerhöchſter Bewilligung des Expropriationsrechts, ſo wie des Rechts der Entnahme von Chauſſee-Neubau- und Unterhaltungs-Materialien von benachbarten Grundſtücken, nach den Vorſchriften der Verord. v. 11. Juni 1825. (A. E. v. 4. Dezbr. 48.) 444. — Anwendung der zuſätzlichen Beſtimmungen des Chauſſeegeld-Tarifs v. 29. Febr. 1840., ſo wie aller für die Staats-Chauſſeen beſtehenden polizeilichen Beſtimmungen, insbeſondere der Verord. v. 7. Juni 1844., auf obige Straße. (ebend.) 444.
5) von Frankfurt a. O. über Droſſen und Radach zum Anſchluſſe an die Cüſtrin-Poſener Kunſtſtraße in der Richtung auf Burgwall durch den Frankfurt-Droſſener Chauſſeebau-Verein, mit Verleihung des Rechts der Expropriation, ſo wie des Rechts der Entnahme von Chauſſee-Neubau- und Unterhaltungs-Materialien von benachbarten Grundſtücken, nach den Vorſchriften der Verord. v. 11. Juni 1825. (A. E. v. 25. März 48.) 97. f. — desgl. zur Erhebung eines Chauſſeegeldes nach dem für die Staats-Chauſſeen geltenden Chauſſeegeld-Tarif v. 29. Febr. 40. (ebend.) 98. — Anwendung aller für die letztern beſtehenden polizeilichen Beſtimmungen, insbeſondere der Verord. v. 4. Juni 1844., auf dieſe Straße. (ebend.) 98. — Allerhöchſte Beſtätigung des Statuts des Aktienvereins für den Bau und die Unterhaltung vorgedachter Chauſſee. (Miniſt.-Bekanntmach. v. 7. Apr. 48.) 99.
6) im Königsberger Kreiſe der Neumark, und zwar:
1) von Cüſtrin über Neudamm bis zur Kreis-Grenze, in der Richtung auf Soldin und Pyritz;
2) von Zorndorf über Quartſchen und Bärwalde nach Königsberg;

Chauſſeebau, (Fortſ.)
3) von Königsberg nach der neuen Oder bei Nieder-Wutzow;
4) von Königsberg nach der Oder bei Nieder-Kränig, in der Richtung auf Schwedt;
5) von Königsberg über Schönfließ nach der Grenze des Soldiner Kreiſes in der Richtung auf Soldin, und
6) von dem neuen Berliner Vorwerk nach der Oder bei Güſtebieſe.

Bei Ausführung dieſer Bauten wird den Königsberger Kreisſtänden, außer den durch die A. K. O. v. 14. Mai 1847. bereits bewilligten fiskaliſchen Vorrechten, denſelben auch noch das Recht zur Erhebung des Chauſſeegeldes nach dem für die Staats-Chauſſeen geltenden Tarif v. 29. Febr. 1840. verliehen. (A. E. v. 11. Aug. 48.) 231. — auch ſollen die zuſätzlichen Beſtimmungen dieſes Tarifs, ſo wie alle für die Staats-Chauſſeen beſtehenden polizeilichen Beſtimmungen, insbeſondere die Vorſchriften der Verord. v. 7. Juni 44., auf die gedachten Straßen Anwendung finden. (ebend.) 232. — im Königsberger Kreiſe, zu deſſen Ausführung wird den Kreisſtänden die Ausfertigung und Emiſſion von Kreisobligationen im Betrage von 160,000 Rthlr., mit 4 Prozent jährlicher Verzinſung, geſtattet. (Allerh. Prio. v. 3. Mai 48.) 135. 136.

7) von Cüſtrin über Neudamm, Soldin, Lippehne und Pyritz nach Stettin, von Soldin über Schönfließ und Königsberg nach Schwedt, von Landsberg über Berlinchen und Bernſtein nach Stargard, durch die Stände des Soldiner Kreiſes, mit Verleihung des Rechts der Expropriation, ſo wie des Rechts der Entnahme von Chauſſee-Neubau- und Unterhaltungs-Materialien von benachbarten Grundſtücken, nach den Vorſchriften der Verord. v. 11. Juni 1825. in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der in dieſen Kreis fallenden Theile der Straßen. (A. K. O. v. 20. Febr. 48.) 81. — desgl. zur Erhebung eines Chauſſeegeldes nach dem für die Staats-Chauſſeen geltenden Chauſſeegeld-Tarif v. 29. Febr. 40. (ebend.) 81. — Anwendung aller für die letztern beſtehenden polizeilichen Beſtimmungen, insbeſondere der Verord. v. 7. Juni 1844., auf dieſe Straße. (ebend.) 81. — behufs Ausführung dieſer Bauten wird den Soldiner Kreisſtänden die Ausfertigung und Emiſſion auf den Inhaber lautender Soldiner Kreisobligationen zum Betrage von 100,000 Rthl. mit 5 Prozent jährl. Verzinſung geſtattet. (Allerh. Priv. v. 20. Febr. 48.) 82—85.

8) von

Chauſſeebau, (Fortſ.)

8) von Arnswalde über Neuwedel nach der Arnswalder Kreisgrenze, in der Richtung auf Callies; desgl. von Arnswalde bis zur Soldiner Kreisgrenze, in der Richtung auf Bernſtein; und von Arnswalde nach Reetz, deren Ausführung ſeitens der Arnswalder Kreisſtände, mit Verleihung des Rechts der Expropriation, ſo wie des Rechts der Entnahme von Chauſſee-Neubau- und Unterhaltungs-Materialien von benachbarten Grundſtücken, nach den Vorſchriften der Verord. v. 11. Juni 1825. (A. E. v. 25. Juni 48.) 193. — desgl. zur Erhebung eines Chauſſeegeldes nach dem jedesmaligen für die Staats-Chauſſeen geltenden Tarife. (ebend.) 193. — Anwendung aller für die letztern beſtehenden polizeilichen Beſtimmungen, insbeſondere der Verord. v. 7. Juni 1844. auf vorgedachte Straßen. (ebend.) 193.

9) von Cottbus nach Tſchernitz, von Cottbus in der Richtung auf Guben über Peitz bis zur Cottbuſer Kreisgrenze und von Cottbus bis zur Kreis-Grenze in der Richtung auf Forſt, deſſen Ausführung durch die Cottbuſer Kreiskorporation, mit Verleihung des Rechts der Expropriation, ſo wie des Rechts der Entnahme von Chauſſee-Neubau- und Unterhaltungs-Materialien von benachbarten Grundſtücken, nach den Vorſchriften der Verord. v. 11. Juni 1825. (A. E. v. 29. Apr. 48.) 132. 133. — desgl. zur Erhebung eines Chauſſeegeldes nach dem für die Staats-Chauſſeen geltenden Tarif v. 29. Febr. 40. (ebend.) 133. — Anwendung aller für die letztern beſtehenden polizeilichen Beſtimmungen, insbeſondere der Verord. v. 7. Juni 44., auf dieſe Straße. (ebend.) 133.

B. in der Provinz Pommern.

10) von Plathe durch den Greiffenberger Kreis über Greiffenberg und Treptow a. R., Ausfertigung auf den Inhaber lautender Greiffenberger Kreis-Obligationen im Betrage von 128,000 Rthlr. mit vier Prozent jährl. Verzinſung. (Allerhöchſtes Privilegium v. 14. Jan. 48.) 61—63. (vergl. Jahrg. 1847. S. 255.) — ſiehe auch Greiffenberger Kreisobligationen.

11) im Stolper Kreiſe, Ausfertigung anderweiter auf den Inhaber lautender Stolper Kreisobligationen sub Lit. B., zum Betrage von 80,000 Rthlr., in Stelle der von den Obligationen, deren Emiſſion dem Kreiſe auf Grund des Privilegii v. 18. Aug. 47. bewilligt worden, noch nicht ausgegebenen 190 Stück zu 500 Rthlr. (Privil. v. 18. Oktbr. 48.) 349 bis 351. — deren jährliche Verzinſung mit fünf Prozent auf die den Obligationen beigefügten Zinsſcheine. (ebend.) 349. 350.

Chauſſeebau, (Fortſ.)

C. In der Provinz Schleſien.

12) auf der Eckersdorf-Warthaer Kohlenſtraße, deſſen Ausführung durch den dafür gebildeten Aktienverein, mit Verleihung des Rechts der Expropriation, ſo wie des Rechts der Entnahme von Chauſſee-Neubau- und Unterhaltungs-Materialien von benachbarten Grundſtücken nach den Vorſchriften der Verordn. v. 11. Juni 1825. (A. E. v. 31. Juli 48.) 212. — desgl. zur Erhebung eines Chauſſeegeldes nach dem für die Staatschauſſeen geltenden Tarif v. 29. Febr. 1840. (ebend.) 212. — Anwendung aller für die letztern beſtehenden polizeilichen Beſtimmungen, insbeſondere der Verord. v. 7. Juni 1844., auf obige Straße. (ebend.) 212. — Allerhöchſte Beſtätigung des Statuts des vorgedachten „Eckersdorf-Warthaer-Chauſſee-Aktienvereins." (Miniſt.-Bekanntmach. v. 15. Aug. 48.) 213.

13) von Waldenburg nach Friedland, Ausführung deſſelben durch den dafür gebildeten Aktienverein, mit Verleihung des Rechts der Expropriation, ſowie des Rechts der Entnahme von Chauſſee-Neubau- und Unterhaltungs-Materialien von benachbarten Grundſtücken, nach den Vorſchriften der Verord. v. 11. Juni 1825. (A. E. v. 14. Juli 48.) 199. — desgl. zur Erhebung eines Chauſſeegeldes nach dem für die Staatschauſſeen geltenden Tarif v. 29. Febr. 1840. (ebend.) 199. — Anwendung aller für die letzteren beſtehenden polizeilichen Beſtimmungen, insbeſondere der Verord. v. 7. Juni 1844., auf dieſe Straße. (ebend.) 199. — Allerhöchſte Beſtätigung des Statuts des obigen „Waldenburg-Friedländer Chauſſee-Aktienvereins." (Miniſt.-Bekanntmach. v. 29. Juli 48.) 199.

14) von Lauban nach Kohlfurth, zu deſſen Ausführung ſind dem zu dieſem Zwecke gebildeten Aktienverein bereits durch den Allerh. Erlaß v. 27. Novbr. 1846. eine Prämie von 6000 Rthlr. für die Meile, ſowie die Erhebung des tarifmäßigen Chauſſeegeldes, das Expropriationsrecht und die dem Fiskus zuſtehenden Befugniſſe bei Gewinnung der Chauſſeebau- und Unterhaltungs-Materialien bewilligt, und jetzt genehmigt, daß auch die zuſätzlichen Beſtimmungen des Chauſſeegeld-Tarifs v. 29. Febr. 1840., ſowie alle für die Staats-Chauſſeen beſtehenden polizeilichen Beſtimmungen, insbeſondere die Vorſchriften der Verord. v. 7. Juni 1844., auf die gedachte Straße Anwendung finden. (A. E. v. 9. Mai 48.) 144. 145. — Allerh. Beſtätigung des Statuts des vorgedachten Aktienvereins. (Miniſt.-Bekanntmach. v. 31. Mai 48.) 145.

D. In

Chauſſeebau, (Fortſ.)

D. In der Provinz Sachſen.

15) von Ellrich über Woffleben bis an die Landesgrenze bei Nieder-Sachswerfen, deſſen Ausführung ſeitens der Stadt Ellrich und der Gemeinde Woffleben, mit Verleihung des Rechts der Expropriation, ſowie des Rechts der Entnahme von Chauſſee-Neubau- und Unterhaltungs-Materialien von benachbarten Grundſtücken, nach den Vorſchriften der Verordnung v. 11. Juni 1825. (A. E. v. 4. Dez. 48.) 442. — desgl. zur Erhebung eines Chauſſeegeldes nach dem jedesmaligen für die Staatschauſſeen gültigen Tarif. (ebend.) 442. — Anwendung aller für die letztern beſtehenden polizeilichen Beſtimmungen, insbeſondere der Verord. v. 7. Juni 1844., auf obige Straße. (ebend.) 442.

16) von Heiligenſtadt nach Wannfried, von Ubra nach Wahlhauſen, von dieſer Straße ab über Hohengandern bis zur Hannoverſchen Grenze und vom Beberberge bei Heiligenſtadt über Günterode bis zur Grenze des Kreiſes Worbis, Ausführung dieſer Bauten durch die Kreisſtände des Kreiſes Heiligenſtadt, mit Verleihung des Rechts der Expropriation, ſowie des Rechts der Entnahme von Chauſſee-Neubau- und Unterhaltungs-Materialien von benachbarten Grundſtücken, nach den Vorſchriften der Verord. v. 11. Juni 1825. (A. E. v. 29. Apr. 48.) 144. — desgl. zur Erhebung eines Chauſſeegeldes in der Hälfte der Säße des für die Staats-Chauſſeen geltenden Tarifs v. 29. Febr. 1840. (ebend.) 144. — Anwendung aller für die letztern beſtehenden polizeilichen Beſtimmungen, insbeſondere der Verord. v. 7. Juni 1844., auf obige Straße. (ebend.) 144.

17) von Sömmerda nach der Landesgrenze in der Richtung auf Stotternheim, deſſen Ausführung auf Koſten der Stadt Sömmerda, mit Verleihung des Rechts der Expropriation, ſowie des Rechts der Entnahme von Chauſſee-Neubau- und Unterhaltungs-Materialien von benachbarten Grundſtücken, nach den Vorſchriften der Verord. v. 11. Juni 1825. (A. E. v. 19. Juni 48.) 185. — desgl. zur Erhebung eines Chauſſeegeldes auf eine halbe Meile, nach dem jedesmaligen, für die Staatschauſſeen geltenden Tarif. (ebend.) 185. — Anwendung aller für die letztern beſtehenden polizeilichen Beſtimmungen, insbeſondere der Verord. v. 7. Juni 1844, auf obige Straße. (ebend.) 185.

18) des im dieſſeitigen Gebiete belegenen Theils der Straße von Hohegeiß über Benneckenſtein nach Haſſelfelde, deſſen Ausführung durch die Stadtgemeinde Benneckenſtein, mit Verleihung des Rechts der Expropriation, ſowie des Rechts der Entnahme von Chauſſee-Neubau- und Unterhaltungs-Materialien von benachbarten Grundſtücken, nach den Vorſchriften der Verord. v. 11. Juni 1825. (A. K. O. v. 21. Jan. 48.) 26. — desgl. zur Erhebung eines Chauſſeegeldes nach dem für die Staats-Chauſſeen geltenden Tarif v. 29. Febr. 40. (ebend.) 26. — Anwendung aller für die letztern beſtehenden polizeilichen Beſtimmungen, insbeſondere der Verord. v. 7. Juni 1844., auf obige Straße. (ebend.) 26.

E. In der Provinz Weſtphalen.

19) in den Kreiſen Beckum und Warendorf, von Ahlen über Freckenhorſt nach Warendorf, ſeitens der Gemeinden Ahlen, Neu-Ahlen, Vorhelm, Enniger, Höſtmar, Freckenhorſt und Warendorf, mit Verleihung des Rechts der Expropriation, ſowie des Rechts der Entnahme von Chauſſee-Neubau- und Unterhaltungs-Materialien von benachbarten Grundſtücken, nach den Vorſchriften der Verord. v. 11. Juni 1825. (A. E. v. 4. Novbr. 48.) 415. — desgl. zur Erhebung eines Chauſſeegeldes nach dem für die Staatschauſſeen geltenden Tarif. (ebend.) 415. — Anwendung aller für die letztern beſtehenden polizeilichen Beſtimmungen, insbeſondere der Verord. v. 7. Juni 1844., auf obige Straße. (ebend.) 415.

20) Erhebung eines Chauſſeegeldes ſeitens der Gemeinden, welche den chauſſeemäßigen Ausbau der Gemeindeſtraße von Settler-Schule über Lengerich bis zur Hannoverſchen Grenze in der Richtung auf Osnabrück, ausführen, nach dem jederzeit für die Staatsſtraßen geltenden Tarif. (A. E. v. 29. April 48.) 134. — Verleihung des Rechts der Entnahme von Chauſſee-Neubau- und Unterhaltungs-Materialien von benachbarten Grundſtücken zu vorgedachtem Chauſſeebau, nach der Verord. v. 11. Juni 1825. (ebend.) 134.

21) von Köſfeld über Lette nach Dülmen, und von Baarholz über Billerbeck und Darfeld bis zur Grenze des Kreiſes Steinfurt in der Richtung auf Horſtmar, deſſen Ausführung ſeitens der Köſfelder Kreisſtände, mit Verleihung des Rechts der Expropriation, ſowie des Rechts der Entnahme von Chauſſee-Neubau- und Unterhaltungs-Materialien von benachbarten Grundſtücken, nach den Vorſchriften der Verord. v. 11. Juni 1825. (A. E. v. 23. Juni 48.) 187. — desgl. zur Erhebung eines Chauſſeegeldes nach dem für die Staatschauſſeen geltenden Tarif v. 29. Febr. 1840. (ebend.) 187. — Anwendung

Chauſſeebau, (Fortſ.)
dung aller für die letztern beſtehenden polizeilichen Beſtimmungen, insbeſondere der Verord. v. 7. Juni 1844., auf dieſe Straße. (ebend.) 187.
22) von der Kösfelder Kreisgrenze über Horſtmar, Steinfurt, Neuenkirchen, Rheine bis zur Tecklenburger Kreisgrenze in der Richtung auf Hörſtel, deſſen Ausführung ſeitens der Steinfurter Kreisſtände, mit Verleihung des Rechts der Expropriation, ſowie des Rechts der Entnahme von Chauſſee-Neubau- und Unterhaltungs-Materialien von benachbarten Grundſtücken, nach den Vorſchriften der Verordn. v. 11. Juni 1825. (A. E. v. 23. Juni 48.) 186. — desgl. zur Erhebung eines Chauſſeegeldes nach dem für die Staatschauſſeen geltenden Tarif vom 29. Februar 1840. (ebend.) 186. — Anwendung aller für die letztern beſtehenden polizeilichen Beſtimmungen, insbeſondere der Verordnung vom 7. Juni 1844., auf obige Straße. (ebend.) 186.
23) der Kreisſtraße von Herford über Enger und Hückerskreutz bis zur Hannoverſchen Grenze in der Richtung auf Melle, deſſen Ausführung ſeitens der Herforder Kreisſtände, mit Verleihung des Rechts der Expropriation, ſowie des Rechts der Entnahme von Chauſſee-Neubau- und Unterhaltungs-Materialien von benachbarten Grundſtücken, nach den Vorſchriften der Verordn. v. 11. Juni 1825. (A. E. v. 9. Oktbr. 48.) 346. — desgl. zur Erhebung eines Chauſſeegeldes nach dem für die Staatschauſſeen geltenden Tarif v. 29. Febr. 1840. (ebend.) 346. — Anwendung aller für die letztern beſtehenden polizeilichen Beſtimmungen, insbeſondere der Verordn. v. 7. Juni 1844., auf obige Straße. (ebend.) 346.
24) der Kreisſtraßen von Driburg nach Bergheim, von der Brakel-Steinheimer Straße über Bergheim bis zur Lippeſchen Grenze bei Vinſebeck, mit einer Verzweigung von dieſem Dorfe bis zu der, in der Steinheimer Feldmark gebauten Chauſſee, in der Richtung auf Steinheim, und von Brakel über Iſtrup nach Driburg, Ausführung deſſelben ſeitens der Höxter Kreisſtände, mit Verleihung des Rechts der Expropriation, ſowie des Rechts der Entnahme von Chauſſee-Neubau- und Unterhaltungs-Materialien von benachbarten Grundſtücken, nach den Vorſchriften der Verordn. v. 11. Juni 1825. (A. E. v. 24. Juni 48.) 188. — desgl. zur Erhebung eines Chauſſeegeldes nach dem für die Staatschauſſeen geltenden Tarif v. 29. Febr. 1840. (ebend.) 188. — Anwendung aller für die letztern beſtehenden polizeilichen Beſtimmungen, insbeſondere der Verord. v. 7. Juni 1844., auf dieſe Straße. (ebend.) 187.

Chauſſeebau, (Fortſ.)
25) Erhebung eines Chauſſeegeldes ſeitens der Sammtgemeinden Attendorn und Rhode für die Benutzung der Gemeindechauſſee von der Minden-Coblenzer Staatsſtraße bei Olpe bis zur Attendorner Provinzialſtraße bei Waldenburg, nach dem jederzeit für die Staatsſtraßen geltenden Tarif, jedoch unter dem Vorbehalte der Ermäßigung dieſes Tarifs, oder der Zurücknahme des Erhebungsrechts von fünf zu fünf Jahren. (A. E. v. 29. Apr. 48.) 133. — Verleihung des Rechts der Entnahme von Chauſſee-Neubau- und Unterhaltungs-Materialien von benachbarten Grundſtücken zu obigem Chauſſeebau nach den Vorſchriften der Verordnung vom 11. Juni 1825. (ebend.) 133.
26) der Zweigſtraße von Böhmershüttenplatz über Hoheley, Langewieſe bis zur Kreisgrenze bei Neu-Aſtenberg, deſſen Ausführung ſeitens der Wittgenſteinſchen Kreisſtände mit Verleihung des Rechts der Expropriation, ſowie des Rechts der Entnahme von Chauſſee-Neubau- und Unterhaltungs-Materialien von benachbarten Grundſtücken, nach den Vorſchriften der Verordnung vom 11. Juni 1825. (A. E. v. 4. Dezbr. 48.) 443. — desgl. zur Erhebung eines Chauſſeegeldes nach dem für die Staatschauſſeen geltenden Tarif v. 29. Febr. 1840. (ebend.) 443. — Anwendung aller für die letztern beſtehenden polizeilichen Beſtimmungen, insbeſondere der Verord. v. 7. Juni 1844., auf obige Straße. (ebend.) 443.

F. in der Rheinprovinz.

27) Erhebung eines Chauſſeegeldes auf der Kommunal-Chauſſee von Opladen über Neukirchen und Bourſcheid zur Cöln-Berliner Staatsſtraße, nach dem für die Staatschauſſeen geltenden Chauſſeegeld-Tarif. (A. E. vom 24. Apr. 48.) 131. — auch ſollen die dem letztern angehängten zuſätzlichen Beſtimmungen auf die gedachte Straße Anwendung finden. (ebendaſ.) 131.

Chauſſeegeld-Kontraventionen, Anwendung der Vorſchriften der Verord. vom 7. Juni 1844. über das Verfahren bei Unterſuchung und Beſtrafung derſ. auf einzelne von Korporationen und Aktiengeſellſchaften erbauten Chauſſeen; ſiehe Chauſſeebau.

Chauſſeegeld-Tarif, für Staatschauſſeen, vom 29. Febr. 1840., Anwendung deſſelben auf einzelne von Korporationen und Aktiengeſellſchaften erbauten Chauſſeen; ſiehe Chauſſeebau.

Chauſſee-Polizei-Kontraventionen, Anwendung der Vorſchriften der Verord. vom 7. Juni 1844. über das

Chauſſee-Polizei-Kontraventionen, (Fortſ.) das Verfahren bei Unterſuchung und Beſtrafung derſelben, auf einzelne von Korporationen und Aktiengeſellſchaften erbauten Chauſſeen; ſiehe Chauſſeebau.

Cirkularien, gedruckte, Anwendung der ermäßigten Portotaxe auch auf ſolche Kreuzbandſendungen mit denſelben, denen außer der Adreſſe auch das Datum und die Namensunterſchrift handſchriftlich beigefügt ſind. (A. E. v. 29. Mai 48.) 155.

Civilbehörden, nur auf deren Requiſition kann die bewaffnete Macht zur Unterdrückung innerer Unruhen und zur Ausführung der Geſetze in den vom Geſetze beſtimmten Fällen und Formen verwendet werden. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 34.) 379.

Civil-Geſetzbuch, Rheiniſches, ſiehe Lepl.

Civilſtands-Beamte, Abſchließung von Ehen vor denſelben, wodurch die bürgerliche Gültigkeit der letztern bedingt wird. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 16.) 377.

Civilverwaltung, Abſchaffung der geheimen Konduitenliſten in derſ. (A. E. v. 31. Juli 48.) 200.

Cöln-Bonner Eiſenbahn, ſiehe Eiſenbahnen Nr. 12.

Cölner Stadtobligationen, auf den Inhaber lautend, zum Betrage von 200,000 Rthlr., deren Ausſtellung und Emiſſion als Anleihe behufs verſchiedener für Rechnung der Stadt auszuführenden öffentlichen Arbeiten. (Allerh. Privil. v. 31. Mai 48.) 203. 204. — jährliche Verzinſung derſelben mit fünf Prozent auf die bei den Obligationen befindlichen Zinsſcheine. (ebend.) 203. — Kündigung und Tilgung derſelben. (ebend.) 204. — Cölner Stadtobligationen, auf den Inhaber lautend, zum Betrage von Einer Million Thalern, deren Ausfertigung und Emiſſion zu verſchiedenen, für Rechnung der Stadt auszuführenden öffentlichen Arbeiten und andern außerordentlichen Ausgaben, insbeſondere zur Abbürdung der auf Grund des Privilegiums vom 31. Mai 48. aufgenommenen ſtädtiſchen Anleihe von 200,000 Rthlr. (Privil. v. 4. Dezbr. 48.) 445. f. — jährl. Verzinſung derſ. mit vier Prozent auf die bei den Obligationen befindlichen Zinskupons. (ebend.) 445. f. — allmälige Tilgung derſ. aus einem dazu gebildeten Fonds durch Verloosung. (ebend.) 446.

Cottbus, Stadt und Kreiskorporation, ſiehe Chauſſeebau Nr. 9.

Cremmen, Stadt, ſiehe Chauſſeebau Nr. 2.

Cüſtrin, Stadt, ſiehe Chauſſeebau Nr. 6. u. 7.

D.

Dämme, ſiehe Deichweſen.

Dampfkeſſel, es mögen ſolche zum Maſchinenbetrieb oder zu anderen Zwecken dienen, Regulativ über deren Anlage, mit Bezug auf die Allerhöchſten Kabinetsorder v. 1. Janr. 1831. u. v. 27. Septbr. 1837., u. auf die §§. 27. u. 37. der Allg. Gewerbe-Ord. v. 17. Janr. 1845. (v. 6. Septbr. 1848.) 321—335. — die Inſtruktion v. 21. Mai 1835. u. das Regulativ v. 6. Mai 1838. werden aufgehoben. (ebend.) 321. — Benutzung älterer, früher geprüfter Dampfkeſſel an einem andern Orte ohne Abänderung ihrer Konſtruktion. (ebend. §. 16.) 327.

Dampfſchiffe, Vergütung der Reiſekoſten bei Dienſtreiſen der Staatsbeamten auf ſolchen. (A. E. v. 10. Juni 48. §. 1.) 151.

Danziger Stadtobligationen, auf den Inhaber lautend, zum Betrage von 100,000 Rthlr., deren Ausſtellung und Emiſſion als Darlehn zur Fortſetzung der eingeleiteten öffentlichen Arbeiten und zur Errichtung eines ſtädtiſchen Leihamts. (Priv. v. 22. Aug. 48.) 224—226. — jährl. Verzinſung derſ. mit 5 Prozent auf die bei den Obligationen befindlichen Zinskupons. (ebend.) 224. — Kündigung und allmälige Tilgung derſ. durch das Loos. (ebend.) 225.

Danziger Werder, ſ. Strom- u. Deichbauten an der Weichſel und Nogat.

Darfeld, Ort, ſ. Chauſſeebau Nr. 21.

Darlehne, deren Gewährung aus den öffentlichen Darlehnskaſſen, zur Beförderung des Handels- und Gewerbebetriebs, in Darlehns-Kaſſenſcheinen. (G. v. 15. April 48. §§. 1. u. 2.) 105. — nur im Betrage von wenigſtens Einhundert Thalern, und in der Regel nicht auf längere Zeit, als drei und nur ausnahmsweiſe bis zu ſechs Monaten. (ebend. §. 3.) 105. — welche Gegenſtände zum Unterpfande und zur Sicherheit dienen können. (ebend. §§. 4—6. 8.) 105. 106. — Zinsfuß nicht unter dem für den Lombardverkehr der Preußiſchen Bank beſtehenden höchſten Satz; an den geſetzlichen Zinsfuß ſind die Darlehnskaſſen nicht gebunden. (ebend. §. 7.) 106. — das Unterpfand haftet für Kapital, Zinſen und Koſten und es können die letzteren von der Darlehnsſumme ſogleich gekürzt werden. (ebend. §. 8.) 106. — Verfahren, wenn zur Verfallzeit nicht Zahlung geleiſtet wird. (ebend. §§. 9. u. 10.) 106. — deren Gewährung aus der Darlehnskaſſe der Schleſiſchen Landſchaft. (A. E. v. 13. Novbr. 48. nebſt Regulativ.) 410—414. — desgl. aus der ſtädtiſchen Bank zu Breslau. (Statut v. 10. Juni 48. §§. 5. 6. u. §§. 7. u. 17.) 146. 147. 148. f.

Darlehnskaſſen, öffentliche, deren Gründung und Verausgabung von Darlehns-Kaſſenſcheinen. (G. v. 15. Apr. 48.) 105—108. — Errichtung derſ. unter Gewährleiſtung des Staats, mit der Beſtimmung, zur Beförderung des Handels- und Gewerbebetriebs gegen Sicherheit Darlehne zu geben. (ebend. §. 1.) 105. — Verwaltung derſ. durch die Preußiſche Bank für Rechnung des Staats,

Darlehnskassen, öffentliche, (Forts.)
Staats, unter der oberen Leitung des Finanzministers, jedoch mit strenger Absonderung von den übrigen Geschäften der Bank. (ebend. §. 12.) 107. — die allgemeine Administration wird in Berlin durch eine besondere Bankabtheilung unter der Benennung: „Hauptverwaltung der Darlehnskassen" geführt. (ebend. §. 12.) 107. — Ernennung eines Vorstandes und eines Regierungs-Bevollmächtigten bei jeder derselben und deren Bestimmung. (ebend. §§. 12—15.) 107. — dieselben bilden selbstständige Institute mit den Eigenschaften und Rechten juristischer Personen. (ebend. §. 11.) 107. — Bewilligung der Stempel-, Sportel- und Portofreiheit für dies. (ebend. §. 11.) 107. — solche können an Orten, wo Filialanstalten der Preußischen Bank nicht bestehen, zur Vermittelung der Darlehnsgeschäfte und zur Bildung von Depots auch Agenturen errichten. (ebend. §. 1.) 105. — der Zinsertrag der Darlehnskassen soll nach Abzug der Verwaltungskosten zur Deckung etwaiger Ausfälle und zur Wiedereinlösung der Darlehns-Kassenscheine verwendet werden. (ebend. §. 16.) 107. — sobald das Bedürfniß zur Fortdauer einer Darlehnskasse nicht mehr besteht, hat der Finanzminister ihre Auflösung zu verfügen und öffentlich bekannt zu machen. (ebend. §. 18.) 108. — Errichtung einer solchen seitens der Schlesischen Landschaft, neben dem Pfandbriefs-Institute, aus ihrem Korporationsvermögen, bestimmt, auf bewegliche Unterpfänder zinsbare Darlehne zu gewähren. (A. E. v. 13. Novbr. 18. nebst Regulativ.) 410—414. — das Stammkapital ders. besteht in dem von der Landschaft dazu gewidmeten Pfandbriefskapitale von 800,000 Rthlr. (§. 7. des Regulativs.) 412.

Darlehns-Kassenscheine, deren Ausfertigung und Ausgabe für den ganzen Betrag der aus den öffentlichen Darlehnskassen bewilligten Darlehne zur Beförderung des Handels- und Gewerbebetriebs. (G. v. 15. Apr. 48. §§. 2. u. 17.) 105. 108. — der Gesammtbetrag ders. soll zehn Millionen Thaler nicht übersteigen. (ebend. §§. 2. u. 17.) 105. 108. — Annahme ders. in allen öffentlichen Kassen nach ihrem vollen Nennwerthe. ebend. §. 2.) 105. — monatliche Bekanntmachung des Betrags der umlaufenden Darlehns-Kassenscheine durch den Finanzminister. (ebend. §. 17.) 108. — Wiedereinziehung ders. spätestens in drei Jahren, mit Bestimmung einer Präklusivfrist von nicht weniger als sechs Monaten. (ebend. §. 18.) 108. — Strafe für deren Verfälschung oder Nachmachung und für die wissentliche Verbreitung von dergl. verfälschten oder nachgemachten. (ebend. §. 19.) 108.

Debitsverbote (von Zeitblättern), durch solche darf die Preßfreiheit und der Buchhandel nicht beschränkt werden. (Vers. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 24.) 378. — Suspension dieses Artikels für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs. (ebend. Art. 110.) 390. f. — Erlaß ders. bei begangenen Verbrechen oder Vergehen. (Preßges. v. 17. März 48. §. 4. Nr. 3. 4. und 5.) 70. 71. — sämmtlicher jetzigen und zukünftigen Verlags- und Kommissionsartikel des literarischen Instituts zu Herisau und der M. Schläpferschen Buchhandlung daselbst. (A. K. O. v. 24. Oktbr. 47.) 21.

Deichbauten (Deichregulirungen), umfassende an der Weichsel und Nogat, deren Ausführung auf Kosten des Staats, zur größeren Sicherheit des Verkehrs, besonders der Schifffahrt, sowie zur Beförderung der Landeskultur. (V. v. 12. Apr. 48.) 126—128. — Expropriations- und Entschädigungsverfahren wegen Abtretung von Grund und Boden zur Verlegung der Nogatmündung, zur Anlegung des dazu projektirten Kanals ꝛc. (ebend. §§. 3—7.) 126—128. — Bewilligung der Gebühren- und Stempelfreiheit, auch Befreiung von Depositalgebühren bei solchem. (ebend. §. 7.) 128. — in der bestehenden Verpflichtung zur Herstellung und Unterhaltung der Uferschutzwerke wird durch obige Verordnung nichts geändert. (ebend. §. 2.) 126. — s. auch Deichwesen.

Deichordnungen (Deich-Statute), deren Abfassung und landesherrliche Vollziehung für die Deichverbände. (G. v. 28. Janr. 48. §. 15.) 57. — Revision der schon vorhandenen. (ebend. §. 23.) 59. — die Abänderung und Aufhebung der letztern kann nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen. (ebend. §. 23.) 59.

Deichwesen, Gesetz über dasselbe. (v. 28. Janr. 48.) 51—60.
I. Deiche, die zu keinem Deichverbande gehören. (ebend. §§. 1—10.) 51—56.
II. Deichverbände. (§§. 10—23.) 56—59.
III. Gemeinsame Bestimmungen. (§§. 24—28.) 59. 60.
— die §§. 63—65. Tit. 15. Thl. II. des A. L. R., wegen Anlegung und Unterhaltung von Dämmen und Uferbefestigungen, werden aufgehoben. (ebend. §. 28.) 60.

Deklarationszwang, seitheriger bei Geld-, Papier- und Werthsendungen mit der Post, findet fernerhin nicht mehr statt, dagegen aber auch kein Ersatz im Falle eines Verlustes oder einer Beschädigung solcher undeklarirten Sendungen. (A. K. O. v. 8. Apr. Nr.) 99. 100.

Depositalgebühren, dergl. sollen bei dem Expropriations- und Entschädigungsverfahren wegen Abtretung von Grund und Boden zu den Strom- und Deichbauten an der Nogat ꝛc. nicht angesetzt werden. (V. v. 12. Apr. 48. §. 7.) 128. — deren Fortfall bei Zahlung von Entschädigungssummen ꝛc. in Ausführung der Nieder-Oderbruchmeliorationen. (V. v. 22. Aug. 48. §. 8.) 283.

Depoſitalmäßige Sicherheit, Annahme der Schuldverſchreibungen zur freiwilligen Staatsanleihe als ſolche, gleich den Staatsſchuldſcheinen, nach der A. K. O. v. 3. Mai 1821. (A. E. v. 14. Juni 48.) 156.

Deputirte, ſiehe Abgeordnete.

Detention von Landſtreichern, Bettlern und Arbeitsſcheuen in den Korrektionsanſtalten der Kurmark, Verfahren rückſichtlich derſ. (Regl. v. 14. Jan. 48. §§. 48. —51.) 51—53.

Detentionskoſten für die in die Landarmen- und Korrektionsanſtalten der Kurmark eingebrachten Landarmen und Korrigenden, deren Aufbringung. (Regl. v. 14. Janr. 48. §§. 4. u. 5.) 39.

Deutſche Kriegs- u. Handelsflagge, ſiehe Flagge.

Deutſche National-Verſammlung (zu Frankfurt a. M.), Wahl der Preußiſchen Abgeordneten zu derſelben. (V. v. 11. Apr. 48.) 94—96. — Erlaß eines Reglements zur Ausführung dieſer Verordnung durch das Staatsminiſterium. (ebend. §. 12.) 96. — ſiehe ferner deutſche Reichsverſammlung.

Deutſche Reichs-Centralgewalt, proviſoriſche, Strafen wegen Bedrohungen, Beleidigungen und Thätlichkeiten gegen Beamte derſelben. (Reichsgeſetz v. 10. Oktbr. 48. Art. 8. u. Aherh. Königl. Publ. Patent v. 17. Oktbr. 48.) 312.

Deutſche Reichsverſammlung, verfaſſunggebende, Verfahren im Falle gerichtlicher Anklagen gegen deren Mitglieder. (Reichsgeſetz vom 30. Septbr. u. allerh. Publikations-Patent v. 14. Oktbr. 48.) 286. f. — Reichsgeſetz zum Schutze derſelben, v. 10. Oktbr. 1848. (A. Publik. Patent 12. Oktbr. 48.) 311. 312. — Strafe wegen gewaltſamen Angriffs auf dieſelbe. (ebend. Art. 1.) 311. — desgl. wegen Theilnahme an einer Zuſammenrottung in der Nähe des Sitzungslokals während der Sitzung. (ebend. Art. 2.) 311. — Verbot von Volksverſammlungen unter freiem Himmel innerhalb einer Entfernung von fünf Meilen von dem Sitze der Verſammlung während deren ganzen Dauer. (Art. 3.) 311. — Strafen wegen gewaltſamen Eindringens in das Sitzungslokal, wegen Thätlichkeiten und Beleidigungen der Mitglieder, Beamten oder Diener der Verſammlung. (Art. 4—7.) 311. 312.

Diäten (Tagegelder), für Staatsbeamte auf Dienſtreiſen, deren Erhöhung v. 1. Juli 48. ab. (A. E. v. 10. Juni 48. §. 5.) 152. 153. — der den Verhältniſſen nicht mehr entſprechende §. 7. der Verord. v. 28. Juni 1825. wird außer Anwendung geſetzt. (ebend. §. 6.) 153. — für Geſchäfte außerhalb des Wohnorts in geringerer Entfernung, als einer Viertelmeile, werden keine Diäten gewährt. (ebend. §. 3.) 152. — ſolche erhalten die Mitglieder der erſten Kammer nicht. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 84.) 386. — die Mitglieder der zweiten Kammer empfangen ſolche aus der Staatskaſſe nach Maßgabe des Geſetzes. (ebend. Art. 84.) 386. — ein Verzicht darauf iſt ſeitens der letztern unſtatthaft. (ebend. Art. 84.) 386.

Diebſtähle, die wegen deren Beſtrafung erlaſſene Cirkular-Verord. v. 26. Febr. 1799. wird aufgehoben; dagegen finden bis zur Publikation des neuen Strafrechts in Bezug auf dieſe und ähnliche Verbrechen lediglich die Vorſchriften des Tit. 20. Thl. II. des Allg. L. R. nebſt den zu denſelben ergangenen anderweitigen Beſtimmungen Anwendung. (V. v. 18. Dezbr. 48. §. 1.) 423.

Diener, auf Dienſtreiſen von einem der Staatsbeamten der erſten fünf Rangklaſſen mitgenommen, für ſolchen können 5 ſgr. auf die Meile liquidirt werden. (A. E. v. 10. Juni 48. §. 1. Nr. 4.) 152.

Dienſte, Siſtirung der Verhandlungen und Prozeſſe über deren Ablöſung. (G. v. 9. Oktbr. 48.) 276—279. — deren interimiſtiſche Regulirung, Aufhebung oder Ablöſung in den gutsherrlich-bäuerlichen Verhältniſſen der Provinz Schleſien, durch Vermittelung von Schiedsgerichten. (V. v. 20. Dezbr. 48.) 427—441. — ſ. auch Ablöſungen.

Dienſtentlaſſung, keine härtere Strafe als dieſe ſoll in Folge eingetretener Amneſtie gegen unmittelbare und mittelbare Staatsbeamte, ſowie gegen Offiziere, Geiſtliche und Lehrer an öffentlichen Schulen, welche ſich bei der Inſurrektion in der Provinz Poſen betheiligt haben, erkannt werden. (A. E. v. 9. Oktbr. 48.) 279.

Dienſtentſetzung, ſiehe Amtsentſetzung.

Dienſtreiſen der Staatsbeamten, Gewährung von Diäten und Reiſekoſten auf ſolchen. (A. E. v. 10. Juni 48.) 151—153. — ſ. auch Diäten und Reiſekoſten.

Dienſtverſetzungen, bei ſolchen können verheirathete Staatsbeamte, wenn ſie auf Reiſekoſten, nicht aber auf eine Umzugsentſchädigung Anſpruch haben, erſtere nach §. 2. des allerhöchſten Erlaſſes v. 10. Juni 48. liquidiren. (daſelbſt §. 4.) 152. — deren Ausführung gegen Richter. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 86.) 387.

Dirſchau, Stadt, ſiehe Eiſenbahnen Nr. 5.

Disponible (zur Dispoſition geſtellte) Staatsbeamte, ſiehe Wartegelder und Wartegeldsempfänger.

Disziplinar-Strafverfahren, gegen Beamte, die darüber ergangene Verordnung v. 29. März 1844. tritt in Beziehung auf den Richterſtand außer Kraft. (V. v. 6. April 48. §. 3.) 87.

Domainen, deren Verwaltung geht von dem Miniſterium des Königl. Hauſes wiederum auf das Finanzminiſterium über. (A. E. v. 17. April 48. Nr. II. 1.) 110.

Dresden-Berliner Eiſenbahn, ſiehe Eiſenbahnen Nr. 2.

Driburg, Stadt, ſiehe Chauſſeebau Nr. 24.

Drieſen, Stadt, ſ. Eiſenbahnen Nr. 5.

Droſſen, Stadt, ſ. Chauſſeebau Nr. 5.

Druck, durch ſolchen ſeine Gedanken frei zu äußern, hat jeder Preuße das Recht (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 24.) 378. — Beſtrafung der Vergehen durch denſ. (ebend. Art. 25. u. 26.) 378. — ſ. auch Preßfreiheit.

Drucker, ſ. Buchdrucker.

Druckereien, Beſchränkungen derſelben ſollen gegen die Preßfreiheit nicht ſtattfinden. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 24.) 378. — Suspenſion dieſes Artikels für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs (ebend. Art. 110.) 390 f.

Druckſchriften, deren Herausgabe mit Bezeichnung des Namens und Wohnorts des Druckers und der Verlagshandlung (Preßgeſ. vom 17. März 48. §. 3.) 69. f. — (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 26.) 378. — ſchriftliche Anzeige von deren Erſcheinen bei der Ortspolizeibehörde und Vorlegung eines Exemplars derſ. bei der letztern. (Preßgeſ. v. 17. März 48. §. 5.) 71. — Strafe für Vergehen dagegen. (ebend. §. 6.) 71. — Strafbarkeit deren Verfaſſer, Verleger, Drucker und Vertheiler für Preßvergehen durch ſolche (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 25 u. 26.) 378. — verbrecheriſche, deren Beſchlagnahme und Vernichtung, ſowie Beſtrafung wegen derſelben. (Preßgeſetz v. 17. März 48. §§. 2. 6. 7.) 69. 71. — ſ. auch Zeitſchriften.

Dülmen, Ort, ſ. Chauſſeebau Nr. 21.

E.

Eckersdorf-Warthaer Kohlenſtraße, ſ. Chauſſeebau Nr. 12.

Ehen, die bürgerliche Gültigkeit derſelben wird durch deren Abſchließung vor den dazu beſtimmten Civilſtands-Beamten bedingt; die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Civilakts ſtattfinden. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 16.) 377. — die über die Schließung derſelben in dem zum Bezirke des Rheiniſchen Appellationsgerichtshofes gehörigen Landestheile des ehemaligen Großherzogthums Berg erlaſſene Verordnung v. 6. Septbr. 1814, ingl. die auf dieſelbe bezügliche Order v. 23. Juni 1833 werden aufgehoben und treten daſelbſt v. 1. Mai 48. an die Beſtimmungen des Rheiniſchen Civilgeſetzbuchs wieder in Kraft. (V. v. 15. April 48.) 104. — eine Verordnung, betreffend die Aufhebung einiger Ehehinderniſſe, wird der nächſten Volksvertretung zur Berathung vorgelegt werden. (Patent v. 5. Dezbr. 48. Nr. 9.) 393.

Ehrenkränkungen, ſ. Injurien.

Ehrenrechte, deren Verluſt für Mitglieder der Handelskammern und Stellvertreter hat deren Entfernung aus den Handelskammern zur Folge. (V. v. 11. Febr. 48. §. 11. Nr. 1. und §. 14.) 65. 66. — desgl. die Suspenſion, wenn ein Mitglied oder deſſen Stellvertreter wegen eines mit dem Verluſte der Ehrenrechte bedrohten Verbrechens durch Beſchluß des Gerichts zur Unterſuchung gezogen iſt. (ebend. §. 13. Nr. 1. und §. 14.) 66.

Ehrenzeichen, ſ. Auszeichnungen und Orden.

Ehrloſe Geſinnung, diejenigen, welche wegen eines von ſolcher zeugenden Verbrechens rechtskräftig zu einer Strafe verurtheilt ſind, bleiben von dem Rechte zur Herausgabe periodiſcher Schriften ausgeſchloſſen. (Preßg. v. 17. März 48. §. 4. Nr. 2.) 70.

Eichſtädt, Ort, ſ. Chauſſeebau Nr. 2.

Eid (eidliches Gelöbniß, Vereidung), eine Verordnung über die Form deſſelben wird der nächſten Volksvertretung zur Berathung vorgelegt werden. (Patent v. 5. Dezbr. 48. Nr. 10.) 393. — deſſen Ableiſtung erfolgt ſeitens des Königs ſogleich nach vollendeter Reviſion der Verfaſſung. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 52. u. 112.) 382. 391. — desgl. von den Mitgliedern der beiden Kammern und allen Staatsbeamten. (ebend. Art. 107 u. 112.) 390. 391. — desgl. ſeitens des Heeres. (Patent v. 5. Dezbr. 48.) 392. — Ausſetzung der Leiſtung deſſelben ſeitens der Bürgerwehr. (Geſ. v. 17. Oktbr. 48. §. 7.) 290. — (V. v. 17. Oktbr. 48. §. 1.) 310.

Eigenthum, daſſelbe iſt unverletzlich, daher es nur aus Gründen des öffentlichen Wohls gegen vorgängige, in dringenden Fällen wenigſtens vorläufig feſtzuſtellende Entſchädigung nach Maßgabe des Geſetzes entzogen oder beſchränkt werden darf. (V. U. v. 5. Dez. 1848. Art. 8.) 376. — freies, volles, ſ. Grundeigenthum.

Eingangs-Abgabe (Eingangszoll), Erhebung eines Zuſchlages zu derſ. von einigen ausländiſchen Waaren, welche v. 15. Septbr. bis zum 31. Dezbr. 48. über die Grenzen des Zollvereins eingehen, oder während dieſes Zeitraums im Zollverein zum Eingange verzollt werden, außer den nach dem Zolltarif für die Jahre 1846—48. davon zu entrichtenden Zollſätzen. (Prov. V. v. 5. Septbr. 48.) 228—230. — deſſen Erhebung vom ausländiſchen Zucker und Sirop während des zweijährigen Zeitraums vom 1. Septbr. 1848 bis dahin 1850. (V. v. 18. Juni 1848.) 163.

Einkommenſteuer, über ſolche wird der nächſten Volksvertretung ein Geſetz zur Berathung vorgelegt werden. (Patent v. 5. Dezbr. 48. Nr. 5.) 393.

Einlieferungsſcheine, für deklarirte Geld-, Papier- und Werthſendungen mit der Poſt, der Betrag für ſolche ſoll in der Aſſekuranzgebühr einbegriffen ſein. (A. K. O. v. 8. April 48. Nr. I.) 100.

Einnahme-Etat, ſ. Staatshaushalts-Etat.

Eiſenbahnen (Eiſenbahn-Anlagen, Eiſenbahn-Unternehmungen durch Aktiengeſellſchaften.)

I. Allgemeine Beſtimmungen und Anordnungen für dieſelben.

— Anwendung des Zollgewichts zur Erleichterung und Beförderung des Verkehrs auf denſelben. (A. E. v. 29. April 48.) 134. — für die ausſchließliche Beförderung von Packeten auf denſelben durch die Poſtanſtalten ſoll nur die Hälfte des Porto nach der bisherigen Taxe gezahlt werden. (A. K. O. v. 8. April 48. Nr. II.) 100. — Vergütung der Reiſekoſten bei Dienſtreiſen der Staatsbeamten auf ſolchen. (A. E. v. 10. Juni 48. §. 1.) 151. 152.

II. Anlegung und Fortführung einzelner Eiſenbahnen.

1) Berlin-Anhaltiſche, Abänderung, reſp. Ergänzung des unterm 15. Mai 1839 allerhöchſt beſtätigten Geſellſchaftsſtatuts für dieſelbe, unter der Bezeichnung: „Nachtragsbeſtimmungen". (Allerh. Beſtät.-Urkunde v. 26. Juli 48. nebſt Anl.) 205—210.

2) zwiſchen Berlin und Dresden, welche ſich einerſeits bei Jüterbogk an die Berlin-Anhaltiſche Eiſenbahn und andererſeits oberhalb Rieſa bei Röderau in der Richtung auf Dresden an die Leipzig-Dresdener Eiſenbahn anſchließt, Vertrag mit dem Königreiche Sachſen über deren Ausführung (v. 6. März 48.) 139—143. — Handhabung der Bahn-, Paß- und Fremden-Polizei auf derſ. (ebend. Art. 8. u. 9.) 141. — Benutzung der Bahn zu Zwecken der beiderſeitigen Militairverwaltung. (ebend. Art. 10.) 141. 142. — desgl. für die gegenſeitigen Poſtverhältniſſe. (ebend. Art. 11) 142. 143.

3) Berlin-Hamburger, Aufnahme eines Darlehns von 1,000,000 Thlr. gegen Ausſtellung auf den Inhaber lautender Prioritätsobligationen zweiter Emiſſion zum Behufe der, nach Erſchöpfung des bisherigen Anlagekapitals von 13 Millionen Thalern, für die gänzliche Vollendung der Bahn, für die Herſtellung der damit zuſammenhängenden Bauwerke, für die Vervollſtändigung der Betriebsmittel, ſowie endlich für die Beſchaffung eines Betriebsfonds noch erforderlichen Geldmittel. (Priv. v. 11. Auguſt 1848. nebſt zweitem Nachtrag zum Statut der Geſellſchaft.) 215—222. — jährliche Verzinſung derſ. mit 4½ Prozent auf die den Obligationen beigegebenen Zins-Kupons, v. 1. Juli 48. ab. (ebend. §. 3. des Nachtrags) 216. f. 221. — Amortiſation derſelben durch

Eiſenbahnen, (Fortſ.)

den dazu beſtimmten Tilgungsfonds im Wege der Verloosung. (ebend. §§. 4. 8—10. des Nachtrags) 217. 218. 219. — wann eher den Inhabern der Obligationen das Recht zuſteht, den Nennwerth der letztern von der Geſellſchaft zurückzufordern. (ebend. §. 5. des Nachtrags.) 217. — Verpfändung des geſammten Bahnkörpers nebſt Zubehör zur Sicherheit der in den Obligationen verſchriebenen Kapitalbeträge, mit dem Vorzugsrechte vor den Stammaktien, jedoch mit Vorbehalt der den früher, Inhalts des erſten Nachtrags zum Statut kontrahirten fünf Millionen Thaler Prioritätsobligationen eingeräumten und daher vorgehenden Hypothek. (ebend. §. 3. des Nachtrags.) 216. 217.

4) Berlin-Stettiner, Aufnahme eines Darlehns von 800,000 Rthlr., in Stelle der nach dem Privilegium vom 13. Febr. 1843. zu emittirenden, noch nicht verausgabten vierprozentigen Prioritätsobligationen, ſowie zur Deckung der für den Bau und den Betrieb der Eiſenbahn von Berlin nach Stettin und Stargard außer dem Aktienkapitale von 4,824,000 Thalern nöthig werdenden Koſten, gegen Ausſtellung auf den Inhaber lautender Obligationen. (Allerh. Privil. v. 25. Juni 48.) 194—198. — jährliche Verzinſung derſelben mit fünf Prozent auf die mitausgegebenen Zinskupons. (ebend. §. 2.) 194. 198. — allmälige Tilgung der Schuld aus dem dafür gebildeten Fonds durch Ausloosung. (ebend. §. 5.) 195. — in welchen Fällen die Inhaber der Obligationen berechtigt ſind, deren Nennwerth von der Geſellſchaft in Stettin zurückzufordern. (ebend. §. 8.) 196.

5) zwiſchen Berlin und der Provinz Preußen, von dem Anſchlußpunkte an der Stargardt-Poſener Eiſenbahn unweit Drieſen anfangend, in der Richtung auf Bromberg und nordweſtlich dieſer Stadt vorüber nach Dirſchau, deren unverweilter Ausbau, ſoweit als ſolcher zur Beſchäftigung erwerbloſer Arbeiter nothwendig wird. (A. E. v. 14. Juni 48.) 154. — Bewilligung des Expropriationsrechts für dieſelbe, ſo wie des Rechts zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundſtücke nach den Beſtimmungen des Geſetzes über die Eiſenbahnunternehmungen vom 3. Novbr. 1838. (ebend.) 154.

6) Niederſchleſiſche Zweigbahngeſellſchaft, zweiter Nachtrag zum Statute derſelben. (Genehm.- und Beſtät.-Urkunde v. 5. Novbr. 47.) 3—9. — darnach werden die §§. 20. 30. 31. 32. 35—40. 42. 46. 48. 51. 54. 56. 57. u. 67. des gedachten Statuts aufgehoben, reſp. abgeändert. (ebend.) 3—9. — Umwandlung der noch in dem Beſitze der Geſellſchaft befindlichen

Eiſenbahnen, (Fortſ.)
befindlichen 878 Stück Stammaktien zu 100 Rthlr. in fünfprozentige Prioritäts-Stammaktien, Allerh. Genehmigungs-Urkunde für ſolche in Gemäßheit des §. 20. des unterm 8. Novbr. 1844. beſtätigten Statuts, (v. 25. Juni 48. und Miniſt.-Bekanntmch. v. 24. Aug. 48.) 168. 226.

7) Oberſchleſiſche, Genehmigung und Beſtätigung des fünften Nachtrags zu dem Geſellſchaftsſtatut für dieſelbe, wonach, unter Abänderung des §. 1. des am 12. Febr. 1847. allerhöchſt beſtätigten Nachtrages, das zur vollſtändigen Ausführung und Ausrüſtung der Bahn von Oppeln bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Krakau, erforderliche Anlage-Kapital auf die Summe von 6,150,000 Rthlr. feſtgeſetzt wird, und ſomit die in dem erwähnten §. 1. auf 4,500,000 Rthlr. beſtimmten Fonds noch um 1,650,000 Rthlr. durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stammaktien erhöht werden. (Allerh. Urkunde v. 1. Septbr. 48. nebſt fünftem Nachtrage.) 252. 253.

8) Magdeburg-Halberſtädter, Nachtrag zu dem durch die A. K. O. vom 14. Janr. 1842. beſtätigten Statute, Abänderungen bei §. 29. Nr. 1. und §. 32. Lit. a., ſowie bei §. 30. u. §. 35. enthaltend. (Beſtät.-Urkunde v. 22. Aug. 48. nebſt Anl.) 232.

9) Thüringiſche, Abänderung des unterm 23. Juli 47. ertheilten Privilegiums, wegen Emiſſion auf den Inhaber lautender Prioritätsobligationen zum Betrage von 4 Millionen Thalern, behufs der Vollendung des Baues dieſer Bahn und zur Herſtellung des zweiten Geleiſes. (Genehmigungs-Urkunde v. 1. Febr. 48. nebſt Plan.) 30—36. — jährliche Verzinſung dieſer auf obigen Betrag in vier Serien A. B. C. u. D. auszufertigenden Obligationen mit 4½ Prozent vom 1. Janr. 1848. ab. (§§. 1. u. 2. des Planes.) 31. — allmälige Tilgung derſ. durch den dafür gebildeten Amortiſationsfonds im Wege der Verloſung. (ebend. §§. 3. 8—10.) 31. 33. — in welchen Fällen die Inhaber der obigen Obligationen berechtigt ſind, die Kapitalsbeträge nebſt Zinſen von der Eiſenbahngeſellſchaft zurückzufordern. (ebend. §. 5.) 32.

10) Bergiſch-Märkiſche, Erhöhung des urſprünglichen, 4 Millionen betragenden Anlagekapitals für dieſelbe um die Summe von 800,000 Rthlr. durch Aufnahme eines Darlehns von letzterem Betrage, gegen Ausſtellung auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen, behufs vollſtändiger Ausführung des Unternehmens. (Privil. v. 2. Oktbr. 48.) 315—320. — Verzinſung derſelben mit fünf Prozent auf die den Obligationen beigegebenen Zinskupons. (ebend. §§. 2. u. 3.) 315. 320. — allmälige Tilgung derſ. durch den dafür beſtimmten Amortiſationsfonds im Wege jährl. Verloſung. (ebend. §§. 4. 8. 9. 10.) 316. 317. 318. — in welchen Fällen die Inhaber der Obligationen berechtigt ſind, deren Nennwerth von der Geſellſchaft zurückzufordern. (ebend. §. 7.) 316. 317.

11) Prinz Wilhelm Eiſenbahn, von der Ruhr, der Stadt Steele gegenüber, nach Bohwinkel, Genehmigung des zweiten Nachtrags zu den Statuten für dieſelbe, wegen Erhöhung des Anlagekapitals um 375,000 Rthlr. durch Ausgabe einer zweiten Serie von Prioritätsobligationen, behufs Berichtigung beſtehender Schulden und Vervollſtändigung der Bahn-Anlagen, ſowie der Betriebsmittel, unter Abänderung des §. 5. der unterm 2. Mai 1845. Allerhöchſt beſtätigten Statuten und des §. 1. des unterm 17. Mai 1847. genehmigten Nachtrags zu denſ. (Beſtätigungsurkunde v. 4. Novbr. 48. nebſt dieſem zweiten Nachtrage.) 403—409. — Verzinſung derſ. mit 5 Prozent jährlich auf die den Obligationen beigefügten Kupons. (§. 3. des Nachtrags.) 404. — allmälige Tilgung derſ. im Wege der Verloſung. (ebend. §§. 4. 7—9.) 405. 406.

12) Bonn-Cölner, behufs vollſtändiger Ausführung und Ausrüſtung derſelben wird, unter Abänderung des §. 2. des unter dem 15. Dezbr. 46. Allerhöchſt beſtätigten Nachtrags zu dem Geſellſchaftsſtatute, das Anlagekapital durch Ausgabe auf den Inhaber lautender Prioritätsobligationen im Geſammtbetrage von 115,300 Rthlr. erhöht. (Allerh. Urkund. v. 9. Septbr. 48. nebſt Nachtrag zu dem Geſellſchafts-Statute.) 263—268. — jährliche Verzinſung derſelben mit fünf Prozent auf die den Obligationen beigegebenen Zinskupons. (§. 2. des Nachtrags.) 264. 267. f. — Amortiſation derſ. durch den dazu beſtimmten Tilgungsfonds im Wege der Verloſung. (§§. 3. 6. u. 7.) 264. 265. 266. — wann eher den Inhabern der Obligationen das Recht zuſteht, den Nennwerth der letzteren von der Geſellſchaft zurückzufordern. (ebend. §. 5.) 265. 266. — Verfahren bei Amortiſation angeblich verlorener oder vernichteter Prioritätsobligationen oder dazu gehöriger Zinskupons. (ebend. §. 8.) 266.

13) von der Baierſchen Landesgrenze bei Welles-weiler im Anſchluß an die Pfälziſche Ludwigsbahn über Neunkirchen, Landsweiler, Sulzbach und St. Johann bis zur franzöſiſchen Landesgrenze, in der Richtung auf Forbach, nebſt Verbindungsbahnen nach den Kohlengruben im Saar-

Eisenbahnen, (Forts.)
brücker Revier. (A. K. O. v. 28. Novbr. 47.) 13. — Gewährung des Expropriationsrechts für dies., sowie des Rechts zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke. (ebend.) 13. — Errichtung einer besonderen Kommission für dies. unter dem Namen: „Königliche Kommission für den Bau der Saarbrücker Eisenbahn." (ebend.) 13.

Elbinger Niederung, s. Strom- und Deichbauten an der Weichsel und Nogat.

Ellrich, Stadt, s. Chausseebau Nr. 15.

Eltern, sind verpflichtet, ihren Kindern den zur allgemeinen Volksbildung erforderlichen Unterricht ertheilen zu lassen. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 18.) 377. — über das Recht derselben zur Bestimmung der Religion ihrer Kinder wird der nächsten Volksvertretung ein Gesetz zur Berathung vorgelegt werden. (Patent vom 5. Dezbr. 48. Nr. 1.) 393.

Empfehlungsschreiben, gedruckte, Anwendung der ermäßigten Portotaxe auch auf solche Kreuzbandsendungen mit denselben, denen außer der Adresse auch das Datum und die Namensunterschrift handschriftlich beigefügt sind. (A. E. v. 29. Mai 48.) 155.

Enger, Ort, s. Chausseebau Nr. 23.

Englisch-Belgische Gesellschaft der Rheinischen Bergwerke, Bestätigung des Statuts des unter diesem Namen zusammengetretenen Aktienvereins, mittelst Allerhöchsten Erlasses v. 21. September 48. (Minist. Bekanntmach. v. 30. Septbr. 48.) 275. — Statut nebst Bestätigungsurkunde wird durch das Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf zur öffentlichen Kenntniß gelangen. (ebend.) 275.

Entschädigung, s. Schadenersatz.

Erbfolge, bäuerliche, in der Provinz Westphalen, Verordnung über solche, mit Aufhebung des früheren Gesetzes darüber v. 13. Juli 1836. und einiger andern Bestimmungen und Beschränkungen. (v. 18. Dezbr. 48.) 425. f.

Erbrecht, der Landarmen-Anstalten in der Kurmark, auf den freien Nachlaß der in denselben verstorbenen Landarmen, in Anwendung der §§. 50. seq. Tit. 19. Thl. II. des A. L. R. (Regl. vom 14. Janr. 48. §. 6.) 39. — dasselbe steht dem Landarmen-Verbande auf den freien Nachlaß der in den Korrektionsanstalten verstorbenen Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen nicht ferner zu. (ebend. §. 6.) 39.

Erbtheilungstaxen bäuerlicher Nahrungen in Westpreußen, die darüber erlassene Verordnung v. 22. März 44. soll als rechtsgültig fortbestehen, da sie durch die Bestimmung des §. 3. des Patents wegen Publikation des Westpreuß. Provinzialrechts v. 19. Apr. 44. nicht

Erbtheilungstaxen, (Forts.)
hat aufgehoben werden sollen. (A. K. O. v. 23. Febr. 48.) 86.

Erbunterthänigkeit, frühere, die aus derselben herstammenden Verpflichtungen sind ohne Entschädigung aufgehoben. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 40.) 380.

Ergreifung auf frischer That, Zulässigkeit der Verhaftung bei solcher. (G. v. 24. Septbr. 48. §§. 1. u. 2.) 257. — in Beziehung auf Abgeordnete der Preuß. National-Versammlung. (G. v. 23. Juni 48. §. 2.) 157. — desgl. rücksichtlich der Mitglieder der Kammern. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 83.) 386.

Erkenntnisse (Urtheile), gerichtliche, dies. werden im Namen des Königs ausgefertigt und vollstreckt. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 85.) 386. — wegen Beleidigung im Civilprozeß ergangen, Rechtsmittel gegen solche. (V. v. 18 Dezbr. 48. §. 3.) 424.

Ersatz, s. Schadenersatz.

Eschweiler Gesellschaft für Bergbau und Hütten, Allerhöchste Bestätigung des Statuts der unter diesem Namen zusammengetretenen Aktiengesellschaft. (Minist. Bekanntmach. v. 9. Septbr. 48.) 256.

Etat des Staatshaushalts für das Jahr 1849. (v. 27. Dezbr. 48. nebst Allerhöchst. Publik.-Erlaß von demf. Tage.) 447—473.

Etats, deren Aufstellung für die Handelskammern von 3 zu 3 Jahren. (V. v. 11. Febr. 48. §§. 16. u. 17.) 66.

Evangelische Kirche, selbstständiges Ordnen und Verwalten ihrer Angelegenheiten. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 12. u. 13.) 376.

Exekution, durch solche kann die Erfüllung der Deichpflicht von der Deichverwaltungsbehörde in eben der Art, wie dies bei den öffentlichen Lasten zulässig ist, erzwungen werden. (G. v. 28. Jan. 48. §. 19.) 58. — desgl. von der Polizeibehörde bei drohender Gefahr einer Überschwemmung. (ebend. §. 25.) 59. — auch können im Wege derselben die Regierungen diejenigen, welche Deiche zu erhalten oder wiederherzustellen verpflichtet sind, dazu anhalten. (G. v. 28. Janr. 48. §§. 5—7.) 55.

Expropriationsrecht, dasselbe kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls gegen vorgängige, in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzustellende Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes zur Ausführung kommen. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 8.) 376. — dessen Verleihung bei Chausseebauten. — s. Chausseebau. s. auch Strom- u. Deichbauten, desgl. Eisenbahnen.

F.

F.

Fabrikgeschäft, wer ein solches seit wenigstens fünf Jahren für eigene Rechnung allein oder als Gesellschafter persönlich betreibt, kann zum Mitgliede einer Handelskammer oder zum Stellvertreter desselben gewählt werden. (V. v. 11. Febr. 48. §. 6.) 64. — Ausscheiden als solche bei veränderten Geschäftsverhältnissen. (ebend. §. 10.) 65.

Falkenauer Niederung, s. Strom- u. Deichbauten an der Weichsel u. Nogat.

Familien-Fideikommisse, s. letztere.

Feldfrevel, an den Landesgrenzen mit fremden Staaten, s. Forstfrevel.

Feldfrüchte, Sicherung ders. bei Ausübung der Jagd durch jagdpolizeiliche Vorschriften. (G. v. 31. Oktbr. 48. §. 4.) 344.

Feldsteine von benachbarten Grundstücken zum Chausseebau, s. letz.

Ferien, der Civilkammern des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes und der Landgerichte seines Bezirks, dieselben sollen künftig v. 1. Aug. bis zum 1. Oktbr. stattfinden. (A. E. v. 24. Juni 48.) 164. — hiernach werden der Art. 31 des Dekrets v. 6. Juli 1810. u. des Art. 37. des Dekrets v. 18. Aug. 1810. abgeändert. (ebend.) 164.

Festungen (Festungswerke), Anlegung oder Veränderung von Deichen oder Meliorationswerken innerhalb deren Bereichs u. Umgebung. (G. v. 28. Janr. 48. §. 27.) 59. — Ausübung der Jagd innerhalb und außerhalb derselben. (G. v. 31. Oktbr. 48. §. 5.) 344. — Aufhebung der darüber früher erlassenen A. K. O. v. 21. Janr. 1812. — Ges. Samml. Jahrg. 1830. S. 70. u. 71. — (ebend. §. 8.) 344.

Feuerversicherungs-Gesellschaft „Borussia", Bestätigung der Abänderungen der §§. 1. 6. 7. 11. 24. 25. 28. 37. 38. 49. u. 52. ihrer durch die Allerhöchste Order v. 4. Juli 1843. genehmigten Statuten. (Minist. Bekanntmach. v. 17. Apr. 48.) 121. — jene Abänderungen werden durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. (ebend.) 121.

Feuerversicherungs-Gesellschaft, Magdeburger, Bestätigung der Abänderungen, resp. Ergänzungen der §§. 42. 43. 44. 49. und 60. ihrer durch die Allerhöchste Order v. 17. Mai 1844. genehmigten Statuten. (Minist. Bekanntmachung v. 19. April 48.) 122. — jene Abänderungen, resp. Ergänzungen, werden durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg zur öffentlichen Kenntniß gelangen. (ebend.) 122.

Feuerversicherungs-Gesellschaft, Schlesische, zu Breslau, auf Aktien zu dem Zwecke der Versicherungsnahme von Immobilien, Mobilien und auf dem Landtransporte befindlichen Gegenständen gegen Feuersgefahr errichtet, Allerhöchste Genehmigung ders. (A. E. v. 10. Juni 48. nebst Gesellschafts-Vertrag.) 169—184. — der Fonds der Gesellschaft besteht in einem durch Zeichnung auf Aktien zusammengebrachten Kapital von zwei Millionen Thalern, welches nach Bedürfniß um eine Million Thaler erhöht werden kann. (ebend.) 169. 171. — von den Aktionairen und Aktien. (§§. 7—17. des Vertrages.) 172—174. 184. — von der Bilance, dem Reservefonds, den Dividenden und Wechseleinzahlungen. (§§. 18—24.) 174—176. — von den General-Versammlungen. (ebend. §§. 25—31.) 176—178. — von der Verwaltung und Geschäftsführung. (§§. 32—48.) 178—183. — von der Dauer und Auflösung der Gesellschaft. (§§. 49—51.) 183.

Fideikommisse, Familien-, die Stiftung von solchen ist untersagt; die bestehenden sollen durch gesetzliche Anordnung in freies Eigenthum umgestaltet werden. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 38.) 380. — vorstehende Bestimmungen finden auf das Königl. Haus- u. Prinzliche Fideikommiß, sowie auf die ehemals reichsunmittelbaren Fideikommisse, in so fern letztere durch das deutsche Bundesrecht gewährleistet sind, zur Zeit keine Anwendung. (ebend. Art. 39.) 380.

Finanzministerium, (Finanzminister),

I. Ressortverhältnisse desselben.

— von dem Ressort desselben gehen auf das neu gebildete Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten über: sämmtliche Geschäfte der Abtheilung für Handel, Gewerbe und Bauwesen und der Abtheilung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen. (A. E. v. 17. Apr. 48. Nr. I. 1.) 109. — dagegen werden dem Finanzministerium die früher damit verbunden gewesene, gegenwärtig aber von einer besonderen Abtheilung des Ministeriums des Königl. Hauses geführte Verwaltung der Domainen und Forsten übertragen. (ebend. Nr. II. 1.) 110. — auch wird demselben das Seehandlungsinstitut untergeordnet. (ebend. Nr. II. 2.) 110. — demselben wird die Ausführung des Gesetzes über die Gründung öffentlicher Darlehnskassen und Verausgabung von Darlehns-Kassenscheinen übertragen. (G. v. 15. Apr. 48. §. 20.) 108. — unter dessen obern Leitung übernimmt die Preuß. Bank für Rechnung des Staats die Verwaltung der öffentlichen Darlehnskassen. (V. v. 15. Apr. 48. §. 12.) 107. — Ernennung eines besonderen Regierungs-Bevollmächtigten bei jeder Darlehnskasse durch dasselbe im Interesse des Staats. (ebend. §. 12.) 107. — der gedachte Bevollmächtigte hat den Betrag der umlaufenden Darlehns-Kassenscheine monatlich

Finanzminiſterium, (Finanzminiſter), (Fortſ.)
lich zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. (ebend. §. 17.) 108. — auch hat derſelbe, ſobald das Bedürfniß zur Fortdauer einer Darlehnskaſſe nicht mehr beſteht, ihre Auflöſung zu verfügen und öffentlich bekannt zu machen. (ebend. §. 18.) 108. — Reſſortverhältniſſe der Handelskammern zu demſelben. (V. v. 11. Febr. 48. §§. 9. 23. 24. 25.) 65. 67. — das Finanzminiſterium ertheilt mit dem Miniſterio des Innern die Genehmigung zur Einführung einer direkten Steuer, in Stelle der Mahlſteuer, in einzelnen Städten. (Proviſ. V. v. 4. Apr. 48. §. 2.) 77.

II. Verwaltungs-Chefs deſſelben.

— der Chef deſſelben, Finanzminiſter Hanſemann, bleibt in ſeiner bisherigen Stellung bei demſelben. (A. E. v. 25. Juni 48.) 159. — derſelbe wird nach ſeinem Antrage von letzterer entbunden und der Oberpräſident der Provinz Sachſen, von Bonin, zum Finanzminiſter ernannt. (A. E. v. 21. Septbr. 48.) 255. — nach dem Ausſcheiden des letztern iſt vorläufig der General-Steuer-Direktor Kühne mit der Wahrnehmung des Finanzminiſteriums beauftragt. (A. E. v. 8. Novbr. 48.) 347.

Finanz-Verwaltung, Beſtimmungen darüber in der Verfaſſungs-Urkunde (v. 5. Dezbr. 48. Tit. VIII. Art. 98—103.) 388. 389.

Finow-Kanal, Feſtſetzung der Strafe gegen das Ablaſſen des Waſſers in demſ. unter das beſtimmte niedrigſte Maß, auf 20 bis 50 Rthlr., wonach die Strafbeſtimmung im §. 2. des Reglements v. 22. Juni 1747. abgeändert wird. (A. E. v. 10. Juni 48.) 162.

Fiſchereifrevel, an den Landesgrenzen mit fremden Staaten, ſ. Forſtfrevel.

Fiſcherei-Polizeiſachen, deren obere Leitung geht vom Miniſterium des Innern auf das neu gebildete Miniſterium für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten über. (A. E. v. 17. Apr. 48. I. 2.) 109. — von dem letztern auf das eigends errichtete Miniſterium für die landwirthſchaftlichen Angelegenheiten. (A. E. v. 25. Juni 48. Nr. 5.) 159.

Fiskaliſche Unterſuchungsſachen, Aufhebung des eximirten Gerichtsſtandes in denſ. v. 1. Septbr. 48. ab. (G. v. 11. Aug. 48.) 201. — ſ. auch Gerichtsſtand.

Fiskaliſche Vorrechte, deren Gewährung für einzelne Chauſſeeanlagen, ſ. Chauſſeebau.

Flagge (Kriegs- und Handelsflagge), deutſche, allgemeine Beſtimmungen über deren Einrichtung und Einführung. (Reichsgeſetz v. 12. Novbr. u. Allerh. Publikat. Patent v. 26. Novbr. 48.) 353. 354. — den Handelsſchiffen ſoll freiſtehen, neben der allgemeinen deutſchen Reichsflagge noch die beſondere Landes- oder eine örtliche Flagge zu zeigen. (ebend. Art. 4.) 354. — die Feſtſetzung

Flagge, (deutſche), (Fortſ.)
des Zeitpunkts, wann die Beſtimmungen über die Handelsflagge in Kraft treten ſollen, bleibt einer weiteren Verordnung vorbehalten. (ebend. Art. 7.) 354.

Flüchtige, ſtrafbarer Handlungen verdächtig, deren Verhaftung. (G. v. 24. Septbr. 48. §. 2.) 257.

Forbach, ſ. Eiſenbahnen Nr. 13.

Forſten, deren obere Verwaltung geht von dem Miniſterium des Königl. Hauſes wiederum auf das Finanzminiſterium über. (A. E. vom 17. April 48. Nr. II. 1.) 110.

Forſt- (und Jagd-) **Frevel** (Forſt- und Jagdverbrechen), Abkommen zur Verhütung, Konſtatirung und Beſtrafung derſelben in den gegenſeitigen Grenzwaldungen, — mit dem Herzogthum Sachſen-Koburg-Gotha (v. 21. Dezbr. 47.) 10—12. — Ausdehnung der Konventionen mit dem Herzogthum Braunſchweig wegen Verhütung der Forſtfrevel, vom $\frac{23.\ Janr.}{7.\ Febr.}$ 1827. u. $\frac{25.\ Janr.}{25.\ Febr.}$ 1839. auch auf die Jagdfrevel. (Miniſt. Erkl. v. $\frac{16.}{2.}$ Febr. 48. u. Miniſt. Bekanntmach. v. 17. März 48.) 75. — (Forſt-, Jagd-, Fiſcherei- und Feldfrevel), Erneuerung der mit Oeſterreich unterm 21. März 1842. zur Verhütung derſ. an den gegenſeitigen Landesgrenzen abgeſchloſſenen Übereinkunft gegen ſechsmonatliche Kündigung. (Miniſt. Erkl. v. 15. Janr. 48. und Bekanntmach. v. 4. Febr. 48.) 29.

Frankfurt, a. d. O., Stadt, Erhebung einer Wildpretſteuer in derſ. zum Beſten der ſtädtiſchen Armenkaſſe. (A. K. O. v. 29. Novbr. 47.) 24. — ſ. auch Chauſſeebau Nr. 5.

Frankirungszwang für rekommandirte Briefe, im §. 20. des Portotax-Regulativs vorgeſchrieben, deſſen Aufhebung. (A. E. v. 25. Aug. 48.) 256.

Freckenhorſt, Ort, ſiehe Chauſſeebau Nr. 19.

Freiheit, perſönliche, Geſetz zum Schutze derſelben (v. 24. September 48.) 257—279. — ſiehe ferner perſönliche Freiheit.

Freiheitsſtrafe, verhältnißmäßige, auf ſolche ſoll von Civil- und Militairgerichten ſtatt der Strafe der körperlichen Züchtigung erkannt werden. (A. E. v. 6. Mai 48.) 123. — wo letztere bereits erkannt, aber noch nicht vollſtreckt worden, iſt dieſelbe durch die zuſtändigen Gerichte in jene zu verwandeln. (ebend.) 123. — ſ. auch Gefängnißſtrafe und Strafen.

Freilaſſung, proviſoriſche, gegen Kaution, wegen politiſcher und Preßvergehen in der Rheinprovinz. (V. v. 15. Apr. 48. §. 12.) 103.

Freiwillige Beiträge zur Beſtreitung der Staatsbedürfniſſe, ſiehe Staatsanleihe, freiwillige.

Fremdenpolizei, deren Handhabung auf der Eiſenbahn zwiſchen Berlin und Dresden, Vertrag mit dem Königreiche Sachſen (v. 6. März 48. Art. 9.) 141.

Frieden zu ſchließen, hat der König das Recht. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 46.) 381.

Friedland, Ort, ſiehe Chauſſeebau Nr. 13.

Fuhrkoſten, deren Gewährung für Staatsbeamte auf Dienſtreiſen. (A. E. v. 10. Juni 48. §§. 1—4.) 151. 152. — ſ. auch Reiſekoſten.

G.

Garantieen, zu Laſten des Staats, deren Übernahme findet nur auf Grund eines Geſetzes ſtatt. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 102.) 389.

Garantieprämie für Geldſendungen in Beträgen von mehr als Tauſend Thalern, ſiehe Aſſekuranzgebühr.

Gaserleuchtungs-Geſellſchaft, Barmer, ſ. letz.

Gebühren (Sporteln), ſolche können Staats- oder Kommunalbeamte nur auf Grund des Geſetzes erheben. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 101.) 389.

Gebührenfreiheit (Sportelfreiheit), dieſelbe ſteht den öffentlichen Darlehnskaſſen in demſelben Umfange, wie der Preußiſchen Bank, zu. (G. v. 15. April 48. §. 11.) 107. — bei dem Expropriations- und Entſchädigungs-Verfahren wegen Abtretung von Grund und Boden zu den Strom- und Deichbauten an der Nogat ꝛc. (V. v. 12. April 48. §. 7.) 128. — für die Verhandlungen und Urkunden bei Ausführung der Nieder-Oderbruch-Meliorationen. (V. v. 22. Aug. 48. §. 8.) 283. — des Landarmen-Inſtituts der Kurmark, in Prozeſſen und ſonſtigen Rechtsangelegenheiten. (Regl. v. 14. Janr. 48. §. 10.) 40. — der Unterſtützungs-Anſtalt für die emeritirten evangeliſchen Geiſtlichen der Provinz Brandenburg. (A. K. O. v. 29. Novbr. 47. u. §. 15. des Regl.) 22. 23. — in allen Angelegenheiten der Bürgerwehr. (G. v. 17. Oktbr. 48. §. 127.) 309.

Geburten, in geduldeten Religionsgeſellſchaften, deren ortsgerichtliche bürgerliche Beglaubigung unter Mitwirkung beſtimmter Ortspolizeibehörden oder polizeilicher Beamten rückſichtlich der nach §§. 3. 4. u. 9. der Verord. v. 30. März. 47. vorgeſchriebenen Erforderniſſe. (A. E. v. 29. Apr. 48.) 129. — desgl. unter Juden, in Beziehung auf die nach §§. 10. 11. u. 15. des Geſetzes v. 23. Juli 47. angeordneten Anzeigen und Erklärungen. (ebend.) 129.

Gefängnißſtrafe, Verwandlung von Geldbußen in ſolche für Preßvergehen im Falle des Unvermögens. (G. v. 17. März 48. §. 6.) 71. — ſ. auch Freiheitsſtrafe und Strafen.

Gehälter, ſiehe Beſoldungen.

Geiſteskranke (Gemüthskranke), deren Heilung und ſichere Verwahrung in den dazu beſtimmten Anſtalten der Kurmark und Reviſion des darüber in derſ. beſtehenden Reglements v. 16. Apr. 1802. (Landarm-Regl. v. 14. Janr. 48. §§. 2. u. 52.) 38. 53.

Geiſtliche, rückſichtlich der Beſtrafung der von ſolchen begangenen Verbrechen, Vergehen oder Übertretungen treten im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln das Rheiniſche Strafgeſetzbuch und die zu deſſen Ergänzung oder Abänderung vor dem 6. März 1821. erlaſſenen Geſetze wieder in Kraft. (V. v. 15. Apr. 48. §§. 1. 13. u. 15.) 101. 103. — dagegen treten außer Kraft die A. K. O. vom 6. März 1821. u. 2. Aug. 1834. und die Verordnung v. 18. Febr. 1842. (ebend. §. 15.) 103. 104. — Geiſtliche, welche ſich bei der Inſurrektion in der Provinz Poſen betheiligt haben, gegen ſolche ſoll in Folge eingetretener Amneſtie keine härtere Strafe, als Dienſtentlaſſung, erkannt werden. (A. E. v. 9. Oktobr. 48.) 279. — emeritirte, evangeliſche der Provinz Brandenburg, Bekanntmachung der §§. 2. u. 15. des Reglements des Unterſtützungsfonds für dieſ., die berechtigten und verpflichteten Theilnehmer und die beſondern Rechte der Anſtalt betr. (A. K. O. v. 29. Novbr. 47. mit Anl.) 22. — ſ. auch kirchliche Stellen.

Geiſtliche Angelegenheiten, ſiehe Miniſterium derſ.

Geldabgaben, Siſtirung der Verhandlungen und Prozeſſe über deren Ablöſungen, ſiehe letztere.

Gelder, Annahme und Wiederauszahlung derſ. in kleinen Beträgen bis zu 25 Rthlr. für Privatperſonen durch Vermittelung der Poſtanſtalten bei Aufgabe von Briefen oder Briefadreſſen. (A. E. v. 24. Mai 48.) 165.

Geldſendungen, mit der Poſt, Ermäßigung der Porto-Taxe für ſolche. (A. K. O. v. 8. April 48. Nr. I.) 99. 100. — für ſolche findet kein Deklarationszwang mehr ſtatt, dagegen aber auch kein Erſatz im Falle eines Verluſtes oder der Beſchädigung einer nicht deklarirten Sendung. (ebend.) 100. — jährlich bedeutende, für ſolche finden in der Folge Portoreſtitutionen nicht mehr ſtatt. (ebend. Nr. II.) 100. — Berechnung der Aſſekuranzgebühr für deklarirte Sendungen. (ebend.) 100. — Ermäßigung derſelben bei Sendungen über tauſend Thaler auf die Hälfte dieſer Gebühr, vorläufig während dreier Monate. (ebend. Nr. II.) 100. — ſoll auch ferner und ſo lange fortbeſtehen, als das Bedürfniß dafür vorhanden iſt. (A. E. v. 25. Juni 48.) 191. — dieſe Ermäßigung ſoll jedoch bei dergl. Sendungen nur für den tauſend Thaler überſteigenden Theil der deklarirten Summe eintreten, für die erſten tauſend Thaler aber die volle Gebühr zu entrichten ſein. (ebend.) 191.

Geldſtrafen (Geldbußen) für Preßvergehen. (G. v. 27. März 48. §. 6.) 71. — Verwandlung derſ. im Unvermögensfalle in eine verhältnißmäßige Gefängnißſtrafe. (ebend. §. 6.) 71.

Gemeinden, über die innern und beſondern Angelegenheiten derſ. beſchließen aus gewählten Vertretern beſtehende Verſammlungen, deren Beſchlüſſe durch die Vorſteher der Gemeinden ausgeführt werden. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 104. Nr. 1.) 389. — die letztern werden von den Gemeindemitgliedern gewählt. (ebend. Art. 104. Nr. 2.) 389. — das Geſetz wird die Fälle beſtimmen, in welchen die Beſchlüſſe der Gemeinde-Vertretung der Genehmigung einer höheren Vertretung oder der Staatsregierung unterworfen ſind. (ebend. Art. 104. Nr. 1.) 389. — den Gemeinden ſteht die ſelbſtſtändige Verwaltung ihrer Gemeinde-Angelegenheiten zu, mit Einſchluß der Ortspolizei. (ebend. Art. 104. Nr. 3.) 380. (ſ. auch Polizeiverwaltung.) — Öffentlichkeit der Berathungen der Gemeinde-Vertretung. (ebend. Art. 104. Nr. 4.) 390. — über die Einnahmen und Ausgaben muß jährlich wenigſtens ein Bericht veröffentlicht werden. (ebend. Art. 104. Nr. 4.) 390.

Gemeindeordnung, eine ſolche wird der nächſten Volksvertretung zur Berathung vorgelegt werden. (Patent v. 5. Dezbr. 48. Nr. 7.) 393.

Gemeinderecht, deſſen Verluſt für Mitglieder der Handelskammern und Stellvertreter hat deren Entfernung aus den Handelskammern zur Folge. (V. v. 11. Febr. 48. §. 11. Nr. 2. u. §. 14.) 65. 66.

Gemeinheitstheilungen, die obere Leitung derſ. geht von dem Miniſterium des Innern auf das neu gebildete Miniſterium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten über. (A. E. v. 17. Apr. 48. Nr. I. 2.) 109. — von dem letztern auf das eigends errichtete Miniſterium für die landwirthſchaftlichen Angelegenheiten. (A. E. v. 25. Juni 48. Nr. 5.) 159. — Siſtirung derſ. von Amtswegen, inſofern Streit aus der Anwendung der §§. 86. 94. u. 114. der Gemeinheitstheilungs-Ord. v. 7. Juni 1821. obwaltet, und der darüber ſchwebenden Prozeſſe. (G. v. 9. Oktbr. 48. §. 2. Nr. 4.) 278. — die Verord. über die Beſchränkung des Provokationsrechts auf Gemeinheitstheilungen vom 28. Juli 1838 — §. 1. bis incl. 7 — findet auch in der Provinz Weſtphalen Anwendung (ebend. §. 3.) 278.

Genehmigung, vorgängige der Behörden, iſt nicht nöthig, um öffentliche Civil- und Militairbeamte wegen der durch Überſchreitung ihrer Amtsbefugniſſe verübten Rechtsverletzungen gerichtlich zu belangen. (G. v. 24. Septbr. 48. §. 9.) 259. — (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 95.) 388.

General-Poſtmeiſter, derſelbe wird ermächtigt, die Garantieprämie für Geldſendungen in Beträgen von mehr als tauſend Thalern vorübergehend und vorläufig auf drei Monate, auf die Hälfte des geſetzlichen Betrages allgemein zu ermäßigen. (A. K. O. v. 8. Apr. 48. Nr. II.) 100. — ſiehe ferner Aſſekuranzgebühr.

Gerichte, deren Organiſation wird durch das Geſetz beſtimmt. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 88.) 387. — desgl. deren und der Verwaltungsbehörden Kompetenz. (ebend. Art. 94.) 388. — Ausnahmsgerichte u. außerordentliche Kommiſſionen ſind unſtatthaft, denn Niemand darf vor einen andern, als den im Geſetz bezeichneten Richter geſtellt werden. (G. v. 24. Septbr. 48. §. 5.) 258. — (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 7.) 376. — in Civil- und Strafſachen erkennend, Öffentlichkeit der Verhandlungen vor ſolchen. (ebend. Art. 92.) 387. — ordentliche, durch ſolche erfolgt fortan die Unterſuchung und Beſtrafung aller Staatsverbrechen. (V. v. 6. Apr. 48. §. 2.) 87. — desgl. die Beſtrafung der Preßvergehen durch dieſ. (G. v. 17. März 48. §§. 2. u. 6.) 69. 71. — ſ. auch Obergerichte, Gerichtshöfe, oberſte, desgl. Handels-, Gewerbe- und Militair-Gerichte; ingl. Kompetenz-Konflikte.

Gerichtliches Strafverfahren gegen Beamte, die darüber ergangene Verordnung v. 29. März 1844. tritt in Beziehung auf den Richterſtand außer Kraft. (V. v. 6. Apr. 48. §. 3.) 87. — ſiehe auch Unterſuchungen.

Gerichtsferien, im Bezirke des Rheiniſchen Appellations-Gerichtshofes zu Cöln, dieſelben ſollen künftig vom 1. Aug. bis zum 1. Oktbr. ſtatthaben. (A. E. v. 24. Juni 48.) 164.

Gerichtsherrlichkeit, deren Aufhebung ohne Entſchädigung, ſowie der aus derſelben herſtammenden Verpflichtungen. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 40.) 380.

Gerichtshöfe, noch beſtehende beide oberſte, deren Vereinigung zu einem einzigen. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 92.) 387. — dieſelben oder der vereinigte oberſte Gerichtshof entſcheiden über Anklagen der Kammern gegen die Miniſter wegen des Verbrechens der Verfaſſungsverletzung, der Beſtechung und des Verraths. (ebend. Art. 59.) 383.

Gerichts-Ordnung, Allgemeine,

A. Beſtimmungen über die Anwendung derſelben im Allgemeinen.

Alle Beſtimmungen der beſtehenden Geſetzbücher, ſowie der einzelnen Geſetze und Verordnungen, welche der gegenwärtigen Verfaſſung nicht zuwiderlaufen, bleiben in Kraft, bis ſie durch ein Geſetz abgeändert werden. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 108.) 390.

B. Be-

Gerichts-Ordnung, Allgemeine, (Fortſ.)
B. Beſtimmungen über einzelne Paragraphen derſelben.
die §§. 216. u. folg. des Anhanges zu derſ., das Verfahren in Injurienſachen betr., werden aufgehoben, in ſo weit ſolche abweichenden Inhalts mit der Verord. vom 18. Dezbr. 48. ſind. (§. 4. der letz.) 424.

Gerichtsſporteln, ſiehe Gebühren und Gebührenfreiheit.

Gerichtsſtand, beſonderer, durch Ausnahmegeſetze für die Unterſuchung und Beſtrafung von Staatsverbrechen eingeführt, wird aufgehoben. (V. v. 6. Apr. 48. §. 2.) 87. — eximirter, deſſen Aufhebung in Kriminal- und fiskaliſchen Unterſuchungsſachen, ſowie in Injurienprozeſſen, vom 1. Septbr. 48. ab. (G. v. 11. Aug. 48.) 201. — rückſichtlich der Militair- und Univerſitätsgerichte, ſowie des Gerichtsſtandes der Richter und der gerichtlichen Polizeibeamten, bleiben die beſtehenden Vorſchriften in Kraft. (ebend. §. 1.) 201. — die Unterſuchungen und Injurienſachen gegen Patrimonialgerichtsherren ſind einem von dem betreffenden Obergerichte ein für allemal zu beſtimmenden benachbarten Königl. Gerichte zu übertragen. (ebend. §. 2.) 201.

Geſchworenengerichte, deren Bildung wird durch ein Geſetz geregelt. (Verf. Urk. vom 5. Dezbr. 48. Art. 93.) 387. — bei den mit ſchweren Strafen bedrohten Verbrechen, bei allen politiſchen Verbrechen und bei Preßvergehen erfolgt die Entſcheidung über die Schuld des Angeklagten durch Geſchworene. (ebend. Art. 93.) 387. — in dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, deren Zuſtändigkeit tritt auch bei politiſchen und Preßverbrechen, ſowie bei politiſchen und Preßvergehen ein. (V. v. 6. Apr. 48. §. 2.) 87. — Verfahren bei Ausführung dieſer Beſtimmung, ſowie bei Beſtrafung von Amtsverbrechen. (V. v. 15. Apr. 48.) 101—104. — für deren Bildung und Berufung gelten die Artikel 310 bis 406 der Rheiniſchen Strafprozeß-Ordnung mit einigen Modificationen. (ebend. §§. 6—14.) 102—103.

Geſellſchaften, ſich in ſolche ohne vorgängige polizeiliche Erlaubniß zu Zwecken zu vereinigen, welche den Strafgeſetzen nicht zuwiderlaufen, ſind alle Preußen berechtigt. (V. v. 6. Apr. 48. §. 4.) 87. — (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 28.) 378. — Suspenſion dieſes Artikels für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs. (ebend. Art. 110.) 390. f. — auf das Heer findet die obige im Art. 28. der letztern enthaltene Beſtimmung in ſo weit Anwendung, als die militairiſchen Disziplinar-Vorſchriften nicht entgegen ſtehen. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 32.) 379. — alle, das freie Vereinigungsrecht beſchränkenden, noch beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen werden aufgehoben. (V. v. 6. Apr. 48. §. 4.) 87.

Geſetzbücher, beſtehende, alle Beſtimmungen derſelben, ſowie der einzelnen Geſetze und Verordnungen, welche der gegenwärtigen Verfaſſung nicht zuwiderlaufen, bleiben in Kraft, bis ſie durch ein Geſetz abgeändert werden. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 108.) 390.

Geſetze (Verordnungen), Berathung deren Entwürfe durch den Staatsrath in deſſen Plenar- oder engern Verſammlung. (V. v. 6. Janr. 48.) 15. — zu allen denſelben ſoll den künftigen Vertretern des Volks jedenfalls die Zuſtimmung zuſtehen. (V. v. 6. April 48. §. 6.) 88. — zu jedem Geſetze iſt die Übereinſtimmung des Königs und beider Kammern erforderlich. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 60.) 383. — ſolche vorzuſchlagen, ſteht dem Könige, ſowie jeder Kammer, das Recht zu. (ebend. Art. 61.) 383. — durch eine von den Kammern oder von dem Könige verworfene Vorſchläge zu ſolchen können in derſelben Seſſion nicht wieder vorgebracht werden. (ebend. Art. 61.) 383. — deren Erlaß unter Verantwortlichkeit des geſammten Staatsminiſteriums in dringenden Fällen, wenn die Kammern nicht verſammelt ſind. (ebend. Art. 105.) 390. — baldige Publikation mehrerer derſelben unter dem Vorbehalt der Genehmigung der zunächſt zuſammentretenden Kammern. (Patent v. 5. Dezbr. 48.) 393. — Bezeichnung derjenigen, welche der nächſten Volksvertretung werden zur Berathung vorgelegt werden. (ebend.) 393. — die Verkündigung der Geſetze befiehlt der König und erläßt unverzüglich die zu deren Ausführung nöthigen Verordnungen. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 43.) 381. — alle dergl. Regierungs-Akte bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung eines Miniſters, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt. (ebend. Art. 42.) 380. — dieſ. ſind nur verbindlich, wenn ſie zuvor in der vom Geſetze vorgeſchriebenen Form bekannt gemacht worden ſind. (ebend. Art. 105.) 390. — zur Ausführung derſ. kann die bewaffnete Macht nur auf Requiſition der Civilbehörden und in den vom Geſetze beſtimmten Fällen und Formen verwendet werden. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 34.) 379. — einzelne beſtehende Geſetze und Verordnungen, welche der gegenwärtigen Verfaſſung nicht zuwiderlaufen, bleiben in Kraft, bis ſie durch ein Geſetz abgeändert werden. (ebend. Art. 108.) 390. — vor dem Geſetz ſind alle Preußen gleich. (ebend. Art. 4.) 375.

Geſtütweſen, unter der Leitung des Ober-Stallmeiſters ſtehend, die dabei dem Miniſterium des Innern gebührende Konkurrenz geht auf das neu gebildete Miniſterium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten über. (A. E. v. 17. April 48. I. 2.) 109. — die Leitung deſſelben wird von dem Obermarſtallamte getrennt, und dem neu errichteten Miniſterium für die landwirthſchaftlichen Angelegenheiten übertragen. (A. E. v. 11. Aug. 48.) 228.

Gewerbe, Beaufſichtigung der für ſolche beſtehenden öffentlichen Anſtalten durch die Handelskammern. (V. v. 11. Febr. 48. §§. 4. u. 5.) 64. — Berichtserſtattungen und öffentliche Mittheilungen über die Lage und den Gang derſelben ſeitens der Handelskammern. (V. v. 11. Febr. 48. §§. 23. 24.) 67. — ſtehende, die polizeiliche Unterſuchung und Beſtrafung wegen deren Beginnens ohne vorgängige Anmeldung oder deren Fortſetzung nach erfolgter Unterſagung (§. 176. der allg. Gew. Ord. v. 17. Janr. 45.) ſteht in erſter Inſtanz den Ortspolizeibehörden zu, inſofern jene Vergehen nicht eine Steuerdefraudationsſtrafe nach ſich ziehen. (A. K. O. v. 24. Janr. 48.) 73. — dagegen gehört die polizeiliche Feſtſetzung der in den §§. 177—180. ebend. angeordneten Strafen wegen Betriebes gewiſſer Gewerbe ohne polizeiliche Genehmigung, wegen Fortſetzung unterſagten oder für verluſtig erklärten Gewerbebetriebs und wegen Aufführung oder Veränderung gewiſſer gewerblichen Anlagen ohne polizeiliche Genehmigung, in erſter Inſtanz zur Kompetenz der Regierungen. (ebend.) 73. — in der Kompetenz der Polizeirichter, für Berlin durch das Geſetz v. 17. Juli 46. angeordnet, wird durch obige Beſtimmungen nichts geändert. (ebend.) 73.

Gewerbe (Handel und Bauweſen), die im Finanzminiſterium dafür beſtehende Abtheilung geht auf das neu gebildete Miniſterium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten über. (A. E. v. 17. April 48. Nr. I. 1.) 109. — ſ. auch Miniſterium für Handel ꝛc.

Gewerbebetrieb, Gewährung von Darlehnen aus den öffentlichen Darlehnskaſſen gegen Unterpfand, zu deſſen Beförderung. (G. v. 15. April 48.) 105—108.

Gewerbegerichte, dieſelben ſollen im Wege der Geſetzgebung an den Orten errichtet werden, wo das Bedürfniß ſolche erfordert. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 90.) 387.

Gewerbe-Konzeſſion (polizeiliche Genehmigung) zum ſelbſtſtändigen Betriebe gewiſſer Gewerbe, (§. 177. der allgem. Gew. Ord. v. 17. Janr. 45.), Kompetenz der Regierungen zur Unterſuchung und Beſtrafung in erſter Inſtanz wegen deren Beginnens oder Fortſetzens ohne jene. (A. K. O. v. 24. Janr. 48.) 73.

Gewerbe-Ordnung, allgemeine, vom 17. Janr. 45., Kompetenz zur polizeilichen Unterſuchung und Beſtrafung der in den §§. 176—180. derſ. bezeichneten Vergehen der Gewerbetreibenden. (A. K. O. v. 24. Janr. 48.) 73.

Gewerbe-Polizei, dieſelbe geht von dem Reſſort des Miniſteriums des Innern, ſoweit ſolche dieſem Miniſterium gegenwärtig zuſteht, auf das neu gebildete Miniſterium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten über. (A. E. v. 17. April 48. Nr. I. 2.) 109.

Gewerbeſteuer, der Kaufleute mit kaufmänniſchen Rechten, Betrag derſ. behufs der Befugniß zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder und Stellvertreter der Handelskammern. (V. v. 11. Febr. 48. §. 2. Nr. 4. u. §. 7.) 63. 64. — von derſ. bleibt die ſtädtiſche Bank zu Breslau hinſichtlich ihres kaufmänniſchen Verkehrs befreit. (Statut v. 10. Juni 48. §. 16.) 148.

Gewerbe-Verfaſſung, frühere, die aus derſelben herſtammenden Verpflichtungen ſind ohne Entſchädigung aufgehoben. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 40.) 380.

Gewerbliche Anlagen, Kompetenz der Regierungen in Unterſuchung und Beſtrafung deren Errichtung oder Veränderung, (§. 180. der allgem. Gew. Ordn. v. 17. Janr. 45.) ohne polizeiliche Genehmigung. (A. K. O. v. 24. Janr. 48.) 73.

Gladbach Stadt, ſ. Handelsgerichte.

Glatz, Grafſchaft, ſ. Schleſien, Provinz.

Glaubensbekenntniß, religiöſes, ſ. religiöſes ꝛc.

Glogauer (Groß-Glogauer) **Stadtobligationen,** auf den Inhaber lautend, zum Betrage von 50,000 Thalern, deren Ausſtellung und Emiſſion als Anlehen, zur Regulirung des ſtädtiſchen Haushalts und zur Fortſetzung der unternommenen öffentlichen Bauten. (Allerh. Privil. v. 25. Aug. 48.) 273. 274. — jährliche Verzinſung derſ. mit fünf Prozent auf Vorzeigung und Abſtempelung der Obligationen. (ebend.) 273. 274. — Kündigung u. Tilgung derſelben durch jährliche Auslooſung. (ebend.) 273. 274.

Gold, Aufhebung der bisherigen Goldantheile bei den Beſoldungen ſämmtlicher Staatsdiener, ſowohl im Militair als Civil. (A. E. v. 11. Aug. 48.) 227. — dagegen ſollen alle Beamten verpflichtet ſein, erforderlichen Falls den fünften Theil ihrer Beſoldungen in Gold, den Friedrichsd'or zu 5⅓ gerechnet, anzunehmen. (ebend.) 227. — Portoreſtitutionen für jährlich bedeutende Verſendungen deſſelben finden in der Folge nicht mehr ſtatt. (A. K. O. v. 8. April 48. Nr. II.) 100. — ſ. ferner Aſſekuranzgebühr.

Gotha, ſ. Sachſen-Koburg-Gotha.

Grabenſchau-Ordnung, neue für die Niederung der Nuthe und Nieplitz, Allerhöchſte Genehmigung und Einführung derſelben als eine örtliche Polizeiverordnung durch Aufnahme in das Potsdamer Regierungs-Amtsblatt. (A. E. v. 17. Apr. 48.) 211. — die ältere Grabenſchau-Ordnung v. 19. Septbr. 1781. wird aufgehoben. (ebend.) 211.

Greiffenberger Kreisobligationen, auf den Inhaber lautend, zum Betrage von 128,000 Thlr., deren Ausfertigung und Emiſſion mit vier Prozent jährl. Verzinſung, behufs des Baues einer Chauſſee von Plathe durch den Greiffenberger Kreis über Greiffenberg und Treptow a. R. (Aller-

Greiffenberger Kreisobligationen, (Forts.) (Allerhöchstes Privilegium v. 14. Jan. 48.) 61—63. — allmälige Tilgung derf. aus einem zu diesem Behuf gebildeten Fonds von jährl. zwei Prozent des Kapitals. (ebend.) 61.

Groß-Glogau, s. Glogauer Stadtobligationen.

Grundeigenthum (freies, volles Eigenthum, Grundbesitz), das Recht der freien Verfügung über dasselbe unterliegt keinen andern Beschränkungen, als denen der allgemeinen Gesetzgebung. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 40.) 380. — Abtretung oder Beschränkung desselben aus Gründen des öffentl. Wohls gegen Entschädigung. (ebend. Art. 8.) 376. — die Theilbarkeit desselben und die Ablösbarkeit der Grundlasten wird gewährleistet. (ebend. Art. 40.) 380. — in solches sollen die bestehenden Lehen und Familien-Fideikommisse durch gesetzliche Anordnung umgestaltet werden. (ebend. Art. 38.) 380. — bei erblicher Überlassung eines Grundstücks ist nur die Übertragung des vollen Eigenthums zulässig, jedoch kann ein fester ablösbarer Zins vorbehalten werden. (ebend. Art. 40.) 380. — dessen Abtretung zu öffentlichen Deichbauten gegen Vergütung. (G. v. 28. Janr. 48. §§. 20. und 21.) 58.

Grundlasten, deren Ablösbarkeit wird gewährleistet. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 40.) 380.

Grundsteuer, allgemeine, über deren Einführung, sowie über die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen, wird der nächsten Volksvertretung ein Gesetz zur Berathung vorgelegt werden. (Patent v. 5. Dezbr. 48. Nr. 4.) 393.

Grundstücke, Aufhebung der gewissen von solchen zustehenden Hoheitsrechte und Privilegien ohne Entschädigung, gegen Wegfall der Lasten und Leistungen, welche den bisher Berechtigten oblagen. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 40.) 380.

Güterode, Ort, s. Chausseebau Nr. 16.

Güstebiese, Ort, s. Chausseebau Nr. 6.

Güter-Taxen im Großherzogthum Posen, s. letz.

Gutsherrlich-bäuerliche Verhältnisse, die obere Leitung deren Regulirungen geht von dem Ministerium des Innern auf das neu gebildete Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten über. (A. E. v. 17. Apr. 48. Nr. I. 2.) 109. — von dem letztern auf das eigends errichtete Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. (A. E. v. 25. Juni 48. Nr. 5.) 159. — Sistirung der Verhandlungen über solche, in denen der Rezeß noch nicht bestätigt ist, auf den Antrag auch nur eines Theilnehmers. (G. v. 9. Oktbr. 48. §. 1.) 276. — desgl. von Amtswegen der bei denselben entstandenen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Prozesse, jedoch mit Vorbehalt interimistischer Festsetzung über die laufenden Leistungen. (ebend. §. 2.) 276. — deren interimistische Regulirung in der Provinz Schlesien durch Vermittelung von Schiedsgerichten unter Leitung der General-Kommission zu Breslau. (V. v. 20. Dezbr. 48.) 427—441.

Gutsherrliche Polizei, s. Polizeiverwaltung.

H.

Hafengelder, Tarif für deren Erhebung in Stettin. (A. E. v. 25. Aug. 48. nebst Tarif.) 247—251.

Haft, s. Verhaftungen.

Halberstadt-Magdeburger Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 8.

Halle, Kreis, im Mindenschen Regierungsbezirke, s. Handelskammern.

Hallesche Stadtobligationen, auf den Inhaber lautend, zum Betrage von 60,000 Thlr. behufs Anlegung neuer Straßen, um die innere Kommunikation der Stadt Halle an der Saale zu verbessern. (Privil. v. 25. Juni 48.) 189. 190. — jährl. Verzinsung derselben mit vier Prozent auf die bei den Obligationen befindlichen Zinsscheine. (ebend.) 189. — Amortisation derf. durch den dazu bestimmten Tilgungsfonds mittelst jährl. Verloosung innerhalb 57 Jahren. (ebend.) 189.

Hallische Zuckersiederei-Kompagnie, wegen erfolgter Bestätigung des Statuts der unter diesem Namen in Halle gebildeten Aktiengesellschaft mittelst Allerhöchster Urkunde vom 21. Septbr. 48. (Minist. Bekanntmach. v. 1. Okt. 48.) 275.

Hamburger Eisenbahn (Berlin-Hamburg) s. Eisenbahnen Nr. 3.

Handarbeiter, s. Arbeiter.

Handel (Gewerbe und Bauwesen), die im Finanzministerio dafür bestehende Abtheilung geht auf das neu gebildete Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten über. (A. E. v. 17. Apr. 48. Nr. I. 1.) 109. — s. auch Ministerium für Handel ꝛc. — Beaufsichtigung der für solchen bestehenden öffentlichen Anstalten durch die Handelskammern. (V. v. 11. Febr. 48. §§. 4. u. 5.) 64. — Berichterstattungen und öffentliche Mittheilungen seitens der Handelskammern über die Lage und den Gang desselben. (ebend. §§. 23. u. 24.) 67.

Handelsamt, dasselbe wird dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einverleibt und die Geschäfte desselben gehen auf das letztere über. (A. E. v. 17. Apr. 48. Nr. I. 4.) 109. — dem Präsidenten desselben sollen die Handelskammern Abschrift ihrer an den Finanzminister erstatteten jährl. Hauptberichte einreichen. (V. v. 11. Febr. 48. §. 24.) 67.

Handelsbetrieb, Gewährung von Darlehnen aus den öffentlichen Darlehnskaſſen gegen Unterpfand, zu deſſen Beförderung. (G. v. 15. Apr. 48.) 105—108.

Handelsflagge, deutſche, ſ. Flagge.

Handelsgerichte, dieſelben ſollen im Wege der Geſetzgebung an den Orten errichtet werden, wo das Bedürfniß ſolche erfordert. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 90.) 387. — Ausdehnung der Gerichtsbarkeit des Handelsgerichts zu Gladbach über die Gemeinde Boisheim, im Kreiſe Kempen, vom 1. Janr. 49 ab. (A. E. v. 4. Dezbr. 48.) 444. — mit jenem Tage hört die bisherige Kompetenz des Handelsgerichts zu Crefeld hinſichtlich der genannten Gemeinde auf. (ebend.) 444.

Handelsgeſchäft, wer ein ſolches ſeit wenigſtens fünf Jahren für eigene Rechnung allein oder als Geſellſchafter perſönlich betreibt, kann zum Mitgliede einer Handelskammer oder zum Stellvertreter deſſelben gewählt werden. (V. v. 11. Febr. 48. §. 6.) 64. — Ausſcheiden als ſolche bei veränderten Geſchäftsverhältniſſen. (ebend. §. 10.) 65.

Handelskammern, deren Errichtung zur Beförderung des Handels und der Gewerbe, für den ganzen Umfang der Monarchie. (V. v. 11. Febr. 48.) 63—68. — Organiſation derſelben. (ebend. §§. 1—3.) 63. — Beſtimmung derſelben. (§§. 4. 5.) 64. — Wahl deren Mitglieder und Stellvertreter. (§§. 6—9.) 64. 65. — Ausſcheiden, Entfernung und Suspenſion der Mitglieder derſ. (§§. 10—14.) 65. 66. — Büreaugeſchäfte derſ. (§. 15.) 66. — Koſtenaufwand. (§§. 16—18.) 66. — Geſchäftsgang. (§§. 19—28.) 66—68. — Anordnungen wegen der bereits beſtehenden Handelskammern. (§§. 29. 30.) 68. — Errichtung einer ſolchen für die Kreiſe Minden und Lübbecke und für die Stadt Blotho. (A. E. v. 4. Dezbr. 48.) 419. — Sitz derſelben in der Stadt Minden (ebend.) 419. — desgl. für die Kreiſe Mühlhauſen, Heiligenſtadt und Worbis. (A. E. v. 4. Dezbr. 48.) 420. — Sitz derſelben in der Stadt Mühlhauſen. (ebend.) 420. — desgl. für die Kreiſe Bielefeld, Halle und Wiedenbrück und für den weſtlichen (Ravensbergſchen) Theil des Kreiſes Herford, mit Ausſchluß der Stadt Blotho, im Regierungsbezirke Minden. (A. E. v. 4. Dezbr. 48.) 421. — Sitz derſelben in der Stadt Bielefeld. (ebend.) 421.

Handelsrath, die demſelben durch die Verordnung v. 7. Juni 1844 (G. S. Seite 148.) zugewieſene Wirkſamkeit geht auf das Staatsminiſterium über. (A. E. v. 17. Apr. 48. Nr. I. 4.) 109.

Handelsverträge, mit fremden Regierungen, ſolche bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zuſtimmung der Kammern. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 46.) 381.

Haſſelfelde, Ort, ſiehe Chauſſeebau Nr. 18.

Hauptverwaltung der Darlehnskaſſen, ſiehe letz.

Hausſuchungen, amtliche Zuläſſigkeit derſelben, unter Zuziehung des Angeſchuldigten oder der Hausgenoſſen. (G. v. 24. Septbr. 48. §§. 6—8.) 258. f. — (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 6.) 376. — auf das Heer finden die im Art. 6. der letztern enthaltenen Beſtimmungen wegen derſ. in ſo weit Anwendung, als die militairiſchen Disziplinar-Vorſchriften nicht entgegen ſtehen. (ebend. Art. 32.) 379. — Suspenſion des gedachten Art. 6. für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs. (ebend. Art. 110.) 390. f.

Hazardſpiel, Örter, welche als Schlupfwinkel deſſelben durch den gemeinen Ruf bezeichnet werden, können auch zur Nachtzeit durchſucht werden. (G. v. 24. Septbr. 48. §. 7.) 258.

Heer, Preußiſches, über daſſelbe führt der König den Oberbefehl und beſetzt alle Stellen in demſ. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 44. u. 45.) 381. — Vereidung deſſelben auf die Verfaſſung nach erfolgter Reviſion der letztern. (Patent v. 5. Dezbr. 48.) 392. — auf daſſelbe finden die in dem Art. 5. wegen der Verhaftungen, in dem Art. 6. wegen des Eindringens in Wohnungen, des Haltens von Hausſuchungen und der Beſchlagnahme von Briefen und Papieren ꝛc., Art. 27. wegen der Verſammlungen und Art. 28. wegen der Vereine, enthaltenen Beſtimmungen in ſo weit Anwendung, als die militairiſchen Disziplinar-Vorſchriften nicht entgegen ſtehen. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 32.) 379. — daſſelbe ſteht im Kriege und im Dienſte unter der Militair-Kriminal-Gerichtsbarkeit und unter dem Militair-Strafgeſetzbuche; außer dem Kriege und dem Dienſte, mit Beibehaltung der Militair-Kriminal-Gerichtsbarkeit, unter den allge einen Strafgeſetzen. (ebend. Art. 36.) 379. — die L.ſtimmungen über die militairiſche Disziplin im Kriege und Frieden, ſowie die näheren Feſtſetzungen über den Militair-Gerichtsſtand, bleiben Gegenſtand beſonderer Geſetze. (ebend. Art. 36.) 379. — daſſelbe darf nicht berathſchlagen. (ebend. Art. 37.) 379. — ſ. auch bewaffnete Macht.

Hegezeit des Wildes, ſ. Wild.

Heiligenſtadt, Kreis u. Stadt, ſiehe Chauſſeebau Nr. 16. — ſ. auch Handelskammern.

Hennigsdorf, Ort, ſiehe Chauſſeebau Nr. 2.

Herford, Stadt u. Kreis, ſiehe Chauſſeebau Nr. 23. — ſ. auch Handelskammern.

Heriſau, ſiehe literariſches Inſtitut u. Schläpfer'ſche Buchhandlung daſelbſt.

Herzberg, Ort, ſiehe Chauſſeebau Nr. 1.

Hoch-

Hochverrath, für ſolchen iſt ein gewaltſamer Angriff zu halten, welcher auf die deutſche Reichsverſammlung in der Abſicht gerichtet iſt, dieſelbe auseinander zu treiben, oder Mitglieder aus ihr zu entfernen, oder die Verſammlung zur Faſſung oder Unterlaſſung eines Beſchluſſes zu zwingen. (Reichsgeſetz v. 10. Oktbr. 48. Art. 1. u. A. Publik.-Patent v. 17. Oktbr. 48.) 311. — Beſtrafung deſſelben mit Gefängniß und nach Verhältniß der Umſtände mit Zuchthausſtrafe bis zu zwanzig Jahren. (ebend. Art. 1.) 311.

Hohegeiß, Ort, ſiehe Chauſſeebau Nr. 18.

Hoheitsrechte, gewiſſen Grundſtücken zuſtehend, deren Aufhebung ohne Entſchädigung gegen Wegfall der Laſten und Leiſtungen, welche den bisher Berechtigten oblagen. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 40.) 380.

Hoheley, Ort, ſiehe Chauſſeebau Nr. 26.

Hohengandern, ſiehe Chauſſeebau Nr. 16.

Horſtmar, Ort, ſiehe Chauſſeebau Nr. 22.

Höxter Kreisſtände, ſiehe Chauſſeebau Nr. 24.

Hückeroskreuz, Ort, ſiehe Chauſſeebau Nr. 23.

Hüttenweſen (Berg- und Salinenweſen), die dafür in dem Finanzminiſterium beſtehende Abtheilung geht auf das neu gebildete Miniſterium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten über. (A. E. v. 17. Apr. 48. Nr. I. 1.) 109. — Eſchweiler Aktiengeſellſchaft für Bergbau und Hütten, ſiehe Eſchweiler.

J.

Jagd, deren Ausübung ſteht jedem Grundbeſitzer auf ſeinem Grund und Boden zu, in jeder erlaubten Art, das Wild zu jagen und zu fangen. (G. v. 31. Oktbr. 48. §. 3.) 343. — Beſchränkung derſ. durch die allgemeinen und die beſonderen jagdpolizeilichen Vorſchriften, welche den Schutz der öffentlichen Sicherheit und die Schonung der Feldfrüchte bezwecken. (ebend. §. 4.) 344. — Aufhebung der jagdpolizeilichen Vorſchriften über die Schon-, Setz- und Hegezeit des Wildes. (ebend. §. 8.) 344. — Ausübung der Jagd in den Feſtungswerken und deren Rayons, um Pulvermagazine und ähnliche Anſtalten. (ebend. §. 5) 344. — Strafe für Übertretung der desfalls getroffenen Anordnungen. (ebend. §. 5.) 344. — die A. K. O. v. 21. Janr. 1812. (Geſ. Samml. Jahrg. 1830. S. 70. u. 71.), die Jagdbenutzung bei den Feſtungen betr., ſowie die Verord. v. 17. Apr. 1830. (Geſ. Samml. S. 65—70.) über die Ausübung der Jagd in den am linken Rheinufer belegenen Landestheilen, werden aufgehoben. (ebend. §. 8.) 344.

Jagdbezirke, (Jagddiſtrikte), gemeinſchaftliche, benachbarten Grundbeſitzern bleibt überlaſſen, ihre Grundſtücke zu einem derſ. zu vereinigen und die Jagd durch öffentliche Verpachtung oder durch einen angenommenen Jäger ausüben oder auch gänzlich ruhen zu laſſen. (G. v. 31. Oktbr. 48. §. 3.) 343. — gemeinſchaftliche, alle auf Grund der Verordnungen v. 7. März 43. wegen Theilung derſ. eingeleiteten, noch nicht beendeten Regulirungen in der Provinz Weſtphalen u. in den zum ſtändiſchen Verbande der Kur- u. Neumark Brandenburg u. des Markgrafenthum Nieder-Lauſitz, ſo wie zur Provinz Sachſen gehörigen Landestheilen, werden ſiſtirt. (G. v. 3. Aug. 48.) 200.

Jagdfolge, das Recht derſelben iſt aufgehoben. (G. v. 31. Oktbr. 48. §. 4.) 344.

Jagdfrevel, an den Landesgrenzen mit fremden Staaten, ſ. Forſt- und Jagdfrevel.

Jagdkontraventionen, Aufhebung aller über ſolche ſchwebenden Unterſuchungen, mit Niederſchlagung der Koſten und der bereits erkannten Strafen. (G. vom 31. Oktbr. 48. §. 7.) 344.

Jagdrecht, (Jagdgerechtigkeit) auf fremdem Grund und Boden, deſſen Aufhebung ohne Entſchädigung. (G. vom 31. Oktbr. 48. §. 1.) 343. — eine Trennung deſſelben vom Grund und Boden kann als dingliches Recht künftig nicht ſtattfinden. (ebend. §. 2.) 343. — die in Folge deſſelben beſtehenden Pachtverträge ſind aufgelöſt; jedoch iſt der Pachtzins des laufenden Jahres nach Verhältniß der Zeit der diesjährigen Jagdnutzung zu berechnen. (ebend. §. 6.) 344.

Injurien (Beleidigungen, Ehrenkränkungen), Abänderungen in deren Beſtrafung. (V. v. 18. Dez. 48. §§. 2.—4.) 423. 424. — auf den Standesunterſchied, welcher dabei in den beſtehenden Geſetzen gemacht wird, ſoll es ferner nicht ankommen. (ebend. §. 2.) 423. — einfache, deren Beſtrafung nach dem Ermeſſen des Gerichts mit Geldbuße bis zu 300 Rthlr. oder mit Gefängniß- oder Feſtungshaft bis zu ſechs Monaten. (ebend. §. 2.) 423. — bei geringen Realinjurien kommt die Vorſchrift des §. 628. Tit. 20. Th. II. des Allg. L. R. zur Anwendung. (ebend. §. 2.) 423. — alle Injurien, mit Ausnahme der gegen Beamte bei Ausübung ihres Amtes oder in Beziehung auf daſſelbe verübten Beleidigungen und der ſchweren Realinjurien, können nur im Wege des Civilprozeſſes verfolgt werden. (ebend. §. 3.) 423. — Rechtsmittel gegen die wegen ſolcher in letztern ergangenen Erkenntniſſe. (ebend. §. 3.) 424. — Entſcheidung der Beſchwerden über den Koſtenpunkt. (ebend. §. 3.) 424. — Aufhebung aller, der obigen Verord. entgegenſtehenden Vorſchriften. (ebend. §. 4.) 424. — gegen die verfaſſungsgebende deutſche Reichsverſammlung, deren Mitglieder, Beamte oder Diener, ſowie gegen

Injurien, (Beleidigungen, Ehrenkränkungen), (Fortſ.) gen die Beamten der proviſoriſchen Centralgewalt verübt, Beſtrafung derſelben. (Reichsgeſetz v. 10. Oktbr. 48. u. A. Publik. Patent v. 17. Oktobr. 48.) 311. 312.

Injurien-Prozeſſe, Aufhebung des eximirten Gerichtsſtandes in denſ. vom 1. Septbr. 48. ab. (G. v. 11. Aug. 48.) 201. — diejenigen gegen Patrimonialgerichtsherren werden einem von dem betreffenden Obergerichte ein für allemal zu beſtimmenden benachbarten Königl. Gerichte übertragen. (ebend. §. 2.) 201.

Innungen (und kaufmänniſche Korporationen) beſtehende, deren Verhältniſſe zu den zu errichtenden Handelskammern. (V. v. 11. Febr. 48. §§. 3. u. 7.) 63. 64.

Johann, St., ſiehe Eiſenbahnen Nr. 13.

Irrenanſtalten, der Kurmark, deren Beſtimmung und Verwaltung. (Regl. v. 14. Janr. 48. §§. 10. 12. 15. 24. 25.) 40. 41. 42. 45.

Iſtrup, Ort, ſiehe Chauſſeebau Nr. 24.

Juden, ortsgerichtliche bürgerliche Beglaubigung der unter denſelben vorfallenden Geburten und Sterbefälle, unter Mitwirkung der Ortspolizeibehörden oder polizeilicher Beamten rückſichtlich der nach §§. 10. 11. und 15. des Geſetzes vom 23. Juli 47. vorgeſchriebenen Anzeigen und Erklärungen. (A. E. v. 29. Apr. 48.) 129.

Juſtizminiſterium,

I. Reſſorts deſſelben.

— dem Juſtizminiſterium wird mit dem Miniſterium des Innern gemeinſchaftlich die ſeither zu dem Miniſterium des Königlichen Hauſes gehörig geweſene Bearbeitung der Thronlehns- und Standesſachen übertragen. (A. E. v. 3. Oktober 48.) 269.

II. Verwaltungs-Chefs deſſelben.

— der Chef deſſelben, Staats- und Juſtizminiſter Bornemann, iſt auf ſeinen Antrag aus dieſer Stellung entlaſſen und der Kriminalgerichts-Direktor Maerker zum Juſtizminiſter ernannt worden. (A. E. v. 25. Juni 48.) 159. — nach dem Ausſcheiden des letztern iſt der Unter-Staatsſekretair Müller mit der Wahrnehmung der Geſchäfte des Juſtizminiſteriums bis zur Wiederbeſetzung deſſelben beauftragt worden. (A. E. v. 21. Septbr. 48.) 255. — der bisherige Juſtizminiſter Kisker wird die Verwaltung des Juſtizminiſteriums einſtweilen beibehalten. (A. E. v. 8. Novbr. 48. Nr. 5.) 347.

Jüterbogk, Stadt, ſiehe Eiſenbahnen Nr. 2.

K.

Kämmereiſcheine, Berliner, ſiehe letz.

Kammern, über deren Annahme auf zwei, Wahl und Verhältniſſe ihrer Mitglieder (Abgeordneten), Berufung, Eröffnung, Vertagung, Schließung und Auflöſung derſelben, ſo wie über ihre Rechte und Pflichten, handelt (die Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Tit. III. Art. 49 und 50., Tit. V. Art. 60.—84.) 381. 383—385. — deren erſte Verſammlung findet in der Haupt- und Reſidenzſtadt Berlin am 26. Febr. 1849. ſtatt. (Patent vom 5. Dezbr. 48.) 392. — zur Gültigkeit von Handelsverträgen, ſowie von andern Verträgen mit fremden Regierungen, durch welche dem Staate Laſten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden, bedarf es der Zuſtimmung der Kammern zu ſolchen. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 46.) 381. — Verfahren bei Anklagen gegen Miniſter durch Beſchluß einer Kammer, wegen Verletzung der Verfaſſung, wegen Beſtechung oder Verraths (ebend. Art. 59.) 383. — Ausübung des Begnadigungs- und Strafmilderungsrechts gegen verurtheilte Miniſter nur auf Antrag derjenigen Kammer, von welcher die Anklage ausgegangen iſt. (ebend. Art. 47.) 381.

Erſte Kammer.

— dieſelbe beſteht aus 180 Mitgliedern. (Verf. Urk. v. 5. Dezember 48. Art. 62.) 383. — die Legislaturperiode derſ. wird auf ſechs Jahre feſtgeſetzt. (ebend. Art. 64.) 383. — Wahl deren Mitglieder (Abgeordneten) ohne Stellvertreter. (ebend. Art. 63—65. 72. 73. 74.) 383. 384. 385. — dieſelben erhalten weder Reiſekoſten noch Diäten. (Art. 84.) 386. — interimiſtiſches Wahlgeſetz für dieſelbe. (vom 6. Dezbr. 48.) 395—398. — Wahl der Wahlmänner für dieſelbe am 29. Janr. 49. u. der Mitglieder am 12. Febr. 49. (Patent v. 5. Dezbr. 48.) 392. 394.

Zweite Kammer.

— dieſelbe beſteht aus 350 Mitgliedern. (Verf.-Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 66.) 384. — die Legislaturperiode derſ. wird auf 3 Jahre feſtgeſetzt. (Art. 70.) 384. — Wahl deren Mitglieder (Abgeordneten) ohne Stellvertreter. (Art. 66—74.) 384. 385. — dieſelben erhalten aus der Staatskaſſe Reiſekoſten und Diäten nach Maßgabe des Geſetzes. (Art. 84.) 386. — ein Verzicht darauf iſt unſtatthaft. (ebend. Art. 84.) 386. — Wahlgeſetz für dieſelbe. (v. 6. Dezbr. 48.) 399—401. — Wahl der Wahlmänner für dieſelbe am 22. Janr. 49. und der Mitglieder am 5. Febr. 49. (Patent v. 5. Dezbr. 48.) 392.

Kaſſation, ſiehe Amtsentſetzung.

Kaſſations und Reviſionshof, Rheiniſcher, ſiehe Gerichtshöfe, oberſte.

Katholiſche Kirche, ſelbſtſtändiges Ordnen und Verwalten ihrer Angelegenheiten. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 12. u. 13.) 376.

Kaufmänniſche Korporationen (und Innungen) beſtehende, deren Verhältniſſe zu den zu errichtenden Handelskammern. (V. v. 11. Febr. 48. §. 3.) 63. 64. — die Ausſchließung deren Mitglieder aus denſelben, hat auch die Entfernung dieſer als Mitglieder der Handelskammern, oder Stellvertreter, aus letztern zur Folge. (V. v. 11. Febr. 48. §. 11. Nr. 3.) 65.

Kaufmänniſche Rechte, deren Verluſt für Mitglieder der Handelskammern und Stellvertreter hat auch deren Entfernung aus den Handelskammern zur Folge. (V. v. 11. Febr. 48. §. 11. Nr. 1. u. §. 14.) 65. 66. — desgl. die Suspenſion, wenn ein Mitglied oder deſſen Stellvertreter wegen eines mit dem Verluſte der kaufmänniſchen Rechte bedrohten Verbrechens durch Beſchluß des Gerichts zur Unterſuchung gezogen iſt. (ebend. §. 13. Nr. 1. und §. 14.) 66.

Kautionen (Sicherheitsbeſtellungen), durch ſolche ſoll die Preßfreiheit nicht beſchränkt werden. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 24.) 378. — Suspenſion dieſes Artikels für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs. (ebend. Art. 110.) 390. f. — Beſtellung einer ſolchen behufs der Herausgabe von Zeitſchriften. (Preßgeſ. v. 17. März 48. §. 4. Nr. 1.) 70 f. — die im §. 4. Nr. 1. des obigen Geſetzes v. 17. März 48. enthaltenen Vorſchriften über deren Beſtellung für die Herausgabe neuer Zeitungen wird aufgehoben. (V. v. 6. April 48. §. 1.) 87. — dagegen findet die Vorſchrift des §. 4. Nr. 4. des mehrgedachten Geſetzes v. 17. März 48., betr. das Kautionsverfahren gegen den Herausgeber oder Verleger eines bereits beſtehenden periodiſchen Blatts, wegen eines vermittelſt des letztern begangenen Vebrechens oder Vergehens, auch auf neue Zeitungen Anwendung. (V. v. 6. April 48. §. 1.) 87. — proviſoriſche Freilaſſung gegen ſolche für politiſche und Preßvergehen in der Rheinprovinz. (V. v. 15. April 48. §. 12.) 103.

Kies, von benachbarten Grundſtücken zum Chauſſeebau, ſiehe letzt.

Kinder, deren Eltern ſind verpflichtet, ſolchen den zur allgemeinen Volksbildung erforderlichen Unterricht ertheilen zu laſſen. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 18.) 377. — über das Recht der Eltern zur Beſtimmung der Religion ihrer Kinder wird der nächſten Volksvertretung ein Geſetz zur Berathung vorgelegt werden. (Patent v. 5. Dezbr. 48. Nr. 1.) 393. — Beſtrafung derjenigen Perſonen, welche dieſelben zum Betteln anleiten oder ausſchicken. (Regl. für die Kurmark vom 14. Janr. 48. §§. 42. 43. 48.) 50. 52. — der Fürſorge des Landarmen-Verbandes der Kurmark anheimfallend, Anordnungen für dieſ. (ebend. §. 33.) 47.

Kirche, evangeliſche und römiſch-katholiſche, ſ. evangeliſche und katholiſche.

Kirchenbehörden, die über das Reſſortverhältniß derſelben vor Errichtung des wieder aufgelöſten Oberkonſiſtoriums gültigen Beſtimmungen treten bis dahin wieder in Kraft, daß die neue Kirchenverfaſſung begründet iſt. (Staatsminiſt.-Bekanntmach. v. 15. April 48.) 114.

Kirchenpatronat, über daſſelbe und die Bedingungen, unter welchen ſolches aufzuheben, wird ein beſonderes Geſetz ergehen. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 14.) 377.

Kirchliche Stellen, das dem Staate zuſtehende Vorſchlags-, Wahl- oder Beſtätigungsrecht bei Beſetzung derſ. iſt aufgehoben. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 15.) 377.

Klaſſenſteuer, über die Aufhebung der Befreiungen von derſ. wird der nächſten Volksvertretung ein Geſetz zur Berathung vorgelegt werden. (Patent v. 5. Dezbr. 48. Nr. 4.) 393.

Koburg, ſ. Sachſen-Koburg-Gotha.

Kohlengruben, Saarbrücker, ſ. Eiſenbahnen Nr. 13.

Kohlfurth, Ort, ſ. Chauſſeebau Nr. 14.

Kommiſſionen, ſolche zur Unterſuchung von Thatſachen zu ernennen, hat jede Kammer behufs ihrer Information die Befugniß. (Verf.-Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 81.) 386. — außerordentliche, ſind unſtatthaft, da Niemand vor einen andern, als den im Geſetz bezeichneten Richter, geſtellt werden darf. (G. v. 24. Septbr. 48. §. 5.) 258. — (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 7.) 376. — Suspenſion dieſes Artikels für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs. (ebend. Art. 110.) 390. f.

Kommiſſionsartikel, ausländiſcher Buchhandlungen, ſ. Debitsverbote.

Kommunalbeamte, dieſelben können nur auf Grund des Geſetzes Gebühren erheben. (Verf.-Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 101.) 389.

Kompetenz-Konflikte, zwiſchen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, über ſolche entſcheidet ein durch das Geſetz bezeichneter Gerichtshof. (Verf.-Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 94.) 388.

Konduitenliſten, geheime, deren Abſchaffung in der Civilverwaltung. (A. E. v. 31. Juli 48.) 200.

Königsberg, in der Neumark, Stadt und Kreisſtände, ſiehe Chauſſeebau Nr. 6.

Königsberger Kreisobligationen, auf den Inhaber lautend, zum Betrage von 160,000 Rthlr., deren Ausfertigung und Emiſſion mit 4 Prozent jährlicher Verzinſung, behufs der Ausführung von Chauſſeebauten im Königsberger Kreiſe. (Allerh. Privil. v. 3. Mai 48.) 135. 136. — die Rückzahlung derſelben erfolgt aus einem zu dieſem Zwecke gebildeten Tilgungsfonds nach der durch das Loos zu beſtimmenden Reihefolge. (ebend.) 135.

Königs Majeſtät, (Staats-Oberhaupt) Verhältniſſe, Rechte und Pflichten deſſelben. (Verf.-Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 41—57.) 380—382. — ſ. auch Krone, Königl. Preußiſche, desgl. Majeſtätsverbrechen, (Verbrechen gegen das Staatsoberhaupt.)

Konkurs, die Eröffnung deſſelben über das Vermögen eines Mitgliedes der Handelskammer oder Stellvertreters, hat auch die Entfernung deſſelben aus letzterer zur Folge. (V. v. 11. Febr. 48. §. 11. Nr. 4. u. §. 14.) 65. 66. — das dem Fiskus in ſolchem zuſtehende Vorzugsrecht iſt den öffentlichen Darlehnskaſſen nicht beigelegt. (G. v. 15. April 48. §. 11.) 107. — dagegen bleiben ſolche zum außergerichtlichen Verkaufe des Unterpfandes berechtigt und ſind nicht verpflichtet, daſſelbe zur Konkursmaſſe abzuliefern. (ebend. §. 10.) 106. — findet auch bei den Unterpfändern der ſtädtiſchen Bank zu Breslau ſtatt. (Statut v. 10. Juni 48. §. 17.) 149.

Konſiſtorium, Ober-, ſ. letz.

Konſumtionsſteuern, eine Befreiung von ſolchen ſteht dem Landarmen-Inſtitute der Kurmark nicht ferner zu. (Regl. v. 14. Janr. 48. §. 11.) 41.

Kontumazialurtheil, wegen politiſcher und Preßvergehen, deſſen Abfaſſung von dem Aſſiſenhofe ohne Mitwirkung von Geſchworenen, im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln. (V. v. 15. Apr. 48. §. 7.) 102. — Einlegung der Oppoſition gegen daſſelbe und Koſtentragung ſeitens des Beſchuldigten. (ebend. §§. 8. und 9.) 102. 103.

Körperliche Züchtigung, ſiehe letz.

Korporationsrechte, die Bedingungen, unter welchen ſolche ertheilt oder verweigert werden, beſtimmt das Geſetz. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 29.) 379.

Korrektion, Verfahren rückſichtlich derſ. gegen Landſtreicher, Bettler und Arbeitsſcheue in der Kurmark. (Regl. v. 14. Janr. 48. §§. 35—51.) 48—53.

Korrektions-Anſtalten der Kurmark, deren Beſtimmung und Verwaltung. (Regl. v. 14. Janr. 48. §§. 2. 4—6. 15. 22—25. 32.) 38. 39. 45. 47.

Korrigenden, in die Korrektions-Anſtalten der Kurmark aufgenommen, Korrektions- und Strafverfahren gegen dieſ. (Regl. v. 14. Janr. 48. §§. 35—51.) 50—53. — Dispoſition über das mit denſ. abgelieferte baare Vermögen. (ebend. §. 4.) 39. — desgl. über den Arbeits- und Überverdienſt derſ. (ebend. §§. 5. und 6.) 39. — desgl. über den Nachlaß der in jenen Anſtalten verſtorbenen Korrigenden. (ebend. §. 6.) 39.

Kösfeld, Stadt und Kösfelder Kreisſtände, ſiehe Chauſſeebau Nr. 21.

Koſten, zur Unterhaltung der Handelskammern, deren Regulirung und Aufbringung. (V. v. 11. Febr. 48. §§. 16. und 17.) 66. — deren Niederſchlagung in allen

Koſten, (Fortſ.)
ſchwebenden, nunmehr aufzuhebenden Unterſuchungen über Jagdkontraventionen, ſo wie wegen Wilddiebſtähle, welche von Grundbeſitzern auf eigenem Grund und Boden ſeit der letzten Jagderöffnung verübt ſind. (G. v. 31. Oktbr. 48. §. 7.) 344.

Koſtenpunkt, im Civilprozeß wegen Beleidigung, bei Beſchwerden, welche nur dieſen betreffen, kommt die Vorſchrift Nr. 3. Art. I. der Deklaration v. 6. Apr. 1839. zur Anwendung. (V. v. 18. Dzbr. 48. §. 3.) 424.

Krakau (Oppeln-Krakau-Oberſchleſiſche Eiſenbahn), ſiehe Eiſenbahnen Nr. 7.

Krankenhaus-Angelegenheiten, Auflöſung des Kuratoriums für dieſ. und unmittelbare Unterordnung derſ. unter das Miniſterium der Medizinal-Angel. (A. K. O. v. 17. Apr. 46. und 10. Dzbr. 47.) 19.

Kreditinſtitut, landſchaftliches in der Provinz Poſen, ſiehe letz.

Kreiſe des Preußiſchen Staatsgebiets, über die innern und beſonderen Angelegenheiten derſ. beſchließen aus gewählten Vertretern beſtehende Verſammlungen, deren Beſchlüſſe durch die Vorſteher der Kreiſe ausgeführt werden. (Verf. Urk. v. 5. Dzbr. 48. Art. 104. Nr. 1.) 389. — Ernennung der letzteren von der Staatsregierung. (ebend. Art. 104. Nr. 2.) 389. — das Geſetz wird die Fälle beſtimmen, in welchen die Beſchlüſſe der Kreis-Vertretung der Genehmigung einer höheren Vertretung oder der Staatsregierung unterworfen ſind. (ebend. Art. 104. Nr. 1.) 389. — Öffentlichkeit der Berathungen der Kreisvertretung. (Art. 104. Nr. 4.) 390. — über die Einnahmen und Ausgaben muß jährlich wenigſtens ein Bericht veröffentlicht werden. (ebend.) 390.

Kreisobligationen, ſiehe Greifenberger, Königsberger, Soldiner, Stolper ꝛc.

Kreis- (Bezirks- und Provinzial-) **Ordnung**, eine ſolche wird der nächſten Volksvertretung zur Berathung vorgelegt werden. (Patent v. 5. Dezbr. 48. Nr. 8.) 393.

Kreisſtände, die über das Recht derſelben, Ausgaben zu beſchließen und die Kreiseingeſeſſenen dadurch zu verpflichten, erlaſſenen Verordnungen werden, unbeſchadet der auf den Grund dieſer Verordnungen bereits gefaßten kreisſtändiſchen Beſchlüſſe, aufgehoben, und zwar für die Kur- und Neumark Brandenburg und das Markgrafthum Niederlauſitz diejenige v. 25. März 1841. und deren Ergänzung v. 7. März 1845. — für das Herzogthum Pommern und Fürſtenthum Rügen diejenige v. 25. März 1841. — für das Großherzogthum Poſen diejenige v. 25. März 1841. — für die Provinz Sachſen diejenige v. 25. März 1841. — für die Provinz Weſtphalen diejenige v. 25. März 1841. — für das Herzogthum Schleſien, die Grafſchaft Glatz und das Mark-

Kreisstände, (Forts.)
Markgrafthum Oberlausitz, diejenige v. 7. Janr. 1842. — für die Provinz Preußen diejenige v. 22. Juni 1842. — für die Rheinprovinz diejenige v. 9. April 1846. — (G. v. 24. Juli 48.) 192.

Kreuzbandsendungen, Anwendung der ermäßigten Portotaxe auch auf solche, denen außer der Adresse auch das Datum und die Namensunterschrift handschriftlich beigefügt sind. (A. E. v. 29. Mai 48.) 155. — sonstige schriftliche Einschaltungen oder Zusätze haben die Austaxirung mit dem vollen Briefporto zur Folge. (ebend.) 155.

Krieg zu erklären, hat der König das Recht. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 46.) 381.

Kriegsflagge, deutsche, siehe Flagge.

Kriegsministerium, der Chef desselben, Kriegsminister, Freiherr v. Schreckenstein, bleibt in seiner bisherigen Stellung. (A. E. v. 25. Juni 48.) 159. — derselbe wird nach seinem Antrage von letzterer entbunden und der General der Infanterie v. Pfuel zum Kriegsminister ernannt. (A. E. v. 21. Septbr. 48.) 255. — nach dem Ausscheiden des letztern wird der Generalmajor v. Strotha, Kommandant von Saarlouis, zum Kriegsminister ernannt. (A. E. v. 8. Novbr. 48. Nr. 4.) 347.

Kriegszustand, in wie fern in demselben durch Beschluß und unter Verantwortlichkeit des Staatsministeriums die zeit- und distriktsweise Suspendirung des §. 1. und §. 6. des Gesetzes v. 24. Septbr. 48. in Beziehung auf Verhaftungen, Eindringen in Wohnungen und Haussuchungen provisorisch ausgesprochen werden kann. (G. v. 24. Septbr. 48. §. 8.) 259. — desgl. der Art. 5. 6. 7. 24. 25. 26. 27. und 28. der Verfassungs-Urkunde v. 5. Dezbr. 48. (Art. 110. der letz.) 390. f. — die nothwendigen Beschränkungen der Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses in Kriegsfällen sind durch das Gesetz festzustellen. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 34.) 379.

Kriminal-Untersuchungen, Aufhebung des eximirten Gerichtsstandes in denf. v. 1. Septbr. 48. ab. (G. v. 11. Aug. 48.) 201. — deren Eröffnung gegen Mitglieder der Handelskammern und Stellvertreter wegen eines mit dem Verluste der Ehrenrechte oder der kaufmännischen Rechte bedrohten Verbrechens hat deren Suspension von den Funktionen bei der Handelskammer zur Folge. (V. v. 11. Febr. 48. §. 13. Nr. 1. und §. 14.) 66. — siehe auch Gerichtsstand, desgl. Untersuchungen und Abgeordnete.

Krone, Königl. Preußische, dieselbe ist, den Königl. Hausgesetzen gemäß, erblich in dem Mannesstamme des Königl. Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 51.) 381. 382. — s. auch Königs Majestät.

Kron-Fideikommiß-Fonds, demselben verbleibt die durch das Gesetz v. 17. Janr. 1820. auf die Einkünfte der Domainen und Forsten angewiesene Rente. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 57.) 382.

Kunsthandlungen, müssen als Verleger oder Verbreiter von mechanisch vervielfältigten Bildwerken ihren Namen und Wohnort auf solchen angeben. (Preßges. v. 17. März 48. §. 3.) 69. 70. — Strafe für Vergehungen dagegen. (ebend.) §. 6.) 71.

Kuratel, gerichtliche, gegen Mitglieder der Handelskammern und Stellvertreter, welche unter solche gestellt sind, tritt die Suspension derf. von ihren Funktionen bei der Handelskammer ein. (V. v. 11. Febr. 48. §. 13. Nr. 2. u. §. 14.) 66.

Kuratorium für die Krankenhaus- und Thierarzeneischul-Angelegenheiten, s. beide letz.

Kurmark, Reglement über die Landarmen-Pflege und die Behandlung der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen in derselben (v. 14. Janr. 48.) 37—53. — das Reglement von 16. Juni 1791 und das Regulativ vom 13. März 1828 werden aufgehoben. (ebend.) 37. — s. auch Brandenburg, Provinz.

L.

Landarmen, in die Landarmen-Anstalten der Kurmark aufgenommen, Disposition über das mit denf. abgelieferte baare Vermögen. (Regl. v. 14. Janr. 48. §§. 4. u. 6.) 39. — desgl. über den Arbeits- und Überverdienst derf. (ebend. §§. 5. u. 6.) 39. — Erbrecht jener Anstalten an den freien Nachlaß der in denf. verstorbenen Landarmen. (ebend. §. 6.) 39.

Landarmen-Anstalten, deren Einrichtung und Verwaltung in der Kurmark. (Regl. v. 14. Janr. 48.) 48—53. — es bestehen dergl. in den Städten Strausberg, Prenzlau, Neu-Ruppin und Wittstock (ebend. §. 2.) 38.

Landarmen-Beiträge, deren Aufbringung und Abführung in der Kurmark. (Regl. v. 14. Janr. 48. §§. 7—9.) 40.

Landarmen-Direktion, ständische, der Kurmark, deren Bestimmung und Verwaltung. (Regl. v. 14. Janr. 48. §§. 12—15.) 41. 42. — Wahl und Amtsdauer der Direktoren derf. (ebend. §. 17.) 43. — derf. wird ein Königl. Kommissarius zugeordnet. (ebend. §. 16.) 42. f. — Sitz- und Geschäftsführung der Direktion. (ebend. §. 18.) 43.

Landarmen-Fonds der Kurmark, dessen Bildung und Verwaltung. (Regl. v. 14. Jan. 48. §§. 3—9. 13. 19.) 38—40. 41. 44.

Landarmen-Hauptkaſſe der Kurmark, deren Verwaltung. (Regl. v. 14. Janr. 48. §§. 19. 20.) 44.

Landarmen-Inſtitut der Kurmark, Bewilligung der Portofreiheit für daſſelbe, ſowie der Sportel- und Stempel-Freiheit in Prozeſſen und ſonſtigen Rechtsangelegenheiten. (Regl. v. 14. Janr. 48. §. 10.) 40. — demſelben ſteht ein Anſpruch auf Befreiung von den Konſumtionsſteuern, namentlich von der Mahl- und Schlachtſteuer, nicht ferner zu. (Regl. v. 14. Janr. 48. §. 11.) 41.

Landarmen-Reglement, über die Landarmenpflege und die Behandlung der Landſtreicher, Bettler und Arbeitsſcheuen in der Kurmark, (v. 14. Janr. 48.) 37—53.

I. Umfang des Landarmen-Verbandes. (§. 1.) 37. 38.
II. Deſſen Zweck im Allgemeinen. (§. 2.) 38.
III. Bildung eines Landarmen-Fonds. (§§. 3—11.) 38—41.
IV. Innere Organiſation des Landarmen-Verbandes. (§§. 12—25.) 41—46.
V. Zwecke deſſelben im Beſondern. (§§. 26—53.) 46—53.

— das Landarmen- und Invaliden-Reglement für die Kurmark v. 16. Juni 1791. und das durch die Order vom 8. März 1828. genehmigte Regulativ wegen Einrichtung der ſtändiſchen Landarmen-Direktion der Kurmark vom 13. März 1828. werden aufgehoben. (ebend.) 37.

Landarmen-Verband der Kurmark, Umfang deſſelben. (Regl. v. 14. Jan. 48. §. 1.) 37. 38. — Anſchluß der in den Kreiſen Zauch-Belzig und Jüterbogk-Luckenwalde belegenen vormals Sächſiſchen Diſtrikte und Enklaven an denſelben v. 1. Jan. 48. ab. (ebend. §. 1.) 38. — ausgeſchloſſen von dieſem Verbande bleiben die Städte Berlin, Potsdam und Frankfurt a. O., welche beſondere Landarmen-Verbände bilden. (ebend. §. 1.) 38. — Zweck deſſelben im Allgemeinen. (ebend. §. 2.) 38. — desgl. im Beſondern. (ebend. §. 26. ff.) 46. f. — innere Organiſation deſſelben. (ebend. §. 12. ff.) 41. f.

Landgerichte, im Bezirke des Rheiniſchen Appellations-Gerichtshofes zu Cöln, deren Ferien ſollen künftig vom 1. Aug. bis zum 1. Oktbr. ſtatthaben. (A. E. v. 24. Juni 48.) 164.

Landräthe, deren Ernennung als Kreisvorſteher von der Staatsregierung. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 104. Nr. 2.) 389. — von denſelben (und den Regierungen) werden die in dem Bürgerwehrgeſetze den Bezirks- oder Kreisvertretungen beigelegten Verrichtungen bis zur Einführung der neuen Kreis- und Bezirks-Ordnung wahrgenommen. (G. v. 17. Oktbr. 48. §. 129.) 309.

Landrecht, Allgemeines,

A. Beſtimmungen über die Anwendung deſſelben im Allgemeinen.

Alle Beſtimmungen der beſtehenden Geſetzbücher, ſowie der einzelnen Geſetze und Verordnungen, welche der gegenwärtigen Verfaſſung nicht zuwiderlaufen, bleiben in Kraft, bis ſie durch ein Geſetz abgeändert werden. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 108.) 390.

B. Beſtimmungen über einzelne Paragraphen deſſelben.

Thl. II.

Tit. 15. §§. 63—65., die Anlegung und Unterhaltung von Uferbefeſtigungen und Dämmen betr., werden aufgehoben. (G. v. 28. Janr. 48. §. 28.) 60.

Tit. 20., die darin enthaltenen Vorſchriften finden, nach Aufhebung der Cirkular-Verordn. v. 26. Febr. 1799. wegen Beſtrafung der Diebſtähle und ähnlicher Verbrechen, lediglich auf dieſe bis zur Publikation des neuen Strafrechts Anwendung. (V. v. 18. Dezbr. 48. §. 1.) 423.

Tit. 20. §. 628., die Vorſchrift deſſelben kommt bei geringen Real-Injurien zur Anwendung. (V. v. 18. Dezbr. 48. §. 2.) 423.

Tit. 20. §§. 607—617., 629—634., 643—646. u. 654., die darin enthaltenen Beſtimmungen wegen Beſtrafung der Injurien, werden aufgehoben. (V. v. 18. Dezbr. 48. §. 4.) 424.

Landsberg a. W., Stadt, ſ. Chauſſeebau Nr. 7.

Landſchaften (landſchaftliche Kreditſyſteme, Kredit-Inſtitute) Pommerſche, Aufhebung des von den Pfandbriefs-Schuldnern derſelben ſeither mit ½ Prozent gezahlten Quittungsgroſchens und Ausſetzung der Pfandbriefs-Amortiſation bis zur Verſtärkung der eigenthümlichen Fonds der Landſchaft um 700,000 Rthlr. durch die Zinserſparniſſe. (A. E. v. 11. Mai 48.) 137. — Schleſiſche, Errichtung einer Darlehnskaſſe ſeitens derſ. (A. E. v. 13. Novbr. 48. nebſt Regulativ) 410—414. — Landſchaftliches Kreditinſtitut der Provinz Poſen, Aufhebung der durch die A. K. O. v. 28. Mai 1846. proviſoriſch angeordneten Änderungen in der Organiſation und Verwaltung deſſelben. (A. E. v. 29. April 48.) 223.

Landſtreicher (Vagabunden), Behandlung derſelben in der Kurmark. (Regl. v. 14. Janr. 48.) 37—53. — Beſtrafung und Korrektion derſelben (ebend. §§. 35—51.) 48—53. — in die Korrektionsanſtalten eingeliefert, Dispoſition über das von denſ. mitgebrachte baare Vermögen, desgl. über deren Arbeits- und Überverdienſt in denſ.

Landſtreicher, (Fortſ.)
denſ. (ebend. §§. 4., 5. u. 6.) 39. — in letztern verſtorben, Dispoſition über deren freien Nachlaß. (ebend. §. 6.) 39.

Landsweiler, ſ. Eiſenbahnen Nr. 13.

Landwehr, dieſelbe gehört zur bewaffneten Macht. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 33.) 379. — ſie darf nicht berathſchlagen, wenn ſie zuſammenberufen iſt; auch wenn ſie nicht zuſammenberufen iſt, ſind Verſammlungen und Vereine derſelben zur Berathung militairiſcher Befehle und Anordnungen nicht geſtattet. (ebend. Art. 37.) 379. 380.

Landwirthſchaftliche Angelegenheiten, ſiehe Miniſterium für dieſ.

Landwirthſchaftliche Anſtalten und landwirthſchaftlich-techniſche Lehranſtalten, deren obere Leitung geht vom Miniſterio des Innern auf das neugebildete Miniſterium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten über. (A. E. v. 17. Apr. 48. I. 2.) 109. — von dem letztern auf das eigends errichtete Miniſterium für die landwirthſchaftlichen Angelegenheiten. (A. E. v. 25. Juni 48. Nr. 5.) 159. — höhere landwirthſchaftliche Lehranſtalt zu Poppelsdorf, bei Bonn, Verhältniß der auf ſolcher ſtudirenden Akademiker zur Univerſität Bonn durch Erlangung des akademiſchen Bürgerrechts auf letzterer. (A. K. O. v. 4. Febr. 48.) 97.

Landwirthſchaftliche Polizei, deren obere Leitung geht von dem Miniſterium des Innern auf das neu gebildete Miniſterium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten über. (A. E. v. 17. Apr. 48. Nr. I. 2.) 109. — von dem letztern auf das eigends errichtete Miniſterium für die landwirthſchaftlichen Angelegenheiten. (A. E. v. 25. Juni 48. Nr. 5.) 159.

Langewieſe, Ort, ſiehe Chauſſeebau Nr. 26.

Laſten (Reallaſten), verſchiedene, über deren unentgeltliche Aufhebung wird der nächſten Volksvertretung ein Geſetz zur Berathung vorgelegt werden. (Patent v. 5. Dezbr. 48. Nr. 6.) 393. — deren interimiſtiſche Regulirung, Aufhebung oder Ablöſung in den gutsherrlich-bäuerlichen Verhältniſſen der Provinz Schleſien, durch Vermittelung von Schiedsgerichten. (V. v. 20. Dezbr. 48.) 427—441.) — ſiehe auch Ablöſungen, desgl. gutsherrlich-bäuerliche Verhältniſſe.

Lauban, Stadt, ſ. Chauſſeebau Nr. 14.

Lauſitz, Nieder-, ſ. Brandenburg, Provinz. — Ober-Lauſitz, ſ. Schleſien, Provinz.

Lebuſiſche Kreis, in ſeiner alten Begrenzung, derſelbe gehört zum Landarmen-Verbande der Kurmark. (Regl. v. 14. Janr. 48. §. 1.) 38.

Lehen, die Errichtung von ſolchen iſt unterſagt; die beſtehenden ſollen durch geſetzliche Anordnung in freies Eigenthum umgeſtaltet werden. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 38.) 380. — dieſe Beſtimmungen finden auf die Thronlehne, ſowie auf die außerhalb des Staats belegenen Lehen und die ehemals reichsunmittelbaren Beſitzungen zur Zeit keine Anwendung. (ebend. Art. 39.) 380.

Lehranſtalten, landwirthſchaftlich-techniſche. — ſiehe landwirthſchaftliche Anſtalten.

Lehre der Wiſſenſchaft iſt frei. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 17.) 377.

Lehrer, öffentliche, dieſelben haben die Rechte der Staatsdiener. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 20.) 377. — an höheren Unterrichtsanſtalten, mit Ausſchluß der Univerſitäten, Entbindung der Stadtgemeinden von der im §. 16. der Verordn. v. 28. Mai 1846. vorgeſchriebenen Bildung eines beſonderen Penſionsfonds für jene, Einziehung der Penſionsbeiträge von denſ. zur Stadtkaſſe u. Gewährung der geſetzlichen Penſionen an ſolche aus letzterer. (A. E. v. 13. März 48.) 113. — an öffentlichen Schulen, welche ſich bei der Inſurrektion in der Provinz Poſen betheiligt haben, gegen ſolche ſoll in Folge eingetretener Amneſtie keine härtere Strafe, als Dienſtentlaſſung erkannt werden. (A. E. v. 9. Oktbr. 48.) 279. — ſ. auch Volksſchullehrer.

Leihanſtalten, ſ. Pfand-Leihanſtalten.

Leiſtungen, deren interimiſtiſche Regulirung, Aufhebung oder Ablöſung in den gutsherrlich-bäuerlichen Verhältniſſen der Provinz Schleſien, durch Vermittelung von Schiedsgerichten. (V. v. 20. Dezbr. 48.) 427—441. — ſ. auch Ablöſungen, desgl. gutsherrlich-bäuerliche Verhältniſſe.

Lengerich, Ort, ſ. Chauſſeebau Nr. 20.

Lette, Ort, ſ. Chauſſeebau Nr. 21.

Lippehne, Stadt, ſ. Chauſſeebau Nr. 7.

Lippeſchifffahrts-Abgaben, Tarif zur Erhebung derſelben. (A. E. v. 21. Septbr. 48. nebſt Tarif.) 269 bis 272. — Ermäßigung der Abgabe vom Salz nach Bedürfniß. (ebend.) 269. — Strafen für die Übertretungen der in dieſem Tarif enthaltenen Beſtimmungen. (§§. 4. u. 5. deſſelben.) 272.

Literariſches Inſtitut zu Herisau, vormaliges, jetzt die M. Schläpferſche Buchhandlung daſelbſt, Verbot des Debits deren Verlags- und Kommiſſionsartikel. (A. K. O. v. 24. Oktbr. 47.) 21.

Lübbecke, Kreis, ſ. Handelskammern.

Lychen, Stadt, ſ. Chauſſeebau Nr. 4.

M.

Magdeburg, Stadt, Allerhöchſte Beſtätigung der Statuten der daſelbſt beſtehenden ſtädtiſchen Leihanſtalt. (A. K. O. v. 11. Oktbr. 47.) 1. — Prüfung der Legitimation der Vorzeiger von Pfandſcheinen bei derſelben. (ebend.) 1.

Magdeburger Feuerverſicherungsgeſellſchaft, ſ. Feuerverſicherungs-Geſellſchaft.

Magdeburg-Halberſtädter Eiſenbahn, ſ. Eiſenbahnen Nr. 8.

Mahlſteuer, deren Aufhebung in den Städten und Erſatz derſ. durch eine direkte Steuer. (Proviſoriſche V. v. 4. April 48.) 77—79. — die verfaſſungsmäßigen Vertreter der Städte können bei der vorgeſetzten Regierung darauf antragen. (ebend. §. 1.) 77. — Aufbringung einer direkten Steuer in Stelle jener nach Form u. Wahl der betreffenden Kommune, unter Genehmigung der Miniſterien des Innern u. d. Finanzen. (§. 2.) 77. — Veranlagung dieſer direkten Steuer durch die Kommunalbehörde und Verfahren bei Reklamationen dagegen. (§§. 3. u. 4.) 78. — Erhebung und theilweiſe Abführung derſ. an die Staatskaſſe. (§. 5.) 78. — Befreiung der Handarbeiter, Tagelöhner und ähnlicher Perſonen von derſelben. (§. 2.) 78. — Verwendung eines Drittheils der ſtatt jener direkten Steuer beibehaltenen Mahlſteuer zur Verbeſſerung der Lage der arbeitenden Klaſſen durch Ausführung öffentl. Arbeiten. (§. 6.) 78. — obige Verordnung tritt bei anderweiter Regulirung der Abgaben außer Kraft. (ebend. §. 7.) 79. — ein Anſpruch auf Befreiung von der Mahlſteuer ſteht dem Landarmen-Inſtitute der Kurmark nicht ferner zu. (Regl. v. 14. Janr. 48. §. 11.) 41.

Majeſtätsverbrechen (Verbrechen gegen das Staatsoberhaupt), rückſichtlich deren Beſtrafung treten im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln das Rheiniſche Strafgeſetzbuch und die zu deſſen Ergänzung oder Abänderung vor dem 6. März 1821. erlaſſenen Geſetze wieder in Kraft. (V. v. 15. April 48. §. 1.) 101. — dagegen treten außer Kraft die A. K. O. v. 6. März 1821. u. 2. Aug. 1834. u. die Verordn. v. 18. Febr. 1842. (ebend. §. 15.) 103. 104.

Mäkler, über die als ſolche anzuſtellenden Perſonen haben die Handelskammern ihr Gutachten abzugeben. (V. v. 11. Febr. 48. §. 5.) 64.

Marienburger Werder, ſ. Strom- und Deichbauten an der Weichſel und Nogat.

Märkiſch-Bergiſche Eiſenbahn, ſ. Eiſenbahnen Nr. 10.

Marwitz, Ort, ſ. Chauſſeebau Nr. 2.

Materialien (an Sand, Lehm, Raſen ꝛc.) zu Deichbauten, deren Überlaſſung von den Eigenthümern der eingedeichten Grundſtücke und Vorländer gegen Entſchädigung. (G. v. 28. Janr. 48. §. 20.) 58. — ſ. auch Chauſſeebau.

Mediziual-Angelegenheiten, ſ. Miniſterium derſ.

Meliorations-Anlagen (Werke), Anordnungen für dieſelben rückſichtlich des Deichweſens. (G. v. 28. Janr. 48. §§. 11. 12. 15. 16. 20. 27.) 56. 57. 58. 59.

Meweſche (öſtlich) Niederung, ſ. Strom- und Deichbauten an der Weichſel und Nogat.

Militair, ſ. Heer und bewaffnete Macht.

Militairbeamte, ſ. Beamte.

Militairgerichte, deren Organiſation und Zuſtändigkeit, das Verfahren bei denſ., die Ernennung ihrer Mitglieder, die beſonderen Verhältniſſe der Letztern und die Dauer ihres Amts werden durch das Geſetz feſtgeſtellt. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 90.) 387. — bei ſolchen bleiben rückſichtlich des Gerichtsſtandes die beſtehenden Vorſchriften in Kraft. (G. v. 11. Aug. 48. §. 1.) 201.

Militair-Gerichtsſtand, die näheren Feſtſetzungen über denſelben bleiben Gegenſtand eines beſonderen Geſetzes. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 36.) 379.

Militairiſche Disziplin, im Kriege und Frieden, die Beſtimmungen über dieſelbe bleiben Gegenſtand eines beſonderen Geſetzes. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 36.) 379. — ſ. auch Heer und Landwehr, desgl. Vereine, Volksverſammlungen ꝛc.

Militairiſche Zwecke, Benutzung der Eiſenbahnen für ſolche, Vertrag mit dem Königreiche Sachſen hinſichtlich der beiderſeitigen Benutzung der Eiſenbahn-Verbindung zwiſchen Berlin und Dresden (v. 6. März 48. Art. 10.) 141. 142.

Militair-Kriminal-Gerichtsbarkeit, unter derſ. und unter dem Militair-Strafgeſetzbuche ſteht das Heer im Kriege und im Dienſte; außer dem Kriege und dem Dienſte, mit Beibehaltung der Militair-Kriminal-Gerichtsbarkeit, unter den allgemeinen Strafgeſetzen. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 36.) 379.

Militair-Strafgeſetzbuch, unter demſelben und unter der Militair-Kriminal-Gerichtsbarkeit ſteht das Heer im Kriege und im Dienſte; außer dem Kriege und dem Dienſte, mit Beibehaltung der Militair-Kriminal-Gerichtsbarkeit, unter den allgemeinen Strafgeſetzen. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 36.) 379.

Minden, Kreis und Stadt, ſ. Handelskammern.

Minderjährigkeit des Königs, Anordnung der Regentſchaft und der Vormundſchaft im Fall derſ. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 54.) 382.

Miniſter, ſ. Staatsminiſter.

Miniſterium der **auswärtigen** Angelegenheiten, — der Chef deſſelben, Staatsminiſter Freiherr von Schleinitz iſt auf ſeinen Antrag aus dieſer Stellung entlaſſen, dagegen der Präſident des Staatsminiſteriums v. Auerswald (früher Oberpräſident), zugleich interimiſtiſch zum Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten ernannt worden. (A. E. v. 25. Juni 48.) 159. — nach dem Ausſcheiden des Letztern wird die Leitung des Miniſteriums der auswärt. Angel. dem Wirklichen Geheimen Rathe, Grafen von Dönhoff, jedoch auf ſeinen Wunſch nur interimiſtiſch, übertragen. (A. E. v. 21. Septbr. 48.) 255. — nach deſſen Austritt iſt die interimiſtiſche Leitung des gedachten Miniſteriums dem General-Lieutenant Grafen von Brandenburg übertragen. (A. E. v. 8. Novbr. 48.) 347.

Miniſterium der **Finanzen**, ſ. Finanzminiſterium.

Miniſterium der **geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten**, demſelben werden, nach Auflöſung des Kuratoriums für die Krankenhaus- und Thierarzneiſchul-Angelegenheiten, die Direktionen des Charitékrankenhauſes und der Thierarzneiſchule unmittelbar untergeordnet. (A. K. O. v. 17. Apr. 46. u. 10. Dezbr. 47.) 19. — der Chef deſſelben, Staatsminiſter Graf von Schwerin, iſt auf ſeinen Antrag aus dieſer Stellung entlaſſen und dagegen der General-Landſchaftsrath, Abgeordneter Rodbertus zum Miniſter und Chef des vorgedachten Miniſteriums ernannt worden. (A. E. v. 25. Juni 48.) 159. — Ernennung des bisherigen Miniſterverweſers von Landenberg zum Miniſter des obigen Miniſteriums. (A. E. v. 8. Novbr. 48. Nr. 2.) 347.

Miniſterium für **Handel, Gewerbe** und öffentliche **Arbeiten**, deſſen Bildung. (A. E. v. 17. Apr. 48.) 109.

I. Reſſortverhältniſſe deſſelben.

— daſſelbe ſoll vorzugsweiſe auch den arbeitenden und gewerbetreibenden Klaſſen der ſtädtiſchen, wie der ländlichen Bevölkerung, ſeine Fürſorge widmen. (A. E. v. 17. Apr. 48. Nr. I.) 109. — von dem Reſſort des Finanz-Miniſteriums gehen auf daſſelbe über: ſämmtliche Geſchäfte der Abtheilung für Handel, Gewerbe und Bauweſen und der Abtheilung für Berg-, Hütten- und Salinenweſen. (ebend. Nr. I. 1.) 109. — von dem Reſſort des Miniſteriums des Innern: die Gewerbe- und Baupolizei, ſo weit dieſelbe dieſem Miniſterium gegenwärtig zuſteht und die geſammte landwirthſchaftliche Polizei, die Vorfluths- und Fiſcherei-Polizeiſachen, alle Anſtalten zur Beförderung der Landwirthſchaft, einſchließlich der Konkurrenz bei dem Geſtütweſen und die landwirthſchaftlich-techniſchen Lehranſtalten. (ebend. Nr. I. 2.) 109. — demſelben wird das Handelsamt einverleibt. (ebend. I. 4.)

Miniſterium für **Handel, Gewerbe** und öffentliche **Arbeiten**, (Forts.)

109. — die obere Leitung des Poſtdepartements. (ebend. I. 3.) 109. — von vorgedachtem Miniſterium wird die Verwaltung der landwirthſchaftlichen Angelegenheiten wieder getrennt und ein eigenes Miniſterium für dieſe letztern Angelegenheiten gebildet. (A. E. v. 25. Juni 48. Nr. 5.) 159.

II. Verwaltungs-Chefs deſſelben.

— die Leitung dieſes neu gebildeten Miniſteriums wird einſtweilen dem Wirklichen Geheimen Legationsrathe Dr. von Patow anvertraut. (A. E. v. 17. Apr. 48. Nr. I. 4.) 109. — der Chef deſſelben, Freiherr von Patow iſt auf ſeinen Antrag aus dieſer Stellung entlaſſen und in deſſen Stelle der Präſident der National-Verſammlung, Abgeordneter Milde, zum Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten ernannt worden. (A. E. v. 25. Juni 48.) 159. — nach dem Ausſcheiden des Letztern wird das vorgedachte Miniſterium vorläufig von dem Finanzminiſter mit verwaltet. (A. E. v. 21. Septbr. 48.) 255. — mit der Wahrnehmung des mehrgedachten Miniſteriums iſt vorläufig der Wirkliche Geheime Ober-Finanzrath von Pommer-Eſche beauftragt. (A. E. v. 8. Novbr. 48.) 347.

Miniſterium des **Innern**,

I. Reſſortverhältniſſe deſſelben.

— von dem Reſſort deſſelben gehen auf das neu gebildete Miniſterium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten über: die Gewerbe- und Baupolizei, ſo weit dieſelbe jenem Miniſterium gegenwärtig zuſteht, die geſammte landwirthſchaftliche Polizei, die Vorfluths- und Fiſcherei-Polizeiſachen, alle Anſtalten zur Beförderung der Landwirthſchaft, einſchließlich der Konkurrenz bei dem unter der Leitung des Ober-Stallmeiſters ſtehenden Geſtütweſen und der landwirthſchaftlich-techniſchen Lehranſtalten. (A. E. v. 17. April 48. Nr. I. 2.) 109. — (ſ. ferner Miniſterium für die landwirthſchaftl. Angel.). — dem Miniſterium des Innern wird das ſtatiſtiſche Büreau untergeordnet. (A. E. v. 10. Juli 48.) 337. — demſelben wird mit dem Juſtizminiſterium gemeinſchaftlich die ſeither bei dem Miniſterium des Königl. Hauſes erfolgte Bearbeitung der Thronlehns- u. Standesſachen übertragen. (A. E. v. 3. Oktbr. 48.) 269. — daſſelbe ertheilt mit dem Finanzminiſterio die Genehmigung zur Einführung einer direkten Steuer, in Stelle der Mahlſteuer, in einzelnen Städten. (Proviſ. V. v. 4. April 48. §. 2.) 77. — zum Reſſort deſſelben gehört die Bürgerwehr. (Geſ. v. 17. Oktbr. 48. §. 5.) 290. — daſſelbe entſcheidet in der höheren Inſtanz auf Beſchwerden in Angelegenheiten des Landarmen- u. Korrigendenweſens der Kurmark. (Regl. v. 14. Jan. 48. §. 14.) 41. 42.

Ministerium des Innern, (Forts.)

II. Verwaltungschefs desselben.

Der Chef desselben, Minister v. Auerswald (zuvor General-Landschaftsrath), ist auf seinen Antrag aus dieser Stellung entlassen, und die Leitung des gedachten Ministeriums dem Regierungspräsidenten Kühlwetter, jedoch auf seinen Wunsch nur interimistisch, übertragen. (A. E. v. 25. Juni 48.) 159. — nach dem Ausscheiden des Letztern wird der Oberpräsident der Rheinprovinz, Eichmann, zum Minister des Innern ernannt. (A. E. v. 21. Septbr. 48.) 255. — nach diesem wird der bisherige Direktor im Ministerium des Innern, v. Manteuffel, zum Minister des Innern ernannt. (A. E. v. 8. Novbr. 48. Nr. 3.) 347.

Ministerium der Justiz, s. Justizministerium.

Ministerium des Königlichen Hauses, die gegenwärtig von einer besonderen Abtheilung desselben geführte Verwaltung der Domainen und Forsten wird dem Finanzministerium, als früher damit verbunden gewesen, wieder übertragen. (A. E. v. 17. April 48. Nr. II. 1.) 110.

Ministerium des Krieges, s. Kriegsministerium.

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten, Bildung desselben aus der von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wiederum getrennten Verwaltung der landwirthschaftlichen Angelegenheiten und Übertragung dessen Leitung an den Stadtsyndikus Gierke, unter Ernennung desselben zum Staatsminister (A. E. v. 25. Juni 48. Nr. 5.) 159. — nach dem Ausscheiden des Letztern wird dasselbe vorläufig von dem Minister des Innern verwaltet (A. E. v. 21. Septbr. 48.) 255. — die interimistische Leitung des gedachten Ministeriums wird dem neu ernannten Minister des Innern, v. Manteuffel, übertragen. (A. E. v. 8. Novbr. 48.) 347. — die seither von dem Ober-Marstallamte geführte Leitung des Gestütwesens wird von demf. getrennt und solche dem obigen Ministerium übertragen (A. E. v. 11. Aug. 48.) 228.

Monatsschriften, deren Herausgabe. (Preßgef. v. 17. März 48. §. 4.) 70.

Mühlenabgaben, über die Regulirung derselben wird der nächsten Volksvertretung ein Gesetz zur Berathung vorgelegt werden. (Patent vom 5. Dez. 48. Nr. 2) 393. — die über solche bei den Auseinandersetzungsbehörden oder den ordentlichen Gerichten schwebenden Prozesse sollen auf den Antrag auch nur eines Theilnehmers sistirt werden. (Ges. v. 9. Oktbr. 48. §. 1. Lit. b.) 276.

Mühlhausen, Kreis u. Stadt, s. Handelskammern.

Münzrecht, dasselbe übt der König nach Maßgabe des Gesetzes aus. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 48.) 381.

N.

Nachlaß der in den Landarmen- und Korrektions-Anstalten der Kurmark verstorbenen Landarmen und Korrigenden, Disposition über denf. (Regl. v. 14. Jan. 48. §. 6.) 39.

Nachtzeit, in welchen Fällen während derselben amtlich in Wohnungen eingedrungen werden darf, oder darin Haussuchungen vorgenommen werden können. (Ges. v. 24. Septbr. 48. §. 7.) 258. — (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 110.) 390 f.

Name des Druckers und Verlegers von Druck- und Zeitschriften, sowie des Vervielfältigers von Bildwerken, dessen Angabe auf solchen. (Preßgef. v. 17. März 48. §§. 3 u. 4. Nr. 7.) 69. 70. 71. — Strafe für deren Unterlassung. (ebend. §. 6.) 71.

National-Versammlung, Preußische, zur Vereinbarung der Preußischen Staatsverfassung, s. Verfassung. — Deutsche (zu Frankfurt a. M.), s. deutsche National-Versammlung.

Natural-Abgaben, Sistirung der Verhandlungen und Prozesse über deren Ablösung, s. Ablösungen; desgl. gutsherrlich-bäuerliche Verhältnisse.

Naumburg-Zeitz, Stift, s. Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalten.

Neudamm, Stadt, s. Chausseebau Nr. 6. u. 7.

Neuenkirchen, Ort, s. Chausseebau Nr. 22.

Neukirchen, Ort, s. Chausseebau Nr. 27.

Neumark, s. Brandenburg, Provinz.

Neunkirchen, s. Eisenbahnen Nr. 13.

Neuruppin, Stadt, s. Ruppin, Neu-.

Neustadt, a. D., s. Chausseebau Nr. 1.

Nichtigkeitsbeschwerde, Zulässigkeit derf. gegen Erkenntnisse im Civilprozesse wegen Beleidigung. (V. v. 18. Dezbr. 48. §. 3.) 424.

Nieder-Kränig, Ort, s. Chausseebau Nr. 6.

Niederlassungen, von Ausländern in den diesseitigen Staaten, Verfahren bei denf. (A. K. O. v. 10. Jan. 48.) 25. — in Anwendung des §. 7. Nr. 2.—4. u. 8. des Gesetzes vom 31. Dezbr. 42. (ebend.) 25.

Niederlausitz, Markgrafthum, s. Brandenburg, Provinz.

Niederschlesische Zweigbahn, s. Eisenbahnen Nr. 6.

Niederungen, Elbinger, Falkenauer, Östlich-Mewesche und Rudnerweider, s. Strom- u. Deichbauten an der Weichsel u. Nogat.

Nieder-Wutzow, ſ. Chauſſeebau Nr. 6. — ſ. auch Oder, Strom.

Nogat, Ausführung umfaſſender Strom- und Deichbauten an derſelben auf Koſten des Staats, zur größeren Sicherheit des Verkehrs, beſonders der Schifffahrt, ſo wie zur Beförderung der Landeskultur. (V. v. 12. Apr. 48.) 126—128. — Expropriations- und Entſchädigungs-Verfahren bei der dazu erforderlichen Abtretung von Grund und Boden. (ebend. §§. 3—7.) 126—128. — Bewilligung der Gebühren- und Stempelfreiheit, auch Befreiung von Depoſitalgebühren bei ſolchen. (ebend. §. 7.) 128. — in der beſtehenden Verpflichtung zur Herſtellung und Unterhaltung der Uferſchutzwerke wird durch obige Verordnung nichts geändert. (ebend. §. 2.) 126.

O.

Obdachloſe, Verfahren gegen dieſ. wegen deren anderweiten Unterkommens. (Landarmen-Regl. für die Kurmark v. 14. Janr. 48. §. 46.) 51.

Obergerichte, beſtimmen mit den Regierungen die Ortspolizeibehörden oder die polizeilichen Beamten, welche bei der ortsgerichtlichen bürgerlichen Beglaubigung von Geburten und Sterbefällen mitwirken ſollen. (A. E. v. 29. Apr. 48.) 129.

Oberhaupt des Staats, ſiehe Staats-Oberhaupt.

Ober-Konſiſtorium, evangeliſches, Errichtung deſſelben. (V. v. 28. Janr. 48.) 27. — Sitz deſſelben in Berlin. (ebend. §. 1.) 27. — Reſſort deſſelben. (ebend. §. 5.) 27. — jährliche Zuſammenberufung der größeren Verſammlung deſſelben. (ebend. §. 6.) 28. — den Vorſitz in demſelben führt der Miniſter der geiſtlichen Angel. (ebend. §. 4.) 27. — wird wieder aufgelöſt. (Staatsminiſt. Bekanntmach. v. 15. Apr. 48.) 114.

Oberlauſitz, Markgrafthum, ſiehe Schleſien, Provinz.

Ober-Marſtallamt, von demſ. wird die Leitung des Geſtütweſens getrennt und dem Miniſterium für die landwirthſchaftlichen Angelegenheiten übertragen. (A. E. v. 11. Aug. 48.) 228.

Oberpräſidenten, Reſſort derſ. bei Herausgabe von Zeitſchriften. (Preßgeſ. v. 17. März 48. §. 4.) 70. — Kompetenz derſ. bei der Wahl der Mitglieder der Handelskammern und deren Stellvertreter. (V. v. 11. Febr. 48. §. 8.) 64. 65. — desgl. bei deren Suspenſion oder Entfernung. (ebend. §§. 11—14.) 65. 66. — an ſolche geht der Rekurs der Mitglieder der Handelskammern und Stellvertreter gegen den Beſchluß ihrer Entfernung aus der Kammer wegen Verluſtes der öffentlichen Achtung durch ihre Handlungsweiſe. (V. v. 11. Febr. 48. §. 12.) 66. — Kompetenz derſ. bei der Wahl der Preuß. Abgeordneten zur deutſchen National-Verſammlung. (V. v. 11. Apr. 48. §§. 7. 9. u. 10.) 96. — der Mark Brandenburg, derſelbe entſcheidet in der Rekurs-Inſtanz auf Beſchwerden in Angelegenheiten des Landarmen- und Korrigendenweſens der Kurmark. (Regl. v. 14. Janr. 48. §. 14.) 41. 42. — desgl. gegen Strafreſolute der Landarmen-Direktion. (ebend. §. 38.) 49.

Ober-Rechnungskammer, von derſ. werden die Rechnungen über den Staatshaushalt geprüft und feſtgeſtellt. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 103.) 389. — die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt jeden Jahres, einſchließlich einer Überſicht der Staatsſchulden, wird von derſ. zur Entlaſtung der Staatsregierung den Kammern vorgelegt. (ebend. Art. 103.) 389. — ein beſonderes Geſetz wird über dieſe Einrichtung und über die Befugniſſe der Ober-Rechnungskammer beſtimmen. (ebend. §. 103.) 389.

Oberſchleſiſche Eiſenbahn, ſ. Eiſenbahnen Nr. 7.

Ober-Tribunal, Geheimes, ſiehe Gerichtshöfe, oberſte.

Obrigkeitliche Gewalt, Aufhebung derſelben ohne Entſchädigung gegen Wegfall der Laſten und Leiſtungen, welche den bisher Berechtigten oblagen. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 40. a.) 380.

Oder, Strom, weitere Verwallung deſſ. von Nieder-Wutzow bis Stützkow, unter Verlegung des Oderbettes nach dem Zehdener Thalrande, in Ausführung des dafür geprüften, den Betheiligten bekannt gemachten Bauplans. (V. v. 22. Aug. 48.) 281—285. — Vereinigung der Intereſſenten zu einer Geſellſchaft mit Korporationsrechten für den bezeichneten Zweck, unter dem Namen: „Deichbaugeſellſchaft zur Melioration des Nieder-Oderbruchs". (ebend. §§. 1. 9. u. 10.) 281. — die Ausführung des ganzen Bauunternehmens geſchieht von Seiten des Staats durch eine zu ernennende „Königl. Kommiſſion für die Ausführung der Nieder-Oderbruchsmelioration". (ebend. §. 3.) 282. — zu den geſammten Koſten wird ein Beitrag von 200,000 Thlr. aus der Staatskaſſe geleiſtet, auch die Verpflichtung der Intereſſenten auf die Maximalſumme von 1,300,000 Thlr. beſchränkt, indem die etwa erforderlichen Mehrkoſten gegen den Anſchlag aus Staatsfonds beſtritten werden ſollen. (ebend. §. 2.) 282. — Aufnahme, Verzinſung und allmälige Amortiſation des von den Intereſſenten aufzubringenden Anlagekapitals. (ebend. §. 2.) 282. — Ausübung des Expropriationsrechts gegen feſtzuſetzende Entſchädigung. (ebend. §§. 4—8.) 282. 283.

Oderbrücke, bei Brieg, Tarif, nach welchem die Abgabe für die Benutzung derſelben zu erheben iſt, (v. 1. Septbr. 48.) 261—263. — Reviſion deſſelben von 5 zu 5 Jahren. (ebend. Nr. 14.) 263.

Öffentliche Arbeiten, ſiehe letz.

Öffentliche Mittheilungen, ſeitens der Handelskammern über ihre Wirkſamkeit, ſowie über die Lage und den Gang des Handels und der Gewerbe. (V. v. 11. Febr. 48. §. 24.) 67.

Öffentliche Örter, polizeiliches Verfahren gegen Perſonen, welche an ſolchen die Ruhe, die Sittlichkeit oder die Sicherheit gefährden. (G. v. 24. Septbr. 48. §. 3.) 257. — desgl. wegen Hazardſpiels. (ebend. §. 7.) 258.

Öffentliches Wohl, nur aus Gründen deſſelben kann das Eigenthum gegen vorgängige, in dringenden Fällen wenigſtens vorläufig feſtzuſtellende Entſchädigung nach Maßgabe des Geſetzes entzogen oder beſchränkt werden. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 8.) 376. — Ausſchließung der Öffentlichkeit bei den Verhandlungen der Rheiniſchen Strafgerichte aus Gründen des öffentlichen Wohls. (V. v. 15. Apr. 48. §. 14.) 103. — dagegen treten die Verordnungen v. 31. Janr. 1822., 14. Apr. 1830., 4. Janr. 1836. und 25. Febr. 1837. außer Kraft. (ebend. §. 15.) 104.

Öffentlichkeit (öffentliches Verfahren), der Sitzungen beider Kammern. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 78.) 385. — der Berathungen der Provinzial-, Bezirks-, Kreis- und Gemeinde-Vertretungen. (ebend. Art. 104. Nr. 4.) 390. — desgl. der Verhandlungen vor den erkennenden Gerichten in Civil- und Strafſachen. (ebend. Art. 92.) 387. — deren Beſchränkung in letztern. (ebend. Art. 92.) 387. — deren Ausſchließung können die Rheiniſchen Gerichte durch ein öffentlich zu verkündendes Urtheil in allen Strafſachen verordnen, wenn ſie dies aus Gründen des öffentlichen Wohls oder der Sittlichkeit für angemeſſen erachten. (V. v. 15. Apr. 48. §. 14.) 103. — dagegen treten die Verordnungen v. 31. Janr. 1822., 14. Apr. 1830., 4. Janr. 1836. und 25. Febr. 1837. außer Kraft. (ebend. §. 15.) 104.

Offiziere, welche ſich bei der Inſurrektion in der Provinz Poſen betheiligt haben, gegen ſolche ſoll in Folge eingetretener Amneſtie keine härtere Strafe, als Dienſtentlaſſung, erkannt werden. (A. E. v. 9. Oktbr. 48.) 279.

Olpe, Stadt, ſiehe Chauſſeebau Nr. 25.

Opladen, Ort, ſ. Chauſſeebau Nr. 27.

Oppeln, Stadt, ſ. Eiſenbahnen Nr. 7.

Orden, deren Verleihung ſteht dem Könige zu. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 48.) 381.

Ordnung und Ruhe, öffentliche, die für dieſelbe in der Rheinprovinz beſtehenden Verordnungen v. 17. Aug. 1835, 18. Febr. 1842. und 6. April 1846. treten bei Wiederherſtellung des Rheiniſchen Strafrechts und Strafverfahrens außer Kraft. (V. v. 15. April 48.) 104.

Ortsarmenpflege, ſ. Armenpflege.

Ortspolizeibehörden, ſ. Polizeibehörden.

Oeſterreich, Kaiſerſtaat, Erneuerung der mit demſ. unterm 21. März 1842 zur Verhütung von Forſt-, Jagd-, Fiſcherei- und Feldfreveln abgeſchloſſenen Übereinkunft gegen ſechsmonatliche Kündigung. (Miniſt.-Erkl. v. 15. Janr. 48. u. Bekanntmachung v. 4. Febr. 48.) 29.

P.

Packetſendungen, mit der Poſt, Ermäßigung der Portotaxe für ſolche. (A. K. O. v. 8. April 48. Nr. II.) 100. — bei deren ausſchließlichen Beförderung auf Eiſenbahnrouten ſoll nur die Hälfte des Porto nach der bisherigen Taxe gezahlt werden. (ebend.) 100. — Portoreſtitutionen für jährlich bedeutende Beförderungen derſ. finden für die Folge nicht mehr ſtatt. (ebend.) 100.

Papiere, in wie fern deren Beſchlagnahme vorgenommen werden darf. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 6.) 376. — auf das Heer findet die in Art. 6. enthaltene Beſtimmung in ſo weit Anwendung, als die militairiſchen Dizziplinar-Vorſchriften nicht entgegen ſtehen. (ebend. Art. 32.) 379. — Suspenſion des Art. 6. für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs. (ebend. Art. 110.) 390 f.

Papiergeld, Ermäßigung der Portotaxe für deſſen Verſendung mit der Poſt. (A. K. O. v. 8. April 48. Nr. I.) 100. — für daſſelbe findet kein Deklarationszwang mehr ſtatt, dagegen aber auch kein Erſatz im Falle eines Verluſtes oder einer Beſchädigung der nicht deklarirten Sendung. (ebend.) 100. — Berechnung der Aſſekuranzgebühr, einſchließlich des Betrages für den Einlieferungsſchein, bei deklarirten Sendungen. (ebend.) 100. — ausländiſches, für ſolches iſt das Porto nach denſelben Sätzen zu erheben, wie für inländiſches Papiergeld. (A. K. O. v. 24. Dezbr. 47.) 14.

Paßpolizei, deren Handhabung auf der Eiſenbahn zwiſchen Berlin und Dresden. (Vertrag mit dem Königr. Sachſen v. 6. März 48. Art. 9.) 141.

Patrimonialgerichtsherren, die Unterſuchungen und Injurienſachen gegen dieſelben ſind nunmehr, nach Aufhebung des eximirten Gerichtsſtandes in jenen, einem von dem betreffenden Obergerichte ein für allemal zu beſtimmenden benachbarten Königl. Gerichte zu übertragen. (G. v. 11. Aug. 48. §. 2.) 201.

Penſionen, geſetzliche, für Lehrer und Beamte an höheren Unterrichtsanſtalten, mit Ausnahme der Univerſitäten, deren Gewährung aus ſtädtiſchen Kaſſen, wo Stadtgemeinden von der Bildung eines beſonderen Penſionsfonds für jene entbunden worden ſind. (A. E. v. 13. März 48.) 113.

Penſionirungen, die Verordnung v. 29. März 1844. wegen des bei ſolchen zu beobachtenden Verfahrens tritt in Beziehung auf den Richterſtand außer Kraft. (V. v. 6. April 48. §. 3.) 87. — dieſelben können in letzterm nur aus den Urſachen und unter den Formen, welche im Geſetze angegeben ſind, eintreten. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 86.) 387.

Penſionsbeiträge, der Lehrer und Beamten an höheren Unterrichtsanſtalten, mit Ausſchluß der Univerſitäten, deren Einziehung zu ſtädtiſchen Kaſſen, wo Stadtgemeinden von der Bildung eines beſonderen Penſionsfonds für jene entbunden worden ſind. (A. E. v. 13. März 48.) 113.

Penſionsfonds, beſonderer, für die Lehrer und Beamten der mit zureichendem eigenen Vermögen nicht ausgeſtatteten höhern Unterrichtsanſtalten, ausſchließlich der Univerſitäten, Entbindung größerer Stadtgemeinden, denen die alleinige Unterhaltung jener Anſtalten obliegt, von der im §. 16. der Verord. vom 28. Mai 1846. vorgeſchriebenen Bildung deſſelben. (A. E. v. 13. März 48.) 113.

Perſönliche Freiheit, dieſelbe iſt gewährleiſtet. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 5.) 375. — Geſetz zum Schutze derſelben (v. 24. Septbr. 48.). 257—259. — Anordnungen für den Eintritt und die Ausführung von Verhaftungen. (ebend. §§. 1—3.) 257. — (Verf. Urk. vom 5. Dezbr. 48. Art. 5. u. 110.) 375. — Vernehmung der Verhafteten. (G. v. 24. Sept. 48. §. 4.) 258. — Ausnahmsgerichte und außerordentliche Kommiſſionen ſind unſtatthaft. (§. 5.) 258. — Androhung oder Verhängung von Strafen nur in Gemäßheit des Geſetzes. (§. 5.) 258. — die Wohnung iſt unverletzlich. (§. 6.) 258. — (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 6.) 376. — in wie fern darin amtlich eingedrungen und Hausſuchungen darin vorgenommen werden können. (G. v. 24. Sept. 48. §§. 6. u. 7.) 258. — (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 6.) 376. — zeit- und diſtriktsweiſe Suspendirung des §. 1. u. §. 6. durch das Staatsminiſterium im Fall eines Krieges oder Aufruhrs. (G. v. 24. Sept. 48. §. 8.) 259. — (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. §. 110.) 390. f. — gerichtliche Belangung öffentlicher Civil- und Militairbeamten, ohne vorgängige Genehmigung ihrer Behörden, wegen Überſchreitung ihrer Amtsbefugniſſe in Ausübung obigen Geſetzes. (G. v. 24. Sept. 48. §. 9.) 259. — (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. §. 95.) 388.

Petitionsrecht, daſſelbe ſteht allen Preußen zu, jedoch ſind Petitionen unter einem Geſammtnamen nur Behörden und Korporationen geſtattet. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 30.) 379.

Pfandbriefe, Pommerſche, Aufhebung des von den Schuldnern derſ. an die Landſchaft bisher mit ½ Prozent gezahlten Quittungsgroſchens, ſo daß die ſeither mit 4½ Prozent entrichteten Jahreszahlungen auf 4 Prozent ermäßigt werden. (A. E. v. 11. Mai 48.) 137. — Ausſetzung deren Amortiſation bis zur Verſtärkung der eigenthümlichen Fonds der Landſchaft um 700,000 Thlr. durch die Zinserſparniſſe. (A. E. v. 11. Mai 48.) 137. — Poſener, vierprozentige, Verfahren bei deren Kündigung. (A. K. O. v. 10. Novbr. 47.) 18.

Pfand-Leihanſtalten, ſtädtiſche, in Magdeburg und Stettin, allerhöchſte Beſtätigung deren Statuten. (A. K. O. v. 11. Oktbr. 47.) 1. — Prüfung der Legitimation der Vorzeiger von Pfandſcheinen bei denſ. (ebend.) 1.

Pferde, Verbot deren Ausfuhr über die Grenzen gegen die nicht zum deutſchen Bundesgebiete gehörigen Länder. (A. K. O. v. 16. März 48.) 74. — Rheiniſch-Weſtphäliſche Verſicherungs-Geſellſchaft für ſolche, Allerhöchſte Genehmigung der unter jener Benennung in der Rheinprovinz gebildeten Aktiengeſellſchaft und Beſtätigung deren Statute. (Miniſt. Bekanntmachung vom 27. März 48.) 99.

Pflegebefohlene, deren Vormünder ſind verpflichtet, ſolchen den zur allgemeinen Volksbildung erforderlichen Unterricht ertheilen zu laſſen. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 18.) 377.

Plathe, Ort, ſ. Chauſſeebau Nr. 10.

Politiſche Verbrechen,
Politiſche Vergehen, } bei allen denſelben erfolgt die Entſcheidung über die Schuld des Angeklagten durch Geſchworene. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 93.) 387. — auch bei ſolchen tritt im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln die Zuſtändigkeit der Geſchwornengerichte ein. (V. vom 6. Apr. 48. §. 2.) 87. — Verfahren bei Ausführung dieſer Beſtimmung. (V. v. 15. Apr. 48.) 101—104. — als politiſche Vergehen werden hiebei diejenigen Vergehen betrachtet, welche in dem Rheiniſchen Strafgeſetzbuche, in dem Buche III. Tit. I. Kapit. 1. u. 2. u. Kapit. 3. Abſchnitt 3. §. 2. u. im Abſchnitt 7. deſſelben Kapitels vorgeſehen ſind. (ebend. §. 2.) 101. 102.

Polizeiaufſicht, beſondere, die Wohnungen der durch ein Straferkenntniß unter ſolche geſtellten Perſonen können auch zur Nachtzeit amtlich durchſucht werden. (G. v. 24. Septbr. 48. §. 7.) 258.

Polizeibeamte, gerichtliche, rücksichtlich des Gerichtsstandes derſ. bleiben die beſtehenden Vorſchriften in Kraft. (G. vom 11. Aug. 48. §. 1.) 201.

Polizeibehörden, Orts-, Mitwirkung derſ. bei der ortsgerichtlichen Beglaubigung der in geduldeten Religionsgeſellſchaften vorkommenden Geburts- und Sterbefälle, rückſichtlich der nach §§. 3. 4. u. 9. der Verord. v. 30. März 47. vorgeſchriebenen Erforderniſſe. (A. E. v. 29. Apr. 48.) 129. — desgl. bei den Geburts- u. Sterbefällen unter den Juden, in Beziehung auf die nach §§. 10. 11. u. 15. des Geſetzes v. 23. Juli 47. angeordneten Anzeigen und Erklärungen. (ebend.) 129. — ſchriftliche Anzeige von nicht periodiſchen Druckſchriften an dieſ. ſeitens der Verleger und Vorlegung eines Exempl. derſ. auf Verlangen jener. (Preßgeſ. v. 17. März 48. §. 5.) 71. — Unterdrückung geſetzwidrig erſchienener Zeitſchriften durch dieſ. (ebend. §. 4. Nr. 3.) 70. Befugniß derſ. zur vorläufigen Beſchlagnahme von Druckſchriften u. Bildwerken, durch welche ein Strafgeſetz verletzt iſt. (ebend. §. 7.) 71. — Orts-, Kompetenz derſ. in Unterſuchung und Beſtrafung der im §. 176. der Allgem. Gew. Ord. v. 17. Janr. 45. bezeichneten Vergehen der Gewerbetreibenden. (A. K. O. v. 24. Janr. 48.) 73. — ſ. auch Polizeiverwaltung.

Polizeiliche Unterſuchungen, ſ. letz.

Polizeirichter, für Berlin durch das Geſetz v. 17. Juli 1846. angeordnet, in deren Kompetenz wegen Unterſuchung und Beſtrafung der in den §§. 176—180. der Allg. Gew. O. v. 17. Janr. 1845. bezeichneten Vergehen der Gewerbetreibenden wird nichts geändert durch die (A. K. O. v. 24. Janr. 48.) 73.

Polizeiverwaltung, Orts-, hinſichtlich derſelben bleibt es bis zur Emanirung der neuen Gemeinde-Ordnung bei den bisherigen Beſtimmungen. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 40. a.) 380. — ſelbſtſtändige, ſolche ſteht den Gemeinden zu. (ebend. Art. 104. Nr. 3.) 390. — den Zeitpunkt und die Bedingungen des Überganges derſ. an die Gemeinden wird das Geſetz beſtimmen. (ebend.) 390. — in Städten von mehr als 30,000 Einwohnern können die polizeilichen Funktionen auf Staatsorgane übertragen werden. (ebend.) 390. — gutsherrliche, Aufhebung derſ. gegen Wegfall der Laſten und Leiſtungen, welche den bisher Berechtigten oblagen. (ebend. Art. 40. a.) 380. — ſ. a. Polizeibehörde.

Pommern, Herzogthum und Fürſtenthum Rügen, Provinz, Aufhebung der für dieſ. erlaſſenen Verordnung v. 25. März 1841. über das Recht der Kreisſtände, Ausgaben zu beſchließen und die Kreis-Eingeſeſſenen dadurch zu verpflichten, jedoch unbeſchadet der auf den Grund obiger Verordnung bereits gefaßten kreisſtändiſchen Beſchlüſſe. (G. v. 24. Juli 48.) 192.

Pommerſche Landſchaft, ſ. letz.

Pommerſche Pfandbriefe, ſ. letz.

Poppelsdorf, bei Bonn, ſ. landwirthſchaftliche Anſtalten.

Porto, für ausländiſches Papiergeld, deſſen Erhebung nach gleichen Sätzen wie für inländiſches Papiergeld. (A. K. O. v. 24. Dezbr. 47.) 14. — Reſtitutionen deſſelben für jährlich bedeutende Verſendungen von baarem Silbergelde, Gold und anderen Päckereien finden für die Folge nicht mehr ſtatt. (A. K. O. v. 8. Apr. 48. Nr. II.) 100.

Portofreiheit, für den Geſchäftsbetrieb der Handelskammern. (V. v. 11. Febr. 48. §. 28.) 68. — dieſelbe ſteht den öffentlichen Darlehnskaſſen in demſelben Umfange, wie der Preußiſchen Bank, zu. (G. v. 15. Apr. 48. §. 11.) 107. — in allen Angelegenheiten der Bürgerwehr. (G. v. 17. Oktbr. 48. §. 127.) 309. — für das Landarmen-Inſtitut der Kurmark. (Regl. v. 14. Janr. 48. §. 10.) 40.

Portotaxe, Ermäßigung derſelben für Geld-, Papier-, Werth- und Packetſendungen. (A. K. O. v. 8 Apr. 48.) 99. 100. — ermäßigte, Anwendung derſ. auch für Kreuzbandſendungen mit handſchriftlicher Beifügung des Datums und der Namensunterſchrift, in weiterer Ausdehnung des §. 14. des Regulativs über die Preußiſche Portotaxe vom 18. Dezbr. 1824. (A. E. v. 29. Mai 48.) 155. — ſ. auch Geld- und Packetſendungen, Papiergeld und Staatspapiere.

Portotax-Regulativ, vom 18. Dezbr. 1824. — Aufhebung der in den §§. 7. 8. 9. u. 10. deſſelben für Reit- u. Schnellpoſten vorgeſchriebenen Taxbeſtimmungen v. 1. Oktbr. d. J. an und Anwendung der im §. 11. deſſelben vorgeſehenen Gewichtsprogreſſion auf ſämmtliche Brief- u. Schriftenſendungen. (A. E. v. 21. Septbr. 48.) 313. — der im §. 20. deſſelben vorgeſchriebene Frankirungszwang bei Abſendung rekommandirter Briefe wird vom 1. Oktbr. 48. ab aufgehoben. (A. E. v. 25. Aug. 48.) 256. — ſ. auch Porto.

Poſen, Großherzogthum, Provinz, Aufhebung der für dieſelbe erlaſſenen Verordnung v. 25. März 1841. über das Recht der Kreisſtände, Ausgaben zu beſchließen und die Kreiseingeſeſſenen dadurch zu verpflichten, jedoch unbeſchadet der auf den Grund obiger Verordnung bereits gefaßten kreisſtändiſchen Beſchlüſſe. (G. v. 24. Juli 48.) 192. — Aufhebung der durch die A. K. O. v. 28. Mai 1846. proviſoriſch angeordneten Änderungen in der Organiſation und Verwaltung des landſchaftlichen Kreditinſtituts in derſ. (A. E. vom 29. Apr. 48.) 223. — Verfahren bei Aufnahme der Taxen derjenigen adeligen Güter in derſelben, welche weder zum Verbande des Poſen-

ſchen

Poſen, Großherzogthum, Provinz, (Fortſ.) ſchen, noch des Weſtpreuß. Kreditſyſtems gehören. (A. K. O. v. 23. Septbr. 47., mit Aufhebung der frühern v. 29. Septbr. 35.) 17. — Verfahren bei Kündigung der vierprozentigen Poſener Pfandbriefe. (A. K. O. v. 10. Nov. 47.) 18. — Amneſtie für alle in derſ. bis zum 1. Juli 48. begangenen politiſchen und damit in Verbindung ſtehenden Vergehen und Verbrechen. (A. E. v. 9. Oktbr. 48.) 279. — gegen Beamte, ſowie gegen Offiziere, Geiſtliche und Lehrer an öffentlichen Schulen, welche ſich bei der Inſurrektion betheiligt haben, ſoll zwar die gerichtliche Unterſuchung eingeleitet und beziehungsweiſe fortgeführt, jedoch keine höhere Strafe, als die Dienſtentlaſſung, erkannt werden. (A. E. v. 9. Oktbr. 48.) 279.

Poſtanſtalten, Verpflichtung derſelben zur Annahme und Wiederauszahlung kleiner Geldbeträge bis zu 25 Rthlr. an einen beſtimmten Empfänger bei Aufgabe von Briefen oder Briefadreſſen; gegen eine Gebühr von einem halben Silbergr. für jeden Thaler und für jeden Theil eines Thalers. (A. E. v. 24. Mai 48.) 165.

Poſtdepartement, daſſelbe reſſortirt von dem Miniſterium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. (A. E. v. 17. Apr. 48. Nr. I. 3.) 109.

Poſten, ſ. Reit- und Schnellpoſten.

Poſtgarantie, deren Leiſtung bei Annahme und Wiederauszahlung kleiner Geldbeträge bis zu 25 Rthlr. an einen beſtimmten Empfänger durch Vermittelung der Poſtanſtalten bei Aufgabe von Briefen oder Briefadreſſen. (A. E. v. 24. Mai 48.) 165. — ſiehe auch Aſſekuranzgebühr.

Poſtſatz, ungleichmäßiger, (bei dem Debite von Zeitſchriften ꝛc.) durch ſolchen ſoll die Preßfreiheit nicht beſchränkt werden. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 24.) 378. — Suspenſion dieſes Artikels für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs. (ebend. Art. 110.) 390. f.

Poſtverbote (im Debite von Zeitſchriften ꝛc.), durch ſolche ſoll die Preßfreiheit nicht beſchränkt werden. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 24.) 378. — Suspenſion dieſes Artikels für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs. (ebend. Art. 110.) 390. f.

Poſtverhältniſſe, mit dem Königreiche Sachſen, in Benutzung der Eiſenbahn-Verbindung zwiſchen Berlin und Dresden. (Vertrag vom 6. März 48. Art. 11.) 142. 143.

Potsdam, Stadt, Einführung einer Wildpretſteuer in derſ. zum Beſten der ſtädtiſchen Armenkaſſe. (A. K. O. v. 24. Oktbr. 47.) 2.

Prediger, ſiehe Geiſtliche.

Preis-Kurante, Anwendung der ermäßigten Portotaxe auch auf ſolche Kreuzbandſendungen mit denſ., denen außer der Adreſſe auch das Datum und die Namensunterſchrift handſchriftlich beigefügt ſind. (A. E. v. 29. Mai 48.) 155.

Prenzlau, Stadt, Beſtimmung und Verwaltung der dortigen Landarmen-Anſtalt. (Landarm. Regl. v. 14. Janr. 48. §. 2.) 38.

Preſſe, Geſetz über dieſelbe (v. 17. März 48.) 69—72. — Aufhebung der Cenſur (ebend. §. 1.) 69. — Beſtrafung von Preßverbrechen oder Preßvergehen in Druckſchriften, oder mittelſt mechaniſch vervielfältigter Bildwerke, durch die ordentlichen Gerichte. (§. 2.) 69. — Vernichtung der rechtskräftig für verbrecheriſch erachteten, noch vorräthigen Exempl. von dergl. Schriften oder Bildwerken. (ebend. §. 2.) 69. — Herausgabe von Druckſchriften und Bildwerken mit Angabe des Namens und Wohnorts des Druckers und der Verlagshandlung. (ebend. §. 3.) 69. 70. — ſchriftliche Anzeige bei der Ortspolizei-Behörde von deren Erſcheinen und Vorlegung eines Exemplars der Druckſchrift bei derſ. (§. 5.) 71. — polizeiliche und gerichtliche Beſchlagnahme von Druckſchriften oder Bildwerken, durch welche ein Strafgeſetz verletzt iſt. (§. 7.) 71. — desgl. polizeiliche Unterdrückung ungeſetzlich erſchienener periodiſcher Blätter. (§. 4. Nr. 3.) 70. — Herausgabe von periodiſch erſcheinenden Schriften (Zeitſchriften) reſp. mit Beſtellung einer Kaution und Namhaftmachung des Herausgebers, ſowie des Verlegers, wenn dieſer vom Herausgeber verſchieden iſt, und des Druckers. (§. 4.) 70. 71. — die im §. 4. Nr. 1. des obigen Geſetzes v. 17. März 48. enthaltenen Vorſchriften über die Kautionsbeſtellung für die Herausgabe neuer Zeitungen werden aufgehoben. (V. v. 6. Apr. 48. §. 1.) 87. — dagegen findet die Vorſchrift des §. 4. Nr. 4. des mehrgedachten Geſetzes v. 17. März 48., betr. das Kautionsverfahren gegen den Herausgeber oder Verleger eines bereits beſtehenden periodiſchen Blatts, wegen eines vermittelſt des letztern begangenen Verbrechens oder Vergehens, auch auf neue Zeitungen Anwendung. (V. v. 6. Apr. 48. §. 1.) 87. — ſpätere Vereinbarung über ein allgemeines deutſches Preßgeſetz. (ebend. Einleit. u. §. 8.) 69. 72. — in Anſehung des Debits der im Auslande erſcheinenden Zeitungen verbleibt es bis zur Vereinbarung eines allgemeinen deutſchen Preßgeſetzes bei den beſtehenden Vorſchriften. (§. 8.) 71. f.

Preßfreiheit, dieſelbe darf unter keinen Umſtänden und in keiner Weiſe, namentlich weder durch Cenſur, noch durch Konzeſſionen, Sicherheitsbeſtellungen ꝛc. beſchränkt, ſuspendirt oder aufgehoben werden. (V. U. v. 5. Dezbr.

Preßfreiheit, (Forts.) 48. Art. 24.) 378. — die in dem vorgedachten Art. 24. enthaltenen Bestimmungen können für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs zeit- und distriktsweise außer Kraft gesetzt werden. (ebend. Art. 110.) 390. f.

Preßverbrechen, Preßvergehen, deren Bestrafung nach den allgemeinen Strafgesetzen. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 25. u. 26.) 378. — Suspension dieser Artikel für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs. (ebend. Art. 110.) 390. f. — bei solchen erfolgt die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten durch Geschworene. (ebend. Art. 93.) 387. — auch bei solchen tritt im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln die Zuständigkeit der Geschworenengerichte ein. (V. v. 6. Apr. 48. §. 2.) 87. — Verfahren bei Ausführung dieser Bestimmung. (V. v. 15. Apr. 48.) 101.—104. — als Preßvergehen werden nicht betrachtet die Verleumdungen oder Beleidigungen, welche gegen Privatpersonen begangen sind und die in den §§. 3. bis 6. des Gesetzes v. 17. März d. J. vorgesehenen Vergehen gegen die Polizei der Presse. (ebend. §. 3.) 102.

Preußen, die, Rechte derselben. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Tit. II. Art. 3.—40.) 375.—380. — unter welchen Bedingungen die Eigenschaft eines solchen erworben, ausgeübt und verloren wird, bestimmen die Verfassung und das Gesetz. (ebend. Art. 3.) 375.

Preußen, Provinz, Aufhebung der für dieselbe erlassenen Verordnung vom 22. Juni 1842. über das Recht der Kreisstände, Ausgaben zu beschließen und die Kreiseingesessenen dadurch zu verpflichten, jedoch unbeschadet der auf den Grund obiger Verordnung bereits gefaßten kreisständischen Beschlüsse. (G. v. 24. Juli 48.) 192. — siehe auch Westpreußen, desgl. Eisenbahnen Nr. 5. f. auch

Preußische Staatsverfassung, siehe Verfassung.

Preußisches Unterthanenverband, siehe Ixpt.

Preußisches Staatsgebiet, siehe Ixpt.

Prioritätsverfahren, das dem Fiskus in solchem zustehende Vorzugsrecht ist den öffentlichen Darlehnskassen nicht beigelegt. (G. v. 15. Apr. 48. §. 11.) 107.

Privat-Unterricht und **Privat-Unterrichts-Anstalten,** s. Unterricht und Unterrichts-Anstalten.

Privilegien, gewissen Grundstücken zustehend, deren Aufhebung ohne Entschädigung, gegen Wegfall der Lasten und Leistungen, welche den bisher Berechtigten oblagen. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 40.) 380.

Provinzen des preußischen Staats, über die inneren und besonderen Angelegenheiten derselben beschließen aus gewählten Vertretern bestehende Versammlungen, deren Beschlüsse durch die Vorsteher der Provinzen ausgeführt werden. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 104. Nr. 1.) 389. — Ernennung der letztern durch die Staatsregierung. (ebend. Art. 104. Nr. 2.) 389. — das Gesetz wird die Fälle bestimmen, in welchen die Beschlüsse der Provinzial-Vertretung der Genehmigung einer höheren Vertretung oder der Staatsregierung unterworfen sind. (ebend. Art. 104. Nr. 1.) 389. — Öffentlichkeit der Berathungen der Provinzial-Vertretung. (Art. 104. Nr. 4.) 390. — über die Einnahmen und Ausgaben muß jährlich wenigstens ein Bericht veröffentlicht werden. (ebend.) 390.

Provinzial- (Kreis- und Bezirks-) **Ordnung,** eine solche wird der nächsten Volksvertretung zur Berathung vorgelegt werden. (Patent v. 5. Dezbr. 48. Nr. 8.) 393.

Prozesse, Verfolgung von Beleidigungen (Injurien) im Wege des Civilprozesses. (V. v. 18. Dezbr. 48. §. 3.) 423. — Rechtsmittel gegen die darin gefällten Erkenntnisse, (ebend.) 424. — Prozesse, welche bei den Verhandlungen über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und über die Ablösung der Dienste, Natural- und Geld-Abgaben, in denen der Rezeß noch nicht bestätigt ist, entstanden und noch nicht rechtskräftig entschieden sind, sollen von Amtswegen sistirt werden. (G. v. 9. Oktbr. 48. §. 2.) 276. — desgl. alle bei den Gerichten oder den Auseinandersetzungs-Behörden schwebenden Prozesse über mehrere, näher bezeichnete guts- oder grundherrlichen Rechte ꝛc. (ebend. §. 2. Nr. 2. a—5. u. Nr. 3.) 276—278.

Pulvermagazine, und ähnliche Anstalten, bei Festungen, Ausübung der Jagd in bezeichneten Umkreisen um dies. (G. v. 31. Oktbr. 48. §. 5.) 344.

Pupillen-Sicherheit, Annahme der Schuldverschreibungen zur freiwilligen Staatsanleihe als solche, gleich den Staatsschuldscheinen nach der A. K. O. v. 3. Mai 1821. (A. E. v. 14. Juni 48.) 156.

Pyritz, Stadt, s. Chausseebau Nr. 7.

Q.

Quartschen, Ort, s. Chausseebau Nr. 6.

Quittungsgroschen, seither von den Pfandbriefsschuldnern der Pommerschen Landschaft mit ½ Prozent gezahlt, dessen Aufhebung, wodurch die bisher an die gedachte Landschaft mit 4½ Prozent entrichteten Jahreszahlungen auf 4 Prozent ermäßigt werden. (A. E. v. 11. Mai 48.) 137.

R.

R.

Radach, ſ. Chauſſeebau Nr. 5.

Ravensbergſche Theil des Kreiſes Herford, ſ. Handelskammern.

Realinjurien, ſ. Injurien.

Reallaſten, die obere Leitung deren Ablöſungen geht vom Miniſterium des Innern auf das neu gebildete Miniſterium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten über. (A. E. v. 17. Apr. 48. Nr. I. 2.) 109. — von dem letztern zu dem eigends errichteten Miniſterium für die landwirthſchaftlichen Angelegenheiten. (A. E. v. 25. Juni 48. Nr. 5.) 159. — ſ. auch Laſten und Ablöſungen.

Rechnungen über den Staatshaushalt, deren Prüfung und Feſtſtellung durch die Ober-Rechnungskammer. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 103.) 389.

Rechnungsweſen, bei den Handelskammern. (V. v. 11. Febr. 48. §. 17.) 66.

Rechte der Preußen, von denſelben handelt die (Verfaſſungsurkunde v. 5. Dezbr. 48. Tit. II. Art. 3—40) 375—380. — bürgerliche und ſtaatsbürgerliche, deren Ausübung iſt fortan von dem religiöſen Glaubensbekenntniſſe und der Theilnahme an irgend einer Religionsgeſellſchaft unabhängig. (V. v. 6. Apr. 48. §. 5.) 88. — (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 11.) 376.

Rechtsgeſchäfte, Ausſetzung derſelben am 1. Mai 48., dem Tage der ſtattfindenden Wahlen, gleichwie an Sonn- und Feſttagen. (A. E. v. 24. Apr. 48.) 115.

Rechtsmittel, gegen die im Civilprozeß ergangenen Erkenntniſſe wegen Beleidigung. (V. v. 18. Dezbr. 48. §. 3.) 424. — gegen die Beſchlüſſe der Strafrathskammer rückſichtlich derſelben gelten in der Rheinprovinz auch für politiſche und Preßvergehen die für Zuchtpolizeiſachen beſtehenden Vorſchriften der Strafprozeß-Ordnung. (V. v. 15. Apr. 48. §. 12.) 103.

Rechtsverfahren (Rechtsweg), Zuläſſigkeit deſſelben in Deichbau-Angelegenheiten. (G. v. 28. Janr. 48. §§. 8. 10.) 55. 56. — Ausſchließung deſſelben in dergleichen Angelegenheiten. (ebend. §. 22.) 58.

Reetz, Stadt, ſ. Chauſſeebau Nr. 8.

Regent
Regentſchaft } Beſtimmungen für den Fall des Eintritts derſelben. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 54. und 56.) 382.

Regierungen, Kompetenz derſelben bei der Wahl der Mitglieder der Handelskammern und deren Stellvertreter. (V. v. 11. Febr. 48. §. 8.) 64. 65. — ſonſtige Verhältniſſe derſelben zu den Handelskammern. (ebend. §§. 4. 15. 16. 23. 24. 27. 30.) 64. 66. 67. 68. — Kompetenz derſelben in Unterſuchung und Beſtrafung der in den §§. 177—180. der allgemeinen Gewerbeordnung v. 17. Janr. 45. bezeichneten Vergehen der Gewerbetreibenden in erſter Inſtanz. (A. K. O. v. 24. Janr. 48.) 73. — beſtimmen mit den Obergerichten die Ortspolizeibehörden oder die polizeilichen Beamten, welche bei der ortsgerichtlichen bürgerlichen Beglaubigung von Geburten und Sterbefällen mitwirken ſollen. (A. E. v. 29. Apr. 48.) 129. — Anträge bei ſolchen wegen Einführung einer direkten Steuer, ſtatt der Mahlſteuer, in den Städten. (Proviſ. V. v. 4. Apr. 48. §. 1.) 77. — Reſſorts derſelben in Ausführung des Geſetzes über das Deichweſen (v. 28. Janr. 48. §§. 1—7. 9. u. 24.) 54. 55. 59. — dieſelben ſind ermächtigt, diejenigen welche Deiche zu erhalten oder wiederherzuſtellen verpflichtet ſind, hierzu durch Exekution anzuhalten. (G. v. 28. Janr. 48. §. 5.) 55. — von denſelben (und den Landräthen) werden die in dem Bürgerwehrgeſetze den Bezirks- oder Kreisvertretungen beigelegten Verrichtungen bis zur Einführung der neuen Kreis- und Bezirksordnung wahrgenommen. (G. v. 17. Oktbr. 48. §. 129.)

Regierungs-Akte des Königs, alle derſelben bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung eines Miniſters, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 42.) 380.

Regierungs-Bevollmächtigte, deren Ernennung und Wirkſamkeit bei den öffentlichen Darlehnskaſſen. (G. v. 15. Apr. 48. §§. 12—15.) 107.

Regiſter, ortsgerichtliche, über die in geduldeten Religions-Geſellſchaften ſich ereignenden Geburten und Sterbefälle, Aufnahme der nach den §§. 3. 4. u. 9. der Verord. v. 30. März. 47. darüber erforderlichen Anzeigen und Erklärungen durch dazu beſtimmte Ortspolizeibehörden oder polizeiliche Beamte und deren Einreichung an die Gerichte behufs deren Eintragung in vorgedachte Regiſter. (A. E. v. 29. Apr. 48.) 129. — desgl. nach §§. 10. 11. u. 15. des Geſ. v. 23. Juli 1847. rückſichtlich der unter den Juden vorkommenden Geburts- und Sterbefälle. (ebend.) 129.

Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe, ſiehe gutsherrliche.

Reiche, fremde, ohne Einwilligung beider Kammern kann der König nicht zugleich Herrſcher jener ſein. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 53.) 382.

Reichsflagge, deutſche, ſiehe Flagge.

Reichsſtände, ehemalige, unmittelbare deutſche, auf deren Beſitzungen und Fideikommiſſe, in ſo fern ſolche durch das deutſche Bundesrecht gewährleiſtet ſind, finden die wegen der Lehen und Familien-Fideikommiſſe getroffenen Beſtimmungen zur Zeit keine Anwendung, vielmehr ſollen die Rechtsverhältniſſe derſelben durch beſondere Geſetze geordnet werden. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 39.) 380.

Reichsſtändiſche Befugniſſe, deren interimiſtiſche Ausübung durch die zur Vereinbarung der preußiſchen Staatsverfaſſung zu berufende Verſammlung während der Dauer ihrer Verſammlung. (G. v. 8. Apr. 48. §. 13.) 91.

Reichsverſammlung, deutſche, ſiehe deutſche.

Reiſediäten, ſiehe Diäten auf Dienſtreiſen.

Reiſekoſten, deren Vergütung für Staatsbeamte auf Eiſenbahnen oder Dampfſchiffen. (A. E. v. 10. Juni 48. §. 1.) 151. 152. — desgl. der Nebenkoſten, welche beim Zugehen zur Eiſenbahn und beim Abgehen von derſ. vorkommen. (ebend. §. 1. Nr. 2.) 152. — Anrechnung von 5 Sgr. auf die Meile für einen von den Beamten der erſten fünf Rangklaſſen mitgenommenen Diener. (§. 1. Nr. 4.) 152. — Reiſekoſten-Vergütung auf Dienſtreiſen, welche nicht auf Eiſenbahnen zurückgelegt werden können. (§§. 2. u. 3.) 152. — desgl. bei Verſetzungen verheiratheter Beamten, wenn ſie auf Umzugsentſchädigung keinen Anſpruch haben. (§. 4.) 152. — — für Geſchäfte außerhalb des Wohnorts in geringerer Entfernung, als einer Viertelmeile, werden keine Reiſekoſten gewährt. (§. 3. Nr. 3.) 152. — ſolche erhalten die Mitglieder der erſten Kammer nicht. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 84.) 386. — die Mitglieder der zweiten Kammer empfangen ſolche aus der Staatskaſſe nach Maßgabe des Geſetzes. (ebend. Art. 84.) 386. — ein Verzicht darauf iſt ſeitens der letztern unſtatthaft. (ebend. Art. 84.) 386.

Reiſewagen, von einem Staatsbeamten der fünf erſten Rangklaſſen bei Dienſtreiſen auf der Eiſenbahn zur Weiterreiſe mitgenommen, Koſtenſätze für deſſen Transport, ſo wie für das Hin- und Zurückſchaffen deſſelben. (A. E. v. 10. Juni 48. §. 1. Nr. 3.) 152.

Reitpoſten, Aufhebung der in den §§. 7. 8. 9. u. 10. des Portoregulativs v. 18. Dezbr. 1824. für ſolche vorgeſchriebenen Taxbeſtimmungen v. 1. Oktbr. 48. an und Anwendung der im §. 11. deſſelben vorgeſehenen Gewichts-Progreſſion auf ſämmtliche Brief- und Schriften-Sendungen. (A. E. v. 21. Septbr. 48.) 313.

Rekurs, der Mitglieder der Handelskammer und Stellvertreter an die Oberpräſidenten gegen den Beſchluß ihrer Entfernung aus der Kammer wegen Verluſtes der öffentlichen Achtung durch ihre Handlungsweiſe. (V. v. 11. Febr. 48. §. 12.) 65. — in Deichbau-Angelegenheiten. (G. v. 28. Janr. 48. §. 7.) 55. — gegen Strafreſolute der ſtändiſchen Landarmen-Direktion der Kurmark. (Regl. v. 14. Janr. 48. §. 38.) 49.

Religionsfreiheit, ſiehe religiöſes Glaubensbekenntniß.

Religions-Geſellſchaften, die Freiheit der Vereinigung zu ſolchen wird gewährleiſtet. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 11.) 376. — der Genuß der bürgerlichen und ſtaatsbürgerlichen Rechte iſt unabhängig von der Theilnahme an irgend einer ſolchen. (ebend. Art. 11.) 376. — dieſelben ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten ſelbſtſtändig und bleiben in dem Beſitze der für ihre Zwecke beſtimmten Anſtalten, Stiftungen und Fonds. (ebend. Art. 12.) 376. — der Verkehr derſelben mit ihren Obern iſt ungehindert; die Bekanntmachung ihrer Anordnungen iſt nur denjenigen Beſchränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen. (ebend. Art. 13.) 376. — die betreffenden Religions-Geſellſchaften beſorgen und überwachen den religiöſen Unterricht in den Volksſchulen. (ebend. Art. 21.) 377. — geduldete, ortsgerichtliche bürgerliche Beglaubigung der in denſelben vorfallenden Geburten und Sterbefällen, unter Mitwirkung der Ortspolizeibehörden oder polizeilicher Beamten rückſichtlich der nach §§. 3. 4. u. 9. der Verord. v. 30. März 47. vorgeſchriebenen Erforderniſſe. (A. E. v. 29. Apr. 48.) 129. — ſ. auch Juden.

Religions-Übung, gemeinſame öffentliche, wird gewährleiſtet. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 11.) 376.

Religions-Unterricht (religiöſer Unterricht), denſelben beſorgen und überwachen in den Volksſchulen die betreffenden Religions-Geſellſchaften. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 21.) 377.

Religiöſes Glaubens-Bekenntniß, die Freiheit deſſelben wird gewährleiſtet. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 11.) 376. — der Genuß der bürgerlichen und ſtaatsbürgerlichen Rechte iſt unabhängig von demſ. (V. 6. Apr. 48. §. 5.) 88. — (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 11.) 376. — den bürgerlichen und ſtaatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geſchehen. (ebend. Art. 11.) 376. — über das Recht der Eltern zur Beſtimmung der Religion ihrer Kinder wird der nächſten Volksvertretung ein Geſetz zur Berathung vorgelegt werden. (Patent v. 5. Dezbr. 48. Nr. 1.) 393.

Repräſentation, auf die behufs derſelben einzelnen Staatsbeamten in ihren Dienſtverhältniſſen gewährten Be-

Repräſentation, (Fortſ.)
Beſoldungszuſchüſſe ſoll bei der Wartegeld-Beſtimmung für dieſ. nicht Rückſicht genommen werden. (A. E. v. 14. Juni 48.) 154.

Reſſortverhältniſſe der Miniſterial- und Provinzial-Behörden, ſiehe Staatsminiſterium, Miniſterium des Innern, Miniſterium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Finanzminiſterium; desgl. Ober-Präſidenten, Regierungen ꝛc.

Reſtitution, Rechtsmittel, Zuläſſigkeit derſ. gegen Erkenntniſſe im Civilprozeß wegen Beleidigung. (V. v. 18. Dezbr. 48. §. 3.) 424.

Reviſion, Rechtsmittel, Unzuläſſigkeit derſ. gegen Erkenntniſſe im Civilprozeß wegen Beleidigung. (V. v. 18. Dezbr. 48. §. 3.) 424.

Reviſions- und Kaſſationshof, Rheiniſcher, ſiehe Gerichtshöfe, oberſte.

Rhederei-Geſchäft, wer ein ſolches ſeit wenigſtens fünf Jahren für eigene Rechnung allein oder als Geſellſchafter perſönlich betreibt, kann zum Mitgliede einer Handelskammer oder zum Stellvertreter deſſelben gewählt werden. (V. v. 11. Febr. 48. §. 6.) 64. — Ausſcheiden als ſolche bei veränderten Geſchäftsverhältniſſen. (ebend. §. 10.) 65.

Rheine, Ort, ſ. Chauſſeebau Nr. 22.

Rheiniſche Bergwerke, ſ. Bergwerke.

Rheiniſche Strafprozeß-Ordnung, Anwendung deren Artikel 310—406., mit gewiſſer Modification, für die Bildung und Berufung der Geſchwornengerichte, für die mündliche Unterſuchung, die Entſcheidung und Vollſtreckung wegen politiſcher u. Preßvergehen, Verletzung der Amtsvorſchriften, Vergehen der Geiſtlichen und der Studirenden in Bonn. (V. v. 15. Apr. 48. §§. 6—15.) 102. 103. 104.

Rheiniſcher Appellationsgerichtshof zu Cöln, ſ. Appellationsgerichtshof.

Rheiniſcher Reviſions- u. Caſſationshof, ſ. Gerichtshöfe, oberſte.

Rheiniſches Civilgeſetzbuch, Verwirklichung der Verpfändung durch ſymboliſche Übergabe des Unterpfandes bei Darlehnen aus öffentlichen Darlehnskaſſen zur Beförderung des Handels- und Gewerbebetriebs im Bezirke des Rheiniſchen Appellationsgerichtshofes, in Anwendung der Art. 1606. u. 1607., unter Aufhebung des Art. 2076. deſſelben. (G. v. 15. Apr. 48. §. 6.) 106. — auch finden die in den Art. 2074. 2075. u. 2078 deſſelben vorgeſchriebenen Förmlichkeiten auf die Darlehnskaſſen keine Anwendung. (ebend. §. 9.) 106. — deſſen Beſtimmungen treten unter Aufhebung der in dem zum Bezirke des Rheiniſchen Appellationsgerichtshofes

Rheiniſches Civilgeſetzbuch, (Fortſ.)
gehörigen Landestheile des ehemaligen Großherzogthums Berg über die Abſchließung der Ehen erlaſſene Verordnung v. 6. Septbr. 1814., ingl. der auf dieſelbe bezüglichen Order v. 23. Juni 1833., v. 1. Mai 48. an, daſelbſt wieder in Kraft. (V. v. 15. Apr. 48.) 104.

Rheiniſches Strafgeſetzbuch, daſſelbe und die zu deſſen Ergänzung oder Abänderung vor dem 6. März 1821. erlaſſenen Geſetze treten in Anſehung aller derjenigen Verbrechen, Vergehen oder Übertretungen wieder in Kraft, welche gegen den Staat oder deſſen Oberhaupt gerichtet, oder von Geiſtlichen, oder von Studirenden der Univerſität Bonn begangen ſind, oder eine Verletzung der Amtsvorſchriften enthalten. (V. v. 15. Apr. 48. §. 1.) 101. — es bleiben jedoch die Beſtimmungen, welche eine Abänderung der Art. 207. u. 208. deſſelben enthalten, und die Verordnungen v. 17. März u. 6. Apr. 48. unberührt. (ebend. §. 1.) 101.

Rheiniſch-Weſtphäliſche Verſicherungsgeſellſchaft für Rindvieh und Pferde, Allerhöchſte Genehmigung der unter jener Benennung in der Rheinprovinz gebildeten Aktiengeſellſchaft und Beſtätigung deren Statuts. (Miniſt. Bekanntmachung vom 27. März 48.) 99.

Rheinprovinz (Rheinland), Aufhebung der für dieſelbe erlaſſenen Verord. v. 9. April 1846. über das Recht der Kreisſtände, Ausgaben zu beſchließen und die Kreiseingeſeſſenen dadurch zu verpflichten, jedoch unbeſchadet der auf den Grund obiger Verordnung bereits gefaßten kreisſtändiſchen Beſchlüſſe. (G. v. 24. Juli 48.) 192. — Aufhebung der Verord. v. 17. Apr. 1830. (Geſ. S. S. 65—70.), die Ausübung der Jagd in den am linken Rheinufer belegenen Landestheilen betr. (G. v. 31. Oktbr. 48. §. 8.) 344. — im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln tritt auch bei politiſchen und Preßverbrechen, ſowie bei politiſchen und Preßvergehen, die Zuſtändigkeit der Geſchwornengerichte ein. (V. v. 6. Apr. 48. §. 2.) 87. — Verfahren bei Ausführung dieſer Beſtimmung, ſowie bei Beſtrafung von Amtsverbrechen. (V. v. 15. Apr. 48.) 101—104. — ſ. auch Appellationsgerichtshof, Rheiniſcher. — desgl. Berg, ehemal. Großherzogthum.

Rhode, Gemeinde, ſ. Chauſſeebau Nr. 25.

Richter, deren Ernennung auf Lebenszeit. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 86.) 386. — Verſetzung, Amtsentſetzung und Penſionirung derſ. (ebend. Art. 86.) 387. — denſelben dürfen andere beſoldete Staatsämter nicht übertragen werden. (ebend. Art. 87.) 387. — rückſichtlich des Gerichtsſtandes der Richter bleiben die beſtehenden Vorſchriften in Kraft. (G. v. 11. Aug. 48. §. 1.) 201. — auf ſolche findet der allerhöchſte Erlaß v. 14. Juni 48.

Richter, (Fortſ.)
48. wegen Bewilligung von Wartegeldern an disponible Staatsbeamte keine Anwendung. (A. E. v. 14. Juni 48.) 154.

Richteramt, zu einem ſolchen darf nur der berufen werden, welcher ſich zu demſelben nach Vorſchrift der Geſetze befähigt hat. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 89.) 387.

Richterliche Gewalt, von derſ. handelt die Verfaſſungsurkunde (v. 5. Dezbr. 48. Tit. VI. Art. 85—95.) 386—388. — dieſelbe wird im Namen des Königs durch unabhängige, keiner andern Autorität als der des Geſetzes unterworfene Gerichte ausgeübt. (ebend. Art. 85.) 386.

Richterſtand, in Beziehung auf ſolchen treten die Verordnungen vom 29. März 1844., das gerichtliche und Disziplinar-Strafverfahren gegen Beamte, ſowie das bei Penſionirungen zu beobachtende Verfahren betreffend, außer Kraft. (V. v. 6. Apr. 48. §. 3.) 87. — Niemand darf ſeinem geſetzlichen Richter entzogen werden. (G. v. 24. Septbr. 48. §. 5.) 258. — (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 7.) 376. — Suspenſion dieſes Artikels für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs. (ebend. Art. 110.) 390. f.

Rieſa, Ort, ſ. Eiſenbahnen. Nr. 2.

Rindvieh, Rheiniſch-Weſtphäliſche Verſicherungsgeſellſchaft für ſolches, Allerhöchſte Genehmigung der unter jener Benennung in der Rheinprovinz gebildeten Aktien-Geſellſchaft und Beſtätigung deren Statuts. (Miniſt. Bekanntmachung v. 27. März 48.) 99.

Röderau, Ort, ſ. Eiſenbahnen Nr. 2.

Rübenzucker, im Inlande aus Rüben erzeugter Rohzucker, Erhebung der Steuer von demſelben während des zweijährigen Zeitraums vom 1. Septbr. 1848. bis dahin 1850. mit zwei Thalern für den Zollzentner und mit 3 Sgr. von jedem Zollzentner der zur Zuckerbereitung beſtimmten rohen Rüben. (V. v. 18. Juni 48.) 164.

Rudnerweider Niederung, ſ. Strom- u. Deichbauten an der Weichſel und Nogat.

Rügen, Fürſtenthum, ſ. Pommern, Provinz.

Ruheſtörer, auf den Straßen und an öffentlichen Orten, ſollen polizeilich in Verwahrung genommen werden, dieſelben müſſen jedoch ſpäteſtens binnen 24 Stunden entweder in Freiheit geſetzt oder dem gewöhnlichen Verfahren überwieſen werden. (G. v. 24. Septbr. 48. §. 3.) 257.

Ruhrſchifffahrts-Abgabe, durch den Tarif v. 23. März 1839. (Geſ. Samml. S. 96—100.) vorgeſchrieben, deren Ermäßigung um ein Drittel v. 1. Janr. 1849. ab. (A. E. v. 9. Oktbr. 48.) 345.

Ruppin, Neu-, Stadt, Beſtimmung und Verwaltung der dortigen Landarmen-Anſtalt. (Landarmen-Regl. v. 14. Janr. 48. §. 2.) 38. — Neu- und Alt-, ſ. Chauſſeebau Nr. 1.

Rüthnick, Ort, ſ. Chauſſeebau Nr. 1.

S.

Saarbrücker Kohlengruben, ſ. Eiſenbahnen Nr. 13.

Sachſen, Königreich, Vertrag mit demſ. über die Ausführung einer Eiſenbahnverbindung zwiſchen Berlin und Dresden (v. 6. März 48.) 139—143. — Handhabung der Bahn-, Paß- und Fremdenpolizei auf derſ. (ebend. Art. 8. u. 9.) 141. — Benutzung der Bahn zu Zwecken der beiderſeitigen Militairverwaltung. (ebend. Art. 10.) 141. — desgl. für die gegenſeitigen Poſtverhältniſſe. (ebend. Art. 11.) 142. 143.

Sachſen, Provinz (Herzogthum), Aufhebung der für dieſelbe erlaſſenen Verordnung v. 25. März 1841. über das Recht der Kreisſtände, Ausgaben zu beſchließen und die Kreiseingeſeſſenen dadurch zu verpflichten, jedoch unbeſchadet der auf den Grund obiger Verordnung bereits gefaßten kreisſtändiſchen Beſchlüſſe. (G. v. 24. Juli 48.) 192. — alle auf Grund der Verordn. v. 7. März 43. wegen Theilung gemeinſchaftlicher Jagddiſtrikte in den zum ſtändiſchen Verbande derſelben gehörigen Landestheilen eingeleiteten, noch nicht beendeten Regulirungen werden ſiſtirt. (G. v. 3. Aug. 48.) 200.

Sachſen-Koburg-Gotha, Herzogthum, Abkommen mit demſelben wegen Verhütung und Beſtrafung der Forſt- und Jagdfrevel in den gegenſeitigen Grenzwaldungen. (Miniſt.-Erkl. u. Bekanntmach. v. 21. Dezbr. 47.) 10—12.

Sächſiſche Diſtrikte und Enklaven, vormalige, in den Kreiſen Zauch-Belzig u. Jüterbogk-Luckenwalde belegen, gehören v. 1. Janr. 1848. ab zum Landarmen-Verbande der Kurmark. (Regl. v. 14. Janr. 48. §. 1.) 38.

Salinenweſen (Berg- und Hüttenweſen), die dafür in dem Finanzminiſterium beſtehende Abtheilung geht auf das neu gebildete Miniſterium für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten über. (A. E. v. 17. April 48. Nr. I. 1.) 109.

Sand, von benachbarten Grundſtücken zum Chauſſeebau, ſ. letzt., desgl. Materialien.

Schaaffhauſen, Abraham, Handlungshaus zu Cöln, Errichtung einer Sozietät von demſelben unter der Firma: „A. Schaaffhauſenſcher Bankverein", u. Allerhöchſte Beſtätigung des Statuts für letztern (v. 28. Aug. 48. nebſt Statut). 233—246. — das Kapital der Sozietät beſteht aus dem geſammten Aktivvermögen des gedachten Handlungshauſes und ſeiner Theilhaber, ſowie daſſelbe nach dem aufgeſtellten Inventar, unter dem Vorbehalte

Schaaffhauſen, Abraham, (Bankverein) — (Fortſ.) behalte ſpäterer Berichtigung, auf 7,522,082 Rthlr. 11 Sg. feſtgeſetzt iſt und welches der Aktiengeſellſchaft förmlich zum Eigenthum übertragen wird. (ebend. §. 5. des Statuts.) 234. 235. — jeder Gläubiger erhält für die Hälfte ſeiner Forderung Aktien, bezeichnet mit Lit A., und für die andere Hälfte Aktien, bezeichnet mit Lit. B.; die Theilhaber des obengedachten Handlungshauſes erhalten für den Betrag ihrer vorläufig feſtgeſetzten Betheiligung Aktien, bez. mit Lit. C. (ebend. §. 6.) 235. — ſpätere Verwandlung der letztern in Aktien Lit. B. (ebend. §. 18.) 237. — Dividendenzahlung, welche auf die Aktien Lit. A. eine feſte von 4½ Prozent ſein ſoll. (ebend. §§. 7. 10—14.) 235. 236. — Verhältniß des Staats zur Geſellſchaft. (§. 73.) 245. — die im §. 10. des Statuts ausgeſprochene Garantie des Staats für die Verzinſung und Tilgung der Aktien Lit. A. wird Allerhöchſt genehmigt. (Beſtät.-Urkunde.) 233. 235. — Bildung eines Reſerve-Amortiſationsfonds. (§§. 9. 51 bis 57. des Statuts.) 235. 242. 243. — Verfahren bei Auflöſung der Geſellſchaft. (§§. 58—60.) 243.

Schadenerſatz (Schadloshaltung, Entſchädigung), deſſen Gewährung für Entziehung oder Beſchränkung des Eigenthums aus Gründen des öffentlichen Wohls. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 8.) 376. — ſ. auch Chauſſeebau, desgl. Strom- und Deichbauten. — ein ſolcher wird bei nicht deklarirten Geld-, Papier- und Werthſendungen mit der Poſt im Falle deren Verluſtes oder Beſchädigung nicht gewährt. (A. K. O. v. 8. April 48. Nr. 1.) 100. — über die Verpflichtung der Gemeinden zum Schadenerſatz bei Tumulten wird der nächſten Volksvertretung ein Geſetz zur Berathung vorgelegt werden. (Patent v. 5. Dezbr. 48. Nr. 3.) 393.

Schiedsgerichte, interimiſtiſche Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe in der Provinz Schleſien durch deren Vermittelung und unter Leitung der General-Kommiſſion zu Breslau. (V. v. 20. Dezbr. 48.) 427—441.

Schifffahrts-Abgaben, ſ. Lippe- und Ruhrſchifffahrts-Abgabe.

Schlachtſteuer, ein Anſpruch auf Befreiung von derſelben ſteht dem Landarmen-Inſtitute der Kurmark nicht ferner zu. (Regl. v. 14. Janr. 48. §. 11.) 41.

Schläpferſche Buchhandlung, vormaliges literariſches Inſtitut zu Heriſau, Verbot des Debits deren Verlags- u. Kommiſſionsartikel. (A. K. O. v. 24. Oktbr. 47.) 21

Schleſien, Provinz (Herzogthum, nebſt der Grafſchaft Glatz und dem Markgrafthum Oberlauſitz), Aufhebung der für dieſelbe erlaſſenen Verordnung v. 7. Janr. 1842. über das Recht der Kreisſtände, Ausgaben zu beſchließen und die Kreiseingeſeſſenen dadurch zu verpflichten, jedoch unbeſchadet der auf den Grund obiger Verordnung bereits gefaßten kreisſtändiſchen Beſchlüſſe. (G. v. 24. Juli 48.) 192. — interimiſtiſche Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe in derſelben durch Vermittelung von Schiedsgerichten und unter Leitung der Generalkommiſſion zu Breslau. (V. v. 20. Dezbr. 48.) 427 bis 441. — Errichtung einer Darlehnskaſſe ſeitens der Schleſiſchen Landſchaft. (A. E. v. 13. Novbr. 48. nebſt Regulativ.) 410—414.

Schleſiſche Feuerverſicherungs-Geſellſchaft zu Breslau, ſ. Feuerverſicherungs-Geſellſchaft.

Schlupfwinkel des Hazardſpiels und der Ausſchweifungen, als ſolche durch den gemeinen Ruf bezeichnet, deren amtliche Durchſuchung auch zur Nachtzeit. (G. v. 24. Septbr. 48. §. 7.) 258.

Schnellpoſten, Aufhebung der in den §§. 7. 8. 9. u. 10. des Portoregulativs v. 18. Dezbr. 1824. für ſolche vorgeſchriebenen Taxbeſtimmungen v. 1. Oktbr. 48. an, und Anwendung der im §. 11. deſſelben vorgeſchriebenen Gewichtsprogreſſion auf ſämmtliche Brief- u. Schriftenſendungen. (A. E. v. 21. Septbr. 48.) 313.

Schönfließ, Stadt, ſ. Chauſſeebau Nr. 6. u. 7.

Schonzeit des Wildes, ſ. Wild.

Schrift, durch ſolche ſeine Gedanken frei zu äußern, hat jeder Preuße das Recht. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 24.) 378. — Beſtrafung der Vergehen durch dieſ. (ebend. Art. 25. u. 26.) 378. — Suspenſion dieſer Artikel im Fall eines Kriegs oder Aufruhrs. (ebend. Art. 110.) 390. f.

Schriften, auf ſämmtliche Sendungen derſelben ſoll v. 1. Oktbr. 48. an die im §. 11. des Portoregulativs v. 18. Dezbr. 1824. vorgeſehene Gewichtsprogreſſion Anwendung finden. (A. E. v. 21. Septbr. 48.) 313. — ſ. auch Druck- und Zeitſchriften.

Schulen, ſ. Unterrichtsanſtalten u. Volksſchulen.

Schullehrer, ſ. Lehrer und Volksſchullehrer.

Schullehrer-Wittwen- und Waiſen-Verſorgungs-Anſtalten im Stifte Naumburg-Zeitz, allerhöchſte Beſtätigung deren Statuten. (A. K. O. v. 29. Febr. 48.) 93. f. — Verpflichtung der Kantoren, Schullehrer und deren Subſtituten, den genannten Anſtalten beizutreten. (ebend.) 93. f. — Befreiung der aus letztern zu gewährenden Unterſtützungen vom Arreſtſchlage. (ebend.) 93. f.

Schützengilden, deren Mitglieder dürfen ſich weder dem Dienſte in der Bürgerwehr entziehen, noch innerhalb derſelben beſondere Abtheilungen bilden; es iſt ihnen aber unverwehrt, zu ihren ſonſtigen, mit der Beſtimmung der Bürgerwehr nicht zuſammenfallenden Zwecken als bewaffnete Korporationen fortzubeſtehen. (G. v. 17. Oktbr. 48. §. 128.) 309.

Schutzherrlichkeit, die aus derſelben herſtammenden Verpflichtungen ſind ohne Entſchädigung aufgehoben. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 40.) 380.

Schwante, Ort, ſ. Chauſſeebau Nr. 2.

See-Aſſekuranzgeſellſchaft zu Stettin, zuſätzliche und abändernde Beſtimmungen zu dem durch die Geſ. Samml. Jahrg. 1825. S. 41—55. bekannt gemachten Plane derſ., und zwar zu §§. 20. 31. u. 35. Lit. b. u. i. deſſelben. (A. E. v. 21. Septbr. 48.) 314.

Seehandlungsinſtitut, daſſelbe wird dem Finanzminiſterium untergeordnet. (A. E. v. 17. Apr. 48. Nr. II. 2.) 110.

Selbſtverlag, von nicht periodiſchen Druckſchriften, ſchriftliche Anzeige von deren Erſcheinen bei der Ortspolizeibehörde und Vorlegung eines Exempl. derſ. bei der letztern. (Preßgeſ. v. 17. März 48. §. 5.) 71. — Strafe für Vergehen dagegen. (ebend. §. 6.) 71.

Settler-Schule, ſ. Chauſſeebau Nr. 20.

Setzzeit des Wildes, ſ. Wild.

Sirop, ausländiſcher, Beſtimmung des Eingangszolls von demſelben, während des zweijährigen Zeitraums vom 1. Septbr. 1848 bis dahin 1850. (V. v. 18. Juni 48.) 163.

Sittlichkeit, Beſchränkung der Öffentlichkeit in Civil- und Strafſachen rückſichtlich derſ. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 92.) 387. — desgl. bei den Verhandlungen der Rheiniſchen Strafgerichte. (V. v. 15. Apr. 48. §. 14.) 103. — dagegen treten die Verordnungen v. 31. Janr. 1822., 14. Apr. 1830., 4. Janr. 1836. und 25. Febr. 1837. außer Kraft. (ebend. §. 15.) 104. — Perſonen, welche ſolche auf den Straßen und an öffentlichen Orten gefährden, ſollen polizeilich in Verwahrung genommen werden; dieſelben müſſen jedoch ſpäteſtens binnen 24 Stunden entweder in Freiheit geſetzt oder dem gewöhnlichen Verfahren überwieſen werden. (G. v. 24. Septbr. 48. §. 3.) 257. — auch zur Nachtzeit in deren Schlupfwinkeln. (ebend. §. 7.) 258.

Soldiner Kreisobligationen, auf den Inhaber lautend, zum Betrage von 100,000 Rthlr., deren Ausfertigung und Emiſſion mit fünf Prozent jährl. Verzinſung behufs der von den Ständen des Soldiner Kreiſes auszuführenden Chauſſeebauten der in dieſen Kreis fallenden Theile der Straßen:

1) von Cüſtrin über Neudamm, Soldin, Lippehne u. Pyritz nach Stettin;
2) von Soldin über Schönfließ und Königsberg nach Schwedt, und
3) von Landsberg über Berlinchen und Bernſtein nach Stargard.

(Allerhöchſtes Privilegium v. 20. Febr. 48.) 82—85. — allmälige Tilgung derſ. aus dem vom Kreiſe aufzubringenden Fonds, (ebend.) 82. 83. f. — ſ. auch Chauſſeebau Nr. 7.

Sömmerda, Stadt, ſ. Chauſſeebau Nr. 17.

Sommerfelde, Ort, ſ. Chauſſeebau Nr. 2.

Sporteln, Sportelfreiheit, ſ. Gebühren und Gebührenfreiheit.

Staatsämter, beſoldete, durch die Annahme eines ſolchen verlieren die Mitglieder der zur Vereinbarung der Preuß. Staatsverfaſſung berufenen Verſammlung Sitz und Stimme in derſ. (G. v. 6. Juli 48.) 168. — nur durch eine neue Wahl können ſolche ihre Stelle wieder erlangen. (ebend.) 168. — dieſelben Beſtimmungen finden auch auf die Mitglieder der Kammern Anwendung. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 77.) 385. — andere beſoldete Staatsämter dürfen Richtern, neben dem ihrigen, nicht übertragen werden. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 87.) 387. — Ausnahmen hievon ſind nur auf Grund eines Geſetzes zuläſſig. (ebend. Art. 87.) 387. — ſ. auch Staatsdienſt und Beamte.

Staatsanleihen, deren Aufnahme findet nur auf den Grund eines Geſetzes ſtatt. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 102.) 389. — in Bezug auf deren Bewilligung iſt die zur Vereinbarung der Preußiſchen Staatsverfaſſung zuſammentretende Verſammlung berufen, für die Dauer ihrer Verſammlung die ſeitherigen reichsſtändiſchen Befugniſſe interimiſtiſch auszuüben. (G. v. 8. Apr. 48. §. 13.) 91. — freiwillige, deren Annahme in Geldſorten, wie ſolche in Staatskaſſen angenommen werden. (A. E. v. 25. Apr. 48.) 117. — dargeliehenes Gold und Silber ſoll zur Münze abgeliefert und den Einſendern der volle Metallwerth angerechnet werden. (ebend.) 117. — Ausſtellung von Schuldverſchreibungen über die Beiträge zu derſelben, zu 10, 20, 50 und 100 Rthlr. (ebend.) 117. — Verzinſung derſ. mit jährlich fünf vom Hundert vom erſten Tage des auf die Einzahlung folgenden Monats in halbjährigen Raten. (ebend.) 117. — berechtigt iſt der Staat zur Rückzahlung zu jeder Zeit nach ſechsmonatlicher Kündigung, verpflichtet dazu erſt nach zehn Jahren. (ebend.) 117. — Anrechnung der Beiträge auf eine etwaige außerordentliche, nach Verhältniß des Vermögens zu erhebende Anleihe oder Steuer. (ebend.) 117. Annahme der auf ſolche bezüglichen Schuldverſchreibungen als Pupillen- und depoſitalmäßige Sicherheit, gleich den Staatsſchuldſcheinen, nach der A. K. O. v. 3. Mai 1821. (A. E. v. 14. Juni 48.) 155.

Staatsanwalte, deren beſondere Rechtsverhältniſſe ſollen mit denen der übrigen, nicht zum Richterſtande gehörigen Staatsbeamten durch ein Geſetz geregelt werden, welches denſelben gegen willkürliche Entziehung vom Amt und Einkommen angemeſſenen Schutz gewährt. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. §. 96.) 388.

Staatsauflagen, durch ſolche ſoll die Preßfreiheit nicht beſchränkt werden. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 24.)

Staatsauflagen, (Forts.)
24.) 378. — Suspension dieses Artikels im Fall eines Krieges oder Aufruhrs. (ebend. Art. 110.) 390. f. — Aufhebung des Zeitungsstempels v. 1. Janr. 1849. ab. (V. v. 8. Dezbr. 48.) 422.

Staats-Ausgaben, jährliche, siehe Staatshaushalts-Etat.

Staatsbeamte, siehe Beamte.

Staatsbedürfnisse, freiwillige Beiträge zu deren Bestreitung, siehe Staatsanleihen.

Staatsbürgerliche Pflichten, denselben darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 11.) 376.

Staatsbürgerliche Rechte, unter welchen Bedingungen dieselben und die Eigenschaft eines Preußen erworben, ausgeübt und verloren werden, bestimmen die Verfassung und das Gesetz. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 3.) 375. — der Genuß derf. ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse und der Theilnahme an irgend einer Religionsgesellschaft. (V. v. 6. Apr. 48. §. 5.) 88. — (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 11.) 376.

Staatsdiener-Gesetz, durch solches sollen die besonderen Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten geregelt und denselben gegen willkürliche Entziehung vom Amte und Einkommen angemessener Schutz gewährt werden. (Verf. Urk. vom 5. Dezbr. 48. Art. 96.) 388. — in demf. soll auf die Ansprüche der vor Verkündigung der Verfassungsurkunde etatsmäßig angestellten Staatsbeamten besondere Rücksicht genommen werden. (ebend. Art. 97.) 388.

Staatsdienst, in allen Zweigen desselben besetzt der König die Stellen, in so fern nicht das Gesetz ein Anderes verordnet. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 45.) 381. — durch eine Beförderung in solchen verlieren die Mitglieder der zur Vereinbarung der preußischen Staatsverfassung berufenen Versammlung Sitz und Stimme in derselben. (G. v. 6. Juli 48.) 168. — nur durch eine neue Wahl können solche ihre Stellen wieder erlangen. (ebend.) 168. — dieselben Bestimmungen finden auch auf die Mitglieder der Kammern Anwendung. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 77.) 385.

Staats-Einnahmen, jährliche, siehe Staatshaushalts-Etat.

Staats-Garantieen, deren Übernahme findet nur auf Grund eines Gesetzes statt. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 102.) 389. — s. auch Postgarantie.

Staatsgebiet, Preußisches, alle Landestheile der Monarchie, in ihrem gegenwärtigen Umfange, bilden dasselbe. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 1.) 375. — die Grenzen desselben können nur durch ein Gesetz verändert werden. (ebend. Art. 2.) 375. — es zerfällt in Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden, deren Vertretung und Verwaltung durch besondere Gesetze näher bestimmt werden. (ebend. Art. 104.) 389.

Staatshaushalt, Prüfung und Feststellung der Rechnungen über denf. durch die Ober-Rechnungskammer. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 103.) 389. — Vorlegung derselben seitens der letztern bei den Kammern, zur Entlastung der Staatsregierung. (ebend. Art. 103.) 389.

Staatshaushalts-Etat, zur Festsetzung desselben soll den künftigen Vertretern des Volks jedenfalls die Zustimmung zustehen. (V. v. 6. Apr. 48. §, 6.) 88. — dessen jährliche Feststellung durch ein Gesetz. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 98. u. 99.) 388. — zu Überschreitungen desselben ist die nachträgliche Genehmigung der Kammern erforderlich. (ebend. Art. 103.) 389. — für das Jahr 1849., (v. 27. Dezbr. 48. nebst allerh. Publik. Erlaß von demf. Tage) 447—473.

Staatsminister, (Minister), solche ernennt und entläßt der König. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 43.) 381. — Verantwortlichkeit derf. (ebend. Art. 42.) 380. — der Gegenzeichnung eines derf. bedürfen alle Regierungsakte des Königs zu ihrer Gültigkeit. (ebend. Art. 42.) 380. — Zutritt derf. zu jeder Kammer, in welcher sie auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden müssen. (ebend. Art. 58.) 382. — Stimmrecht haben dieselben in einer oder der andern Kammer nur dann, wenn sie Mitglieder derselben sind. (ebend. Art. 58.) 382. — an solche kann jede Kammer die an sie gerichteten Schriften überweisen und von denf. Auskunft über eingehende Beschwerden verlangen. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 80.) 386. — Verfahren bei Anklagen gegen dieselben wegen Verfassungsverletzung, Bestechung oder Verrathe. (ebend. Art. 59.) 383. — die nähern Bestimmungen über die Fälle der Verantwortlichkeit, über das Verfahren und das Strafmaß werden einem besonderen Gesetze vorbehalten. (ebend. Art. 59.) 383. — — zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurtheilten Ministers kann das Recht der Begnadigung oder Strafmilderung von dem Könige nur auf Antrag derjenigen Kammer ausgeübt werden, von welcher die Anklage ausgegangen. (Verf. Urk. vom 5. Dezbr. 48. Art. 47.) 381.

Staatsministerium,

I. Wirkungskreis desselben.

— Erlaß eines Reglements durch dasselbe zur Ausführung des Wahlgesetzes für die zur Vereinbarung der Preuß. Staatsverfassung zu berufenden Versammlung vom 8. Apr. 48. (§. 12. daf.) 91. — desgl. für die Wahl der Preußischen Abgeordneten zur deutschen Nationalversammlung. (V. v. 11. Apr. 48. §. 12.) 96.

Staatsminiſterium, (Forts.)
— desgl. für die erſte Kammer. (Wahlgeſ. v. 6. Dezbr. 48. Art. 11.) 397. — desgl. für die zweite Kammer. (Wahlgeſ. v. 6. Dezbr. 48. Art. 11.) 400. — geſammtes, unter deſſen Verantwortlichkeit können in dringenden Fällen, wenn die Kammern nicht verſammelt ſind, Verordnungen mit Geſetzeskraft erlaſſen werden, dieſelben ſind aber den Kammern bei ihrem nächſten Zuſammentritt zur Genehmigung ſofort vorzulegen. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 105.) 390. — in wie fern von demſ. im Fall eines Krieges oder Aufruhrs durch Beſchluß und unter ſeiner Verantwortlichkeit die zeit- und diſtriktsweiſe Suspendirung des §. 1. und §. 6. des Geſetzes vom 24. Septbr. 48. in Beziehung auf Verhaftungen, Eindringen in Wohnungen und Hausſuchungen proviſoriſch ausgeſprochen werden kann. (G. v. 24. Septbr. 48. §. 8.) 259. — (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 110.) 390. f. — auf daſſelbe geht die dem Handelsrathe nach der Verordnung vom 7. Juni 1844. (G. S. Seite 148.) zugewieſene Wirkſamkeit über. (A. E. vom 17. Apr. 48. Nr. I. 4.) 109.

II. Präſidenten und Mitglieder deſſelben und Verwaltungs-Chefs.

1) — der Präſident deſſelben, Staatsminiſter Camphauſen, ſowie die Staatsminiſter, Graf v. Schwerin, v. Auerswald (früher General-Landſchaftsrath), Bornemann und Freiherr v. Schleinitz, ingl. der Chef des Miniſteriums für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten, Freiherr v. Patow, ſind auf ihren Antrag aus ihren bisherigen Stellungen entlaſſen worden; der Finanzminiſter Hanſemann und der Kriegsminiſter, Freiherr v. Schreckenſtein, aber darin verblieben. (A. E. v. 25. Juni 48.) 159.

2) — zum Präſidenten des Staatsminiſteriums iſt demnächſt der Oberpräſident v. Auerswald und zugleich interimiſtiſch zum Miniſter der auswärtigen Angelegenh.; zum Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten der Präſident der National-Verſamml., Abgeordn. Milde; zum Miniſter der geiſtl., Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten der General-Landſchaftsrath, Abgeordneter Rodbertus, und zum Juſtizminiſter der Kriminalgerichts-Direktor Märcker ernannt worden. (A. E. v. 25. Juni 48. Nr. 1—4.) 159. — die Leitung des eigends gebildeten Miniſteriums für landwirthſchaftliche Angelegenheiten iſt dem Stadtſyndikus, Abgeordneten Gierke, unter Ernennung deſſelben zum Staatsminiſter, und die Leitung des Miniſteriums des Innern dem Regierungspräſidenten Kühlwetter, jedoch auf ſeinen Wunſch nur interimiſtiſch, übertragen. (ebend. Nr. 5. u. 6.) 159.

3) — nach dem Ausſcheiden des Miniſterpräſidenten v. Auerswald, ſowie der Staatsminiſter Hanſemann, Freiherr v. Schreckenſtein, Milde, Märcker, Gierke und Kühlwetter wird der General der Infanterie v. Pfuel zum Miniſterpräſidenten und Kriegsminiſter; der Oberpräſident der Rheinprovinz, Eichmann, zum Miniſter des Innern; der Oberpräſident der Provinz Sachſen, v. Bonin, zum Finanzminiſter ernannt; die Leitung des Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten iſt dem wirklichen Geheimen Rath, Grafen v. Dönhoff, jedoch auf ſeinen Wunſch nur interimiſtiſch, übertragen. (A. E. v. 21. Septbr. 48.) 255. — mit der Wahrnehmung der Geſchäfte des Juſtizminiſteriums iſt bis zur Wiederbeſetzung dieſes Miniſteriums, der Unterſtaatsſekretair Müller beauftragt. (ebend.) 255.

4) — nach dem Ausſcheiden des bisherigen Miniſterpräſidenten und Kriegsminiſters, Generals der Infanterie v. Pfuel, ſowie der Staatsminiſter Eichmann u. v. Bonin und des wirklichen Geheimen Raths, Grafen v. Dönhoff, wird der Generallieutenant Graf v. Brandenburg zum Miniſterpräſidenten ernannt, und demſelben zugleich die interimiſtiſche Leitung der auswärtigen Angelegenheiten übertragen; der bisherige Miniſterverweſer v. Ladenberg wird zum Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten; der bisherige Direktor im Miniſterium des Innern, v. Manteuffel, zum Miniſter des Innern ernannt und demſ. die interimiſtiſche Leitung des Miniſteriums für die landwirthſchaftlichen Angelegenheiten übertragen; der Kommandant von Saarlouis, Generalmajor v. Strotha, wird zum Kriegsminiſter ernannt; die Verwaltung des Juſtizminiſteriums wird einſtweilen der bisherige Juſtizminiſter Kisker beibehalten. (A. E. v. 8. Novbr. 48.) 347. — mit der Wahrnehmung des Finanzminiſteriums wird vorläufig der General-Steuerdirektor Kühne und mit der Wahrnehmung des Miniſteriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vorläufig der wirkliche Geheime Ober-Finanzrath v. Pommer-Eſche beauftragt. (ebend.) 347.

Staats-Oberhaupt, rückſichtlich der Beſtrafung der Verbrechen und Vergehen gegen daſſelbe treten im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln das Rheiniſche Strafgeſetzbuch und die zu deſſen Ergänzung oder Abänderung vor dem 6. März 1821. erlaſſenen Geſetze wieder in Kraft. (V. v. 15. April 48. §. 1.). 101. — dagegen treten außer Kraft die A. K. O. vom 6. März 1821. und 2. Aug. 1834. und die Verordn. v. 18. Febr. 1812. (ebend. §. 15.) 193. 104. — ſ. auch Königs Majeſtät und Krone.

Staatspapiere, Ermäßigung der Portotaxe für deren Verſendung mit der Poſt. (A. K. O. v. 8. April 48. Nr. I.) 100. — für ſolche findet kein Deklarationszwang mehr

Staatspapiere, (Fortſ.)
mehr ſtatt, dagegen aber auch kein Erſatz im Fall eines Verluſtes oder einer Beſchädigung der nicht deklarirten Sendung. (ebend.) 100. — Berechnung der Aſſekuranzgebühr, einſchließlich des Betrages für den Einlieferungsſchein, bei deklarirten Sendungen. (ebend.) 100.

Staatsrath, Vereinfachung und Abkürzung der legislativen Berathungen deſſelben, unter Ergänzung, reſp. Abänderung einiger Punkte der Verord. v. 20. März 1817. (V. v. 6. Janr. 48.) 15. — Begutachtung der Geſetz- und Verordnungs-Entwürfe ſeitens deſſelben entweder in einer Plenar- oder engeren Verſammlung. (ebend.) 15.

Staatsſchulden, eine Überſicht derſelben iſt mit der allgemeinen Rechnung über den Staatshaushalt, von der Ober-Rechnungs-Kammer alljährlich den Kammern vorzulegen. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 103.) 389. — ſ. auch Staatsanleihen u. Staatshaushalts-Etat.

Staatsſteuern, ſ. Steuern.

Staatsverbrechen, (Verbrechen gegen den Staat) die Unterſuchung und Beſtrafung derſelben erfolgt fortan durch die ordentlichen Gerichte und jeder durch Ausnahmegeſetze dafür eingeführte beſondere Gerichtsſtand wird aufgehoben. (G. v. 6. April 48. §. 2.) 87. — rückſichtlich deren Beſtrafung treten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln das Rheiniſche Strafgeſetzbuch und die zu deſſen Ergänzung oder Abänderung vor dem 6. März 1821. erlaſſenen Geſetze wieder in Kraft. (V. v. 15. April 48. §. 1.) 101. — dagegen treten außer Kraft die A. K. O. v. 6. März 1821. und 2. Aug. 1834. und die Verord. v. 18. Febr. 1842. (ebend. §. 15.) 103. 101.

Staatsverfaſſung, Preußiſche, ſ. Verfaſſung und Verfaſſungs-Urkunde.

Staatsverträge, ſolche mit fremden Regierungen zu errichten, hat der König das Recht; jedoch bedürfen Handelsverträge, ſowie andere Verträge, durch welche dem Staate Laſten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden, zu ihrer Gültigkeit der Zuſtimmung der Kammern. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 46.) 381.

Städte, von mehr als 30,000 Einwohnern, in ſolchen können die polizeilichen Functionen auf Staatsorgane übertragen werden. (Verf. Urk. vom 5. Dezbr. 48. Art. 104. Nr. 3.) 390.

Stadtobligationen, ſiehe Aachener, Berliner, Breslauer, Cölner, Danziger, Groß-Glogauer, Halleſche, Stettiner.

Standesſachen, von deren Bearbeitung wird das Miniſterium des Königl. Hauſes entbunden und ſolche den Miniſterien der Juſtiz und des Innern gemeinſchaftlich übertragen. (A. E. v. 3. Oktbr. 48.) 269.

Standesvorrechte finden nicht ſtatt; alle Preußen ſind vor dem Geſetze gleich. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 4.) 375.

Standesunterſchied, welcher in den beſtehenden Geſetzen bei Beſtrafung der Injurien gemacht wird, auf ſolchen ſoll es ferner nicht ankommen. (V. v. 18. Dezbr. 48. §. 2.) 423.

Statiſtiſches Büreau, daſſelbe wird dem Miniſterium des Innern untergeordnet. (A. E. v. 10. Juli 48.) 337.

Stellvertreter der Abgeordneten für die zur Vereinbarung der Preußiſchen Staatsverfaſſung zu berufende Verſammlung, deren Wahl und Annahme. (G. v. 8. April 48. §§. 5—11.) 90. 91. — desgl. der Stellvertreter der Preuß. Abgeordneten zur deutſchen National-Verſammlung. (V. v. 11. April 48. §§. 5—11.) 95. 96. — Stellvertreter für die Mitglieder (Abgeordneten) der beiden Kammern werden nicht gewählt. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 74.) 385.

Stempel, für Zeitungen, — ſ. Zeitungsſtempel.

Stempelfreiheit, ſteht den öffentlichen Darlehnskaſſen in demſelben Umfange, wie der Preuß. Bank, zu. (G. v. 15. April 48. §. 11.) 107. — für die von der ſtädtiſchen Bank zu Breslau auszufertigenden Banknoten. (Statut v. 10. Juni 48. §. 16.) 148. — bei dem Expropriations- und Entſchädigungsverfahren wegen Abtretung von Grund und Boden zu den Strom- und Deichbauten an der Nogat ꝛc. (V. v. 12. April 48. §. 7.) 128. — für die Verhandlungen und Urkunden bei Ausführung der Nieder-Oderbruchmeliorationen. (V. v. 22. Aug. 48. §. 8.) 283. — in allen Angelegenheiten der Bürgerwehr. (G. v. 17. Oktbr. 48. §. 127.) 309. — der Unterſtützungs-Anſtalt für die emeritirten evangeliſchen Geiſtlichen der Provinz Brandenburg. (A. K. O. v. 29. Novbr. 47. und §. 15. des Regl.) 22. 23. — der Prioritätsobligationen der Bergiſch-Märkiſchen Eiſenbahngeſellſchaft. (Priv. v. 2. Oktbr. 48. §. 2.) 315.

Sterbefälle, ſ. Todesfälle.

Steinfurt, Stadt, und Steinfurter Kreisgrenze, ſiehe Chauſſeebau Nr. 22.

Steinheim, Ort, ſ. Chauſſeebau Nr. 24.

Stettin, Stadt, Tarif zur Erhebung des Hafen- und Brücken-Aufzuggeldes daſelbſt. (A. E. v. 25. Aug. 48. nebſt Tarif.) 247—251. — Gültigkeit deſſelben bis zum 1. Janr. 1852. (ebend.) 247. — Strafbeſtimmungen für Übertretungen deſſelben. (ebend.) 251. — allerhöchſte Beſtätigung der Statuten der daſelbſt zu errichtenden ſtädtiſchen Leihanſtalt. (A. K. O. v. 11. Oktbr. 47.) 1. — Prüfung der Legitimation der Vorzeiger von Pfandſcheinen bei derſ. (ebend.) 1. — Allerhöchſte Beſtätigung des Statuts der daſelbſt unter dem Namen „Vereins-Zuckerſiederei" gebildeten Aktiengeſellſchaft. (Miniſt.-Bekanntm. v. 17. März 48.) 76. — ſ. auch See-Aſſekuranzgeſellſchaft.

Stettin-Berliner Eiſenbahn, ſ. Eiſenbahnen Nr. 4.

Stettiner Stadtobligationen, auf den Inhaber lautend, zum Betrage von 500,000 Rthlr., deren Ausfertigung zur Errichtung einer ſtädtiſchen Gaserleuchtung und anderer ſtädtiſchen Anlagen und Verbeſſerungen, unter Einziehung und Vernichtung der nach dem Privil. v. 23. Septbr. 1846 zu einem gleichen Betrage für einen andern Zweck beſtimmt geweſenen Stadtobligationen. (Priv. v. 10. April 48.) 119. 120. — jährliche Verzinſung derſ. mit 4½ pCt. auf die bei den Obligationen befindlichen Zinsſcheine. (ebend.) 119. — Amortiſation derſ. nach der durch das Loos beſtimmten Folgeordnung. (ebend.) 119.

Steuerdefraudationsſtrafe im ſtehenden Gewerbebetriebe, ſ. Gewerbe, ſtehende.

Steuergeſetzgebung, beſtehende, dieſelbe wird einer Reviſion unterworfen, und dabei jede Bevorzugung abgeſchafft. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 100.) 388.

Steuern, Staats-, das Recht zu deren Bewilligung ſoll den künftigen Vertretern des Volks zuſtehen. (V. v. 6. April 48. §. 6.) 88. — interimiſtiſche Ausübung dieſes Rechts ſeitens der zur Vereinbarung der Preuß. Staatsverfaſſung zu berufenden Verſammlung während der Dauer ihrer Verſammlung. (G. v. 8. April 48. §. 13.) 91. — dieſ. dürfen nur, ſoweit ſie in den Staatshaushalts-Etat aufgenommen oder durch beſondere Geſetze angeordnet ſind, erhoben werden. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 99.) 388. — Bevorzugungen können dabei nicht ſtattfinden. (ebend. Art. 100.) 388. — beſtehende, deren Forterhebung. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 108.) 390. — direkte, deren Einführung in den Städten, in welchen die Mahlſteuer aufgehoben worden. (Prov. V. v. 4. April 48.) 77—79. — ſ. auch Mahlſteuer. — von Rübenzucker u. rohen Rüben, ſ. Rübenzucker.

Steuer-Verfaſſung, frühere, die aus derſelben herſtammenden Verpflichtungen ſind ohne Entſchädigung aufgehoben. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 40.) 380.

Stolper Kreisobligationen, auf den Inhaber lautend, zum Betrage von 80,000 Rthlr. deren anderweite Ausfertigung sub Lit. B., in Stelle der von den Obligationen, deren Emiſſion dem Stolper Kreiſe auf Grund des Privilegii v. 18. Aug. 47., behufs der Ausführung von Chauſſeebauten, bewilligt worden, noch nicht ausgegebenen 190 Stück zu 500 Rthlr. (Privil. v. 18. Oktbr. 48.) 349—351. — deren jährliche Verzinſung mit fünf Prozent auf die den Obligationen beigegebenen Zinsſcheine. (ebend.) 349. f. — in den erſten fünf Jahren unkündbar, dann aber für den Gläubiger ſowohl, als für den Schuldner, gegen ſechsmonatliche Kündigungsfriſt, kündbar. (ebend.) 349. f.

Stotternheim, Ort, ſ. Chauſſeebau Nr. 17.

Strafen, keine derſelben kann angedroht oder verhängt werden, als in Gemäßheit des Geſetzes. (G. v. 24. Septbr. 48. §. 5.) 258. — (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 7.) 376. — Suspenſion dieſes Artikels im Fall eines Krieges oder Aufruhrs. (ebend. 110.) 390. f. — für Staatsverbrechen, deren Feſtſetzung erfolgt fortan durch die ordentlichen Gerichte und jeder durch Ausnahmegeſetze dafür eingeführte beſondere Gerichtsſtand wird aufgehoben. (V. v. 6. April 48. §. 2.) 87. — wegen Vergehen und Verbrechen gegen die verfaſſunggebende deutſche Reichsverſammlung, deren Mitglieder, Beamten oder Diener, ſowie gegen die Beamten der proviſoriſchen Centralgewalt. (Reichsgeſetz v. 10. Oktbr. 48. u. A. Publik. Patent v. 17. Oktbr. 48.) 311. 312. — für Beamte, Offiziere, Geiſtliche und Lehrer an öffentlichen Schulen wegen Betheiligung an der Inſurrektion in der Provinz Poſen. (A. E. v. 9. Oktbr. 48.) 279. — für Übertretungen des Preßgeſetzes, (v. 17. März 48. §§. 2. u. 6.) 69. — diejenigen für bisherige Cenſurvergehen verwirkt und noch nicht verbüßt, werden niedergeſchlagen und die desfallſigen Vorſchriften treten außer Kraft. (ebend. §§. 1. u. 9.) 69. 72. — für politiſche und Preßvergehen, ſowie für politiſche und Amtsverbrechen, desgl. für Vergehen der Geiſtlichen und der Studirenden in Bonn, Wiederherſtellung des früheren Verfahrens rückſichtlich derſ. im Appellationsgerichts-Bezirke zu Cöln. (V. v. 15. April 48.) 101—103. — wegen Injurien, Abänderungen derſ. (V. v. 18. Dezbr. 48. §§. 2—4.) 423. 424. — für die in den §§. 176—180. der allgem. Gewerbe-Ordnung v. 17. Janr. 45. bezeichneten Vergehen der Gewerbetreibenden, Kompetenz zu deren Feſtſetzung in erſter Inſtanz. (A. K. O. v. 24. Janr. 48.) 73. — für Vergehen in der Bürgerwehr. (G. v. 17. Oktbr. 48. §§. 80—89.) 301—303. — wegen Diebſtähle und ähnlicher Verbrechen, die darüber erlaſſene Circular-Verordnung v. 26. Febr. 1799. wird aufgehoben. (V. v. 18. Dezbr. 48. §. 1.) 423. — bis zur Publikation des neuen Strafrechts finden in Bezug auf dieſe Verbrechen lediglich die Vorſchriften des Titels 20. Th. II. des A.-L.-R. nebſt den zu denſ. ergangenen anderweitigen Beſtimmungen Anwendung. (ebend. §. 1.) 423. — für Landſtreicher, Bettler und Arbeitsſcheue in der Kurmark. (Regl. v. 14. Janr. 48. §§. 35—51.) 48—53. — die Strafe der Vermögenseinziehung findet nicht ſtatt. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 9.) 376. — bereits erkannte, wegen Jagdkontraventionen und früher verübter Wilddiebſtähle auf eigenem Grund und Boden, deren Erlaß und Niederſchlagung der Koſten. (G. v. 31. Oktbr. 48. §. 7.) 344. — für Übertretungen des Geſetzes über das Deichweſen (v. 28. Janr. 48. §. 1.) 54. — für

Strafen, (Fortſ.)
— für die eigenmächtige Anlegung von Deichen oder ähnlichen Erhöhungen der Erdoberfläche im Inundationsgebiete. (Geſetz vom 28. Janr. 1848. §. 1.) 54. — für das Ablaſſen des Waſſers im Finow-Kanal unter das beſtimmte niedrigſte Maß. (A. E. v. 10. Juni 48.) 162. — für Übertretungen der in dem Tarif zur Erhebung der Lippeſchifffahrts-Abgabe enthaltenen Beſtimmungen, (v. 21. Septbr. 48. §§. 4. u. 5.) 272. — für Übertretungen des Tarifs zur Erhebung des Hafen- u. Brücken-Aufzuggeldes in Stettin, (A. E. u. Tarif v. 25. Aug. 48.) 251. — für die Übertretungen des Oderbrücken-Tarifs bei Brieg, (v. 1. Septbr. 48. Nr. 5. 8—13.) 262. 263.

Strafgeſetzbuch, Rheiniſches, ſ. letzt.

Strafgeſetze, allgemeine, unter denſelben ſteht das Heer außer dem Kriege und dem Dienſte, mit Beibehaltung der Militair-Kriminal-Gerichtsbarkeit. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 36.) 379.

Strafmilderung, das Recht derſelben hat der König. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 47.) 381. — Beſchränkung deſſelben rückſichtlich verurtheilter Miniſter (ebend. Art. 47.) 381.

Strafverfahren, gegen Mitglieder (Abgeordnete) der zur Vereinbarung der Preußiſchen Staatsverfaſſung berufenen Verſammlung, wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung, Aufhebung deſſelben für die Dauer der Sitzung, wenn die Verſammlung es verlangt. (Geſ. v. 23. Juni 48. §. 3.) 157. — desgl. gegen Mitglieder der Kammern. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 83.) 386. — desgl. gegen die Mitglieder der deutſchen verfaſſunggebenden Reichsverſammlung. (Reichsgeſetz v. 30. Septbr. u. Allerh. Publik. Patent v. 14. Oktbr. 48.) 286. — gerichtliches und Disziplinar-, gegen Beamte, die darüber ergangene Verordnung v. 29. März 1844. tritt in Beziehung auf den Richterſtand außer Kraft. (V. v. 6. April 48. §. 3.) 87.

Straßen, polizeiliches Verfahren gegen Perſonen, welche auf ſolchen die Ruhe, die Sittlichkeit oder die Sicherheit gefährden. (G. v. 24. Septbr. 48. §. 3.) 257.

Strausberg, Stadt, Beſtimmung und Verwaltung der dortigen Landarmen-Anſtalt. (Landarm. Regl. v. 14. Jan. 48. §. 2.) 38.

Strombauten (Stromregulirungen), umfaſſende, an der Weichſel und Nogat, deren Ausführung auf Koſten des Staats, zur größeren Sicherheit des Verkehrs, beſonders der Schifffahrt, ſowie zur Beförderung der Landeskultur. (V. v. 12. April 48.) 126—128. — Expropriations- u. Entſchädigungsverfahren wegen Abtretung von Grund und Boden zur Verlegung der Nogatmündung und zur Anlage des dazu projektirten Kanals ꝛc. (ebend. §§. 3—7.) 126—128. — Bewilligung der Gebühren- und Stempelfreiheit, auch Befreiung von Poſtal-Gebühren bei ſolchen. (ebend. §. 7.) 128. — in der beſtehenden Verpflichtung zur Herſtellung und Unterhaltung der Uferſchutzwerke wird durch obige Verordnung nichts geändert. (ebend. §. 2.) 126. — ſ. auch Oder, Strom.

Strombauten, (Fortſ.)

Studirende der Univerſität Bonn, ſ. Bonn.

Stützkow, Ort, ſ. Oder, Strom.

Sulzbach, ſ. Eiſenbahnen Nr. 13.

Suspenſion, ſ. Amts-Suspenſion.

T.

Tagegelder, ſ. Diäten.

Tagelöhner, ſ. Arbeiter.

Tarifs, zur Erhebung von Hafen- u. Brückenaufzugsgeldern, ſ. dieſe.

Taxen adeliger Güter im Großherzogthum Poſen, ſ. Poſen.

That, friſche, Ergreifung und Verhaftung auf ſolcher. (Geſ. v. 24. Septbr. 48. §§. 1. u. 2.) 257. — in Beziehung auf Abgeordnete der Preuß. National-Verſammlung. (Geſ. v. 23. Juni 48. §. 2.) 157. — desgl. rückſichtlich der Mitglieder der Kammern. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 83.) 386.

Thätlichkeiten, gegen die verfaſſunggebende deutſche Reichsverſammlung, deren Mitglieder, Beamten oder Diener, ſowie gegen die Beamten der proviſoriſchen Central-Gewalt verübt, Beſtrafung derſelben. (Reichsgeſ. v. 10. Oktbr. 48. u. Allerh. Publ. Patent v. 17. Oktbr. 48.) 311. 312.

Thierarzneiſchule, in Berlin, Auflöſung des ſeitherigen Kuratoriums für deren Angelegenheiten und unmittelbare Unterordnung deren Direktion unter das Miniſterium der Medizinal-Angelegenheiten. (A. K. O. v. 10. Dezbr. 47.) 19. — Verpflichtung deren Direktion zur Begutachtung veterinairärztlicher Angelegenheiten. (ebendaſ.) 19.

Thronlehne, auf ſolche finden die wegen der Lehen getroffenen Beſtimmungen keine Anwendung. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 39.) 380.

Thronlehnsſachen, von deren Bearbeitung wird das Miniſterien des Königl. Hauſes entbunden und ſolche dem Miniſterium der Juſtiz und des Innern gemeinſchaftlich übertragen. (A. E. v. 3. Oktbr. 48.) 269.

Thüringiſche Eiſenbahn, ſ. Eiſenbahnen Nr. 9.

Tod, bürgerlicher, findet nicht ſtatt. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 9.) 376.

Todesfälle (Sterbefälle), in geduldeten Religionsgeſellſchaften, deren ortsgerichtliche bürgerliche Beglaubigung unter Mitwirkung beſtimmter Ortspolizeibehörden oder polizeilicher Beamten rückſichtlich der nach §§. 3. 4. u. 9. der Verord. v. 30. März 47. vorgeſchriebenen Erforderniſſe (A. E. vom 29. April 48.) 129. — desgl. unter Juden, in Beziehung auf die nach §§. 10. 11. u. 15. des Geſetzes v. 23. Juli 47. angeordneten Anzeigen und Erklärungen. (ebend.) 129.

Transportkoſten, für die in die Landarmen- und Korrektions-Anſtalten der Kurmark eingebrachten Landarmen und Korrigenden, deren Aufbringung. (Regl. v. 14. Jan. 48. §§. 4 u. 5.) 39.

Trauung, kirchliche, ſolche kann nur nach der Vollziehung des Civilakts vor dem dazu beſtimmten Civilſtands-Beamten ſtattfinden. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 16.) 377.

Tumulte, ſ. Volksaufläufe.

U.

Überſchwemmungen, ſ. Deichweſen.

Überverdienſt der Landarmen und Korrigenden in den Landarmen- und Korrektions-Anſtalten der Kurmark, Dispoſition über denſ. (Regl. v. 14. Jan. 48. §§. 4. u. 6.) 39.

Udra, Ort, ſiehe Chauſſeebau Nr. 16.

Uferbefeſtigungen, ſiehe Deichweſen, desgleichen Weichſel, Nogat und Oder.

Univerſitäten, ſiehe Bonn, Univerſität.

Univerſitätsgerichte, bei ſolchen bleiben rückſichtlich des Gerichtsſtandes die beſtehenden Vorſchriften in Kraft. (G. v. 11. Aug. 48. §. 1.) 201.

Unruhen, innere, ſiehe Volksaufläufe.

Unſittlichkeiten (Ausſchweifungen), auf Straßen und an öffentlichen Örtern; polizeiliches Verfahren wegen ſolcher. (G. v. 24. Septbr. 48. §. 3.) 257. — diejenigen Örter, welche als Schlupfwinkel derſelben durch den gemeinen Ruf bezeichnet werden, dürfen auch zur Nachtzeit amtlich durchſucht werden. (ebend. §. 7.) 258.

Unterpfand, für Darlehne aus öffentlichen Darlehnskaſſen zur Beförderung des Handels- und Gewerbebetriebs, deſſen Leiſtung und eventueller Verkauf. (G. v. 15. Apr. 48. §§. 1. 4—6. 8—10.) 105. 106. — desgl. für Darlehne aus der ſtädtiſchen Bank zu Breslau. (Statut v. 10. Juni 48. §. 5. 6. §§. 7. und 17.) 146. 147. 148. f.

Unterricht, zur allgemeinen Volksbildung erforderlich, denſelben den Kindern oder Pflegebefohlenen ertheilen zu laſſen, ſind deren Eltern und Vormünder verpflichtet und müſſen ſich in dieſer Beziehung den Beſtimmungen unterwerfen, welche das Unterrichtsgeſetz aufſtellen wird. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 18.) 377. — derſelbe wird in den öffentlichen Volksſchulen unentgeltlich ertheilt. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 22.) 378. — denſelben zu ertheilen, ſteht Jedem frei, wenn er ſeine ſittliche, wiſſenſchaftliche und techniſche Befähigung den betreffenden Staatsbehörden nachgewieſen hat. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 19.) 377.

Unterrichts-Angelegenheiten, ſiehe Miniſterium derſ.

Unterrichtsanſtalten, ſolche zu gründen, ſteht Jedem frei, wenn er ſeine ſittliche, wiſſenſchaftliche und techniſche Befähigung den betreffenden Staatsbehörden nachgewieſen hat. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 19.) 377. — alle Unterrichtsanſtalten ſtehen unter der Aufſicht eigener, vom Staate ernannter Behörden. (ebend. Art. 20.) 377. — höhere, ausſchließlich der Univerſitäten, mit zureichendem eigenen Vermögen nicht ausgeſtattet, Entbindung größerer Stadtgemeinden, denen die alleinige Unterhaltung jener obliegt, von der im §. 16. der Verord. v. 28. Mai 1846. vorgeſchriebenen Bildung eines beſondern Penſionsfonds für die Lehrer und Beamten an ſolchen. (A. E. v. 13. März 48.) 113. — Einziehung der Penſionsbeiträge der letztern zur Stadtkaſſe und Gewährung der geſetzlichen Penſionen aus derſ. an die gedachten Lehrer und Beamten. (ebend.) 113.

Unterrichtsweſen, geſammtes, ein beſonderes Geſetz regelt daſſelbe. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 23.) 378.

Unterſuchungen, bereits eingeleitete, ſolche kann der König nur auf Grund eines beſondern Geſetzes niederſchlagen. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 47.) 381. — von Thatſachen, zu ſolchen Kommiſſionen zu ernennen, hat jede Kammer behufs ihrer Information die Befugniß. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art 81.) 386. — wegen Staatsverbrechen, ſolche erfolgen fortan durch die ordentlichen Gerichte und jeder durch Ausnahmegeſetze dafür eingeführte beſondere Gerichtsſtand wird aufgehoben. (V. v. 6. Apr. 48. §. 2.) 87. — Ausführung dieſer Beſtimmung in der Rheinprovinz. (V. v. 15. Apr. 48.) 101—104. — wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung, in wie weit ſolche gegen Abgeordnete der zur Vereinbarung der Preußiſchen Staatsverfaſſung berufenen Verſammlung ohne Genehmigung derſelben und während ihrer Dauer nicht eingeleitet werden können. (G. v. 23. Juni 48.) 157. — desgl. gegen die Mitglieder der Kammern. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 83.) 386. — desgl. rückſichtlich der Abgeordneten bei der deutſchen verfaſſunggebenden Reichs-

Unterſuchungen, (Fortſ.)
Reichsverſammlung. (Reichsgeſetz v. 30. Septbr. und Allerhöchſtes Publikat. Patent v. 14. Oktbr. 48.) 286. — ſtrafgerichtliche, die bei ſolchen nothwendigen Beſchränkungen der Unverletzlichkeit des Briefgeheimniſſes ſind durch die Geſetzgebung feſtzuſtellen. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 31.) 379. — fiskaliſche und Kriminal-, Aufhebung des eximirten Gerichtsſtandes in denſ. (G. v. 11. Aug. 48.) 201. — (ſ. auch Gerichtsſtand). — ſchwebende, über Jagdkontraventionen, deren Aufhebung und Niederſchlagung der Koſten in ſolchen. (G. v. 31. Oktbr. 48. §. 7.) 344. — polizeiliche, wegen der von Gewerbetreibenden begangenen, in den §§. 176—180. der allg. Gew. Ord. v. 17. Janr. 45. bezeichneten Vergehen, Kompetenz der Ortspolizeibehörden, reſp. der Regierungen, zu ſolchen in erſter Inſtanz. (A. K. O. v. 24. Janr. 48.) 73. — — gegen Landſtreicher, Bettler und Arbeitsſcheue, deren Führung. (Landarmen-Regl. für die Kurmark. v. 14. Janr. 48. §§. 26—45.) 46—51. — ſ. auch Kriminal-Unterſuchungen.

Unterſtützungsfonds für die emeritirten evangeliſchen Geiſtlichen der Provinz Brandenburg, ſiehe Geiſtliche.

Unterthanenverband, Preußiſcher, Verfahren bei der Aufnahme von Ausländern in denſ. (A. K. O. v. 10. Janr. 48.) 25. — in Anwendung des §. 7. Nr. 2—4. und 8. des Geſetzes v. 31. Dezbr. 42. (ebend.) 25.

Urlaub, eines ſolchen bedürfen Beamte zum Eintritt in eine der Kammern nicht. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 77.) 385.

Urwahlen für die Wahlmänner der Abgeordneten und Stellvertreter zu der behufs der Vereinbarung der Preuß. Staatsverfaſſung zu berufenden Verſammlung, Anordnungen für deren Ausführung. (G. v. 8. Apr. 48. §§. 1—4. 8. 12.) 89. 90. 91. — desgl. für die Wahlmänner der Abgeordneten und Stellvertreter zur deutſchen National-Verſammlung. (V. v. 11. Apr. 48. §§. 1—4. 9.) 94. 95. 96. — desgl. für die Wahlmänner der Mitglieder der erſten und zweiten Kammer. (Patent v. 5. Dezbr. 48.) 392. — (Wahlgeſetze v. 6. Dezbr. 48.) 395—398. 399—401.

V.

Vagabunden, ſiehe Landſtreicher.

Vehlefanz, Ort, ſiehe Chauſſeebau Nr. 2.

Verbrechen, Ausſchließung wegen ſolcher von der Herausgabe periodiſcher Schriften. (Preßg. v. 17. März 48. §. 4. Nr. 2. u. 4.) 70. — mit ſchweren Strafen bedroht, bei ſolchen erfolgt die Entſcheidung über die Schuld der Angeklagten durch Geſchworene. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 93.) 387. — Verbrechen (wie Diebſtähle und ähnliche), die wegen deren Beſtrafung erlaſſene Cirkular-Verordnung vom 26. Febr. 1799. wird aufgehoben; dagegen finden bis zur Publikation des neuen Strafrechts in Bezug auf dieſe Verbrechen lediglich die Vorſchriften des Tit. 20. Thl. II. des Allg. L. R., nebſt den zu denſelben ergangenen anderweitigen Beſtimmungen, Anwendung. (V. v. 18. Dezbr. 48. §. 1.) 423. — ſ. auch politiſche Verbrechen, desgl. Preßverbrechen, ſowie Staats- und Majeſtätsverbrechen.

Verbrecher, Örter, die als gewöhnliche Zufluchtsörter derſ. durch den gemeinen Ruf bezeichnet werden, können auch zur Nachtzeit amtlich durchſucht werden. (G. v. 24. Septbr. 48. §. 7.) 258.

Verdächtige, ſtrafbarer Handlungen, deren Ergreifung und Verhaftung. (G. v. 24. Septbr. 48. §. 2.) 257.

Vereidung, ſ. Eid.

Vereine, für Zwecke, welche den Strafgeſetzen nicht zuwiderlaufen, deren Geſtattung. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 28.) 378. — auf das Heer findet die in obigem Art. 28. enthaltene Beſtimmung in ſoweit Anwendung, als die militairiſchen Disziplinar-Vorſchriften nicht entgegenſtehen. (ebend. Art. 32.) 379. — Suspenſion der in dem gedachten Art. 28. enthaltenen Beſtimmung für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs. (ebend. Art. 110.) 390. f. — ſ. auch Vereinigungsrecht.

Vereinigungsrecht, freies, alle daſſelbe beſchränkenden, noch beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen werden aufgehoben. (V. v. 6. April 48. §. 4.) 87. — alle Preußen ſind berechtigt, zu ſolchen Zwecken, welche den Strafgeſetzen nicht zuwiderlaufen, ſich ohne vorgängige polizeiliche Erlaubniß in Geſellſchaften zu vereinigen. (ebend. §. 4.) 87. — (Verf.-Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 28. u. 110.) 378. 390. f. — ſ. auch Vereine.

Vereins-Zuckerſiederei, in Stettin, ſiehe Zuckerſiederei.

Verfaſſer, von Druckſchriften, Beſtrafung derſelben für Preßvergehen. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 25. u. 26.) 378.

Verfaſſung, künftige Preußiſche, Verordnung über einige Grundlagen derſelben (v. 6. April. 48.) 87—88. — Aufhebung der im §. 4. Nr. 1. des Preßgeſ. v. 17. März 48. enthaltenen Vorſchriften über die Kautionsbeſtellung für die Herausgabe neuer Zeitungen. (ebend. §. 1.) 87. — Anwendung der Vorſchrift des §. 4. Nr. 4. des vorgedachten Preßgeſetzes, betreffend das Kautionsverfahren wegen eines mittelſt bereits beſtehender periodiſcher Blätter begangenen Verbrechens oder Vergehens, auch auf neue Zeitungen. (V. v. 6. Apr. 48. §. 1.) 87. — Unterſuchung und Beſtrafung aller Staatsverbrechen durch die ordentlichen Gerichte. (§. 2.) 87. — Zuſtändigkeit der Geſchworenen-Gerichte im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln bei politiſchen und Preßverbrechen, ſo wie bei politiſchen und

Verfaſſung, künftige Preußiſche, (Fortſ.) und Preßvergehen. (V. v. 6. Apr. 48. §. 2.) 87. — Verhältniſſe des Richterſtandes in Beziehung auf gerichtliches und Disziplinar-Strafverfahren, ſo wie auf das bei Penſionirungen zu beobachtende Verfahren. (§. 3.) 87. — Gewährung des freien Verſammlungs- und Vereinigungsrechts. (§. 4.) 87. — Unabhängigkeit der Ausübung ſtaatsbürgerlicher Rechte von dem religiöſen Glaubensbekenntniſſe. (§. 5.) 88. — Zuſtimmung der künftigen Volksvertreter zu allen Geſetzen, ſowie zur Feſtſtellung des Staatshaushalts-Etats, auch Gewährung des Steuerbewilligungsrechts. (§. 6.) 88. — Wahlgeſetz für die zur Vereinbarung derſelben zu berufende National-Verſammlung (v. 8. April 48.) 89—91. — Erlaß eines Reglements zur Ausführung dieſes Geſetzes durch das Staatsminiſterium. (ebend. §. 12.) 91. — ſie wird dazu berufen, die künftige Staatsverfaſſung durch Vereinbarung mit der Krone feſtzuſtellen und die ſeitherigen reichsſtändiſchen Befugniſſe, namentlich in Bezug auf die Bewilligung von Steuern und Staatsanleihen, für die Dauer ihrer Verſammlung interimiſtiſch auszuüben. (ebend. §. 13.) 91. — Abgeordnete und Stellvertreter für dieſelbe. (ebend. §§. 5—11.) 90. 91. — Schutz deren Abgeordneten für ihre Abſtimmungen, ſowie für die von ihnen, als ſolchen, ausgeſprochenen Worte und Meinungen, desgleichen gegen Unterſuchungen und Verhaftungen, ſowie gegen jedes Strafverfahren während der Dauer der Verſammlung, auf Verlangen der letztern. (G. v. 23. Juni 48.) 157. — durch die Annahme eines beſoldeten Staatsamts oder einer Beförderung im Staatsdienſte verliert jedes Mitglied derſ. Sitz und Stimme in der Verſammlung und kann ſeine Stelle nur durch eine neue Wahl wieder erlangen. (G. v. 6. Juli 48.) 168. — Auflöſung der zur Vereinbarung derſelben berufenen National-Verſammlung. (V. v. 5. Dezbr. 48. nebſt Staatsminiſt. Bericht von demſ. Tage.) 371—374.

Verfaſſungsurkunde für den Preußiſchen Staat (vom 5. Dezbr. 48.) 375—391.

Tit. I. vom Staatsgebiete. (ebend. Art. 1. u. 2.) 375.

» II. von den Rechten der Preußen. (Art. 3—40.) 375—380.

» III. vom Könige. (Art. 41—57.) 380—382.

» IV. von den Miniſtern. (Art. 58. 59.) 382. 383.

» V. von den Kammern. (Art. 60—84.) 383 bis 386.

» VI. von der richterlichen Gewalt. (Art. 85 bis 95.) 386—388.

» VII. von den Staatsbeamten. (Art. 96. 97.) 388.

Verfaſſungsurkunde für den preußiſchen Staat, (Fortſ.)

Tit. VIII. von der Finanzverwaltung. (Art. 98—103.) 388. 389.

» IX. von den Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Verbänden. (Art. 101.) 389. 390.

Allgemeine Beſtimmungen.

Erlaß und Bekanntmachung von Geſetzen und Verordnungen. (Art. 105.) 390.

Abänderungen der Verfaſſung auf dem ordentlichen Wege der Geſetzgebung. (Art. 106.) 390.

Eidesleiſtung ſeitens der Mitglieder beider Kammern und aller Staatsbeamten. (Art. 107.) 390.

Forterhebung der beſtehenden Steuern und Abgaben und fernere Geſetzkraft der beſtehenden, der gegenwärtigen Verfaſſung nicht zuwiderlaufenden Geſetze und Verordnungen, bis ſie durch ein Geſetz abgeändert werden. (Art. 108.) 390.

Beibehaltung der beſtehenden Behörden bis zur Ausführung der ſie betreffenden organiſchen Geſetze. (Art. 109.) 390.

Für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs können die Art. 5. 6. 7. 24. 25. 26. 27. und 28. der Verfaſſungsurkunde zeit- und diſtriktsweiſe außer Kraft geſetzt werden. (Art. 110.) 390. f.

Übergangs-Beſtimmungen.

Etwanige Abänderungen nach der für Deutſchland feſtzuſtellenden Verfaſſung. (Art. 111.) 391.

Reviſion der gegenwärtigen Verfaſſung auf dem Wege der Geſetzgebung — Art. 60. und 106. — ſofort nach dem erſten Zuſammentritt der Kammern. (Art. 112.) 391.

Das im Art. 52. erwähnte eidliche Gelöbniß des Königs, ſowie die vorgeſchriebene Vereidung der beiden Kammern und aller Staatsbeamten, erfolgen ſogleich nach vollendeter Reviſion. — Art. 107. — (Art. 112.) 391.

Vergehen, ſiehe politiſche Vergehen, desgl. Preßvergehen.

Verhaftete (Arreſtaten), Vernehmung derſelben binnen 24 Stunden nach ihrer Vorführung vor den zuſtändigen Richter. (G. v. 24. Septbr. 48. §. 4.) 258.

Verhaftungen, in wie weit ſolche ſtattfinden und amtlich ausgeführt werden können. (G. v. 24. Septbr. 48. §§. 1—3. 6—8.) 257. 258. 259. — (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 5.) 375. — desgl. im Fall eines Kriegs oder Aufruhrs. (ebend. Art. 110.) 390. f. — auf das Heer finden die im Art. 5. enthaltenen Beſtimmungen wegen derſ. in ſo weit Anwendung, als die militairiſchen Disziplinar-Vorſchriften nicht entgegenſtehen. (ebend.

Verhaftungen, (Fortſ.)
(ebend. Art. 32.) 379. — in wie weit ſolche gegen Abgeordnete der zur Vereinbarung der preuß. Staatsverfaſſung beſtehenden National-Verſammlung nicht eintreten dürfen. (G. v. 23. Juni 48. §§. 2. u. 3.) 157. — desgl. rückſichtlich der Mitglieder der Kammern. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 83.) 386. — desgl. rückſichtlich der Abgeordneten bei der deutſchen verfaſſunggebenden Reichsverſammlung. (Reichsgeſetz v. 30. Sept. u. Allerh. Publikat. Patent v. 14. Oktbr. 48.) 286.

Verjährung, durch ſolche kann künftig eine Befreiung von der Deichpflicht nicht erworben werden. (G. v. 28. Janr. 48. §. 16.) 57.

Verlagsartikel, ausländiſcher Buchhandlungen, ſ. Debitsverbote.

Verlagshandlungen, ſ. Buchhandlungen.

Verleger, von Druckſchriften, derſelbe muß auf letztern genannt ſein. (Verf. Urk. v. 5. Dez. 48. Art. 26.) 378. — Strafbarkeit derſ. als Mitſchuldige von Preßvergehen. (ebend. Art. 25. u. 26.) 378.

Vermögenseinziehung, findet als Strafe nicht ſtatt. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 9.) 376.

Verordnungen, ſ. Geſetze.

Verpflegungskoſten, für die in die Landarmen- und Korrektions-Anſtalten der Kurmark eingebrachten Landarmen und Korrigenden, deren Aufbringung. (Regl. v. 14. Janr. 48. §§. 4. u. 5.) 39.

Verrath, Verfahren bei Anklagen gegen Miniſter wegen eines ſolchen durch Beſchluß einer Kammer. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 47. u. 59.) 381. 383.

Verſammlungen, ſ. Volksverſammlungen.

Verſetzungen, ſ. Dienſtverſetzungen.

Vertheidigung (Defenſion), wegen politiſcher und Preßvergehen, auch rückſichtlich derſelben gelten in der Rheinprovinz die für Zuchtpolizeiſachen beſtehenden Vorſchriften der Strafprozeß-Ordnung. (V. v. 15. Apr. 48. §. 12.) 103.

Verträge mit fremden Regierungen, ſ. Staatsverträge.

Verwaltungsbehörden, deren und der Gerichts-Kompetenz wird durch das Geſetz beſtimmt. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 94.) 388. — ſ. auch Kompetenz-Konflikte u. Behörden.

Veterinairärztliche Angelegenheiten, ſ. Thierarzeneiſchule.

Viehverſicherungs-Geſellſchaft, Rheiniſch-Weſtphäliſche, für Rindvieh und Pferde, Allerhöchſte Genehmigung der unter dieſer Benennung in der Rheinprovinz gebildeten Aktiengeſellſchaft und Beſtätigung deren Statuts. (Miniſt. Bekanntmach. v. 27. März. 48.) 99.

Vinſebeck, Ort, ſ. Chauſſeebau Nr. 24.

Vlotho, Stadt, ſ. Handelskammern.

Volksaufläufe, (Aufſtände, Aufruhr, Unruhen, Tumulte), zur Unterdrückung derſ. kann die bewaffnete Macht nur auf Requiſition der Civilbehörden und in den vom Geſetze beſtimmten Fällen und Formen verwendet werden. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 34.) 379. — bei ſolchen ſind die Bürgerwehren befugt, von ihren Waffen Gebrauch zu machen, wenn nach zweimaliger Aufforderung des Befehlshabers die verſammelte Menge nicht auseinander geht. (V. v. 19. Apr. 48.) 111. — in wie fern bei ſolchen durch Beſchluß und unter Verantwortlichkeit des Staatsminiſteriums die zeit- und diſtriktsweiſe Suspendirung des §. 1. u. §. 6. des Geſetzes v. 24. Septbr. 48. in Beziehung auf Verhaftungen, Eindringen in Wohnungen und Hausſuchungen proviſoriſch ausgeſprochen werden kann. (G. v. 24. Septbr. 48. §. 8.) 259. — (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 6. u. 110.) 376. 390 f. — die gegen ſolche in der Rheinprovinz beſtehenden Verordnungen v. 17. Aug. 1835., 18. Febr. 1842. u. 6. Apr. 1846. treten bei Wiederherſtellung des Rheiniſchen Strafrechts u. Strafverfahrens außer Kraft. (V. v. 15. Apr. 48. §. 15.) 104. — über die Verpflichtung der Gemeinden zum Schadenserſatz bei Tumulten wird der nächſten Volksvertretung ein Geſetz zur Berathung vorgelegt werden. (Pat. v. 5. Dezbr. 48. Nr. 3.) 393.

Volksbildung, allgemeine, das Recht auf ſolche wird der preußiſchen Jugend durch genügende öffentliche Anſtalten gewährleiſtet. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 18.) 377. — ſ. auch Unterricht, Unterrichtsanſtalten und Volksſchulen.

Volksſchulen, öffentliche, genügende, deren Anlegung. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 18.) 377. — die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung derſ. werden von den Gemeinden und im Falle des nachgewieſenen Unvermögens ergänzungsweiſe vom Staate aufgebracht; dagegen bleiben die auf beſonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter beſtehen. (ebend. Art. 22. 377. f. — der Unterricht in denſ. wird unentgeltlich ertheilt. (ebend. Art. 22.) 378. — dieſelben ſtehen unter der Aufſicht eigener, vom Staate ernannter Behörden. (ebend. Art. 20.) 377. — die Leitung deren äußeren Angelegenheiten und die Wahl der Lehrer an denſ. ſtehen der Gemeinde zu. (ebend. Art. 21.) 377. — den religiöſen Unterricht in denſelben beſorgen und überwachen die betreffenden Religionsgeſellſchaften. (ebend. Art. 21.) 377.

Volksschullehrer, welche ihre sittliche und technische Befähigung, den betreffenden Staatsbehörden gegenüber, zuvor nachgewiesen haben müssen, deren Wahl steht der Gemeinde zu. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 21.) 377. — denselben gewährleistet der Staat ein bestimmtes auskömmliches Gehalt. (ebend. Art. 23.) 378.

Volksversammlungen (Versammlungen), friedlich und ohne Waffen, in geschlossenen Räumen, deren Zulässigkeit ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß. (V. v. 6. Apr. 48. §. 4.) 87. — (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 27.) 378. — unter freiem Himmel, von solchen ist der Ortspolizeibehörde 24 Stunden vorher Anzeige zu machen, welche dieselben zu verbieten hat, wenn sie solche für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährlich erachtet. (V. v. 6. Apr. 48. §. 4.) 87. — (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 27.) 378. — auf das Heer finden die im Art. 27. der letztern enthaltenen Bestimmungen in so weit Anwendung, als die militairischen Disziplinar-Vorschriften nicht entgegenstehen. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 32.) 379. — Suspension des Art. 27. für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs. (ebend. Art. 110.) 390. f. — unter freiem Himmel, deren Haltung ist während der ganzen Dauer der deutschen Reichsversammlung, innerhalb einer Entfernung von fünf Meilen von dem Sitze der Versammlung, verboten. (Reichsgesetz v. 10. Oktbr. 48. Art. 3. u. A. Publik. Pat. v. 17. Oktbr. 48.) 311. — Strafen für Übertretungen dieses Verbots. (ebend. Art. 3.) 311.

Volksvertreter, künftige, denselben soll jedenfalls die Zustimmung zu allen Gesetzen, sowie zur Festsetzung des Staatshaushalts-Etats und das Steuerbewilligungsrecht zustehen. (V. v. 6. Apr. 48. §. 6.) 88. — deren Zusammenberufung behufs der nach der Verfassungsurkunde einzuführenden Kammern. (Patent v. 5. Dezbr. 48.) 392—394. — s. ferner Wahlen und Kammern.

Vollziehende Gewalt, solche steht dem Könige allein zu. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 43.) 381.

Vorfluths-Angelegenheiten, deren obere Leitung geht vom Ministerium des Innern auf das neu gebildete Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten über. (A. E. v. 17. April 48. Nr. I. 2.) 109. — von dem letztern auf das eigends errichtete Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. (A. E. v. 25. Juni 48. Nr. 5.) 159.

Vormünder, sind verpflichtet, ihren Pflegebefohlenen den zur allgemeinen Volksbildung erforderlichen Unterricht ertheilen zu lassen. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 18.) 377.

Vormundschaft, deren Anordnung im Fall der Minderjährigkeit des Königs. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 54.) 382.

Vorrechte, siehe Standesvorrechte. — fiskalische, bei Chausseebauten, s. Chausseebau.

Vorschlagsrecht, bei Besetzung kirchlicher Stellen dem Staate zustehend, ist aufgehoben. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 15.) 377.

Voruntersuchungen, wegen politischer und Preß-Vergehen, auch für solche gelten in der Rheinprovinz die für Zuchtpolizeisachen bestehenden Vorschriften der Straf-Prozeß-Ordnung. (V. v. 15. April 48. §. 12.) 103.

Vorzugsrecht, beim Konkurse und Prioritäts-Verfahren, s. beide letztere.

W.

Waaren, ausländische, welche vom 15. Septbr. bis zum 31. Dezbr. 48. über die Grenzen des Zollvereins eingehen, oder während dieses Zeitraums im Zollverein zum Eingang verzollt werden, Erhebung eines Zuschlages zu den Eingangs-Abgaben von einigen derselben, außer den nach dem Zolltarif für die Jahre 1846—48. davon zu entrichtenden Zollsätzen. (Provis. V. v. 5. Sept. 48.) 228—230.

Waffen, Befugnisse der Bürgerwehren zu deren Gebrauch. (V. v. 19. April 48.) 111. — den Gemeinden vom Staate verabreicht, sollen jedenfalls bis zu dem Zeitpunkte, wo die neue Verfassung und die neue Kreis- und Gemeindeordnung in Kraft getreten sein wird, in deren Besitze bleiben. (G. v. 17. Oktbr. 48. §. 3.) 310. — Verhaftung der, strafbarer Handlungen verdächtigen Personen, wenn sie kurz nach der That im Besitz von Waffen betroffen werden. (G. v. 24. Septbr. 48. §. 2.) 257.

Wagen, zu Dienstreisen der Staatsbeamten der ersten fünf Rangklassen, Kostenvergütung für deren Mitnahme auf Eisenbahnen behufs der Weiterreise, sowie für das Hin- und Zurückschaffen derselben. (A. E. v. 10. Juni 48. §. 1. Nr. 3.) 152.

Wahlen, für die zur Vereinbarung der preußischen Staatsverfassung berufene Versammlung am 1. Mai 48. stattfindend, Anwendung der in den bürgerlichen Gesetzen für Sonn- und Festtage gegebenen Bestimmungen auf die Vornahme von Rechtsgeschäften und Amtshandlungen der Behörden und einzelnen Beamten an jenem Tage. (A. E. v. 24. April 48.) 115. — nur durch eine neue Wahl können die Mitglieder der zur Vereinbarung der preuß. Staatsverfassung berufenen Versamm-

lung

Wahlen, (Fortſ.)
lung ihre Stelle wieder erlangen, wenn ſie ein beſoldetes Staatsamt oder eine Beförderung im Staatsdienſte angenommen haben. (G. v. 6. Juli 48.) 168. — findet auch auf die Mitglieder der Kammern Anwendung. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 77.) 385. — der Wahlmänner für die erſte Kammer ſeitens der zur Theilnahme an denſ. berechtigten Wähler am 29. Janr. 49. (ebend.) 392. — der Mitglieder der erſten Kammer ſeitens der vorgedachten Wahlmänner am 12. Febr. 49. (ebend.) 392. — der Wahlmänner für die zweite Kammer ſeitens ſämmtlicher Urwähler im ganzen Staate am 22. Janr. 49. (Patent v. 5. Dezbr. 48.) 392. — der Mitglieder der zweiten Kammer durch die gewählten Wahlmänner am 5. Febr. 49. (ebend.) 392. — der Mitglieder der Handelskammern und deren Stellvertreter, Verfahren bei ſolchen. (V. v. 11. Febr. 48. §§. 6—9.) 64. 65. — desgl. des Vorſitzenden und ſeines Stellvertreters. (ebend. §. 19.) 66. — ſ. ferner Wahlgeſetz.

Wahlgeſetz für die zur Vereinbarung der Preuß. Staatsverfaſſung zu berufende Verſammlung, (vom 8. April 48.) 89—91. — Erlaß eines Reglements zur Ausführung dieſes Geſetzes durch das Staatsminiſterium. (ebend. §. 12.) 91. — für die Wahl der preuß. Abgeordneten und Stellvertreter zur deutſchen National-Verſammlung. (V. v. 11. April 48.) 94—96. — interimiſtiſches Wahlgeſetz für die erſte Kammer (v. 6. Dezbr. 48.) 395—398. — Wahlgeſetz für die zweite Kammer (v. 6. Dezbr. 48.) 399—401. — Erlaß beſonderer Reglements durch das Staatsminiſterium zur Ausführung vorſtehender Wahlgeſetze. (ebend. Art. 11.) 397. 400.

Wahlhauſen, Ort, ſ. Chauſſeebau Nr. 16.

Wahlrecht, bei Beſetzung kirchlicher Stellen dem Staate zuſtehend, iſt aufgehoben. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 15.) 377. — ſ. auch Wahlen und Wahlgeſetz.

Waiſen-Verſorgungs-Anſtalt, ſ. Schullehrer- ꝛc.

Waldenburg, Stadt, ſ. Chauſſeebau Nr. 13.

Wannfried, Ort, ſ. Chauſſeebau Nr. 16.

Warendorf, Kreis und Ort, ſ. Chauſſeebau. Nr. 19.

Wartegelder, deren Bewilligung für disponibel gewordene Staatsbeamte. (A. E. v. 14. Juni 48.) 153. 154. — dieſelbe findet ſo lange ſtatt, bis ſolchen entweder ein anderes öffentliches Amt übertragen wird, oder ihre Penſionirung thunlich erſcheint. (ebend.) 153. — von 1200 Thlr. und höherem jährl. Gehalte wird die Hälfte deſſelben als Wartegeld gewährt, doch ſo, daß das letztere den Betrag von 2000 Thlr. nicht überſteigen darf. (ebend.)

Wartegelder, (Fortſ.)
153. 154. — auf Beſoldungszuſchüſſe, welche einzelnen Beamten behufs der Repräſentation in ihren Dienſtverhältniſſen gegeben ſind, ſoll bei der Wartegeld-Beſtimmung nicht Rückſicht genommen werden. (ebend.) 154. — die geringer als mit 150 Thlr. Beſoldeten ſollen das volle Gehalt als Wartegeld behalten. (ebend.) 154. — obiger Erlaß, welcher auf Richter keine Anwendung leiden ſoll, iſt durch die Departementschefs v. 1. Juli 48. zur Ausführung zu bringen. (ebend.) 154. — Modifikation der in dem Allerhöchſten Erlaß v. 14. Juni d. J. enthaltenen Beſtimmung, wonach von den daſelbſt nicht aufgeführten Beſoldungen das Wartegeld nach dem Verhältniſſe des nächſten höheren Gehaltſatzes ermittelt werden ſoll, durch Genehmigung einer zu dieſem Zwecke aufgeſtellten Nachweiſung der bis zu dem Gehaltsſatze von 1200 Thlr. zu bewilligenden Wartegelder. (A. E. v. 24. Oktbr. 48. nebſt Nachweiſung.) 338—343. — Abrundung deren Jahresbeträge auf volle Thaler. (ebend.) 338.

Wartegeldsempfänger, (auf Wartegeld geſetzte Staatsbeamte), dieſelben ſind in der Wahl ihres Wohnorts im Inlande nicht beſchränkt, jedoch verpflichtet, dort nach ihrer Befähigung mit möglichſter Berückſichtigung ihrer frühern Verhältniſſe mäßige Hülfe im Staatsdienſte zu leiſten, wenn dies gefordert wird. (A. E. v. 14. Juni 48.) 154. — ſiehe ferner Wartegelder.

Wartha-Eckersdorfer Kohlenſtraße, ſiehe Chauſſeebau Nr. 12.

Wegegeld, ſiehe Chauſſeegeld und Chauſſeebau.

Wehrpflicht aller Preußen, den Umfang und die Art derſelben beſtimmt das Geſetz. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 32.) 379.

Weichſel, Strom, Ausführung umfaſſender Strom- und Deichbauten an derſelben auf Koſten des Staats, zur größern Sicherheit des Verkehrs, beſonders der Schifffahrt, ſowie zur Beförderung der Landeskultur. (V. v. 12. April 48.) 126—128. — in der beſtehenden Verpflichtung zur Herſtellung und Unterhaltung der Uferſchutzwerke wird durch dieſe Verordnung nichts geändert. (ebend. §. 2.) 126.

Welleswеiler, ſiehe Eiſenbahnen Nr. 13.

Werthſendungen, mit der Poſt, Ermäßigung der Portotaxe für dieſ. (A. K. O. v. 8. April 48. Nr. I.) 100. — für ſolche findet kein Deklarationszwang mehr ſtatt, dagegen aber auch kein Erſatz im Fall eines Verluſtes oder einer Beſchädigung einer nicht deklarirten Sendung. (ebend.) 100. — Berechnung der Aſſekuranzgebühr, einſchließlich des Betrages für den Einlieferungsſchein, bei deklarirten Sendungen. (ebend.) 100. — ſ. auch Aſſekuranzgebühr.

Westphalen, Provinz, Aufhebung der für dieselbe erlassenen Verordnung v. 25. März 1841. über das Recht der Kreisstände, Ausgaben zu beschließen und die Kreiseingesessenen dadurch zu verpflichten, jedoch unbeschadet der auf den Grund obiger Verord. bereits gefaßten kreisständischen Beschlüsse. (G. v. 24. Juli 48.) 192. — auch in ders. findet die Verord. über die Beschränkung des Provokationsrechts auf Gemeinheitstheilungen v. 28. Juli 1838. — §. 1. bis incl. 7. — Anwendung. (G. v. 9. Oktbr. 48. §. 3.) 278. — alle auf Grund der Verord. v. 7. März 43. wegen Theilung gemeinschaftlicher Jagddistrikte in ders., eingeleiteten, noch nicht beendeten Regulirungen werden sistirt. (G. v. 3. Aug. 48.) 200. — Verordnung über die bäuerliche Erbfolge in derselben, mit Aufhebung des frühern Gesetzes v. 13 Juli 1836. und einiger andern Bestimmungen und Beschränkungen. (V. v. 18. Dezbr. 48.) 425. f.

Westphälisch-Rheinische Versicherungs-Gesellschaft für Rindvieh und Pferde, siehe Rheinisch-Westphälische ꝛc.

Westpreußen, Provinz, die über die Erbtheilungstaxen bäuerlicher Nahrungen in derselben erlassene Verordnung v. 22. März 44. soll als rechtsgültig fortbestehen, da sie durch die Bestimmung des §. 3. des Patents wegen Publikation des Westpreuß. Provinzialrechts v. 19. April 44. nicht hat aufgehoben werden sollen. (A. K. O. v. 23. Febr. 48.) 86. — siehe auch Preußen, Provinz.

Wiedenbrück, Kreis, siehe Handelskammern.

Wild, dasselbe zu jagen und zu fangen, steht jedem Grundbesitzer auf seinem Grund und Boden zu. (G. v. 31. Oktbr. 48. §. 3.) 343. — Aufhebung der jagdpolizeilichen Vorschriften über die Schon-, Setz- und Hegezeit desselben. (ebend. §. 8.) 344.

Wilddiebstähle, von Grundbesitzern auf eigenem Grund und Boden seit der letzten Jagderöffnung verübt, Erlaß der wegen solcher bereits erkannten Strafen nebst Kosten. (G. v. 31. Oktbr. 48. §. 7.) 341.

Wildpretsteuer, Einführung derselben in den, eine solche verlangenden mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten, zum Besten der städtischen Armenkassen. (A. E. v. 24. April 48.) 131. 132. — Fortdauer ders. auch in Städten, welche in Folge der Verord. v. 4. April 48. die bisherige Mahlsteuer durch eine direkte Abgabe ersetzen wollen. (ebend.) 132. — Befreiung desjenigen Wildprets von derselben, welches von dem zum Zollvereine nicht gehörigen Auslande eingeht. (ebend.) 132. — Einführung einer solchen in Potsdam zum Besten der städtischen Armenkasse. (A. K. O. v. 24. Okt. 47.) 2. — desgl. Erhebung einer solchen in der Stadt Frankfurt. (A. K. O. v. 29. Novbr. 47.) 24.

Wissenschaft und ihre Lehre ist frei. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 17.) 377.

Wittgenstein, Kreis, siehe Chausseebau Nr. 26.

Wittstock, Stadt, siehe Chausseebau Nr. 3.

Wittwen-Verforgungs-Anstalt, siehe Schullehrer ꝛc.

Wofflehen, Ort, siehe Chausseebau Nr. 15.

Wohl, öffentliches, siehe letz.

Wohnort, des Druckers und Verlegers von Druck- und Zeitschriften, sowie des Vervielfältigers von Bildwerken, dessen Angabe auf solchen. (Preßges. v. 17. März 48. §. 3. u. §. 4. Nr. 7.) 69. 70. 71. — Strafe für deren Unterlassung. (ebend. §. 6.) 71.

Wohnungen, Unverletzlichkeit derselben. (G. v. 24. Septbr. 48. §. 6.) 258. — (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 6.) 376. — in welchen Fällen nur in solche eingedrungen werden darf, oder darin Haussuchungen vorgenommen werden können. (G. v. 24. Septbr. 48. §§. 6—8.) 258. 259. — (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 6.) 376. — auf das Heer finden die im Art. 6. enthaltenen Bestimmungen wegen des Eindringens in Wohnungen ꝛc. in soweit Anwendung, als die militairischen Disziplinar-Vorschriften nicht entgegen stehen. (ebend. Art. 32.) 379. — Suspension der im Art. 6. enthaltenen Bestimmungen für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs. (ebend. Art. 110.) 390. f.

Worbis, Kreis, siehe Handelskammern.

Wort, durch solches seine Gedanken frei zu äußern, hat jeder Preuße das Recht. (V. U. v. 5. Dez. 48. Art. 24.) 378. — Bestrafung der Vergehen durch solches. (ebend. Art. 25. u. 26.) 378. — Suspension der gedachten Art. 24. 25. und 26. für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs. (ebend. Art. 110.) 390. f.

Wredenhagen Ort, siehe Chausseebau Nr. 3.

Wulckow, Ort, siehe Chausseebau Nr. 1.

Z.

Zahlungen, baare, in Beträgen bis zu 25 Rthlr., Verpflichtung der Preuß. Postanstalten, solche bei Aufgabe von Briefen oder Briefadressen zur Wiederauszahlung an einen bestimmten Empfänger im Bereiche des Preuß. Postverwaltungs-Bezirks anzunehmen. (A. E. v. 24. Mai 48.) 165. — Postgarantie-Leistung für die richtige Auszahlung dieser Beträge. (ebend.) 165. — die Gebühr beträgt für jeden Thaler und für jeden Theil eines Thalers einen halben Silbergroschen. (ebend.) 165. — deren Einstellung von Mitgliedern der Handelskammern und Stellvertretern hat die Suspension ders. von ihren Funktionen bei jenen zur Folge. (V. v. 11. Febr. 48. §. 13. Nr. 3. u. §. 14.) 66.

Zehdener Thalrand, ſiehe Oder, Strom.

Zeitſchriften, (periodiſche Schriften) Anordnungen für deren Herausgabe. (Preßgeſ. v. 17. März 48. §. 4.) 70. f. — namentliche Bezeichnung des Herausgebers oder Verlegers und des Druckers am Ende eines jeden Stücks derſ. (ebend. §. 4. Nr. 7.) 71. — Kautionsbeſtellung für ſolche. (ebend. §. 4.) 70. — die im §. 4. Nr. 1. des obigen Geſetzes v. 17. März 48. enthaltenen Vorſchriften über die Kautionsbeſtellung für die Herausgabe neuer Zeitungen werden aufgehoben. (V. v. 6. April 48. §. 1.) 87. — dagegen findet die Vorſchrift des §. 4. Nr. 4. des mehrgedachten Geſetzes v. 17. März 48., betr. das Kautionsverfahren gegen den Herausgeber oder Verleger eines bereits beſtehenden periodiſchen Blatts, wegen eines vermittelſt des letztern begangenen Verbrechens oder Vergehens, auch auf neue Zeitungen Anwendung. (V. v. 6. April 48. §. 1.) 87. — Ausſchließung von deren Herausgabe wegen begangener Verbrechen. (G. v. 17. März 48. §. 4. Nr. 2. u. 4.) 70. — Aufnahme von Entgegnungen gegen angreifende Artikel in denſ. (ebend. §. 4. Nr. 6.) 71. — geſetzwidrig erſchienene, deren Unterdrückung durch die Polizeibehörde. (§. 4. Nr. 3.) 70. — ſiehe auch Druckſchriften.

Zeitungen, deren Herausgabe gegen Kautionsleiſtung. (Preßgeſ. v. 17. März 48. §. 4. Nr. 1.) 70. — die hiernach beſtimmte Kautionsbeſtellung wird für die Herausgabe neuer Zeitungen aufgehoben. (V. v. 6. Apr. 48. §. 1.) 87. — das Kautionsverfahren gegen den Herausgeber oder Verleger eines bereits beſtehenden periodiſchen Blats, wegen eines vermittelſt des letztern begangenen Verbrechens oder Vergehens, (Preßgeſ. v. 17. März 48. §. 4. Nr. 4.) findet auch auf neue Zeitungen Anwendung. (V. v. 6. Apr. 48. §. 1.) 87. — ausländiſche, in Anſehung deren Debits verbleibt es bis dahin, daß ein allgemeines deutſches Preßgeſetz vereinbart ſein wird, bei den beſtehenden Vorſchriften. (G. v. 17. März 48. §. 8.) 71. — ſ. auch Zeitſchriften.

Zeitungsſtempel, deſſen Aufhebung vom 1. Janr. 49. ab, in Gemäßheit des Art. 24. der Verfaſſungs-Urkunde v. 5. Dezbr. 48. — S. 378. — (V. v. 8. Dezbr. 48.) 422.

Zeitz-Naumburg, Stift, ſiehe Schullehrer-Wittwen- und Waiſen-Verſorgungs-Anſtalten.

Zinsfuß, deſſen Beſtimmung für Darlehne aus öffentlichen Darlehnskaſſen. (G. v. 15. Apr. 48. §. 7.) 106. — an den geſetzlichen Zinsfuß ſind letztere nicht gebunden. (ebend.) 106.

Zölle, ſiehe Eingangsabgabe.

Zollgewicht, deſſen Anwendung auf den Eiſenbahnen zur Erleichterung und Beförderung des Verkehrs auf denſelben. (A. E. v. 29. Apr. 48.) 134.

Zolltarif, vom 10. Oktbr. 1845. für die Jahre 1846., 1847. und 1848., Erhebung eines Zuſchlages zu den Eingangs-Abgaben von einigen ausländiſchen Waaren, welche v. 15. Septbr. bis zum 31. Dezbr. 48. über die Grenzen des Zollvereins eingehen oder während dieſes Zeitraums im Zollverein zum Eingang verzollt werden, außer den nach obigem Tarif zu entrichtenden Zollſätzen. (Proviſ. V. v. 5. Septbr. 48.) 228—230. — derſelbe ſoll mit den denſelben ergänzenden Erlaſſen vom 10. Oktbr. 1845., betr. die proviſoriſche Erhöhung des Eingangszolls von verſchiedenen Waaren; vom 28. Oktbr. 1846., die Abänderung mehrerer Tarifſätze in der zweiten und dritten Abtheilung betreffend; vom 3. Mai 1847., wegen des Eingangszolls für Oel in Fäſſern (Poſ. 26.), auch vom 1. Janr. 1849. an bis auf Weiteres in Kraft bleiben. (A. E. v. 8. Novbr. 48.) 351.

Zorndorf, Ort, ſiehe Chauſſeebau Nr. 6.

Züchtigung, körperliche, Strafe, ſolche ſoll fortan von Civil- und Militairgerichten nicht mehr verhängt, ſondern ſtatt derſelben auf verhältnißmäßige Freiheitsſtrafe erkannt werden. (A. E. v. 6. Mai 48.) 123. — wo ſolche bereits erkannt, aber noch nicht vollſtreckt worden, iſt dieſelbe durch die zuſtändigen Gerichte in letztere zu verwandeln. (ebend.) 123.

Zucker, ausländiſcher, Beſtimmung des Eingangszolls von demſ. während des zweijährigen Zeitraums vom 1. Septbr. 1848. bis dahin 1850. (V. v. 18. Juni 48.) 163. — ſ. auch Rübenzucker.

Zuckerſiederei, Vereins-, in Stettin, Allerhöchſte Beſtätigung des Statuts der dort unter jenem Namen gebildeten Aktiengeſellſchaft. (Miniſt. Bekanntmach. v. 17. März 48.) 76.

Zuckerſiederei-Kompagnie, Halliſche, wegen erfolgter Beſtätigung des Statuts der unter dieſem Namen in Halle gebildeten Aktiengeſellſchaft mittelſt Allerhöchſter Urkunde v. 21. Septbr. 48. (Miniſt. Bekanntmach. v. 1. Oktbr. 48.) 275.

Zufluchtsörter, von Verbrechern, als ſolche durch den gemeinen Ruf bezeichnet, können auch während der Nachtzeit amtlich durchſucht werden. (G. v. 24. Septbr. 48. §. 7.) 258.

II. Personal-Register. 1848.

Auerswald, von, Oberpräsident, wird zum Präsidenten des Staatsministeriums und zugleich interimistisch zum Minister der auswärtigen Angelegenheiten ernannt. (A. E. v. 25. Juni 48. Nr. 1.) 159. — derselbe ist nach seinem Antrage von seinem bisherigen Amte entbunden. (A. E. v. 21. Septbr. 48.) 255.

Auerswald, von, (früher General-Landschaftsrath), Staatsminister und Chef des Ministeriums des Innern, ist auf seinen Antrag aus seiner bisherigen Stellung entlassen. (A. E. v. 25. Juni 48.) 159.

Bonin, von, Oberpräsident der Provinz Sachsen, wird zum Finanzminister ernannt. (A. E. v. 21. Septbr. 48. Nr. 3.) 255. — derselbe ist auf sein Ansuchen von der Leitung des ihm anvertrauten Finanzministeriums entbunden worden. (A. E. v. 8. Novbr. 48.) 347.

Bornemann, Staats- und Justizminister, ist auf seinen Antrag aus seiner bisherigen Stellung entlassen. (A. E. v. 25. Juni 48.) 159.

Brandenburg, von, Graf, Generallieutenant, wird zum Ministerpräsidenten ernannt. (A. E. v. 8. Novbr. 48. Nr. 1.) 347. — zugleich wird demselben die interimistische Leitung des Ministeriums der ausw. Angel. übertragen. (ebend.) 347.

Camphausen, Staatsminister und Präsident des Staatsministeriums, ist auf seinen Antrag aus seiner bisherigen Stellung entlassen. (A. E. v. 25. Juni 48.) 159.

Dönhoff, von, Graf, Wirklicher Geheimer Rath, demselben wird die Leitung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, jedoch auf seinen Wunsch nur interimistisch, übertragen. (A. E. v. 21. Septbr. 48. Nr. 4.) 255. — derselbe ist auf sein Ansuchen von der Leitung des gedachten Ministeriums entbunden worden. (A. E. v. 8. Novbr. 48.) 347.

Eichmann, Oberpräsident der Rheinprovinz, wird zum Minister des Innern ernannt. (A. E. v. 21. Septbr. 48. Nr. 2.) 255. — derselbe ist auf sein Ansuchen von der Leitung des ihm anvertrauten Ministeriums des Innern entbunden worden. (A. E. v. 8. Novbr. 48.) 347.

Gierke, Stadtsyndikus und Abgeordneter, demselben wird mit der Ernennung zum Staatsminister die Leitung des für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gebildeten eigenen Ministeriums übertragen. (A. E. v. 25. Juni 48. Nr. 5.) 159. — derselbe ist auf seinen Antrag von seinem bisherigen Amte entbunden. (A. E. v. 21. Sept. 48.) 255.

Hansemann, Finanzminister, derselbe bleibt in seiner bisherigen Stellung. (A. E. v. 25. Juni 48.) 159. — ist auf seinen Antrag von derselben entbunden. (A. E. v. 21. Septbr. 48.) 255.

Kisker, bisheriger Justizminister, derselbe wird die Verwaltung des Justizministeriums einstweilen beibehalten. (A. E. v. 8. Novbr. 48. Nr. 5.) 347.

Kühlwetter, Regierungspräsident, demselben ist die Leitung des Ministeriums des Innern übertragen, jedoch auf seinen Wunsch nur interimistisch. (A. E. v. 25. Juni 48. Nr. 6.) 159. — derselbe ist auf seinen Antrag von seinem bisherigen Amte entbunden. (A. E. v. 21. Sept. 48.) 255.

Kühne, General-Steuerdirektor, wird vorläufig mit der Wahrnehmung des Finanzministeriums beauftragt. (A. E. v. 8. Novbr. 48.) 347.

Ladenberg, von, bisheriger Ministerverweser, wird zum Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten ernannt. (A. E. v. 8. Novbr. 48. Nr. 2.) 347.

Manteuffel, von, bisheriger Direktor im Ministerium des Innern, wird zum Minister des Innern ernannt. (A. E. v. 8. Novbr. 48. Nr. 3.) 347. — demselben ist zugleich die interimistische Leitung des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten übertragen. (ebend.) 347.

Märcker, Kriminalgerichts-Direktor, wird zum Justizminister ernannt. (A. E. v. 25. Juni 48. Nr. 4.) 159. — derselbe ist auf seinen Antrag von seinem bisherigen Amte entbunden. (A. E. v. 21. Septbr. 48.) 255.

Milde, Präsident der National-Versammlung und Abgeordneter, wird zum Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ernannt. (A. E. v. 25. Juni 48. Nr. 2.) 159. — ist auf seinen Antrag von seinem bisherigen Amte entbunden. (A. E. v. 21. Sept. 48.) 255.

Müller, Unter-Staatssekretair, derselbe wird mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Justizministeriums bis zur Wiederbesetzung dieses Ministeriums beauftragt. (A. E. v. 21. Septbr. 48. Nr. 7.) 255.

Patow, von, Freiherr, Dr., Wirklicher Geheimer Legationsrath, demselben ist die Leitung des neu gebildeten Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten anvertraut. (A. E. v. 17. Apr. 48. Nr. I. 4.) 109. — ist auf seinen Antrag aus dieser Stellung entlassen. (A. E. v. 25. Juni 48.) 159.

Pfuel, von, General der Infanterie, wird zum Ministerpräsidenten und Kriegsminister ernannt. (A. E. v. 21. Septbr. 48. Nr. 1.) 255. — derselbe ist auf sein Ansuchen von diesen Ämtern entbunden worden. (A. E. v. 8. Novbr. 48.) 347.

Pommer-Esche, von, Wirklicher Geheimer Ober-Finanzrath, wird vorläufig mit der Wahrnehmung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten beauftragt. (A. E. v. 8. Novbr. 48.) 347.

Rodbertus, General-Landschaftsrath, Abgeordneter, wird zum Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ernannt. (A. E. v. 25. Juni 48. Nr. 3.) 159.

Schleinitz, von, Freiherr, Minister der auswärtigen Angelegenheiten, ist auf seinen Antrag aus seiner bisherigen Stellung entlassen. (A. E. v. 25. Juni 48.) 159.

Schreckenstein, von, Freiherr, Kriegsminister, derselbe bleibt in seiner bisherigen Stellung. (A. E. v. 25. Juni 48.) 159. — ist auf seinen Antrag von derselben entbunden. (A. E. v. 21. Septbr. 48.) 255.

Schwerin, von, Graf, Staatsminister und Chef des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten, ist auf seinen Antrag aus seiner bisherigen Stellung entlassen. (A. E. v. 25. Juni 48.) 159.

Strotha, von, Generalmajor, Kommandant von Saarlouis, wird zum Kriegsminister ernannt. (A. E. v. 8. Novbr. 48. Nr. 4.) 347.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK

Digitized by Google

Digitized by Google

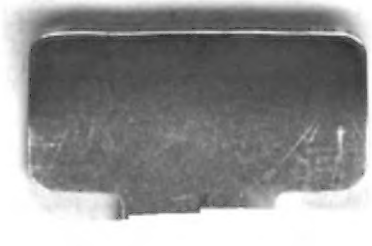

Werner Schramm
Buchbinderei
München 8
Bretzacher Str. 8

Digitized by